Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Siebenundzwanzigster Jahrgang 2014

Inhaltsverzeichnis

(Umfasst die Nummern 1–14, Seiten 1–656)

A. Zeitliche Übersicht

Datum *Seite*

2011

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

07.02. Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Landespflege – POLGEHL – 114

2013

Bayerische Staatsregierung

19.12. Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Patienten- und Pflegebeauftragtenbekanntmachung – PPBek) 3

Bayerische Staatskanzlei

17.12. Verlegung einer berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien 49

19.12. Erteilung einer Erweiterung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi 49

19.12. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Everding 49

19.12. Schließung der Außenstelle der Botschaft der Republik Belarus in Bonn 49

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

13.12. Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07 4

13.12. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07 26

17.12. Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum 3

18.12. Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern 3

20.12. Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Bitumen-StB 07/13 29

23.12. Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 49

Datum *Seite*

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

17.12. Änderung der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft 34

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

20.12. Änderung der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 39

2014

Bayerische Staatsregierung

28.01. Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben (StMBBek) 111

28.01. Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen (StMEBek) 111

Bayerische Staatskanzlei

08.01. Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 49

04.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dan Shaham Ben-Hayun 150

04.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Reinhold Krämmel 150

25.02. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 247

06.03. Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“ 159

18.03. Erlöschen eines Exequaturs 295

21.03. Erlöschen eines Exequaturs 295

26.03. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kim Young-hoon 295

05.05. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charoenrat Chimsamran 321

21.05. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hidenao Yanagi 354

27.06. Erteilung eines Exequaturs an Frau Snežana Miljanić 382

04.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Horacio Saavedra Archundia 382

Datum		Seite
10.07.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Yorck Otto	382
24.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yahya Mohamed Ali Al-Sharafi	418
28.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jean-Claude Brunet	418
01.08.	Änderung des Exequaturs von Herrn Faket Kajtazi	418
07.08.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Günter Späth und Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Siegfried Erich Axtmann	418
21.08.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Vermeij	465
28.08.	Schließung der Konsularbüros der Italienischen Republik in Nürnberg und Saarbrücken	465
16.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Milan Coupek	466
13.10.	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	509
21.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ghislain Jean Maurice D´hoop	531
24.10.	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika	531
24.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anatol Stratulat	531
06.11.	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien	531
06.11.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Eman Mohamed Zaki Moharram	531
06.11.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha	531
10.11.	Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Cristiano Cottafavi	649
10.11.	Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell´Agnone	649
10.11.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mesut Koç	649
09.12.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Wahyu Hersetiati	649
10.12.	Änderung der Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“	621

Datum		Seite
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
04.02.	Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	150
07.02.	Änderung der Bekanntmachung zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 über die Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke	112
13.02.	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2013; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	151
03.03.	Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	247
06.03.	Bezeichnung der Kreisstraßen	159
12.03.	Aufgabenübertragung auf die AKDB-Landesfamilienkasse	251
23.03.	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2012	303
01.04.	Aufhebung der Bekanntmachung über polizeiliche Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	266
02.04.	Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2014 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts sowie der Wohnungsgebieteverordnung	261
24.04.	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13	304
24.04.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13	309
25.04.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	321
08.05.	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04	328
08.05.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, ZTV SoB-StB 04	329
27.05.	Dritte Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012	327
02.06.	Prüfung und Überwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken; Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2013	330

Datum		Seite
11.06.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	354
07.07.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)	375
08.07.	Zweite Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	359
29.07.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13)	393
31.07.	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern	387
07.08.	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Mustervertrag für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen	387
13.08.	Feuerwehr-Aktionswoche 2014	419
18.08.	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2014, TL Beton-StB 07	432
26.08.	Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr befassten Bediensteten	431
12.09.	Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz	455
15.09.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014	466
23.10.	Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)	519
28.10.	Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden	519
11.11.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 / Fassung 2013, ZTV BEA-StB 09/13	519
13.11.	Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Mitwirkung der Gemeinde bei der Nachlasssicherung	627
26.11.	Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	627
26.11.	Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln	537
28.11.	Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern	627
01.12.	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2013	629
01.12.	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung März 2012	630
01.12.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013	631
04.12.	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	621
04.12.	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, RAS-Ew, Ausgabe 2005	628
04.12.	Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister	626
05.12.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	650

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

13.01.	Aufhebung der Erlaubnis „Massenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	50
13.01.	Aufhebung der Erlaubnis „Rothschwaige“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	50
31.01.	Änderung der Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“	114
31.01.	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen	114
31.01.	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms	114
12.03.	Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (ZustBek-WM)	266
19.03.	Aufhebung der Erlaubnis „Waging“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	251
27.03.	Teilaufhebung der Erlaubnis „Starnberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	295

Datum		Seite
09.04.	Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	266
09.05.	Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ (BayEMA)	312
12.05.	Verlängerung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien	314
22.05.	Richtlinie für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie für Existenzgründercoaching)	332
11.06.	Änderung der Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	335
01.07.	Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft	376
03.07.	Aufhebung der Erlaubnis „Landshut“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	382
06.08.	Aufhebung der Erlaubnis „Babenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	419
13.08.	Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	393
11.09.	Richtlinie zur Förderung der klimaschonenden Treibstoffversorgung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen in Bayern (Förderprogramm RapsTrak200)	456
02.12.	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“	632
02.12.	Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	632
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
16.01.	Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)	34, 162
27.01.	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas)	57
28.02.	Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben	161
01.04.	Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	268
01.04.	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	272
24.04.	Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa)	315
30.06.	Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms	380
03.07.	Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm	381
20.08.	Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (KlimR)	459
16.10.	Erklärung zum „Biosphärenreservat Rhön“	509
20.10.	Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015)	524
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
10.01.	Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR)	130
22.01.	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse im Bereich der Bayerischen Forstverwaltung	145
24.01.	Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung	294
29.01.	Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet“ (BBP-A)	191
29.01.	Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“ (BBP-B)	215
31.01.	Richtlinien für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“	190
31.01.	Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsförderungsrichtlinie – BerFöR)	241
05.02.	Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)	162

Datum		Seite
10.02.	Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	144
10.02.	Dritte Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	144
11.03.	Änderung des Schulfruchtprogramms	191
14.03.	Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	293
08.05.	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen	335
09.05.	Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	342
16.05.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Richtlinie)	337
23.05.	Änderung der Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern	335
23.05.	Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen	350
31.07.	Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogramm – SOGPR)	394
01.09.	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus	463
09.10.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst)	475
04.11.	Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien	528
04.11.	Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft	634
07.11.	Änderung der Bildungskostenregelung – StMELF	633
11.11.	Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien	633
03.12.	Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	646
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
10.01.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014	48
20.01.	Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“	146
20.01.	Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“	148
02.04.	Studienzeiten 2015/2016 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	295
07.05.	Aufhebung der Bekanntmachungen über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes und über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	353
13.06.	Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	350
30.07.	Dienstanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (Arbeitsgerichtsbarkeitsdienstanweisung – DAnw-ArbG)	398
04.08.	Änderung der Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013	464
08.08.	Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013	464
11.08.	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege	463
11.08.	Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten	398
12.09.	Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	486
12.09.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern	486
06.11.	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit	529
18.11.	Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	646
27.11.	Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	646
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
30.06.	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum	381

Datum		*Seite*
30.06.	Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte	381
10.09.	Auszeichnung „Weißer Engel“	465
17.09.	Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises	486
22.09.	Ehrung für Verdienste um Gesundheit und Pflege	487
13.10.	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege	488
05.12.	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum	647
05.12.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	648
	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	
29.07.	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015	420

B. Stichwortverzeichnis

Seite

A

Arbeitsgerichte
– Dienstanweisung 398
– Zahl der Kammern 398

Aufhebung
– Geschäftsbereich StMI 266, 519
– Geschäftsbereich StMWi 50, 251, 295, 382, 419
– Geschäftsbereich StMAS 353

Ausbildung
– Förderung der betrieblichen Ausbildung
– – marktbenachteiligte Jugendliche 464
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013 464

Ausweis, konsularischer
– Kraftloserklärung 49

Auszeichnungen
– Bayerischer Gesundheits- und Pflegepreis 486
– Ehrung für Verdienste um Gesundheit und Pflege 487
– Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa. 159, 621
– Meisterpreis 266, 393, 632
– Weißer Engel 465

B

Baubestimmungen, technische 537

Beamte
– Beförderung
– – StMUV 268
– Beurteilung
– – StMAS 39
– – StMUV 272
– – StMGP 488

Bergbauernprogramm
– Teil A 191
– Teil B 215

Biosphärenreservat Rhön 509

E

Elektromobilität
– Förderung 312

Exequatur
– Änderung 418, 649
– Erteilung . . 150, 295, 321, 354, 382, 418, 465, 466, 531, 649
– Löschung 295, 382, 418

F

Familienberatung 646

Feuerwehr
– Aktionswoche 2014 419

Fischereiabgabe 646

Finanzausgleich, kommunaler
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . 420

Seite

Förderung
– Ausbildungsstellen
– – betriebliche, für marktbenachteiligte Jugendliche 464
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013 464
– Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) 342
– Eigenwohnraum
– – Zinsverbilligungsprogramm 3
– Elektromobilität 312
– Existenzgründercoaching 332
– Frauenhäuser 486
– Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ 114
– Gartenschauen 315
– Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/ Handwerksbetriebe 335
– Kindertageseinrichtungen
– – Basiswert BayKiBiG 646
– – Betriebskosten 463
– – Investitionsförderung 48
– – Qualitätssicherung und -entwicklung 350
– Klimaschutzmaßnahmen von Kommunen und anderen Körperschaften öffentlichen Rechts 459
– Kurorte und Heilbäder
– – Steigerung der medizinischen Qualität 648
– Landjugendorganisationen 350
– Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) 34, 162
– medizinische Versorgung im ländlichen Raum
– – Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten 381, 647
– – innovative medizinische Versorgungskonzepte 381
– Mietwohnraum
– – Modernisierungsprogramm 627
– Notrufe bei sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt 486
– Nutztierrassen, Erhaltung 335
– offene Behindertenarbeit
– – regionale 146
– – überregionale 148
– Pflanzenölkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen 456
– Pflegeeinrichtungen
– – Ersatzneubauten 3, 627
– – Modernisierungsprogramm 627
– regionales Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft 34, 376
– Schulfruchtprogramm 191
– Schulobst- und -gemüseprogramm 394
– Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe . . 529
– Sonderprogramm Landwirtschaft 634
– Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen 632
– Technologieförderungs-Programm 114
– Tierzucht 293
– Umweltberatungs- und Auditprogramm 380
– Umweltkreditprogramm 381
– Unternehmensgründungen, technologieorientierte 114
– Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 337
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) 524

Seite

– waldbauliche Maßnahmen (WALDFÖPR 2007) .. 144
– Walderschließung (FORSTWEGR 2007) 144
– Wanderwege 315
– wasserwirtschaftliche Vorhaben (RZWas 2013) .. 161
– Weintourismus und Weinvermarktung 294
– Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) 327
– Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum 3

Forstverwaltung
– Aufgaben und Befugnisse im Straßenbau 145
– Forstdiensttauglichkeit 475

Forstwesen
– waldbauliche Maßnahmen (WALDFÖPR 2007) .. 144
– Walderschließung (FORSTWEGR 2007) 144

G

Gehegewild
– Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild 130

Gemeinde- und Landkreiswahlen
siehe Kommunalwahlen

Gemeinden
– Datenerhebung zur Wohnungsversorgung 2014 .. 261

Güterkraftverkehrsgesetz
– Anhaltungsbefugnis für Kraftomnibusse 455

H

Haushaltspläne, kommunale
– Aufstellung, Vollzug 247

Haushaltssatzung
– Zweckverband Bayerische Landschulheime 150
– Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim 466

I

Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2013 151

K

Kindertageseinrichtungen
– Basiswert BayKiBiG 646
– Betriebskosten 463
– Investitionsförderung 48
– Qualitätssicherung und -entwicklung 350

Klimaschutzmaßnahmen
– Förderprogramm für Kommunen und andere Körperschaften öffentlichen Rechts 459

Kommunaler Finanzausgleich
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer ... 420

Kommunaler Prüfungsverband
– Mitgliedschaft 49, 321, 354, 650

Kommunale Wirtschaft
– Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne 247

Seite

Kommunalwahlen
– Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke 112

Konsulat
– Ägypten 531
– Albanien 295
– Algerien 49
– Belarus 49
– Belgien 531
– Bolivien 382
– Frankreich 49, 418
– Indonesien 649
– Israel 150
– Italien 465, 649
– Jamaika 531
– Japan 354
– Jemen 418
– Kasachstan 295
– Kirgisistan 150
– Korea, Republik 295
– Kosovo 418
– Mexiko 382
– Moldau 531
– Niederlande 465
– Norwegen 509
– Pakistan 49
– Russland 531
– Serbien 382
– Thailand 321
– Tschechische Republik 466
– Türkei 247, 649
– Ungarn 418

Kraftomnibusse
– Anhaltungsbefugnis BAG 455

L

Landesfamilienkasse
– Aufgabenübertragung durch Zweckverband Bayerische Landschulheime 251

Ländlicher Raum
– Förderung der Bildungszentren 335
– Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten 381, 647
– Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte 381

Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien 34, 162

Landwirtschaft
– Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) 342
– Beratungsanerkennungsrichtlinie 162
– Beratungsförderungsrichtlinie 241
– Bergbauernprogramm
– – Teil A 191
– – Teil B 215
– ökologischer Landbau
– – Vollzug der Rechtsvorschriften 463
– Pflanzenölkraftstoff für Arbeitsmaschinen 456
– Praktikantenordnung POLGEHL. 114
– Sonderprogramm Landwirtschaft 634
– Tierzucht 293
– VuV-Richtlinie 337
– Weintourismus und -vermarktung 294

Seite

Landwirtschaftliches Schulwesen
– Bildungsförderungsrichtlinien 633
– Bildungskostenregelung – StMELF 633
– Schulkosten-Erstattungsrichtlinien 528

Lehrnebenvergütung
– für Ausbildung der Rechtsreferendare 431

Lieferbedingungen, technische
– Asphaltmischgut (TL Asphalt-StB 07/13) 304
– Baustoffgemische (TL SoB-StB 04) 328
– Beton (TL Beton-StB 07) 4, 432
– Bitumen (TL Bitumen-StB 07/13) 29
– Ingenieurbauten (TL/TP-ING) 630

Liste der Technischen Baubestimmungen
– Fassung Januar 2015 537

LStVG
– Halten gefährlicher Tiere 621

N

Nachlasssicherung
– Mitwirkung der Gemeinde 627

Nottestament
– Aufnahme durch die ersten Bürgermeister 626

P

Patienten- und Pflegebeauftragter 3

Pflegeeinrichtungen
– Förderung von Ersatzneubauten 3, 627
– Modernisierungsprogramm 627

Praktikantenordnung POLGEHL 114

Prüfungsverband, kommunaler
– Mitgliedschaft 49, 321, 354, 650

R

Rapsöl
– Pflanzenölkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen 456

Rechtsreferendare
– Lehrnebenvergütung für Ausbilder 431

Richtlinien
siehe auch Förderung
– Gesundheits- und Pflegepreis 486
– Meisterbonus und Meisterpreis 266, 393, 632
– Staatsprämienstute 190
– Überfall- und Einbruchmeldeanlagen 387

S

Schulfruchtprogramm 191

Schulobst- und -gemüseprogramm 394

Sicherheitswachtgesetz 387

Staatsregierung
– StMBBek 111
– StMEBek 111

Seite

Steuerkraftzahlen
– Grund- und Gewerbesteuer 420

Straßen und Wege
– Forstverwaltung, Aufgaben und Befugnisse 145

Straßenbau
– Bauwerksprüfungen (RI-EBW-PRÜF) 330
– Bezeichnung der Kreisstraßen 159
– Lieferbedingungen, technische
– – TL Asphalt-StB 07/13 304
– – TL Beton-StB 07 . . . . . 4, 432
– – TL Bitumen-StB 07/13 29
– – TL SoB-StB 04 328
– – TL/TP-ING 630
– Richtlinien für die Anlage von Straßen 628
– Richtzeichnungen für Ingenieurbauten 303, 629
– Vertragsbedingungen, technische
– – ZTV Asphalt-StB 07/13 309
– – ZTV BEA-StB 09/13 519
– – ZTV Beton-StB 07 26
– – ZTV FRS 13 393
– – ZTV M 13 375
– – ZTV SoB-StB 04 329
– – ZTV-ING 631

Studienzeiten
– FHVR Sozialverwaltung 295

T

Tarifrecht
– Geschäftsbereich StMWi
– – Zuständigkeiten (ZustBek-WM) 266

Testament
– Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister 626

Tiere
– Förderung der Tierzucht 293
– Halten gefährlicher 621

U

Umweltberatungs- und Auditprogramm 380

Umweltkreditprogramm 381

V

Vergabeverfahren
– Fortschreibung VHB Bayern 519

Vertragsbedingungen, technische
– Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13) 309
– Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen (ZTV BEA-StB 09/13) 519
– Beton (ZTV Beton-StB 07) 26
– Fahrzeugrückhaltesysteme (ZTV FRS 13) 393
– Ingenieurbauten (ZTV-ING) 631
– Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) 375
– Schichten ohne Bindemittel (ZTV SoB-StB 04) . . . 329

Verwaltungsgerichtsordnung
– Vollzug des Art. 15 AGVwGO 359

Verwaltungsvereinfachung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2013 151

Seite

W

Wahlen
siehe Kommunalwahlen

Wald
– Erschließung (FORSTWEGR 2007) 144
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) 524
– waldbauliche Maßnahmen (WALDFÖPR 2007) . . 144

Wasserwirtschaft
– RZWas 2013 161
– VVWas 57

Widerspruchsverfahren 359

Wohnungswesen
– Datenerhebung 2014 261
– Modernisierungsprogramm für Mietwohnraum . . 627
– WFB 2012 327
– Zinsverbilligungsprogramm 3

Seite

Z

Zuwendungen
siehe Förderung

Zweckverband Bayerische Landschulheime
– Aufgabenübertragung auf die AKDB-Landesfamilienkasse 251
– Haushaltssatzung 150

Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
– Haushaltssatzung 466

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 1 **München, 30. Januar 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum — Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

19.12.2013 1102-S
Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Patienten- und Pflegebeauftragtenbekanntmachung – PPBek) 3

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

17.12.2013 2330-I
Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . 3

18.12.2013 2330-I
Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern 3

13.12.2013 913-I
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07 4

13.12.2013 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07 26

20.12.2013 913-I
Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Bitumen-StB 07/13 29

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

17.12.2013 7072.1-W
Änderung der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft 34

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

16.01.2014 7912.1-U
Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) 34

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

20.12.2013 2030.13-A
Änderung der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 39

10.01.2014 2231-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008–2014 48

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

17.12.2013 Verlegung einer berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien . . 49

19.12.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Everding 49

19.12.2013 Erteilung einer Erweiterung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi 49

19.12.2013 Schließung der Außenstelle der Botschaft der Republik Belarus in Bonn 49

08.01.2014 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 49

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

23.12.2013 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 49

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

13.01.2014 Aufhebung der Erlaubnis „Rothschwaige" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 50

13.01.2014 Aufhebung der Erlaubnis „Massenhausen" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 50

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 51

Literaturhinweise 51

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1102-S

Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Patienten- und Pflegebeauftragten-bekanntmachung – PPBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 19. Dezember 2013 Az.: B II 2 – G 42/13 – 1

1. [1]Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Patientenbelange und der Pflege. [2]Sie führt den Titel „Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung“. [3]Die Wiederberufung ist zulässig. [4]Der Patienten- und Pflegebeauftragte ist ressortübergreifend tätig.

2. Der Patienten- und Pflegebeauftragte

2.1 arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien zusammen, insbesondere

   a) bei Fragen der Patientenrechte, der Qualität in der medizinischen Versorgung und der Gesundheitspolitik sowie

   b) in Fragen der Pflegequalität, im Hinblick auf die Belange pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie der Pflegekräfte,

2.2 bearbeitet Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden und anderen Organisationen, die im thematisch einschlägigen Bereich tätig sind,

2.3 regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Patienten und pflegebedürftigen Personen an.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 2 beteiligen die Staatsministerien den Patienten- und Pflegebeauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.

4. [1]Der Patienten- und Pflegebeauftragte unterrichtet den Ministerrat einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse der Beratungstätigkeit. [2]Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

5. [1]Der Patienten- und Pflegebeauftragte ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. [2]Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe des Staatshaushalts. [3]Die Tätigkeit des Patienten- und Pflegebeauftragten ist ehrenamtlich.

6. Der Patienten- und Pflegebeauftragte bindet die betroffenen Verbände in geeigneter Weise in die Arbeit ein.

7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 17. Dezember 2013 Az.: IIC1-4764.6-001/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 2013 (AllMBl S. 445), wird wie folgt geändert:

In Nr. 13.1 Satz 2 wird „2013“ durch „2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. Dezember 2013 Az.: IIC1-4735.10-002/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 527), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Februar 2011 (AllMBl S. 81), wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift der Richtlinien werden die Worte „stationären Altenpflegeeinrichtungen“ durch die Worte „zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI“ ersetzt.

2. In der Präambel werden die Worte „stationären Altenpflegeeinrichtungen“ durch die Worte „zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI“ ersetzt.

3. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Förderung soll dazu beitragen, Einrichtungsträgern von nach den §§ 71 und 72 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen die Errichtung von bedarfsgerechten Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsverträgen nach SGB XI zu ermöglichen.“

4. In Nr. 2 werden die Worte „stationären Altenpflegeeinrichtungen“ durch die Worte „nach den §§ 71 und 72 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
5. In Nr. 3 werden die Worte „mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)“ gestrichen.
6. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „Antragsberechtigt sind Einrichtungsträger als Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von nach den §§ 71 und 72 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen. Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Nr. 1 Buchst. a des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) erfüllt sind. In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach dürfen je Betrauungsakt (Förderfall) Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bewilligt werden.“
7. In Nr. 7.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Dabei sind Eigenleistungen in angemessener Höhe, das sind in der Regel mindestens 15 % der Gesamtkosten, aufzubringen.“
8. Nr. 9 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 10 bis 16 werden zu Nrn. 9 bis 15.
9. Der neuen Nr. 10 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

   „In der Aufwands- und Ertragsberechnung ist die voraussichtliche Höhe der genehmigten Investitionsaufwendungen der Kosten, die den Bewohnerinnen und Bewohnern gesondert berechnet werden dürfen, als Berechnungsgrundlage für die Erträge anzugeben. Dabei ist nach Plätzen in Einzel- und Doppelzimmern zu unterscheiden.“
10. In der neuen Nr. 15 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 13. Dezember 2013 Az.: IID9-43435-002/08

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlagen

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2013

Anlage 2: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS

Vorbemerkung zur Änderung

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) neue Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) eingeführt worden. Die Änderungen sind in Nr. 2.1 dieser Bekanntmachung dargestellt. Die Nrn. 2.2 bis 2.6 (bisherige Nrn. 2.1 bis 2.5) und Nr. 3 gelten unverändert weiter.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

2. Anwendung

Die TL Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Nr. 2.1.2 der TL Beton-StB 07

Die Regelungen im Abschnitt 2.1.2 beginnend mit Satz 4, S. 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, …" bis einschließlich Satz 12, S. 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben." sind nicht mehr anzuwenden.

Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen d ≥ 2 mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter gemäß einem der drei nachstehenden Verfahren zu führen. Zum Nachweis ist eine den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen.

Verfahren 1:

Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch eine AKR-Performance-Prüfung. Hierbei ist mit einer Zeitdauer von etwa neun Monaten zu rechnen.

Verfahren 2:

Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen d ≥ 2 mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS" durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Die Zeitdauer für eine WS-Grundprüfung beträgt ca. zehn Monate.

Verfahren 3:

Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BASt (www.bast.de) zu entnehmen ist. Bei listengeführten Gesteinskörnungen ist die Eignung für das aktuelle Bauvorhaben vor Baubeginn durch den jeweiligen AKR-Gutachter zu bestätigen.

Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in beiliegendem ARS 04/2013 und in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird, ist dem Auftraggeber spätestens sieben Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

2.2 Zu Nr. 2.2.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 2.2.1 ist wie folgt zu ergänzen: „Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositionsklasse XF1."

2.3 Zu Nr. 4.3.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: „Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2, Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit D = 22 mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit D ≤ 8 mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß."

Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: „Das Korngemisch D ≤ 8 mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe D ≤ 8 mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien $C_{100/0}$ oder $C_{90/1}$ und FI_{15} oder $SI_{\mathbf{15}}$ erfüllt."

2.4 Zu Nr. 4.7 der TL Beton-StB 07

Der Abschnitt 4.7 ist durch nachfolgenden Text zu ersetzen: „Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das „Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton". Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2, ≥ F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt A_{300} von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist

bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikroluftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikro-Luftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen."

2.5 Zu Nr. 4.10.1 der TL Beton-StB 07

Der letzte Satz des zweiten Abschnitts ist zu ersetzen durch: „Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach zwei Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm^2 (Mittel aus drei Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C), nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm^2 unterschreiten."

2.6 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07

Der Anhang wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

2.6.1 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:

Verfestigung:	–
Hydr. geb. Tragschicht und Betontragschicht:	SZ_{26}/LA_{30} e)
Unterbeton und Oberbeton BKl. IV bis VI:	SZ_{22}/LA_{25}
Oberbeton BKl. SV, I bis III:	SZ_{18}/LA_{20}

2.6.2 Die Fußnote c findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.6.3 Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

3. Druckfehlerkorrektur

In Tabelle 1 „Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln" ist in der dritten Zeile das „u" in „Portlandhüttenzement" und „Hüttensand" sowie in den Fußnoten 1 und 2 das „u" im Wort „für" in „ü" zu korrigieren. Im Anhang A ist in Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. September 2013 (AllMBl S. 404) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die TL Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 891 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage 1

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5270
FAX +49 (0)228 99-300-807 5270

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2013

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften**

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;
Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)
Bezug: ARS Nr. 12/2006 vom 17. Mai 2006 – S17/7183.3/2-2
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688
ARS Nr. 13/2008 vom 17.06.2008 – S17/7182/3/694692
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1885090
Datum: Bonn, 22.01.2013
Seite 1 von 9

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2006 hatte ich gebeten, Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR), welche über die Regelungen der ZTV Beton-StB 01 hinausgehen, einzuführen und zu beachten.

Zwischenzeitlich wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

und Verkehrswesen (FGSV) im Einvernehmen mit mir und den obersten Straßenbaubehörden der Länder die ZTV Beton-StB 01 überarbeitet. Für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton entstand ein dreiteiliges Regelwerk, bestehend aus ZTV Beton-StB 07, TL Beton-StB 07 und TP Beton-StB 10, die mit ARS Nr. 12/2008 und ARS Nr. 13/2008 bekannt gegeben worden sind.

Des Weiteren hatte der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) seine Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton" (Alkali-Richtlinie) überarbeitet. Die in der Fassung Februar 2007 festgelegten Anforderungen und Maßnahmen für die Feuchtigkeitsklasse WS wurden weitestgehend auch in den TL Beton-StB 07 berücksichtigt. Im April 2010 wurden mit der ersten Berichtigung der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 die an die Feuchtigkeitsklasse WS geknüpften Anforderungen und Maßnahmen vom DAfStb wieder zurückgezogen.
Für Fahrbahndecken aus Beton der Belastungsklassen Bk1,0 bis Bk0,3 gemäß RStO 12, die entsprechend den TL Beton-StB 07 der Feuchtigkeitsklasse WA zuzuordnen sind, gilt weiterhin die DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton" (Alkali-Richtlinie).

II.

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) ab sofort für alle neuen Vergabeverfahren nachstehende Regelungen anzuwenden und in der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) zu vereinbaren:

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

„Bei allen neuen Baumaßnahmen, bei denen die ZTV Beton-StB 07 und die TL Beton-StB 07 Vertragsbestandteil sind, sind die Regelungen im **Abschnitt 2.1.2 der TL Beton-StB 07** beginnend mit Satz 4, Seite 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, …" bis einschließlich Satz 12, Seite 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben." **nicht mehr anzuwenden.**

Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen $d \geq 2$ mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist gemäß einer der drei nachstehenden Verfahrensbeschreibungen zu führen. Zum Nachweis ist eine, den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen.

Verfahrensbeschreibungen (V1 bis V3)

(V1) Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter. Art und Umfang der Untersuchung liegen im Ermessen des Gutachters. Das konkrete Bauvorhaben ist im Gutachten zu benennen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Erfolgt der Nachweis durch eine AKR-Performance-Prüfung, ist mit einer Prüfdauer von etwa neun Monaten zu rechnen. Der Eignungsnachweis vor Betonierbeginn erfolgt in diesem Fall analog der Bestätigungsprüfung der WS-Grundprüfung. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der WS-Grundprüfung.

Das Ergebnis der AKR-Performance-Prüfung kann für eine Dauer von vier Jahren für eine Bewertung herangezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist muss ein erneutes Gutachten erstellt werden.
In allen übrigen Fällen beträgt die Geltungsdauer des Gutachtens maximal zwei Jahre.

(V2) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen $d \geq 2$ mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“ durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Diese Prüfungen sind vom jeweiligen Gesteinslieferanten / Betreiber der Gewinnungsstätte zu veranlassen.

Für die WS-Grundprüfung werden alle für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton zur Verwendung vorgesehenen Lieferkörnungen der Gewinnungsstätte zunächst mit einem Schnelltest nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie geprüft. Weiterhin wird von einem anerkannten AKR-Gutachter an ausgewählten Korngruppen die Eignung der Gesteinskörnung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR in einem WS-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Betonversuch mit einem festgelegten Prüfzement und einem Prüfsand untersucht. Bei bestandener WS-Grundprüfung werden in regelmäßigen Abständen oder rechtzeitig vor Betonierbeginn WS-Bestätigungsprüfungen in Form von Schnelltests nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie durchgeführt, die dann mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung verglichen werden. Bei unzulässiger Abweichung der Ergebnisse, die sich auch bei einer wiederholten WS-Bestätigungsprüfung ergibt, obliegt es dem AKR-Gutachter die weitere Vorgehensweise festzulegen. Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

(V3) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen $d \geq 2$ mm hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für die Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton erfolgt durch einen anerkannten AKR-Gutachter auf der Grundlage einer positiven Beurteilung nach den Verfahrensbeschreibungen (V1) oder (V2). Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BASt (www.bast.de) zu entnehmen ist. Eine Empfehlung für die Aufnahme weiterer Gesteinskörnungen in diese Liste ist auf Veranlassung und nach Zustimmung des Auftraggebers des Gutachtens durch den AKR-Gutachter auszusprechen. Alle erforderlichen Unterlagen sind hierfür bei der BASt einzureichen.

Feine Gesteinskörnungen ($D \leq 2$ mm), die nach Teil 2 der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie in die Alkaliempfindlichkeits-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

klasse EI-O — EI-OF eingestuft sind und deren Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Das Zertifikat über die Einstufung in die Alkaliempfindlichkeitsklasse ist dem Gutachten für die grobe Gesteinskörnung beizufügen.

Feine Gesteinskörnungen ($D \leq 2$ mm) aus Gewinnungsstätten im Geltungsbereich der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007, die nicht nach Teil 2 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen ohne gutachterliche Beurteilung hinsichtlich Alkaliempfindlichkeit verwendet werden, wenn der Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Bei einem Überkornanteil von mehr als 10 M.-% darf diese feine Gesteinskörnung ($D \leq 4$ mm) verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Feine Gesteinskörnungen aus Gewinnungsstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 dürfen verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Die Geltungsdauer für diese Gutachten beträgt maximal vier Jahre.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird, ist dem Auftraggeber spätestens sieben Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die für die Erstellung der AKR-Gutachten anerkannten Einrichtungen sind der Internetseite www.bast.de zu entnehmen. Die Anerkennung

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

weiterer AKR-Gutachter erfolgt durch das BMVBS bzw. die BASt. Sobald die Anerkennung des AKR-Gutachters erlischt, verlieren die entsprechenden Gutachten ihre Gültigkeit."

III.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Entstehung einer AKR neben reaktiven SiO_2 -Modifikationen, die in einigen Gesteinskörnungen vorhanden sind, auch Feuchtigkeit sowie Alkalien, die unter anderem neben dem Zement auch aus dem Taumittelauftrag stammen, vorhanden sein müssen. Auf eine fachgerechte Verwendung der Zemente gemäß Abschnitt 2.2.2 (Tabelle 2) der TL Beton-StB 07 wird hingewiesen.

IV.

Alle erforderlichen Unterlagen, Prüfergebnisse sowie Gutachten inklusive des Formblattes „Eignung von Gesteinskörnungen bzw. von Betonzusammensetzungen für Betonfahrbahndecken" sind bis Betonierbeginn von der zuständigen Auftragsverwaltung an folgende Adresse zu senden:

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt),
Referat „Betonbauweisen, Lärmmindernde Texturen",
Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach und / oder per E-Mail an AKR@bast.de.

Ebenfalls an diese Adresse sind die positiven Gutachterbeurteilungen zu senden, wenn die Gesteinskörnungen auf der Liste nach (V3) geführt werden sollen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

V.

Die nachfolgend kursiv gedruckten Abschnitte sind Richtlinien und vom Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten:

Ergänzend zu den **ZTV Beton-StB 07, Abschnitt 3.2 Baustoffe, Beton** gilt folgendes:

Im Rahmen von Kontrollprüfungen sind von den in der Tabelle 1 angegebenen Baustoffen, die für die Herstellung der Fahrbahndecke aus Beton verwendet werden, Rückstellproben zu nehmen. Bei Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als einem Jahr, ist mindestens einmal jährlich eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die erforderliche Menge je verwendeter Betonrezeptur ist in Tabelle 1 angegeben.

Baustoff	***erforderliche Menge je Baulos***
Gesteinskörnungen	*8 kg je Korngruppe*
Zement	*2 kg*
Zusatzmittel	*2 l*
Zusatzstoffe	*2 kg*

Tabelle 1: Mengenangaben für Rückstellproben

Die Rückstellproben sind unter Beifügung des vollständig ausgefüllten Probenentnahmeprotokolls sowie einer Kopie der Prüfzeugnisse jeder einzelnen Komponente an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat „Betonbauweisen, Lärmmindernde Texturen", Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Seite 9 von 9

VI.

Parallel zu den vorstehenden Regelungen wird die Problematik einer schädigenden AKR in Fahrbahndecken aus Beton weiterhin wissenschaftlich untersucht, um in absehbarer Zeit weiterführende Aussagen und Regelungen zur Vermeidung von AKR treffen zu können. Hierzu bitte ich mir neu aufgetretene AKR-Schadensfälle bzw. Strecken, bei denen ein Verdacht auf AKR-Schädigung besteht, umgehend zu melden. Der Nachweis, ob eine schädigende AKR vorliegt, ist von einem durch das BMVBS bzw. die BASt anerkannten AKR-Gutachter zu führen.

Ich bitte Sie, die Regelungen dieses Rundschreibens einzuführen. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006 hebe ich auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Zu meiner Kenntnis erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 14

Beglaubigt:
Ziegler
Angestellte

Anlage: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage 2

Anlage zum
ARS Nr. 04/2013
vom 22.01.2013

WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS

Vorbemerkung

Betonfahrbahndecken der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 sind nach den TL Beton-StB 07 [7] der Feuchtigkeitsklasse WS zuzuordnen. Anforderungen an Fahrbahndeckenbetone dieser Feuchtigkeitsklasse bzw. an deren Ausgangsstoffe werden derzeit durch die TL Beton-StB 07 [7] und durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) festgelegt. Neben den deskriptiven Anforderungen an die Ausgangsstoffe sehen diese Regelungen für Gesteinskörnungen bzw. die vorgesehene Betonzusammensetzung auch eine gutachterliche Stellungnahme zu deren Eignung vor, um Schäden infolge einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zu vermeiden. Grundlage einer solchen Stellungnahme sind die Ergebnisse von Gesteinskörnungsuntersuchungen[1] und in Zweifelsfällen von AKR-Performance-Prüfungen, mit denen das AKR-Schädigungspotential der vorgesehenen, projektspezifischen Betonzusammensetzung unter Berücksichtigung einer Alkalizufuhr von außen untersucht wird. Am F.A. Finger-Institut für Baustoffkunde der Bauhaus-Universität Weimar und im Forschungsinstitut der Zementindustrie in Düsseldorf wurden in den vergangenen Jahren jeweils ein AKR-Performance-Prüfverfahren entwickelt, mit denen mittlerweile umfangreiche Erfahrungen vorliegen. Beide Verfahren führten bei Vergleichsuntersuchungen i. d. R. zu einer vergleichbaren Bewertung identischer Betonzusammensetzungen [1, 2].

Es hat sich gezeigt, dass Gesteinskörnungsuntersuchungen[1] allein nicht in allen Fällen ausreichen, um das AKR-Schädigungspotenzial von Gesteinskörnungen in Betonzusammensetzungen für die Feuchtigkeitsklasse WS sicher zu beurteilen. In Zweifelsfällen ist daher für die vorgesehene projektspezifische Betonzusammensetzung die Durchführung einer AKR-Performance-Prüfung erforderlich, die aber aufgrund der langen Prüfdauer häufig nicht innerhalb des praxisüblichen Zeitrahmens für Bauvorhaben durchführbar ist. In diesen Zweifelsfällen müssen derzeit die Gesteinskörnungen gegen solche ausgetauscht werden, deren Eignung gutachterlich bereits zweifelsfrei festgestellt wurde.

Um derartige Situationen zukünftig zu vermeiden, ist vorgesehen, die prinzipielle Eignung von Gesteinskörnungen unabhängig vom konkreten Bauvorhaben in einer WS-spezifischen Betonzusammensetzung vorab zu untersuchen (Gesteinskörnungsprüfung für WS = WS-Grundprüfung). Nachfolgend werden die prinzipielle Vorgehensweise für eine derartige WS-Grundprüfung von Gesteinskörnungen, die für Fahrbahndecken aus Beton eingesetzt werden sollen, und die Voraussetzungen für die Übertragung der Ergebnisse der WS-Grundprüfung auf ein aktuelles Bauvorhaben (WS-Bestätigungsprüfung) erläutert.

Dieses Vorgehen gilt für alle groben Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 mit d ≥ 2 mm, die im Geltungsbereich der ZTV Beton-StB 07 für Fahrbahndecken aus Beton der Feuchtigkeitsklasse WS auf Basis der WS-Grund- und WS-Bestätigungsprüfung eingesetzt werden sollen.

[1] z. B. mineralogische/petrographische Charakterisierung, Schnelltests (Referenzprüf- und Alternativverfahren) und die 40 °C- und 60 °C-Betonversuche nach Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007,Teil 3

Inhalt

1	**Geltungsbereich**	**3**
2	**WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen**	**4**
2.1	Verantwortungsbereich	4
2.2	Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens	4
2.3	Prüfungen	5
2.3.1	Prüfablauf	5
2.3.2	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	7
2.3.2.1	Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)	7
2.3.2.2	Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)	7
2.3.3	Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)	7
2.3.3.1	Allgemeines	7
2.3.3.2	Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)	8
2.3.3.3	Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	8
2.3.3.4	WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechsellagerung	8
2.3.3.5	WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr	8
2.4	Geltungsdauer der WS-Grundprüfung	8
3	**WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)**	**9**
3.1	Verantwortungsbereich	9
3.2	Prüfhäufigkeit	9
3.3	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	9
3.4	Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung	9
4	**Quellen**	**10**

1 Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt das Vorgehen zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich Alkalireaktion im Beton von groben Gesteinskörnungen, die für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS nach TL Beton-StB[2] eingesetzt werden sollen. Dabei werden insbesondere auch die Erfahrungen (Schadensfälle, Beurteilung der Alkalireaktivität von Gesteinskörnungen) berücksichtigt, die seit der Einführung des ARS Nr. 15/2005 gesammelt wurden. Bei den vorgesehenen Prüfungen werden alle Betonzusammensetzungen für Oberbeton (0/8), Oberbeton (D > 8) und Unterbeton nach den TL Beton-StB 07 [7] abgedeckt.

Begriffsbestimmungen:

AKR-Gutachter:	Eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als AKR-Gutachter anerkannte Person. Für die Anerkennung müssen Gutachter und Prüfstelle bestimmte persönliche als auch gerätetechnische Voraussetzungen erfüllen. Die aktuell vom BMVBS bzw. der BASt anerkannten AKR-Gutachter werden auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) aufgeführt.
Überwachungsstelle:	Eine bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle, die Gesteinskörnungen nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3] fremdüberwacht.
WS-Grundprüfung:	Prüfung zur Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit einer groben Gesteinskörnung in Beton für die Feuchtigkeitsklasse WS. Die Grundprüfung beinhaltet zunächst die Prüfung der Alkaliempfindlichkeit aller zur Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen der Gewinnungsstätte mit einem Schnelltest[3] nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3]. Auf diesen Ergebnissen aufbauend erfolgen die mineralogische/petrographische Charakterisierung sowie die Prüfung mittels WS-Betonversuch für ausgewählte Korngruppen. Je nach verwendeter Betonzusammensetzung wird zwischen einer WS-Grundprüfung für Beton mit einem Größtkorn der zu verwendenden Korngruppe von 8 mm und für Beton mit einem Größtkorn > 8 mm unterschieden.
WS-Bestätigungsprüfung:	Prüfung der Alkaliempfindlichkeit einer oder mehrerer Gesteinskörnungsprobe/n einer aktuellen Probenahme mittels Schnelltest nach Alkali-Richtlinie [3], Teil 3 und bei Bedarf deren mineralogische/petrographische Charakterisierung. Das Ziel der WS-Bestätigungsprüfung ist - durch Vergleich der aktuellen Ergebnisse mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung - die Eignung der Gesteinskörnung(en) der aktuellen Probenahme bestätigen zu können.

[2] Diese Regelungen sind nicht unmittelbar anwendbar auf Gesteinskörnungen, die für den Bau von Flugbetriebsflächen aus Beton eingesetzt werden sollen. In diesem Fall ist eine gesonderte Vorgehensweise durch den AKR-Gutachter erforderlich.

[3] Unter Schnelltests nach Abschnitt 2.3.2.1 werden das Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und der Mörtelschnelltest (Alternativverfahren) begrifflich zusammengefasst. Die Schnelltests sind mit einem der beiden Verfahren durchzuführen.

2 WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen

2.1 Verantwortungsbereich

Die AKR-Gutachter führen die WS-Grundprüfungen zur Bewertung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS durch, um Schäden infolge einer AKR zu vermeiden. Soll die spätere WS-Bestätigungsprüfung durch die Überwachungsstelle durchgeführt werden, dann ist diese bereits in die WS-Grundprüfung mit einzubeziehen. Im Folgenden wird von diesem Fall ausgegangen.

2.2 Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens

Im Rahmen der ersten Probenahme soll eine gemeinsame Begehung des Lieferwerkes durch einen erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters, durch die Überwachungsstelle und durch den Betreiber der Gewinnungsstätte erfolgen. Ziel ist es, in Abstimmung mit der Überwachungsstelle und dem Betreiber der Gewinnungsstätte eine Beurteilung der Gleichmäßigkeit des Vorkommens, die Dokumentation möglicher, für die nachfolgenden Untersuchungen relevanter Besonderheiten, die Sicherstellung einer repräsentativen Erstprobenahme und die Festlegung geeigneter Abstände für die beiden Folgeprobenahmen vorzunehmen. Die Befunde werden in die Dokumentation der WS-Grundprüfung aufgenommen.

Insgesamt sind drei zeitversetzte Probenahmen aus der laufenden Produktion vorzunehmen, wobei der zeitliche Abstand zwischen den Probenahmen aus der laufenden Produktion mindestens vier Wochen betragen muss. Die erste Probenahme ist durch die Überwachungsstelle im Beisein eines erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters durchzuführen, die zweite und dritte Probenahme kann alleine durch die Überwachungsstelle erfolgen (siehe **Bild 1**). Bei jeder der drei Probenahmen werden von allen für den Einsatz in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen (z.B. 2/5, 2/8, 5/8, 8/16, 16/22 und ggf. 16/32) der Gewinnungsstätte Proben genommen. Dabei ist je Korngruppe die benötigte Probemenge für den vom AKR-Gutachter durchzuführenden Schnelltest (10 kg) einschließlich der Rückstellproben für die anschließend durchzuführende Betonprüfung (100 – 150 kg) nach Abschnitt 2.3.3 (WS-Betonversuch) sowie den ggf. von der Überwachungsstelle durchzuführenden Schnelltest (10 kg) zu entnehmen (siehe **Tabelle 1**). Eine der beiden 10-kg-Proben verbleibt bei der Überwachungsstelle, die andere 10-kg-Probe wird dem Gutachter zur Prüfung nach Abschnitt 2.3.2.1 übergeben. Die Rückstellproben für den Betonversuch werden bis zum Vorliegen der Schnelltestergebnisse in der Gewinnungsstätte aufbewahrt. Alle Proben sind zu verpacken, zu verplomben und geschützt zu lagern.

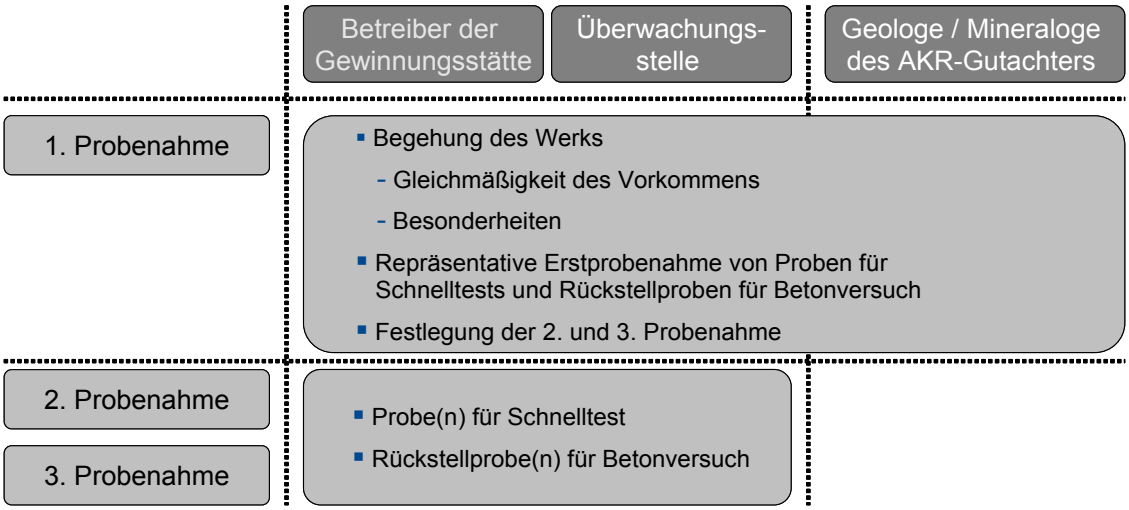

Bild 1 Probenahmen für WS-Grundprüfung

Tabelle 1 Mindestmenge von Gesteinskörnungsproben je Probenahme

Betonzusammensetzung	**Korngruppe (Beispiel)**	**Rückstellprobe für Betonversuch**	**Probe für Schnelltest durch AKR-Gutachter**	**Rückstellprobe für Schnelltest durch Überwachungsstelle**
Oberbeton (0/8)	2/5	150 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	5/8	150 kg		
Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	2/8	100 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	8/16	150 kg		
	16/22			

2.3 Prüfungen

2.3.1 Prüfablauf

Der AKR-Gutachter untersucht die nach Abschnitt 2.2 genommenen Proben aller erforderlichen Korngruppen mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 (d. h. entweder mit dem Referenzprüf- oder dem Alternativverfahren) und teilt der Überwachungsstelle die Ergebnisse mit (siehe **Bild 2**). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse entscheidet der AKR-Gutachter, an welchen Korngruppen die anschließenden Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Die Rückstellproben derjenigen Probenahme, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, werden zur weiteren Charakterisierung für die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.2 und für den WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 herangezogen. Beide Prüfungen erfolgen durch den AKR-Gutachter. Nach Vorliegen der Ergebnisse legt der AKR-Gutachter fest, welche Korngruppen in die WS-Bestätigungsprüfung einbezogen werden müssen. Die Festlegung ist im Gutachten zu dokumentieren. Im Anschluss an die Untersuchungen durch den AKR-Gutachter führt die Überwachungsstelle an den Rückstellproben für diese festgelegten Korngruppen jeweils an den Proben, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, ebenso die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 und 2.3.2.2 durch, um über Ausgangswerte für die WS-Bestätigungsprüfung zu verfügen.

Die Ergebnisse aus den Prüfungen mit dem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 und der mineralogisch/petrographischen Charakterisierung nach Abschnitt 2.3.2.2 sind dem Hersteller zur Berücksichtigung in der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zur Kenntnis zu geben.

Bei positiver Gutachterbewertung können zu späteren Zeitpunkten Korngruppen desselben Lieferwerkes kurzfristig in einer WS-Bestätigungsprüfung nach Abschnitt 3 beurteilt und bei ausreichender Übereinstimmung mit den Ausgangswerten für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton der entsprechenden Bauweise eingesetzt werden. Zur Beurteilung der Übereinstimmung legt der AKR-Gutachter im Gutachten die maximal zulässige nach oben auftretende Abweichung der Schnelltestergebnisse fest. Sie liegt in der Regel zwischen 0,10 mm/m und 0,20 mm/m beim Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) sowie 0,15 mm/m und 0,30 mm/m beim Mörtelschnelltest (Alternativverfahren). In Abhängigkeit der Ergebnisse des WS-Betonversuchs obliegt es dem AKR-Gutachter, größere Abweichungen der Schnelltestergebnisse zuzulassen.

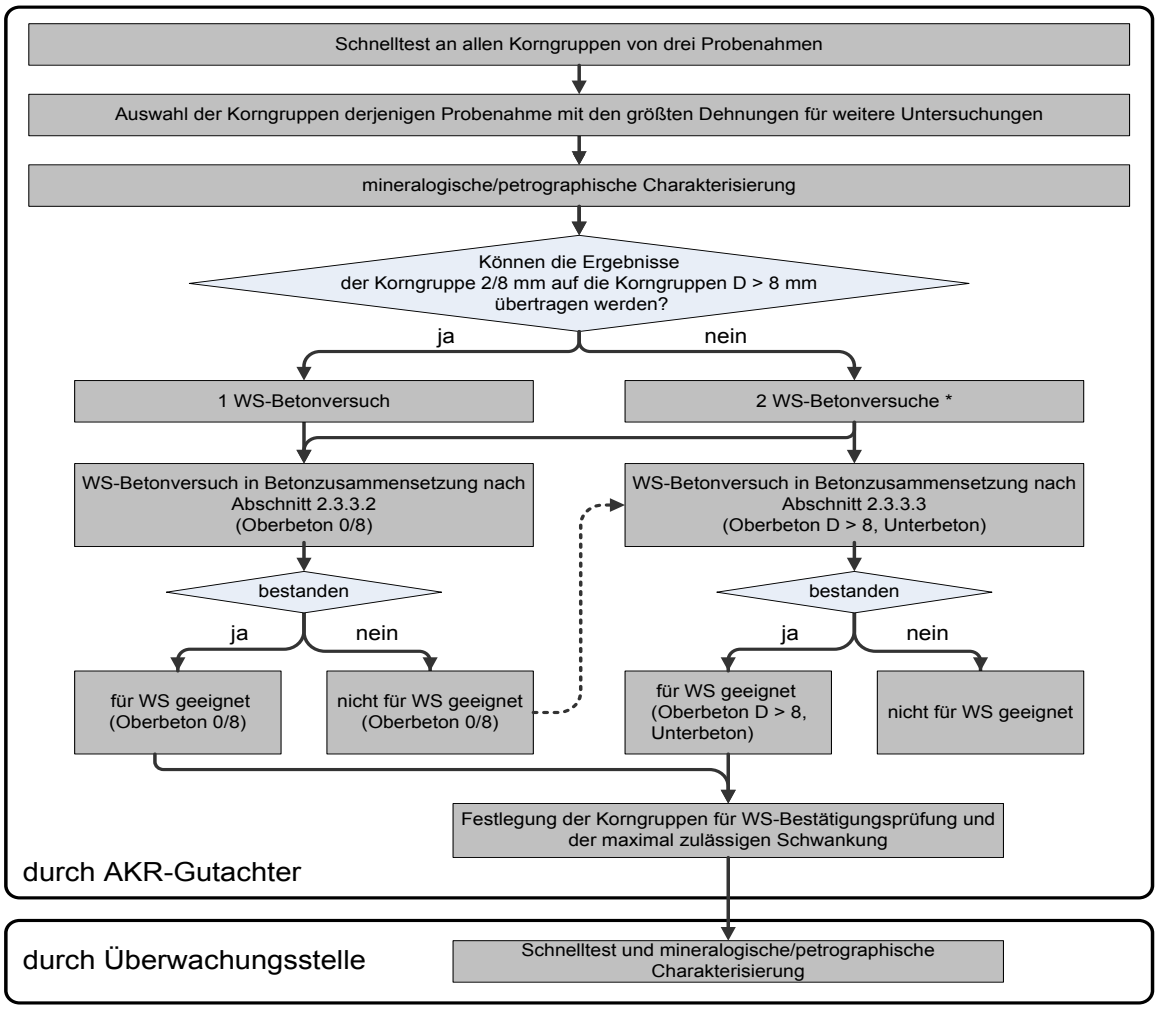

* Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Oberbeton (D > 8) bzw. Unterbeton eingesetzt werden, dann kann der WS-Betonversuch nur mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchgeführt werden.

Bild 2 Prüfablauf der WS-Grundprüfung

2.3.2 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen

2.3.2.1 Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)

Die beiden Schnelltests „Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und Mörtelschnelltest (Alternativverfahren)“ sind in Teil 3, Abschnitt 5.2 bzw. Anhang A der Alkali-Richtlinie [3] beschrieben.

2.3.2.2 Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)

Die mineralogische und petrographische Charakterisierung der Gesteinskörnungen erfolgt an den Gesteinskörnungsproben, die für den Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 ausgewählt werden.

2.3.3 Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)

2.3.3.1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Betonzusammensetzungen werden herangezogen, um die prinzipielle Eignung von groben Gesteinskörnungen einer Gewinnungsstätte unabhängig vom konkreten Bauvorhaben für die derzeit angewandten Bauweisen vorab zu untersuchen. Je nach vorgesehenem Verwendungszweck wird für den WS-Betonversuch eine WS-spezifische Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 herangezogen.

Bei einer Prüfung mit der Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 ist der WS-Betonversuch an der Korngruppe 2/8 durchzuführen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilung einer Prüfung mit der Korngruppe 2/8 auch auf die Korngruppe 5/8 übertragen werden kann. Inwieweit die Ergebnisse auf die anderen Korngruppen, die bei einer Betonzusammensetzung nach 2.3.3.3 verwendet werden, übertragen werden können, obliegt dem AKR-Gutachter. Sollte die Übertragbarkeit der Beurteilung nicht gegeben sein, ist die Durchführung eines WS-Betonversuchs an einer entsprechenden Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durch den AKR-Gutachter möglich.

Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Beton Oberbeton (D > 8) bzw. für Unterbeton eingesetzt werden, ist der WS-Betonversuch mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchzuführen.

Als feine Gesteinskörnung wird von allen AKR-Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher natürlicher Quarzsand (0/2) verwendet, dessen Dehnung in den Schnelltests im mittleren Bereich nach bisher vorliegenden Erfahrungen mit Schnelltests an Sanden liegt.

Als Zement wird von allen Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher Fahrbahndeckenzement CEM I 42,5 N nach TL Beton-StB 07 [7] mit einem Na_2O-Äquivalent von 0,75 M.-% bis 0,80 M.-% verwendet.

Der unter Praxisbedingungen ggf. erforderliche Einsatz von Zusatzmitteln (BV/FM/VZ) wirkt sich erfahrungsgemäß nicht auf das AKR-Schädigungspotenzial der Betonzusammensetzung aus und wird daher im WS-Betonversuch nicht berücksichtigt. In Anlehnung an die Alkali-

Richtlinie, Teil 1, Abschnitt 4.3.2 [3] darf unter Praxisbedingungen der Gesamtalkaligehalt aller im Beton eingesetzten Betonzusatzmittel 600 g/m³ nicht überschreiten.

2.3.3.2 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)**

Zementgehalt: 430 kg/m^3

Wasserzementwert: w/z = 0,45

LP-Gehalt: 5,5 - 6,5 Vol.-%

Gesteinskörnung: 30 Vol.-% Sand 0/2 mm nach Abschnitt 2.3.3.1
70 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 2/8 mm [4]

2.3.3.3 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton**

Zementgehalt: 360 kg/m^3

Wasserzementwert: w/z = 0,45

LP-Gehalt: 4,0 - 5,0 Vol.-%

Gesteinskörnung: 30 Vol.-% Sand 0/2 mm nach Abschnitt 2.3.3.1
15 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 2/8 mm
25 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 8/16 mm
30 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 16/22 mm [5]

2.3.3.4 **WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechsellagerung**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im Betonversuch mit der FIB-Klimawechsellagerung unter Einwirkung einer NaCl-Prüflösung untersucht [4, 5].

2.3.3.5 **WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr (NaCl-Prüflösung) untersucht [8, 9].

2.4 **Geltungsdauer der WS-Grundprüfung**

Die WS-Grundprüfung für die positiv beurteilten Korngruppen einer Gewinnungsstätte gilt für eine Dauer von 4 Jahren ab Probenahme und muss nach Ablauf dieser Frist erneut durchgeführt werden. Erfolgt eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie bzw. in Anlehnung daran (vierteljährliche Schnelltests), kann eine erneute WS-Grundprüfung – in Abhängigkeit von den Prüfergebnissen - entfallen. Die WS-Grundprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich aus Eigen- bzw. Fremdüberwachung Hinweise auf eine Erhöhung der Alkaliempfindlichkeit (z. B. durch Änderungen in der petrographischen/mineralogischen Zusammen-

[4] Die Beurteilung an der Korngruppe 2/8 mm gilt gleichermaßen für die Korngruppe 2/5 mm und 5/8 mm.
[5] Die Beurteilung an der Korngruppe 16/22 mm gilt gleichermaßen für die Korngruppe 16/32 mm.

setzung) ergeben. Diese müssen der Hersteller bzw. die Überwachungsstelle dem AKR-Gutachter unverzüglich mitteilen.

3 WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)

3.1 Verantwortungsbereich

Die WS-Bestätigungsprüfung darf durch den AKR-Gutachter oder durch die Überwachungsstelle des Lieferwerkes durchgeführt werden. Die Eignung der Gesteinskörnung(en) muss auf Grundlage der WS-Grundprüfung an Proben entweder regelmäßig oder vor Baubeginn eines Bauvorhabens bestätigt werden.

Die Ergebnisse der Überwachungsstelle sind dem AKR-Gutachter mitzuteilen.

Die WS-Bestätigungsprüfung ist mit dem gleichen Schnelltest wie in der WS-Grundprüfung durchzuführen.

3.2 Prüfhäufigkeit

Die Prüfung muss entweder im Rahmen einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest über den Zeitraum der Gültigkeit der WS-Grundprüfung oder einmalig vor Betonierbeginn durch die Überwachungsstelle oder den AKR-Gutachter erfolgen. Der Abstand zwischen der einmaligen Probenahme und dem Betonierbeginn darf höchstens 3 Monate betragen.

3.3 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen

Die Überwachungsstelle bzw. der AKR-Gutachter untersucht entsprechend Abschnitt 2.3.2 die Proben einer aktuellen Probenahme und vergleicht die Ergebnisse mit denen der Proben aus der WS-Grundprüfung. Sind die nach oben auftretenden Abweichungen der Ergebnisse (Mittelwert der Dehnung aus drei Prismen) im Vergleich zum Ausgangswert größer als der im Gutachten festgelegte Wert (siehe Abschnitt 2.3.1), ist die Eignung der Gesteinskörnung(en) vom AKR-Gutachter erneut nach Abschnitt 2.3.2 zu untersuchen und abschließend zu bewerten oder durch eine neue WS-Grundprüfung mit einem WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 nachzuweisen.

3.4 Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung

Die WS-Bestätigungsprüfung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen WS-Grundprüfung. Wenn eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 durchgeführt wird und sich dabei keine unzulässigen Abweichungen zu den Schnelltests der WS-Grundprüfung ergeben, gilt diese laufende WS-Bestätigungsprüfung so lange, wie die WS-Grundprüfung Gültigkeit hat.

Wird keine regelmäßige Fremdüberwachung durchgeführt, gilt die WS-Bestätigungsprüfung für die Dauer der Betonage, jedoch maximal für 6 Monate.

4 Quellen

[1] Müller, Ch.; Borchers, I.; Stark, J.; Seyfarth, K.; Giebson C.: Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Betonzusammensetzungen - Vergleich von Performance-Prüfverfahren. In: Bauhaus-Universität Weimar (Hrsg.): 17. Internationale Baustofftagung Ibausil; 23.-26.09.2009; Weimar; Tagungsbericht Band 2; Bauhaus-Universität Weimar; 2009, S. 261- 266

[2] Forschungsinstitut der Zementindustrie; F.A.-Finger-Institut für Baustoffkunde Weimar (Hrsg.): 2. Entwurf des Technischen Schlussberichts AKR im Betondeckenbau: AKR-Untersuchungen für Fahrbahndecken aus Beton mit Waschbetonoberfläche, Untersuchungen im Rahmen des FE-Vorhabens 89.214/2008/AP. Düsseldorf, Weimar 2010, unveröffentlicht; beauftragt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

[3] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, DAfStb (Hrsg.): Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton : Alkali-Richtlinie . Berlin : Beuth, Februar 2007 (DAfStb-Richtlinie)

[4] Stark, J., Freyburg, E., Seyfarth, K., Giebson, C.: AKR-Prüfverfahren zur Beurteilung von Gesteinskörnungen und projektspezifischen Betonen. beton - Die Fachzeitschrift für Bau+Technik, Verlag Bau+Technik GmbH, Nr. 12/2006 (56. Jahrgang): 574-581

[5] Seyfarth, K., Giebson, C., Stark, J.: AKR-Performance-Prüfung für Fahrbahndecken aus Beton: Erfahrungen aus Labor und Praxis im Vergleich. 17. Internationale Baustofftagung (ibausil), Weimar, Tagungsbericht Band 2 (2009), S. 255-260

[6] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006, Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften / Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

[7] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): TL Beton-StB 07 - Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton. Ausgabe 2007

[8] Siebel, Eberhard; Böhm, Matthias; Borchers, Ingmar; Müller, Christoph; Bokern, Jürgen; Schäfer, Elke: AKR-Prüfverfahren : Vergleichbarkeit und Praxis-Relevanz; Teil 1; Teil 2. In: Beton 56 (2006) 12, S.599-604; 57 (2007) 1-2, S. 63-71

[9] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren. In: Straße und Autobahn 59 (2008) 5, S. 272-281

[10] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren: Hinweise zur Ableitung praxisgerechter Bewertungskriterien für Performance- und WS- Grundprüfungen In: Beton 62 (2012) 10, S. 397-404

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 13. Dezember 2013 Az.: IID9-43415-003/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung/Ergänzung 2013

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) neue Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) eingeführt worden. Die Änderungen sind in den Nrn. 3.4 und 5 dieser Bekanntmachung dargestellt.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (ZTV Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind.

2. Anwendung

Die ZTV Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die in den ZTV Beton-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07

Der dritte Absatz ist wie folgt zu ändern:

Kerben in Querrichtung sind durch Einrütteln oder Einschneiden auszubilden. Anschlüsse an vorhandene Schichten sind geradlinig und senkrecht auszubilden.

2.2 Zu Abschnitt 3.2 der ZTV Beton-StB 07

2.2.1 Die bisherigen Anforderungen an die Bruchflächigkeit von Gesteinskörnungen stimmen nicht mit den Anforderungen der Kategorie $C_{90/1}$ überein. Regional gute Erfahrungen mit Gesteinskörnungen der Kategorie $C_{90/1}$ können daher nur vorliegen, wenn diese auch die bisherigen Anforderungen erfüllen. Wird für Oberbeton für Fahrbahndecken, bei denen der Oberflächenmörtel entfernt wird, die Kategorie $C_{90/1}$ gefordert, müssen daher die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2.2 Bei der Verwendung von Vliesstoffen unter Betonfahrbahndecken ist von jeder Baumaßnahme eine Rückstellprobe (20 m²) des verwendeten Vliesstoffes zu entnehmen und an die BASt zu senden. Die Vliesstoffe lässt die BASt überprüfen; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung dokumentiert.

2.3 Zu Abschnitt 3.3.4.1 der ZTV Beton-StB 07

Der Abschnitt 3.3.4.1 ist wie folgt zu ergänzen:

Wird die Festigkeit an einem Bohrkern in einem Alter über 60 Tagen ermittelt, ist ein Zeitbeiwert z in Abhängigkeit vom tatsächlichen Prüfalter und dem verwendeten Zement zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die nach TP Beton-StB, Abschnitt 4.2.4.1 ermittelte Druckfestigkeit mit dem entsprechenden Zeitbeiwert nach Tabelle 1a zu multiplizieren. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Tabelle 1a

Prüfalter in Tagen	Zeitbeiwert z	
	CEM I	CEM II/III
60	1,00	1,00
120	0,92	0,95
180	0,88	0,93
360 und mehr	0,82	0,92

2.4 Zu Abschnitt 3.3.4.7 der ZTV Beton-StB 07

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Betondecke gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

– bei der Abnahme $\mu_{SKM} = 0{,}49$ als Grenzwert und

– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche $\mu_{SKM} = 0{,}43$ als Wert.

2.5 Zu den Abschnitten 5.3 und 5.4 der ZTV Beton-StB 07

Auf S. 56 ff. sind die Abschnitte 5.3 und 5.4 zu ersetzen durch:

5.3 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B

5.3.1 Abrechnung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken

Ist die Abrechnung von Tragschichten bzw. Betondecken im Bauvertrag nach Einbaudicken vorgeschrieben, ist für jede Schicht nachzuweisen, wie weit die Einbaudicke mit der vertraglich vereinbarten Einbaudicke übereinstimmt.

Die Vergütung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken wird in den folgenden Abschnitten geregelt.

Darüber hinaus werden sie nur vergütet, wenn die Ausführung vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden ist. Die Anordnung hat der Auftragnehmer vor Ausführung zu beantragen, wenn Mehrmengen aus Gründen (konstruktive oder planerische Gründe), die er nicht zu vertreten hat, erforderlich werden.

5.3.1.1 Tragschichten

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Einbaudicke der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 20 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

5.3.1.2 Betondecken

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Deckenabschnitte gleicher Fertigungsbreite über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 15 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

5.3.1.3 Dickenausgleich

5.3.1.3.1 Mehr-Einbaudicken

Mehr-Einbaudicken einer Schicht werden bis zu den in den Abschnitten 5.3.1.1 und 5.3.1.2 genannten Grenzwerten zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender, nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen.

Mehr-Einbaudicken einer Betondecke werden ebenfalls zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender Oberbauschichten herangezogen. Die dann verbleibende Mehr-Einbaudicke der abzurechnenden Decke wird im Abrechnungspreis vergütet, jedoch nur bis zu 1,5 cm über der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaudicke.

5.3.1.3.2 Minder-Einbaudicken

Minder-Einbaudicken der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaudicken darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

5.3.1.4 Abrechnungseinheitspreis

Ist eine Mehr- oder Minder-Einbaudicke bei der Abrechnung zu berücksichtigen, wird der vereinbarte Einheitspreis abzüglich der gegebenenfalls darin enthaltenen Kosten für Fugen und Betonstahleinlagen entsprechend dem Verhältnis der zu vergütenden Einbaudicke zu der vorgeschriebenen Einbaudicke geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

5.3.2 Abrechnung nach Einbaugewicht bei Tragschichten

Mehr-Einbaugewichte einer Tragschicht werden zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaugewichten darunter liegender nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen. Das dann verbleibende Mehr-Einbaugewicht der abzurechnenden Tragschicht wird nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Mehr-Einbaugewichte nur bis zu 20 % berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Einbaugewichte werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Minder-Einbaugewichte der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaugewichte darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

Ist ein Mehr- oder Minder-Einbaugewicht bei der Abrechnung zu berücksichtigen, so wird der vereinbarte Einheitspreis entsprechend dem Verhältnis des zu vergütenden Einbaugewichtes zu dem vorgeschriebenen Einbaugewicht geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

5.3.3 Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe

Werden Baustoffe vom Auftraggeber beigestellt, gelten für die Abrechnung von Mehr- und Mindereinbaudicken und Mehr- oder Minder-Einbaumengen die Abschnitte 5.3.1.3.1 und 5.3.1.3.2 entsprechend. Bei der Änderung wird der Einheitspreis für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung zugrunde gelegt.

3. Richtlinien

Die in den ZTV Beton-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07

Der erste Spiegelstrich des letzten Absatzes ist wie folgt zu ändern:

– Einschneiden von Kerben

3.2 Zu Abschnitt 3.1.4.1 der ZTV Beton-StB 07

Nach dem zweiten Absatz ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Im Fall von zeitweisen Verkehrsführungen an Baustellen kann von der vorstehenden Festlegung zur Lage von Längsfugen und Rollspuren abgewichen werden.

Im vorletzten Absatz ist das Wort „mittig“ ersatzlos zu streichen.

3.3 Zu Abschnitt 3.1.4.2 der ZTV Beton-StB 07

Betondecken der Bauklassen Bk100 bis Bk1,8 sollten im Hinblick auf zukünftige Verkehrsführungen grundsätzlich über den gesamten Querschnitt nach Ausführungsart B1 verdübelt werden.

3.4 Zu Abschnitt 3.2 der ZTV Beton-StB 07

Im Rahmen von Kontrollprüfungen sind von den in der Tabelle 1 angegebenen Baustoffen, die für die Herstellung der Fahrbahndecke aus Beton verwendet werden, Rückstellproben zu nehmen. Bei Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als einem Jahr, ist mindestens einmal jährlich eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die erforderliche Menge je verwendeter Betonrezeptur ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1

Baustoff	Erforderliche Menge je Baulos
Gesteinskörnungen	8 kg je Korngruppe
Zement	2 kg
Zusatzmittel	2 l
Zusatzstoffe	2 kg

Die Rückstellproben sind unter Beifügung des vollständig ausgefüllten Probenahmeprotokolls sowie einer Kopie der Prüfzeugnisse jeder einzelnen Komponente an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat „Betonbauweisen, Lärmmindernde Texturen“, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.

3.5 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Beton-StB 07

Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

3.6 Zu Anhang G der ZTV Beton-StB 07

Die Formel im Teil A 4 ist wie folgt zu korrigieren:

$$A = \frac{1}{100} \times (11p - 4{,}5) \times EP \times F$$

Der Anhang G wird um folgenden Teil B 4 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{Grenzwert - (Istwert + 0{,}03)}{Grenzwert} \times 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d = Faktor für die Deckschichtart 0,75 bei Betondecken

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. September 2013 (AllMBl S. 406) wird aufgehoben.

5. Meldepflicht

Alle erforderlichen Unterlagen, Prüfergebnisse sowie Gutachten inklusive des Formblattes „Eignung von Gesteinskörnungen bzw. von Betonzusammensetzungen für Fahrbahnbetondecken“ sind bis Betonierbeginn vom Auftraggeber per E-Mail an AKR@bast.de zu senden. Ebenfalls an diese Adresse sind die positiven Gutachterbeurteilungen zu senden, wenn die Gesteinskörnungen auf der Liste nach (V3) geführt werden sollen.

6. Druckfehlerkorrektur

Auf S. 68 (Anhang F) muss es in der Spalte (1) heißen:

i) Dübellage[5)]

7. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 899 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Bitumen-StB 07/13

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 20. Dezember 2013 Az.: IID9-43433-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2013

Vorbemerkung zur Änderung

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen", Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) beinhalten redaktionelle Änderungen sowie die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2012 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen.

Die Hersteller von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen müssen seit dem 1. Juli 2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen nach den TL Bitumen-StB 07/13 anstelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen", Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus Industrie, Straßenbauverwaltung und Wissenschaft erarbeitet.

Die TL Bitumen-StB 07/13 enthalten Anforderungen an Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden. Die Technischen Lieferbedingungen stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Bindemittelnormen

– der DIN EN 12591 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen"

und

– der DIN EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifikation von Polymermodifizierten Bitumen"

dar.

2. Anwendung

Die TL Bitumen-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und künftig einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.3 der TL Bitumen-StB 07/13

Bei Elastomermodifizierten Bitumen der Sorten 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A und 10/40-65 A darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07/13 im Lieferzustand um nicht mehr als 8 °C überschreiten.

Elastomermodifizierte Bitumen der Sorten 25/55-55 A und 10/40-65 A, die einen höheren Modifizierungsgrad aufweisen, sind mit PmB 25/55-55 A RC und PmB 10/40-65 A RC zu kennzeichnen und können den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07/13 für den Erweichungspunkt Ring und Kugel im Lieferzustand auch um mehr als 8 °C überschreiten.

Somit ergeben sich folgende Sorten und Grenzwerte:

Sorte	**Grenzwerte** für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [°C]
120/200-40 A	40 bis 48
45/80-50 A	50 bis 58
25/55-55 A	55 bis 63
10/40-65 A	65 bis 73
40/100-65 A	≥ 65
25/55-55 A RC	≥ 55
10/40-65 A RC	≥ 65

Die nachfolgenden Bindemittel müssen innerhalb einer vom Hersteller zu deklarierenden Spanne, definiert durch unteren und oberen Grenzwert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel, liegen:

Bindemittel	**Deklarationsspanne** für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [K]
25/55-55 A RC	8
10/40-65 A RC	8
40/100-65 A	12
mit viskositätsverändernden Zusätzen[1)]	12[1)]

1) gilt auch für Straßenbaubitumen gemäß Abschnitt 2.2 der TL Bitumen-StB 07/13

Bei Bindemitteln, deren Deklarationsspanne des Erweichungspunktes Ring und Kugel die Temperatur 80 °C einschließt, ist der Erweichungspunkt Ring und Kugel im Glycerolbad zu bestimmen.

2.2 Zu Abschnitt 5.5 der TL Bitumen-StB 07/13

Die im Abschnitt 5.5 aufgeführten Prüfungen sind auch für die Polymermodifizierten Bitumen 25/55-55 A RC und 10/40-65 A RC durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333 an die TU München zu übergeben.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AllMBl S. 850) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die TL Bitumen-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 794 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Anlage

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275
FAX +49 (0)228 99-300-807 5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2013
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)

Bezug: ARS Nr.
1. 19/2008 vom 19.09.2008 - S 17/7182.8/3/906011
(Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
(TL Bitumen-StB 07))
2. 11/2012 vom 08.08.2012 - StB 27/7182.8/3-ARS-12/11/1753016
(Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668
Datum: Bonn, 29.10.2013
Seite 1 von 3

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Heinrich-von-Stephan-Straße

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen", Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2008 bekannt gegeben.

Die Fassung 2013 der TL Bitumen-StB 07 beinhaltet redaktionelle Änderungen sowie die mit ARS 11/2012 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen. Im Rahmen von Prüfungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit werden im Abschnitt 5.5 quartalsweise Prüfungen für Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie für Polymermodifizierte Bitumen 25/55-55, 10/40-65 und 40/100-65 eingeführt. Die Sammlung und statistische Auswertung erfolgt im Rahmen eines Forschungsprojekts, dessen Ergebnisse in die nachfolgende Fassung der TL Bitumen-StB einfließen sollen. Daher wird die Untersuchung von Bindemittelproben so lange durchgeführt, bis eine repräsentative Anzahl von Ergebnissen vorliegt, um diese für die Fortschreibung des Regelwerks nutzen zu können.

Mit der Ausgabe 2010 der DIN EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Rahmenwerk für die Spezifikation von polymermodifizierten Bitumen" wurden die darin geregelten Produkte zu harmonisierten Bauprodukten und somit CE-kennzeichnungspflichtig. Somit entfallen bei Vereinbarung der TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 die Einschränkungen in der Baubeschreibung für die Absätze 3 und 4 (Streichung des Textbausteins „Die Abschnitte 3 und 4 der TL Bitumen-StB 07 gelten nicht").

Die Hersteller von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen müssen zudem seit dem 01.07.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen nach den TL Bitumen-StB 07/13 an Stelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung). Detail-Angaben zum Verfahren sind insbesondere im Artikel 4 sowie im Anhang III der EU-Bauproduktenverordnung enthalten.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Seite 3 von 3

Die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 ersetzen die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007. Ich gebe die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2008 (Bezug 1.) und Nr. 11/2012, Teil A (Bezug 2.) hebe ich auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Für die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007 wurden unter der Nr. 2007/313/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 12 Bonn

Beglaubigt:
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

7072.1-W

Änderung der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 17. Dezember 2013 Az.: III/2-3541/189/4

I.

In Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft vom 27. August 2008 (AllMBl S. 523) wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7912.1-U

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16. Januar 2014 Az.: 64e-U8634-2014/1-1

Inhaltsübersicht

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs
1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Mehrfachförderungen

II. Verfahren
7. Bewilligungsbehörde
8. Antragstellung
9. Bewilligung
10. Beginn der Ausführung
11. Verwendungsnachweis
12. Subventionserhebliche Angaben
13. EU-Kofinanzierung/Beihilfe

III. Inkrafttreten

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparken.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Durch die Zuwendungen sollen

- der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert,
- die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten, verbessert und neu geschaffen,
- die vielgestaltigen, charakteristischen Landschaften Bayerns bewahrt,
- die natürliche Erholungseignung der Naturparke erhalten und verbessert und
- die Ziele des Klimaschutzes umgesetzt werden.

Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen,

- die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergänzt um die Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere in der Bayerischen Biodiversitätsstrategie, im Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), im Bayerischen Landschaftspflegekonzept (LPK), in den Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturparke und Naturschutzgebiete, in Managementplänen für Natura 2000-Gebiete sowie in Landschaftsplänen enthalten sind,
- einen landesweiten Biotopverbund (BayernNetzNatur) zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen,
- einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu leisten,
- den ökologischen Wert geschützter Flächen und Gebiete nach Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 BNatSchG ergänzt um die Regelungen des BayNatSchG zu erhalten und zu verbessern, damit die mit der Inschutznahme verfolgten Ziele erreicht werden,
- Naturparke entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen als landesweit bedeutsame Vorbildlandschaften zu entwickeln und naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten,
- die Lebensräume und Standorte sowie die Lebensbedingungen heimischer, insbesondere im Bestand

gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln (Biodiversität).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen werden nach diesen Richtlinien für Maßnahmen gewährt, die auf folgenden Flächen bzw. an folgenden Einzelbestandteilen der Natur vorgenommen werden:

2.1.1 Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG,

2.1.2 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (BGBl II 1976 S. 1265),

2.1.3 Flächen, die zum Aufbau des Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen, nämlich Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die auf der Grundlage landesweiter Fachprogramme und -pläne entwickelt werden sollen, wie des ABSP, des LPK, landesweiter Artenhilfskonzepte, der Pflege- und Entwicklungspläne sowie der Landschaftspläne,

2.1.4 Naturparke sowie alle anderen Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 BNatSchG ergänzt um die Regelungen des BayNatSchG geschützt sind oder für die ein Verfahren zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht oder die einstweilig sichergestellt sind,

2.1.5 Biosphärenreservate,

2.1.6 Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der „Roten Listen" sind.

Die höheren Naturschutzbehörden können im Einzelfall bei schutzwürdigen Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die in Nr. 2.1 nicht aufgeführt sind, Ausnahmen zulassen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen sind

2.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten,
- der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften,
- das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen,
- naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung einer bestimmten Maßnahme.

2.2.2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparken auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften, insbesondere

- Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Naturvermittlung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen,
- naturparkübergreifende Gemeinschaftsprojekte,
- innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke,
- Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege oder zur regionalen Identität von Bedeutung sind,
- Beschilderung der Naturparke,
- Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen,
- Qualitätssicherung an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen.

2.2.3 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich

- die projektbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung – vor allem bei Maßnahmen, die dem Aufbau, der Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dienen,
- die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen – vor allem in Gebieten des BayernNetzNatur im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten sowie in Naturschutzgebieten und Naturparken und soweit erforderlich in Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
- die Naturschutzberatung von Eigentümern, Besitzern und Nutzern von Flächen, die für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind.

2.2.4 Der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen für Maßnahmen,

- die nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können,
- für die keine Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen oder gegen eine angemessene Anerkennungsgebühr bereitgestellt werden können,
- für die Grundstücke Dritter nicht in Anspruch genommen werden können oder bei denen die Duldung der Maßnahme Dritter auf ihrem Grundstück nicht zugemutet werden kann und
- an denen kein unmittelbares privates Interesse Dritter besteht,

soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist.

2.2.5 Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen. Dazu zählen insbesondere Pilotprojekte und innovative Vorhaben für Moorgebiete.

2.2.6 Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Träger der Naturparke,
- Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,
- Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke.
- Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kommen ausschließlich die Träger der Naturparke als Zuwendungsempfänger in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden in Umsetzung der Ziele des BNatSchG ergänzt durch die Regelungen des BayNatSchG zum Aufbau und zur Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 für Maßnahmen gewährt, die aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind. In Naturparken dienen Zuwendungen auch der langfristigen Sicherung der naturverträglichen Erholungseignung.

4.2 Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen.

4.3 Unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss der finanzielle Aufwand zu den erwarteten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Artenvielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.4 Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

4.5 Der durch die Pflegemaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden (Nebenbestimmungen zum Förderbescheid). Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken 25 Jahre, im Übrigen fünf Jahre. Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt bzw. verlängert werden.

4.6 Bei Pflanzmaßnahmen soll autochthones Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

4.7 Raumbedeutsame Maßnahmen müssen den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

4.8 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) zu fördern.

4.9 Maßnahmen zur Bewirtschaftung privater und körperschaftlicher Waldflächen und zur erstmaligen Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind grundsätzlich nach der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms zu fördern.

4.10 Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden.

4.11 Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Weg der Projektförderung zu den förderfähigen Ausgaben der Einzelmaßnahmen gewährt.

Förderfähig sind die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Maßnahme nach Nr. 2.2 anfallenden Ausgaben.

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen nach Nr. 2.2 können in fachlich begründeten Fällen gegen Einzelnachweis der Ausgaben als förderfähig anerkannt werden. Die Abrechnung anhand von Pauschalen ist grundsätzlich zulässig.

Landschaftspflegeverbände als überörtlich koordinierende Maßnahmeträger können alternativ für die Vorbereitung, Betreuung und Abwicklung von Maßnahmen bei Vorlage und Durchführung eines ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramms in den ersten zwei Jahren nach Gründung entsprechend der von ihnen betreuten Gebietsfläche auf Antrag 0,30 €/ha pauschal erhalten.

Die Verwaltungen der Naturparkvereine erhalten gegen Vorlage des jährlichen Arbeitsprogramms eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10.000 €. Die Pauschale erhöht sich für Naturparke, deren Gebiet eine Fläche von 100.000 ha überschreitet auf 15.000 € und für Naturparke mit mehr als 200.000 ha auf 20.000 €. Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt.

5.1.1 Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens sind nur förderfähig, sofern die Leistungen von qualifizierten Fachleuten (z. B. Dipl.-Ing. Landespflege, Dipl.-Biologen, Landschaftsarchitekten) erbracht werden. Leistungen zur Vorbereitung und Abwicklung eines Vorhabens umfassen insbesondere die

- Vorbereitung des Vorhabens durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten (Pflegekonzepten) und gutachtlichen Stellungnahmen,
- Aufstellung von Kostenvoranschlägen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten,
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen,
- Dokumentation.

5.1.2 Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen

gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

5.1.3 Arbeiten und Sachleistungen nach Nr. 2.2.2, die von Gemeinden in Naturparken erbracht werden, können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn die Ausgaben gesondert in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen die ZHLE nicht überschritten werden.

5.1.4 Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in der Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

5.1.5 Sachspenden können nur bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

5.2 Nicht förderfähig sind insbesondere:

5.2.1 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen.

5.2.2 Personalbezogene und sächliche Verwaltungsausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens, soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmeträgers, das nicht eigens dafür eingestellt ist, erbracht werden. Nr. 5.1.3 bleibt unberührt.

5.2.3 Umsatzsteuerbeträge, die im Rahmen der Vorsteuererstattung nach § 15 UStG geltend gemacht werden können.

5.2.4 Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden.

5.2.5 Ausgaben, die durch Einnahmen aus der Nutzung gedeckt werden können.

5.2.6 Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind.

5.2.7 Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten für Eigenbetriebsarbeiten.

5.2.8 Ausgaben für Veranstaltungen (Einweihungsfeiern, Bewirtungen, Tagungen u. Ä.).

5.2.9 Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb (z. B. Gaststätte, Pension, Sessel- und Schlepplift, Seilbahn, Verkaufsstand) dienen.

5.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt gegen Einzelnachweis und bzw. oder Pauschalen.

5.4 Höhe der Zuwendung

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens, der finanziellen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers, der Finanzierungsbeteiligung Dritter und etwaiger besonderer Erschwernisse können Zuwendungen als Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den förderfähigen Ausgaben wie folgt gewährt werden:

5.4.1 Bei Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie speziellen Artenschutzmaßnahmen (Nr. 2.2.1), bei vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 2.2.3), bei Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen (Nr. 2.2.4), bei Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen (Nr. 2.2.5) sowie bei Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.5 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind (Nr. 2.2.6) bis zu einem Förderhöchstsatz von 70 %.

Bei Maßnahmen mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, das sind Maßnahmen

- zur Sicherung und Erhaltung der in den „Roten Listen" genannten stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume,
- zur Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten,
- zum Erhalt und zur Entwicklung von Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000,
- zum Aufbau eines Biotopverbunds insbesondere im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten,

können in begründeten Ausnahmefällen höhere Zuwendungen gewährt werden. In jedem Fall ist eine angemessene Beteiligung des Maßnahmeträgers sicherzustellen.

5.4.2 Bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparken (Nr. 2.2.2) auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne bis zu einem Förderhöchstsatz von 50 %. Bei begründeten Ausnahmen können höhere Zuwendungen bis zu einem Förderhöchstsatz von 70 % gewährt werden.

5.5 Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben eines Antrags 2.500 € übersteigen.

6. Mehrfachförderungen

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen wie z. B. den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Bayern (Vertragsnaturschutzprogramm, Kulturlandschaftsprogramm), den Richtlinien über Zuwendungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald sowie der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO).

Soweit für vergleichbare Leistungen Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem, gewährt werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

II. Verfahren

7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung – höhere Naturschutzbehörde.

8. Antragstellung

8.1 Anträge werden über die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Die untere Naturschutzbehörde legt ihre Stellungnahme dem Antrag bei. In der Stellungnahme äußert sich die untere Naturschutzbehörde insbesondere zur fachlichen Bedeutung der Maßnahmen, zur Übereinstimmung mit fachlichen Programmen und Plänen, zur Dringlichkeit und zur Angemessenheit der Ausgaben.

8.2 Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Antragstellern mit Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO, einzureichen.

8.3 Dem Antrag sind in der Regel beizufügen:

8.3.1 Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen (z. B. Fachgutachten, Pflegekonzepte, Landschaftspläne, öffentlich-rechtliche Gestattungen, Zustimmung des Eigentümers).

Bei Pflegemaßnahmen auf Grundstücken sind die jeweiligen Flurstücksnummern, Gemarkungen und Kommunen anzugeben, und es ist zu erklären, dass weder der Antragsteller noch Dritte zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet sind.

8.3.2 Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen darzustellen sind; der Erläuterungsbericht muss die zur Prüfung der Förderfähigkeit notwendigen fachlichen Angaben enthalten über

- den besonderen Wert bzw. den Schutzzweck der Fläche oder des Einzelbestandteils der Natur,
- den derzeitigen Zustand,
- die zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere über die geplante Art der Durchführung, den zeitlichen Ablauf und den erwarteten Erfolg, einschließlich der dafür notwendigen Kontrollen,
- die unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebotene Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
- weitere, ggf. in Zukunft erforderliche Maßnahmen.

8.3.3 Übersichtslageplan, in den die Fläche oder der Einzelbestandteil der Natur und ggf. die durch die Maßnahme betroffenen Teilflächen eingetragen sind.

8.3.4 Kostenvoranschlag zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben unter Berücksichtigung aller hierfür maßgeblichen Umstände. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Einheitspreise für alle erfassbaren Einheiten (z. B. Flächen, Erdmassen, Stückzahlen, Arbeits- und Maschinenstunden) ersichtlich sein. Neben der Gesamtsumme ist der Umsatzsteuerbetrag gesondert auszuweisen.

8.3.5 Finanzierungsplan mit einer Gegenüberstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich Anteil und Umfang der beabsichtigten Eigenleistungen und der vorgesehenen Finanzierung mit Angabe der freiwilligen Beteiligungen und Beiträge Dritter, Höhe der Eigenmittel sowie Höhe der beantragten Zuwendung.

9. Bewilligung

9.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge und dokumentiert das Prüfergebnis nachvollziehbar in der Förderakte. Sie entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderanträge. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erhält einen Abdruck des Bewilligungsbescheids.

9.2 Die Überwachung der Durchführung der Maßnahme ist im Bewilligungsbescheid zu regeln.

10. Beginn der Ausführung

10.1 Vorhaben, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag oder vor Zustimmung nach Nr. 4.2 begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

10.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich nach Maßgabe der VV/VVK Nr. 1.3 Satz 2 zu Art. 44 BayHO erteilen und diese ggf. mit Auflagen verbinden.

10.3 Aus der Zustimmung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.

11. Verwendungsnachweis

11.1 Die Verwendungsnachweise sind bei den unteren Naturschutzbehörden einzureichen. Diese prüfen die Verwendungsnachweise gemäß Art. 44 BayHO und leiten sie mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

11.2 Der Verwendungsnachweis ist mit Formblatt in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Maßnahmeträgern mit Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu erbringen.

11.3 In den Belegen über Eigenleistungen sind u. a. anzugeben: Ort, Art und Tag der einzelnen Arbeiten, Namen und geleistete Stunden der beschäftigten Arbeitskräfte, Tariflohn und Zuschlag oder Stundensatz. Eine Abrechnung über Pauschalen ist grundsätzlich zulässig.

11.4 Der Wert unbarer Sachleistungen ist als Einnahme mit Datum und Betrag anzugeben.

12. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden (Antrags-)Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

13. EU-Kofinanzierung/Beihilfe

Soweit in Zuwendungen zu Maßnahmen nach diesen Richtlinien Kofinanzierungsmittel der EU einfließen, können weiter gehende oder abweichende Regelungen von den Vorgaben des Abschnitts II gelten. Darüber ergehen im Einzelfall gesonderte Hinweise.

Diese Förderung ist aufgrund geltendem EU-Recht als Beihilfe zu sehen. Deshalb wurden diese Förderrichtlinien bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt. Zahlungen auf der Grundlage dieser Regelung können erst geleistet werden, wenn die Europäische Kommission die Regelung als beihilferechtskonform genehmigt hat.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2030.13-A

Änderung der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 20. Dezember 2013 Az.: A2/0371-1/6

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 7. Februar 2011 (AllMBl S. 224) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1.1 werden die Worte „Art. 54 Abs. 1 Satz 2“ und das Komma gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450),“ eingefügt sowie die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

   b) In Nr. 1.2 werden die Worte „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgerichtlinien) vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50)“ durch die Worte „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – Teilhaberichtlinien (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52)“ ersetzt.

   c) Nr. 1.3 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:

   „Die im Rahmen von Auswahlentscheidungen nach Art. 16 LlbG wesentlichen Beurteilungskriterien werden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dienstpostenbezogen im Rahmen des jeweiligen Besetzungsverfahrens bestimmt. Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LlbG finden daher keine Anwendung. Vor Durchführung der gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 LlbG erforderlichen Binnendifferenzierung kann nicht auf (nicht leistungsrelevante) Kriterien wie Rangdienstalter, allgemeiner Dienstzeitbeginn oder Vorliegen einer Schwerbehinderung zurückgegriffen werden. Für Beförderungsentscheidungen nach Art. 17 LlbG gelten Sätze 8 und 9 entsprechend; bei gleichen Gesamturteilen der Beurteilungen sind alle Einzelkriterien gegenüberzustellen, sofern nicht aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Beförderungsstelle in der Ausschreibung wesentliche Kriterien im Einvernehmen mit der Personalvertretung bestimmt sind.“

   d) Nr. 1.4 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellungen (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR).“

   e) In Nr. 1.7 Satz 1 werden die Worte „Abschnitt IX der Fürsorgerichtlinien“ durch die Worte „Nr. 9 der Teilhaberichtlinien“ ersetzt.

3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

   „Für die periodischen Beurteilungen werden für folgende Beurteilungsgruppen die Beurteilungsstichtage wie folgt festgelegt:

Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 3 bis A 8	1. Februar 2014
Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 (mit A 9 mit Amtszulage) bis A 12	1. Februar 2015
Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16	1. Februar 2016

   Die Beamten und Beamtinnen werden im Anschluss alle drei Jahre periodisch beurteilt.

   Abweichend hiervon wird für die Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 (mit A 9 mit Amtszulage), die zuletzt zum Stichtag 1. März 2011 beurteilt wurden, sowie für die Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 (mit A 13 mit Amtszulage), die zuletzt zum Stichtag 1. März 2012 beurteilt wurden, als erstmaliger Beurteilungsstichtag der 1. Februar 2014 festgelegt. In den darauf folgenden Beurteilungsjahren ab dem Beurteilungsjahr 2015 bzw. 2016 gilt jeweils der in Satz 1 festgelegte Stichtag.

   Soweit Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie innerhalb eines gebilde-

ten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedlichen Verantwortungsebenen (z. B. herausgehobene Leitungsfunktionen oder vergleichbare Aufgaben) angehören, ist dies zu berücksichtigen. Das Ministerium kann jeweils Näheres zu den zu bildenden Vergleichsgruppen mitteilen."

b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „frühestens" durch das Wort „grundsätzlich" ersetzt und vor dem Wort „vor" ein Komma sowie die Worte „bei Beamten und Beamtinnen, die die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, frühestens vier Jahre" eingefügt.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender vierter und folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:

„– bei Beamten und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 5 Satz 1 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit Bestehen der Qualifikationsprüfung sowie erfolgreicher Bewährung gemäß Art. 16 Abs. 5 LlbG; bei Personen, die sich bereits im Eingangsamt entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene befinden, gilt die Übertragung des Dienstpostens,

– mit dem Ende des der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums."

c) Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

Der erste, zweite und dritte Spiegelstrich werden durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

„– von Beamten und Beamtinnen mit abweichendem Beurteilungszeitraum nach Nr. 2.3 Satz 2, sofern der Beurteilungszeitraum in den letzten neun Monaten vor dem Stichtag beginnt,"

d) Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

„Die periodische Beurteilung ist nach Ablauf der Probezeit sowie in den Fällen einer Zurückstellung nach Nr. 2.4 jeweils nach neun Monaten nachzuholen, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet. Ferner ist die periodische Beurteilung in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen. Eine Nachholung kommt zudem dann in Betracht, wenn diese erforderlich ist, um zu verhindern, dass ein Beamter bzw. eine Beamtin aufgrund des Zeitpunkts einer erfolgten Beförderung und eines damit verbundenen Wechsels der Beurteilungsgruppe erst nach Ablauf von mehr als drei Jahren (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LlbG) eine aktuelle periodische Beurteilung erlangen würde. Die Beurteilung ist neun Monate nach der Beförderung nachzuholen, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet."

e) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„Die periodische Beurteilung ist in den Fällen des Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG nach neun Monaten zu aktualisieren. Für den Beurteilungszeitraum der nachfolgenden periodischen Beurteilung bleibt Nr. 2.3 unberührt."

f) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.9 werden zu Nrn. 2.7 bis 2.10.

g) Es wird folgende Nr. 2.11 angefügt:

„Einheitlicher Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG ist jeweils die Eröffnung der Beurteilung."

4. Nrn. 4.1 bis 4.3 werden durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Anlassbeurteilungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie werden nach dem Muster der Anlage 1 erstellt."

5. Nr. 5.3 wird gestrichen.

6. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsfeststellung" die Worte „als Grundlage" eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 6.4 angefügt:

„Sofern im Einzelfall eine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich ist, erfolgt diese nach dem Muster der Anlage 5. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum. Ist die letzte dienstliche Beurteilung älter als drei Jahre, so ist maximal der Zeitraum der letzten drei Jahre zugrunde zu legen."

7. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsfeststellung" die Worte „als Grundlage" eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 7.5 angefügt:

„Sofern im Einzelfall eine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich ist, erfolgt diese nach dem Muster der Anlage 5. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum. Ist die letzte dienstliche Beurteilung älter als drei Jahre, so ist maximal der Zeitraum der letzten drei Jahre zugrunde zu legen."

8. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 9.1 Abs. 2 werden die Worte „1. März" durch die Worte „1. Februar" und die Worte „15. Januar" durch die Worte „15. Februar" ersetzt.

b) In Nr. 9.3 zweiter Spiegelstrich wird der Buchstabe „P" durch den Buchstaben „A" ersetzt.

c) In Nr. 9.3 dritter Spiegelstrich werden die Worte „des St-Büros" und die Kommata durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „und des Referats LG" gestrichen.

9. Nr. 10.1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen."

10. Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Bekanntmachung ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr …....

Dienstliche Beurteilung

☐ Periodische Beurteilung

☐ Aktualisierte periodische Beurteilung

☐ Beurteilungsbeitrag

☐ Zwischenbeurteilung

☐ Beurteilung aus besonderem Anlass
Anlass:

für ....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: ……..

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): …….....

1. **Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite 2 der dienstlichen Beurteilung für …..

2. **Beurteilungsmerkmale**

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität	.....
– Qualität	.....
– Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger	.....
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	.....
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	.....

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe	.....
– Einsatzbereitschaft	.....
– geistige Beweglichkeit	.....
– Entscheidungsfreude	.....
– Führungspotential	.....

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse	.....
– mündliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	.....

3. **Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

Seite 3 der dienstlichen Beurteilung für ……

4. **Gesamturteil**

Punktwert
.....

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1. (ggf.) Führungseignung

5.2. Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3. (ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr …

5.4. Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

☐ wird zuerkannt.

5.5. Eignung für die modulare Qualifizierung

☐ wird zuerkannt.

6. **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

☐ ja ☐ nein[1]

7. **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

☐ werden festgestellt (verbale Beschreibung)

.....

.....

.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)** ……..…… ……..……..…..

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

……..……..…., den ……..….. ……..……

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

[1] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 4 der dienstlichen Beurteilung für ……

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

……., den ……. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt)**:**

.....

.....

……., den ……. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den ……. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……., den ……. …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……., den ……. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 5

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Gesonderte Leistungsfeststellung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität	
– Qualität	
– Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger	
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

Seite 2 der gesonderten Leistungsfeststellung für

3. **Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

4. **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

☐ ja ☐ nein[1]

5. **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

☐ werden festgestellt (verbale Beschreibung)

Dienstvorgesetzte(r)

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

(Ort) , (Datum) den (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten) ……

[1] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 3 der gesonderten Leistungsfeststellung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt)**:**

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

(Ort) , den (Datum) (Dienststelle) ..... (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

2231-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 10. Januar 2014 Az.: II4/6511-1/183

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014 vom 13. Februar 2008 (AllMBl S. 144), geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 2013 (AllMBl S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „[4]Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2014 abzuschließen; Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2015 abzuschließen.“

2. Nr. 6.6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „[3]Verwendungsnachweise für Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 30. Juni 2016 bei der zuständigen Regierung vorliegen; Verwendungsnachweise für Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 30. Juni 2017 bei der zuständigen Regierung vorliegen.“

3. In Nr. 7 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2016“ durch die Worte „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Verlegung einer berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Dezember 2013 Az.: Prot 020170-8-9-8

Das Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn wurde am 15. Dezember 2013 geschlossen und wird am 1. Januar 2014 in der Friedrich-Ebert-Anlage 32 in 60325 Frankfurt am Main wieder eröffnet. Der Konsularbezirk bleibt unverändert.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Everding

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. Dezember 2013 Az.: Prot 020175-4-113-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Nürnberg ernannten Herrn Dr. Matthias Everding am 15. Oktober 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Gleisbühlstr. 10, 90402 Nürnberg

Tel.: 0911 9883158

E-Mail: nuremberg@consulfrance-munich.org oder m.everding@consulhonoraire-france-nuremberg.org

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 9.30 bis 13 Uhr und mittwochs von 15 bis 18 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung einer Erweiterung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. Dezember 2013 Az.: Prot 020185-1-49-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Imtiaz A. Kazi am 12. Dezember 2013 das Exequatur um das Land Rheinland-Pfalz erweitert.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Werner Meister
Ministerialrat

Schließung der Außenstelle der Botschaft der Republik Belarus in Bonn

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. Dezember 2013 Az.: Prot 020192-1-39

Die konsularische Tätigkeit der Außenstelle der Botschaft in Bonn wird zum 23. Dezember 2013 beendet und die Außenstelle zum 1. April 2014 geschlossen.

Werner Meister
Ministerialrat

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. Januar 2014 Az.: Prot 020171-4-2

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11097, ausgestellt für Frau Honorargeneralkonsulin Regine Sixt, Honorargeneralkonsulat von Barbados in München, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 23. Dezember 2013 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Februar 2014.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufhebung der Erlaubnis „Rothschwaige“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 13. Januar 2014 Az.: VIII/6-6114a/397/12

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 14. November 2005 erteilte Erlaubnis „Rothschwaige“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 57 700	53 46 500
2	44 64 600	53 49 700
3	44 68 500	53 42 600
4	44 60 200	53 39 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 13. Januar 2014 aufgehoben.

Z i m m e r
Ministerialrat

Aufhebung der Erlaubnis „Massenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 13. Januar 2014 Az.: VIII/6-6114a/584/11

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 7. Februar 2006 erteilte Erlaubnis „Massenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 68 850	53 55 300
2	44 75 000	53 58 650
3	44 78 250	53 52 825
4	44 76 800	53 51 950
5	44 72 200	53 49 250
6	44 70 250	53 52 750

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 13. Januar 2014 aufgehoben.

Z i m m e r
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Hirzel Verlag, Stuttgart

Huncke, **Gestern ist heute,** Heinz Haber und Robert Jungk im Disput um die Zukunft, 119 Seiten, 2013, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7776-2135-7.

Im Mai 2013 jährten sich die Geburtstage der Wissenschaftler zum 100. Mal. Der Band enthält zehn faszinierende Gespräche zwischen den beiden, die Anfang der 1980er Jahre dokumentiert wurden. Obwohl die Aufzeichnungen mehr als 20 Jahre zurückliegen, sind sie weiterhin hochaktuell. In ihren Gesprächen entwerfen Jungk und Haber weitreichende Zukunftsbilder, diskutieren kontrovers über das Leben mit den Gefahren der Industriegesellschaft, fragen nach der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Menschheit und der Erde.

Nieber, **Schwarz und stark,** Wie Kaffee die Gesundheit fördert, 144 Seiten, 2013, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2161-6.

Kaffee werden die gleichen schädlichen Wirkungen unterstellt wie dem Alkohol. Das umfassende Buch beschäftigt sich mit der Wirkung von Kaffee auf den Organismus, den Blutdruck, die Verdauung, die Leistungsfähigkeit und stellt fest, dass dessen Inhaltsstoffe vielerlei Beschwerden und Krankheiten lindern bzw. die Gesundheit fördern können.

Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Beck, **Biologie des Geistesblitzes,** Speed up your mind!, 2013, X, 243 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-642-36532-4.

Das Buch vermittelt einen detaillierten Einblick ins zellbiologische Gerüst und die Funktionsweise des menschlichen Gehirns. Anhand von Beispielen aus dem Alltag wird erklärt, was ein Geistesblitz ist, wie er entsteht und was die Hirnforschung zum Thema Kreativität zu sagen hat.

Essl/Rabitsch, **Biodiversität und Klimawandel,** Auswirkungen und Handelsoptionen für den Naturschutz in Mitteleuropa, 2013, XIV, 458 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-29691-8.

Das Buch bietet einen umfassenden Überblick der Klimawandeleffekte auf die Biodiversität in Mitteleuropa. Es werden Querverbindungen zu menschlichen Aktivitäten wie Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei gezogen und die Auswirkungen auf Gesundheitsvorsorge und ökosystemare Leistungen dargestellt. Ein besonderer Stellenwert wird den Wechselwirkungen mit anderen Elementen des globalen Wandels wie biologischen Invasionen und Landnutzungswandel eingeräumt.

Förtsch/Meinholz, **Handbuch Betrieblicher Immissionsschutz,** 2013, XI, 409 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-00006-6.

Das Handbuch stellt in kompakter Form das notwendige Wissen über das Umweltmedium Luft zusammen. Es bietet einen guten Überblick zu wichtigen Fragen des betrieblichen Immissionsschutzes. Im Werk werden rechtliche, technologische und naturwissenschaftliche Aspekte zu umweltrelevanten Fragestellungen des Schutzes unserer Atmosphäre verknüpft. Daten und Informationen zum nationalen und weltweiten Energieverbrauch verdeutlichen die gigantischen Herausforderungen für eine globale Energiewende.

Hampicke, **Kulturlandschaft und Naturschutz,** Probleme, Konzepte, Ökonomie, 2013, XVI, 337 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8348-1276-6.

Es werden zahlreiche Maßnahmen und beträchtliche Finanzmittel eingesetzt, um die Artenarmut der heutigen agrarischen Produktionslandschaft, mit zum Teil begrenztem Erfolg, zu bekämpfen. Basierend auf gesicherten Kenntnissen der ökonomischen Theorie der Kollektivgüter geht das Buch den Ursachen auf den Grund

und wirbt für eine Naturschutzpolitik, die Anreize schafft und das Interesse der Landnutzer weckt.

Hölldobler/Wilson, **Auf den Spuren der Ameisen,** Die Entdeckung einer faszinierenden Welt, 2., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage 2013, XIV, 419 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-642-32565-6.

Das reich illustrierte und verständlich geschriebene Buch befasst sich mit der Artenvielfalt, den typischen Verhaltensweisen, der effektiven Zusammenarbeit und den Verständigungsmöglichkeiten innerhalb der Ameisenkolonien und den perfekt geplanten kämpferischen Auseinandersetzungen mit anderen Völkern. Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand gebracht und umfangreich ergänzt.

Jäger/Müller/Ritz, **Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland,** Gefäßpflanzen: Atlasband, 12., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 822 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-8274-2050-3.

Der Band enthält mehr als 3.000 Habituszeichnungen von Wildpflanzen der Flora Deutschlands. Jede Pflanze ist wissenschaftlich exakt und maßstabsgetreu mit mehreren charakteristischen Details dargestellt. Angaben zur Größe, Lebensform, Blütezeit und zum Naturschutz ergänzen die Abbildungen. Für die Neuauflage wurden mehr als 210 Pflanzenarten völlig neu gezeichnet und weitere 60 bereits bestehende Zeichnungen ergänzt oder korrigiert. Alle Legendentexte wurden kritisch durchgesehen und aktualisiert.

Kluth/Smedddinck, **Umweltrecht,** 2013, XXI, 486 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8348-1610-8.

Das praxisorientierte Lehrbuch bietet eine Einführung in das Umweltrecht. Ausgehend von den allgemeinen Grundlagen werden die wichtigsten Bereiche des Umweltrechts in Theorie und zahlreichen Anwendungsfällen vorgestellt. Besondere Berücksichtigung erfährt das Klimaschutzrecht als übergreifendes Thema. Die Abhandlung der Themen Rechtsschutz und Umweltstrafrecht rundet das Spektrum ab.

Unger/Hurtado, **Energie, Ökologie und Unvernunft,** 2013, XVI, 245 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-01502-2.

Das Buch setzt sich mit dem steigenden Energiebedarf einer wachsenden Bevölkerung auseinander. Es zeigt Alternativen zur künftigen Energieversorgung und bewertet einzelne Energieträger sowie die energietechnischen Optionen.

Koch, **Bewusstsein,** Bekenntnisse eines Hirnforschers, 2013, XV, 332 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-642-3734043.

Der Autor greift in dem autobiografisch geprägten Buch die These auf, dass sich mit naturwissenschaftlichen Methoden erklären lässt, wie Gefühle entstehen. Er vertritt die Meinung, dass es gelingen wird, empfindungsfähige Maschinen zu bauen und liefert in dem Buch eine erste Vorlage. Auch Religion und Gott werden aus der Perspektive des Hirnforschers thematisiert.

Krieger, **Strahlungsquellen für Technik und Medizin,** 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, XII, 503 Seiten, Preis 64,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-658-00589-4.

In dem Lehrbuch werden die physikalischen und technischen Grundlagen der Strahlungsquellen dargestellt. Jedes Kapitel ist in einen grundlegenden und einen weiterführenden Teil untergliedert. Die weiterführenden Abschnitte können bei der ersten Lektüre ohne Verständnisschwierigkeiten übersprungen werden. Einleitende Überblicke und Zusammenfassungen erleichtern die Orientierung und unterstützen die Wiederholung des Stoffes.

Lambert, **Lehrmeister Ratte,** Was wir von den erfolgreichsten Säugetieren der Welt lernen können, 2013, IX, 365 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-642-3734043.

Das Buch bietet einen Einblick in die Laboruntersuchungen von Psychologen und Neuro-/Verhaltensbiologen. Es geht der Frage nach, was Laborratten über die Menschen verraten und stellt fest, dass von den Nagetieren einiges zu lernen ist.

Podbregar/Lohmann, **Im Fokus: Strategien der Evolution,** Geniale Anpassungen und folgenreiche Fehltritte, 2013, X, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-642-32674-5.

Der Band beleuchtet die Mechanismen der Evolution, die Meister und Versager hervorbringt. Er verfolgt die Frage nach dem Rezept für Erfolg oder Misserfolg in der Natur. Das Buch informiert über aktuelle Trends und den Forschungsstand.

Renneberg/Berkling, **Biotechnologische Leckerbissen,** 2013, 216 Seiten, Preis 12,99 €, ISBN 978-3-642-37110-3.

Das Buch beschäftigt sich mit der Biotechnologie im täglichen Leben. Mit einem Augenzwinkern werden Hintergründe und Auswirkungen dargestellt.

Schrauwers/Poolman, **Synthetische Biologie,** Der Mensch als Schöpfer?, 2013, XX, 192 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-642-34592-0.

Synthetische Biologie ist ein neuer Wissenschaftszweig, der große Hoffnungen auf Fortschritte in der Medizin, in der Landwirtschaft und in den Energie-, Ernährungs- und Gesundheitswirtschaftszweigen weckt. In dem Buch werden auf verständliche Weise Chancen und Risiken des neuen Forschungsgebietes beschrieben. Es wird der Frage nachgegangen, ob der Mensch neues Leben schaffen kann.

Seung, **Konnektom,** Erklärt der Schaltplan des Gehirns unser Ich?, 2013, XV, 332 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-642-34294-3.

Nach der Überzeugung des Autors verbirgt sich die biologische Basis der menschlichen Identität im Muster der Verbindungen zwischen den Neuronen im Gehirn. Im Konnektom, wie der Verschaltungsplan des Gehirns genannt wird, trifft das genetische Erbe mit der Lebenserfahrung zusammen. In klarer Sprache werden die erstaunlichen technischen Fortschritte beschrieben, die bald helfen werden, Konnektome zu kartieren. Das Buch präsentiert eine kühne wissenschaftliche und technische Vision mit dem Ziel, endlich zu verstehen, was den Menschen zu dem macht, was er ist.

Voland, **Soziobiologie,** Die Evolution von Kooperation und Konkurrenz, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, VIII, 260 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-642-34540-1.

Soziobiologie ist den evolutionsbiologischen Ursprüngen und Gründen tierlichen und menschlichen Sozialverhaltens auf der Spur. In dem Buch geht es um die neuesten Erkenntnisse zur Evolution des Eltern-Kind-Verhältnisses und damit um die Frage, wie das Naturgeschehen ein Brutpflegeverhalten hervorbringen konnte, das Kindesvernach-

lässigung und -tötung und zugleich aber auch intensive, tief empfundene elterliche Zuneigung und Fürsorge möglich macht.

Springer, Berlin u. a.

Kaiser, **Der Vertrag von Lissabon vor dem Bundesverfassungsgericht,** Dokumentation des Verfahrens, 2013, XX, 1.635 Seiten, Preis 199,99 €, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht; 242, ISBN 978-3-642-38395-3.

Das Bundesverfassungsgericht war von Mai 2008 bis Juni 2009 aufgrund mehrerer Organstreitigkeiten und Verfassungsbeschwerden mit der Frage nach den Vorgaben des Grundgesetzes für die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union befasst. Das Werk ist eine umfassende Dokumentation des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zum Vertrag von Lissabon. Es enthält alle wesentlichen Dokumente des Verfahrens, insbesondere das Tonband-Wortlautprotokoll der zweitägigen mündlichen Verhandlung. Die darüber hinaus enthaltene Bibliografie unterstreicht, dass die Rezeption des Urteils noch lange nicht abgeschlossen ist.

Krist, **Lexikon der pflanzlichen Fette und Öle,** 2. Auflage 2013, XXXIV, 879 Seiten, Preis 77,81 €, ISBN 978-3-7091-1004-1.

Die erweiterte Neuauflage beschreibt 124 fette Pflanzenöle, pflanzliche Fette und Wachse. Neben gängigen Ölen werden auch weniger bekannte, wie z. B. Amaranth-, Chia-, Kaktusfeigen- oder Quinoaöl, behandelt. Besonderes Augenmerk gilt den Stammpflanzen, der Gewinnung sowie den Inhaltsstoffen inklusive den ernährungsphysiologisch relevanten Angaben. Anwendungsmöglichkeiten in Pharmazie, Medizin, Kosmetik und Technik wie auch mögliche unerwünschte Wirkungen werden diskutiert. Das Lexikon umfasst neben detaillierten Beschreibungen auch die neuesten Forschungsergebnisse und Methoden.

Springer Medizin, Berlin u. a.

Frank, **Antibiotika am Krankenbett,** 16., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, XIV, 269 Seiten, Preis 22,99 €, ISBN 978-3-642-25678-3.

Der Ratgeber enthält die wichtigsten Antibiotika und Antimykotika mit den Informationen zu Eigenschaften, Dosierung und Nebenwirkungen. Die zahlreichen Tabellen sind geordnet nach Substanzen, Erregern und Indikationen. Potenzielle Behandlungsfehler sowie Therapieversagen werden behandelt.

Gavela, **Ärztlich assistierter Suizid und organisierte Sterbehilfe,** 2013, XXVII, 339 Seiten, Preis 89,95 €, Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim; 39, ISBN 978-3-642-31172-7.

Der rechtliche und ethische Zwiespalt bei unheilbar kranken und todgeweihten Patienten ist für Ärzte schwierig, da das deutsche Strafgesetzbuch keinen Sondertatbestand der Suizidbeteiligung kennt, sondern nur rechtliche Konstruktionen und Wertungen insbesondere höchstrichterlicher Herkunft diese Lücke füllen. Das Werk behandelt dies im Spannungsverhältnis von Strafrecht, Medizinrecht und Ethik und zeigt die Grenzen, innerhalb derer die ärztliche Beteiligung am Patientensuizid rechtlich zulässig und ethisch vertretbar ist, auf. Ein Blick auf ausländische Rechtsordnungen, Entscheidungen und Tendenzen rundet das Bild ab.

Hermanns/Filler/Roscher, **GOÄ 2013,** Gebührenordnung für Ärzte, Kommentare, Gerichtsurteile, Analoge Bewertungen, Abrechnungstipps, Anmerkungen und Beschlüsse der BÄK, IGeL, 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, XVI, 672 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-29291-0.

Der bewährte Kommentar für Praxis und Klinik enthält die Auslegungshinweise der BÄK, IGeL-Hinweise und Abrechnungsbeispiele sowie die amtliche Gebührenordnung, Ausschlüsse, analoge Bewertungen und Abrechnungstipps. Das Werk kommentiert die einzelnen Leistungen wie die Abrechenbarkeit, die Steigerungssätze, die steuerrechtlichen Besonderheiten (Umsatzsteuerpflicht), mögliche Ausschlüsse sowie die aktuellen Gerichtsurteile.

Laux/Dietmeier, **Psychopharmaka,** Übersichtlich und verständlich, für Patienten, Angehörige und Profis in der Pflege, 9., vollständig überarbeitete Auflage 2013, XIII, 232 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-642-19851-9.

Der Ratgeber befasst sich mit den Vorurteilen, entkräftet Befürchtungen und zeigt, was Psychopharmaka tatsächlich leisten und wo ihre Grenzen liegen. Er informiert über Wirkungen und potenzielle Nebenwirkungen und hilft Psychopharmaka richtig einzuschätzen sowie Verständnis und Compliance für die Therapie zu optimieren.

Schramm, **Online-Marketing für die erfolgreiche Apotheke,** Website, SEO, Social Media, Werberecht, 2013, XVIII, 169 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-642-29198-2.

Das Buch bietet Apotheken Hilfe bei der Internetpräsenz und dem Online-Marketing. Es werden neue Trends wie Twitter, Blog und Apps vorgestellt. Das Werk gibt Antworten auf Fragen nach der Wahrnehmung im WWW, den Rechtsvorschriften wie Berufsrecht, Heilmittelwerbegesetz, Wettbewerbsrecht und Datenschutzbestimmungen, der IT-Sicherheit in der Apotheke: EDV-Aspekte wie Firewall, Virenschutz, Back-ups, Zugriffsrechte und Umgang mit IT-Dienstleistern. Es enthält Checklisten und Anleitungen sowie Tipps & Tricks der Medien-Experten.

Vossenkuhl, **Der Schutz genetischer Daten,** unter besonderer Berücksichtigung des Gendiagnostikgesetzes, 2013, XII, 166 Seiten, Preis 79,99 €, MedR Schriftenreihe Medizinrecht, ISBN 978-3-642-35191-4.

Das Werk enthält die wichtigsten Regelungen des GenDG im Überblick und zeigt den Hintergrund und die Entstehung des Gesetzes. Anhand der wichtigsten Regelungen des GenDG werden seine Leitprinzipien herausgearbeitet und die Grenzen und Defizite des Gesetzes offengelegt. Die gravierendsten Regelungslücken bestehen nach Auffassung der Autorin im Hinblick auf die Forschung am Menschen (Humanbiobanken) und genetische Untersuchungen zu nicht-medizinischen Zwecken (Lifestyle-Tests, Verhaltensgenetik). Das Buch analysiert die geltende Rechtslage und zeigt anhand noch bestehender Defizite die Schwerpunkte der künftigen Diskussion über die Gendiagnostik auf.

Zernikow, **Palliativversorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,** 2., überarbeitete Auflage 2013, XVII, 565 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-642-29609-3.

Das praxisnahe Buch vermittelt ausführlich, wie professionelle Helfer aus dem Palliativteam dem Kind im Angesicht des Todes begegnen können. Es spannt den Bogen von den strukturellen, organisatorischen und ethischen Grundlagen, den Bedürfnissen von sterbenden Kindern über die praktische Schmerztherapie bis hin zur Situation von Betreuern und Geschwistern sowie Recht und Weiterbildung. Die Symptomerfassung und Symptomtherapie mit neuen Kapiteln zu Notfällen der Symptomkontrolle und zur palliativen Sedierung bildet einen praxisorientierten Schwerpunkt. Das neue Medikamentenverzeichnis und ein kompakter Leitfaden zur Optimierung der stationären Palliativversorgung auf Normalstationen bilden eine hilfreiche Stütze in der praktischen Palliativversorgung.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Bauer-Schade, **Die flächendeckende vertragsärztliche Versorgung,** Begriff, Inhalt und Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, 2013, 340 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 28, ISBN 978-3-428-14034-3.

In der Arbeit wird die Frage, mit welchen Instrumenten Ärzte zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung auch in wenig attraktiven Gebieten bewogen werden können, erörtert. Der erste Teil beschäftigt sich mit einer Bestandsaufnahme des Status quo der vertragsärztlichen Versorgung und der Darstellung der Ursachen von Unterversorgung. Der zweite Teil befasst sich mit den verfassungs-, sozial- und gesundheitsrechtlichen Rahmenbedingungen der flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung. Im dritten Teil werden weitere mögliche Sicherstellungsinstrumente erörtert. Das Fazit des Autoren ist, dass das Gesundheitsrecht nur begrenzt dazu in der Lage ist, die flächendeckende vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen.

Contreras, **Normative Kriterien zur Bestimmung der Sorgfaltspflichten des Produzenten,** Eine rechtsvergleichende Analyse aus der Perspektive Deutschlands und Spaniens, 2012, XXV, 280 Seiten, Preis 35 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe S: Strafrechtliche Forschungsberichte (MPIS); 132, ISBN 978-3-428-14046-6.

Die nähere Bestimmung der Rechtspflichten, die den Hersteller von Produkten treffen, ist unerlässlich für die Begründung der strafrechtlichen Produktverantwortung. Diese Pflichten stellen eine Primärordnung dar, auf der die im Rahmen der Produktverantwortung anwendbaren Tatbestände aufbauen. Der Verstoß gegen diese Primärordnung seitens des Herstellers ist die Grundvoraussetzung für die Strafbarkeit seines Verhaltens. Vergleichende rechtssystematische Erkenntnisse darüber, welche normativen Kriterien die Pflichten des Herstellers im deutschen und spanischen Strafrecht konkretisieren, existieren bisher nicht. Es erfordert eine Untersuchung dieser Kriterien, um im Rahmen der bestehenden Risikogesellschaft die rechtsgüterschützende Wirksamkeit und die verhaltenssteuernde Funktion der strafrechtlichen Produktverantwortung zu gewährleisten.

Demel/Heck/Schäfer, **Auf festem Fundament,** Festschrift für Christean Wagner zum 70. Geburtstag, 2013, 519 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-428-14014-5.

Namhafte Autoren ehren Person und Wirken von Christean Wagner. Die Vielfalt, die das wissenschaftliche Werk und das politische Wirken des Jubilars aufweist, spiegelt sich in der thematischen Breite der einzelnen Festschriftbeiträge wider. Im ersten Teil berichten Freunde und Weggefährten von einzelnen Stationen auf seinem Berufs- und Lebensweg. Die persönlich gehaltenen Texte ergeben zusammen ein vielschichtiges und farbiges Porträt und liefern zugleich einen facettenreichen Beitrag zur politischen Zeitgeschichte. Der zweite und dritte Teil der Festschrift widmen sich den Komplexen „Recht und Justiz“ und „Staat und Verfassung“. Der vierte Teil schließt die Festschrift mit der Überschrift „Politik, Gesellschaft, Religion“.

Eichacker, **Die rechtliche Behandlung des Büchernachdrucks im Nürnberg des 17. Jahrhunderts,** Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Urheberrechts in Deutschland 2013, 489 Seiten, Preis 99,90 €, Schriften zur Rechtsgeschichte; 162, ISBN 978-3-428-13854-8.

Der Autor hat in dem Werk zahlreiche neu aufgefundene Quellen ausgewertet, die nahe legen, dass die bisherige Meinung über den Zeitpunkt des Beginns (18. Jahrhundert) des modernen deutschen Urheberrechts teilweise revidiert werden muss. Er zeigt, dass das real praktizierte Autoren- und Verlegerrecht schon im 17. Jahrhundert von einem deutlichen Urheberrechtsbewusstsein geprägt war und erstaunliche Parallelen zur Idee des geistigen Eigentums aufwies. Am Beispiel Nürnbergs kommt die Arbeit zu dem Schluss, dass die wahren Schöpfer der Idee des geistigen Eigentums nicht Rechtstheoretiker des 18., sondern Autoren, Verleger und praktisch arbeitende Juristen des 17. Jahrhunderts waren.

Pflug, **Pandemievorsorge, informationelle und kognitive Regelungsstrukturen,** 2013, 269 Seiten, Preis 65,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1240, ISBN 978-3-428-14073-2.

Die Arbeit untersucht die informationellen und kognitiven Regelungsstrukturen, die sich für den Fall einer Pandemie herausgebildet haben. Ausgehend von den Herausforderungen, welche die Unsicherheit des naturwissenschaftlichen Wissens in Pandemielagen für informationelles und kognitives Verwaltungshandeln bedeutet, wird die Informationsordnung für die Pandemievorsorge beschrieben. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere aus der Einbeziehung privaten Wissens, aus der möglichen Befangenheit eines solchen Wissens. Schließlich werden Probleme von Vertrauen und staatlicher Informationstätigkeit im Pandemiefall erörtert.

Leisner, **Tradition und Verfassungsrecht,** zwischen Fortschrittshemmung und Überzeugungskraft; Vergangenheit als Zukunft?, 2013, 148 Seiten, Preis 38,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1234, ISBN 978-3-428-14070-1.

In einer Zeit gesellschaftlicher und politischer Polarisierung, zwischen Bewährtem und Fortschritt befasst sich die Untersuchung mit der Bedeutung der Tradition für das Verfassungsrecht. Tradition ist noch kein allgemeiner Verfassungsbegriff; sie wirkt über die Prägung einzelner Norminhalte und Institutionen, gerade im Staatsrecht, durch deren Bewährung in der Zeit, stets aber unter Vorrang des gegenwärtigen Rechtssetzungswillens. Der jeweilige Traditionsgehalt ergibt sich aus der Verfassungs-

geschichte, welche so Elemente der Staatsrechtsdogmatik liefert. Für die grundgesetzliche Ordnung lässt sich das Gewicht der Tradition nur induktiv ermitteln; am stärksten wirkt es in der Beschränkung staatlicher Gewalt durch die Grundrechte, organisationsrechtlich in Föderalismus und Selbstverwaltung.

Raspé, **Die tierliche Person,** Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem, 2013, 369 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zur Rechtstheorie; 263, ISBN 978-3-428-13972-9.

In dem Buch werden die zahlreichen Problemfelder der Tier-Mensch-Beziehung in großer Breite untersucht. Die Autorin analysiert umfassend die Stellung des Tieres im geltenden Recht und zeigt die zahlreichen Widersprüche des rechtlichen Umgangs mit Tieren auf. Sie legt dar, weshalb Tiere, trotz der bestehenden rechtlichen Zwitterstellung zwischen Rechtsobjekt und -subjekt, schon heute Rechtsgüter innehaben und somit Rechtsträger sind. Die Verfasserin entwickelt eine tierethisch basierte Rechtskonstruktion zum besseren Schutz und der größeren rechtlichen Beachtung des Tieres. Sie plädiert für eine dritte Rechtspersönlichkeit, die tierliche Person.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 20. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 56,20 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Becke/Behrens/Bleses, **Organisationale Achtsamkeit,** Veränderungen nachhaltig gestalten, 2013, V, 197 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3254-2.

Das Buch befasst sich mit dem Thema, was achtsame Unternehmen auszeichnet. Es geht der Frage nach, wie es ihnen gelingt, unbeabsichtigte Folgen des Change Managements frühzeitig zu erkennen und konstruktiv zu bearbeiten. Das Werk zeigt, wie Change-Projekte durchgehend nach den Prinzipien der Achtsamkeit geplant und umgesetzt werden. Mit empirisch untermauerten Konzepten, bewährten Handlungshilfen, konkreten Praxistipps und Werkzeugen verhilft es zu dauerhaftem Veränderungserfolg.

Wegerich, **Handbuch Traineeprogramm,** Nachwuchskräfte finden, fördern und binden, 2013, XXII, 389 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3190-3.

Die Autorin analysiert Steuerungsgrößen und Erfolgsfaktoren von Traineeprogrammen und geht detailliert auf deren praktische Umsetzung ein: von der Auswahl geeigneter Kandidaten über die Begleitung der Teilnehmer im Lernprogramm bis zur Erfolgskontrolle. Die einzelnen Instrumente der Personalentwicklung werden ausführlich vorgestellt und die Rollen von Personalentwicklern, Führungskräften, Mentoren und Trainees eingehend beleuchtet. Mit Checklisten, Veranstaltungs- und Workshop-Designs.

NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Guttau, **Nichtärztliche Heilberufe im Gesundheitswesen,** Notwendigkeit, Zuverlässigkeit und Umsetzung einer verstärkten Einbeziehung unter besonderer Berücksichtigung des Heilpraktikergesetzes, 2013, 184 Seiten, Preis 48 €, Universitätsschriften Recht; 799, ISBN 978-3-8487-0197-1.

Das Buch behandelt die Frage, inwiefern die nichtärztlichen Heilberufe stärker in die Versorgung einbezogen werden können. Da aufgrund des demografischen Wandels der steigende Bedarf an medizinischen Leistungen bei knapper werdenden Ressourcen vom ärztlichen Personal nicht mehr vollständig gedeckt werden kann, entwickelt der Autor einen Auslegungsansatz, unter Würdigung der geltenden Gesetzeslage, der auf Basis der jetzigen Rechtslage eine verstärkte Einbeziehung ermöglicht. Er zeigt Wege auf, wie die Rechtsstellung der nichtärztlichen Heilberufe zugunsten der Versorgungsqualität fortentwickelt werden kann.

Hansmann, **BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz,** Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, Stand 1. Juni 2013, 31. Auflage 2013, 1.184 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8487-0260-2.

Die Neuauflage der bewährten Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die TA Luft und TA Lärm. Die wichtigen Änderungen beim Umsetzungsgesetz zur Industrieemissions-Richtlinie, ebenso die in diesem Zusammenhang erfolgten Änderungen auf Verordnungsebene sowie die neu erlassene 41. BImSchV zum Wasser- und Immissionsschutzrecht sind berücksichtigt. Das UVP-Gesetz wurde in erweiterter Form aufgenommen.

Hirschl, **Rechtliche Aspekte des Neugeborenenscreenings,** Unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzanspruchs des Neugeborenen und besonderer Beachtung des Gendiagnostikgesetzes, 2013, 346 Seiten, Preis 89 €, Recht, Ethik, Gesundheit; 7, ISBN 978-3-8487-0113-1.

Untersuchungen von Genmaterial erlauben heute Aussagen über mögliche zukünftige Gesundheitszustände eines Menschen oder seiner Nachkommen, Dies birgt Chancen und Risiken. Erwachsene können diesbezüglich das Recht auf Nichtwissen wahrnehmen, Kinder und Neugeborene können nicht selbst entscheiden. Das Buch betrachtet die Frage nach den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und einfachgesetzlichen Regelungen, insbesondere dem grundrechtlichen Schutzanspruch des Neugeborenen und dem Elternrecht, dem Personensorgerecht des BGB und dem relativ neuen Gendiagnostikgesetz. Es bezieht die medizinische Fachdiskussion zur prädiktiven Diagnostik ausführlich in die juristische Betrachtung mit ein.

Hohmeister/Oppermann, **Bundesurlaubsgesetz,** BUrlG, BEEG, JArbSchG, MuSchG, SGB IX, Handkommentar, 3. Auflage 2013, 572 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8487-7530-2.

Die Neuauflage berücksichtigt umfassend die Rechtsprechung des EuGH, des BAG und der Landesarbeitsgerichte, ebenso das neue EuGH-Urteil zur Urlaubsabgeltung bei „Kurzarbeit Null". Ausführlich dargestellt wird der zunehmende Einfluss tariflicher Regelungen. Die Kommentierung konzentriert sich auf die wichtigen Problemfelder der betrieblichen Rechtspraxis, z. B. die Abgeltung des Urlaubsanspruchs bei Krankheit oder die Auswirkungen des AGG. Auch die urlaubsrelevanten Normen in Neben-

gesetzen (BEEG, MuSchG, JArbSchG und SGB IX) werden praxisnah interpretiert.

Hömig, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,** Handkommentar, 10. Auflage 2013, 919 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-8487-0270-1.

Die zentralen Schwerpunkte des praxisorientierten Kommentars bilden die europäische Staatsschulden- und Finanzmarktkrise und die dazu ergangene Rechtsprechung des BVerfG. Integriert sind u. a. auch die Neuregelungen des Bundesgesetzgebers, so zur Rechtfertigung der Beschneidung minderjähriger Knaben in Deutschland sowie die Entscheidungen des BVerfG zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner. Das Werk beinhaltet die aktuelle Judikatur der Gerichte, die des BVerfG ebenso wie die der Landesverfassungsgerichte, der Fachgerichte, vor allem der obersten Bundesgerichte, sowie die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR.

Hufen/Siegel, **Fehler im Verwaltungsverfahren,** 5. Auflage 2013, 416 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8487-6858-8.

Das Handbuch stellt das Verwaltungsverfahren systematisch dar und untersucht denkbare Fehlerquellen und deren Folgen. Das Konzept des chronologischen Ablaufs des Verfahrens und die integrative Behandlung von Verfahrensrecht, materiellem Verwaltungsrecht und verfassungsrechtlichen Anforderungen wird in der Neuauflage beibehalten. Das Werk berücksichtigt im Besonderen u. a. die Anforderungen des Europarechts an die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens und die Folgen von Verfahrensfehlern, die Einbeziehung von Naturschutzvereinen in das Verwaltungsverfahren, die neuen Instrumente wie das Verfahren vor einer einheitlichen Stelle, die Mediation und das elektronische Verfahren.

Huster/Gottwald, **Die Vergütung genetischer Diagnostik in der gesetzlichen Krankenversicherung,** 2013, 72 Seiten, Preis 19 €, Bochumer Schriften zum Sozial- und Gesundheitsrecht; 14, ISBN 978-3-8487-0400-2.

Genetische Untersuchungen spielen für die medizinische Diagnostik eine immer größere Rolle. In dem Werk wird der Frage, ob und inwieweit diese Untersuchungen von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst werden, nachgegangen.

Rogosch, **Die Einwilligung im Datenschutzrecht,** 2013, 207 Seiten, Preis 49 €, Frankfurter Studien zum Datenschutz; 40, ISBN 978-3-8487-0074-5.

Die datenschutzrechtliche Einwilligung ist ein tragendes und unumstößliches Element des deutschen Datenschutzrechts. Personenbezogene Daten können nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder der Betroffene darin eingewilligt hat. Der Einwilligung kommt bei diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt eine entscheidende Rolle zu. Die Arbeit befasst sich mit den einzelnen Problempunkten der datenschutzrechtlichen Einwilligung und erörtert Lösungsvorschläge.

Rolfsen, **Öffentliche Hochwasservorsorge vor dem Hintergrund von tatsächlichen und rechtlichen Grundvorgaben,** 2013, 286 Seiten, Preis 79 €, Bielefelder umweltrechtliche Studien; 1, ISBN 978-3-8487-0062-2.

Der Autor untersucht systematisch und umfassend die neuen Möglichkeiten der Betreibung von öffentlicher Hochwasservorsorge in Deutschland. Er berücksichtigt dabei insbesondere das Hochwasserschutzgesetz (2005), die Föderalismusreform I (2006), die EG-Hochwasserrichtlinie (2007) und die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (2009). Es wird erarbeitet, inwieweit das als wünschenswert geltende Vorsorgekonzept derzeit umsetzbar ist und wie festgestellte Defizite zu beheben wären.

Klie/Krahmer/Plantholz, **SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage 2013, 1.594 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-5042-28.

Die Neuauflage bringt Interpretationssicherheit in den neuen Rechtsfragen, wie z. B. beim Recht auf frühzeitige Beratung, Fallmanagement und fristgerechte Begutachtung gegenüber Pflegekassen und Medizinischem Dienst, den Neuregelungen zur Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen, den neuen Leistungen für Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe, den höheren Leistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im ambulanten Bereich sowie Einführung eines Anspruchs auf häusliche Betreuung u. v. m. Die Neuregelungen werden klar und verständlich erläutert. Die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eingearbeitet und ergänzt gezielte praxisrelevante Verfahrens- und Rechtsschutzfragen des neuen Rechts.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 2 | München, 19. Februar 2014 | 27. Jahrgang

7531-U

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. Januar 2014 Az.: U4505-2010/2

Für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierauf beruhenden Verordnungen wird nachfolgende Verwaltungsvorschrift erlassen. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 1. November 1999 (AllMBl S. 870), geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllMBl S. 234).

In der Verwaltungsvorschrift sollen die Regelungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz gemeinsam abgebildet werden. Die Gliederung orientiert sich an der Kapitel- und Abschnittseinteilung des Wasserhaushaltsgesetzes ergänzt durch die entsprechenden Teile und Abschnitte des Bayerischen Wassergesetzes. Es folgen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (gekennzeichnet durch „§“). Ergänzende oder abweichende Vorschriften aus dem Bayerischen Wassergesetz sind der jeweiligen Vorschrift aus dem Wasserhaushaltsgesetz unmittelbar beigeordnet. Abweichende Vorschriften werden unter der Überschrift des WHG aufgeführt (gekennzeichnet durch „§/Art. Text WHG“, z. B. „§ 23/Art. 17 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung“). Ergänzende Vorschriften werden unter der Überschrift aus dem BayWG geführt (gekennzeichnet durch „§/Art. Text BayWG“, z. B. „§ 4/Art. 4 Duldungspflicht“). Eigenständige Vorschriften des BayWG werden gesondert nach den Vorschriften des WHG am Ende des jeweiligen Kapitels/Abschnitts aufgeführt (gekennzeichnet mit „Art.“).

Von dieser Systematik wird abgewichen:

- In Nrn. 2 und 3 werden jeweils sowohl Kapitel 3 aus dem Wasserhaushaltsgesetz als auch Teil 3 aus dem Bayerischen Wassergesetz dargestellt.
- In Nrn. 6 und 8 wird ausschließlich auf die Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes abgestellt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

1.	**Kapitel 1/Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**	65
1.1	§ 1 Zweck	65
1.2	§ 2/Art. 1 Anwendungsbereich	65
1.2.1	Wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung	65
1.2.2	Straßenseitengräben	65
1.3	§ 3 Begriffsbestimmungen	65
1.4	§ 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums	65
1.4.1	Gewässereigentum an Fließgewässern	65
1.4.2	Grundstücksverzeichnis	65
1.5	§ 4/Art. 4 Duldungspflicht	65
1.5.1	Allgemein	65
1.5.1.1	Altrechte	66
1.5.1.2	Errichtung von Benutzungsanlagen auf Grundstücken des Freistaates Bayern	66
1.5.2	Nebenbestimmungen im Interesse des Gewässereigentümers	66
1.5.3	Privatrechtliche Nutzungsbefugnis	66
1.5.3.1	Sachbescheidungsinteresse	66
1.5.3.2	Heimfall	66
1.5.3.3	Nutzung staatseigener Landgrundstücke	66
1.5.4	Entgelt gemäß Art. 4 Sätze 2 bis 4	66

1.5.4.1 Höhe des Entgelts ... 66
1.5.4.2 Festsetzung von Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer ... 66
1.5.4.2.1 Gebührenpflichtige Gewässerbenutzungen ... 66
1.5.4.2.2 Identität von Festsetzungsbehörde und Gebührenschuldner ... 67
1.5.4.2.3 Verfahren ... 67
1.5.5 Geltungsbereich ... 67
1.6 § 4/Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung ... 67
1.7 § 4/Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden 67
1.7.1 Gemeindegrenzen ... 67
1.7.2 Staatsgrenzen ... 67
1.8 § 4/Art. 7 Überflutungen ... 67
1.9 § 4/Art. 8 Natürliche Verlandungen ... 67
1.10 § 4/Art. 9 Künstliche Verlandungen ... 67
1.11 § 4/Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers ... 67
1.12 § 4/Art. 11 Uferabriss ... 67
1.13 § 4/Art. 12 Uferlinie ... 67
1.13.1 Festsetzung der Uferlinie ... 67
1.13.2 Unterlagen ... 67
1.13.2.1 Verfahren von Amts wegen ... 67
1.13.2.2 Verfahren auf Antrag ... 67
1.13.3 Vermessungsamt ... 67
1.13.4 Kosten ... 68
1.13.4.1 Uferlinie wird von Amts wegen festgestellt ... 68
1.13.4.2 Uferlinie wird auf Antrag festgestellt ... 68
1.13.4.3 Kosten für die Vermessung ... 68
1.13.5 Abmarkungspflicht. ... 68
1.14 § 4/Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln ... 68
1.15 § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten ... 68
1.16 Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer ... 68
1.17 Art. 3 Gewässerverzeichnisse ... 68

2. Kapitel 2/Teil 2 Bewirtschaftung von Gewässern ... 68

2.1 Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen ... 68
2.1.1 § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung ... 68
2.1.1.1 Zu Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2: Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit ... 68
2.1.1.2 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Wohl der Allgemeinheit/Gewässerbenutzungen ... 68
2.1.1.3 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Wasserversorgung ... 69
2.1.1.4 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Folgen des Klimawandels ... 69
2.1.1.5 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse ... 69
2.1.1.6 Zu Abs. 1 Satz 2: Hohes Schutzniveau für die Umwelt ... 69
2.1.1.7 Zu Abs. 2: Beurteilung überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit ... 69
2.1.1.8 Grundwasser ... 69
2.1.2 § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten ... 69
2.1.2.1 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ... 69
2.1.2.2 Hochwasserrisiko-Management ... 69
2.1.3 § 8 Erlaubnis, Bewilligung ... 70
2.1.4 § 9 Benutzungen ... 70
2.1.4.1 Allgemein ... 70
2.1.4.2 Verhältnis der Benutzungstatbestände in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ... 70
2.1.4.3 Verhältnis zweckgerichteter Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 zu Abs. 2 Nr. 2 ... 70
2.1.4.4 Verhältnis zweckgerichteter Einwirkungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 zu Abs. 2 Nr. 2 70
2.1.4.5 Abgrenzung zwischen Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und zweckgerichtetem Einwirken nach Abs. 2 Nr. 1 ... 70
2.1.4.6 Behandlung von Erdaufschlüssen ... 70
2.1.5 § 10/Art. 15 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung ... 70
2.1.5.1 Beschränkte Erlaubnis ... 70
2.1.5.2 Erlaubnis nach Art. 70 ... 70
2.1.6 § 11 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ... 70
2.1.6.1 Verfahrensanforderungen ... 70
2.1.6.2 Verfahrensdurchführung ... 70
2.1.7 § 12 Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen ... 71
2.1.7.1 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften ... 71
2.1.7.2 Konzentrationswirkung ... 71
2.1.7.2.1 Gehobene Erlaubnis und Bewilligung ... 71
2.1.7.2.2 Beschränkte Erlaubnis ... 71
2.1.7.3 Schlusspunktentscheidung ... 71
2.1.8 § 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung ... 71
2.1.8.1 Primär- und Sekundärnutzung ... 71
2.1.8.2 Befristung ... 71
2.1.8.3 Nebenbestimmungen für Gewässerbenutzungen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung, der Grundwasseranreicherung oder zu Heilzwecken wegen der Errichtung des Schutzgebiets ... 71
2.1.8.4 Festsetzung der Wasserhöhe ... 71
2.1.9 § 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung ... 72
2.1.10 § 15/Art. 15 Gehobene Erlaubnis ... 72
2.1.10.1 Öffentliches Interesse ... 72
2.1.10.2 Berechtigtes Interesse ... 72

2.1.11 § 16 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche 72
2.1.11.1 Allgemein 72
2.1.11.1.1 Bewilligung 72
2.1.11.1.2 Gehobene Erlaubnis 72
2.1.11.1.3 Beschränkte Erlaubnis 72
2.1.11.1.4 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion 72
2.1.11.2 Privatrechtliche Ansprüche aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und aus dinglichen Rechten am Grundstück 72
2.1.12 § 17 Zulassung vorzeitigen Beginns 73
2.1.13 § 18/Art. 69 Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung 73
2.1.14 § 19/Art. 64 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne 73
2.1.14.1 Verhältnis zum Planfeststellungsverfahren 73
2.1.14.2 Verhältnis zum bergrechtlichen Verfahren 73
2.1.14.3 Verhältnis zum Immissionsschutzrecht 73
2.1.15 § 20 Alte Rechte und Befugnisse 73
2.1.16 § 20/Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse 73
2.1.17 § 21/Art. 69 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse 73
2.1.17.1 Anmeldung 73
2.1.17.2 Grundbuch 73
2.1.18 § 22 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen 73
2.1.19 § 23/Art. 17 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung 73
2.1.20 § 24 Erleichterungen für EMAS-Betriebe 73
2.1.21 Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten 73
2.1.22 Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis . . 73
2.2 Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer 73
2.2.1 § 25 Gemeingebrauch 73
2.2.2 § 25/Art. 18 Gemeingebrauch 73
2.2.2.1 Gewerblich organisierte Veranstaltung beim Betrieb von Mietbooten 73
2.2.2.2 Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht 73
2.2.2.3 Kanusport 74
2.2.3 § 25/Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei 74
2.2.4 § 26 Eigentümer- und Anliegergebrauch 74
2.2.5 § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer 74
2.2.6 § 28 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer 74
2.2.7 § 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele 74
2.2.8 § 30 Abweichende Bewirtschaftungsziele 74
2.2.9 § 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen 74
2.2.10 § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer 74
2.2.11 § 33 Mindestwasserführung 74
2.2.12 § 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer 74
2.2.12.1 Notwendigkeit der Durchgängigkeit . . . 74
2.2.12.2 Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern 74
2.2.12.3 Fischaufstieg 74
2.2.12.4 Fischabstieg 75
2.2.13 § 35 Wasserkraftnutzung 75
2.2.13.1 Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen 75
2.2.13.1.1 Fischaufstieg 75
2.2.13.1.2 Fischabstieg 75
2.2.13.2 Zuständige Behörde 75
2.2.13.3 WWA 75
2.2.14 § 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern 75
2.2.15 § 36/Art. 20 Genehmigung von Anlagen 75
2.2.15.1 Allgemeines 75
2.2.15.2 Wohl der Allgemeinheit 75
2.2.15.3 Rechtsverordnung 75
2.2.15.4 Verhältnis zu anderen Gestattungen . . . 76
2.2.15.4.1 Verhältnis zur Baugenehmigung 76
2.2.15.4.2 Verhältnis zur Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 76
2.2.15.4.3 Verhältnis zur Genehmigung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 76
2.2.16 § 37 Wasserabfluss 76
2.2.17 § 38/Art. 21 Gewässerrandstreifen 76
2.2.17.1 Allgemeines 76
2.2.17.2 Erwerb 76
2.2.17.3 Nutzungsvereinbarungen 76
2.2.17.4 Zuständigkeit an Gew I und II 76
2.2.18 § 39 Gewässerunterhaltung 76
2.2.18.1 Umfang der Gewässerunterhaltung 76
2.2.18.2 Anforderungen an die Gewässerunterhaltung 76
2.2.18.3 Natura 2000 77
2.2.18.4 Anordnungen im Überschwemmungsgebiet 77
2.2.18.5 Einrichtungen zur Verbesserung des Gemeingebrauchs 77
2.2.19 § 40/Art. 23 Träger der Unterhaltungslast 77
2.2.20 § 40/Art. 22 Unterhaltungslast 77
2.2.20.1 Berücksichtigung der Unterhaltungslast des Staates in wasserrechtlichen Verfahren 77
2.2.20.2 Betrieb und Unterhaltung von Wasserspeichern 77
2.2.20.2.1 Staatliche Wasserspeicher 77
2.2.20.2.2 Sonstige Wasserspeicher an Gew I, II und III 78

2.2.20.2.3 Betrieb ... 78
2.2.20.3 Unterhaltung von Wildbächen ... 78
2.2.20.3.1 Begriff des Wildbachs und der ausgebauten Wildbachstrecken ... 78
2.2.20.3.2 Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken ... 78
2.2.20.4 Unterhaltung der Grenzgewässer ... 78
2.2.20.4.1 Anwendungsbereich ... 78
2.2.20.4.2 Abstimmungsbedürftige Maßnahmen ... 78
2.2.21 § 40/Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung ... 78
2.2.22 § 40/Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge ... 79
2.2.23 § 41/Art. 25 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung ... 79
2.2.23.1 Verfahren ... 79
2.2.23.2 Ersatzleistung ... 79
2.2.23.3 Ersatzansprüche ... 79
2.2.24 § 41/Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung ... 79
2.2.25 § 42/Art. 27 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung ... 79
2.2.25.1 Festsetzung von Kosten ... 79
2.2.25.2 Beteiligtenverzeichnis ... 79
2.3 Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern ... 79
2.3.1 § 43 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern ... 79
2.3.2 § 44 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer ... 79
2.3.3 § 45 Reinhaltung von Küstengewässern 79
2.3.4 § 45a Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer ... 79
2.3.5 § 45b Zustand der Meeresgewässer ... 79
2.3.6 § 45c Anfangsbewertung ... 79
2.3.7 § 45d Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer ... 79
2.3.7.1 § 45e Festlegung von Zielen ... 79
2.3.8 § 45f Überwachungsprogramme ... 79
2.3.9 § 45g Fristverlängerungen; Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen ... 79
2.3.10 § 45h Maßnahmenprogramme ... 79
2.3.11 § 45i Beteiligung der Öffentlichkeit ... 79
2.3.12 § 45j Überprüfung und Aktualisierung 79
2.3.13 § 45k Koordinierung ... 79
2.3.14 § 45l Zuständigkeit im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ... 79
2.4 Abschnitt 3 Schiff- und Floßfahrt ... 79
2.4.1 Art. 28 Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung ... 79
2.4.1.1 Schiffbare Gewässer ... 79
2.4.1.2 Beteiligung von Gewässereigentümern und von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Anliegergrundstücken ... 79
2.4.1.3 Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern ... 79
2.5 Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers ... 80
2.5.1 § 46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers ... 80
2.5.1.1 Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse 80
2.5.1.2 Durchteufung mehrerer Grundwasserstockwerke ... 80
2.5.1.3 Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck ... 80
2.5.1.4 Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke ... 80
2.5.1.5 Naturschutzrecht ... 80
2.5.2 § 46/Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen ... 80
2.5.2.1 Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (§ 46 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 29) ... 80
2.5.2.2 Entnahme aus dem zweiten oder einem noch tieferen Grundwasserleiter oder -stockwerk ... 80
2.5.3 § 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ... 81
2.5.3.1 Allgemein ... 81
2.5.3.2 Guter mengenmäßiger Zustand ... 81
2.5.4 § 48 Reinhaltung des Grundwassers ... 81
2.5.5 § 49/Art. 30 Erdaufschlüsse ... 81
2.5.5.1 Anzeige ... 81
2.5.5.2 Staatsbaubehörden ... 81
2.5.5.3 Mineralwassergewinnungsanlagen ... 81
2.5.5.4 Beachtung bergrechtlicher Vorschriften 81
2.5.5.4.1 Lagerstättengesetz ... 81
2.5.5.4.2 Bundesberggesetz ... 81
2.5.5.5 Erlaubnispflichtige Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 ... 81
2.5.5.5.1 Erlaubnispflicht ... 81
2.5.5.5.2 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis 81
2.5.5.6 Bohrungen mit Durchteufung hydraulisch getrennter Grundwasserstockwerke oder Erschließung artesisch gespannten Grundwassers ... 81

3. Kapitel 3/Teil 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen ... 82

3.1 Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz ... 82
3.1.1 § 50 Öffentliche Wasserversorgung ... 82
3.1.2 § 50/Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete ... 82
3.1.2.1 Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung ... 82

3.1.2.2 Betrieb von Wassergewinnungsanlagen (§ 50 Abs. 4) ... 82
3.1.3 § 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten ... 82
3.1.3.1 Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) ... 82
3.1.3.2 Erforderlichkeit der Schutzgebietsfestsetzung ... 82
3.1.3.2.1 Schutzwürdigkeit ... 82
3.1.3.2.2 Schutzbedürftigkeit ... 82
3.1.3.2.3 Schutzfähigkeit ... 82
3.1.3.2.4 Benennung der begünstigten Person (§ 51 Abs. 1 Satz 2) ... 82
3.1.3.3 Schutzzonenbildung (§ 51 Abs. 2) ... 83
3.1.4 § 51/Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete ... 83
3.1.4.1 Verfahren für Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung ... 83
3.1.4.2 Unterlagen nach WPBV ... 83
3.1.4.3 Gutachten ... 83
3.1.4.4 Umfang der Schutzzone ... 83
3.1.4.5 Beschilderung in Wasserschutzgebieten 83
3.1.4.6 Schutzgebiete für Gewässer der privaten Wassergewinnung ... 83
3.1.4.6.1 Antrag des Betreibers ... 83
3.1.4.6.2 Öffentliches Interesse am Schutz von natürlichen Mineralwasservorkommen 83
3.1.4.6.3 Gutachten und Schutzgebietsvorschläge 83
3.1.5 § 52/Art. 32 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten ... 83
3.1.5.1 Schutzanordnungen ... 83
3.1.5.2 Erteilung einer Befreiung ... 84
3.1.5.3 Vorläufige Anordnungen ... 84
3.1.5.4 Anordnungen außerhalb des Wasserschutzgebiets ... 84
3.1.5.5 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen ... 84
3.1.6 § 53 Heilquellenschutz ... 84
3.1.7 § 53/Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete ... 84
3.1.7.1 Verfahren ... 84
3.1.7.2 Gutachten ... 84
3.1.8 Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen ... 84
3.1.8.1 Verfahren ... 84
3.1.8.2 Verhältnis zu Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren ... 84
3.2 Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung ... 85
3.2.1 § 54 Abwasser, Abwasserbeseitigung ... 85
3.2.2 § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung ... 85
3.2.2.1 Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele ... 85
3.2.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung ... 85
3.2.2.3 Beseitigung von flüssigen Stoffen zusammen mit Abwasser ... 85
3.2.3 § 56 Pflicht zur Abwasserbeseitigung ... 85
3.2.4 § 56/Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen ... 85
3.2.5 § 57 Einleiten von Abwasser in Gewässer ... 85
3.2.6 § 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ... 85
3.2.7 § 59 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen ... 85
3.2.8 § 60 Abwasseranlagen ... 85
3.2.8.1 UVP-pflichtige Abwasseranlagen ... 85
3.2.8.2 IED-Abwasserbehandlungsanlagen ... 85
3.2.8.3 Konzentrationswirkung ... 85
3.2.8.4 Betrieb von Abwasseranlagen ... 85
3.2.9 § 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen ... 86
3.2.9.1 Zu verwendende Formblätter ... 86
3.2.9.2 EMAS-Betriebe ... 86
3.3 Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ... 86
3.3.1 § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ... 86
3.3.1.1 Regelungen ... 86
3.3.1.2 Anzeigepflicht ... 86
3.3.2 § 62a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen ... 86
3.3.3 § 63 Eignungsfeststellung ... 86
3.3.3.1 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art ... 86
3.3.3.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Baugenehmigung ... 86
3.4 Abschnitt 3 Wasserwirtschaftliche Anlagen ... 86
3.4.1 Art. 35 Beschneiungsanlagen ... 86
3.4.1.1 Verfahrensdurchführung ... 86
3.4.1.2 Konzentrationswirkung ... 86
3.4.1.3 UVP ... 86
3.4.1.4 Zuständige Sachverständige ... 86
3.4.1.5 Verfahrensabgrenzung ... 86
3.4.2 Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen ... 87
3.4.2.1 Bayerische Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung ... 87
3.4.2.2 Beleihung von Gesellschaften oder juristischer Personen des Privatrechts ... 87
3.4.3 Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen ... 87
3.4.3.1 Anlagenunterhaltungspflicht ... 87
3.4.3.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen ... 87
3.4.3.2.1 Wasserbenutzungsanlagen ... 87
3.4.3.2.2 Anlagen für den Gewässerausbau ... 87
3.4.3.2.3 Sonstige Anlagen ... 87
3.4.3.3 Umfang ... 87
3.5 Abschnitt 4 Gewässerschutzbeauftragte 87

3.5.1 § 64/Art. 38 Bestellung von Gewässerschutzbeauftragen ... 87
3.5.2 § 65 Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten ... 87
3.5.3 § 66 Weitere anwendbare Vorschriften ... 87
3.6 Abschnitt 5 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten ... 87
3.6.1 § 67 Grundsatz, Begriffsbestimmung ... 87
3.6.2 § 68 Planfeststellung, Plangenehmigung 88
3.6.2.1 Zu berücksichtigende Belange im Rahmen der Abwägung ... 88
3.6.2.2 Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung ... 88
3.6.2.3 Belange des Hochwasserschutzes ... 88
3.6.3 § 69 Abschnittweise Zulassung, Vorzeitiger Beginn ... 88
3.6.4 § 70/Art. 69 Anwendbare Vorschriften, Verfahren ... 88
3.6.4.1 Plangenehmigung ... 88
3.6.4.2 Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz ... 88
3.6.5 § 71 Enteignungsrechtliche Vorwirkung 89
3.6.5.1 Planfeststellungsbeschluss ... 89
3.6.5.2 Plangenehmigung ... 89
3.6.5.3 Ausbauvorhaben zum Hochwasserschutz ... 89
3.6.6 Art. 39 Ausbaupflicht ... 89
3.6.6.1 Ausbau von staatseigenen Gewässern durch Dritte ... 89
3.6.6.2 Wasserspeicher ... 89
3.6.6.2.1 Ausbaulast für überwiegend übergebietliche Wasserspeicher ... 89
3.6.6.2.2 Übernahme der Unternehmensträgerschaft an Gew III ... 89
3.6.6.2.3 Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhaltung ... 90
3.6.6.3 Ausbauziel von Wildbächen ... 90
3.6.6.4 Zusammenarbeit der Staatsforstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung ... 90
3.6.7 Art. 40 Ausführung des Ausbaus ... 90
3.6.8 Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften ... 90
3.6.9 Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften ... 90
3.6.9.1 Gemeinde als Ausbauverpflichtete ... 90
3.6.9.2 Andere Ausbauverpflichtete ... 90
3.7 Abschnitt 6 Hochwasserschutz, Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr ... 90
3.7.1 § 72 Hochwasser ... 90
3.7.2 § 73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete ... 90
3.7.2.1 Zuständigkeit ... 90
3.7.2.2 Vorläufige Risikobewertung ... 90
3.7.3 § 74 Gefahrenkarten und Risikokarten 90
3.7.4 § 75 Risikomanagementpläne ... 90
3.7.5 § 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern ... 90
3.7.6 § 76/Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern ... 90
3.7.7 § 77 Rückhalteflächen ... 90
3.7.8 § 78/Art. 46 Besondere Schutzvorschriften für vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete ... 90
3.7.9 § 79 Information und aktive Beteiligung 90
3.7.10 § 79/Art. 48 Hochwassernachrichtendienst ... 90
3.7.11 § 80 Koordinierung ... 91
3.7.12 § 81 Vermittlung durch die Bundesregierung ... 91
3.7.13 Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen ... 91
3.7.14 Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre ... 91
3.7.15 Art. 45 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne ... 91
3.7.16 Art. 47 Vorläufige Sicherung ... 91
3.7.17 Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen ... 91
3.7.18 Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden 91
3.7.18.1 Allgemeines ... 91
3.7.18.2 Vorsorgepflicht der bedrohten Gemeinden ... 91
3.8 Abschnitt 7 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation ... 91
3.8.1 § 82 Maßnahmenprogramm ... 91
3.8.2 § 83 Bewirtschaftungsplan ... 91
3.8.3 § 84 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne ... 91
3.8.4 § 85 Aktive Beteiligung interessierter Stellen ... 91
3.8.5 § 86 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen ... 92
3.8.6 § 86/Art. 52 Sicherung von Planungen ... 92
3.8.7 § 87 Wasserbuch ... 92
3.8.8 § 88 Informationsbeschaffung und -übermittlung ... 92
3.8.9 Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne ... 92
3.8.10 Art. 53 Wasserbuch ... 92
3.8.11 Art. 54 Abwasserkataster ... 92
3.9 Abschnitt 8 Haftung für Gewässeränderungen ... 92
3.9.1 § 89 Haftung für Änderung der Gewässerbeschaffenheit ... 92
3.9.2 § 90 Sanierung von Gewässerschäden ... 92
3.9.3 § 90/Art. 55 Sanierung von Gewässerverunreinigungen ... 92
3.10 Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen ... 92

3.10.1 § 91/Art. 62 Gewässerkundliche Maßnahmen ... 92
3.10.1.1 Errichtung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten ... 92
3.10.1.2 Abschluss eines Nutzungsvertrags bezüglich des Grundstücks ... 92
3.10.2 § 92 Veränderung oberirdischer Gewässer ... 92
3.10.3 § 93 Durchleitung von Wasser und Abwasser ... 92
3.10.4 § 94 Mitbenutzung von Anlagen ... 92
3.10.5 § 95 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen ... 92

4. Kapitel 4/Teil 4 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich ... 92
4.1 § 96 Art und Umfang der Entschädigungspflichten ... 92
4.2 § 97 Entschädigungspflichtige Person ... 92
4.3 § 98 Entschädigungsverfahren ... 92
4.4 § 99 Ausgleich ... 92
4.5 Art. 56 Enteignung ... 92
4.6 Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung ... 92

5. Kapitel 5/ Teil 5 Gewässeraufsicht ... 92
5.1 § 100 Aufgaben der Gewässeraufsicht ... 92
5.2 § 100/Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse ... 92
5.2.1 Zusammenarbeit ... 92
5.2.2 GewA bei registrierten EMAS-Betrieben ... 92
5.2.3 Umfang der GewA und der tGewA ... 93
5.2.4 GewA durch die KVB ... 93
5.2.4.1 Mittel der GewA ... 93
5.2.4.2 Gewässerverunreinigungen oder Fischschädigungen einschließlich Fischkrankheiten ... 93
5.2.5 TGewA ... 93
5.2.5.1 Grundlagen der tGewA ... 93
5.2.5.2 Zuständigkeit ... 93
5.2.5.2.1 WWA ... 93
5.2.5.2.2 FkS ... 94
5.2.5.2.3 LfU ... 94
5.2.5.2.4 Regierungen ... 94
5.2.5.2.5 LfU und die WWA ... 94
5.2.5.3 Abwicklung, Einsatz von Verwaltungshelfern ... 94
5.2.5.3.1 Abwicklung der tGewA ... 94
5.2.5.3.2 Verwaltungshelfer ... 94
5.2.5.4 Verfahren ... 94
5.3 § 101 Befugnisse der Gewässeraufsicht 95
5.4 § 102 Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung ... 95
5.5 Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen ... 95
5.6 Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen ... 95
5.6.1 Funktionstüchtigkeitsprüfung der Zu- und Ablaufleitungen ... 95
5.6.2 Geeignete Bedienstete ... 95
5.6.3 Frist ... 95
5.6.3.1 Direkteinleiter ... 95
5.6.3.2 Indirekteinleiter ... 95
5.6.4 Zuständigkeit ... 95
5.7 Art. 61 Bauabnahme ... 95
5.7.1 Verfahren ... 95
5.7.2 Baubegleitende Bauabnahme ... 96
5.7.3 Verzicht ... 96

6. Kapitel 6/Teil 7 Bußgeldbestimmungen 96
6.1 § 103 Bußgeldvorschriften ... 96
6.2 § 104 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen ... 96
6.3 § 105 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen ... 96
6.4 § 106 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen ... 96
6.5 § 107 Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen ... 96
6.6 Art. 74 Ordnungswidrigkeiten ... 96

7. Teil 6 Zuständigkeit, Verfahren ... 96
7.1 Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit ... 96
7.1.1 Zuständigkeiten Großer Kreisstädte und größerer kreisangehöriger Gemeinden 96
7.1.2 Bestimmung der Zuständigkeit im Grenzbereich zu anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ... 96
7.1.3 Wasserrechtliche Vorhaben an der Grenze zu anderen Staaten ... 96
7.1.3.1 Republik Österreich ... 96
7.1.3.2 Tschechische Republik ... 96
7.1.3.3 Bodensee ... 96
7.1.4 Zuständigkeiten bei Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ... 96
7.2 Art. 65 Private Sachverständige ... 96
7.2.1 Anerkennungsbereich ... 96
7.2.2 Bekanntmachung ... 97
7.2.3 Aufsicht ... 97
7.3 Art. 66 Prüflaboratorien ... 97
7.3.1 Zulassungsbereich ... 97
7.3.2 Aufsicht ... 97
7.4 Art. 67 Antragstellung und Pläne ... 97
7.4.1 Antragsberatung ... 97
7.4.2 Vorprüfung des Antrags durch die KVB 97
7.4.2.1 Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren ... 97
7.4.2.2 Rechtliche Vorprüfung ... 97
7.4.2.3 Technische Vorprüfung ... 97

7.4.3 Projektmanager ... 97
7.4.4 Anhörungsverfahren ... 97
7.4.4.1 Sternverfahren ... 97
7.4.4.2 Frist zur Stellungnahme ... 98
7.4.4.3 Beteiligung der Sachverständigen und des Antragstellers ... 98
7.4.5 Sachverständige ... 98
7.4.5.1 WWA ... 98
7.4.5.1.1 Grundsatz ... 98
7.4.5.1.2 Übertragung von Aufgaben an das LfU 98
7.4.5.2 LfU ... 98
7.4.5.3 KVB ... 99
7.4.5.3.1 FkS ... 99
7.4.5.3.2 Gesundheitsamt ... 99
7.4.5.3.3 Untere Naturschutzbehörde ... 99
7.4.5.3.4 Untere Jagdbehörde ... 99
7.4.5.4 FkS der Städte München, Nürnberg und Augsburg ... 99
7.4.5.5 Sonstige Sachverständige und Beteiligte 100
7.4.5.5.1 Bergamt (Regierung von Oberbayern bzw. Regierung von Oberfranken) ... 100
7.4.5.5.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... 100
7.4.5.5.3 Zugelassene Überwachungsstellen ... 100
7.4.5.5.4 Fachberatung für Fischerei ... 100
7.4.5.5.5 Anerkannte Naturschutzvereinigungen 100
7.4.5.5.6 Beteiligung des Bayerischen Bauernverbandes ... 100
7.4.5.5.7 Weitere anzuhörende Behörden (Art. 9 ff. BayVwVfG) ... 100
7.4.5.5.8 Weitere Sachverständige ... 100
7.4.6 Bestimmungen für die im wasserrechtlichen Verfahren tätigen Sachverständigen ... 100
7.4.6.1 Allgemeines ... 100
7.4.6.2 Verzicht auf Einzelgutachten ... 101
7.4.6.3 Zeitraum für die Erstellung von Gutachten ... 101
7.4.6.4 Prüfvermerk ... 101
7.4.6.5 Unterrichtung der Fachbehörden und des LfU ... 101
7.4.7 Entschädigung der Sachverständigen .. 101
7.4.8 Vorlagepflichten vor Erlass des Wasserrechtsbescheids ... 101
7.4.8.1 Adressat der Unterlagen ... 101
7.4.8.2 Umfang der Unterlagen ... 101
7.4.9 Wasserrechtsbescheid ... 102
7.4.10 Übersendung von Abdrucken der Wasserrechtsbescheide an andere Behörden 102
7.4.10.1 Anzahl der zu übersendenden Abdrucke 102
7.4.10.2 Gebührenbescheide nach WNGebO ... 102
7.5 Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge ... 102
7.5.1 Inaussichtstellung ... 102
7.5.2 Keine Inaussichtstellung ... 102
7.6 Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion 102
7.6.1 Anwendungsbereich ... 102
7.6.2 Antragsunterlagen ... 102
7.6.3 Sachverständige ... 103
7.6.4 Rechte Dritter ... 103
7.6.5 Erlaubnis durch Fiktion oder Bescheidserteilung ... 103
7.6.5.1 Vollständige Unterlagen ... 103
7.6.5.2 Kostenrecht ... 103
7.6.6 Information des WWA ... 103
7.6.7 Nutzungsbereiche nach Art. 70 Abs. 1 .. 103
7.6.7.1 Thermische Nutzungen ... 103
7.6.7.1.1 Oberflächennahes Grundwasser (Definition) ... 103
7.6.7.1.2 Allgemeines zu Erdwärmesonden ... 103
7.6.7.1.3 Lage im Einzugsgebiet einer öffentlichen Wassergewinnungsanlage, einer Heilquelle oder einer Mineralquelle ... 103
7.6.7.1.4 Besondere Untergrundverhältnisse bei Erdwärmesonden ... 103
7.6.7.1.5 Bauabnahme ... 103
7.6.7.2 Kleinkläranlagen ... 103
7.6.7.3 Benutzungen zu vorübergehendem Zweck ... 103
7.6.7.4 Brunnenregeneration ... 104
7.6.7.5 Pumpversuche ... 104
7.7 Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung ... 104
7.8 Art. 72 Sicherheitsleistung ... 104
7.9 Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen ... 104
7.9.1 Gemeingebrauch ... 104
7.9.2 Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung (Art. 20 Abs. 2) ... 104

8. Teil 8 Schlussbestimmungen ... 104
8.1 Art. 76 Einschränkung von Grundrechten ... 104
8.2 Art. 77 Verweisungen ... 104
8.3 Art. 78 Änderung anderer Rechtsvorschriften ... 104
8.4 Art. 80 Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen ... 104

Vorbemerkung

Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Es ist für den Menschen, für Tier- und Pflanzenwelt unentbehrlich. Im Wasserhaushalt der Natur ist es im ständigen Kreislauf. Dabei hat es auch für das Klima eine wichtige Funktion.

Jeder Angehörige der öffentlichen Verwaltung, der mit dem Vollzug des Wasserrechts befasst ist, muss in dem Bewusstsein handeln, dass die Gewässer als lebenswichtiges Gut nachhaltig bewirtschaftet werden (§ 1). Die Bewirtschaftung muss sich an den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie orientieren und einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, damit die heutigen Bedürfnisse befriedigt werden können, ohne die der künftigen Generationen zu gefährden. Die ökologischen Funktionen der Gewässer und die biologische Vielfalt im und am Gewässer sollen gefördert werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen müssen unterbleiben. Eine nachhaltige Wasserwirtschaft ist unter Anwendung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu verwirklichen. Soweit aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden kann, ist die für wasserwirtschaftliche Belange und die im Wasserrecht zu berücksichtigenden anderen öffentlichrechtlichen Belange günstigste Lösung zu wählen; Einzelinteressen haben grundsätzlich hinter den höheren Belangen des Gemeinwohls zurückzustehen.

Die wasserrechtlichen Verfahren sind ausgewogen, bürgernah und zügig durchzuführen und in angemessener Frist abzuschließen.

Ein ordnungsgemäßer wasserrechtlicher Vollzug erfordert es, dass vor Abschluss der vorgeschriebenen Verfahren keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Einem unzulässigen Baubeginn ist daher entgegenzutreten. Die Notwendigkeit, die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten, wird durch ihre Straf- und Bußgeldbewehrung unterstrichen.

1. Kapitel 1/Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 § 1 Zweck

1.2 § 2/Art. 1 Anwendungsbereich

1.2.1 Wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung

Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich – gegebenenfalls unter Beachtung von Verknüpfungen mit anderen Gewässern und von Graben-, Teich- oder Weihersystemen – insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen.

Kriterien hierfür sind insbesondere, wenn

a) sie ein Einzugsgebiet von mehr als 50 ha aufweisen,
b) sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
c) das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (z. B. bei Hochwasser) gegeben ist,
d) es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG bzw. um erhaltenswerte Biotope handelt, die vom LfU nach Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG erfasst werden; die Kartieranleitungen des LfU (http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm) geben Informationen über diese geschützten und erhaltenswerten Biotope,
e) ein in das PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer liegt.

Im Zweifel ist eine Äußerung des WWA zur Frage der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einzuholen. Dieses bindet ggf. die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Fachberatung für Fischerei ein.

1.2.2 Straßenseitengräben

Straßenseitengräben sind keine Gewässer, sondern als Bestandteil der Straße Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG, Art. 2 Nr. 1 Buchst. b BayStrWG).

Natürliche oder künstliche Gewässer, die abschnittsweise entlang einer Straße verlaufen und dabei auch die Funktion eines Straßenseitengrabens übernehmen, bleiben Gewässer im Sinn der Wassergesetze.

1.3 § 3 Begriffsbestimmungen

1.4 § 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

1.4.1 Gewässereigentum an Fließgewässern

Als Folge des § 4 Abs. 2 beschränkt sich das Gewässereigentum an Fließgewässern mit Wirkung vom 1. März 2010 auf das Gewässerbett. Die Eigentumsfähigkeit stehender Gewässer wird bundesrechtlich nicht geregelt, sodass es insoweit bei der bisherigen landesrechtlichen Zuordnung verbleibt. Die Eigentumsfähigkeit von Wasser in stehenden oberirdischen Gewässern ist damit landesrechtlich wie bislang zu bejahen.

1.4.2 Grundstücksverzeichnis

Die WWA führen in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Grundstücksverzeichnis

a) über alle von ihnen verwalteten staatseigenen Gewässergrundstücke,
b) über alle sonstigen von ihnen verwalteten staatseigenen Grundstücke,
c) über alle Grundstücke im Eigentum Dritter, an denen zugunsten des Freistaates Bayern für wasserwirtschaftliche Zwecke eine Dienstbarkeit oder Reallast bestellt ist.

1.5 § 4/Art. 4 Duldungspflicht

1.5.1 Allgemein

§ 4 Abs. 4 regelt ausschließlich die öffentlichrechtlichen Beziehungen der Gewässereigentümer und Nutzungsberechtigten zum Gewässerbenutzer. Eigentümern und Nut-

zungsberechtigten von Gewässern bleibt es insofern unbenommen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Mit den privatrechtlichen Ansprüchen befasst sich hingegen § 16 (vgl. Nr. 2.1.11).

1.5.1.1 Altrechte

Die Duldungspflicht umfasst auch, dass die nach altem Recht oder alter Befugnis zur Gewässerbenutzung Berechtigen oder deren Beauftragte Grundstücke betreten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Wasserbenutzungsanlage dies erfordert; auf die Interessen des Duldungsverpflichteten ist Rücksicht zu nehmen. Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Verfügungsberechtigten betreten werden.

1.5.1.2 Errichtung von Benutzungsanlagen auf Grundstücken des Freistaates Bayern

Als Konsequenz der Neuordnung des Gewässereigentums müssen neue Benutzungsanlagen als Scheinbestandteile im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB errichtet werden, um einen gesetzlichen Eigentumserwerb (§ 946 BGB) des Freistaates zu vermeiden und die an das Anlageneigentum anknüpfenden Verantwortlichkeiten der Gewässerbenutzer zu erhalten. Zumindest bei länger bestehenden Anlagen ist die Errichtung in Ausübung eines dinglichen Rechts (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BGB) vorzugswürdig, da die mit der Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB) verbundene Rechtsunsicherheit vermieden wird.

Als dingliches Recht im Sinn des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB kommt die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) in Betracht, die nach Maßgabe des Bürgerlichen Rechts erfolgt. Die Zuständigkeit für die Bestellung von Dienstbarkeiten für Grundstücke des besonderen Grundvermögens Gewässer wurde mit der Bekanntmachung des StMUG vom 8. Juli 2008 (AllMBl S. 441) geregelt.

Bei Bestandsanlagen wurde die Scheinbestandteilseigenschaft bereits aufgrund der früheren Rechtslage (Art. 4 Abs. 2 BayWG [alt] erfasste im Gegensatz zu § 4 Abs. 4 auch die privatrechtlichen Duldungsverpflichtungen) begründet. Da maßgeblich der Zeitpunkt der Anlagenerrichtung ist, hat die nachträgliche Rechtsänderung keinen Einfluss auf die eigentumsrechtliche Bewertung der Bestandsanlagen.

1.5.2 Nebenbestimmungen im Interesse des Gewässereigentümers

Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Art. 4 Satz 1) sind durch Nebenbestimmungen im Bescheid über die erteilte Bewilligung oder Erlaubnis festzulegen.

1.5.3 Privatrechtliche Nutzungsbefugnis

1.5.3.1 Sachbescheidungsinteresse

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Antragsteller nicht über die erforderliche privatrechtliche Befugnis zur Nutzung eines Grundstücks verfügt, sodass er die wasserrechtliche Zulassung offensichtlich nicht ausnutzen könnte, kann die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Sachbescheidungsinteresses abgelehnt werden. Steht das betreffende Grundstück im Eigentum des Freistaates Bayern, soll eine schuldrechtliche oder dingliche Einigung in Bezug auf die Nutzung des Gewässergrundstücks zur Errichtung von Wasserbenutzungsanlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

1.5.3.2 Heimfall

Für Wasserkraftnutzungen über 500 kW mittlere Leistung sind (Not-)Heimfall- und Haftungsfreistellungsbedingungen aufzunehmen. Ist der Freistaat Bayern Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Benutzung stattfindet, ist auf eine Abstimmung zwischen der privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung und den öffentlich-rechtlichen Regelungen zum Heimfall zu achten.

1.5.3.3 Nutzung staatseigener Landgrundstücke

Erfordert es die beabsichtigte Gewässerbenutzung, dass auch staatseigene Landgrundstücke benutzt werden, so ist hierfür eine vertragliche Regelung auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts notwendig.

Die Nutzung der Landgrundstücke darf den staatlichen Bewirtschaftungszielen für das jeweilige Gewässer nicht entgegenstehen.

1.5.4 Entgelt gemäß Art. 4 Sätze 2 bis 4

1.5.4.1 Höhe des Entgelts

Wegen der Höhe des Entgelts nach Art. 4 Satz 2 soll die KVB darauf hinwirken, dass sich Unternehmer und Gewässereigentümer gütlich einigen.

1.5.4.2 Festsetzung von Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer

1.5.4.2.1 Gebührenpflichtige Gewässerbenutzungen

Die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer richtet sich nach der WNGebO. Danach sind nur für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken, Ableiten und Einleiten von Wasser) Gebühren zu erheben, wenn die mittlere Leistung 1.100 kW an der Turbinenwelle übersteigt. Wasserkraftnutzungen mit einer geringeren Ausbauleistung sind gebührenfrei. Andere Gewässerbenutzungen sind nicht gebührenpflichtig.

Können die Bemessungsgrundlagen für den Gebührenbescheid nicht aus den Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren oder den Gutachten der Sachverständigen entnommen werden, so ist hierzu das WWA zu hören.

1.5.4.2.2 Identität von Festsetzungsbehörde und Gebührenschuldner

Ist der Rechtsträger der Behörde, welche die Gebühr festsetzt, zugleich Gebührenschuldner, so ist die Gebührenberechnung der Regierung zur Zustimmung vorzulegen.

1.5.4.2.3 Verfahren

Die Gebührenfestsetzung soll mit der Bewilligung oder der Erlaubnis verbunden werden. Im Bescheid ist dabei über die Gebührenfestsetzung ein gesonderter Ausspruch zu treffen. Für die Gebührenfestsetzung sind Kosten nicht zu erheben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG). Die Behörde, die den Gebührenbescheid erlässt, übersendet eine Ausfertigung des Bescheids der Staatsoberkasse (§ 7 Satz 1 WNGebO).

1.5.5 Geltungsbereich

Privatrechtliche Entgeltvereinbarungen gewässerverwaltender Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs der Obersten Wasserbehörde werden durch diese Verwaltungsvorschrift nicht erfasst.

1.6 § 4/Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung

Soweit das Eigentum an Gew I und II einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann das Eigentum nach den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen und den verfügbaren Haushaltsmitteln für den Freistaat Bayern vertraglich oder nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 5 erworben werden.

1.7 § 4/Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden

1.7.1 Gemeindegrenzen

Aus der Änderung der Grundstücksgrenzen durch Änderung des Gewässers folgt für die Grenzen der Gebietskörperschaften:

Nach Art. 10 Abs. 1 GO bildet die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke das Gemeindegebiet. Ändern sich nach Art. 6 Abs. 2, Art. 7 bis 13 die Grenzen der Grundstücke, welche die Gemeindegrenze bilden, so ändert sich damit auch die Gemeindegrenze. Das Gleiche gilt für die Änderung der Grenzen der Landkreise (Art. 7 LKrO) und Bezirke (Art. 7 BezO).

1.7.2 Staatsgrenzen

Die im oder am Gewässer verlaufenden Staatsgrenzen werden von Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 bis 13 nicht berührt. Die insoweit bestehenden Staatsverträge sind zu beachten.

1.8 § 4/Art. 7 Überflutungen

Bei Überflutungen, Verlandungen, Gewässerbettveränderungen und Uferabrissen (Art. 7 ff.) ist gewässeraufsichtlich zu prüfen, ob sich dadurch das Gewässer nachteilig verändert hat oder dies zu einer Gefährdung von zu schützenden Objekten führt. Wenn nötig, ist gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen anzuordnen (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 39), dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Dabei sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, zu prüfen.

1.9 § 4/Art. 8 Natürliche Verlandungen

Bis zum Abschluss einer natürlichen Verlandung an fließenden Gewässern nach Art. 8 Abs. 1 bleiben die Verlandungsflächen im Eigentum des Gewässereigentümers. Natürliche Verlandungen sind erst abgeschlossen, wenn die beiden in Abs. 1 genannten kumulativen Voraussetzungen (insbesondere Pflanzenwuchs) erfüllt sind.

1.10 § 4/Art. 9 Künstliche Verlandungen

Hierunter fallen auch Verlandungen von Staubereichen bei Stauanlagen. Die Unterhaltungsverpflichtungen des Betreibers der Stauanlage bleiben unberührt.

1.11 § 4/Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers

1.12 § 4/Art. 11 Uferabriss

1.13 § 4/Art. 12 Uferlinie

1.13.1 Festsetzung der Uferlinie

Die Uferlinie wird von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen festgestellt, der ein berechtigtes Interesse an der Feststellung glaubhaft macht (z. B. mehrere beteiligte Grundstückseigentümer, der Träger der Unterhaltungslast).

Von Amts wegen soll die Uferlinie insbesondere festgestellt werden, wenn

a) der Freistaat Bayern das Eigentum an Gew I und II nach Art. 5 in Anspruch nehmen will,
b) durch einen Ausbau oder eine Benutzung des Gewässers sich die Uferlinie wesentlich ändert und die Uferlinie die Grenze des Gewässergrundstücks wird,
c) durch natürliche Veränderungen (Art. 7 Abs. 1 und 3, Art. 8 und 11) an staatlichen Grundstücken ein wesentlicher Flächenzuwachs eintritt, der ohne Feststellung der Uferlinie nicht hinreichend gesichert wäre.

1.13.2 Unterlagen

1.13.2.1 Verfahren von Amts wegen

Die nach der WPBV notwendigen Unterlagen sind vorzulegen, wenn die Uferlinie von Amts wegen festzustellen ist,

a) für Gew I und Gew II: vom WWA,
b) für Gew III: vom Träger der Unterhaltungslast,

abweichend hiervon in den Fällen von Nr. 1.13.1 Buchst. b vom Unternehmer des Ausbaus oder der Gewässerbenutzung.

1.13.2.2 Verfahren auf Antrag

Die Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen, wenn die Uferlinie auf Antrag festgestellt werden soll.

1.13.3 Vermessungsamt

Das WWA arbeitet mit dem Vermessungsamt bei der Festsetzung der Uferlinie zusammen.

Nach Unanfechtbarkeit des Bescheids über die Uferlinienfeststellung beantragt die KVB beim Vermessungsamt, dass die Uferlinie aufgemessen wird. Soweit nötig, ist die Uferlinie durch das WWA durch dauerhafte Merkzeichen (Metallpflöcke, behauene Steine) kenntlich zu machen. Die Vermessung und das Setzen der dauerhaften Merkzeichen sind zu verbinden. Das Vermessungsamt benachrichtigt das Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuchs. Wird bei einer Grundstücksvermessung eine Veränderung der Uferlinie festgestellt und vermessungstechnisch dokumentiert und durch die Eigentümer des Gewässer- und Ufergrundstücks anerkannt, ist eine Uferlinienfestsetzung durch die KVB nicht erforderlich.

1.13.4 Kosten

1.13.4.1 Uferlinie wird von Amts wegen festgestellt

Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn die Uferlinie von Amts wegen festzustellen ist,

a) aufgrund natürlicher Veränderungen: der Träger der Unterhaltungslast,

b) aufgrund künstlicher Veränderungen: der Unternehmer des Ausbaus oder der Gewässerbenutzung, welche die Veränderung bewirkt hat.

1.13.4.2 Uferlinie wird auf Antrag festgestellt

Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn die Uferlinie auf Antrag festgestellt wird, der Antragsteller.

1.13.4.3 Kosten für die Vermessung

Für die Kosten der Vermessung gilt Nr. 1.13.4 entsprechend.

1.13.5 Abmarkungspflicht

Eine Abmarkungspflicht für die Uferlinie besteht nicht (Art. 6 Nr. 3 AbmG).

1.14 § 4/Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln

1.15 § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

1.16 Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer

1.17 Art. 3 Gewässerverzeichnisse

2. Kapitel 2/Teil 2 Bewirtschaftung von Gewässern

2.1 Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

2.1.1 § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Richtschnur für die Bewirtschaftung von Gewässern sind die Zielvorgaben des § 6. Im Folgenden werden unbeschadet speziellerer Regelungen Hinweise zur Ausübung des Bewirtschaftungsermessens gegeben.

2.1.1.1 Zu Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2: Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit

Grundsätzlich hat die natürliche Gewässerentwicklung Vorrang vor flussbaulichen Maßnahmen. Flussbauliche Maßnahmen sollen auch dazu dienen, die natürliche Gewässerentwicklung zu fördern. Dort, wo begründet eine natürliche Entwicklung beschränkt werden muss, soll durch flussbauliche Maßnahmen eine naturnahe Gewässerstruktur gestaltet werden oder ein Beitrag zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials durch Einbau von naturnahen Strukturelementen geleistet werden.

Gründe für eine Beschränkung der natürlichen Gewässerentwicklung können insbesondere sein:

a) Schutz von Siedlungen oder wichtiger Infrastruktur vor Wassergefahren,

b) bestehende Benutzungsanlagen oder Anlagen im Sinn von § 36,

c) Erfordernisse der Gewässermorphologie (z. B. Eintiefungen der Gewässersohle).

Verändert ein Gewässer seine Struktureigenschaften infolge einer natürlichen Entwicklung, sind diese Veränderungen in der Regel auch dann nicht als nachteilig anzusehen, wenn sich dadurch die Lebensraumbedingungen bisher dort ansässiger Tier- und Pflanzenarten verändern. Dies gilt auch für Entwicklungen angrenzender, gewässerabhängiger Landökosysteme. In diesem Zusammenhang ist unter anderem zu berücksichtigen, dass das Zulassen natürlicher Veränderungen (auch bei Biberdämmen) der Dynamik der Natur Rechnung trägt und die Vielfalt der Lebensräume erhöhen kann. Andererseits gilt das Verbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG auch für Veränderungen oder Störungen, die durch natürliche Entwicklungen bedingt sind.

Auf die Entwicklung einer standorttypischen Ufer- und Auenvegetation ist hinzuwirken. Die natürliche Sukzession hat Vorrang vor künstlichen Anpflanzungen. Initialpflanzungen können zur Beschleunigung natürlicher Prozesse vorgenommen werden, insbesondere in Auen mit intensiver Ackernutzung. Für Pflanzungen darf grundsätzlich nur gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

Bei Planung und Betrieb neu zu errichtender Querbauwerke sowie Wasserkraftanlagen ist sicherzustellen, dass die Gewässerdurchgängigkeit für aquatische Organismen und für Sedimente erhalten bleibt, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Zudem ist der Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

2.1.1.2 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Wohl der Allgemeinheit/ Gewässerbenutzungen

Unter dem Wohl der Allgemeinheit sind neben den in Nrn. 1, 2, 4 bis 7 ausdrücklich genannten Belangen insbesondere auch Fragen der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien zu berücksichtigen. Der 10-Punkte-Fahrplan der Bayerischen Wasserkraftstrategie ist im Internetangebot des StMUV unter

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/wasserwirtschaft/doc/10_punkte_plan_bay_wasserkraft_strategie_2012_ba_2012_04_19.pdf

veröffentlicht.

2.1.1.3 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Wasserversorgung

Die Regelung enthält eine für die Ermessensausübung richtungsgebende Leitlinie zugunsten der Wasserversorgung.

2.1.1.4 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Folgen des Klimawandels

Für die Wasserkraft stellt das Gebot, Folgen des Klimawandels vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) eine Hervorhebung dar, die entsprechend bei der Abwägung im Einzelfall zu berücksichtigen ist.

2.1.1.5 Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse

Auf den Erhalt natürlicher Abflussverhältnisse ist hinzuwirken.

Zum Erhalt schadloser Abflussverhältnisse ist der Vermeidung von Schadenspotential, besonders durch Flächenvorsorge, Vorrang vor technischen Schutzmaßnahmen oder Eingriffen in die natürlichen Abflussverhältnisse im Rahmen der Unterhaltung zu geben.

Der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen im Einzugsgebiet ist durch Rückhalt in der Fläche bzw. durch Verzögerung des Oberflächenabflusses vorzubeugen.

Abflussverlangsamende Maßnahmen dürfen nicht zu einer wesentlichen Erwärmung des Gewässers oder zu einer Verstärkung von Kolmatierungsprozessen führen.

2.1.1.6 Zu Abs. 1 Satz 2: Hohes Schutzniveau für die Umwelt

Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt als Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung bedeutet, dass die Gewässerbewirtschaftung neben den Schutzgütern Wasser und biologische Vielfalt auch alle anderen Umweltschutzgüter, wie insbesondere den Menschen oder das Klima, berücksichtigen muss.

2.1.1.7 Zu Abs. 2: Beurteilung überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit

Bei der Beurteilung von Gründen des Wohls der Allgemeinheit, die dem Erhalt eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes oder einer Rückführung in einen natürlichen bzw. naturnahen Zustand entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
Bei einer Maßnahme in oder an einem Gewässer ist insbesondere zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht an anderer Stelle den gleichen Nutzen mit geringerem Eingriff erzielen kann. Der Eingriff muss in der Gesamtschau einen erheblichen Mehrnutzen für das Allgemeinwohl bieten. Dieser Mehrnutzen ist vom Vorhabensträger in einer Gegenüberstellung zu den Eingriffsfolgen durch die einzelnen möglichen Maßnahmen nachzuweisen.

Dem Vorrang einer natürlichen Gewässerentwicklung ist durch Maßnahmen, die diese begünstigen, Rechnung zu tragen.

2.1.1.8 Grundwasser

Die Bewirtschaftung von Grundwasser muss sich an strikten Nachhaltigkeitskriterien orientieren. Nur das ermittelte „nutzbare Dargebot" kann zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Dauerhaft nachteilige Veränderungen des Grundwassers müssen vermieden werden. Für Zwecke der Beregnung sowie für Industrie und Gewerbe soll möglichst Oberflächenwasser genutzt werden, soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist und soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Tiefengrundwasser soll in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben und kann nur sehr eingeschränkt nachhaltig genutzt werden. Entnahmen von Tiefengrundwasser sollen nur dann auf Dauer gestattet werden, wenn für die öffentliche Trinkwasserversorgung keine anderen zumutbaren Versorgungsalternativen bestehen, oder wenn es für andere hochwertige Zwecke genutzt werden soll, für die Wasser von besonderer Reinheit oder aus großer Tiefe erforderlich ist (z. B. Heilwasser- oder Mineralwassernutzung, balneomedizinische oder geothermische Thermalwassernutzungen) – siehe auch UMS vom 25. Oktober 1994 (Az.: WO 91-4413.WFP-007/94) mit Verweis auf den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 1. Juli 1994. Die Möglichkeit einer schädlichen Gewässerveränderung, die das Wohl der Allgemeinheit gefährdet, ist bereits dann gegeben, wenn Deckschichten mit wesentlicher Schutzfunktion über dem Tiefengrundwasser erheblich geschwächt, entfernt oder durchdrungen werden.

2.1.2 § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

2.1.2.1 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

Die Gewässer Bayerns liegen in den vier Flussgebietseinheiten Donau, Rhein, Elbe und Weser. Für den ersten Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 gelten in Bayern die Bewirtschaftungspläne und zugehörigen Maßnahmenprogramme für die bayerischen Gebietsanteile der Flussgebietseinheiten Donau und Rhein sowie für den nationalen Gebietsanteil der Elbe (aufgestellt durch die Flussgebietsgemeinschaft Elbe), außerdem der Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser (aufgestellt durch die Flussgebietsgemeinschaft Weser). Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht.

2.1.2.2 Hochwasserrisiko-Management

Bei der Aufstellung von Plänen nach § 75 in Verbindung mit Art. 45 sind die Ziele und Maßnahmen für die bayerischen Anteile der Flussgebietseinheiten zu definieren. Sie sind mit den Zielen und Maßnahmen von Maß-

nahmenprogrammen nach § 82 und Bewirtschaftungsplänen nach § 83 zu koordinieren. Maßnahmen mit möglichen Synergien sind bevorzugt umzusetzen.

2.1.3 § 8 Erlaubnis, Bewilligung

Für den Übergang einer Bewilligung oder Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger, ausgenommen für den Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge, ist die Zustimmung der zuständigen KVB vorzubehalten. Vor Erteilung der Zustimmung ist zu prüfen, ob Inhalts- oder Nebenbestimmungen geändert oder ergänzt werden müssen oder eine Sicherheitsleistung nach Art. 72 verlangt werden muss.

2.1.4 § 9 Benutzungen

2.1.4.1 Allgemein

In § 9 Abs. 1 werden „unmittelbare" Gewässerbenutzungen, in Abs. 2 Nr. 2 „fiktive" Gewässerbenutzungen geregelt. Abs. 2 Nr. 1 ist zwar dem Wortlaut nach eine fiktive Gewässerbenutzung, enthält aber eine Anlagenzulassung für die beschriebenen Einwirkungen auf das Grundwasser. Abs. 3 grenzt die Einwirkungstatbestände Benutzung, Ausbau und Unterhaltung im Sinn einer strikten Alternativität voneinander ab. Dies schließt nicht aus, dass Vorhaben als „Mehrfacheinwirkungen" ausgestaltet werden können.

2.1.4.2 Verhältnis der Benutzungstatbestände in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5

Erfüllt ein Vorhaben mehrere Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, so ist im Rahmen der Erlaubnis/Bewilligung auf den finalen Willen des Antragsstellers abzustellen und die beantragte Primärbenutzung zu gestatten. Mit umfasste Sekundärbenutzungen sind nicht gesondert zu tenorieren. Entsprechende Nebenbestimmungen im Hinblick auf Sekundärbenutzungen sind zulässig.

In der Begründung des Bescheids sollte aber bei Bedarf das Verhältnis Primärnutzung zu Sekundärnutzung dargestellt werden.

2.1.4.3 Verhältnis zweckgerichteter Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 zu Abs. 2 Nr. 2

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 behandelt Fälle bewussten Handelns, das zwar nicht auf die zweckgerichtete Benutzung eines Gewässers nach § 9 Abs. 1 gerichtet ist, aber dennoch geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen des Gewässerzustands herbeizuführen. Sind Einwirkungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 von einer Benutzung im Sinn von § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 notwendigerweise mit umfasst, so erfolgt eine Tenorierung nur bezüglich der zweckgerichteten Benutzung gemäß Abs. 1. Die möglichen nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit sind in die materielle Prüfung der zweckgerichteten Gewässerbenutzung mit einzubeziehen.

2.1.4.4 Verhältnis zweckgerichteter Einwirkungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 zu Abs. 2 Nr. 2

Nr. 2.1.4.3 gilt entsprechend für das Verhältnis zwischen Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1.

2.1.4.5 Abgrenzung zwischen Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und zweckgerichtetem Einwirken nach Abs. 2 Nr. 1

Für das Verhältnis von grundwasserbezogenen Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 gelten die Ausführungen in Nr. 2.1.4.2 entsprechend. Es ist auf die zweckgerichtete Primärbenutzung abzustellen.

2.1.4.6 Behandlung von Erdaufschlüssen

Bei Erdaufschlüssen besteht ggf. eine Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, auch wenn keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden bzw. kein Grundwasser angeschnitten wird. Die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt (vgl. Nr. 2.5.5.1). Werden bei Erdaufschlüssen Stoffe in das Grundwasser eingebracht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4), so entfällt die Erlaubnispflicht nur in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nr. 2.5.5.5.1). § 49 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf andere Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 sowie auf Benutzungen nach § 9 Abs. 2.

Auf die jeweils geltenden technischen Richtlinien wird ergänzend hingewiesen.

2.1.5 § 10/Art. 15 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung

2.1.5.1 Beschränkte Erlaubnis

Beschränkte Erlaubnisse sind stets als solche zu bezeichnen.

2.1.5.2 Erlaubnis nach Art. 70

Für Tatbestände, die in Art. 70 genannt sind, kann nur eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 erteilt werden. Die Antragsunterlagen ergeben sich ausschließlich aus Art. 70 Abs. 2.

2.1.6 § 11 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

2.1.6.1 Verfahrensanforderungen

Die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 werden durch die Regelungen zum Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Eine entsprechende Anwendung von Art. 74 Abs. 6 und 7 BayVwVfG ist damit ausgeschlossen. Der Behörde bleibt es unbenommen, in den Fällen des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG auf die Auslegung zu verzichten.

2.1.6.2 Verfahrensdurchführung

Förmliche wasserrechtliche Verfahren sind an der KVB von Beamtinnen bzw. Beamten mit der Befähigung zum Richteramt, § 5 Abs. 1 DRiG, oder von Beamtinnen bzw. Beamten, die sich für Ämter ab der vierten Qualifizierungsebene qualifiziert haben, durchzuführen. Diese leiten auch die mündliche Verhandlung. Mit der Abwicklung des Verfahrens können geeignete Mitarbeiter beauftragt werden.

2.1.7 § 12 Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

2.1.7.1 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinn von § 12 Abs. 1 Nr. 2 sind über die wasserrechtlichen Vorschriften hinaus alle Regelungen, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen (z. B. Anforderungen an die Benutzungsanlage).

2.1.7.2 Konzentrationswirkung

2.1.7.2.1 Gehobene Erlaubnis und Bewilligung

Für gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen gilt die Konzentrationswirkung nach Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Dies bedeutet eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Wasserrechtsbehörde, z. B. für Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen. Der Umfang der Konzentration bezieht sich nur auf das wasserrechtliche Benutzungsvorhaben, d. h. auf die Gewässerbenutzung einschließlich der Gewässerbenutzungsanlagen. Die materiellen Vorschriften der konzentrierten Entscheidung sind dabei einzuhalten. § 12 Abs. 1 Nr. 2 bestätigt den materiellen Prüfumfang. Anstelle des für die konzentrierte Entscheidung fachrechtlich vorgesehenen Verfahrensrechts gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG sowie die wasserrechtlichen Verfahrensvorschriften. Die in Fachgesetzen unterschiedlich getroffenen Verfahrensregelungen (z. B. Pflicht der Genehmigungsbehörde zur Beteiligung der Naturschutzbehörde im Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG oder im Einvernehmen gemäß Art. 18 Abs. 1 und Art. 56 Satz 3 BayNatSchG) werden durch die Verfahrensregelungen des Wasserrechts vollständig verdrängt und kommen nicht zur Anwendung. Auf die konzentrierten Entscheidungen muss in der Begründung gesondert hingewiesen werden.

2.1.7.2.2 Beschränkte Erlaubnis

Da Art. 69 Satz 2 für das Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nicht gilt, hat § 12 Abs. 1 Nr. 2 für diese Verfahren zur Folge, dass nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Entscheidungen vor Erteilung der beschränkten Erlaubnis vorliegen oder zugleich getroffen werden müssen. Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO bleibt hiervon unberührt.

Die beschränkte Erlaubnis ersetzt als Trägerverfahren die nach Naturschutzrecht erforderlichen Entscheidungen (insbesondere Ausnahmen und Befreiungen) mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ArtSchZuStV durch die HNB zu erteilen ist. Die Beteiligungsrechte der Naturschutzbehörden gemäß BNatSchG und BayNatSchG sind zu beachten. Auf die Ersetzungswirkung soll hingewiesen werden, Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG.

2.1.7.3 Schlusspunktentscheidung

Das Prüfprogramm bei der Erlaubnis und Bewilligung als Schlusspunktentscheidung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht eingeschränkt. Öffentlich-rechtliche Vorschriften werden umfassend geprüft. Insbesondere sind die materiellen Anforderungen der konzentrierten Entscheidung (siehe Nr. 2.1.7.2.1) sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Anforderungen von durch die Benutzung berührtem Fachrecht zu prüfen.

2.1.8 § 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung

2.1.8.1 Primär- und Sekundärnutzung

Nebenbestimmungen sind in der Regel sowohl für die Primär- als auch für die mit umfassten Sekundärnutzungen erforderlich.

2.1.8.2 Befristung

Erlaubnis und Bewilligung sind grundsätzlich zu befristen. Die Ausführungen unter Nr. 2.1.9 gelten entsprechend.

2.1.8.3 Nebenbestimmungen für Gewässerbenutzungen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung, der Grundwasseranreicherung oder zu Heilzwecken wegen der Errichtung des Schutzgebiets

Im Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid sind dem Unternehmer auch die zur Sicherung des Wasserschutzgebiets erforderlichen Maßnahmen aufzuerlegen. Das sind zumindest die Vorlage der nach WPBV erforderlichen Unterlagen einschließlich hydrogeologischem Gutachten zur Ausdehnung der Schutzzonen mit Vorschlag der Schutzanordnungen für die Schutzgebietsverordnung, Erwerb und Einzäunung des Fassungsbereichs, Kenntlichmachung der Grenzen des Schutzgebiets durch Hinweiszeichen (vgl. LfU-Merkblatt Nr. 1.2/6 in der jeweils geltenden Fassung), Errichtung und Betrieb von Vorfeldmessstellen, Abhilfemaßnahmen bei Bestandsrisiken sowie die Eigenüberwachung des Schutzgebiets. Kann die Auflage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids noch nicht ausreichend genau festgelegt werden, so ist ein Auflagenvorbehalt aufzunehmen.

2.1.8.4 Festsetzung der Wasserhöhe

Das WWA äußert sich zur Frage der Notwendigkeit, Zahl und Ausstattung von Höhenmaßen und Pegeln in seinem Gutachten über die beantragte Gewässerbenutzung.

Die KVB soll im Einvernehmen mit dem WWA darauf verzichten, dass ein Höhenmaß oder Pegel aufgestellt wird, wenn

a) bei Höhenmaßen kein öffentliches Interesse an der Einhaltung einer bestimmten Wasserhöhe besteht und Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Aufstau in Gewässern mit starkem Gefälle nur eine kurze Strecke umfasst oder wenn sich der

Aufstau nur auf Grundstücke und Anlagen des Unternehmers auswirkt und er eine entsprechende Gewässerstrecke zu unterhalten hat.

b) die Aufstellung eines Pegels aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist, weil die Wasserbenutzungsanlage keinen wesentlichen Einfluss auf den Wasserstand und den Wasserabfluss ausübt und der Pegel für den Hochwassernachrichtendienst nicht benötigt wird.

Über Standort, Höhenlage und Aufstellung der Höhenmaße und Pegel hat das LfU Richtlinien ausgearbeitet und in seine Merkblattsammlung aufgenommen.

2.1.9 § 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung

Bei der Befristung ist das Interesse des Anlagenbetreibers, seine Investitionen in der Laufzeit der Bewilligung zu amortisieren, zu berücksichtigen. Die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Die entsprechenden besonderen Umstände sind vom Antragsteller darzulegen. Die Belange der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien sind bei der Beurteilung der angemessenen Frist zu berücksichtigen.

2.1.10 § 15/Art. 15 Gehobene Erlaubnis

2.1.10.1 Öffentliches Interesse

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung des Gewässers den Zwecken

- der öffentlichen Wasserversorgung,
- der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
- der öffentlichen Energieversorgung sowie
- der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

dienen soll.

Für die Einleitung von Straßenabwässern ist in der Regel ein öffentliches Interesse bei Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen gegeben.

2.1.10.2 Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn dem Gewässerbenutzer nicht zugemutet werden kann, sein Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

2.1.11 § 16 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche

2.1.11.1 Allgemein

§ 16 befasst sich mit den privatrechtlichen Ansprüchen benachteiligter Dritter gegen den Gewässerbenutzer. Für die einzelnen wasserrechtlichen Zulassungen bedeutet dies Folgendes:

2.1.11.1.1 Bewilligung

Die Bewilligung ergeht gemäß § 14 im förmlichen Verfahren, sodass der benachteiligte Dritte seine Einwendungen bereits im Verfahren selbst geltend machen kann. Nach § 14 Abs. 3 darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn Nachteile für Rechte Dritter vermieden oder ausgeglichen werden bzw. wenn das Wohl der Allgemeinheit die Erteilung der Bewilligung erfordert. Über § 14 Abs. 4 wird der Dritte auch dann geschützt, wenn er kein Recht (z. B. eine Bewilligung), sondern nur eine Erlaubnis innehat. Ergänzt um die Regelung in Abs. 5 und 6 ist ausreichend sichergestellt, dass der Dritte keine Nachteile erleidet. Infolgedessen schließt § 16 Abs. 2 Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche ebenso aus wie etwaige Ansprüche auf die Herstellung von Schutzvorkehrungen und Schadensersatzansprüche. Eingeschränkt wird die Ausschlusswirkung durch § 16 Abs. 3 (vgl. Nr. 2.1.11.2).

2.1.11.1.2 Gehobene Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis ergeht gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 bis 5 ebenfalls im förmlichen Verfahren. Hierdurch wird ebenfalls gewährleistet, dass Dritten keine Nachteile entstehen. Anders als bei der Bewilligung sieht § 16 Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit des Dritten vor, Vorkehrungen zum Ausschluss der nachteiligen Auswirkungen zu verlangen. Weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche sind jedoch ausgeschlossen. Eingeschränkt wird die Ausschlusswirkung durch § 16 Abs. 3 (vgl. Nr. 2.1.11.2).

2.1.11.1.3 Beschränkte Erlaubnis

Für die beschränkte Erlaubnis findet sich keine dem § 16 vergleichbare Regelung zum Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche. Da § 4 Abs. 4 ausschließlich die öffentlich-rechtliche Duldungspflicht vorschreibt (vgl. Nr. 1.5), ergibt sich in diesem Fall keine Einschränkung für die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg.

2.1.11.1.4 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

Nach Art. 70 Abs. 3 ergeht die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion unbeschadet Rechte Dritter. Auch hier besteht keine Einschränkung in Bezug auf die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche.

2.1.11.2 Privatrechtliche Ansprüche aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und aus dinglichen Rechten am Grundstück

§ 16 Abs. 3 nimmt privatrechtliche Ansprüche aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen sowie dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, von der Ausschlusswirkung nach § 16 Abs. 1 und 2 aus. Selbst der Inhaber einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung ist damit nicht vor der Geltendmachung derartiger Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geschützt.

Die Duldungspflicht des Gewässergrundstückseigentümers nach § 4 Abs. 4 kann damit keine so weitreichende Rechtswirkung mehr entfalten wie nach altem Recht.

2.1.12 § 17 Zulassung vorzeitigen Beginns

2.1.13 § 18/Art. 69 Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung

2.1.14 § 19/Art. 64 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

2.1.14.1 Verhältnis zum Planfeststellungsverfahren

Für die Erteilung einer Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis im Zusammenhang mit einer Planfeststellung gelten die Vorschriften der Art. 72 ff. BayVwVfG. Für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gelten im Zusammenhang mit einer Planfeststellung auch die Vorschriften für das nichtförmliche Verwaltungsverfahren.

2.1.14.2 Verhältnis zum bergrechtlichen Verfahren

Nach § 19 Abs. 2 und 3 entscheidet die Bergbehörde (Regierung von Oberbayern bzw. Regierung von Oberfranken) über die Erlaubnis und nach Art. 64 Abs. 1 auch über die Bewilligung jeweils im Einvernehmen mit der KVB. Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne erfolgt die Einbindung der KVB bereits mit der Antragstellung. Für das Verfahren gilt Art. 69. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend (Koordinierungspflicht).

2.1.14.3 Verhältnis zum Immissionsschutzrecht

Handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG, § 1 4. BImSchV, mit deren Errichtung oder Betrieb eine Gewässerbenutzung verbunden ist, so entscheidet gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung kann gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 4 mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem Bescheid zusammengefasst werden. Da die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung nicht gilt, sind diese in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gesondert zu tenorieren.

2.1.15 § 20 Alte Rechte und Befugnisse

2.1.16 § 20/Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse

Im Rahmen der Gewässeraufsicht prüfen die Kreisverwaltungsbehörden, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 zur entschädigungslosen Aufhebung des alten Rechtes bzw. der alten Befugnis vorliegen.

2.1.17 § 21/Art. 69 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

2.1.17.1 Anmeldung

In Bayern sind alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht gemäß der öffentlichen Aufforderung (Bekanntmachung des StMI vom 20. Dezember 1963, StAnz Nr. 51/52 und Entschließung des StMI vom 8. Januar 1964, MABl S. 41) angemeldet oder der KVB bekannt geworden sind, mit Ablauf des 20. Dezember 1973 erloschen (§ 16 Abs. 2 WHG [alt], Art. 97 BayWG [alt]). Die demgemäß erloschenen alten Rechte und alten Befugnisse bleiben erloschen (§ 21 Abs. 2).

2.1.17.2 Grundbuch

Alte Rechte und alte Befugnisse, die ins Grundbuch eingetragen sind, gelten auch ohne Eintragung in das Wasserbuch fort, § 21 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 3 WHG (alt).

2.1.18 § 22 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

2.1.19 § 23/Art. 17 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

2.1.20 § 24 Erleichterungen für EMAS-Betriebe

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung werden Unternehmensstandorten, die nach der EG-Öko-Auditverordnung (EMAS) registriert sind, Ermäßigungen bei den Kosten der behördlichen Überwachung gemäß Anlage 2 zu Art. 59 gewährt.

2.1.21 Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

Die für die Gewässerbewirtschaftung in der ersten Bewirtschaftungsperiode 2010 bis 2015 gebildeten Planungseinheiten und Wasserkörper sowie deren gegenseitige Zuordnung sind der Bekanntmachung des StMUG zu Art. 3 vom 23. Januar 2012 (AllMBl S. 147) zu entnehmen.

2.1.22 Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

Sind Anlagenbetreiber und Gewässereigentümer unterschiedliche Rechtspersonen, ist neben einer Anordnung nach Art. 16 gegenüber dem Anlagenbetreiber eine gewässeraufsichtliche Duldungsanordnung nach § 100 in Verbindung mit Art. 58 gegenüber dem Eigentümer erforderlich.

2.2 Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

2.2.1 § 25 Gemeingebrauch

2.2.2 § 25/Art. 18 Gemeingebrauch

2.2.2.1 Gewerblich organisierte Veranstaltung beim Betrieb von Mietbooten

Eine gewerblich organisierte Veranstaltung im Sinn des Art. 18 Abs. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn Mietboote von einem Veranstalter im Zusammenhang mit anderen gewerblichen Leistungen (z. B. Busfahrt zu einer Bootsstrecke, Transport und Abholung der Boote an die vom Kunden gewünschte Gewässerstrecke oder geführte Touren und jeweils hierzu Vermietung des Wasserfahrzeugs) zur Verfügung gestellt werden.

Auf Nr. 2.4.1.3 wird verwiesen.

2.2.2.2 Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht

Es besteht eine Anzeigepflicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG für Veranstaltungen von

öffentlichen Vergnügungen. In den Fällen des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 LStVG ist eine Erlaubnis der Gemeinde (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 LStVG), bei motorsportlichen Veranstaltungen eine solche der KVB (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG) erforderlich.

Eine solche Veranstaltung hat der Veranstalter der Gemeinde, in welcher sich der Einstiegsort bzw. Veranstaltungsort befindet, unter Angabe von Art, Zeit, Zahl der zuzulassenden Teilnehmer und beispielsweise bei Bootstouren auch der geplanten Bootsstrecke bis zum Ort des Ausstiegs, möglichst frühzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.

Eine gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 1 LStVG erforderliche Erlaubnis ist ebenfalls möglichst frühzeitig zu beantragen. Steht der Erlaubnisbehörde bis zum Veranstaltungstermin nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen, wird die Erlaubnis versagt.

Auf die Anzeige- und Genehmigungspflicht von Sportveranstaltungen nach §§ 51, 52 SchO wird hingewiesen.

2.2.2.3 Kanusport

In Verfahren zum Erlass von Gemeingebrauchsregelungen, die sich auf das Ausüben des Kanusports beziehen, soll der jeweilige Ansprechpartner des Bayerischen Kanuverbandes e. V. einbezogen werden. Die Ansprechpartner des bayerischen Kanuverbandes werden den Regierungen und den KVB jeweils bekanntgegeben.

2.2.3 § 25/Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Gewässerbenutzungen zu Zwecken der Fischerei können z. B. sein das Einbringen von Fischnahrung oder Satzfischen. Auch das Einbringen von Netzen und sonstigen Fanggeräten der Erwerbs- und Angelfischerei fällt unter diesen Begriff. Ferner fallen in diesen Bereich das Einbringen von Stoffen in Form einer Nutzung von Messinstrumenten, wie etwa Sauerstoff-, pH-, Temperatur- oder Abflussmessgeräte.

2.2.4 § 26 Eigentümer- und Anliegergebrauch

2.2.5 § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Die Bewirtschaftungsziele allgemein und bezogen auf die einzelnen Wasserkörper sind den Bewirtschaftungsplänen zu entnehmen, die im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die einschlägige Information für einzelne Wasserkörper über den dort ebenfalls aufrufbaren Kartendienst „Gewässerbewirtschaftung“ einzuholen.

2.2.6 § 28 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

Die Einstufung der Oberflächenwasserkörper ist den Bewirtschaftungsplänen zu entnehmen, die im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die einschlägige Information für einzelne Wasserkörper über den dort ebenfalls aufrufbaren Kartendienst „Gewässerbewirtschaftung“ einzuholen.

2.2.7 § 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Die Wasserkörper in Bayern, für die Fristverlängerungen für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele in Anspruch genommen wurden, sind den Bewirtschaftungsplänen zu entnehmen, die im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht sind.

2.2.8 § 30 Abweichende Bewirtschaftungsziele

In der ersten Bewirtschaftungsperiode von 2010 bis 2015 wurden in Bayern keine abweichenden (d. h. weniger strenge) Bewirtschaftungsziele festgelegt.

2.2.9 § 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Auf das Erfordernis der Vorlagepflicht (vgl. Nr. 7.4.8.1 Buchst. d) und der Übersendung von Abdrucken an die Regierung und das StMUV wird hingewiesen (vgl. hierzu Nr. 7.4.10.1 Buchst. c).

2.2.10 § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer

2.2.11 § 33 Mindestwasserführung

§ 33 enthält eine eigenständige, rechtlich abschließende Regelung für die Bestimmung der Mindestwasserführung. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich stets nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der hydrologischen Situation und den ökologischen Erfordernissen, und ist für den Einzelfall festzulegen.

2.2.12 § 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

2.2.12.1 Notwendigkeit der Durchgängigkeit

§ 34 enthält eine eigenständige, rechtlich abschließende Regelung für die Notwendigkeit zur Herstellung bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern. Diese beinhaltet die Durchgängigkeit nicht nur für Fische, sondern für die gesamte Gewässerbiozönose (Fische, Rundmäuler, benthische wirbellose Fauna etc.) sowie des Geschiebes.

2.2.12.2 Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern

Als Leitlinie für ein nach fachlichen Prioritäten orientiertes wasserwirtschaftliches Handeln bei der Herstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit in fischfaunistischen Vorranggewässern dient als Leitlinie das „Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern“; siehe unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/durchgaengigkeit/index.htm.

2.2.12.3 Fischaufstieg

Hinweise und Empfehlungen zur Herstellung und Verbesserung der fischbiologischen Durchgängigkeit und des Fischschutzes fin-

den sich im Praxishandbuch „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“, abrufbar unter http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00072.htm;

zusätzliche Informationen sind unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/durchgaengigkeit/index.htm bereit gestellt.

2.2.12.4 Fischabstieg

Hinweise und Empfehlungen zu Fischabstieg und Fischschutz sind unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/durchgaengigkeit/index.htm eingestellt.

2.2.13 § 35 Wasserkraftnutzung

2.2.13.1 Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen

2.2.13.1.1 Fischaufstieg

Vgl. Nr. 2.2.12.3

2.2.13.1.2 Fischabstieg

Vgl. Nr. 2.2.12.4

2.2.13.2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinn des § 35 Abs. 3 ist die KVB. Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden stellen den KVB die wasserwirtschaftlichen Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung.

2.2.13.3 WWA

Bei Wasserkraftanlagen obliegt die Beurteilung insbesondere der notwendigen Maßnahmen zum Fischschutz (§ 35), zur ausreichenden Mindestwasserführung (§ 33), zur Durchgängigkeit (§ 34), zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 ff.) und der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6) dem allgemein amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren. Darüber hinaus nimmt das WWA Stellung zu Fragen der Wasserkraft (insbesondere Anlagenleistung, Wirkungsgrad, Grundlastfähigkeit).

2.2.14 § 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

2.2.15 § 36/Art. 20 Genehmigung von Anlagen

2.2.15.1 Allgemeines

Die Genehmigung nach Art. 20 ist eine gebundene Entscheidung.

Sie ersetzt als Trägerverfahren die nach Naturschutzrecht erforderlichen Entscheidungen (insbesondere Ausnahmen und Befreiungen) mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ArtSchZuStV durch die hNB zu erteilen ist. Die Beteiligungsrechte der Naturschutzbehörden gemäß BNatSchG und BayNatSchG sind zu beachten. Auf die Ersetzungswirkung soll hingewiesen werden, Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG.

Die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 gewährt nicht das Recht, das Gewässergrundstück und andere Gegenstände und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, zu benutzen. Sie ist eine öffentlichrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Für die Zustimmung zu Vorhaben Dritter auf staatlichen Gewässergrundstücken ist die das Gewässergrundstück verwaltende Stelle zuständig.

Verweigert der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte generell die Nutzung des Gewässergrundstücks, hat dies zur Folge, dass der Antrag in der Regel mangels Sachbescheidungsinteresse abgelehnt werden kann (vgl. Nr. 1.5.3.1). Art. 56 bleibt unberührt.

Für Gewässerkreuzungen durch Kabel für Telekommunikationslinien wird auf §§ 68 und 76 TKG hingewiesen. Der in § 68 TKG genannte Begriff des öffentlichen Gewässers umfasst die Bundeswasserstraßen nach WaStrG und alle Gewässer in Bayern, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Auf die Schiffbarkeit kommt es hingegen nicht an. Die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben damit einen Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Gewässergrundstücke. Die Genehmigungspflicht nach Art. 20 bleibt hiervon unberührt. Mehraufwendungen bei Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaumaßnahmen, die durch den Bestand der Telekommunikationsleitungen bestimmt sind, trägt der Telekommunikationsunternehmer (vgl. § 71 Abs. 2 TKG).

Bei Leitungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist regelmäßig das öffentliche Interesse nach Art. 20 Abs. 4 Satz 3 gegeben.

Gewässerkreuzungen durch unterirdische Leitungen sind an beiden Ufern durch Hinweiszeichen dauerhaft zu kennzeichnen.

2.2.15.2 Wohl der Allgemeinheit

Der Begriff Wohl der Allgemeinheit erfasst nur wasserwirtschaftliche Belange, nicht mehr dagegen private Belange sowie öffentliche Belange und Interessen aus anderen Rechtsgebieten. Eine Versagung der Genehmigung, ihr Widerruf oder ihre Verknüpfung mit Bedingungen und Auflagen kann jedoch aufgrund von Belangen aus anderen Rechtsgebieten erforderlich sein, wenn diese im wasserrechtlichen Verfahren zwingend mitzuprüfen sind (z. B. naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen §§ 13 ff. BNatSchG, gesetzliche Verbote, z. B. § 34 BNatSchG, im Rahmen der Ersetzenswirkung mitzuprüfende Belange); hier werden neben dem Wohl der Allgemeinheit die jeweiligen materiellen Anforderungen eigenständiger Prüfungsgegenstand. Auf Abs. 2 in Nr. 2.2.15.1 wird verwiesen.

2.2.15.3 Rechtsverordnung

Durch Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2 kann die Genehmigungspflicht bei Gewässern dritter Ordnung auch in einem sachlich geringeren Umfang begründet werden, als dies bei

Gewässern erster und zweiter Ordnung Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 bestimmt.

Bei Gewässern dritter Ordnung wird es zur Sicherung der in Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 genannten Güter häufig genügen, wenn die allgemeine Genehmigungspflicht für einen Streifen von 10 m Breite eingeführt wird und Stromleitungen und ähnliche Überführungen, die in einer Höhe von mehr als 5 m über Gelände verlaufen, – anders als die zugehörigen Masten – völlig hiervon ausgenommen werden.

2.2.15.4 Verhältnis zu anderen Gestattungen

2.2.15.4.1 Verhältnis zur Baugenehmigung

Entfällt wegen der baurechtlichen Genehmigung (Art. 68 Abs. 1 BayBO) oder der bauaufsichtlichen Zustimmung (Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO) die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 Abs. 5 (vgl. insbesondere Fälle des Art. 56 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayBO), sind die materiellen wasserrechtlichen Voraussetzungen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Art. 59 Satz 1 Nr. 3, Art. 60 Satz 1 Nr. 3 BayBO) bzw. im bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren (Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBO) zu prüfen. Die Beteiligung der fkS in der KVB beziehungsweise des WWA oder sonstiger Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange richtet sich nach Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO.

2.2.15.4.2 Verhältnis zur Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1

Bei baugenehmigungspflichtigen Anlagen entfällt die wasserrechtliche Anlagengenehmigung bereits aufgrund der Baugenehmigung. Neben der Baugenehmigung ist aber bei Vorhaben im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, sofern das Vorhaben nicht allgemein zugelassen ist, vgl. § 78 Abs. 3 Satz 2. Falls ein Antrag auf wasserrechtliche Anlagengenehmigung gestellt worden ist, gilt dieser im Fall der allgemeinen Zulassung als Anzeige des Vorhabens nach § 78 Abs. 3 Satz 3.

Bei nicht baugenehmigungspflichtigen Anlagen entfällt die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 5 Satz 1 aufgrund der Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1.

2.2.15.4.3 Verhältnis zur Genehmigung nach § 78 Abs. 4 Satz 1

Für Anlagen nach § 78 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 ist die Anlagengenehmigung mit der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in einem Bescheid (doppelte Tenorierung) zu erteilen. Wurde das Vorhaben in der Festsetzungsverordnung allgemein zugelassen, ist dagegen nur eine Anlagengenehmigung erforderlich.

Bei Anlagen Dritter an staatlichen Gewässern ist darauf zu achten, dass die Unterhaltungspflicht am Gewässer in angemessenem räumlichen Umgriff dem Anlageneigentümer/-betreiber auferlegt wird. Die Anforderungen des § 39 sind durch diesen einzuhalten.

2.2.16 § 37 Wasserabfluss

Zulassungen nach § 37 Abs. 3 können auch von Amts wegen erfolgen.

2.2.17 § 38/Art. 21 Gewässerrandstreifen

2.2.17.1 Allgemeines

Gewässerrandstreifen können durch Erwerb oder durch Nutzungsvereinbarung ausgewiesen werden. Die für die Bewirtschaftung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen bestimmen, ob ein Kaufvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung notwendig wird.

2.2.17.2 Erwerb

Zur Sicherstellung der in § 39 genannten Bestandteile der Gewässerunterhaltung kann zusätzlicher Flächenbedarf entstehen. Können solche Flächen nicht mehr dauerhaft umfassend, z. B. landwirtschaftlich genutzt werden, ist ein Erwerb dieser Flächen sinnvoll. Ggf. kann die Fläche mit Bewirtschaftungsauflagen verpachtet werden.

2.2.17.3 Nutzungsvereinbarungen

Bei Gewässerrandstreifen, die ausschließlich zur Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen notwendig sind, sind in der Regel Nutzungsvereinbarungen ausreichend. Nutzungsvereinbarungen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden in der Regel über die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt.

2.2.17.4 Zuständigkeit an Gew I und II

Soweit Gewässer in der Unterhaltungslast des Freistaates Bayern liegen, ist es Aufgabe der WWA, für Gewässerrandstreifen die Kauf- und Pflegeverträge abzuschließen.

2.2.18 § 39 Gewässerunterhaltung

2.2.18.1 Umfang der Gewässerunterhaltung

Bei Ausübung der Gewässerunterhaltung sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Zur Unterhaltung gehört auch die regelmäßige Überwachung der Gewässer einschließlich ihrer Bestandteile (insbesondere Dämme und Deiche) sowie ihres Zustands durch den Unterhaltungsverpflichteten (Eigenüberwachung).

2.2.18.2 Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Durch das naturnahe Gestalten des Gewässerbetts, die Vegetation am Ufer und auf dem Gewässerrandstreifen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) darf der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) gehört es auch, bei der Gestaltung und Bewirtschaftung der Ufer Vorsorge zu treffen, dass unmittelbare Einschwemmungen von Boden und anderen Stoffen, insbesondere aus landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Gewässer möglichst vermieden werden.

Auf eine Beseitigung von Uferabbrüchen und die Durchführung von Verbauungsmaßnahmen im Böschungsbereich soll insbesondere dann verzichtet werden, wenn diese Maßnahmen nicht zum Schutz von Straßen, Gebäuden, Brücken und anderer schützenswerter Anlagen (Masten, Kabel, Leitungen etc.) erforderlich sind.

2.2.18.3 Natura 2000

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in staatlicher Unterhaltungslast können in Natura 2000-Gebieten in den Fällen des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG ausnahmsweise ohne das Einvernehmen der Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Bewirtschaftungsplans (Managementplans) im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG oder eines Gewässerentwicklungskonzeptes, das einem Bewirtschaftungsplan im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatschG entspricht, das zwischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt wurde und hinreichend konkrete Vorgaben für die Gewässerunterhaltung enthält. In diesen Fällen prüft das die Unterhaltung durchführende WWA die Verträglichkeit des Vorhabens sowie die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG selbst.

2.2.18.4 Anordnungen im Überschwemmungsgebiet

Auf die Möglichkeit von Bewirtschaftungsanordnungen nach Art. 46 Abs. 5 und 6 wird hingewiesen.

2.2.18.5 Einrichtungen zur Verbesserung des Gemeingebrauchs

Soweit die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat obliegt (Art. 24 Abs. 1), fallen ihm auch Maßnahmen zum Erhalt des Gemeingebrauchs zu. Nach Art. 37 Abs. 2 Satz 4 BayNatSchG sind Landkreise, Bezirke und der Staat für überörtliche Maßnahmen zuständig. Dazu können auch Einrichtungen gehören, die der Sozialfunktion am Gewässer dienen, soweit sie im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Gewässer oder seiner Ufer stehen. Bei Übernahme der Einrichtung durch einen Dritten sind mit diesem Vereinbarungen bezüglich der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu treffen.

2.2.19 § 40/Art. 23 Träger der Unterhaltungslast

2.2.20 § 40/Art. 22 Unterhaltungslast

2.2.20.1 Berücksichtigung der Unterhaltungslast des Staates in wasserrechtlichen Verfahren

Soweit die Unterhaltungslast für ein Gewässer beim Freistaat Bayern liegt, hat das WWA im Rahmen seiner Beteiligung am wasserrechtlichen Verfahren (Art. 13 Abs. 2 und Art. 28 BayVwVfG, ggf. Art. 69 Satz 2 in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG) auch zu prüfen, ob durch das beantragte Vorhaben die Erfüllung der Unterhaltungspflichten des Staates erschwert oder seine finanzielle Belastung vergrößert wird. Trifft dies zu, macht das WWA als gewässerverwaltende Stelle gegenüber der für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde geltend, dass die durch Gesetz begründeten besonderen Unterhaltungslasten (Art. 22 Abs. 3 bis 5, Art. 37) klar abgegrenzt werden. Auf Art. 23 wird hingewiesen.

Wenn die durch das Vorhaben bedingten Mehrkosten der Unterhaltung nach Maßgabe von § 40 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 3 im Verfahren nicht oder nicht vollständig dem Vorhabensträger auferlegt werden, darf das WWA als Beteiligter nur zustimmen, wenn die Verpflichtung des Vorhabensträgers zur vollständigen Mehrkostentragung zugunsten des Freistaates Bayern durch eine Änderung des Bescheids oder ggf. durch einen privatrechtlichen Vertrag dinglich gesichert ist.

2.2.20.2 Betrieb und Unterhaltung von Wasserspeichern

2.2.20.2.1 Staatliche Wasserspeicher

Staatliche Wasserspeicher dienen, unabhängig von der jeweiligen Gewässerordnung, der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und/oder der Niedrigwasseraufhöhung. Betrieb und Unterhaltung der staatlichen Wasserspeicher obliegen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das zuständige WWA. Die technische Gewässeraufsicht wird vom LfU durchgeführt.

Als staatliche Wasserspeicher werden geführt:

a) Sylvensteinsee
b) Windachspeicher
c) Surspeicher
d) Rottauensee
e) Mertsee
f) Vilstalsee
g) Trinkwassertalsperre Frauenau
h) Perlsee
i) Silbersee
j) Liebensteinspeicher
k) Eixendorfer See
l) Drachensee
m) Trinkwassertalsperre Mauthaus
n) Förmitzspeicher
o) Froschgrundsee
p) Goldbergsee mit Lauterüberleitung
q) Altmühlsee
r) Großer Brombachsee (mit Vorsperren Kleiner Brombachsee und Igelsbachsee)
s) Rothsee
t) Ellertshäuser See
u) Grüntensee
v) Ofenwaldsperre
w) Rottachsee
x) Flutpolder Weidachwiesen

Über die Aufnahme weiterer Wasserspeicher in die Liste der staatlichen Wasserspeicher entscheidet das StMUV. Für Hochwasserspeicher im Hauptschluss gelten dabei insbesondere folgende Kriterien:

a) Größe des Wasserspeichers

Gesamtstauraum mindestens 1 Mio. m^3 oder

Großes Becken nach DIN 19700 und

b) Übergebietliche Schutzwirkung

Hochwasser-Scheitelkappung im Lastfall BHQ3 gemäß DIN 19700 (entspricht in der Regel HQ100 + Klimazuschlag) am Schutzziel unterhalb des Wasserspeichers (3. Ort/2. Gemeinde flussabwärts) größer 30 % oder

Spezifisches Hochwasserrückhaltevolumen bezogen auf den 3. Ort/2. Gemeinde größer 10.000 m^3/km^2 und

c) Besondere Anforderungen im Betrieb

Komplexes Becken aufgrund besonderer Anforderungen an den Betrieb (z. B. ereignis-/prognoseabhängige Steuerung mittels N-A-Modell; ggf. Verbundsteuerung) und erhebliches Gefährdungspotential gemäß Handbuch tGewA.

2.2.20.2.2 Sonstige Wasserspeicher an Gew I, II und III

Diese Wasserspeicher sind Bestandteil der jeweiligen Gewässerordnung, ihre Unterhaltungslast richtet sich nach Art. 22.

Ist der Freistaat Bayern Unternehmensträger, sollen die Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhaltung des Wasserspeichers gemäß Art. 23 Abs. 1 oder 3 nach Möglichkeit auf Dritte (z. B. Kommunen, Zweckverbände, Vorteilsziehende) übertragen und vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens öffentlich-rechtlich geregelt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen andere als der Freistaat Bayern Unternehmensträger sind, der Wasserspeicher jedoch Bestandteil eines Gewässers wird, dessen Unterhaltung gemäß Art. 22 dem Freistaat Bayern obliegt.

2.2.20.2.3 Betrieb

Die Wasserspeicher sind vom Unternehmer nach einer Betriebsvorschrift zu bewirtschaften.

Bei staatlichen Wasserspeichern wird die Betriebsvorschrift vom WWA aufgestellt, von der Regierung unter fachlicher Beteiligung des LfU geprüft und vom StMUV genehmigt. Bei sonstigen Wasserspeichern ist im Planfeststellungsbescheid aufzuerlegen, dass der Unternehmer die Betriebsvorschrift aufstellt, die der Genehmigung der KVB bedarf.

2.2.20.3 Unterhaltung von Wildbächen

2.2.20.3.1 Begriff des Wildbachs und der ausgebauten Wildbachstrecken

Wildbäche sind oberirdische, natürliche, dauernd oder zeitweise fließende Gewässer dritter Ordnung oder Abschnitte daraus mit wildbachtypischen Eigenschaften wie zumindest streckenweise großem Gefälle, rasch und stark wechselndem Abfluss und zeitweise hoher Feststoffführung. Erfasst ist grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet des Wildbachs nebst allen Quell- und Seitenbächen, sofern diese oder Abschnitte daraus im Wildbachverzeichnis nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Eine Wildbachstrecke ist ausgebaut, wenn in diesem Abschnitt das Gewässer oder seine Ufer mit dem Ziel der Beherrschung des Wildbachs zum Schutz von Siedlungen und wichtiger Infrastruktureinrichtungen im Sinn von § 67 Abs. 2 wesentlich umgestaltet worden sind.

2.2.20.3.2 Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken

Die Unterhaltungslast des Freistaates Bayern nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 bezieht sich nur auf die im Wildbachverzeichnis eingetragenen ausgebauten Wildbäche. Trotz Eintragung einer ausgebauten Wildbachstrecke kann die Unterhaltungslast in den Fällen des Art. 22 Abs. 3 bis 4 sowie des Art. 23 Abs. 1 und 3 bei Dritten liegen.

Die WWA prüfen bei ausgebauten Wildbächen, ob Unterhaltungslasten nach Art. 22 Abs. 3 und 4 bestehen oder eine Übertragung nach Art. 23 Abs. 1 und 3 zum Tragen kommt. Die WWA dokumentieren das Ergebnis der Prüfung und teilen der zuständigen KVB mit, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, die eine Übertragung nach Art. 23 Abs. 3 rechtfertigen.

Die GemBek des StMELF und des StMLU vom 26. Januar 1999 (AllMBl S. 34) über die „Zusammenarbeit der Staatsforstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung in Einzugsgebieten von Wildbächen und in Schutzwaldsanierungsgebieten“ bleibt unberührt.

2.2.20.4 Unterhaltung der Grenzgewässer

2.2.20.4.1 Anwendungsbereich

Zu den Grenzgewässern im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 zählen auch Gewässerabschnitte, deren Unterhaltung grenzbedingt besondere Maßnahmen oder Anlagen erfordert.

2.2.20.4.2 Abstimmungsbedürftige Maßnahmen

Unterhaltungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet des Nachbarstaats auswirken können oder zu deren Durchführung dessen Gebiet betreten werden muss, sind mit dem Nachbarstaat abzustimmen und zu vereinbaren. Die hierfür jeweils geltenden Grenzgewässerverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik bzw. der Republik Österreich sind zu beachten.

2.2.21 § 40/Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung

Die subsidiäre Unterhaltungspflicht des Staates, der Gemeinden und Landkreise nach § 40 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 1 schließt nicht aus, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete durch die KVB gewässeraufsichtlich (§ 100 in Verbindung mit Art. 58) angehalten wird, seine Unterhaltungspflicht zu erfüllen. Nur in unaufschiebbaren Fällen müssen die genannten Körperschaften die Unterhaltungsarbeiten für den Verpflichteten unverzüglich ausführen.

2.2.22 § 40/Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

2.2.23 § 41/Art. 25 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

2.2.23.1 Verfahren

Unterhaltungsarbeiten sind Duldungspflichtigen, die der zuständigen Behörde bekannt sind, unmittelbar und rechtzeitig vorher mitzuteilen. Ansonsten sind die Unterhaltungsmaßnahmen den Duldungspflichtigen regelmäßig in ortsüblicher Weise durch den Unterhaltungslastträger anzukündigen – § 41 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 4 Satz 1 (Bekanntmachung im Amtsblatt, Aushang in der Gemeinde).

2.2.23.2 Ersatzleistung

Sind durch Unterhaltungsarbeiten Schäden im Sinn des § 41 Abs. 4 zu erwarten, so hat der Träger der Unterhaltungslast die Ersatzleistung, soweit diese in Art und Umfang absehbar ist, im Anschluss an die Ankündigung der beabsichtigten Maßnahmen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 4 Satz 1) vor Beginn der Arbeiten mit den Duldungspflichtigen zu vereinbaren. In den anderen Fällen ist nachträglich eine Vereinbarung über die Ersatzleistung zu treffen. In den Vereinbarungen sind auch die maßgebenden Tatsachen zum Zweck der Beweissicherung festzuhalten.

2.2.23.3 Ersatzansprüche

Der Ersatz für die Entnahme von Bestandteilen aus Grundstücken, z. B. von Faschinen oder sonstigen Baumaterialien, richtet sich nicht nach dem Materialwert für den Unterhaltungslastträger, sondern nach dem (entzogenen) Nutzwert für den Eigentümer. Gehen einem Duldungspflichtigen durch die ordnungsgemäße Unterhaltung Vorteile verloren, die ihm aus einer bisher vernachlässigten Gewässerunterhaltung erwachsen sind, so besteht regelmäßig kein Ersatzanspruch.

Verursacht eine staatliche Behörde in Erfüllung einer dem Freistaat Bayern obliegenden Unterhaltungspflicht einer anderen staatlichen Behörde Schäden im Sinn des § 41 Abs. 4, so ist grundsätzlich kein Ersatz zu leisten.

2.2.24 § 41/Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

2.2.25 § 42/Art. 27 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

2.2.25.1 Festsetzung von Kosten

Kostenbeiträge, Kostenvorschüsse und Kostenersatz werden auf Antrag des zur Unterhaltung oder zur Ersatzvornahme Verpflichteten oder eines Beteiligten im Bestreitensfall festgesetzt.

2.2.25.2 Beteiligtenverzeichnis

Für die Aufstellung des Beteiligtenverzeichnisses sind die nach § 1 Nr. 9 VPSW anerkannten privaten Sachverständigen zu beauftragen.

2.3 Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern

2.3.1 § 43 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

2.3.2 § 44 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

2.3.3 § 45 Reinhaltung von Küstengewässern

2.3.4 § 45a Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer

2.3.5 § 45b Zustand der Meeresgewässer

2.3.6 § 45c Anfangsbewertung

2.3.7 § 45d Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer

2.3.7.1 § 45e Festlegung von Zielen

2.3.8 § 45f Überwachungsprogramme

2.3.9 § 45g Fristverlängerungen; Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

2.3.10 § 45h Maßnahmenprogramme

2.3.11 § 45i Beteiligung der Öffentlichkeit

2.3.12 § 45j Überprüfung und Aktualisierung

2.3.13 § 45k Koordinierung

2.3.14 § 45l Zuständigkeit im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels

2.4 Abschnitt 3 Schiff- und Floßfahrt

2.4.1 Art. 28 Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

Auf die SchO und SchBek wird verwiesen.

2.4.1.1 Schiffbare Gewässer

Schiffbare Gewässer sind

a) die BWaStr gemäß Anlage 1 zum WaStrG in der jeweils geltenden Fassung und
b) aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (Art. 28 Abs. 7) der Bodensee.

2.4.1.2 Beteiligung von Gewässereigentümern und von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Anliegergrundstücken

Für Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach Art. 28 Abs. 4 sind insbesondere der Gewässereigentümer, die Fischereiberechtigten und, soweit Auswirkungen gegeben sein können, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anliegergrundstücke nach Art. 13, 28 BayVwVfG zu beteiligen. Zum Schutz der von ihnen geltend gemachten Belange können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden (Art. 28 Abs. 4 Satz 2).

2.4.1.3 Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern

Das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern zur Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte unterfällt nicht dem Gemeingebrauch, sondern erfordert nach Art. 28 Abs. 5 eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung. Ob das Bereithalten von Wasserfahrzeugen am Gewässer stattfindet, bedarf stets einer Bewertung der Umstände des Einzelfalls. Eine Genehmigungspflicht

nach Art. 28 Abs. 5 ist gegeben, wenn die Mietboote am zu befahrenden Gewässer bereitgehalten werden, oder wenn der Vermieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten das Wasserfahrzeug an einen bestimmten Ort eines bestimmten von ihm ausgewählten Gewässers verbringt und nach Durchführung des Gemeingebrauchs durch den Mieter an einem vorbestimmten Ort wieder abholt. Ein Bereithalten im Sinn des Art. 28 Abs. 5 ist unabhängig von der Entfernung des Bootslagerplatzes zum Gewässer zu bejahen, wenn die Vermietung von Wasserfahrzeugen dauerhaft und in wesentlichem Umfang zielgerichtet auf ein bestimmtes Gewässer betrieben wird.

Bootsvermietungen, die nicht unter die Genehmigungspflicht des Art. 28 Abs. 5 fallen, können gewerblich organisierte Veranstaltungen gemäß Art. 18 Abs. 3 darstellen.

2.5 Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

2.5.1 § 46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

2.5.1.1 Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse

Von der Erlaubnisfreiheit der Benutzung nach § 46 unberührt bleibt die grundsätzliche Erlaubnispflicht der Bohrung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, sofern nicht wegen § 49 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige ausreichend ist (vgl. auch Nr. 2.5.5.1).

2.5.1.2 Durchteufung mehrerer Grundwasserstockwerke

Die Durchteufung mehrerer hydraulisch getrennter Grundwasserstockwerke oder die Erschließung gespannten Grundwassers ist nicht erlaubnisfrei (vgl. Nr. 2.5.5.6).

2.5.1.3 Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck

Für die Beurteilung, ob eine dem Grundwasser zu entnehmende Wassermenge gering ist, ist auch das Verhältnis der Entnahme zum nutzbaren Grundwasserdargebot im Bereich der Entnahme zu würdigen. Eine an sich geringfügige Entnahme ist dann nicht mehr gering und gestattungsfrei, wenn zu erwarten ist, dass wegen der Art und des Umfangs des Wasservorkommens andere Benutzungen beeinträchtigt werden.

Betreibt ein Unternehmensträger mehrere örtlich zusammenhängende Grundwassernutzungen, so sind diese bei der Prüfung der Erlaubnisfreiheit bezüglich geringer Entnahmemengen zusammenzufassen.

Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen an einem Grundwasserbrunnen bis zur Dauer von 144 Stunden wird regelmäßig als Entnahme in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erlaubnisfrei sein, es sei denn, dass mit der Betroffenheit (Rechte oder geschützte Interessen) Dritter zu rechnen ist. Länger dauernde Pumpversuche und solche an mehreren Brunnen gleichzeitig über eine Dauer von 72 Stunden hinaus sind erlaubnispflichtig.

Auf Art. 70 Abs. 1 Nr. 5 wird hingewiesen.

2.5.1.4 Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke

Eine erlaubnis- und bewilligungsfreie gewöhnliche Bodenentwässerung liegt nur vor, wenn – unter Berücksichtigung eventueller Summationswirkungen – der örtliche Wasserhaushalt nicht nachteilig verändert wird. Insoweit ist auch das Einleiten des abgeleiteten Wassers in ein oberirdisches Gewässer (Vorfluter) als Gemeingebrauch (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1) erlaubnis- und bewilligungsfrei.

Eine darüber hinausgehende Bodenentwässerung, insbesondere eine solche mittels besonderer Anlagen, ist nur dann erlaubnis- und bewilligungsfrei, wenn es sich um eine lokale Bedarfsdränung handelt und Dritte nicht beeinträchtigt werden können. Erfolgt eine Systemdränung zur Grundwasserabsenkung oder zur Begrenzung von Grundwasserhochständen, so ist diese erlaubnis- oder bewilligungspflichtig.

2.5.1.5 Naturschutzrecht

Von der Erlaubnisfreiheit unberührt bleiben naturschutzrechtliche Vorschriften zum Schutz von Lebensräumen bedrohter Arten beziehungsweise von Biotopen.

2.5.2 § 46/Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen

2.5.2.1 Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (§ 46 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 29)

Für die Beurteilung, ob eine dem Grundwasser zu entnehmende Wassermenge gering ist, sind auch das Verhältnis der Entnahme zum nutzbaren Grundwasserdargebot im Bereich der Entnahme und bereits bestehende Benutzungen zu würdigen. Um eine geringe Menge handelt es sich regelmäßig nicht mehr, wenn

a) eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche von über 1 ha Größe oder mit mehr als 50 m^3 pro Tag beregnet werden soll,
b) mittels gemeinsamer Anlagen beregnet wird oder
c) andere – auch erlaubnisfreie – Wasserbenutzungen, insbesondere für Trinkwasserzwecke, beeinträchtigt werden können.

2.5.2.2 Entnahme aus dem zweiten oder einem noch tieferen Grundwasserleiter oder -stockwerk

Die Entnahme aus dem zweiten oder einem tieferen Grundwasserleiter oder Grundwasserstockwerk, insbesondere wenn es sich um Tiefengrundwasser handelt, lässt in der Regel signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt besorgen und ist deshalb erlaubnisfrei nicht zulässig (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1). Zur Definition von Tiefengrundwasser

wird auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.4/6 (jeweils neuester Stand) hingewiesen.

2.5.3 § 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

2.5.3.1 Allgemein

Die Bewirtschaftungsziele allgemein und bezogen auf die einzelnen Wasserkörper sind den Bewirtschaftungsplänen zu entnehmen, die im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die einschlägige Information für einzelne Wasserkörper über den dort ebenfalls aufrufbaren Kartendienst „Gewässerbewirtschaftung" einzuholen.

2.5.3.2 Guter mengenmäßiger Zustand

Das in § 47 Abs. 1 Nr. 3 beschriebene „Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung" ist so zu verstehen, dass die Grundwasserentnahme das nachhaltig nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt.

2.5.4 § 48 Reinhaltung des Grundwassers

2.5.5 § 49/Art. 30 Erdaufschlüsse

2.5.5.1 Anzeige

Die Errichtung von Einrichtungen zur Benutzung des Grundwassers (Bohrbrunnen, Schachtbrunnen, Quellfassungen, Drainagen etc.) ist auch bei an sich erlaubnisfreien Benutzungen rechtzeitig vor Beginn der Einwirkung auf das Grundwasser nach § 49 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 bei der KVB anzuzeigen.

Eine Anzeige für Bohrungen in das Grundwasser ist dann ausreichend, wenn durch die Bohrung keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten sind (vgl. hierzu Nr. 2.5.5.5.1). Andernfalls besteht eine Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4.

Die Betriebsplanvorlage nach Bergrecht ersetzt die Anzeige nach § 49 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1.

2.5.5.2 Staatsbaubehörden

WWA sind Staatsbaubehörden.

2.5.5.3 Mineralwassergewinnungsanlagen

Die KVB und in den Fällen der Nr. 2.5.5.2 die WWA unterrichten die Betreiber von Mineralwassergewinnungsanlagen über angezeigte und mitgeteilte Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der Mineralquellen und hören sie dazu an, soweit ihnen das Einzugsgebiet bekannt ist/diese ihnen vorab bekannt gegeben worden sind. Im Verfahren ist das öffentliche Interesse am Schutz von Mineralwasser bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen.

2.5.5.4 Beachtung bergrechtlicher Vorschriften

2.5.5.4.1 Lagerstättengesetz

Der Bohrunternehmer ist auf die Verpflichtung zur Anzeige nach § 4 LagerstG gegenüber dem LfU als zuständige geologische Anstalt hinzuweisen.

2.5.5.4.2 Bundesberggesetz

Bohrungen, die mehr als 100 Meter in den Boden eindringen sollen, bedürfen zusätzlich – auch bei an sich erlaubnisfreien Benutzungen – einer bergrechtlichen Anzeige nach § 127 Bundesberggesetz. Hierzu und wegen einer möglichen Betriebsplanpflicht von Bohrungen wird auf die GemBek des StMWVT und des StMLU zum Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze vom 27. August 1998 (AllMBl S. 775) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Die Bergbehörden geben Bohranzeigen nach § 127 Bundesberggesetz (Bohrungen über 100 m Tiefe) dem LfU, dem örtlich zuständigen WWA und der zuständigen KVB zur Kenntnis.

Entscheidet die Bergbehörde, dass im vorliegenden Fall keine Betriebsplanpflicht gegeben ist, teilt sie dies der zuständigen KVB mit, die die weitere wasserrechtliche Behandlung übernimmt.

2.5.5.5 Erlaubnispflichtige Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4

2.5.5.5.1 Erlaubnispflicht

Werden Stoffe in das Grundwasser eingebracht, liegt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 vor, die grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn sich das Einbringen nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2). Dies ist – vorbehaltlich der Ausführungen zu Nr. 2.5.5.6 – insbesondere dann der Fall, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt oder eingeführten technischen Baubestimmungen entsprochen wird.

2.5.5.5.2 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Der Antrag auf Erlaubnis/Bewilligung gilt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 zugleich als Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1.

2.5.5.6 Bohrungen mit Durchteufung hydraulisch getrennter Grundwasserstockwerke oder Erschließung artesisch gespannten Grundwassers

Für alle Bohrungen, die voraussichtlich mehrere hydraulisch getrennte Grundwasserstockwerke durchteufen oder einen zweiten (tieferen) Grundwasserleiter erreichen oder artesisch gespanntes Grundwasser erschließen sollen, ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür sind im LfU-Merkblatt Nr. 1.4/2 (jeweils neuester Stand) zusammengefasst.

3. Kapitel 3/Teil 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

3.1 Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

3.1.1 § 50 Öffentliche Wasserversorgung

3.1.2 § 50/Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

3.1.2.1 Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung nach § 50 Abs. 2 ist jeweils im Rahmen der Gestattungsverfahren für Gewässerbenutzungen zum Zweck der Trinkwasserversorgung bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 von der KVB zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Betrieb von Wassergewinnungsanlagen (§ 50 Abs. 4)

Zum Betrieb gehört auch, dass beschäftigtes Personal die erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis sowie das Unternehmen die erforderliche Organisation besitzt. Auf die Technische Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. DVGW-Arbeitsblatt W 1000: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern (in der neuesten Fassung) wird hingewiesen. Die Anforderungen gelten insbesondere dann als erfüllt, wenn das betriebsführende Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung nach DVGW-Anforderungen („Technisches Sicherheitsmanagement") oder nach einem vergleichbaren fachbezogenen Qualitätsmanagement-System zertifiziert ist.

3.1.3 § 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

3.1.3.1 Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Für alle der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasserfassungen von Gewinnungsanlagen sind Maßnahmen zum vorsorgenden Trinkwasserschutz zu treffen, insbesondere regelmäßig nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 31 Abs. 2 Wasserschutzgebiete festzusetzen und die erforderlichen Schutzanordnungen zu erlassen. Auf die Festsetzung kann verzichtet werden, wenn die Versorgung nur wenigen Anwesen dient und die Versorgungsanlage ausreichend gesichert ist.

Für neue Wassergewinnungsanlagen ist das Verordnungsverfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets spätestens zusammen mit dem Verfahren für die Erlaubnis oder Bewilligung der Gewässerbenutzung einzuleiten.

Um Wasservorkommen zu sichern, die künftig einer öffentlichen Wasserversorgung dienen, sollen ebenfalls Wasserschutzgebiete festgesetzt und die erforderlichen Schutzanordnungen erlassen werden. Steht der Träger der öffentlichen Wasserversorgung noch nicht fest, so kann als vorläufiger Träger für das Wasserschutzgebiet eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts auftreten.

3.1.3.2 Erforderlichkeit der Schutzgebietsfestsetzung

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist dann im Sinn des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach dem Maßstab des Allgemeinwohls erforderlich, wenn sie vernünftigerweise geboten ist, um dauerhaft eine Beeinträchtigung der Eignung des in Anspruch genommenen Grundwassers für Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken zu verhindern.

Das Kriterium der Erforderlichkeit bezieht sich sowohl auf räumliche als auch auf sachlich-inhaltliche Gesichtspunkte. Es gilt für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets, die interne Gliederung in Schutzzonen sowie für die in der Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Schutzanordnungen.

Die Erforderlichkeit der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist anhand von Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit des Trinkwasservorkommens zu beurteilen.

3.1.3.2.1 Schutzwürdigkeit

Mit dem Kriterium der Schutzwürdigkeit eines Trinkwasservorkommens wird an dessen Fähigkeit angeknüpft, die mit der Erschließung des Vorkommens zu erfüllende Versorgungsaufgabe sicher zu bewältigen. Maßstab ist deshalb das nutzbare Dargebot bezogen auf den zu deckenden Bedarf (quantitative und qualitative Betrachtungsweise; Berücksichtigung möglicher Alternativen für die Trinkwassererschließung).

3.1.3.2.2 Schutzbedürftigkeit

Für die Prüfung der Schutzbedürftigkeit eines Trinkwasservorkommens reicht es aus, dass aus einer abstrakten Sicht Gefährdungen für das Trinkwasser bestehen können. Es bedarf keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts, sondern ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen (z. B. aus Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Möglichkeit des Eingriffs in Deckschichten zum Schutz des Grundwasservorkommens etc.) zu begegnen.

3.1.3.2.3 Schutzfähigkeit

Das Kriterium der Schutzfähigkeit eines Trinkwasservorkommens stellt darauf ab, ob der Gebietsschutz ohne unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte anderer möglich ist (Abwägung). Maßgeblich sind unter Berücksichtigung potenzieller Gefährdungen die gegebenen (hydro-)geologischen Verhältnisse, aber auch im Schutzgebiet befindliche Einrichtungen wie Verkehrswege, Deponien, Altlasten, Gewerbebetriebe, Rohstoffgewinnung etc.

3.1.3.2.4 Benennung der begünstigten Person (§ 51 Abs. 1 Satz 2)

In der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets ist die begünstigte

Person zu benennen. Begünstigt ist jeweils der Träger der Wasserversorgung, zu dessen Gunsten das Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll.

3.1.3.3 Schutzzonenbildung (§ 51 Abs. 2)

Auf das durch UMS vom 8. Oktober 2007 eingeführte Merkblatt Nr. 1.2/7 „Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung – Teil 1: Wasserschutzgebiete als Bereiche besonderer Vorsorge – Aufgaben, Bemessung und Festsetzung“ des LfU und die „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) – „I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser“ (Arbeitsblatt W 101) und „II. Teil: Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren“ (Arbeitsblatt W 102) – in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.1.4 § 51/Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

3.1.4.1 Verfahren für Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung

Wasserschutzgebiete werden nach Art. 31 Abs. 2 von den KVB durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Das (förmliche) Verfahren zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung richtet sich nach Art. 73 und dem Vierten Teil des LStVG. Ergänzend wird insbesondere hinsichtlich der Vorbereitungsphase zur Einleitung des förmlichen Verfahrens auf das UMS vom 18. Mai 2009 (Az.: 52a-4532-2008/15-32) mit der Darstellung des Prozesses zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets hingewiesen.

3.1.4.2 Unterlagen nach WPBV

Die nach der WPBV notwendigen Unterlagen sind nach Art. 67 Abs. 2 Satz 1 von demjenigen vorzulegen, in dessen Interesse das Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll (z. B. Träger der öffentlichen Wasserversorgung).

In besonders begründeten Fällen können die notwendigen Unterlagen ausnahmsweise vom LfU oder vom WWA gegen Kostenerstattung erstellt werden.

Mit einzureichen ist in der Regel ein hydrogeologisches Gutachten mit Vorschlag zur Ausdehnung der Schutzzonen und zu den erforderlichen Schutzanordnungen nach § 52 (vgl. Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs in der jeweils aktuellen Fassung des Verordnungsmusters).

3.1.4.3 Gutachten

Die Gutachten der amtlichen Sachverständigen und der weiteren Gutachter haben insbesondere die Vorschläge für die festzusetzenden Schutzzonen und die notwendigen Schutzanordnungen wie Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten (vgl. § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 1) zu bewerten oder sollen ergänzende Vorschläge enthalten. Aufzuzeigen sind auch Konflikte im Schutzgebiet und deren am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Lösungsmöglichkeiten.

3.1.4.4 Umfang der Schutzzone

In der Schutzgebietsverordnung sind in der Regel die Grundstücke nach Flurstücksnummern und Gemarkung aufzuführen, die von der einzelnen Schutzzone umfasst werden (vgl. im Übrigen Art. 51 Abs. 3 LStVG).

Bei großen Schutzgebieten und bei unverhältnismäßig hohem Aufwand kann durch andere geeignete Maßnahmen der Umfang der einzelnen Schutzzonen kenntlich gemacht werden (z. B. Lageplan).

3.1.4.5 Beschilderung in Wasserschutzgebieten

Auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/6 „Beschilderung von Wasserschutzgebieten“ (in der jeweils geltenden Fassung) wird hingewiesen. Für Verkehrsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten ist § 45 Abs. 1 StVO zu beachten.

3.1.4.6 Schutzgebiete für Gewässer der privaten Wassergewinnung

3.1.4.6.1 Antrag des Betreibers

Für ein Schutzgebietsverfahren nach Art. 31 Abs. 4 ist der Antrag des Betreibers der Gewinnungsanlage erforderlich. Für das Verfahren gelten die Nrn. 3.1.4.1, 3.1.4.2, 3.1.4.3, 3.1.4.4 sinngemäß.

3.1.4.6.2 Öffentliches Interesse am Schutz von natürlichen Mineralwasservorkommen

Der Schutz von natürlichen Mineralwasservorkommen liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (vgl. auch Urteil des BayVGH vom 21. Februar 1995, Az.: 22 N 92.99).

3.1.4.6.3 Gutachten und Schutzgebietsvorschläge

Für Schutzgebietsvorschläge und deren Begutachtung können die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“, herausgegeben im Auftrag von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), als Arbeitshilfe entsprechend herangezogen werden.

3.1.5 § 52/Art. 32 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

3.1.5.1 Schutzanordnungen

Für Schutzgebietsverordnungen für die öffentliche Wasserversorgung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer ein auf das konkrete Schutzbedürfnis und die hydrogeologischen Gegebenheiten abgestimmter, individueller Verbotskatalog zu erarbeiten. Die Anlage zum Verordnungsmuster (Katalog der Verbote und Beschränkungen) darf nur als Arbeitshilfe für durchschnittliche Verhältnisse verstanden werden. Auf die entsprechenden Merkblätter des DVGW, der DWA sowie die RiStWag in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen.

Statt eines generellen Verbotes ist ein Gebot zu wählen, wenn damit das angestrebte Ziel

der Regelung ebenfalls erreicht werden kann (z. B. die Anordnung von Handlungspflichten nach Nrn. 2a und 2b statt genereller Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittelverbote nach Nr. 1).

Durch Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können die Träger der Wasserversorgung insbesondere zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens, zur Errichtung von Zäunen, zu Kennzeichnungen von Bepflanzungen und Aufforstungen sowie zur Überwachung von Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung verpflichtet und damit in die Verantwortung für die Wirksamkeit ihres Schutzgebiets einbezogen werden.

3.1.5.2 Erteilung einer Befreiung

Im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einer Regelung der Schutzgebietsverordnung nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist der Träger der Wasserversorgung zu hören.

3.1.5.3 Vorläufige Anordnungen

Ein als Wasserschutzgebiet vorgesehenes Gebiet im Sinn des § 52 Abs. 2 kann dann angenommen werden, wenn ihm Planreife zukommt.

Planreife für eine Wasserschutzgebietsverordnung liegt vor, wenn der Wasserversorger die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht hat, der amtliche Sachverständige eine Überprüfung vorgenommen und eine abschließende (positive) Stellungnahme zum Umgriff, zu den Zonen und den darin vorzusehenden Schutzanordnungen sowie zur Schutzwürdigkeit des Wassers gegenüber der KVB abgegeben hat.

3.1.5.4 Anordnungen außerhalb des Wasserschutzgebiets

Anordnungen außerhalb des Wasserschutzgebiets nach § 52 Abs. 3 sind nur zulässig, wenn ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang mit dem Gegenstand der Anordnung und dem Schutzzweck besteht. Die Möglichkeit Anordnungen außerhalb des Schutzgebiets zum Schutz einer Wasserversorgung zu erlassen, ist in die Abwägung und Beurteilung für die Bemessung der Schutzzone III einzubeziehen.

3.1.5.5 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen

Für die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Beschränkungen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks durch erhöhte Anforderungen in der Wasserschutzgebietsverordnung oder durch behördliche Entscheidung nach § 52 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 32 Satz 1 Nr. 1 wird auf die unter www.lfl.bayern.de/ilb/struktur/14327 veröffentlichten aktuellen Empfehlungen für Ausgleichsbeträge der Landesanstalt für Landwirtschaft verwiesen.

Mehraufwendungen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 beziehen sich nur auf Betriebsanlagen der Land- und Forstwirtschaft, nicht auf mittelbare Beeinträchtigungen in der Betriebsführung. Sie können deshalb nur für zusätzlich erforderliche Investitionskosten und für zusätzliche betriebliche Aufwendungen, die sich aus den erhöhten Anforderungen an die Betriebsanlagen ergeben, geltend gemacht werden (z. B. zusätzliche Aufwendungen zur Leckerkennung bei Güllebehältern oder die mit der notwendigen Überprüfung der Leckerkennung zusammenhängenden Aufwendungen).

Bestehende Betriebsstandorte im Sinn des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a (land- oder forstwirtschaftliche Hofstelle oder andere Betriebsanlage) können entweder in einem bereits existenten Wasserschutzgebiet oder in einem noch auszuweisenden Wasserschutzgebiet liegen.

Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen an neuen Betriebsstandorten im Sinn des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b sind nur dann ausgleichsfähig, wenn Eigentumsflächen und damit wirtschaftlich vertretbare Standorte in möglichst nahem örtlichen Zusammenhang zum ursprünglichen Betriebssitz bzw. Wohnort des Betriebsleiters außerhalb des Wasserschutzgebiets nicht zur Verfügung stehen.

Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen sind nur auszugleichen, wenn eine bauliche Anlage rechtmäßig errichtet worden ist.

3.1.6 § 53 Heilquellenschutz

3.1.7 § 53/Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

3.1.7.1 Verfahren

Heilquellenschutzgebiete für staatlich anerkannte Heilquellen werden nach Art. 31 Abs. 2 von den KVB durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Für das Verfahren gilt Nr. 3.1.4.1 entsprechend. Auf Nrn. 7.4.5.2 und 7.4.5.5.1 wird hingewiesen.

3.1.7.2 Gutachten

Für die Gutachten und Vorschläge geben die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“, herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), eine Arbeitshilfe.

3.1.8 Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen

3.1.8.1 Verfahren

Zuständig für die staatliche Anerkennung sind nach Art. 33 die Regierungen. Das Verfahren ist in der Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen – Heilquellen-V – (BayRS 753-1-5-UG) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

3.1.8.2 Verhältnis zu Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren

Der staatlichen Anerkennung einer Heilquelle stehen wasserwirtschaftliche Zielsetzungen

nicht entgegen, wenn das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten des Wassers der Heilquelle erlaubt oder bewilligt und das erforderliche Heilquellenschutzgebiet festgesetzt werden können. Das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren und das Verfahren über die Festsetzung des Heilquellenschutzgebiets ist daher spätestens zusammen mit der Vorbehandlung des Antrags auf staatliche Anerkennung durchzuführen und so rechtzeitig abzuschließen, dass spätestens mit der staatlichen Anerkennung die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist und unmittelbar danach das Heilquellenschutzgebiet zügig festgesetzt werden kann.

3.2 Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

3.2.1 § 54 Abwasser, Abwasserbeseitigung

3.2.2 § 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

3.2.2.1 Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Abwasserbehandlung sind die örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der für die Gewässer festgelegten Bewirtschaftungsziele zu beachten.

3.2.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Der Grundsatz in Abs. 2 führt zu keiner Verpflichtung, bestehende Mischsysteme in ein Trennsystem umzurüsten. Bei anstehenden Maßnahmen zur Sicherstellung des Standes der Technik ist zu prüfen, ob ein Systemwechsel unter den Einschränkungen „entgegenstehende wasserrechtliche Vorschriften, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange“ möglich ist. Diese Einschränkungen sind auch bei der Errichtung neuer Entwässerungsanlagen, z. B. bei der Ersterschließung, zu beachten.

3.2.2.3 Beseitigung von flüssigen Stoffen zusammen mit Abwasser

Unter flüssigen Stoffen, die kein Abwasser sind, sind Stoffe zu verstehen, die nicht unter Verwendung von Wasser entstanden sind.

Die Entsorgung derartiger Flüssigkeiten unterliegt zunächst (bis zur Einleitung oder Einbringung in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage) dem Regime des Abfallrechts. Sobald Stoffe in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden, ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG das Abfallrecht nicht mehr anwendbar. Es gelten dann die insoweit speziellen Vorschriften des Wasserrechts. Eine etwaige Mitbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage muss in der wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassen sein.

Anforderungen aus der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

3.2.3 § 56 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

3.2.4 § 56/Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

Art. 34 Abs. 2 Satz 3 enthält einen Auffangtatbestand für die Fälle, in denen durch alte, noch in Kraft befindliche Abwasserbeseitigungspläne Verpflichtungen Dritter zur Abwasserbeseitigung festgelegt worden sind.

3.2.5 § 57 Einleiten von Abwasser in Gewässer

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Einleitung von häuslichem und kommunalem Abwasser sowie an Einleitungen aus Kanalisationen ist das Merkblatt Nr. 4.4/22 des LfU zu beachten.

3.2.6 § 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation sind die Merkblätter Nrn. 4.5/1 und 4.5/2 des LfU zu beachten.

3.2.7 § 59 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Einleitung in private Abwasseranlagen sind die Merkblätter Nrn. 4.5/1 und 4.5/2 des LfU zu beachten.

3.2.8 § 60 Abwasseranlagen

3.2.8.1 UVP-pflichtige Abwasseranlagen

Für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die der UVP-Pflicht unterliegt, ist zusätzlich zur wasserrechtlichen Erlaubnis auch eine Genehmigung erforderlich. Für die Erteilung der Genehmigung gelten die besonderen Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 UVPG.

3.2.8.2 IED-Abwasserbehandlungsanlagen

Für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Umgestaltung einer IED-Abwasserbehandlungsanlage ist zusätzlich zur wasserrechtlichen Erlaubnis auch eine Genehmigung erforderlich. Für die Erteilung der Erlaubnis und der Genehmigung gelten die Vorschriften der IZÜV.

3.2.8.3 Konzentrationswirkung

Die Konzentrationswirkung nach § 15 in Verbindung mit Art. 69, Art. 72 bis 78 BayVwVfG (vgl. dazu auch Nr. 2.1.7.2.1) erfasst die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung einer Kläranlage in der Regel nicht. Die Konzentrationswirkung tritt nur ein, wenn die Kläranlage selbst die Benutzungsanlage wäre.

3.2.8.4 Betrieb von Abwasseranlagen

Zum Betrieb gehört auch, dass beschäftigtes Personal die erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis sowie das Unternehmen die erforderliche Organisation besitzt. Auf die Technische Regel der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Merkblatt DWA-M 1000: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen (in der neuesten Fassung) wird hingewiesen.

3.2.9 § 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

3.2.9.1 Zu verwendende Formblätter

Für die zur Überwachung von Funktionsfähigkeit, Unterhaltung und Betrieb der Abwasseranlagen anzufertigenden Aufzeichnungen, insbesondere die Jahresberichte, sollen die vom LfU zur Verfügung gestellten Vorlagen verwendet werden (vgl. LfU-Schreiben vom 6. Dezember 2010, Az.: 65-4471-29810/2010).

3.2.9.2 EMAS-Betriebe

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung können bei nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierten Unternehmensstandorten auch in Form einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) im Rahmen einer validierten Umwelterklärung aufgezeichnet werden. Soweit Gleichwertigkeit (funktionale Äquivalenz) zwischen den Angaben der EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) und ordnungsrechtlich begründeten Berichts- und Dokumentationspflichten, die auf Bescheiden beruhende Pflichten umfasst, besteht, wird auf die gesonderte Vorlage dieser Berichte und Dokumentationen verzichtet (Substitution). Dies gilt nicht für Daten, bei denen eine allgemeine Verpflichtung zur elektronischen Vorlage besteht.

3.3 Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.3.1 § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.3.1.1 Regelungen

Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere in der

a) Anlagenverordnung – VAwS
b) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WasgefStAnlV
c) der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung – VVAwS

enthalten.

Regelungen über Rohrfernleitungsanlagen finden sich im UVPG sowie der darauf gestützten Rohrfernleitungsverordnung.

Die landesrechtlichen Regelungen finden bis zum Erlass einer umfassenden Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiterhin Anwendung. Verweise auf die Regelungen des WHG (alt) sind als statische Verweise zu betrachten, sodass auch bei Wegfall der Regelung im WHG die Anwendbarkeit der Regelungen der VAwS weiterhin gegeben ist.

3.3.1.2 Anzeigepflicht

Seit dem 1. März 2010 ist keine gesetzliche Anzeigepflicht mehr gegeben. Mit Erlass der Bundesverordnung wird die Anzeige bestehender bestimmter Anlagen allerdings gefordert werden. Betreiber sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu einer Anzeige zu bewegen.

3.3.2 § 62a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen

3.3.3 § 63 Eignungsfeststellung

3.3.3.1 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art

Bezüglich der Eignungsfeststellungspflicht von Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art wird auf das UMS vom 10. Mai 2010 (Az.: 52b-U4560-2010/6-4) verwiesen.

3.3.3.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Baugenehmigung

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung entfällt bei baugenehmigungsbedürftigen Anlagen nicht nach § 63 Abs. 3 Nr. 4.

3.4 Abschnitt 3 Wasserwirtschaftliche Anlagen

3.4.1 Art. 35 Beschneiungsanlagen

3.4.1.1 Verfahrensdurchführung

Zur Verfahrensdurchführung wird auf Nr. 2.1.6.2 verwiesen.

3.4.1.2 Konzentrationswirkung

Für die Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 besteht die Konzentrationswirkung (Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Ausführungen unter Nr. 2.1.7.2.1 gelten entsprechend.

3.4.1.3 UVP

Für die Durchführung der UVP gelten die Vorschriften des UVPG. Art. 78a ff. BayVwVfG sind nicht anzuwenden.

3.4.1.4 Zuständige Sachverständige

Die PSW sollen als Gutachter im Verfahren nach Art. 35 für die Errichtung einer Beschneiungsanlage tätig werden.

Zu begutachten sind die Errichtung, die Aufstellung und der Betrieb der Beschneiungsanlage und die hierzu gehörenden Anlagenteile.

Ist neben dem Vorhaben nach Art. 35 zusätzlich eine Gewässerbenutzung oder ein Gewässerausbau zu begutachten, übernimmt deren Begutachtung das WWA. Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wie insbesondere Naturschutzbehörden, Fachberatung für Fischerei etc., werden gehört.

3.4.1.5 Verfahrensabgrenzung

Für das Genehmigungsverfahren gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG (Art. 69 Satz 2).

Abgrenzungskriterium im Hinblick auf die Konzentrationswirkung in Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 69 Satz 2 ist der Vorhabensbegriff „Beschneiungsanlage“. Gewässerbenutzungen oder Gewässerausbauvorhaben sind deshalb gesondert zuzulassen. Die Verfahren sind nach Art. 35 Abs. 2 gemeinsam durchzuführen. Die Entscheidungen sind zwar zusammen zu erteilen, jedoch gesondert zu tenorieren. Fällt die örtliche Zuständigkeit im Einzelfall auseinander, ist gemäß

Art. 35 Abs. 2 auf eine zeitliche Abstimmung zu achten.

3.4.2 Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen

3.4.2.1 Bayerische Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung

Auf die Bayerische Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung wird hingewiesen.

3.4.2.2 Beleihung von Gesellschaften oder juristischer Personen des Privatrechts

Die private Hafengesellschaft muss vor der Beleihung als Gesellschaft oder juristische Person des privaten Rechts existent sein. Um Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben einer Hafenbehörde bieten zu können, muss sie über das für die Aufgabenerfüllung notwendige ausgebildete Personal und die notwendigen Einrichtungen verfügen. Wird eine Gesellschaft zu dem Zweck gegründet, als Hafenbehörde tätig zu sein, ist als Voraussetzung für die Beleihung zumindest der Nachweis zu fordern, dass Zugriff auf das notwendige Personal und die notwendigen Einrichtungen besteht.

Ein öffentliches Interesse ist in der Regel dann anzunehmen, wenn durch die Beleihung zusätzliche Aufwendungen eines öffentlichen Trägers vermieden werden. Die Auflösung einer staatlichen oder kommunalen Hafenbehörde zugunsten der Beleihung eines Privaten lässt das öffentliche Interesse nicht entfallen.

3.4.3 Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

3.4.3.1 Anlagenunterhaltungspflicht

Art. 37 begründet eine eigenständige, unabhängig von sonstigen Tatbeständen begründete Anlagenunterhaltungspflicht von wasserwirtschaftlichen Anlagen.

3.4.3.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen

Wasserwirtschaftliche Anlagen im Sinn der Vorschrift sind:

3.4.3.2.1 Wasserbenutzungsanlagen

Wasserbenutzungsanlagen sind Anlagen, die unmittelbar der Gewässerbenutzung dienen und im Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren mitbehandelt worden sind. Sie müssen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand erhalten werden. Es kommt entscheidend darauf an, dass die Wirkungsweise der Anlage unverändert bleibt.

3.4.3.2.2 Anlagen für den Gewässerausbau

Stauhaltungsdämme sind als Teil des Gewässers im Rahmen der Gewässerunterhaltung (vgl. § 39 Abs. 3) zu unterhalten.

Ist unklar, ob Anlagen Teil eines Gewässers (und damit der Gewässerunterhaltung zugeordnet werden) oder selbstständige Anlagen sind, kann Art. 37 zumindest als Auffangvorschrift herangezogen werden. Die Unterhaltung ist grundsätzlich im Bescheid zu regeln.

3.4.3.2.3 Sonstige Anlagen

Sonstige Anlagen sind alle genehmigten oder sonst rechtmäßig errichteten Anlagen. Auf das Verfahren, in dem sie genehmigt werden, kommt es nicht an. Auch soweit nur das baurechtliche Verfahren durchgeführt wird, ist die Anlage nach Art. 37 Satz 2 zu unterhalten. Zu unterhalten sind auch genehmigungsfrei errichtete Anlagen.

3.4.3.3 Umfang

Zur Unterhaltung gehört auch die regelmäßige Überwachung der Anlagen durch den Unterhaltungsverpflichteten (Eigenüberwachung).

Art. 37 Satz 1 spricht zwar nur von erlaubten oder bewilligten Anlagen, die in einem der Gestattung entsprechenden Zustand zu erhalten sind, die Erhaltungsverpflichtung besteht aber auch für alle auf alten Rechten oder alten Befugnissen beruhenden Anlagen.

Darunter fällt insbesondere auch die Eigenüberwachung der wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Hochwasserschutzanlagen (HWS-Deiche, HWS-Wände und mobile HWS-Systeme) und Stauanlagen sowie zugehörige Betriebsanlagen (z. B. HW-Schöpfwerke, Verschlüsse und Siele) sind gemäß den geltenden technischen Regeln für diese Bauwerke zu überwachen, instand zu halten und instand zu setzen. Kann die Anlagensicherheit nicht mehr durch Maßnahmen der Instandhaltung bzw. Instandsetzung gewährleistet werden und besteht das Erfordernis für den Bestand des Bauwerkes fort, so ist eine Sanierung oder ein Ersatzneubau vorzunehmen.

3.5 Abschnitt 4 Gewässerschutzbeauftragte

3.5.1 § 64/Art. 38 Bestellung von Gewässerschutzbeauftragen

Die Anzeige der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 Abs. 1 und 2) wird durch die strukturierte Datensammlung eines ordnungsgemäß durchgeführten Audits nach der EG-Öko-Audit-Verordnung ersetzt, sofern Fachkunde und Zuverlässigkeit des bestellten Beauftragten in der strukturierten Datensammlung nachgewiesen wird.

3.5.2 § 65 Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten

3.5.3 § 66 Weitere anwendbare Vorschriften

3.6 Abschnitt 5 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten

3.6.1 § 67 Grundsatz, Begriffsbestimmung

Gewässer im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 sind nur oberirdische Gewässer (§ 3 Nr. 1).

Die Herstellung eines Gewässers für einen begrenzten Zeitraum und ohne erhebliche Beeinträchtigung des Gewässerhaushalts ist gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 bereits begrifflich kein Gewässerausbau. Mangels Anwendbarkeit des § 9 Abs. 3 Satz 1 sind daher stets mögliche Erlaubnispflichten nach §§ 8 und 9 zu prüfen.

3.6.2 § 68 Planfeststellung, Plangenehmigung

3.6.2.1 Zu berücksichtigende Belange im Rahmen der Abwägung

Beim Ausbau der Gewässer sind die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 neben den speziellen Ausbaugrundsätzen des § 67 Abs. 1 zu berücksichtigen. Zeitpunkt, Dauer sowie Art und Weise des Ausbaus müssen insbesondere die Vorgaben des § 44 BNatSchG beachten. Die Gewässer einschließlich ihrer Ufer sind so zu gestalten, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 erreicht werden. Insbesondere sollen möglichst natürliche Abflussvorgänge und eine natürliche Gewässerentwicklung ermöglicht werden. Durch den Gewässerausbau soll die biologische Wirksamkeit der Gewässer und ihrer Ufer, u. a. die Lebensraumfunktion für Tier- und Pflanzenarten sowie deren Funktion im Biotopverbundsystem, verbessert werden. Die natürliche Sukzession ist unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen nach Möglichkeit zuzulassen. Grundwasserabhängige Ökosysteme sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Beim Ausbau der Gewässer ist auch Rücksicht auf die aquatische Flora und Fauna zu nehmen. Dies kann geschehen durch Lebendbauweise und Schaffung von Strukturreichtum, Strömungsvielfalt, natürlichen Fischlebensräumen und -unterständen. Auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für Wasserorganismen, insbesondere Fische, und Geschiebe trägt dazu bei. An technischen Querbauwerken, die nicht in eine raue Rampe umgestaltet werden können, sollen andere Lösungen für die Durchgängigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik realisiert werden. Insbesondere kann die flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit durch eine funktionierende Fischaufstiegsanlage erreicht werden. Weiter dient die naturnahe Gestaltung des Gewässers mit seinen Verzweigungen dazu, die aquatische Flora und Fauna und damit auch die Fischerei zu erhalten und zu fördern.

Der Zeitraum der Ausbauarbeiten muss, unbeschadet etwaiger Ausnahmen- und Befreiungsmöglichkeiten, die Erfordernisse des Naturhaushalts, insbesondere Laichzeiten der Fischarten und die Brutzeiten von kies- und schilfbrütenden Vogelarten sowie die Vorgaben des § 44 BNatSchG berücksichtigen. Unvermeidbare Schädigungen der Fischfauna und der Fischerei können ggf. durch Bestandsstützungen aus Herkünften autochthoner Bestände ausgeglichen werden. Der fischpassierbare Anschluss von Seitengewässern ist wegen ihrer Bedeutung als Laichgewässer wandernder Fischarten anzustreben.

Der Ausbau von Gewässern soll grundsätzlich zu keiner erheblichen Abflussbeschleunigung führen, sondern weitgehend einen natürlichen Abfluss erhalten. Wesentliches Planungsziel muss deshalb sein, abflussverschärfende Auswirkungen des Vorhabens zu vermeiden. Soweit bei technischen Hochwasserschutzmaßnahmen Abflussverschärfungen unvermeidbar sind, ist anzustreben, einen naturnahen wirkungsgleichen Ausgleich zu schaffen oder wiederherzustellen.

3.6.2.2 Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung

Zur Abstimmung von planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtigen Vorhaben mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird auf Folgendes hingewiesen:

a) § 1 Nr. 7 RoV

b) § 4 ROG

3.6.2.3 Belange des Hochwasserschutzes

Die Grundsätze zum Schutz vor Hochwasser und Dürre gemäß Art. 44 sind zwingend zu beachten. Der Schutz vor Naturgefahren genießt einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Abwägung muss ein besonderes Gewicht auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge als Allgemeinwohlinteressen gegenüber Einzelinteressen gelegt werden.

Hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung wird auf Nr. 3.6.5.3 verwiesen.

3.6.3 § 69 Abschnittweise Zulassung, Vorzeitiger Beginn

3.6.4 § 70/Art. 69 Anwendbare Vorschriften, Verfahren

3.6.4.1 Plangenehmigung

Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG findet wegen der spezialgesetzlichen Regelung in § 68 Abs. 2 keine Anwendung. Die Plangenehmigung hat jedoch die Wirkungen der Planfeststellung, vgl. § 70 Abs. 1 Halbsatz 2, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG. Wird die Plangenehmigung unanfechtbar, sind damit Ansprüche am Verfahren beteiligter Dritter gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Es ist daher für das Plangenehmigungsverfahren von einer erhöhten Anforderung an den Amtsermittlungsgrundsatz für die Feststellung der Beteiligten nach Art. 13, 28 BayVwVfG auszugehen.

Auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 bis 6 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bestehen Zweifel darüber, wer von dem Vorhaben betroffen sein kann, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Zur Verfahrensdurchführung wird auf Nr. 2.1.6.2 hingewiesen.

3.6.4.2 Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz

Verfahren zum Hochwasserschutz sind zügig und mit hoher Priorität durchzuführen.

3.6.5 § 71 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

3.6.5.1 Planfeststellungsbeschluss

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 Satz 1 ist im Planfeststellungsbeschluss entsprechend zu tenorieren.

3.6.5.2 Plangenehmigung

Die Tenorierung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung darf in der Plangenehmigung nur erfolgen, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Dafür ist die sichere Kenntnis aller Beteiligten im Sinn des Art. 13, 28 BayVwVfG erforderlich; auf die Ausführungen in Nr. 3.6.4 wird verwiesen.

3.6.5.3 Ausbauvorhaben zum Hochwasserschutz

Ausbaumaßnahmen zum Hochwasserschutz dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Im Planfeststellungsbeschluss ist die enteignungsrechtliche Vorwirkung stets festzustellen. Dies gilt auch für die Plangenehmigung unter den Voraussetzungen des § 71 Satz 2.

3.6.6 Art. 39 Ausbaupflicht

3.6.6.1 Ausbau von staatseigenen Gewässern durch Dritte

Wird ein im Eigentum des Freistaates Bayern stehendes Gewässer von einem Dritten ausgebaut und macht der Ausbau eine Verlegung des Gewässers erforderlich, so ist stets darauf hinzuwirken, dass der Freistaat Bayern Eigentümer des neuen Gewässergrundstücks wird.

Dabei ist in der Regel der Eigentumsübergang des neuen Gewässerbetts als Entschädigung für den Verlust des ursprünglichen Gewässerbetts nach Art. 41 Abs. 2, § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 57, §§ 96 ff. zu fordern und notfalls festzusetzen.

Vor einer Entschädigungsfestsetzung ist auf eine gütliche Einigung unter Beachtung folgender Grundsätze hinzuwirken:

Das Eigentum ist stets kosten- und lastenfrei auf den Freistaat Bayern zu übertragen. Das alte Gewässergrundstück kann zum Ausgleich, soweit es nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen (z. B. als Flutmulde bei Hochwasser, für Unterhaltungszwecke usw.) im staatlichen Eigentum bleiben muss, an den Unternehmer abgegeben werden. Übersteigt der Wert des alten Gewässergrundstücks den Wert des auf den Freistaat Bayern zu übertragenden Gewässereigentums, so ist ein Wertausgleich zugunsten des Freistaates Bayern zu vereinbaren. Für den Wertausgleich ist der Wert der Grundstücke nach dem Ausbau maßgebend. Ein Minderwert des alten Gewässergrundstücks gegenüber dem neuen Gewässergrundstück ist vom Freistaat nicht wertmäßig auszugleichen, da dem Freistaat Bayern durch Ausbaumaßnahmen Dritter keine Kosten entstehen dürfen.

Wird ein Gewässergrundstück im Rahmen eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz verlegt, so gelten die Abfindungsgrundsätze des Flurbereinigungsrechts. Der Freistaat Bayern legt das alte Gewässergrundstück in die Verteilungsmasse ein und erhält dafür das neue Gewässergrundstück zugewiesen.

Das alte und neue Gewässergrundstück sind hierbei regelmäßig als wertgleich anzusehen.

3.6.6.2 Wasserspeicher

3.6.6.2.1 Ausbaulast für überwiegend übergebietliche Wasserspeicher

Der Freistaat Bayern ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 zum Bau von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung verpflichtet, wenn die Finanzierung gesichert ist und insbesondere das Allgemeinwohl den Bau eines solchen Wasserspeichers erfordert. Letzteres kann im Fall von Hochwasserspeichern insbesondere dann bejaht werden, wenn

a) nur durch den Bau eines überwiegend übergebietlichen Wasserspeichers ein funktionierendes Hochwasserschutzkonzept erreicht werden kann oder

b) die Kosten für ein überwiegend übergebietliches Vorhaben in Summe und auch für die jeweiligen Gemeinden erheblich geringer sind als bei der Verwirklichung einer Vielzahl von Maßnahmen oder

c) aus landesplanerischer, städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht die Vorteile einer übergebietlichen Maßnahme wesentlich überwiegen.

Zur überwiegend übergebietlichen Schutzwirkung vgl. Nr. 2.2.20.2.1 Buchst. b.

Soll ein überwiegend übergebietlicher Speicher nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 errichtet werden, sind dem StMUV die Planunterlagen zu übermitteln. Das StMUV prüft die Aufnahme in die Liste der staatlichen Wasserspeicher, vgl. Nr. 2.2.20.2.1.

3.6.6.2.2 Übernahme der Unternehmensträgerschaft an Gew III

In Ausnahmefällen kann der Freistaat Bayern auch ohne gesetzliche Verpflichtung die Unternehmensträgerschaft für einen Wasserspeicher an Gew III übernehmen, z. B. wenn mehrere Wasserspeicher an unterschiedlichen Gewässerordnungen verwirklicht werden sollen und eine Gesamtkoordination durch die Wasserwirtschaftsverwaltung zweckdienlich erscheint.

Sollte die übergebietliche Wirkung nur im Verbund mit anderen Wasserspeichern erzielt werden können, so übernimmt der Freistaat Bayern jedoch nur dann die Unternehmensträgerschaft, wenn alle Wasserspeicher des Verbundes verwirklicht werden.

Übernimmt der Freistaat Bayern die Unternehmensträgerschaft, ist zwingend vorab mit den begünstigten Gemeinden oder sonstigen Ausbauverpflichteten eine Vereinbarung über die Übernahme der Ausbaukosten zu treffen.

3.6.6.2.3 Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhaltung

Bezüglich der Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhaltung gilt Nr. 2.2.20.2.2 entsprechend.

3.6.6.3 Ausbauziel von Wildbächen

Der Ausbau von Wildbächen dient dem Schutz von Siedlungen und wichtigen Infrastruktureinrichtungen vor Hochwasser, Muren und Lawinen. Dazu ist es regelmäßig auch erforderlich, im Einzugsgebiet der Erosion Einhalt zu gebieten, Anbrüche zu verbauen, den Bestand von Schutzwaldungen zu sichern, in schutzbedürftigen Lagen neuen Wald zu begründen und für eine künftige unschädliche Nutzung des Einzugsgebiets sowie den Erhalt einer gegen Erosion widerstandsfähigen Vegetationsdecke zu sorgen.

3.6.6.4 Zusammenarbeit der Staatsforstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung

Auf Nr. 2.2.20.3.2 wird hingewiesen.

3.6.7 Art. 40 Ausführung des Ausbaus

3.6.8 Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften

3.6.9 Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

3.6.9.1 Gemeinde als Ausbauverpflichtete

Die Gemeinden setzen die Beiträge oder Vorschüsse zu Ausbauten in ihrer Zuständigkeit selbst fest. Für die Vollstreckung gelten Art. 18 ff. VwZVG.

3.6.9.2 Andere Ausbauverpflichtete

Für die Festsetzung von Kostenbeiträgen und Kostenvorschüssen (Art. 42 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2) gilt Nr. 2.2.25.1 entsprechend. Eine Deckelung der Ausbaubeiträge vergleichbar zu Art. 26 Abs. 2 Satz 1 findet nicht statt.

3.7 Abschnitt 6 Hochwasserschutz, Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

3.7.1 § 72 Hochwasser

Wild abfließendes Wasser oder Wasser, das infolge einer Überlastung der Anlage aus Abwasseranlagen (einschließlich Niederschlagswasserkanälen) austritt, ist kein Hochwasser im Sinn der gesetzlichen Definition.

3.7.2 § 73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete

3.7.2.1 Zuständigkeit

Die Grundlagen für die Bewertung von Hochwasserrisiken werden vom LfU erarbeitet.

Die WWA leisten fachliche Unterstützung. Insbesondere dokumentieren sie abgelaufene Hochwasser ab ca. einem HQ10. Die Vorgaben für Inhalt und Umfang der Dokumentation werden vom LfU bereitgestellt.

3.7.2.2 Vorläufige Risikobewertung

Bei der Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung aus dem Jahr 2010 sowie bei allen folgenden Fortschreibungen sind die Städte und Gemeinden in den bestehenden, ggf. neuen oder herausfallenden Risikogebieten zu hören.

Im Rahmen der Überprüfung der vorläufigen Risikobewertung sind auch die hydrologischen Abflussdaten zu überprüfen und falls erforderlich anzupassen.

3.7.3 § 74 Gefahrenkarten und Risikokarten

Die Hochwassergefahrenkarten für ein Hochwasser mit hundertjährlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HQ100) sind so aufzubereiten, dass sie Grundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sein können.

3.7.4 § 75 Risikomanagementpläne

Aufstellung nach Flusseinzugsgebieten

Die Aufstellung der Hochwasserrisikomanagement-Pläne erfolgt für die bayerischen Einzugsgebietsanteile von Rhein, Elbe, Donau und Weser, sofern in der Bewertung ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko festgestellt wurde.

Im bayerischen Rheineinzugsgebiet werden die Teileinzugsgebiete

a) Main,
b) Bodensee und
c) Neckar

getrennt bearbeitet.

Im bayerischen Elbeeinzugsgebiet werden die Teileinzugsgebiete

a) Saale und Eger sowie
b) Moldau und Beraun

getrennt bearbeitet.

3.7.5 § 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

Bezüglich der Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird auf die Handreichung „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ (UMS vom 26. Juli 2010, Az.: 56d-U4521-2010/13-1) verwiesen.

3.7.6 § 76/Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

3.7.7 § 77 Rückhalteflächen

3.7.8 § 78/Art. 46 Besondere Schutzvorschriften für vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Hierzu vgl. die mit UMS vom 26. Juli 2010 (Az.: 56d-U4521-2010/13-1) eingeführte Handreichung „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“.

3.7.9 § 79 Information und aktive Beteiligung

Die aktive Beteiligung bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagement-Pläne erfolgt durch ein partizipatorisches Verfahren auf der Ebene der Planungsräume und Planungseinheiten.

3.7.10 § 79/Art. 48 Hochwassernachrichtendienst

Näheres zum Hochwassernachrichtendienst ist in der HNDV vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 11, BayRS 753-1-8-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl

S. 730), sowie in der zugehörigen Vollzugsbekanntmachung VBHNDV vom 3. Dezember 2004 (AllMBl 2005 S. 19), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Januar 2010 (AllMBl S. 3), geregelt. Vgl. hierzu auch Nr. 5.2.5.2.

3.7.11 § 80 Koordinierung

3.7.12 § 81 Vermittlung durch die Bundesregierung

3.7.13 Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Die Schaffung von Flächen für die Hochwasserrückhaltung und -entlastung hat so hohe Bedeutung, dass dieser Belang nur bei überwiegender Gewichtung anderer Belange des Allgemeinwohls überwunden werden kann.

Gesteuerte Flutpolder sind ein besonders wichtiger Baustein im Gesamtkonzept des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Dies ist in der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung zu beachten.

3.7.14 Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre

Hochwasserschutzeinrichtungen haben den Klimafaktor gemäß Art. 44 Abs. 2 zu berücksichtigen und dürfen nicht unterdimensioniert errichtet werden.

3.7.15 Art. 45 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

3.7.16 Art. 47 Vorläufige Sicherung

3.7.17 Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

Die KVB und WWA überwachen im Rahmen der GewA, dass die zur Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahr nötigen Uferstreifen von Hindernissen frei gehalten werden. Werden Hindernisse festgestellt, so ordnen die KVB nach § 100 in Verbindung mit Art. 58 ihre unverzügliche Beseitigung an.

3.7.18 Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden

3.7.18.1 Allgemeines

Die Beistandspflicht der benachbarten Gemeinden nach Art. 50 Abs. 1 und die Vorsorgepflicht der hochwasserbedrohten Gemeinden nach Art. 50 Abs. 2 sind Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden (Art. 8 GO). Die KVB weisen die Gemeinden auf ihre Pflichten hin. Die WWA beraten die Gemeinden in Fachfragen. Aufsichtliche Maßnahmen der KVB sind im Benehmen mit dem WWA zu treffen.

3.7.18.2 Vorsorgepflicht der bedrohten Gemeinden

Der Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr ist so zu organisieren, dass im Ernstfall ausreichende Hilfskräfte und Hilfsmittel verfügbar sind und deren planmäßiger Einsatz gewährleistet ist. Der Hilfsdienst muss personell und sachlich so ausgestattet sein, dass er insbesondere folgende örtlich anfallenden Arbeiten übernehmen kann:

a) Freihalten des Abflussquerschnitts des Gewässers,
b) Beseitigen von Abflusshindernissen an Brücken, Wehren und anderen Engstellen des Gewässers (wobei entnommenes Treibgut auch unterhalb des Hindernisses nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden darf),
c) Betreiben, Überwachen und Verteidigen von Hochwasserschützen (Sielen), Dammbalkenverschlüssen in HWS-Deichen und -Wänden, mobilen Hochwasserschutzeinrichtungen und anderen zum Schutz gegen Wassergefahr bestehenden, aber nicht ständig betriebenen Anlagen, insbesondere HW-Schöpfwerke,
d) Vorhalten, Errichten und Betreiben von Notfallsystemen.

3.8 Abschnitt 7 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

3.8.1 § 82 Maßnahmenprogramm

Durch die Festlegungen in den Maßnahmenprogrammen werden die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten für Maßnahmen des Gewässerschutzes, der Gewässerunterhaltung und des Ausbaus von Gewässern nicht geändert. Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme obliegt somit den jeweils zuständigen Maßnahmenträgern, insbesondere Bund, Staat, Kommunen, Betreibern von Anlagen und sonstigen gesetzlich oder privatrechtlich Verpflichteten.

3.8.2 § 83 Bewirtschaftungsplan

Bewirtschaftungspläne oder Beiträge zu Bewirtschaftungsplänen sind für die in Bayern liegenden Flussgebietsanteile der Donau, des Rheins, der Elbe und der Weser aufzustellen. Die für Bayern gültigen Bewirtschaftungspläne für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 wurden mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 2009 (AllMBl S. 499) bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht. Gemäß Art. 51 Abs. 2 sind sie mit der Veröffentlichung für alle staatlichen Behörden rechtsverbindlich.

3.8.3 § 84 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

Durchführen von Maßnahmen im Sinn des § 84 Abs. 2 bedeutet das Schaffen der sachlichen Voraussetzungen für das Erreichen der Programmziele. Beispiele hierfür sind die Anpassung von Rechtsvorschriften, ein aufgestelltes Förderprogramm, ein erlassener Rechtsbescheid, die Erstellung von Plänen oder Umsetzungskonzepten für Einzelmaßnahmen oder der Abschluss von baulichen Maßnahmen und die Inbetriebnahme von Anlagen für den Gewässerschutz.

3.8.4 § 85 Aktive Beteiligung interessierter Stellen

Die Behörden der staatlichen Wasserwirtschaft unterstützen die aktive Beteiligung interessierter Stellen durch verschiedene Partizipationsformen auf Landesebene, auf Ebene der Regierungsbezirke und auf lokaler Ebene. Sie werden dabei durch die Behörden der Landwirtschaftsverwaltung unterstützt.

Als zentrale Informationsplattform zur kontinuierlichen und umfassenden Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der WRRL kann das Internetangebot www.wrrl.bayern.de herangezogen werden.

3.8.5 § 86 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

3.8.6 § 86/Art. 52 Sicherung von Planungen

3.8.7 § 87 Wasserbuch

3.8.8 § 88 Informationsbeschaffung und -übermittlung

3.8.9 Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

3.8.10 Art. 53 Wasserbuch

Das Wasserbuch kann elektronisch geführt werden. Auf das Erfordernis einer datenschutzrechtlichen Freigabe (Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes) wird hingewiesen.

3.8.11 Art. 54 Abwasserkataster

3.9 Abschnitt 8 Haftung für Gewässeränderungen

3.9.1 § 89 Haftung für Änderung der Gewässerbeschaffenheit

3.9.2 § 90 Sanierung von Gewässerschäden

3.9.3 § 90/Art. 55 Sanierung von Gewässerverunreinigungen

3.10 Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

3.10.1 § 91/Art. 62 Gewässerkundliche Maßnahmen

3.10.1.1 Errichtung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten

Sollen Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten errichtet werden, so ist dies vorher den duldungspflichtigen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke rechtzeitig anzukündigen. Den Umfang der gesetzlichen Duldungspflicht konkretisiert erforderlichenfalls die KVB durch Verwaltungsakt (Duldungsanordnung).

Soweit bauliche Anlagen notwendig sind, ist anzustreben, den dafür benötigten Grund einschließlich eines angemessenen Umgriffs freihändig für den Freistaat Bayern zu erwerben.

3.10.1.2 Abschluss eines Nutzungsvertrags bezüglich des Grundstücks

Der Abschluss eines Nutzungsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige WWA, und dem Grundstückseigentümer oder die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß §§ 1090 ff. BGB ist in der Regel nicht erforderlich.

Zur Durchführung der gewässerkundlichen Maßnahmen genügt die Regelung der Duldungspflichten in Art. 62 Abs. 1, da das Wohl der Allgemeinheit als einschränkendes Merkmal des Art. 62 Abs. 1 bei Messeinrichtungen, die der wasserwirtschaftlichen Forschung dienen und mittels derer neue Erkenntnisse gewonnen werden sollen, stets zu bejahen sein wird.

Eine Beeinträchtigung im Sinn des Art. 62 Abs. 2 liegt vor, wenn die Messeinrichtung in ihrem Bestand, ihrem Betrieb oder in ihrer Unterhaltung gegenüber dem Zustand ohne die Handlung behindert oder sonst erschwert wird.

Hierbei braucht die Handlung noch nicht einmal vorzuliegen, es reicht aus, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eintreten kann.

3.10.2 § 92 Veränderung oberirdischer Gewässer

3.10.3 § 93 Durchleitung von Wasser und Abwasser

3.10.4 § 94 Mitbenutzung von Anlagen

3.10.5 § 95 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

4. Kapitel 4/Teil 4 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

4.1 § 96 Art und Umfang der Entschädigungspflichten

4.2 § 97 Entschädigungspflichtige Person

4.3 § 98 Entschädigungsverfahren

4.4 § 99 Ausgleich

4.5 Art. 56 Enteignung

Für Ausbaumaßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine Enteignung zulässig im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayEG.

4.6 Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

5. Kapitel 5/ Teil 5 Gewässeraufsicht

5.1 § 100 Aufgaben der Gewässeraufsicht

Die Aufgaben der tGewA sind in Art. 58 Abs. 1 aufgeführt und werden im Handbuch technische Gewässeraufsicht im Einzelnen definiert und festgelegt.

Das Handbuch ist abrufbar unter http://www.stmug.bybn.de/wasser_intern/fachuebergreifend/arbeitshilfen_mustergutachten/index.htm.

5.2 § 100/Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse

5.2.1 Zusammenarbeit

Gewässeraufsicht der KVB und tGewA von WWA, LfU oder fkS arbeiten durch gegenseitige Information und Umsetzung beziehungsweise Verwertung von Anregungen und Feststellungen zusammen. Beim Gewässermonitoring ist die KVB nicht beteiligt. In Bergbaubetrieben obliegt die tGewA den Bergämtern (Regierung von Oberbayern bzw. Regierung von Oberfranken), vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 6.

5.2.2 GewA bei registrierten EMAS-Betrieben

Bei registrierten EMAS-Betrieben im Sinn des § 3 Nr. 12 sind von KVB und WWA alle für diese Betriebe zur Verfügung stehenden Unterlagen, insbesondere die EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht), bei der Ausübung

(Umfang und Intensität) der Gewässeraufsicht heranzuziehen. Nach § 24 Abs. 2 sind bei Ausübung der GewA Erleichterungen vorzusehen.

Weiter gehende Unterlagen sind nur dann anzufordern, wenn sich aus sonstigen Gründen im Einzelfall ein Anlass dafür ergibt (z. B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen; bei mangelnder Vergleichbarkeit nach § 24 Abs. 2 bescheinigter Berichtsergebnisse mit bereits vorliegenden langjährigen Überwachungsdaten).

Vor einer Äußerung nach § 33 Abs. 3 Umweltauditgesetz schaltet die KVB im Bedarfsfall das WWA ein.

5.2.3 Umfang der GewA und der tGewA

Die GewA und tGewA umfassen:

a) die Gewässer- und Anlagenüberwachung, insbesondere die Überwachung
   - aller Gewässerbenutzungen,
   - der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
   - der Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 und in private Abwasseranlagen, soweit die Einleitung nach § 59 zugelassen ist,
   - der Erfüllung der Verpflichtungen zur Unterhaltung und zum Ausbau der Gewässer,
   - der aufgrund der Wassergesetze erlassenen Verordnungen für bestimmte Gebiete (Wasserschutz-, Heilquellenschutz, Planungs- und Überschwemmungsgebiete),
   - der Erfüllung der Verpflichtungen zur Eigenüberwachung bzw. Selbstüberwachung,

b) das gewässerkundliche Messwesen, insbesondere die Ermittlung, Bewertung und Dokumentation von Daten und Grundlagen über den Zustand der Gewässer unter besonderer Berücksichtigung der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung, die Untersuchung und Bewertung von Grund- und Oberflächenwasserverunreinigungen sowie die Ermittlung der Grundlagen für den Hochwassernachrichtendienst und den Niedrigwasserinformationsdienst,

c) die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Mess- und Untersuchungseinrichtungen, insbesondere
   - der Messnetze und Messstellen,
   - der Labore und Monitoringeinheiten,
   - der Entwicklung von Untersuchungs- und Bewertungsverfahren,

d) Untersuchungen zum natürlichen Wasserkreislauf auch im Bereich des atmosphärischen Wassers zur Risikoabschätzung und zum Management von Niedrigwasserzeiten sowie von Hochwasserereignissen.

5.2.4 GewA durch die KVB

5.2.4.1 Mittel der GewA

Die KVB üben die GewA u. a. aus

a) durch eigene Aufsichtstätigkeit an Ort und Stelle, auch anlässlich der Wahrnehmung anderer Dienstgeschäfte,

b) im behördlichen Geschäftsgang, insbesondere nach § 100 Abs. 2, z. B. Überwachung von Fristen und Vorlagepflichten, gewissenhaftes Führen und Überwachen von Karteien – insbesondere des Wasserbuchs –, geordnetes Sammeln und Überwachen sonstiger einschlägiger Unterlagen (über anzeigepflichtige Vorhaben, Gewässerbenutzer, Gewässerunterhaltungspflichtige an den Gewässern usw.); Überprüfungen im Rahmen der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach §§ 82 und 83 für die jeweiligen Bewirtschaftungsperioden nach § 84 Abs. 1,

c) durch Anordnungen nach § 100 in Verbindung mit Art. 58 gegenüber den Verpflichteten,

d) durch Hinweise und Aufrufe an die Bevölkerung, an Gewässerbenutzer, -unterhaltungspflichtige und -eigentümer,

e) durch Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden nach der GemBek vom 22. September 1988 (AllMBl S. 783).

5.2.4.2 Gewässerverunreinigungen oder Fischschädigungen einschließlich Fischkrankheiten

Werden der KVB Gewässerverunreinigungen sowie Fischschädigungen bekannt, so unterrichtet sie unverzüglich das WWA, die Fachberatung für Fischerei und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörde.

5.2.5 TGewA

5.2.5.1 Grundlagen der tGewA

Grundlagen für die tGewA sind im Wesentlichen

a) das Handbuch tGewA,

b) der mindestens jährlich aktualisierte Überwachungsplan,

c) die Ergebnisse einschlägiger Dienstbesprechungen,

d) die Verfügungen und Hinweise einschlägiger Ministerialschreiben,

e) das Informationssystem Wasserwirtschaft als integrales Fachinformationssystem der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung,

f) die einschlägigen Merkblätter und Arbeitshilfen des LfU.

5.2.5.2 Zuständigkeit

5.2.5.2.1 WWA

Dem WWA obliegt die tGewA, soweit nicht das Bergamt (vgl. Nr. 5.2.1) zuständig ist oder nachfolgend etwas anderes bestimmt wird. Soweit der PSW als Verwaltungshelfer tätig wird, bleibt die Zuständigkeit des WWA unberührt.

5.2.5.2.2 FkS

Den fkS obliegt die tGewA

a) bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1. Dies umfasst insbesondere auch Rohrleitungsanlagen (Verbindungsleitungen) nach § 62 Abs. 1 Satz 3 sowie solche Anlagen im Verlauf einer Rohrfernleitungsanlage nach §§ 20 bis 23 UVPG in Verbindung mit der RohrFLtgV, die jedoch nicht Bestandteil dieser Rohrleitungsanlage sind (z. B. Tanks),

b) beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (z. B. § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2),

c) bei nach Art. 70 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 erlaubten Benutzungen,

d) bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen, die
   - nach Art. 20 zu begutachten sind (z. B. Wohngebäude an Gewässern) oder
   - nach § 78 Abs. 3 zu beurteilen sind oder für die nach Art. 46 Abs. 5 eine Anordnung notwendig ist (Überschwemmungsgebiete) oder
   - nach den Festsetzungen einer Rechtsverordnung für Wasserschutzgebiete nach § 51 zu beurteilen sind.

5.2.5.2.3 LfU

Dem LfU obliegt die

a) Konzeption und Koordination landesweiter Messnetze,

b) bayernweite Koordinierung der Untersuchungen nach der Oberflächengewässerverordnung und nach der Grundwasserverordnung,

c) Durchführung eigener Untersuchungen zur Entwicklung der Beschaffenheit der Gewässer und der Wirkung von Stoffen auf das Gewässerökosystem,

d) Mitwirkung bei der Untersuchung von Fischsterben, Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Schadensereignissen,

e) Fortschreibung des Handbuchs technische Gewässeraufsicht,

f) Wahrnehmung der Aufgaben der Lawinenwarnzentrale

sowie die tGewA von

g) Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach §§ 20 bis 23 UVPG in Verbindung mit der RohrFLtgV; die WWA werden im Rahmen der vom LfU allgemein im LfW-Schreiben (Az.: 32-4477.2) vom 18. Oktober 1996 genannten sowie im Einzelfall konkret übertragenen Aufgaben (wie z. B. insbesondere im Zusammenhang mit Gewässerkreuzungen, mit Anlagen nach Art. 20, mit Benutzungen oder mit sonstigen wasserwirtschaftlichen Belangen stehenden Überwachungen) unterstützend tätig,

h) staatlichen Wasserspeichern nach Nr. 2.2.20.2.1.

Dem LfU obliegt die tGewA in Bezug auf radioaktive Stoffe

i) in Gewässern einschließlich dem Sediment,

j) bei Abwassereinleitungen
   - im Ablauf kommunaler Kläranlagen,
   - im Klärschlamm,
   - bei gewerblichen Direkteinleitungen (z. B. Kühlwassereinleitungen, Abwasser aus reinen Abklinganlagen).

Die Probenentnahmen und Probenaufbereitungen hierzu werden von den WWA oder von ihnen beauftragten PSW vorgenommen.

5.2.5.2.4 Regierungen

Den Regierungen obliegt die

a) Koordinierung der tGewA im Regierungsbezirk,

b) Festlegung von übergeordneten Schwerpunktprogrammen,

c) Koordinierung der Untersuchungen nach der Oberflächengewässerverordnung und nach der Grundwasserverordnung,

d) Durchführung von Sonderuntersuchungen zur Gewässerbiologie und der Wasserbeschaffenheit.

Bei Bergbaubetrieben obliegt die tGewA den Bergämtern.

5.2.5.2.5 LfU und die WWA

Das LfU und/oder die WWA sind außerdem im Rahmen der tGewA tätig

a) im Hochwassernachrichtendienst,

b) im Niedrigwasserinformationsdienst,

c) im Lawinenwarndienst,

d) im Vollzug von Warn- und Alarmplänen.

5.2.5.3 Abwicklung, Einsatz von Verwaltungshelfern

5.2.5.3.1 Abwicklung der tGewA

Für die Abwicklung der technischen Gewässeraufsicht und zur Durchführung von Untersuchungen nach der Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung gelten die Maßgaben im Handbuch technische Gewässeraufsicht.

5.2.5.3.2 Verwaltungshelfer

Auf die Möglichkeit zur Beauftragung eines Verwaltungshelfers (PSW, Prüflaboratorium) nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 wird hingewiesen.

5.2.5.4 Verfahren

Werden vom WWA, von der fkS bzw. von einem beauftragten PSW bei Ortseinsichten im Rahmen der tGewA Missstände oder Verstöße erkannt, die im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde liegen, so ist der Unternehmer über den Missstand aufzuklären

und die zuständige Stelle unverzüglich zu informieren.

Werden Inhalts- oder Nebenbestimmungen eines wasserrechtlichen Bescheids nicht eingehalten, die Wassergesetze oder eine auf sie gestützte Verordnung nicht beachtet, so fordert die für die tGewA zuständige Stelle nach vorausgehender Information und Beratung den dafür Verantwortlichen unter Fristsetzung auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Rechtlich schwierig zu beurteilende Sachverhalte sollen mit der KVB abgeklärt werden.

Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen trotzdem nicht nach, so ist die KVB zu unterrichten.

Verstöße sind, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, unverzüglich der KVB zu melden. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist nach der GemBek vom 22. September 1988 (AllMBl S. 783) zu verfahren.

Wenn die KVB erkennt, dass ein Verantwortlicher seine Verpflichtungen nicht erfüllt, leitet sie unverzüglich das Anhörungsverfahren (Art. 28 BayVwVfG) ein und erlässt gegebenenfalls die notwendigen Anordnungen. Sie soll dafür sorgen, dass der Überwachungsaufwand der tGewA möglichst gering bleibt.

Die KVB unterrichtet die für die tGewA zuständige Stelle über das Veranlasste. Wird von der KVB nichts veranlasst, teilt sie dies der für die tGewA zuständigen Stelle unter Angabe der rechtlichen oder sonstigen Gründe mit. Ergehen Entscheidungen der Staatsanwaltschaften oder Gerichte, so teilt die KVB diese ebenfalls der für die tGewA zuständigen Stelle mit.

Wird eine Behörde in dringenden Fällen nicht tätig oder dauert das Verfahren zu lange, so ist die Regierung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die säumige Behörde ist hiervon zu unterrichten.

5.3 § 101 Befugnisse der Gewässeraufsicht

5.4 § 102 Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung

5.5 Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Ermäßigungen bei den Kosten der behördlichen Überwachung werden EMAS-Betrieben gewährt (vgl. Art. 59 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 3).

Bei gut geführten kleinen Abwasserbehandlungsanlagen mit ordnungsgemäßer Eigenüberwachung sind die zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume bei der Festlegung der Überwachungshäufigkeit zu nutzen.

5.6 Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

5.6.1 Funktionstüchtigkeitsprüfung der Zu- und Ablaufleitungen

Im Rahmen der Funktionstüchtigkeitsprüfung der Kleinkläranlage ist auch zu prüfen, ob die Zu- und Ablaufleitungen frei sind und somit ein störungsfreier Zu- und Ablauf gewährleistet ist und über den Ablauf kein Rückstau in die Anlage erfolgt. Die Prüfung soll auch sicherstellen, dass keine Fehlanschlüsse vorhanden oder hinzugekommen sind. Der Nachweis einer Dichtheitsprüfung oder eine Sichtprüfung mittels Videountersuchung werden in diesem Zusammenhang nicht gefordert.

5.6.2 Geeignete Bedienstete

Der „geeignete" Bedienstete des Trägers der öffentlichen Abwasseranlage (Abs. 3) muss fachlich qualifiziert sein. Als Maßsta+b ist die Ausbildung als Abwassermeister anzusetzen.

5.6.3 Frist

5.6.3.1 Direkteinleiter

Bei Direkteinleitern beginnt die Frist für die erste Funktionstüchtigkeitsbescheinigung mit dem Tag der Abnahme nach Art. 61. Die erste Bescheinigung ist zwei Jahre nach der Bauabnahme fällig, die folgenden richten sich ebenfalls nach diesem Datum. Die Prüffrist für die folgenden Bescheinigungen richtet sich nach dem Ergebnis der Überprüfung durch den PSW. Beginn des Fristlaufs ist das Datum, an dem die Bescheinigung durch den PSW fällig wurde, nicht das Datum, an dem die Untersuchung durch den PSW durchgeführt wurde.

5.6.3.2 Indirekteinleiter

Bei Anlagen, aus denen das Abwasser in eine Abwasseranlage Dritter eingeleitet wird, ist die Funktionstüchtigkeitsbescheinigung erstmals bis 1. März 2012 vorzulegen. Die nachfolgenden Untersuchungen richten sich nach diesem Datum. Nr. 5.6.3.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

5.6.4 Zuständigkeit

Die KVB überwacht die Vorlage der Bescheinigungen, unabhängig davon, ob das Abwasser direkt in ein Gewässer oder in Anlagen Dritter eingeleitet wird. Wird das Abwasser in Anlagen Dritter eingeleitet, kann im Wasserrechtsbescheid die Vorlage der Funktionstüchtigkeitsbescheinigungen durch den Gewässerbenutzer gefordert werden.

5.7 Art. 61 Bauabnahme

5.7.1 Verfahren

Die Bauabnahme durch Sachverständige nach Art. 65 ist vom Bauherrn selbstständig zu veranlassen. Der Bauherr ist in der Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Der Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme den im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligten, deren Interessen durch die Bauausführung berührt werden können, und dem WWA, soweit es als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig war, den Bauabnahmetermin mitzuteilen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Bauausführung zu überzeugen.

Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit

den Vorgaben des sie zulassenden Bescheids bestätigt wird oder in der die jeweiligen Abweichungen von den Vorgaben des Bescheids aufgezählt werden. Der Bestätigung sind alle für die Vorlage der Bescheinigung und der Begründung von Abweichungen erforderlichen Unterlagen zur Bauabnahme zweifach beizufügen. Ein Satz Unterlagen (inklusive der Bescheinigung) über die Bauabnahme ist dem WWA durch die KVB zu übersenden.

5.7.2 Baubegleitende Bauabnahme

Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidsgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme zu fordern.

Eine baubegleitende Bauabnahme ist insbesondere bei der Errichtung von Erdwärmesondenanlagen anzuordnen.

Der Bauherr ist auf die frühzeitige Beauftragung des PSW hinzuweisen.

5.7.3 Verzicht

Auf die Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 kann insbesondere ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn eine Überprüfung der Anlage im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nach VAwS erfolgt.

6. Kapitel 6/Teil 7 Bußgeldbestimmungen

6.1 § 103 Bußgeldvorschriften

6.2 § 104 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

6.3 § 105 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

6.4 § 106 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

6.5 § 107 Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen

6.6 Art. 74 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil 6 Zuständigkeit, Verfahren

7.1 Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

7.1.1 Zuständigkeiten Großer Kreisstädte und größerer kreisangehöriger Gemeinden

Große Kreisstädte sind nach § 1 Nr. 2 GrKrV in Teilbereichen für den wasserrechtlichen Vollzug zuständig. Im gleichen Umfang sind kreisangehörige Gemeinden, denen nach Art. 53 Abs. 2 BayBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen worden sind (§ 5 ZustVBau), im Umfang dieser Übertragung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 3 für den wasserrechtlichen Vollzug zuständig.

7.1.2 Bestimmung der Zuständigkeit im Grenzbereich zu anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Sind bayerische Behörden und zugleich Behörden eines anderen Landes nach Art. 3 BayVwVfG zuständig, so sind die Anträge zur Bestimmung einer gemeinsamen Behörde dem StMUV vorzulegen.

7.1.3 Wasserrechtliche Vorhaben an der Grenze zu anderen Staaten

7.1.3.1 Republik Österreich

Für wasserwirtschaftliche Vorhaben im Grenzbereich zur Republik Österreich wird auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit („Regensburger Vertrag“, veröffentlicht im GVBl 1990 S. 478) und auf die darauf Bezug nehmenden Rundschreiben hingewiesen.

7.1.3.2 Tschechische Republik

Für wasserwirtschaftliche Vorhaben im Grenzbereich zur Tschechischen Republik ist der Vertrag vom 12. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (BGBl II 1997 S. 924) zu beachten. Für die Zusammenarbeit an den bayerisch-tschechischen Grenzgewässern ist der „Ständige Ausschuss Bayern“ zuständig, dessen Leitung auf bayerischer Seite vom StMUV wahrgenommen wird. Das StMUV wird dabei vom Grenzgewässersekretariat beim WWA Hof unterstützt.

7.1.3.3 Bodensee

Auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für den Bodensee sind das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 (BayRS 1011-12-S) und die Bodensee-Richtlinien 2005 der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) maßgebend. Die Richtlinien sind im Internet unter www.igkb.de zugänglich.

7.1.4 Zuständigkeiten bei Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen

Die Zuständigkeiten bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen werden für die zum Geschäftsbereich des StMUV gehörenden Behörden in UMS geregelt, welche die aktuellen Aufgabenstellungen beschreiben und die laufenden Entwicklungen bei der Gewässerbewirtschaftung berücksichtigen.

7.2 Art. 65 Private Sachverständige

7.2.1 Anerkennungsbereich

Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden vom LfU jeweils bezogen auf einen bestimmten fachlichen Bereich anerkannt. Die Sachverständigentätigkeit ist jeweils auf die Zulassungsbereiche beschränkt.

7.2.2 Bekanntmachung

Das LfU gibt die anerkannten privaten Sachverständigen vierteljährlich im Internet bekannt.

7.2.3 Aufsicht

Beschwerden über die Tätigkeit privater Sachverständiger sind dem LfU zur weiteren Verwendung im Rahmen einer Prüfung, ob die Sachverständigentätigkeit ordnungsgemäß ausgeübt worden ist, zu übermitteln.

7.3 Art. 66 Prüflaboratorien

7.3.1 Zulassungsbereich

Prüflaboratorien lässt das LfU jeweils bezogen auf einen bestimmten fachlichen Bereich zu. Die Tätigkeit des Prüflaboratoriums ist jeweils auf die Zulassungsbereiche beschränkt. Private Sachverständige im Anerkennungsbereich § 1 Nr. 6 der VPSW müssen gleichzeitig auch für den Bereich Probenahme und allgemein Kenngrößen nach der LaborV zugelassen sein.

7.3.2 Aufsicht

Für Beschwerden gegenüber Prüflaboratorien vgl. die Ausführungen zu Art. 65.

7.4 Art. 67 Antragstellung und Pläne

7.4.1 Antragsberatung

Der Antragsteller ist bereits im Vorfeld der Antragstellung – soweit im Einzelfall möglich – nach Art. 25 BayVwVfG bzw. nach § 1 Abs. 3 WPBV zu beraten. Insbesondere ist der Antragsteller so früh wie möglich zu informieren, wenn das Verfahren nach Art. 70 anzuwenden ist oder aus bestimmten Gründen nicht anwendbar ist.

In geeigneten Fällen soll ein Vorgespräch mit den wichtigsten zu beteiligenden Behörden und Stellen durchgeführt werden (Antragskonferenz).

Unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wird auf § 5 UVPG hingewiesen.

7.4.2 Vorprüfung des Antrags durch die KVB

7.4.2.1 Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren

Art und Zahl der in den einzelnen wasserrechtlichen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen (Unterlagen) sind in der WPBV festgelegt.

Damit wegen des Sternverfahrens (Nr. 7.4.4.1) keine zusätzlichen Mehrfertigungen verlangt werden müssen, kann die KVB mit dem Antragsteller die Vorlage von Kurzfassungen mit ausgesuchtem Inhalt vereinbaren, soweit dies zu einer Vereinfachung des Verfahrensablaufs führt.

In Fällen, in denen eine Stellungnahme des LfU einzuholen ist, ist auf die Vorlage eines weiteren Übersichtslageplans und eines weiteren Erläuterungsberichts zu achten. Zusätzliche Unterlagen sind auch dann erforderlich, wenn das LfU als Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren oder zu radioökologischen Fragen tätig wird.

Die KVB muss die zu Beteiligenden darauf hinweisen, dass die vollständigen Unterlagen bei ihr eingesehen werden können.

7.4.2.2 Rechtliche Vorprüfung

Die KVB prüft – soweit nötig in Absprache mit dem amtlichen Sachverständigen und gegebenenfalls mit weiteren Fachstellen – unverzüglich, ob der Antrag und die dafür erforderlichen Unterlagen (Nr. 7.4.2.1) vollständig und so aussagekräftig sind, um alle durch das Vorhaben berührten Rechtsfragen beurteilen und entscheiden zu können. Sind die Unterlagen nicht vollständig, so ist unverzüglich auf ihre Vervollständigung hinzuwirken.

Die KVB prüft ferner unverzüglich, ob dem Vorhaben zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist dies der Fall, wird das Verfahren nicht eröffnet. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag nach entsprechender Beratung nicht zurück, wird der Antrag abgelehnt.

7.4.2.3 Technische Vorprüfung

Die KVB (Schnittstellenfunktion der fkS) prüft ferner bereits bei Antragstellung,

a) ob nach Vorprüfung der wasserrechtlichen Fragen wasserwirtschaftliche Belange durch ein Vorhaben berührt sind, um eine nicht erforderliche Beteiligung des WWA zu vermeiden,

b) ob die anstehenden wasserwirtschaftlichen Fragen selbst beantwortet werden können,

c) welche Gesichtspunkte bei einer notwendigen Beteiligung des WWA aus der Sicht der KVB geprüft werden müssen, um eine pauschale nicht näher konkretisierte Einschaltung des WWA zu vermeiden,

d) ob die Antragsunterlagen schon bei einer ersten Durchsicht als unvollständig oder unbrauchbar bewertet werden können und deshalb von der KVB zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller anzufordern sind, bevor eine Detailprüfung beginnen kann.

7.4.3 Projektmanager

Für die Einsetzung von Projektmanagern gilt Nr. 3.3.3 OR.

7.4.4 Anhörungsverfahren

Grundsätzlich ist auf eine frühzeitige und möglichst umfassende Information der berührten Öffentlichkeit vor dem Beginn rechtlicher Verfahren zur Projektumsetzung durch den Antragsteller hinzuwirken.

7.4.4.1 Sternverfahren

Liegen Antrag und Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren vollständig vor, hört die KVB die Beteiligten und die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), an. Die Beteiligung erfolgt im Sternverfahren. Die KVB weist darauf hin, zu welchen Fragen aus recht-

licher Sicht eine besondere Stellungnahme erforderlich ist.

Die KVB hat gegenüber der anzuhörenden Behörde klarzustellen, in welcher Funktion diese angehört wird. Auf die Regelung zur Entschädigung von Sachverständigen nach Nr. 7.4.7 wird hingewiesen.

Wird im wasserrechtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB entschieden, so ist gleichzeitig auch das nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde einzuholen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen dem wasserrechtlichen Verfahren gegenüber der Baugenehmigung nach Art. 56 BayBO der Vorrang zukommt. Das Einvernehmen ist nicht erforderlich bei wasserrechtlichen Planfeststellungen, die Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung betreffen, wenn die Gemeinde beteiligt wird (§ 38 BauGB). Die gemeindlichen Belange sind jedoch in die Planungsentscheidung einzustellen.

Die KVB hat den Antragsteller über die zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens zu unterrichten. Damit sind keine verbindlichen Zusagen über den Verfahrensablauf verbunden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

7.4.4.2 Frist zur Stellungnahme

Für die Abgabe der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Sternverfahrens ist in der Regel eine Höchstfrist von zwei Monaten zu setzen. Spezialgesetzliche Fristen gehen vor. Kommt es zu Verzögerungen, ist dies gegenüber der KVB zu begründen.

Äußert sich die angehörte Stelle nicht, so kann die KVB daraus schließen, dass keine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben wird, es sei denn, die Verzögerung wurde von der angehörten Stelle angekündigt. Verzögerungen sind gegenüber der KVB zu begründen. Im Verfahren nach Art. 69 Satz 2 und Planfeststellungsverfahren nach § 70 sowie nach Art. 73 Abs. 3 veranlasst die KVB die Auslegung der Unterlagen und die Bekanntmachung des Vorhabens durch die Gemeinden (Art. 73 BayVwVfG).

7.4.4.3 Beteiligung der Sachverständigen und des Antragstellers

Die KVB leitet nach der Anhörung der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen und die im förmlichen Verfahren erhobenen Einwendungen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anhörung den Sachverständigen zu, soweit hierzu eine sachverständige Äußerung erforderlich ist.

Die KVB leitet die Stellungnahmen und Einwendungen sowie eventuelle Äußerungen der Sachverständigen hierzu auch dem Antragsteller zu, wenn diese weitreichende Folgen für das Vorhaben haben. Der Antragsteller ist aufzufordern, innerhalb einer kurzen Frist Stellung zu nehmen.

7.4.5 Sachverständige

Bei der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (Art. 24 BayVwVfG) bedient sich die Wasserrechtsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Sätze 2 und 3) Sachverständiger (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG), soweit dies im Einzelfall nötig ist.

7.4.5.1 WWA

7.4.5.1.1 Grundsatz

Allgemeiner amtlicher Sachverständiger ist grundsätzlich das WWA, soweit nicht der PSW zuständig ist oder nachfolgend etwas anderes bestimmt wird.

7.4.5.1.2 Übertragung von Aufgaben an das LfU

Im Benehmen mit dem WWA kann die Wasserrechtsbehörde dem LfU im Einzelfall die Sachverständigentätigkeit in Verfahren übertragen, bei denen besondere oder übergreifende wasserwirtschaftliche oder technische Fragen im Vordergrund stehen oder neuartige Technologien zu beurteilen sind.

7.4.5.2 LfU

Das LfU ist als allgemeiner amtlicher Sachverständiger

a) für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach §§ 22 bis 23 UVPG in Verbindung mit RohrFLtgV in wasserwirtschaftlichen Fragen,

b) bei Direkteinleitungen in oberirdische Gewässer von Betrieben mit Tätigkeiten nach Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionen-RL); ausgenommen mineralverarbeitende Industrien, Schlachtbetriebe, Lebensmittelbetriebe (ohne Zucker- und Stärkefabriken), milchverarbeitende Firmen und Tierintensivhaltungen,

c) bei Wärmeeinleitungen über 10 MW in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser,

d) bei Verfahren zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und in Verfahren für Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 für die Wasserversorgung der Unternehmen des großräumigen Ausgleichs- und Verbundsystems (Fernwasserversorgungsunternehmen WFW, BRW, FWF, FWO, FWM, RMG und RBG) sowie Verfahren zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für die Landeshauptstadt München,

e) bei Verfahren für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 bei tiefengeothermischen Nutzungen (Temperatur > 20 °C, Bohrtiefen > 400 m); ausgenommen hiervon sind Verfahren für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 für das Einleiten des im Rahmen des Pumpversuchs geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer,

f) bei Verfahren für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 bei den Thermalwassergewinnungen (Temperatur > 20 °C) für balneomedizinische Zwecke und in Verfahren nach § 53 Abs. 4; ausgenommen hiervon sind Verfahren für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 für das Einleiten des im Rahmen des Pumpversuchs geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer,

g) bei Planungen und Projekten in Natura 2000-Gebieten, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, soweit nicht die Bewertung durch die uNB oder hNB ausreichend ist.

Das LfU ist sonstiger Sachverständiger, insbesondere

h) in Fragen der Trinkwasseraufbereitung, vgl. auch Nr. 7.4.5.3.2,

i) in Fragen des Strahlenschutzes und der Radioökologie,

j) in Fragen der Beurteilung und Untersuchung von Bodenschätzen,

k) in Fragen der naturschutzfachlichen Bewertung von Beständen geschützter Lebensräume und Arten, soweit nicht die Bewertung durch die UNB oder HNB ausreichend ist,

l) bei besonderen geologischen oder hydrogeologischen Verhältnissen für Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 4, insbesondere für Heilquellen, bei denen es sich ausschließlich um ein Gasvorkommen handelt.

Sofern das LfU von der KVB als amtlicher Sachverständiger eingeschaltet wird, ist das zuständige WWA formlos darüber zu informieren.

7.4.5.3 KVB

7.4.5.3.1 FkS

Die fkS ist in wasserwirtschaftlichen und technischen Fragen statt des WWA als allgemeiner amtlicher Sachverständiger zu beteiligen

a) für den fachlichen Vollzug des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 62, 63 (insbesondere auch Rohrleitungsanlagen [Verbindungsleitungen] nach § 62 Abs. 1 Satz 3 sowie solche Anlagen im Verlauf einer Rohrfernleitungsanlage nach §§ 20 bis 23 UVPG in Verbindung mit der Rohr-FLtgV, die jedoch nicht Bestandteil dieser Rohrleitungsanlage sind [z. B. Tanks]),

b) für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (z. B. § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2),

c) in den Fällen des Art. 70 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6,

d) für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen, die
   - nach Art. 20 zu begutachten sind,
   - nach § 78 Abs. 3 zu beurteilen sind oder für die nach Art. 46 Abs. 5 eine Anordnung notwendig ist oder
   - nach den Festsetzungen einer Rechtsverordnung für Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 zu beurteilen sind,

   soweit nicht von
   - den wasserwirtschaftlichen und technischen Vorgaben des Bebauungsplanes oder den gebietsbezogenen Anforderungen des WWA oder
   - den Vorgaben der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet abgewichen werden soll.

Dies gilt auch, wenn die Große Kreisstadt nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 GrKrV die Aufgabe des Landratsamts als untere staatliche Verwaltungsbehörde übernimmt sowie in den Fällen des Art. 63 Abs. 1 Satz 3 BayWG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 BayBO. Die der fkS anfallenden Kosten sind über Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG als Auslagen zu erheben.

Die fkS beurteilt abschließend wasserwirtschaftliche Sachverhalte, für die sie als allgemein anerkannter Sachverständiger zuständig ist, sowie auch abschließend einfache wasserwirtschaftliche Sachverhalte auf der Grundlage von Muster- oder Sammelgutachten, welche von den WWA erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

7.4.5.3.2 Gesundheitsamt

Die KVB als Gesundheitsamt ist in hygienischen Fragen zu beteiligen

a) bei Abwassereinleitungen; Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser nur in schwierigen Fällen,

b) für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2,

c) beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 53 (Heilquellenschutz),

d) bei Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, in Fragen der Trinkwasseraufbereitung ggf. im Benehmen mit dem LfU, vgl. Nr. 7.4.5.2.

7.4.5.3.3 Untere Naturschutzbehörde

Die hauptamtlichen Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege bei der KVB sind bei Vorhaben zu beteiligen, für deren Beurteilung auch die Vorgaben des Naturschutzrechts maßgeblich sind. Gewässerökologische Fragen beurteilt der allgemeine amtliche Sachverständige, ggf. unter Hinzuziehung weiteren Sachverstands (z. B. des Naturschutzes, wenn Fragen des Artenschutzes relevant sind oder der Fachberatung für Fischerei zu Fragen des Fischartenschutzes).

7.4.5.3.4 Untere Jagdbehörde

In Fragen der Jagd.

7.4.5.4 FkS der Städte München, Nürnberg und Augsburg

Statt des amtlichen Sachverständigen in Verfahren für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 in wasserwirtschaftlichen und techni-

schen Fragen sind Sachverständige die fkS der Städte München, Nürnberg und Augsburg in bei diesen Städten anhängigen wasserrechtlichen Verfahren, wenn nur

a) Hausabwasser oder nicht schwierig zu behandelndes Abwasser aus Industrie- oder Gewerbebetrieben von nicht mehr als 500 Einwohnerwerten eingeleitet und

b) eine widerrufliche Erlaubnis nach Art. 15 erteilt werden soll.

Das gilt nicht, wenn

– gemeindliche Abwassereinleitungen und -anlagen jeder Art zu begutachten sind oder

– ein amtlicher Sachverständiger eine Begutachtung durch das WWA verlangt.

7.4.5.5 Sonstige Sachverständige und Beteiligte

sind

7.4.5.5.1 Bergamt (Regierung von Oberbayern bzw. Regierung von Oberfranken)

in bergrechtlichen Fragen.

Bei Rechtsverordnungen nach § 53 Abs. 4, für Heilquellen mit einem Kochsalzgehalt von mehr als 15 g/kg ist das Bergamt zu hören.

7.4.5.5.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

in Fragen der Bodenbewirtschaftung und der forstlichen Nutzung.

7.4.5.5.3 Zugelassene Überwachungsstellen

für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach §§ 22 bis 23 UVPG in Verbindung mit RohrFLtgV in Fragen der Anlagensicherheit.

7.4.5.5.4 Fachberatung für Fischerei

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks ist zu den in allen Verfahren auftretenden fischereilichen Fragen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Fachberatung für Fischerei ist Sachverständige nach dem Bayerischen Fischereigesetz. In dieser Funktion wird sie zu fischereilichen Fragen gehört, insbesondere kann sie sich auch zu Fragen der notwendigen Fischschutzmaßnahmen (§ 35), der ausreichenden Mindestwasserführung (§ 33) und der Durchgängigkeit (§ 34) äußern. Als Sachverständige kann sie ferner im Verfahren beigezogen werden, um insbesondere Einwendungen Dritter im wasserrechtlichen Verfahren zu beurteilen.

7.4.5.5.5 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Die Beteiligungspflicht der in Bayern anerkannten Naturschutzvereinigungen ergibt sich aus § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 45 BayNatSchG. Ihre Beteiligung hat eine eigenständige Funktion.

7.4.5.5.6 Beteiligung des Bayerischen Bauernverbands

Dem Bayerischen Bauernverband kommt als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine behördenähnliche Stellung zu. Er ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 106 über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbands (BayRS V S. 268) vor der Regelung wichtiger, die Landwirtschaft betreffender Angelegenheiten zu hören.

7.4.5.5.7 Weitere anzuhörende Behörden (Art. 9 ff. BayVwVfG)

Des Weiteren sind zu hören:

a) das StMUV in wasserrechtlichen Verfahren, soweit die Voraussetzungen einer nach §§ 7 oder 9 AtG erteilten Genehmigung berührt werden können,

b) das Wasser- und Schifffahrtsamt für Vorhaben an BWaStr.

7.4.5.5.8 Weitere Sachverständige

Als weitere Sachverständige kommen neben den genannten Fällen insbesondere in Betracht:

a) LfU

b) die Bayernhafen GmbH & Co. KG mit ihren Außenstellen,

c) die Landesanstalt für Landwirtschaft,

d) die Bergämter Süd- und Nordbayern,

e) die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

f) das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

g) das Landesamt für Denkmalpflege,

h) die Institute der Universitäten,

i) die Autobahndirektionen,

j) die Staatlichen Bauämter,

k) die hNB, insbesondere in Fragen des Artenschutzes und bei Natura 2000,

l) Sachverständigenorganisationen, z. B. TÜV, DEKRA.

Die weiteren Sachverständigen können im Einzelfall zusätzlich eingeschaltet werden, soweit dies notwendig ist.

7.4.6 Bestimmungen für die im wasserrechtlichen Verfahren tätigen Sachverständigen

7.4.6.1 Allgemeines

Die Sachverständigen beurteilen das Vorhaben nach seinem Einfluss auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten (auch des Staates), insbesondere in wasserwirtschaftlicher, technischer, hygienischer und fachlicher Hinsicht. Sie üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus und sind bei der Abgabe ihres Gutachtens an fachliche Weisungen nicht gebunden. Richtlinien für die Form der Gutachten und die Grundsätze bei der Begutachtung wasserwirtschaftlicher Fragen sowie Verwaltungsvorschriften für die Anwendung von Rechtsvorschriften sind jedoch zu beachten. Die Sachverständigen bezeichnen ihr Gutachten ausdrücklich als „Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren".

Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen in wasserrechtlichen Bescheiden hat der Sachverständige im Gutachten zu begründen.

7.4.6.2 Verzicht auf Einzelgutachten

Die KVB kann auf Einzelgutachten verzichten, soweit

a) Sammelgutachten vorliegen,

b) die Regierung zugelassen hat, dass im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fälle oder Gebiete wegen der Beteiligung der fkS von der Beiziehung von anderen Sachverständigen abgesehen werden kann,

c) ein Antrag bereits aus Rechtsgründen ohne weitere Klärung des Sachverhalts abzulehnen ist.

7.4.6.3 Zeitraum für die Erstellung von Gutachten

Die Gutachten sind unverzüglich zu erstellen. Ein Zeitraum von drei Monaten ist in der Regel nicht zu überschreiten. Für gleichzeitig oder gleichartig zu beurteilende Vorhaben sollen Sachverständige soweit möglich Sammelgutachten abgeben.

7.4.6.4 Prüfvermerk

Der amtliche Sachverständige oder der PSW bringt auf den Plänen und Beilagen seinen Vermerk „geprüft“ an; wurde die Prüfung nur in bestimmter Hinsicht vorgenommen, so kann der Prüfvermerk entsprechend eingeschränkt lauten. Der Vermerk ist mit Behördenbezeichnung, Datum und Unterschrift zu versehen.

7.4.6.5 Unterrichtung der Fachbehörden und des LfU

Der Sachverständige unterrichtet die zugezogenen Fachbehörden durch Abdrucke seines Gutachtens, darüber hinaus das LfU, möglichst auf elektronischem Weg, auch in folgenden Fällen:

a) Vorhaben, nach denen Abwasser aus kommunalen Anlagen von mehr als 10.000 Einwohnerwerten und Vorhaben, nach denen Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben erlaubnis- oder genehmigungspflichtig eingeleitet werden soll,

b) Entnahmen von Tiefengrundwasser,

c) Grundwasserentnahmen und Wasserschutzgebiete bei Wassergewinnungsanlagen mit einer Wasserentnahme über 1000 m^3/Tag,

d) Grundwasserentnahmen für Heil- und Mineralwasserzwecke,

e) Abgrabungen mit Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz,

f) Wasserhaltungen und Grundwasserentnahmen mit quantitativen Auswirkungen auf Trinkwassergewinnungsanlagen,

g) Rechtsverordnungen nach § 53 Abs. 4,

h) Gewässermarkierungsversuche.

7.4.7 Entschädigung der Sachverständigen

Die Entschädigung der von der KVB im wasserrechtlichen Verfahren beteiligten Sachverständigen richtet sich in Verwaltungsverfahren nach der ZuSEVO und den für den Gutachter geltenden Vorschriften (z. B. UGebO). Die Sachverständigen teilen ihre Gebühren und Auslagen der KVB mit; die KVB erhebt sie vom Antragsteller im wasserrechtlichen Verfahren als Auslagen.

Soweit eine Behörde eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgibt, entfällt eine Entschädigung und steht ihr kein Betrag für die Tätigkeit zu. Durch die Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange kann der Bedarf eines Gutachtens durch den amtlichen Sachverständigen ermittelt werden. Die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ersetzt nicht das Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Stufengutachten).

7.4.8 Vorlagepflichten vor Erlass des Wasserrechtsbescheids

Die Verfahrensunterlagen sind nach Durchführung des Verfahrens, aber vor Erlass des Wasserrechtsbescheids vorzulegen. Eine Vorlage entfällt bei späteren unwesentlichen Änderungen oder Änderungen des Bescheids aus Anlass des Vollzugs des § 57 und der Abwasserabgabengesetze, soweit Umfang und Dauer der Gewässerbenutzung nicht erweitert werden.

7.4.8.1 Adressat der Unterlagen

Die Unterlagen sind vorzulegen:

a) der Regierung in Verfahren, in denen Meinungsverschiedenheiten unter den ihr nachgeordneten Behörden nicht selbst beigelegt werden können,

b) über die Regierung dem StMUV in Verfahren für Gewässerbenutzungen oder andere Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. Entnehmen von Wasser zur Versorgung entfernter Gebiete (mehr als 50 km) oder von Gebieten, die außerhalb Bayerns liegen; Abwassereinleitungen, die sich auf außerbayerische Gebiete auswirken),

c) über die Regierung dem StMUV in Verfahren für Gewässerbenutzungen, für die auch ein atomrechtliches Verfahren durchzuführen ist; das Gleiche gilt, wenn die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit einer Anlage steht, für die ein atomrechtliches Verfahren durchzuführen ist,

d) über die Regierung dem StMUV in Verfahren, in denen eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gemäß § 31 beabsichtigt ist,

e) der Regierung, wenn beabsichtigt ist, in Bewilligungsverfahren die Gewässerbenutzung für länger als 30 Jahre (§ 14 Abs. 2) zu gestatten,

f) der Regierung oder über die Regierung dem StMUV in Einzelfällen, in denen die Regierung oder das StMUV die Vorlage besonders anordnet,

g) der KVB im Fall des Art. 63 Abs. 4.

7.4.8.2 Umfang der Unterlagen

Wenn eine Vorlagepflicht besteht, sind vorzulegen:

a) der vollständige Entwurf des Wasserrechtsbescheids mit Begründung zweifach; wenn er auch dem StMUV vorzulegen ist, dreifach,

b) die Antragsunterlagen,

c) die Gutachten der Sachverständigen, weiteren Gutachter und sonstigen Fachstellen,

d) die Einwendungen,

e) die sonstigen Verfahrensunterlagen (Auslegungs- und Bekanntmachungsverfügungen, Niederschriften über die mündliche Verhandlung).

7.4.9 Wasserrechtsbescheid

Ist für ein Vorhaben neben einem Wasserrechtsbescheid auch eine Zulassung nach anderen Vorschriften zu erteilen, so sind die verschiedenen Verwaltungsakte in der Regel in einem Bescheid zusammenzufassen.

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, sich zum Bescheidsentwurf in angemessener Frist zu äußern, wobei auf mögliche Verfahrensverzögerungen hingewiesen werden soll.

Soll der Antrag abgelehnt werden, ist der Antragsteller vorher dazu anzuhören.

7.4.10 Übersendung von Abdrucken der Wasserrechtsbescheide an andere Behörden

Die Abdrucke sind mit dem Erlass des Wasserrechtsbescheids zu übersenden. Dem StMUV und der Regierung ist unaufgefordert über Rechtsbehelfe gegen vorgelegte Wasserrechtsbescheide zu berichten. Abdrucke der Urteile oder Beschlüsse übersendet die Regierung dem StMUV in der gleichen Zahl wie den Wasserrechtsbescheid selbst.

7.4.10.1 Anzahl der zu übersendenden Abdrucke

Vorbehaltlich abweichender Anordnungen oder Absprachen sind Abdrucke der Wasserrechtsbescheide zu übersenden

a) dem WWA zweifach;

b) dem LfU einfach, soweit es im Verfahren Sachverständiger war;

c) der Regierung einfach und dem StMUV zweifach, wenn die Genehmigungsbehörde im wasserrechtlichen Verfahren eine Ausnahme nach § 31 erteilt;

d) der Regierung einfach und dem StMUV zweifach, wenn die Verfahrensunterlagen vor Erlass des Wasserrechtsbescheids der Regierung oder/und dem StMUV vorgelegt worden waren;

e) den Gemeinden oder Zweckverbänden, soweit deren Interessen oder Aufgaben betroffen sind;

f) den Behörden, die zu beteiligen waren, auf Anforderung hin auch den sonstigen beteiligten Behörden, je einfach; die anderen Behörden sollen aufgefordert werden, vor eigenen Entscheidungen Verbindung mit der Wasserrechtsbehörde aufzunehmen, um notwendige Abstimmungen frühzeitig herbeiführen zu können.

Abdrucke der Bescheide für Beschneiungsanlagen sind dem StMUV einfach für die Aufnahme in die Beschneiungsanlagenliste und die für Wasserkraftanlagen dem LfU für die Wasserkraftdatei nach Unanfechtbarkeit zu übersenden.

In Fällen, in denen andere Behörden als die KVB den Wasserrechtsbescheid erlassen, lässt sich die KVB einen Abdruck des Bescheids und die zu seinem Verständnis notwendigen Planunterlagen übersenden.

7.4.10.2 Gebührenbescheide nach WNGebO

Gebührenbescheide nach der WNGebO sind der Staatsoberkasse des jeweiligen Regierungsbezirks (einfach) zu übersenden.

7.5 Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

7.5.1 Inaussichtstellung

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, zusammen, prüft die KVB vorab, ob einem Antragsteller eine Inaussichtstellung im Sinn des Art. 68 Satz 3 erteilt worden ist. Ist eine Inaussichtstellung erteilt, hat der Begünstigte jedoch keinen Antrag gestellt, holt die KVB die Zustimmung des Begünstigten zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung an einen Dritten ein.

7.5.2 Keine Inaussichtstellung

Besteht keine Inaussichtstellung, wirkt die KVB auf die Vorlage ausreichender Unterlagen zur Prüfung nach Art. 68 Sätze 1 und 2 hin. Die Auswahl des Antrags, mit dem das Verfahren eröffnet werden soll, ist eine behördliche Verfahrenshandlung nach § 44a VwGO. Liegt der ausgewählte Antrag vollständig vor, leitet die KVB unverzüglich das Anhörungsverfahren durch Übersendung der Unterlagen an die zu beteiligenden Behörden ein. Die nicht berücksichtigten Antragsteller sind Beteiligte im Wasserrechtsverfahren.

7.6 Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

7.6.1 Anwendungsbereich

Für die in Art. 70 Abs. 1 genannten Benutzungstatbestände ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 70 zwingend vorgeschrieben. Soweit die Tatbestände des Art. 70 Abs. 1 nicht vorliegen, können diese erlaubnispflichtigen Benutzungen nur nach Art. 15, ggf. § 15 erlaubt werden. Die KVB teilt dem Antragsteller zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, ob sein Vorhaben genehmigungsfähig ist (vgl. Nr. 7.6.7.1.4) und welcher Verfahrensweg für sein Vorhaben zutreffend ist.

7.6.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen nach Art. 70 Abs. 2 müssen so beschaffen sein, dass eine beschränkte Erlaubnis durch Fiktion nach Art. 70 Abs. 1 inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Auf die Vorlage vollständiger Unterlagen und eines Lageplans mit Eintragung der Ge-

wässerbenutzungsanlagen soll hingewirkt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich an diejenigen Behörden zu senden, deren Belange berührt sind.

7.6.3 Sachverständige

In den Fällen des Art. 70 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist zwingend die Vorlage eines Gutachtens eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorgeschrieben. Damit ist ausgeschlossen, dass das WWA oder die fkS in den Fällen des Art. 70 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Gutachten zur Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis erstellt.

7.6.4 Rechte Dritter

Rechte Dritter werden im Verfahren nicht geprüft. Gleiches gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Befugnisse, wie z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse. Eine Nachforschungspflicht besteht insoweit nicht. Soll das Vorhaben auf einem fremden Grundstück ausgeübt werden und ist der KVB bekannt, dass der Grundstückseigentümer sein Einverständnis verweigert, fehlt es am Sachbescheidungsinteresse für die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Gestattung.

7.6.5 Erlaubnis durch Fiktion oder Bescheidserteilung

7.6.5.1 Vollständige Unterlagen

Die Fiktionsfrist beginnt nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 42a BayVwVfG, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 bei der KVB vollständig und prüfbar vorliegt. Der Antragsteller ist unverzüglich auf das Fehlen beziehungsweise die Unvollständigkeit unter Aufzeigen des Nichtbeginns des Fristablaufs hinzuweisen.

7.6.5.2 Kostenrecht

Die Erlaubnis durch Fiktion ist eine kostenpflichtige Amtshandlung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KG. Der Antragsteller ist unabhängig von Art. 42a Abs. 3 BayVwVfG vom Eintritt der Fiktion zu verständigen.

7.6.6 Information des WWA

Die KVB informiert das WWA über die Erteilung der Erlaubnis oder den Eintritt der Fiktion in geeigneter Weise, etwa durch Übersendung eines Abdrucks des Erlaubnisbescheids oder der Mitteilung an den Antragsteller.

7.6.7 Nutzungsbereiche nach Art. 70 Abs. 1

7.6.7.1 Thermische Nutzungen

7.6.7.1.1 Oberflächennahes Grundwasser (Definition)

Oberflächennahes Grundwasser ist das Grundwasser des ersten (obersten) Grundwasserleiters.

7.6.7.1.2 Allgemeines zu Erdwärmesonden

Die Vorgaben im Leitfaden „Erdwärmesonden in Bayern“ und die LfU-Merkblätter Teil 3.7 sind zu beachten.

7.6.7.1.3 Lage im Einzugsgebiet einer öffentlichen Wassergewinnungsanlage, einer Heilquelle oder einer Mineralquelle

Liegt die geplante Erdwärmesonde im Einzugsgebiet einer öffentlichen Wassergewinnungsanlage, einer staatlich anerkannten Heilquelle, einer amtlich anerkannten Mineralquelle oder – soweit der KVB bekannt – in der Nähe eines Notbrunnens nach dem WasSG, so hat die KVB darauf zu achten, dass dies bei der Bescheinigung des PSW nach Art. 70 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 berücksichtigt wurde und ggf. erforderliche Maßnahmen beachtet wurden.

7.6.7.1.4 Besondere Untergrundverhältnisse bei Erdwärmesonden

In Karstgebieten sowie in Kluft- und Porengrundwasserleitern mit sehr hohen Durchlässigkeiten (k_f-Wert > 10^{-2} m/s) sind Erdwärmesonden grundsätzlich nicht zulässig. Im Hinblick darauf hat die KVB bereits bei Vorliegen der Bohranzeige zu prüfen, ob das Vorhaben zu untersagen ist. Bei der Prüfung ist ggf. das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen.

7.6.7.1.5 Bauabnahme

Hinsichtlich der baubegleitenden Bauabnahme wird auf Nr. 5.7.2 verwiesen, bzgl. eines Verzichts auf die abschließende Bauabnahme auf Nr. 5.7.3.

7.6.7.2 Kleinkläranlagen

„Ähnliche Schmutzwasser“ im Sinn des Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 können in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinshäusern, Camping- und Zeltplätzen, Kleingewerbe u. Ä. anfallen.

Das bezeichnete Gebiet nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 muss hinreichend bestimmt sein. An die Stelle einer parzellenmäßigen Abgrenzung der vom Gebiet erfassten Grundstücke kann auch die Bezeichnung des Einzugsgebiets des oberirdischen Gewässers, in das das Abwasser eingeleitet werden soll, oder die Bezeichnung der Ortschaft treten, wenn das bezeichnete Gebiet die gesamte Ortschaft erfassen soll. Diese Gebiete sind, soweit noch nicht beziehungsweise nicht im erforderlichen Umfang geschehen, auszuweisen und bekannt zu machen.

Auf das UMS zur Nachrüstpflicht für Kleinkläranlagen bei Ferienhäusern vom 8. August 2007 (Az.: 59g-U4414.0-2006/1-5) wird hingewiesen.

7.6.7.3 Benutzungen zu vorübergehendem Zweck

Für die Entnahme findet Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 auch Anwendung, wenn das Wiedereinleiten des Grundwassers über einen Regenwasserkanal in ein oberirdisches Gewässer erfolgt.

Die Ableitung in Misch- oder Schmutzwasserkanäle ist in der Regel nicht ordnungsgemäß, der Eintritt der Fiktion für die Erlaubnis einer

Grundwasserentnahme sollte in diesen Fällen daher in der Regel verhindert werden.

Der Eintritt der Fiktion ist auch zu verhindern, wenn die Gewässerbenutzung im Einflussbereich einer Grundwasserverunreinigung oder Bodenbelastung im Sinn des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 liegt. In diesem Fall ist über den Antrag mittels Bescheid zu entscheiden.

Ein unzumutbarer Aufwand im Sinn von Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 ist anzunehmen, wenn die Anlage eines Schluckbrunnens oder einer Versickerungsanlage für die Wiedereinleitung zur gesamten Gewässerbenutzung außer Verhältnis steht. Dies ist insbesondere bei kurzfristigen Gewässerbenutzungen, z. B. nicht länger als drei Monate, oder bei geringen Entnahmemengen der Fall. Von geringen Entnahmemengen ist auszugehen, wenn aufgrund der Benutzung keine großflächige Grundwasserabsenkung und kein nachteiliger Einfluss auf Oberflächengewässer zu erwarten ist.

Soweit die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein oberirdisches Gewässer nach Auffassung des Antragstellers gemeingebräuchlich im Sinn des § 25 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 2 erfolgt, hat dieser das zu begründen. Die KVB prüft bei Erteilung der Erlaubnis, ob eine gemeingebräuchliche Benutzung gegeben sein kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf dem Antrag zu vermerken.

7.6.7.4 Brunnenregeneration

Von einer ordnungsgemäßen Brunnenregeneration kann ausgegangen werden, wenn die Anforderungen der DVGW-Regeln W 120 Teil 1 und W 130 (jeweils neuester Stand) erfüllt sind.

7.6.7.5 Pumpversuche

Bei Art. 70 Abs. 1 Nr. 5 finden Nr. 7.6.7.3 Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung; Nr. 2.5.1.3 bleibt unberührt.

7.7 Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

7.8 Art. 72 Sicherheitsleistung

7.9 Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

7.9.1 Gemeingebrauch

Dem StMUV sind jeweils drei Exemplare des Amtsblatts vorzulegen, in dem eine Verordnung nach Art. 18 Abs. 4 bekannt gemacht wurde.

7.9.2 Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung (Art. 20 Abs. 2)

Dem StMUV sind jeweils drei Exemplare des Amtsblatts vorzulegen, in dem eine Verordnung nach Art. 20 Abs. 2 bekannt gemacht wurde.

8. Teil 8 Schlussbestimmungen

8.1 Art. 76 Einschränkung von Grundrechten

8.2 Art. 77 Verweisungen

8.3 Art. 78 Änderung anderer Rechtsvorschriften

8.4 Art. 80 Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen

Verwendete Abkürzungen

AbmG	=	Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz)
AllMBl	=	Allgemeines Ministerialblatt
ArtSchZuStV	=	Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung)
AtG	=	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
BayEG	=	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
AVBayFiG	=	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
BauGB	=	Baugesetzbuch
BauPAV	=	Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung)
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BayBO	=	Bayerische Bauordnung
BayFiG	=	Bayerisches Fischereigesetz
BayNatSchG	=	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	=	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BayWG (alt)	=	Bayerisches Wassergesetz in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung
BImSchG	=	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	=	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
BNatSchG	=	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaStr	=	Bundeswasserstraße(n)
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
DWA	=	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

DVGW	=	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DirektZahlVerpflV	=	Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung)
EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS)	=	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1)
fkS	=	Fachkundige Stelle
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung
Gew I	=	Gewässer erster Ordnung
Gew II	=	Gewässer zweiter Ordnung
Gew III	=	Gewässer dritter Ordnung
GewA	=	Gewässeraufsicht
GO	=	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung)
GrKrV	=	Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte
GrwV	=	Grundwasserverordnung Verordnung zum Schutz des Grundwassers
hNB	=	Regierungen als höhere Naturschutzbehörde
HNDV	=	Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst
HQ	=	Höchste Abflussmenge innerhalb eines Beobachtungszeitraumes
HWS	=	Hochwasserschutz
IZÜV	=	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)
KG	=	Kostengesetz
KVB	=	Kreisverwaltungsbehörde
LaborV	=	Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen (Laborverordnung)
LagerstG	=	Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LfW	=	Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft
LStVG	=	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)
OGewV	=	Oberflächengewässerverordnung Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OR	=	Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634)
PRTR	=	Pollutant Release and Transfer Register, Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl L 33 vom 4. Februar 2006, S. 1)
PSW	=	anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft
RiStWag	=	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
ROG	=	Raumordnungsgesetz
RohrFLtgV	=	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)
RoV	=	Raumordnungsverordnung
SchBek	=	Vollzug der Bayerischen Schifffahrtsordnung – Schifffahrtsbekanntmachung
SchO	=	Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung)
StMI	=	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMELF	=	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMLU	=	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StMUG	=	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
StMWVT	=	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
StMUV	=	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StVO	=	Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung)
tGewA	=	technische Gewässeraufsicht
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UGebO	=	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der ärztlichen Stellen nach § 83 StrISchV und § 17a RöV und der zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV (Umweltgebührenordnung)

UMS	=	Schreiben des StMUG
uNB	=	KVB als untere Naturschutzbehörde
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	=	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)
VBHNDV	=	Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst
VPSW	=	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser)
VVAwS	=	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
VwZVG	=	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WasSG	=	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgessetz)
WaStrG	=	Bundeswasserstraßengesetz
WasgefStAnlV	=	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	=	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHG (alt)	=	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung
WNGebO	=	Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer
WPBV	=	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
WRRL	=	Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1)
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt
ZuSEVO	=	Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen
ZustVBau	=	Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Dreier, **Grundgesetz, Kommentar, Band I: Präambel, Art. 1–19,** 3. Auflage 2013, XXXVIII, 1.937 Seiten, Preis 219 €, ISBN 3-16-150493-8.

Die Neuauflage bringt die Kommentierung der Präambel und der Art. 1 bis 19 auf den aktuellen Stand von Judikatur und Literatur. Die bewährte Gliederung, die einheitlich bei jedem Artikel zur Anwendung kommt, wird beibehalten. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Kommentar weiterhin der Herkunft und Entstehungsgeschichte der Grundrechte, sowie ihrer Einbettung in internationale, supranationale und rechtsvergleichende Bezüge. Als benutzerfreundlich erweist sich, dass neben der Literatur und den Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch die wichtigsten einschlägigen Stichworte am Anfang eines jeden Artikels aufgeführt sind. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Dreier, **Bioethik,** Politik und Verfassung, 2013, X, 107 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-152608-4.

Der Autor fragt nach den grundlegenden staatsrechtlichen Koordinaten, die den Rahmen für eine demokratisch legitime und den Vorgaben der Verfassung entsprechende Entscheidung bilden: Eine genauere Analyse erfahren in der bioethischen Diskussion: Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Forschungsfreiheit.

Ehm, **Das völkerrechtliche Demokratiegebot,** Eine Untersuchung zur schwindenden Wertneutralität des Völkerrechts gegenüber den staatlichen Binnenstrukturen, 2013, XXIX, 359 Seiten, Preis 69 €, Jus Internationale et Europaeum; 72, ISBN 978-3-16-152039-6.

In dem Buch wird die kaum noch zu überschauende Anzahl an Verträgen, Erklärungen und vielen weiteren einschlägigen Dokumenten mit Bezug zur demokratischen Verfasstheit von Staaten untersucht. Es kann sowohl dem Völkervertragsrecht als auch dem Völkergewohnheitsrecht ein an die Staaten gerichtetes Demokratiegebot entnommen werden. Der Autor beschränkt diesen neuen völkerrechtlichen Rechtssatz jedoch auf elementare Kernelemente und macht ihn damit praktikabel. Anschließend beschäftigt er sich mit der Frage, welche völkerrechtliche Bedeutung das Demokratiegebot für den Staat und auch das Völkerrecht selbst besitzt.

Eisfeld/Otto/Pahlow, **Naturrecht und Staat in der Neuzeit,** Diethelm Klippel zum 70. Geburtstag, 2013, XIV, 640 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-16-152462-2.

Das säkularisierte Naturrecht der Neuzeit hat staatliche Herrschaft nicht nur theoretisch legitimiert, sondern auch die Grundlagen für ihre Begrenzung aufgezeigt. Während in der Vergangenheit das Ende der Naturrechtsepoche mit dem Entstehen der sog. Naturrechtskodifikationen, der Philosophie Kants oder der Historischen Rechtsschule in Verbindung gebracht wurde, geht die rechtshistorische Forschung heute davon aus, dass sich um 1800 lediglich Inhalt und Ziele des Naturrechts änderten. Der Gefeierte hat durch seine Forschungen maßgeblich zu diesen Erkenntnissen beigetragen. Der Band würdigt die Leistungen des Bayreuther Rechtshistorikers anhand von Beiträgen zahlreicher Kollegen und Weggefährten, die sich dem Naturrecht und seiner Wirkungsgeschichte bis ins 20. Jahrhundert widmen.

Gassner/Kersten/Krüger, **Fortpflanzungsmedizingesetz,** Augsburg-Münchner-Entwurf (AME-FMedG), 2013, X, 88 Seiten, Preis 19 €, ISBN 978-3-16-152382-3.

Der Entwurf geht von dem Recht aller Menschen aus, medizinisch unterstützte Fortpflanzungstechniken in Anspruch zu nehmen. Auf dieser Grundlage werden Neuregelungen für die künstliche Befruchtung, die Präimplantationsdiagnostik, die Samen- und Eizellenspende, den Embryonentransfer, die Leihmutterschaft sowie den Umgang mit „überzähligen" Embryonen vorgeschlagen.

Gundel/Lange, D**er Umbau der Energienetze als Herausforderung für das Planungsrecht,** Tagungsband der Dritten Bayreuther Energierechtstage 2012, 2012, XII, 154 Seiten, Preis 54 €, Energierecht, Beiträge zum deutschen, europäischen und internationalen Energierecht; 5, ISBN 978-3-16-152356-4.

Der Tagungsband enthält die im Rahmen der Dritten Bayreuther Energierechtstage am 15./16. März 2012 gehaltenen Vorträge. Gegenstand der Tagung war die gesetzgeberische Reaktion auf den infolge der Energiewende nötigen Ausbau der Stromnetze. Die Beiträge beleuchten die verschiedenen Aspekte der Novellierung und Änderung der bestehenden Regelungen des Planungsrechts. Es werden Themenkomplexe mit auftretenden Zuständigkeitsfragen und Regelungen für die Anbindung von Offshore-Windparks erörtert.

Kahl/Schmidtchen, **Kommunaler Klimaschutz durch Erneuerbare Energien,** 2013, XXIV, 441 Seiten, Preis 89 €, Recht der Nachhaltigen Entwicklung; 11, ISBN 978-3-16-152418-9.

Städten und Gemeinden steht eine Vielzahl von rechtlichen Instrumenten zur Verfügung, um den Klimaschutz insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung voranzubringen. In dem Buch werden unter Einbeziehung der neuesten gesetzlichen Entwicklungen, wie etwa der BauGB-Novellen 2011 und 2012/13, der Regelungen im EEWärmeG sowie der europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, die kommunalen Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien analysiert, wobei auch Beispiele aus der Verwaltungspraxis eingebunden sind. Hierauf aufbauend werden rechtspolitische Überlegungen zur kohärenten Weiterentwicklung des Rechtsrahmens im Bereich des Umweltenergierechts angestellt.

Kling, **Die Rechtskontrolle von Netzentgelten im Energiesektor,** Entgeltbestimmung durch „simulierten Wettbewerb" und Missbrauchskontrolle nach Regulierungsrecht, Kartellrecht und Zivilrecht, 2013, XIII, 169 Seiten, Preis 69 €, Energierecht, Beiträge zum deutschen, europäischen und internationalen Energierecht; 6, ISBN 978-3-16-152406-6.

Die Regulierung der Netzentgelte ist durch das Ziel der Verhinderung von Monopolgewinnen der Netzbetreiber gerechtfertigt. In dem Buch werden zunächst die energierechtlichen Grundlagen des Netzzugangs und der Bestimmung der Netzzugangsentgelte unter besonderer Berücksichtigung des Systems der Anreizregulierung erörtert. Nacheinander wird die kartellrechtliche und die energie-

rechtliche Missbrauchskontrolle untersucht, bevor es der Frage nach der bereicherungsrechtlichen Rückforderung überhöhter Entgelte und dem Problem der richterlichen Entgeltbestimmung gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB nachgeht. Abschließend werden die wesentlichen Ergebnisse in 30 Thesen zusammengefasst.

Ulmer/Habersack/Winter, **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG),** Großkommentar. **Band I Einleitung; §§ 1 bis 28,** 2013, XXI, 2.055 Seiten, Preis 299 €, ISBN 3-16-151920-8.

Die GmbH ist eine der wichtigsten und verbreitetsten Organisationsformen für gewerbliche Unternehmen. Der Kommentar hat zum Ziel, neben der sorgfältigen Dokumentation des Meinungsstands und der Vielzahl einschlägiger Gerichtsentscheidungen, vor allem auch die tragenden Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen und der richterrechtlichen Entwicklungen darzustellen. Das Werk wendet sich in erster Linie an die Gerichte und die beratende Praxis. Die zweite Auflage ist komplett überarbeitet, die seit Erscheinen der ersten Auflage in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere MoMiG und ARUG, aber auch die seitdem ergangene Rechtsprechung und das erschienene Schrifttum sind einbezogen. Der Kommentar erscheint in drei Bänden und wird nur geschlossen abgegeben.

Wendenburg, **Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation,** 2013, XX, 413 Seiten, Preis 79 €, Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht; 95, ISBN 978-3-16-152345-8.

Mit wachsender Verbreitung kommt die Mediation zunehmend in Konfliktkonstellationen zum Einsatz, in denen die Verhandlungsmacht der Konfliktparteien strukturell ungleich verteilt ist. Je erheblicher das Verhandlungsmachtgefälle in der durch den Konfliktkontext geprägten Vertragsschlusssituation, desto eingeschränkter sind die Verwirklichungsbedingungen für einen selbstbestimmt gestalteten Konfliktbearbeitungsprozess. Der Autor widmet sich der Grundsatzfrage nach dem Umgang mit Konstellationen, in denen das Risiko besteht, dass die schwächere Partei von der stärkeren übervorteilt wird.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Petersen, **USchadG – Umweltschadensgesetz,** 2013, 516 Seiten, inkl. jBook, Preis 69 €, ISBN 978-3-452-27435-9.

Das Werk bietet eine übergreifende Fachgebietskommentierung des Umweltschadensgesetzes. Es ist praxisorientiert, übersichtlich und stellt das Umweltschadensgesetz und die damit in Verbindung stehenden neuen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes fundiert dar. Die Verantwortlichkeit nach dem USchadG wird vor dem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund dargestellt, wobei die zentralen Problemkreise und ihre Praxisrelevanz eingehend bearbeitet sind.

Kurth/Oexle, **Handbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft,** 2013, XXXIV, 568 Seiten, inkl. jBook, Preis 74 €, ISBN 978-3-452-27750-3.

Das praxisbezogene Handbuch trägt der Entwicklung von der Abfallwirtschaft zur Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft mit seinem fachgebietsübergreifenden Ansatz Rechnung. Es werden alle wesentlichen Aspekte dieses Wirtschaftssektors behandelt. Dazu gehören neben den klassisch abfallrechtlichen Fragestellungen auch solche des Energierechts, des Steuerrechts, des Vergaberechts, des Kartellrechts, des Entsorgungsvertragsrechts, des Chemikalien- und Stoffrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Düngemittelrechts und des Straf- und Bußgeldrechts. In jeweils gesonderten Kapiteln werden in der Praxis relevante Stoffströme, wie z. B. Kunststoffe, Glas, Papier, Metalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bioabfall, Klärschlamm, mineralische Abfälle und Altholz behandelt.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Leitzen/Kruth, **EVB-IT Praxisleitfaden,** Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Hinweise zur Vertragsgestaltung, Loseblattgrundwerk, Stand Juli 2011, ca. 350 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 68 €, ISBN 978-3-89817-037-6.

Das verständliche und praxisorientierte Werk liefert ausführliche Informationen zur Beschaffung von Informationstechnik durch öffentliche Auftraggeber, nützliche Tipps für die tägliche Arbeit sowie Erklärungshilfen zur Anwendung der EVB-IT. Es sind die acht verschiedenen Vertragstypen der EVB-IT wie Kauf, Instandhaltung, Dienstleistung, Überlassung Typ A, und Überlassung Typ B, Pflege S, System und Systemlieferung enthalten. Noch folgende Vertragstypen werden aktuell in den Leitfaden aufgenommen. Checklisten, Musterformulare, Mustererklärungen, Beispiele von Leistungsbeschreibungen und Vertragsbeispiele sind enthalten.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 3 **München, 28. Februar 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum — Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

28.01.2014 1102-S
Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben (StMBBek) 111

28.01.2014 1102-S
Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen (StMEBek) 111

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

07.02.2014 2021-I
Änderung der Bekanntmachung zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 über die Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke 112

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

31.01.2014 7071-W
Änderung der Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ 114

31.01.2014 7071-W
Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen 114

31.01.2014 7071-W
Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms 114

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

07.02.2011 7803.1-L
Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege – POLGEHL – 114

10.01.2014 7824-L
Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR) 130

10.02.2014 7904-L
Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms 144

10.02.2014 7904-L
Dritte Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms 144

22.01.2014 911-L
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse im Bereich der Bayerischen Forstverwaltung 145

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

20.01.2014 2175.5-A
Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“ 146

20.01.2014 2175.5-A
Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ 148

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

04.02.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dan Shaham Ben-Hayun 150

04.02.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Reinhold Krämmel 150

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

04.02.2014 Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München 150

13.02.2014 Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2013; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung 151

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 152

Literaturhinweise 153

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1102-S

Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben (StMBBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 28. Januar 2014 Az.: B II 2 – G 43/13

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), hat die Bayerische Staatsregierung Folgendes beschlossen:

1. [1]Die Leiterin der Staatskanzlei ist zugleich Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben. [2]Sie nimmt als solche folgende, der Staatskanzlei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 Buchst. d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung übertragene Aufgaben wahr:
   a) Bundesangelegenheiten, Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
   b) Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund,
   c) Innerdeutsche Beziehungen Bayerns,
   d) Deregulierung und Entbürokratisierung.

   [3]Sie erfüllt ergänzend Sonderaufgaben nach Zuweisung durch den Ministerpräsidenten. [4]Die Staatsministerin ist organisatorisch der Staatskanzlei eingegliedert. [5]Sie erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. [6]Ihr erster Dienstsitz ist München, ihr zweiter Berlin. [7]Sie verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben über die im Einzelplan 02 ausgewiesenen Dienstkräfte und Haushaltsmittel. [8]Aufgaben und Stellung des Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund bleiben unberührt.
2. Diese Bekanntmachung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

1102-S

Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen (StMEBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 28. Januar 2014 Az.: B II 2 – G 41/13

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), hat die Bayerische Staatsregierung Folgendes beschlossen:

1. [1]Die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen nimmt folgende, der Staatskanzlei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und d, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung übertragene Aufgaben wahr:
   a) Europapolitik: Grundsatzfragen und Koordinierung,
   b) Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union,
   c) Auswärtige Beziehungen Bayerns,
   d) Entwicklungszusammenarbeit: Grundsatzfragen und Koordinierung.

   [2]Die Staatsministerin ist organisatorisch der Staatskanzlei eingegliedert. [3]Sie erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. [4]Ihr erster Dienstsitz ist München, ihr zweiter Brüssel. [5]Sie verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben über die im Einzelplan 02 ausgewiesenen Dienstkräfte und Haushaltsmittel.
2. Diese Bekanntmachung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.
3. [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 10. Oktober 2013 tritt die Bekanntmachung über Aufgabenbereich und Stellung der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei (StM Bundes- und Europaangelegenheiten – StMBE) vom 13. Dezember 2005 (AllMBl S. 539, StAnz Nr. 50) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2021-I

Änderung der Bekanntmachung zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 über die Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

vom 7. Februar 2014 Az.: 14-1367-2014

An

die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Landratsämter

nachrichtlich an

die Regierungen
das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

1. Anlage 5 der Bekanntmachung zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 über die Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke vom 23. Oktober 2013 (AllMBl S. 436) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungsbekanntmachung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Marion Frisch
Präsidentin

Anlage 5

Landratsamt _____

Schnellmeldung
der vorläufigen Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister am 16. März 2014
Zusammenstellung für den Landkreis

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
von den **Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anzahl
1	Gemeinden im Landkreis insgesamt (einschließlich Großer Kreisstädte)	
2	a) Gemeinden, in denen ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister zu wählen war	
	b) Gemeinden, in denen ein berufsmäßiger erster Bürgermeister/Oberbürgermeister zu wählen war	
3	Gemeinden, in denen der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister bereits im 1. Wahlgang gewählt wurde	
4	Gemeinden, in denen eine Stichwahl erforderlich ist	
5	Gemeinden, in denen keine Bürgermeisterwahl stattfand	

Gewählte erste Bürgermeister/Oberbürgermeister im Landkreis nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags		Anzahl der bereits im 1. Wahlgang gewählten ersten Bürgermeister/ Oberbürgermeister
1	Christlich-Soziale Union	(CSU)	
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)	
3	FREIE WÄHLER [1)]	(FREIE WÄHLER)	
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)	
5	Übrige politische Parteien		
6	Gemeinsame Wahlvorschläge [2)]		
6a	darunter mit Beteiligung der CSU		
6b	darunter mit Beteiligung der SPD		
6c	darunter mit Beteiligung der FREIE WÄHLER [1)]		
6d	darunter mit Beteiligung der GRÜNEN		
7	Wählergruppen ohne politische Parteien [3)]		
8	Ohne Wahlvorschlag [4)]		

[1)] Betrifft die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern (Ordnungszahl 03).

[2)] Alle Wahlvorschläge, bei denen eine politische Partei mit anderen Parteien oder Wählergruppen verbunden ist (vgl. Kennwort).
Beispiele: 1. CSU/Freie Wählergemeinschaft 2. FREIE WÄHLER/Freie Wählergruppe 3. Freie Bürger/GRÜNE

[3)] Alle Wahlvorschläge, die aus einer oder mehreren selbstständigen Wählergruppen (also ohne politische Parteien) bestehen.
Beispiele: 1. Wählergemeinschaft Umland 2. Bürgerliste/Freie Wählergemeinschaft

[4)] Alle Gewählten, deren Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt war (also ohne Wahlvorschlag), sondern die durch die Wähler handschriftlich benannt und durch absolute Mehrheit gewählt wurden.

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

7071-W

Änderung der Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 31. Januar 2014 Az.: VI/7-3665g/985

I.

In Nr. 8 Abs. 1 der Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ (BayNW) vom 10. Oktober 2012 (AllMBl S. 640) wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 31. Januar 2014 Az.: VI/7-3668/251

I.

In Nr. 11 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 490), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2012 (AllMBl S. 146), wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 31. Januar 2014 Az.: VI/7-3667/289

I.

In Nr. 8 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 494), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2011 (AllMBl S. 667), wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7803.1-L

Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Landespflege (POLGEHL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. Februar 2011 Az.: A 4-7103-1/1

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Praktika
1.1 Allgemeine Regelungen
1.1.1 Ziel des Praktikums, Praktikumsinhalte
1.1.2 Dauer des Praktikums
1.1.3 Anrechnung von Praxiszeiten
1.2 Studiengangspezifische Regelungen
1.2.1 Agrarwissenschaften
1.2.2 Gartenbauwissenschaften
1.2.3 Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
1.2.4 Ernährungswissenschaften/Ökotrophologie/Consumer Affairs
2. Praktikantenvertrag
3. Zuständigkeiten
3.1 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3.2 Praktikantenamt Weihenstephan
3.3 Fortbildungszentren
4. Voraussetzungen für die Anerkennung
4.1 Berichte
4.2 Zeitnachweise und qualifizierende Zeugnisse
5. Praktikantenprüfung
5.1 Prüfungsausschuss

5.2 Prüfungstermine
5.3 Prüfungsanmeldung
5.4 Zulassung
5.5 Prüfungsinhalte
5.6 Prüfungsverlauf
5.7 Bewertung, Prüfungsergebnis und Zeugnis
5.8 Rücktritt, Nichtteilnahme
5.9 Wiederholung der Prüfung
6. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlagenübersicht

Anlage 1: Praktikumsinhalte Landwirtschaft

Anlage 2: Rahmenplan Lehrgang Landtechnik

Anlage 3: Rahmenplan pflanzenbauliche Schulungstage

Anlage 4: Rahmenplan Lehrgang Tierische Erzeugung

Anlage 5: Praktikumsinhalte Gartenbau

Anlage 6: Rahmenplan Lehrgang Technik im Gartenbau

Anlage 7: Praktikumsinhalte Landschaftsarchitektur und -planung

Anlage 8: Praktikumsinhalte Hauswirtschaft und Ernährung

Anlage 9: Vertrag

Anlage 10: Muster Zeugnis Praktikantenprüfung

Anlage 11: Muster Zusammenstellung der Praktikumszeiten

1. Praktika

1.1 Allgemeine Regelungen

1.1.1 Ziel des Praktikums, Praktikumsinhalte

Zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst auf Ämter der vierten Qualifikationsebene (früher Höherer Dienst) in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung ist das geregelte Praktikum mit Praktikantenprüfung eine Zulassungsvoraussetzung. Auch eine einschlägige Berufsausbildung mit Abschlussprüfung gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt.

Die Bewerber für den Vorbereitungsdienst sammeln mit dem Praktikum grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind so zu vermitteln, dass die Praktikanten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten befähigt werden, die insbesondere das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen einschließen. Darüber hinaus sollen nachhaltige Eindrücke vom sozialen Umfeld im jeweiligen Beruf gewonnen werden.

1.1.2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst einschließlich der begleitenden Ausbildungsmaßnahmen 30 Wochen. Ausfallzeiten sind nachzuholen, soweit sie eine Woche übersteigen.

Lehrgänge und Schulungstage sind Bestandteile der praktischen Ausbildung. Das Praktikantenamt Weihenstephan bietet sie in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Landwirtschaftsverwaltung an. Die Anlagen enthalten die Rahmenpläne.

1.1.3 Anrechnung von Praxiszeiten

Auf die Praktikumszeit kann angerechnet werden:

- die Studienpraxis im Rahmen eines einschlägigen Studiums,
- Ausbildungszeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
- eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung ersetzt das geregelte Praktikum.

1.2 Studiengangspezifische Regelungen

1.2.1 Agrarwissenschaften

In der Vegetationszeit werden mindestens acht Wochen zusammenhängend in einem nach BBiG anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb abgeleistet. Weitere 14 Wochen im landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb finden nach Möglichkeit zeitlich zusammenhängend statt. Vier Wochen finden in dem der praktischen Landwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich statt. Ein je zweiwöchiger Tierhaltungs- und Landmaschinenkurs und pflanzenbauliche Schulungstage sind Bestandteil des Praktikums.

1.2.2 Gartenbauwissenschaften

Mindestens acht Wochen müssen zusammenhängend in einem nach BBiG anerkannten gärtnerischen Ausbildungsbetrieb der Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei oder Zierpflanzenbau in der berufsspezifischen Hauptarbeitszeit abgeleistet werden. Weitere 14 Wochen im gärtnerischen Ausbildungsbetrieb der o. g. Fachrichtungen finden nach Möglichkeit zeitlich zusammenhängend statt. Ein Lehrgang Technik im Gartenbau gehört zum Praktikum.

1.2.3 Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Mindestens 30 Wochen müssen zusammenhängend in einem nach BBiG anerkannten Ausbildungsbetrieb der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau während der berufsspezifischen Hauptarbeitszeit abgeleistet werden.

1.2.4 Ernährungswissenschaften/Ökotrophologie/Consumer Affairs

Mindestens zehn Wochen sind im nach BBiG anerkannten landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalt nach Möglichkeit mit Einkommenskombinationen, sowie acht Wochen in einem Großhaushalt mit den Bereichen Küche, Wäsche und Reinigung abzuleisten. Die restlichen Zeiten können in Abschnitten von mindestens vier Wochen aus den Bereichen Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelindustrie, Lebensmittelüberwachung, Beratungsstellen, PR-Agenturen, Medien gewählt werden.

2. Praktikantenvertrag

Vor Beginn des Praktikums ist zwischen der Ausbildungsstätte und dem Praktikanten ein schriftlicher Vertrag nach Anlage 9 abzuschließen. Dieser Vertrag muss dem Praktikantenamt Weihenstephan vor Praktikumsbeginn vorgelegt werden.

3. Zuständigkeiten

3.1 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führen praktikumsbegleitende pflanzenbauliche Schulungstage durch. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Landshut, Abteilung Gartenbau führt die Praktikantenprüfung für Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau durch (zuständige Stelle).

3.2 Praktikantenamt Weihenstephan

Das Praktikantenamt

- informiert Studienbewerber und Studenten über das geregelte Praktikum als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst,
- informiert Ausbildungsbetriebe, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Staatsministerium über grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Studium,
- berät Studienbewerber und Studenten vor der Aufnahme eines Praktikums zur Gestaltung desselben,
- ist bei der Suche nach Ausbildungsbetrieben behilflich,
- betreut die Praktikanten im Praktikum und organisiert die Lehrgänge,
- bewertet die schriftlichen Berichte und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums,
- prüft die Unterlagen für die Zulassung zur Praktikantenprüfung.

3.3 Fortbildungszentren

Das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft in Landshut-Schönbrunn führt die Praktikantenprüfung in den Bereichen Landwirtschaft sowie Hauswirtschaft und Ernährung durch (zuständige Stelle).

4. Voraussetzungen für die Anerkennung

4.1 Berichte

Dem Praktikantenamt legt der Student über jedes Praktikum in Ausbildungsbetrieben und Institutionen des vor-/nachgelagerten Bereiches einen selbstverfassten Bericht vor. Die studiengangspezifischen Berichtsanleitungen regeln die Einzelheiten.

4.2 Zeitnachweise und qualifizierende Zeugnisse

Zusammen mit den Berichten erhält das Praktikantenamt Zeitnachweise oder Zeugnisse, worin die erfolgreich abgeleistete Praktikumszeit vom Betriebsleiter bestätigt ist. Das Praktikantenamt stellt dem Studenten eine Bescheinigung aus, die das erfolgreich abgeschlossene geregelte Praktikum mit allen einzelnen Abschnitten, Kursen und Schulungstagen bestätigt. Ein Muster ist in der Anlage 11 aufgeführt.

5. Praktikantenprüfung

5.1 Prüfungsausschuss

Das für die Praktikantenprüfung zuständige Fortbildungszentrum Landshut-Schönbrunn errichtet einen Prüfungsausschuss für die Landwirtschaft und einen für Ernährung und Hauswirtschaft.

Die Abteilung Gartenbau des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten in Landshut errichtet einen Prüfungsausschuss für den Gartenbau, sowie den Garten- und Landschaftsbau.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich; Zeitaufwand und Anfahrt werden nach den Prüfungsaufwandsregelungen entschädigt.

Nicht mitwirken darf ein Prüfer, der sich befangen fühlt, oder gegen den die Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht wird. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist nicht möglich.

5.2 Prüfungstermine

Die Prüfungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Termine werden mit dem Prüfungsausschuss und dem Praktikantenamt abgestimmt.

5.3 Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung ist mit folgenden Unterlagen im Praktikantenamt einzureichen:

- kurzer tabellarischer Lebenslauf mit Foto,
- Berichte mit Zeugnissen,
- Nachweise der besuchten Kurse,
- Verträge.

Das Praktikantenamt prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, erstellt eine Auflistung sämtlicher Praktika und Kurse des einzelnen Prüfungsbewerbers und leitet die Unterlagen den für die Prüfung zuständigen Stellen weiter.

5.4 Zulassung

Über die Zulassung zur Praktikantenprüfung entscheiden die zuständigen Stellen.

Die Entscheidung teilen sie den Prüfungsbewerbern mindestens einen Monat vor der Prüfung schriftlich mit.

5.5 Prüfungsinhalte

Die Praktikantenprüfung erstreckt sich auf die jeweiligen Ausbildungsinhalte und Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe der Praktikanten und das in den begleitenden Ausbildungsmaßnahmen vermittelte

fachpraktische Wissen und Können. Die Prüfung besteht mit Ausnahme des Bereiches Hauswirtschaft und Ernährung aus zwei fachpraktischen Prüfungsbereichen und einem Kolloquium.

5.6 Prüfungsverlauf

Die Prüfung in den drei Prüfungsabschnitten dauert je 20 Minuten. Die Prüfung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann Personen als Gäste zulassen. Die Prüflinge weisen sich vor Beginn der Prüfung mit amtlichem Dokument aus. Von der Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden, wer den Verlauf erheblich stört oder durch Täuschungshandlungen versucht, das Ergebnis zu beeinflussen. Ausschluss bedeutet nicht bestanden.

Für Hauswirtschaft und Ernährung besteht die Praktikantenprüfung aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 60 Minuten auf Grundlagen der Praktikumsberichte.

5.7 Bewertung, Prüfungsergebnis und Zeugnis

Die Prüfungsbereiche und das Kolloquium werden nach folgenden Stufen bewertet:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistungen
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind

Jeder Prüfungsbereich und das Kolloquium ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig zu beurteilen und in ganzen Noten zu bewerten.

Das Prüfungsergebnis errechnet sich aus dem dritten Teil der Notensumme aus den einzelnen Prüfungsbereichen und dem Kolloquium, in Hauswirtschaft und Ernährung ergibt die Note des Prüfungsgespräches das Prüfungsergebnis. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1,00–1,50 = sehr gut
1,51–2,50 = gut
2,51–3,50 = befriedigend
3,51–4,50 = ausreichend
4,51–5,50 = mangelhaft
5,51–6,00 = ungenügend

Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend oder zwei mit mangelhaft bewertet wurden. In Hauswirtschaft und Ernährung ist die Prüfung nicht bestanden, wenn das Prüfungsgespräch schlechter als ausreichend bewertet wurde. Das Prüfungsergebnis ist den Bewerbern am Prüfungstag mündlich mitzuteilen. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift und ein Gesamtbewertungsbogen zu erstellen.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in welchen Prüfungsbereichen die Leistungen mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden.

5.8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zum Ablegen der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht ablegen können. Über das Vorliegen eines Grundes, den der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.9 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung können die Teilnehmer auf Antrag nur die nicht bestandenen Prüfungsbereiche wiederholen. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Anmeldung und Zulassung erfolgen analog der ersten Anmeldung.

6. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Praktikumszeiten, die nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 17. Februar 2003 (AllMBl S. 89) abgeleistet wurden, werden angerechnet.

Diese Bekanntmachung löst die oben genannte Bekanntmachung ab und tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1

Praktikumsinhalte Landwirtschaft

1. Pflanzliche Erzeugung

1.1 Boden, Standort, Bodenbearbeitung

- Fähigkeit, den natürlichen Standort eines landwirtschaftlichen Betriebes zu beschreiben und zu bewerten
- Fähigkeit, Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen
- Überblick über Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Vermeidung von Bodenschäden

1.2 Nährstoffversorgung

- Überblick über betriebliche Düngemittel (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger, wie Gülle und Stallmist, Stroh- und Gründüngung) deren Eigenschaften, Einsatzmöglichkeiten, Kosten
- Fähigkeit, Düngemittel gezielt auszubringen
- Einsicht in den umweltbewussten Umgang mit Düngemitteln hinsichtlich Luft, Grund-, Oberflächengewässern und Bereitschaft, die umweltrelevanten Maßnahmen umzusetzen
- Fähigkeit, einen Düngeplan nach Ergebnissen der Bodenuntersuchung unter Anleitung zu erstellen

1.3 Pflanzenbau

- Fertigkeit, einheimische Kulturpflanzen in ihren jeweiligen Entwicklungsstadien zu erkennen und zu beurteilen
- Fähigkeit, standortgerechte Maßnahmen für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Produktion qualitativ hochwertiger pflanzlicher Erzeugnisse zu treffen (Getreide, Körnermais, Ölfrüchte, Zucker- und Futterrüben, Kartoffeln, Körnerleguminosen, Sonderkulturen)
- Einsicht in die Notwendigkeit überbetrieblicher Vermarktungseinrichtungen und entsprechender Markt- und Qualitätsanforderungen
- Bereitschaft, Vorschriften des Umwelt- und Unfallschutzes umzusetzen

1.4 Grünland und Futterbau

- Fähigkeit, Dauergrünland hinsichtlich Standort und Nutzung zu beurteilen und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen
- Fähigkeit, wesentliche Formen des Feldfutterbaues auf dem Betrieb durchzuführen

1.5 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz

- Bereitschaft, Umwelt- und Naturschutz im persönlichen und betrieblichen Umfeld zu verwirklichen und entsprechende Maßnahmen von Gesellschaft und Staat zu unterstützen
- Bewusstsein vom Raubbau an der Natur durch den Menschen
- Überblick über Landschaftspflege- und Naturschutzprogramme
- Bereitschaft, bei deren praktischer Umsetzung mitzuwirken

2. Tierische Erzeugung

2.1 Landwirtschaftliche Nutztiere

- Fähigkeit, Nutztiere (Milchkühe, Mastrinder, Jungvieh, Zucht- und Mastschweine, ggf. Geflügel, Schafe, Pferde u. a.) zu betreuen und Einsicht in tiergerechte Haltung, Behandlung und Transport
- Kenntnis der Kriterien zur Tierbeurteilung und Fähigkeit, Nutztiere nach dem Äußeren und ihren Leistungsdaten zu beurteilen und zu vergleichen
- Überblick über den praktischen Zuchtbetrieb

2.2 Futter und Fütterung

- Fähigkeit, Futtermittel zu erkennen und zu beurteilen
- Fähigkeit, Futterrationen für Rinder und Schweine zusammenzustellen

2.3 Hygiene und Tiergesundheit

- Kenntnis der wichtigsten Hygienemaßnahmen im Stall
- Fähigkeit, typische Merkmale gesunder und kranker Tiere zu erkennen sowie Kenntnisse über Trächtigkeit und Geburt
- Einblick in Krankheitsbilder, -ursachen und Möglichkeiten der Prophylaxe und Bekämpfung

2.4 Leistungen

- Überblick über die Leistungsergebnisse und deren Auswertung in der Milcherzeugung, Ferkelerzeugung sowie Fleisch- und Eierproduktion
- Kenntnis möglicher Umwelteinflüsse bei der Erzeugung, Be- und Verarbeitung hochwertiger tierischer Produkte

2.5 Stall

- Überblick über Eigenschaften und Einsatzbereiche wichtiger Baumaterialien im Stallbau
- Überblick über Aufstallungsformen sowie Arbeits- und Mechanisierungsverfahren im Stall
- Einblick in die Bedeutung des Stallklimas für das Tier und die Möglichkeit der Regulierung
- Kenntnisse über Vorschriften und praktischen Vollzug der Unfallverhütung im Stall

3. Betriebliche Zusammenhänge

3.1 Betriebsbedingungen Ausstattung mit Produktionsfaktoren Betriebsorganisation und Markt

- Fähigkeit, Betriebsbedingungen, Faktorausstattung und Betriebsorganisation des Praktikumsbetriebes zu erfassen
- Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Betriebsbedingungen und Betriebsorganisation
- Überblick über Marktbedingungen, Vermarktungsformen und Vermarktungseinrichtungen

3.2 Betriebsmanagement und Rechnungswesen

- Fähigkeit, die im Produktionsbetrieb schwerpunktmäßig vertretenen Produktionsverfahren zu beschreiben und betriebswirtschaftlich zu beurteilen
- Kenntnis der Preise und Kosten wichtiger landwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel
- Überblick über die besonderen Aufgaben der Unternehmensführung
- Einblick in den Ablauf des Rechnungswesens des Praktikumsbetriebes

3.3 Berufsständische Organisationen und Einrichtungen

- Einblick in die Form und die Bedeutung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
- Überblick über berufsständische Organisationen
- Überblick über die berufliche Bildung in der Landwirtschaft

Anlage 2

Rahmenplan für den Lehrgang Landtechnik

Lehrgangsziel

Die Lehrgänge sollen den Studenten Kenntnisse und Fähigkeiten beim Umgang mit Traktoren und Landmaschinen vermitteln. Die Kenntnisvermittlung erstreckt sich nur

auf die grundsätzliche Arbeitsweise und Funktion einer Maschine und deren Bauteile. Den Schwerpunkt bildet die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Traktoren und Landmaschinen fachgerecht zu pflegen, warten, bedienen und einzustellen.

Im Hinblick auf das abzuleistende Praktikum sollen die Lehrgänge bei den Studenten Bereitschaft wecken und Fähigkeiten, z. T. Fertigkeiten vermitteln, um mit den gebräuchlichen Maschinen eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Erfolg arbeiten zu können.

Schlepper und Geräteanbau

1. Schlepperbauarten und Motorgeräte

1.1 Überblick über Bauarten von Schleppern und Motorgeräten

1.2 Fähigkeit im Erkennen und Bedienen von Schleppern und Motorgeräten

1.3 Fähigkeit in der Handhabung und dem Einsatz von Schleppern, Motorgeräten und Anhängern

2. Motoren

2.1 Kenntnis über Motoraufbau und technische Daten

2.2 Fähigkeit im Pflegen und Warten verschiedener Motorschmiersysteme

2.3 Fähigkeit im Pflegen und Warten verschiedener Kühlsysteme an Motoren

2.4 Fähigkeit im Pflegen und Warten verschiedener Luftfilter

2.5 Fähigkeit im Pflegen und Bedienen verschiedener Kraftstoffanlagen an Dieselmotoren

2.6 Fähigkeit im Pflegen, Bedienen und Einstellen verschiedener Kraftstoffanlagen an Ottomotoren

2.7 Fähigkeit im Pflegen, Bedienen und Einstellen der Zündanlage an verschiedenen Ottomotoren

3. Kraftübertragung

3.1 Kenntnis über die Kraftübertragung an Schleppern

3.2 Fähigkeit im Einstellen und Bedienen von Kupplungen und Zapfwellen an verschiedenen Schleppern

3.3 Fähigkeit im Pflegen und im Instandhalten von Gelenkwellen, Schutzeinrichtungen und Überlastsicherungen

3.4 Fähigkeit im Bedienen und Pflegen der Schaltgetriebe an verschiedenen Schleppern

3.5 Fähigkeit im Bedienen und Pflegen der Achsen und Achsantriebe

3.6 Fähigkeit im Pflegen und im Instandsetzen der Fahrzeugreifen

4. Fahrzeugbremsen

4.1 Kenntnis der Bremsanlagen an landwirtschaftlichen Fahrzeugen, StVZO

4.2 Fähigkeit im Prüfen, Einstellen und Warten mechanisch und hydraulisch betätigter Bremsen an Schleppern

4.3 Fähigkeit im Prüfen, Einstellen und Warten mechanisch und pneumatisch betätigter Bremsen an Transportfahrzeugen und Erntemaschinen

5. Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik

5.1 Kenntnis der Stromerzeugung, -speicherung und -verbrauch

5.2 Fähigkeit im Bedienen, Instandsetzen und Warten der elektrischen Anlage an verschiedenen Fahrzeugen; Fahrzeugsicherheit

5.3 Fähigkeit im Austauschen, Bedienen, Einstellen und Warten der elektronischen Bauteile

6. Kraftheber und Gerät

6.1 Kenntnis der Hydraulik, Kraftheber und Geräteverbindung an Schleppern und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten

6.2 Fertigkeit im Bedienen, Einstellen und Warten der verschiedenen Hydraulikanlagen an unterschiedlichen Schleppern

6.3 Fähigkeit im Verbinden und Einsetzen verschiedener Arbeitsgeräte mit Krafthebern

6.4 Fähigkeit im Bedienen, Einstellen, Einsetzen und Warten verschiedener Pflüge

6.5 Fähigkeit im Bedienen und Warten verschiedenartiger Anhängevorrichtungen

7. Fahrerplatz und Fahrsicherheit

7.1 Kenntnis über Kabinen, Klimatisierung und Sicherheit

7.2 Fähigkeit im Pflegen, Bedienen, Einstellen und Warten der Fahrersitze, Bedienungsgruppen, Lüftung und Klimaanlagen

7.3 Fähigkeit im Anpassen des Fahrerplatzes an verschiedene Arbeitsverhältnisse und im Beachten des unterschiedlichen Fahrverhaltens beim Gerätetransport

Anlage 3

Rahmenplan pflanzenbauliche Schulungstage

Ziel der pflanzenbaulichen Schulungstage:

– wesentliche Entwicklungsphasen der Vegetation kennenzulernen, vergleichen und bewerten zu können
– den optimalen Anwendungszeitpunkt pflanzenbaulicher Maßnahmen festlegen zu können
– im Ausbildungsbetrieb vermittelte Kenntnisse und Erfahrungen zu ergänzen, zu vertiefen und zu festigen

Dabei sollen praktische Fertigkeiten und Kenntnisse im Vordergrund stehen; die theoretische Wissensvermittlung ist auf das zum Verständnis der Praxis unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Lernziele und Lerninhalte der Schulungstage sind verbindlich; Zeitpunkt, Zeitmaß und Reihenfolge der Lerninhalte den regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Die mit der Durchführung der Schulungstage beauftragten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legen die Schulungstermine frühzeitig fest und teilen diese den Ausbildenden, den Praktikanten und dem Praktikantenamt Weihenstephan mit.

Die Teilnahme am Schulungstag ist dem Praktikanten zu bestätigen durch Eintrag in die Praktikantenkarte, Sammelbestätigung oder ggf. mit Einzelbestätigung unter Angabe von Datum und Thema des Schulungstages. Die

Ausbildenden stellen den Praktikanten für die Teilnahme an Schulungstagen während des Betriebspraktikums frei.

1. Frühjahrsbestellung (April)

1.1 Fähigkeit, Saat- und Pflanzgut der wichtigsten Kulturarten zu beurteilen und zu bestimmen

1.2 Fähigkeit, die Aussaatmenge zu berechnen, Wintersaatenbestände zu beurteilen

1.3 Überblick über Bodenbearbeitungsmaßnahmen und Fähigkeit, das fertige Saatbeet zu beurteilen

1.4 Überblick über Sä- und Legemaschinen und deren Einsatz

2. Pflanzenschutz (Mai)

2.1 Überblick über Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes

2.2 Fähigkeit, Kulturpflanzen zu erkennen und die wichtigsten Schadorganismen, Unkräuter und Ungräser zu bestimmen

2.3 Fähigkeit, den sachgemäßen Einsatz einer Pflanzenschutzspritze zu beurteilen

2.4 Überblick über Pflanzenbehandlungsmittel und deren Einsatz

3. Grünland/Futter (Juni)

3.1 Fähigkeit, Grünland nach Zusammensetzung des Pflanzenbestandes, Nutzungsform, Futterqualität und Ertrag zu beurteilen

3.2 Kenntnis notwendiger Pflege- und möglicher Verbesserungsmaßnahmen des Grünlandes

3.3 Fähigkeit, wichtige Feldfutterpflanzen zu erkennen und zu beurteilen

4. Beurteilen von Feldbeständen (Juni/Juli)

4.1 Beherrschen des Erkennens einheimischer Kulturpflanzen

4.2 Fähigkeit, Pflanzenbestände zu beurteilen

4.3 Überblick über Saatgutvermehrung und Sortenversuchswesen

5. Standort, Bodenbearbeitung und Düngung (September)

5.1 Überblick über wichtige Bodentypen und -arten

5.2 Überblick über standortgemäße Bodenbearbeitung

5.3 Fähigkeit, wesentliche Düngemittel zu erkennen und zu beurteilen sowie einen Düngeplan zu erstellen

Anlage 4

Rahmenplan Lehrgang Tierische Erzeugung

Rinderhaltung

1. Milchgewinnung

1.1 Überblick des Aufbaus und der Funktion des Euters sowie der Entstehung von Euterkrankheiten

1.2 Überblick über die Technik der Milchgewinnung

1.3 Fähigkeit im Handmelken

1.4 Fähigkeit im Maschinenmelken

1.5 Überblick von Bau und Arbeitsweise der Melkanlagen

1.6 Fähigkeit einer rationellen Einteilung des Arbeitsablaufes

1.7 Überblick über Reinigung und Desinfektion von Melkanlage und Geräten

1.8 Fähigkeit zur Wartung und Pflege der Teile sowie zur Reinigung und Desinfektion der Anlage und Geräte

1.9 Überblick über die Behandlung der Milch

2. Rinderfütterung

2.1 Einblick über die Grundsätze der Rinderfütterung

2.2 Fähigkeit der Bestimmung und Beurteilung von Futtermitteln für die Rinderfütterung

2.3 Fähigkeit, Rinder wiederkäuergerecht und leistungsbezogen zu füttern

3. Kälberaufzucht

3.1 Einblick über die Methoden der Aufzucht des Kalbes

3.2 Fähigkeit zur Aufzucht eines Kalbes

4. Zucht und Haltung im Rinderstall

4.1 Fähigkeit, die Arbeiten im Rinderstall zu verrichten

4.2 Einblick in den praktischen Zuchtbetrieb beim Rind

4.3 Einblick in die Aufzeichnungen zur Bestandsführung

4.4 Einblick in die Exterieurbewertung des Rindes; Fähigkeit, praktische Rinderbeurteilung

Schweinehaltung

1. Allgemeines

1.1 Überblick über die Leistungsmerkmale in der Schweinehaltung

1.2 Überblick über die wichtigsten Schweinerassen und deren Eignung für Kreuzungsprogramme

2. Ferkelerzeugung

2.1 Überblick über den praktischen Zuchtbetrieb beim Schwein

2.2 Überblick über die praktische Ferkelaufzucht; Fähigkeit zur Betreuung der Sauen und Ferkel

3. Schweineproduktion

3.1 Fähigkeit zum richtigen Umgang mit Schweinen; Bereitschaft zur Umsetzung tierschutzrelevanter Maßnahmen in der täglichen Arbeit

3.2 Einblick über Hygienemaßnahmen in der Schweinehaltung

3.3 Fähigkeit, die Gesundheitsmerkmale beim Schwein zu erkennen

3.4 Fähigkeit, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen

3.5 Einblick in die Exterieurbeurteilung des Schweines; Fähigkeit zur Beurteilung von Schweinen

3.6 Überblick über Aufstallungsformen in der Schweinehaltung

3.7 Einblick in betriebliche Aufzeichnungen in der Schweinehaltung

3.8 Fähigkeit, die Arbeiten im Schweinestall zu verrichten; Bereitschaft, die gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen

3.9 Überblick über verschiedene Betriebsformen in der Schweinehaltung

4. Schweinefütterung

4.1 Überblick über verschiedene Schweinefuttermittel

4.2 Überblick über die Grundsätze der Schweinefütterung

4.3 Fähigkeit, Schweine bedarfsgerecht zu füttern

Anlage 5

Praktikumsinhalte Gartenbau

1. Der Praktikumsbetrieb

– Fähigkeit, den natürlichen Standort und die Organisation eines Gartenbaubetriebes zu beschreiben und zu bewerten

1.1 Standortfaktoren

– Überblick über die natürlichen Standortfaktoren des Ausbildungsbetriebes wie Klima, Lage und Boden
– Überblick über die wirtschaftlichen Standortfaktoren des Ausbildungsbetriebes

1.2 Aufbau

– Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
  • Spartenzugehörigkeit
  • Produktionsintensität
  • Absatzwege
  • Kulturräume, Kultureinrichtungen
  • maschinelle Ausstattung
  • Verkaufseinrichtungen

1.3 Aufgaben

– Überblick über Beschaffung, Erzeugung, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung

1.4 Soziale Beziehungen

– Kenntnis über Arbeitskräftebesatz, berufliche Qualifikation, Arbeitsleistungen, Arbeitsorganisation, Leitungs- bzw. Führungsstruktur, gruppendynamische Prozesse im Betrieb
– Überblick über Aufbau und Aufgaben berufsständischer Organisationen (Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften, Verwaltungen, Sozialversicherungen, Selbsthilfeeinrichtungen)

1.5 Arbeits- und Tarifrecht

– Kenntnis wesentlicher Teile und Bestimmungen
  • des Arbeitsvertrages
  • der Tarifverträge
  • der Arbeitsschutzgesetze
  • von Beurteilungsregeln
– Überblick über die Gefahren beim Umgang mit betrieblichen Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten sowie Einrichtungen
– Fähigkeiten bei Maßnahmen der Ersten Hilfe
– Überblick über die Vorschriften der Feuerverhütung und der Verhaltungsweise bei Entstehungsbränden
– Fähigkeiten zum Umgang mit Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzgeräten

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

– Bereitschaft, Umwelt- und Naturschutz im persönlichen und betrieblichen Umfeld zu verwirklichen und entsprechende Maßnahmen von Gesellschaft und Staat zu unterstützen
– Einsicht in die Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes
– Kenntnis möglicher Umweltbelastungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung
– Kenntnis kritischer Betriebsmittel sowie ihr umweltschonender und wirtschaftlicher Einsatz (Energie, Wasser, Erden, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel, Verpackung sowie über die Entsorgung von organischen und anorganischen Abfällen)

3. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge

– Fähigkeit, Betriebsbedingungen, Faktorausstattung und Betriebsorganisation des Praktikumsbetriebes zu erfassen
– Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Absatz, Betriebsbedingungen und Betriebsorganisation
– Einsicht in Witterungs- und Wachstumsabläufe
– Kenntnis des Informationsangebotes in Gärtnereien (Kulturkarteien, Fachbüchern, Fachzeitschriften, Katalogen, Gebrauchsanweisungen etc.)
– Kenntnis von Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Aufwandsmengen, Kultur- und Aufwandszeiten
– Kenntnis der Kosten wichtiger Betriebsmittel
– Kenntnis der Preisbildung bei gärtnerischen Produkten (Staffelpreis, Preisnachlässe, MwSt.)
– Kenntnis der Absatzwege, Absatzformen, Absatzstrategien (Warenpräsentation, Verkaufsförderung, Werbung)
– Fähigkeit, ein Verkaufsgespräch zu führen und den Kunden zu beraten
– Fähigkeit, die im Produktionsbetrieb schwerpunktmäßig vertretenen Produktionsverfahren betriebswirtschaftlich zu beurteilen
– Überblick über die besonderen Aufgaben der Unternehmensführung
– Einblick in den Ablauf des Rechnungswesens des Betriebes

4. Böden, Erde, Substrate

– Kenntnis der Bodenarten, Bodenbestandteile, Erden und Substrate
– Fähigkeit, Erden und Substrate für die verschiedenen Kulturen aufzudüngen, aufzukalken, mit Zuschlagstoffen zu versehen und zu mischen

5. Kultur und Verwendung von Pflanzen

– Fähigkeit, Pflanzen zu bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften kennen

5.1 Kultur- und Pflegemaßnahmen

– Überblick über Vermehrungs- und Bewässerungsarten

- Fertigkeit, Vermehrungen durchzuführen (Aussaat, Stecklingsvermehrung, Veredlung, Absenker, Risslinge, Wurzelschnittlinge u. a.)
- Fertigkeit, wichtige Kulturarbeiten durchzuführen (Pikieren, Stutzen, Topfen, Pflanzen, Roden, Ballieren u. a.)
- Fertigkeit, Pflege- und Pflanzenbehandlungsmaßnahmen durchzuführen (Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz, Beikrautbekämpfung, Schnitt, Aufleiten, Stäben, Ausdünnungsmaßnahmen)
- Fähigkeit, aufgrund von Bodenuntersuchungsergebnissen Düngebedarf zu berechnen
- Kenntnis wichtiger Düngerarten und Pflanzenbehandlungsmittel
- Fähigkeit, wichtige Pflanzenschädlinge und -krankheiten zu bestimmen und zu bekämpfen (biologisch und chemisch)

5.2 Ernte und Aufbereitung

- Überblick über Erntetechnik, Sortierung (inkl. Sortierkriterien und Handelsklassen), Lagerung, Kennzeichnung, Verpackung, Warenpräsentation
- Fähigkeit der Warenaufbereitung nach der Ernte

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen

- Kenntnisse über die Wartung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Kulturräumen, Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen
- Fähigkeit, Einrichtungen zur Bewässerung, Düngung und Klimaregelung zu bedienen
- Kenntnis über Anschaffungs- und Unterhaltungskosten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
- Kenntnis über die Bauteile von Kulturräumen, ihrer Einrichtung sowie Heizungsanlagen und ihre Funktion
- Aufbau und Funktion von Motoren und Kraftübertragungselementen erklären
- Schutzvorrichtungen an mechanischen und elektrischen Anlagen erklären
- Arbeitssicherheit beachten

Anlage 6

Rahmenplan für den Lehrgang Technik im Gartenbau

Der einwöchige Lehrgang soll so gestaltet werden, dass die Teilnehmer einen Überblick über die verschiedenen Techniken erhalten und bei einem praktischen Einsatz Grundfertigkeiten erlangen.

1. Arbeitsmaschinen

1.1 Überblick über Bauarten von Motorgeräten und Fahrzeugen des Gartenbaues

1.2 Überblick über Einsatzbereiche und Verwendung von Motorgeräten unterschiedlicher Bauarten

1.3 Fähigkeit, Einachsschlepper und Motorhacken unterschiedlicher Bauart auf Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen und einzusetzen

2. Einsatz von Pflanzenschutzgeräten

2.1 Überblick über Geräte zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

2.2 Fähigkeit, verschiedene Gerätebauarten zu unterscheiden und zu warten

2.3 Fertigkeit, Spritzgeräte einzustellen, einzusetzen und zu warten

2.4 Fähigkeit, Nebelgeräte und Verdampfer einzusetzen und instand zu halten

2.5 Fähigkeit, die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes zu erfüllen

3. Betrieb von Gewächshäusern

3.1 Überblick über Gewächshausbauweisen und -einrichtungen, insbesondere Bewässerungstechnik

3.2 Fähigkeit, verschiedene Gewächshausbauweisen und -bauteile sowie Bewässerungstechniken zu unterscheiden und zu erkennen

3.3 Fähigkeit, Kontroll- und Wartungsarbeiten an verschiedenen Gewächshausteilen und Bewässerungseinrichtungen auszuführen

4. Einsatz von Topfmaschinen

4.1 Überblick über Topfmaschinen

4.2 Fähigkeit, die Topfmaschinen zu bedienen und umzurüsten

4.3 Fähigkeit, die Topfmaschinen zu pflegen und instand zu halten

5. Einsatz von Sämaschinen

5.1 Überblick über verschiedene Sägeräte

5.2 Fähigkeit, Sägeräte zu bedienen und umzurüsten

5.3 Fähigkeit, Sägeräte zu pflegen und instand zu setzen

6. Einsatz von Maschinen und Geräten zur Bodenbearbeitung

6.1 Überblick über verschiedene Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung

6.2 Fähigkeit, Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung zu bedienen und umzurüsten

6.3 Fähigkeit, Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung zu pflegen und instand zu setzen

7. Unfallverhütung

7.1 Kenntnisse zum Unfallschutz im Gartenbau

Anlage 7

Praktikumsinhalte Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

1. Baustellenabwicklung und Bautechnik

1.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen

- Überblick über die Kostenermittlung und Kalkulationsvorgänge anhand eines Leistungsverzeichnisses; Erstellung eines Leistungsverzeichnisses bzw. Angebotes
- Kenntnis einschlägiger Regelwerke

– Fähigkeit, Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis zu lesen und auf die Baustelle zu übertragen
– Fähigkeit, eine Baustelle einzurichten und abzuräumen
– Fähigkeit, Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und bauliche Anlagen zu erstellen bzw. vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung herzurichten

1.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
– Kenntnisse der Bodenarten, Bodenbestandteile, Erden und Substrate
– Fähigkeit, Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden zu beurteilen
– Fähigkeit, Böden, Erden und Substrate für bautechnische Erdarbeiten vorzubereiten bzw. zu verbessern
– Kenntnisse über die Beurteilung und Verbesserung des Baugrunds
– Fähigkeit, Gräben und Gruben auszuheben und zu sichern sowie Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen oder Golfplätzen auszuführen
– Fähigkeit, Entwässerungsrohre zu verlegen, Oberflächenläufe, Kontroll- und Sickerschläuche und Bewässerungssysteme einzubauen

1.3 Herstellen von befestigten Flächen
– Fähigkeit, Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten sowie Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen herzustellen
– Fähigkeit, Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbeläge einzubauen sowie Wege und Plätze zu pflastern

1.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
– Kenntnis über die Verwendung von Natursteinen und Betonfertigteilen
– Fähigkeit, Mauern, Treppen, Wasseranlagen und Außenanlagen (Pergolen, Zäune, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwände, Sport- und Spielgeräte) zu erstellen

2. Vegetationstechnik, Kultur und Verwendung von Pflanzen

2.1 Verwendung von Pflanzen
– Kenntnisse über gestalterische Grundsätze, Ansprüche und Verwendung der Pflanzen (Stauden, Gehölze, Blumenzwiebeln, Einjahresblumen, Rasen, Wiesengemeinschaften)
– Kenntnisse über Pflegemaßnahmen von Pflanzen (Düngung, Pflanzenschutz) und allgemeine Pflegearbeiten
– Kenntnisse über die Kennzeichnung, Lagerung und den Transport von Pflanzen
– Fähigkeit, Pflanzen zu bestimmen sowie deren Ansprüche, Eigenschaften und Verwendung kennen

2.2 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
– Fähigkeit, Pflanzungen fachgerecht zu planen
– Fähigkeit, Standorte für Pflanzungen von Gehölzen, Solitärgehölzen und Stauden, Einjahresblumen vorzubereiten und Pflanzungen durchzuführen
– Fähigkeit, Wechselbepflanzungen durchzuführen
– Fähigkeit, Ansaatflächen (Rasen, Wiesen, Zwischenbegrünung) vorzubereiten und anzusäen
– Fähigkeit, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchzuführen
– Fähigkeit, Pflanzenbehandlung bei Anlieferung und Einschlag durchzuführen
– Kenntnisse über Bestellung, Abnahme, Einschlag und Qualitätsbestimmungen von Pflanzen

3. Der Praktikumsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
– Fähigkeit, den Standort und die Organisation eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes zu beschreiben und zu bewerten
– Überblick über die natürlichen und wirtschaftlichen Standortfaktoren des Ausbildungsbetriebes
– Kenntnisse über den Aufbau des Ausbildungsbetriebes (Leistungen, Kundenstruktur, Betriebsausstattung, Einrichtungen für den Kunden, Baustellenabwicklung)
– Überblick über die Aufgaben des Ausbildungsbetriebes
– Kenntnis über Arbeitskräfteeinsatz, berufliche Qualifikation, Arbeitsleistungen, Arbeitsorganisation, Leitungs- bzw. Führungsstruktur, gruppendynamische Prozesse im Betrieb
– Überblick über Aufbau und Aufgaben berufsständischer Organisationen (Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften, Verwaltungen, Selbsthilfeeinrichtungen)
– Kenntnis wesentlicher Teile und Bestimmungen des Arbeitsvertrages, der Tarifverträge, der Arbeitsschutzgesetze und von Beurteilungsregeln
– Überblick über die Gefahren beim Umgang mit betrieblichen Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten sowie Einrichtungen; Kenntnis der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
– Fähigkeiten bei Maßnahmen der Ersten Hilfe
– Überblick über die Vorschriften der Feuerverhütung und Fähigkeit zum Umgang mit Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzgeräten

4. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung
– Bereitschaft, Umwelt- und Naturschutz im persönlichen und betrieblichen Umfeld zu verwirklichen und entsprechende Maßnahmen von Gesellschaft und Staat zu unterstützen
– Einsicht in die Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes
– Kenntnis möglicher Umweltbelastungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung
– Kenntnis kritischer Betriebsmittel sowie deren umweltschonender und wirtschaftlicher Einsatz (Energie, Wasser, Erden, Dünger, Benzin, Diesel, Schmieröle, Pflanzenbehandlungsmittel, Verpackung sowie über die Entsorgung von organischen und anorganischen Abfällen)
– Kenntnis über Leistungen des Garten- und Landschaftsbaus für den Umweltschutz (Renaturierung, Begrünung, Lawinenverbau)

5. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge

- Fähigkeit, Betriebsbedingungen, Faktorausstattung und Betriebsorganisationen des Praktikumsbetriebes zu erfassen
- Kenntnis der Zusammenhänge zwischen der Art der Dienstleistungen, Betriebsbedingungen und Betriebsorganisation
- Einsicht in Witterungs- und Wachstumsabläufe
- Kenntnis des Informationsangebotes für den Betrieb (Fachbücher, Fachzeitschriften, EDV-Programme, Kataloge, Gebrauchsanweisungen, Kalkulationshilfen)
- Kenntnis der Normen und Vorgaben (DIN, VOB)
- Kenntnis über das Berichtswesen (Art, Grund, Verwertung)
- EDV-Einsatzmöglichkeiten im Gartenbau
- Kenntnis über Baustellenaufmaß und -abrechnung
- Kenntnis von Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Aufwandsmengen und -zeiten für landschaftsgärtnerische Arbeiten
- Überblick über die Vor- und Nachkalkulation von Baustellen und landschaftsgärtnerische Arbeiten
- Kenntnis über Kostenstruktur, Auftragsorganisation (Verkaufsförderung, Werbung)
- Kenntnis über Wege der Material- und Pflanzenbeschaffung (Lieferanten, Lieferweg, Lieferbedingungen)

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

- Kenntnisse über die Wartung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, und Wasserversorgungsanlagen
- Kenntnis über Anschaffungs- und Unterhaltungskosten von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten und Betriebseinrichtungen; Abschreibung
- Aufbau und Funktion von Motoren und Kraftübertragungselementen erklären
- Schutzvorrichtungen an mechanischen und elektrischen Anlagen erklären
- Arbeitssicherheit beachten
- Kenntnis über die Eigenschaften und Verwendung von Materialien und Werkstoffen
- Fähigkeit, für den jeweiligen Einsatzbereich die geeigneten Maschinen und Geräte auszuwählen und einzusetzen

Anlage 8

Praktikumsinhalte Hauswirtschaft und Ernährung

Die Praktikanten überblicken die Struktur und die Arbeitsabläufe des Betriebes. Sie handeln in Teilbereichen selbstständig.

1. Praktikumsinhalte landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt

1.1 Der Praktikumsbetrieb

- Aufbau und Organisation des Praktikumsbetriebes
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Hygiene und Umweltschutz

1.2 Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge

- Arbeitsorganisation
- Betriebliche, marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen

1.3 Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen

- Bedarf und Ansprüche von zu versorgenden Personen
- Speisenzubereitung und Service
- Reinigen und Pflegen von Räumen
- Reinigen und Pflegen von Textilien
- Vorratshaltung und Warenwirtschaft

1.4 Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen

- Erfassen des Betreuungsbedarfs
- Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen
- Motivation und Beschäftigung personen- und anlassorientiert umsetzen

1.5 Einkommenskombinationen

- Betriebsspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote
- Kundenorientierung und Marketing
- Arbeitsorganisation und Wirtschaftlichkeit
- Qualitätsmanagement

2. Praktikumsinhalte sonstige Betriebe

2.1 Der Praktikumsbetrieb

- Aufbau, Organisation und Arbeitsbedingungen
- Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Hygiene
- Umweltschutz

2.2 Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe

- Betriebliche Abläufe
- Arbeitsorganisation
- Marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
- Qualitätssichernde Maßnahmen

2.3 Marketing und Entwicklungsmöglichkeiten

- Marketing
- Entwicklungsmöglichkeiten

Anlage 9

Praktikantenamt Weihenstephan
Praktikantenvertrag

Der Praktikantenvertrag ist spätestens vor Beginn der Ausbildung abzuschließen.
Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Vertrages ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

I. Vertragspartner

Nachstehender Vertrag zur Durchführung einer praktischen Ausbildung wird zwischen

1. Praktikant/Praktikantin

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname	geb. am
PLZ, Wohnort (Korrespondenzadresse)	Straße	Telefon (tagsüber erreichbar)
	E-Mail	

Matrikelnummer

im Studiengang

zur Zeit im ☐ Semester der TU München, Wissenschaftszentrum Weihenstephan

☐ in einem Studienpraktikum ☐ bzw. an der Hochschule in

und

2. Ausbildungsstelle

Name/Firma	Vorname	**Betriebsnummer** (bei Betrieben der Agrarwirtschaft)
Anschrift		
Stadt/Kreis		Telefon/Telefax
E-Mail		

geschlossen.

II. Bedingungen des Praktikums

1. Zweck des Praktikums

Der Praktikant/Die Praktikantin wird entsprechend dem Rahmen- bzw. Ausbildungsplan der Richtlinien über die Ausbildung und Prüfung von Praktikanten – Praktikantenordnung – zur Vermittlung von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen zur tätigen Mitarbeit herangezogen. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

2. Dauer und Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.
Bei Ausbildungsabschnitten unter 3 Monaten gelten die ersten 2 Wochen als Probezeit, bei Ausbildungsabschnitten über 3 Monate beträgt die Probezeit 4 Wochen. Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Praktikantenamt Weihenstephan ist davon sofort zu verständigen.

3. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsstelle beauftragt Herrn/Frau _____ geb. am _____
berufl. Qualifikation _____ mit der Ausbildung des Praktikanten/der Praktikantin.

4. Tägliche Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt:
Montag – Freitag _____ Stunden, Samstag _____ Stunden, Sonntag _____ Stunden.
Urlaubstage bzw. sonstige Fehlzeiten gelten bei eingeschriebenen Studenten **nicht** als Praktikum und sind nachzuholen.
Für Vor- und Nachstudienpraktikanten gelten die Tarifvertragsbestimmungen.

Tarifvertragspraktikanten wird für die Praktikumszeit ein Urlaub von _____ Werktagen gewährt.

5. Vergütung

Der Praktikant/Die Praktikantin erhält eine Monatsvergütung von Euro _____ brutto,
welche spätestens am 3. Tag nach dem letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen ist.

6. Umseitige Regelungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 3 gleichlautende Ausfertigungen unterzeichnet (siehe Hinweise). Jeder Vertragspartner und das Praktikantenamt Weihenstephan erhalten eine Ausfertigung.

8. Sonstige Vereinbarungen: _____

Ort, Datum	
Ausbildungsstelle (Unterschrift)	Praktikant/Praktikantin (Unterschrift)

A 4/20-10.2003

III. Allgemeine Praktikumsregelungen

1. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten dem Praktikanten/der Praktikantin die nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Erfahrungen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- in allen die Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen mit dem Praktikantenamt der vorgenannten Hochschule zusammenzuarbeiten,
- die zur Anfertigung eines Berichtes über das Praktikum erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind,
- den Praktikanten/die Praktikantin für die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen,
- nach Beendigung des Praktikums dem Praktikanten/der Praktikantin ein Zeugnis über seine/ihre Tätigkeit auszustellen, das Angaben über Art und Dauer des Praktikums und über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten des Praktikanten/der Praktikantin enthält.

2. Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihm/ihr im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen des Ausbildungsleiters und/bzw. den von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten. Die Betriebseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden. Arbeitsmittel und Geräte sind bei Beendigung der Tätigkeit in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten und bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren.

3. Versicherungsschutz

- Der Praktikant/Die Praktikantin ist während der praktischen Tätigkeit kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Schadensfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch dem Praktikantenamt einen Abdruck der Unfallanzeige.
- Die Sozialversicherung richtet sich nach den geltenden Vorschriften.
- Auf Verlangen des Betriebsleiters hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Das Praktikantenamt ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung kann Schadenersatz nicht verlangt werden.

5. Hinweise

Der Student/Die Studentin ist verantwortlich, dass spätestens zu Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt Weihenstephan, Alte Akademie 1, 85350 Freising, eine Vertragsausfertigung vorliegt. Andernfalls ist die Anerkennung der Praxiszeit durch die Hochschule in Frage gestellt.

Für Praktika **außerhalb** Bayerns in der Landwirtschaft, im Gartenbau (bitte **Schwerpunkt** angeben!) oder in der ländlichen Hauswirtschaft ist dem Vertrag für das Praktikantenamt Weihenstephan eine Bestätigung (Kopie) der Landwirtschaftskammer bzw. Landwirtschaftsverwaltung über die Anerkennung der Ausbildungsstelle als ein nach BBiG anerkanntem Ausbildungsbetrieb beizulegen.

Bestätigung des Betriebsleiters
(Nur auf Ausfertigung für den Praktikanten/die Praktikantin und erst am Praktikumsende ausfüllen!)

Das vorstehende Vertragsverhältnis wurde

von	bis

erfüllt.

Dem Praktikanten/Der Praktikantin wurden

☐ Urlaubstage gewährt.

Während der o. g. Ausbildungszeit hatte der Praktikant/die Praktikantin

☐ Krankheits- bzw. Fehltage.

Ort, Datum

Unterschrift

Eingangsstempel

Prüfvermerk

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2003)

Anlage 10

Wappen

Zeugnis (Muster)

_____

geboren am _____

hat am _____ in _____

die Praktikantenprüfung

- ☐ **in der Landwirtschaft**
- ☐ **im Gartenbau**
- ☐ **im Garten- und Landschaftsbau**
- ☐ **in Hauswirtschaft und Ernährung**

mit dem Gesamtergebnis _____ bestanden.

Folgende Einzelergebnisse wurden erzielt:

1.	Fachpraktischer Prüfungsabschnitt	
1.1	_____	_____
1.2	_____	_____
2.	Mündlicher Prüfungsabschnitt (Kolloquium)	_____

zuständige Stelle_____

_____

Ort Datum

Siegel

_____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Die Praktikantenprüfung wurde nach der Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Landespflege (POLGEHL) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. Februar 2011 durchgeführt.

Prüfungsnoten:

Note 1 = sehr gut	1,00–1,50	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
Note 2 = gut	1,51–2,50	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
Note 3 = befriedigend	2,51–3,50	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
Note 4 = ausreichend	3,51–4,50	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 5 = mangelhaft	4,51–5,50	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
Note 6 = ungenügend	über 5,50	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

Anlage 11

HOCHSCHULE
WEIHENSTEPHAN-
TRIESDORF

PRAKTIKANTENAMT WEIHENSTEPHAN

Alte Akademie 1, 85350 Freising-Weihenstephan

TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN
Wissenschafts-
zentrum
Weihenstephan
für Ernährung,
Landnutzung
und Umwelt

Bestätigung von Praxiszeiten lt. geregeltem Praktikum nach POLGEHL vom 7. Februar 2011

Name:

Geburtsdatum:

Studium:

1. Praktikum

Zeitraum	Betrieb / Unternehmen	Wochen

2. Kurse / Lehrgänge

Insgesamt sind **.....** Wochen geregeltes Praktikum nach POLGEHL nachgewiesen.

Weihenstephan, den

● Telefon: (08161) 713571; 713572; 713710 ● Telefax: (08161) 715096
● E-Mail: poststelle@pa-weihst.bayern.de ● Homepage: http://www.weihenstephan.de/paw/

7824-L

Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Bau und Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 10. Januar 2014 Az.: F8-7447-1/5

Für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild werden folgende Richtlinien nebst Anlagen 1 bis 6 erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung sowie den Betrieb von Gehegen zur landwirtschaftlichen Wildhaltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild. Ziel ist eine extensive, naturverträgliche Gehegehaltung. Die landwirtschaftliche Wildhaltung muss Primärzweck sein. Die Vorschriften über die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Zoos finden keine Anwendung.

Außerhalb der landwirtschaftlichen Wildhaltung gelten die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (Haltung in Wildgehegen) vom 27. Mai 1995, die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990 bzw. das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996.

2. Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Wer ein Gehege für Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild errichten, erweitern, wesentlich ändern oder betreiben will, hat dies der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mindestens einen Monat vorher sowie die gewerbsmäßige Haltung solcher Tiere nach § 11 Abs. 6 Satz 1 TierSchG[1)] vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige kann auch über das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen. Art. 25 Abs. 3 BayNatSchG bleibt grundsätzlich unberührt. Jedoch ist im Regelfall davon auszugehen, dass für die im Geltungsbereich festgelegte Art der landwirtschaftlichen Wildhaltung die Voraussetzungen für Ausnahmen von der Anzeigepflicht im Sinn des Art. 25 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BayNatSchG nicht vorliegen. Ab einer Gehegegröße von 10 ha ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen zudem gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG genehmigungspflichtig. Die jagdrechtliche Genehmigungspflicht gilt auch für Wildgehege, die bei einheitlicher Betrachtung durch die Erweiterung erstmals die Größe von 10 ha übersteigen.

Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur fachlichen und fachrechtlichen Beurteilung, insbesondere

- ob das Gehege für Zwecke der Landwirtschaft betrieben wird,
- ob die Besatzstärke aufgrund des Ertragspotentials des Grünlands angemessen ist,
- wenn Wald von dem Gehege betroffen ist, u. a. im Hinblick auf die Frage der Rodung (Art. 9 Abs. 3 bis 8 BayWaldG), ggf. zur Entscheidung zuständigkeitshalber.

Den Anzeigenden bzw. Antragstellern ist das in Anlage 5 enthaltene Formular zur Verfügung zu stellen.

Bei den Anzeigen sind anzugeben:

- Lageplan,
- Angaben über Größe, Ausgestaltung und Lage des zu errichtenden Geheges,
- Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Eine tierschutzrechtliche Anzeige oder ein Antrag auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung gelten auch als naturschutzrechtliche Anzeige (Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG). Sofern Anzeigen/Anträge beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingehen, sind diese unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Diese trifft mit Eingang der Anzeige mit den vollständigen Unterlagen die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG.

Ist eine jagdrechtliche Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG erforderlich, trifft die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG) und ggf. (Rodung von Wald) im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als unterer Forstbehörde (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG).

Ist hingegen nach anderen Vorschriften zugleich eine behördliche Gestattung erforderlich (z. B. eine Baugenehmigung), so wird die Wildgehegegenehmigung durch diese Gestattung ersetzt (Art. 23 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG). In diesen Fällen entscheidet die für die Gestattung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Jagd- und Naturschutzbehörde (Art. 23 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BayJG). Sie ist dann auch zuständige Behörde im Sinn des Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG.

Bei anzeigepflichtigen Tiergehegen sollen – soweit erforderlich – naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Anordnungen bei der schwerpunktmäßig betroffenen Behörde in einem Bescheid gebündelt werden. Sind keine Anordnungen erforderlich, ist dies dem Anzeigenden so bald wie möglich mitzu-

1) In der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung, die gemäß § 21 TierSchG bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 TierSchG (neue Fassung) weiter anzuwenden ist; vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 TierSchG in der Anlage 6.

teilen. Ist neben der Anzeige eine Genehmigung erforderlich, soll die zuständige Behörde in ihrem Bescheid ggf. notwendige naturschutzrechtliche und/oder tierschutzrechtliche Anordnungen bündeln.

Die Beratung durch die Behörden soll auf eine ordnungsgemäße Gestaltung der Gehege hinwirken, so dass Anordnungen möglichst nicht erforderlich werden.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus § 43 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

Die Beseitigung eines Geheges soll angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (§ 43 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG). Wird die Beseitigung des Geheges angeordnet, so ist durch Anordnung sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht (§ 43 Abs. 3 Satz 4, § 42 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Halten von Gehegewild zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 TierSchG nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann von der Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 6 Sätze 3 und 4 TierSchG[2)]).

Ist bereits nach früheren Vorschriften die Genehmigung zur Errichtung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Tiergeheges und/oder auch die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Halten von Tieren in Wildgehegen erteilt, so gelten diese weiterhin. Wesentliche Änderungen (Gehegeerweiterung, Wechsel der Tierart etc.) sind anzuzeigen.

3. Tierschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG, § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 TierSchG

3.1 Anforderungen an die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Pflege, Ernährung und Sicherung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1, § 42 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG, § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 TierSchG).

Die Tiere sind ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, verhaltensgerecht und ausbruchsicher unterzubringen. Die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes sind zu beachten. Die Einzelheiten enthält Anlage 1.

3.2 Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung (§ 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 TierSchG)

3.2.1 Sachkunde

Die für den Betrieb des Geheges verantwortliche Person muss über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit der verantwortlichen Person ein Fachgespräch führen. Vom Vorliegen der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist weiter auszugehen, wenn die verantwortliche Person erfolgreich an einem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat oder bereits über mehrere Jahre Gehegewild unbeanstandet gehalten hat, insbesondere wenn sie bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ein genehmigtes Wildgehege betrieben oder betreut hat.

3.2.2 Gehegekontrolle

Es muss sichergestellt sein, dass das Gehege regelmäßig vom Betreiber oder seinen Beauftragten kontrolliert wird. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist Zutritt zum Wildgehege zu gewähren.

3.2.3 Gehegebuch

Das Gehegebuch muss den Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsnormen entsprechen. Die Einzelheiten enthält Nr. 2 der Anlage 4.

3.2.4 Geweihabnahme

Hirschen darf das Geweih nur aufgrund einer tierärztlichen Indikation im Einzelfall abgenommen werden.

3.3 Allgemeine Anforderungen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Zugang zur freien Natur (§ 43 Abs. 2 Nrn. 2, 3 BNatSchG)

Einzelheiten enthält Anlage 2.

4. Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 23 Abs. 3 BayJG) bei Gehegegröße ab 10 ha

Die jagdrechtlichen Anforderungen gelten ab einer Gehegegröße über 10 ha. Einzelheiten enthält Anlage 3.

5. Sonstige Rechtsvorschriften

Die Vorgaben der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere Baurecht, Veterinärrecht, sonstiges Tierschutzrecht und Waffenrecht sind einzuhalten. Die Einzelheiten enthält Anlage 4.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung vom 2. Januar 2007 (AllMBl S. 156) außer Kraft.

Neumeyer
Ministerialdirektor

Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Barth
Ministerialdirektor

2) In der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung; vgl. hierzu Fußnote 1 und die Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 TierSchG in der Anlage 6.

Anlage 1

Anforderungen an die Einrichtung von landwirtschaftlichen Wildgehegen[1)]
(zu Nr. 3.1 der Richtlinien)

1. Gehegegröße und Besatzstärke

Die Mindestgröße eines Geheges, in dem gewerbsmäßig Gehegewild gehalten wird, beträgt bei Damwild 1 ha, bei Rotwild 2 ha. Mischgehege sollen nicht kleiner als 3 ha sein.

Für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht muss eine Mindestfläche von 1.000 m² bei Damwild und 2.000 m² bei Rotwild zur Verfügung stehen. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Die zulässige Besatzstärke im Einzelfall hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten; so kann z. B. bei ertragsschwächerem Grünland eine niedrigere Besatzstärke angemessen sein. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden können.

Die zeitweise Unterteilung des Geheges ist zulässig, wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs auf der gesamten Fläche nachhaltig gesichert ist und für das Gehegewild ein Unterstand und ausreichender Sichtschutz vorhanden sind. Die Mindestfläche je Unterteilung soll 1 ha nicht unterschreiten. Bei einer zeitweisen Unterteilung des Geheges während der Hauptvegetationszeit darf die für ein erwachsenes Tier mit Nachzucht grundsätzlich erforderliche Mindestfläche unterschritten werden. In der Regel sollen jedoch für Damwild mindestens 500 m², für Rotwild mindestens 1.000 m² pro Tier mit Nachzucht zur Verfügung stehen. Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzstärke nicht überschritten werden. Zur Brunft- und Setzzeit ist ein möglichst großes Flächenangebot mit guter Strukturierung, z. B. durch Altgras oder andere höhere Bodenvegetation, bereitzustellen. Dies gilt insbesondere bei Mischgehegen.

Artgemäß ist für Dam- und Rotwild ein Mindestbesatz von fünf erwachsenen Tieren. In größeren Herden sollte auf 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens ein Zuchthirsch gehalten werden.

2. Sicherstellung der Schalenabnutzung

Ist durch die natürliche Bodenbeschaffenheit ein artgerechter Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Futterplätze und Tränke oder Kiesaufschüttung an den Koppeldurchlässen) zu gewährleisten.

3. Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen

Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört auch der Schutz des Gehegewildes vor Witterungseinflüssen. Bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Geheges muss ein Mindestmaß an Schutzmöglichkeiten vorhanden sein. Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nur in geringem Umfang natürliche Schutzmöglichkeiten vorhanden, ist umgehend für Wetter- und Sichtschutz durch inselartige Bepflanzung und für einen Unterstand zu sorgen. Anpflanzungen sind vor Beeinträchtigungen durch das Gehegewild zu schützen. Bei Überschwemmungen muss dem Gehegewild ausreichend Rückzugsfläche verbleiben. Für frischgesetzte Kälber müssen sichtgeschützte Ablegeplätze im ruhigsten Bereich des Geheges vorhanden sein. Den männlichen Tieren muss in der Fegezeit ausreichend Fegematerial zur Verfügung stehen. Bei Rot- und Sikawildhaltung ist eine Suhle notwendig.

4. Fütterungs- und Tränkeeinrichtung

Winterfutter soll in überdachten Raufen mit ausreichenden Fressplätzen zur Verfügung gestellt werden. Bei Mischgehegen können im Einzelfall mehrere Futterstellen notwendig sein. Die Futterstellen sind zu befestigen. Für Kälber sollen separate Fütterungsmöglichkeiten (Kälberschlupf) vorgesehen werden. Den Tieren sollen zusätzlich holzige Zweige von Bäumen und Sträuchern (Prossholz) vorgelegt werden. Die ganzjährige Versorgung der Tiere mit Tränkwasser ist zu sichern.

5. Zaunanlage

5.1 Beschaffenheit

Die Zäune müssen je nach Geländeform für Damwild 1,80 bis 2,00 m, für Rotwild mindestens 2,00 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Tiere, insbesondere Kälber nicht entweichen können und das Eindringen von Beutegreifern, streunenden Hunden u. a. vorgebeugt wird. Von männlichem geweihtragendem Rot- und Sikawild kann unter bestimmten Umständen, insbesondere während der Brunft, ein erhöhtes Gefahrenpotential für Menschen ausgehen. Bei der Haltung von männlichem geweihtragendem Rot- und Sikawild ist deshalb besonders auf die ausbruchsichere Gestaltung der Zäune zu achten.

Der Verlauf des Zaunes darf keine spitzen Winkel aufweisen. Verletzungsgefahren ist vorzubeugen.

5.2 Ausbruch des Gehegewildes

Ein Ausbruch von Gehegewild ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Empfohlen wird, auch die Inhaber der angrenzenden Jagdreviere zu verständigen.

6. Fangeinrichtung

In größeren Gehegen soll eine Fangeinrichtung vorhanden sein. Sie muss so eingerichtet sein, dass pro Tier 0,6 bis 1,0 m² Fläche zur Verfügung stehen. Ist für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen am Tier die Immobilisation vorgesehen, kann von einer Fanganlage abgesehen werden.

7. Sikawild, Muffelwild

Die Haltungsanforderungen für Dam- und Rotwild gelten sinngemäß auch für Sikawild und Muffelwild.

8. Baurechtliche Anforderungen

Zu den baurechtlichen Anforderungen siehe Nr. 1 der Anlage 4.

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

Anlage 2

Naturschutzfachliche Anforderungen[1)]
(zu Nr. 3.3 der Richtlinien)

Durch die Anlage sollen weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Beeinträchtigung des Naturhaushalts

a) Grundsätzlich geeignete Standorte sind landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen,
   - die aus Gründen der Landschaftspflege von Verbuschung und Bewaldung befreit oder freigehalten werden sollen und
   - deren Eignung in Landschaftsschutzgebieten nicht durch Bestimmungen einer Schutzverordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

   Befinden sich innerhalb von Gehegen an geeigneten Standorten ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG und § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG (z. B. Nass- und Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte) sowie erhaltenswerte Gebüschflächen, Einzelbäume oder Baumgruppen, die nicht als Unterstand oder Deckung erforderlich sind, so sind die für ihre Erhaltung erforderlichen Bereiche abzutrennen.

b) Grundsätzlich ungeeignete Standorte sind:
   - Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile,
   - ökologisch wertvolle, rechtlich derzeit nicht geschützte Landschaftsbestände, wenn für solche Flächen Inschutznahmeverfahren im Sinn des vorhergehenden Spiegelstrichs eingeleitet sind,
   - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, soweit gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (Verträglichkeitsprüfung),
   - gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG,
   - ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, die im Rahmen der „Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern“ erfasst sind,
   - Lebensräume besonders zu schützender Arten, die im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern erfasst sind (z. B. Wiesenbrüterlebensräume, Amphibienlebensräume), soweit die Gehegehaltung sich nachteilig auf diese auswirkt,
   - Naturwaldreservate, Bann- und Schutzwälder sowie sonstige Wälder, soweit sie nicht nur in kleineren Teilen zur Abrundung des Geheges einbezogen werden.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

a) Gehege sollen nicht in solchen Landschaftsteilen errichtet, erweitert oder betrieben werden, die aufgrund ihrer Ausprägung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

b) Einzäunungen und Unterstände sollen dem Landschaftsbild und dem Gelände angepasst werden. Soweit notwendig, sind Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen, die im Einzelfall auch eine Bepflanzung außerhalb der Einzäunung erfordern können. Für die Einzäunung soll geeignetes Zaunmaterial verwendet werden.

3. Beschränkung des Zugangs zur freien Natur in unangemessener Weise

Art. 34 und 35 BayNatSchG sind zu beachten. Der Zugang zur freien Natur darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Die Unterbrechung von Wanderwegen soll vermieden werden. Wird ein Wanderweg unterbrochen, so ist die weitere Benutzung des Weges durch zumutbare Umleitungen zu sichern. Für parallel oder nahe beieinander verlaufende Wanderwege können Ausnahmen gelten.

Anzeigen im Sinn von Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG gelten auch als Anzeige gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG.

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

Anlage 3

Jagdfachliche Anforderungen (ab einer Gehegegröße von 10 ha)[1)]
(zu Nr. 4 der Richtlinien)

1. Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges

Es ist darauf zu achten, dass durch die Errichtung oder Erweiterung von Gehegen freilebendem Wild nicht der zu seiner Erhaltung notwendige Lebensraum entzogen wird. Auch sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nach Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

2. Beeinträchtigung der Jagdausübung

Durch die Anlage darf die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter Jagdausübung ist dabei die gesamte auf die Ausübung des Jagdrechts gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG), sondern auch andere Maßnahmen des Jagdbetriebs, die Wildhege und die Ausübung des Jagdschutzes.

3. Sicherung des Wildgeheges

Das Wildgehege ist so zu sichern, dass die Tiere nicht entweichen können. Siehe hierzu Anlage 1 Nr. 5.1.

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

Anlage 4

Sonstige Rechtsvorschriften[1)]
(zu Nrn. 3.2.3 und 5 der Richtlinien)

1. Baurechtliche Voraussetzungen

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b BayBO ist eine offene, sockellose Einfriedung im Außenbereich, soweit sie der Haltung von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild für Zwecke der Landwirtschaft dient, verfahrensfrei. Das Gleiche gilt für freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO). Auch in diesen Fällen sind aber die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen – wie des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts – zu beachten (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Baugenehmigung erforderlich (Art. 55 Abs. 1 BayBO), die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Einzelfall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

2. Gehegebuch

Das Gehegebuch muss die in den einschlägigen Rechtsnormen geforderten Angaben enthalten:

a) Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung: Angabe der Gesamtzahl der Tiere jeweils zum 1. Januar eines Jahres und Angabe von Zu- und Abgängen (einschließlich Geburten und Verendungen/Schlachtungen) jeweils mit Zahl der Tiere, Name und Anschrift des abgebenden bzw. aufnehmenden Betriebes;

b) Aufzeichnungen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:
   - Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung des Bestandes,
   - durchgeführte medizinische Behandlungen, sofern nicht im Bestandsbuch aufgeführt,
   - Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere mit Angabe der Ursache;

c) Aufzeichnungen über die Anwendung apothekenpflichtiger (einschließlich verschreibungspflichtiger) Arzneimittel gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

3. Töten von Gehegewild

Für das Töten von Wild in Gehegen gilt das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutz-Schlachtverordnung. Die erforderliche Sachkunde ist durch das Jägerprüfungszeugnis oder durch eine Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung nachzuweisen.

4. Töten mit der Schusswaffe

Gehegewild darf nur durch Büchsenschuss getötet werden. Lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren darf ausnahmsweise ein Bolzenschussgerät eingesetzt werden.

Für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffen, der Munition und von Schalldämpfern für Schusswaffen ist eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes erforderlich. Dies gilt auch für das Schießen mit Schusswaffen. Auch Jagdscheininhaber benötigen eine behördliche Schießerlaubnis, da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt. Ein waffenrechtliches Bedürfnis ist mangels alternativer Tötungsverfahren in der Regel gegeben. Ein Bedürfnis zur Verwendung eines Schalldämpfers kann in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigung) oder des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen im Wildgehege) gegeben sein. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe nur innerhalb eines befriedeten (eingehegten) Besitztums ausgeübt wird und die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit zwischen befriedeten Besitztümern transportiert wird, bedarf es keines Waffenscheins. Zuständig für die Erteilung der notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, Schießerlaubnis) ist die Waffenbehörde.

Es ist bereits bei der Anzeige für die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb des Geheges darauf zu achten, dass für den vorgesehenen Standort eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erteilt werden kann.

5. Ballistische Mindestanforderungen (Anlage 1 Nrn. 2.3, 2.4 zu § 12 Abs. 3 TierSchlV)

Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2.000 Joule auf 100 Meter getötet werden. Darüber hinaus darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 Meter beträgt,
- der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 Meter hoch ist.

6. Betäuben und Immobilisieren

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 1 TierSchG. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Vom Vorliegen der Sachkunde ist auszugehen, wenn der Bewerber an dem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

7. Behandlung mit Arzneimitteln

Vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsan-

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

weisung für den betreffenden Fall angewendet werden. Apothekenpflichtige rezeptfreie Arzneimittel können ohne Beteiligung eines Tierarztes auch in der Apotheke bezogen werden, sie dürfen aber nur entsprechend der Packungsbeilage bzw. Kennzeichnung und nur bei den genannten Tierarten und Anwendungsgebieten eingesetzt werden (§ 58 Abs. 1 Arzneimittelgesetz). Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist unverzüglich zu dokumentieren (§ 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind – Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

Weitere Informationen zur Behandlung von Gehegewild mit Arzneimitteln finden sich in den vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) herausgegebenen „Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild". Die Empfehlungen sind über die Homepages des LGL (http://www.lgl.bayern.de) elektronisch verfügbar.

Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind oder deren festgelegte Höchstwerte überschritten sind. Die für Arzneimittel festgelegte Wartezeit muss eingehalten werden (§ 10 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch).

8. Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragen werden können. Das in Gehegen gehaltene Wild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes, sodass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, der Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere unterliegen der Beseitigungspflicht nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung o. g. VO und § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG).

9. Lebensmittelhygiene

Bei der Erzeugung und Vermarktung von Gehegewild sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU sowie die nationalen Durchführungsvorschriften einzuhalten. Grundlegend sind dabei in der jeweils geltenden Fassung die VO (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 (Basisverordnung) und die VO des EU-Hygienepakets (VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004 und VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004). Im nationalen Bereich sind wesentliche lebensmittelrechtliche Vorschriften in folgenden Vorgaben enthalten: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Lebensmittelhygiene-Verordnung, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung. Ansprechpartner für konkret sich im Einzelfall ergebende lebensmittelrechtliche Fragestellungen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

10. Transport

Für den Transport von Gehegewild in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit gelten die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und die Vorschriften der nationalen Tierschutz-Transportverordnung. Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist. Umfassende Informationen zum Transport von Gehegewild finden sich in den vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) herausgegebenen „Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild". Die Empfehlungen sind über die Homepages des LGL elektronisch verfügbar (http://www.lgl.bayern.de).

Anlage 5

Anzeige-/Antragsformular[1)]
(zu Nr. 2 der Richtlinien)

Name: ..... Vorname: .....

PLZ: ..... Ort: ..... Straße: .....

An
Landratsamt/
Kreisfreie Stadt .....

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

☐ **Anzeige von Errichtung/Erweiterung/wesentlicher Änderung und Betrieb eines Geheges zur landwirtschaftlichen Wildhaltung gemäß § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 11 des Tierschutzgesetzes**

☐ **Antrag auf Genehmigung von Errichtung, Erweiterung und Betrieb eines landwirtschaftlichen Wildgeheges gemäß Art. 23 des Bayerischen Jagdgesetzes (bei Gehegegröße ab 10 ha)**

Anlagen:

- Grundstückslageplan mit Flurnummern
- Angaben über die Sachkunde, z. B. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang für Gehegewildhalter

Landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes: ..... ha Gehegegröße: ..... ha

Der Betrieb wird im ☐ Haupterwerb ☐ Nebenerwerb bewirtschaftet.

Das Gehege wird an oben angegebener Adresse errichtet: ☐

Das Gehege wird an folgendem Standort errichtet: .....

.....

Anschrift der für die Wildhaltung verantwortlichen Person: .....

.....

☐ Eigenfläche ☐ Pachtfläche Dauer des Pachtvertrages in Jahren .....

[1)] Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Folgende Wildarten sollen gehalten werden:			weiblich/männlich
☐ Damwild	☐ Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	…...../.....
☐ Rotwild	☐ Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....
☐ Sikawild	☐ Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....
☐ Muffelwild	☐ Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....
☐ sonst. Wild	☐ Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....

Der Unterstand für das Gehegewild besteht aus:

☐ Schutzhütte mit ..... m² Grundfläche

☐ Bäumen mit ca. ..... m² Fläche ☐ Sträucher mit ca. ..... m² Fläche

Ist in die Gehegefläche Wald einbezogen: ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wie groß ist die Waldfläche: ..... m²

Wenn ja, was ist mit dem Wald vorgesehen (Rodung, Belassen, getrennte Umzäunung etc.)?

……

Abschüsse im Gehege erfolgen

durch den Gehegebesitzer ☐

durch (Name und Anschrift) .....

.....

Im Übrigen gelten für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie von Muffelwild die Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR) vom 10. Januar 2014.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/
der Antragstellerin

Anlage 6

Gesetzestexte (Auszüge)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154)

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) [1]Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

[2]Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(…)

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten

enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(…)

(5) [1]Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

[2]Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
   a) behördlich durchgeführt werden,
   b) behördlich zugelassen sind oder
   c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

(…)

§ 42 Zoos

(…)

(3) Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,
2. die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,
3. dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
4. die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,

(…)

(8) …. [2]Durch Anordnung ist sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24) auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. [3]Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht.

§ 43 Tiergehege

(1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind.

(2) Tiergehege sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die sich aus § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ergebenden Anforderungen eingehalten werden,
2. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
3. das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

(3) [1]Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. [2]Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. [3]Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. [4]In diesem Fall gilt § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Länder können bestimmen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 nicht gelten für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

(5) Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)

Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) [1]Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,
2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

[2]Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,
2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,
3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

(2) § 17 Abs. 8 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope
(Art. 23 Abs. 2 abweichend von § 30 Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG,

Art. 23 Abs. 3 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG,

Art. 23 Abs. 4 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren.

(2) [1]Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird,
2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

[2]Das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gilt außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer.

(3) [1]Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. [2]Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

(4) [1]Abweichend von § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung vom Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. [2]Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 oder des § 67 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

(5) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtsbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorchs, des Kiebitzes, des Braunkehlchens oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt werden.

(6) [1]Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotope mehr als 1 ha beträgt. [2]Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotope ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. [3]Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

Art. 25 Tiergehege

(1) Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige im Sinn von § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; dies gilt auch für die tierschutzrechtliche Anzeige.

(2) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

Art. 34 Verfahren

(1) [1]Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, ist darüber unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden. [2]Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde. [3]Sperren von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Anzeige. [4]Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) [1]Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 33 widerspricht. [2]Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Abs. 2 die Errichtung der Sperre untersagt werden müsste.

Art. 35 Durchgänge

[1]Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn sie dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Art. 33 nicht übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden. [2]Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

Tierschutzgesetz (TierSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006
(BGBl I S. 1206, 1313),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013
(BGBl I S. 3154)

Zweiter Abschnitt: Tierhaltung

§ 2 [Allgemeine Vorschriften]

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 5 [Betäubung]

(1) [1]An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. [2]Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. [3]Dies gilt nicht, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. [4]Dies gilt ferner nicht für einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist. [5]Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. [6]Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(…)

§ 11 [Erlaubnis]

(...)

(6) [1]Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. [2]Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. *die Form und den Inhalt der Anzeige,*
2. *die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit nach Satz 1 untersagt werden kann, und*
3. *das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der angezeigten Sachverhalte*

zu regeln.

Gem. § 21 Abs. 5 TierSchG ist bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 § 11 Abs. 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

§ 11 [Erlaubnis]
(in der bis 13. Juli 2013 geltenden Fassung)

(6) [1]Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. [2]In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

[3]Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. [4]Die Ausübung der nach Satz 3 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005
(GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L),
geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011
(GVBl S. 689)

Art. 9 Erhaltung des Waldes

(1) [1]Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) [1]Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. [2]Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinn des Art. 2 Abs. 2. [3]Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solang und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(2a) Art. 39a bestimmt, für welche Rodungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) [1]Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

[2]Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) [1]Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2. [2]In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

Art. 39 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsakten

(…)

(2) [1]Die untere Forstbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden. [2]Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1), die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

(…)

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)
(BayRS 792-1-L),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)

Art. 23 Wildgehege

(1) Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden.

(2) [1]Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha. [2]Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde. [3]Diese entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzungen des Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes. [4]Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit diesen Behörden.

(3) [1]Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. das Wildgehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können.

[2]Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

(4) [1]Die Genehmigung ist für bestimmte Tierarten zu erteilen. [2]Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [3]Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Auflagen

anordnen. [4]Sie kann insbesondere die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere bestimmen. [5]Das Beseitigungsverfahren richtet sich nach Art. 76 Sätze 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(5) [1]Wildgehege, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde anzuzeigen. [2]Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Wildgehege nach anderen gesetzlichen Bestimmungen genehmigt worden ist oder die Jagdbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Genehmigung versagt; mit der Versagung der Genehmigung kann die Beseitigung des Wildgeheges nach Art. 76 Sätze 1 und 3 BayBO angeordnet werden. [3]Soweit diese Maßnahmen enteignend wirken, ist den Betroffenen Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren. [4]Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. [5]Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(6) [1]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen zu erlassen. [2]Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit sie die Gestaltung der Gehegeanlagen betrifft.

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3108)

§ 57a Anwendung durch Tierhalter

Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Tieren nur anwenden, soweit die Arzneimittel von dem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden.

§ 58 Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen

(1) Zusätzlich zu der Anforderung des § 57a dürfen Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, verschreibungspflichtige Arzneimittel oder andere vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind und deren Anwendung nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt, dürfen nur angewendet werden,

1. wenn sie zugelassen sind oder in den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 36 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 fallen oder sie nach § 38 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der Arzneimittel bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete und
3. in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht.

Abweichend von Satz 2 dürfen Arzneimittel im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 3 nur nach der veterinärbehördlichen Anweisung nach § 43 Abs. 4 Satz 4 angewendet werden.

(…)

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl I S. 1426)

§ 10 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

(…)

(3) Sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel zugelassen oder registriert sind oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, einem lebenden Tier zugeführt worden, so dürfen

1. von dem Tier Lebensmittel nur gewonnen werden,
2. von dem Tier gewonnene Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden,

wenn die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.

(…)

Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung) vom 20. Dezember 2006 (BGBl I S. 3450, 3453)

§ 1

(1) Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben über Erwerb und Anwendung der von ihnen bezogenen, zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmten und nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebenen Arzneimittel Nachweise zu führen. Die Nachweise sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu führen, mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an im Bestand aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind.

(2) Nachweise nach Absatz 1 über den Erwerb sind im Falle von

1. Fütterungsarzneimitteln die vom Hersteller mit dem Fütterungsarzneimittel übersandte erste Durchschrift der Verschreibung,
2. Arzneimitteln, die von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abgegeben wurden, der Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken,
3. Arzneimitteln, die aus Apotheken bezogen wurden und verschreibungspflichtig sind, das Original der Verschreibung,
4. sonstigen Arzneimitteln besondere Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rech-

nungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen Arzneimittel ergeben.

(3) Nachweis nach Absatz 1 über die Anwendung ist die Dokumentation nach § 2.

§ 2

Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentationen sind in jedem Bestand des Betriebes zu führen und haben folgende Angaben in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet in Bezug auf den gesamten Bestand oder auf Einzeltiere oder Tiergruppen des Bestandes zu enthalten:

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort,
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
3. außer in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken oder des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes die Belegnummer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken,
4. verabreichte Menge des Arzneimittels,
5. Datum der Anwendung,
6. Wartezeit in Tagen,
7. Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

7904-L

Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Februar 2014 Az.: F2-7752.3-1/93

I.

In Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung vom 5. August 2010 (AllMBl S. 249) wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Windisch
Ministerialdirigent

7904-L

Dritte Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Februar 2014 Az.: F2-7752.1-1/56

I.

In Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung vom 28. Juli 2010 (AllMBl S. 290), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. April 2011 (AllMBl S. 186), wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Windisch
Ministerialdirigent

911-L

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse im Bereich der Bayerischen Forstverwaltung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 22. Januar 2014
Az.: IIB2-4302.3-001/08 und F4-7803-1/28

1. Diese Bekanntmachung ergeht in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten (BaySF).

2. Mit dem Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten" (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wurde die Nutzung des Forstvermögens und des Sondervermögens Coburger Domänengut auf die BaySF übertragen. Damit sind auch die Bau- und Unterhaltslasten einschließlich der Verkehrssicherungspflichten für alle zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragenen Gegenstände des Forstvermögens und des Sondervermögens Coburger Domänengut auf die BaySF übergegangen. In diesem Zusammenhang obliegen der BaySF aufgrund des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

2.1 Bau und Unterhaltung (Straßenbaulast, Art. 9 BayStrWG) von

2.1.1 Gemeindestraßen im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern Grundstückseigentümer des Forst- oder Sondervermögens ist (Art. 57 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

2.1.2 öffentlichen Feld- und Waldwegen, und zwar

2.1.2.1 ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) Grundstückseigentümer ist (Art. 57 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (BayRS 91-1-3-I)),

2.1.2.2 nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet und im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) Beteiligter ist (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege);

2.1.3 beschränkt-öffentlichen Wegen im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) Grundstückseigentümer ist (Art. 57 Abs. 1, Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

2.1.4 Eigentümerwegen des Freistaates Bayern (Forstverwaltung) (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

2.2 Wahrnehmung der dem Träger der Straßenbaulast zustehenden sonstigen Aufgaben und Befugnisse für die in Nr. 2.1 bezeichneten Straßen und Wege, insbesondere den Abschluss von Gestattungsverträgen für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Art. 22, Art. 56 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG).

3. Den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) obliegt die Wahrnehmung der der Straßenbaubehörde zustehenden hoheitlichen Befugnisse für die Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege im gemeindefreien Gebiet sowie für die Eigentümerwege, wenn diese Straßen und Wege in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern (Forstverwaltung) stehen (Art. 58 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayStrWG). Zu diesen Befugnissen gehören insbesondere:

3.1 die Verfügung von Widmungen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG), Umstufungen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG) und Einziehungen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG);

3.2 die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (Art. 18 BayStrWG) sowie der Vollzug des Art. 18a BayStrWG;

3.3 die Durchführung von Schutzmaßnahmen (Art. 29 BayStrWG) sowie vorübergehende Beschränkungen des Gemeingebrauchs (Art. 15, Art. 34 BayStrWG).

4. Die ÄELF und die BaySF wirken bei sie betreffenden Planungen nach Art. 35 BayStrWG mit.

5. Den ÄELF obliegt die Anlegung und Führung der Bestandsverzeichnisse für die in Nr. 3 bezeichneten Straßen und Wege (Art. 3 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2 Nrn. 4 und 5, Abs. 5, Art. 67 Abs. 3 BayStrWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und d, Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse – StrBestV – (BayRS 91-1-1-I)). Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt die ÄELF, denen die Anlegung und Führung der Bestandsverzeichnisse obliegt.

6. Da die Bestandsverzeichnisse für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen öffentlichen Feld- und Waldwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern (Forstverwaltung) stehen, von den ÄELF zu führen sind, haben die ÄELF für die Wege ein eigenes Bestandsverzeichnis anzulegen und fortzuführen. Art. 67 Abs. 3 BayStrWG gilt nur für die erstmalige Anlegung von Bestandsverzeichnissen und ist deshalb hierfür nicht einschlägig. In den Bestandsverzeichnissen der Kreisverwaltungsbehörden sind die genannten Wege zu löschen.

7. Bei Bedarf unterstützen die Behörden der inneren Verwaltung die ÄELF beim Vollzug des BayStrWG.

8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über

den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse im Bereich der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 29. September 1988 (AllMBl S. 813) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft getreten.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2175.5-A

Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der Bayerischen Bezirke

vom 20. Januar 2014 Az.: IV4/6438.06-1/32

Die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (AllMBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9.3 Satz 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
2. Die Anlage der Richtlinie wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

Nr. 1 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013, Nr. 2 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Anlage

Personalkostenpauschalen 2014

Neupersonal (für alle Dienste)

Psychologe (Entgeltgruppe 13)	**71.700,00 €**
Sozialpädagoge (Entgeltgruppe 9)	**55.300,00 €**
Sonstige Fachkraft (Entgeltgruppe 8)	**48.000,00 €**
Verwaltungskraft (Entgeltgruppe 5)	**40.000,00 €**

Altpersonal (für alle Dienste außer regionale OBA-Dienste)

2014	A	B	C	D
BAT/B-L	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	75.634,00	86.646,00	99.000,00	108.069,00
Ia	70.142,00	79.088,00	88.689,00	95.248,00
Ib	64.173,00	72.841,00	82.073,00	88.399,00
IIa	59.944,00	68.046,00	76.525,00	80.078,00
IIb	56.862,00	64.405,00	72.135,00	74.131,00
III	55.486,00	62.658,00	69.886,00	72.563,00
IVa	51.662,00	58.374,00	64.988,00	67.348,00
IVb + Z	50.239,00	55.925,00	61.170,00	61.562,00
IVb	47.953,00	53.637,00	58.883,00	59.275,00
Vb	43.784,00	48.977,00	53.592,00	53.648,00
Vc	41.363,00	46.161,00	50.520,00	49.307,00
VIb	39.457,00	43.419,00	46.597,00	45.928,00
VII	37.343,00	40.856,00	43.238,00	42.242,00
VIII	35.542,00	39.003,00	40.744,00	38.897,00
IXa	34.547,00	37.997,00	39.332,00	37.487,00

2014	A	B	C	D
BAT/VKA	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
(=Caritas)	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	78.373,00	90.887,00	100.241,00	109.150,00
Ia	72.108,00	83.558,00	92.127,00	98.802,00
Ib	66.440,00	77.379,00	85.772,00	89.390,00
II	62.666,00	72.119,00	79.111,00	82.353,00
III	56.900,00	65.580,00	71.963,00	73.730,00
IVa	52.760,00	60.554,00	66.147,00	67.116,00
IVb + Z	51.238,00	58.228,00	63.124,00	63.479,00
IVb	48.987,00	55.976,00	60.874,00	61.227,00
Vb	45.606,00	51.897,00	56.093,00	55.980,00
Vc	42.059,00	47.846,00	51.795,00	50.648,00
VIb	39.637,00	44.196,00	47.060,00	46.538,00
VII	37.511,00	41.579,00	43.814,00	42.925,00
VIII	35.573,00	39.139,00	40.641,00	40.023,00
IXa	34.172,00	37.580,00	39.076,00	37.483,00
IX	33.511,00	36.938,00	38.128,00	36.286,00
X	31.948,00	35.314,00	36.664,00	34.987,00

2175.5-A

Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der Bayerischen Bezirke

vom 20. Januar 2014 Az.: IV4/6438.07-1/73

Die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (AllMBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2.1 werden die Worte „Anlage 1“ jeweils durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
2. Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „vom 26. Mai 2011“ gestrichen und die Worte „Anlage 2“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
3. In Nr. 9.2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie werden durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

Nr. 3 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013, Nrn. 1, 2 und 4 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Anlage

Personalkostenpauschalen 2014

Neupersonal (für alle Dienste)

Psychologe (Entgeltgruppe 13)	**71.700,00 €**
Sozialpädagoge (Entgeltgruppe 9)	**55.300,00 €**
Sonstige Fachkraft (Entgeltgruppe 8)	**48.000,00 €**
Verwaltungskraft (Entgeltgruppe 5)	**40.000,00 €**

Altpersonal (für alle Dienste außer regionale OBA-Dienste)

2014	A	B	C	D
BAT/B-L	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	75.634,00	86.646,00	99.000,00	108.069,00
Ia	70.142,00	79.088,00	88.689,00	95.248,00
Ib	64.173,00	72.841,00	82.073,00	88.399,00
IIa	59.944,00	68.046,00	76.525,00	80.078,00
IIb	56.862,00	64.405,00	72.135,00	74.131,00
III	55.486,00	62.658,00	69.886,00	72.563,00
IVa	51.662,00	58.374,00	64.988,00	67.348,00
IVb + Z	50.239,00	55.925,00	61.170,00	61.562,00
IVb	47.953,00	53.637,00	58.883,00	59.275,00
Vb	43.784,00	48.977,00	53.592,00	53.648,00
Vc	41.363,00	46.161,00	50.520,00	49.307,00
VIb	39.457,00	43.419,00	46.597,00	45.928,00
VII	37.343,00	40.856,00	43.238,00	42.242,00
VIII	35.542,00	39.003,00	40.744,00	38.897,00
IXa	34.547,00	37.997,00	39.332,00	37.487,00

2014	A	B	C	D
BAT/VKA	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
(=Caritas)	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	78.373,00	90.887,00	100.241,00	109.150,00
Ia	72.108,00	83.558,00	92.127,00	98.802,00
Ib	66.440,00	77.379,00	85.772,00	89.390,00
II	62.666,00	72.119,00	79.111,00	82.353,00
III	56.900,00	65.580,00	71.963,00	73.730,00
IVa	52.760,00	60.554,00	66.147,00	67.116,00
IVb + Z	51.238,00	58.228,00	63.124,00	63.479,00
IVb	48.987,00	55.976,00	60.874,00	61.227,00
Vb	45.606,00	51.897,00	56.093,00	55.980,00
Vc	42.059,00	47.846,00	51.795,00	50.648,00
VIb	39.637,00	44.196,00	47.060,00	46.538,00
VII	37.511,00	41.579,00	43.814,00	42.925,00
VIII	35.573,00	39.139,00	40.641,00	40.023,00
IXa	34.172,00	37.580,00	39.076,00	37.483,00
IX	33.511,00	36.938,00	38.128,00	36.286,00
X	31.948,00	35.314,00	36.664,00	34.987,00

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dan Shaham Ben-Hayun

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Februar 2014 Az.: Prot 0220-35-5-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Herrn Dan Shaham Ben-Hayun am 2. August 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Reinhold Krämmel

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Februar 2014 Az.: Prot 020180-20-15-3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Wolfratshausen ernannten Herrn Reinhold Krämmel am 22. Januar 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:
Hans-Urmiller-Ring 46a, 82515 Wolfratshausen
Tel. 08171 6299405, Telefax 08171 6299410
E-Mail: info@hk-kirgistan.de

Sprechzeiten: dienstags und mittwochs 9 bis 12 Uhr, donnerstags 14 bis 17 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 4. Februar 2014

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 36.095.800 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.716.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.450.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 20.941.200 Euro

(2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 17.800.000 Euro

(3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 3.141.200 Euro

(4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 3.099.000 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende
Hermann Steinmaßl
Landrat

Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2013; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 13. Februar 2014 Az.: IZ7-0218-2-264

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2013 in seinen Sitzungen über 38 Vorschläge entschieden. Drei Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Zwei Vorschläge wurden an die Einreicher zurückgereicht. Für die folgenden neun Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 12.600 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende drei Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1989	PHM Gerhard Wenst, **Verkehrspolizeiinspektion Erlangen**	**Prüfschablone**	Prüfschablone zum Erkennen von Totalfälschungen bei rumänischen ID-Karten.	**6.400**
2018	BOR Siegfried Beck, **Staatliches Bauamt Bayreuth**	**Universalbedieneinheit Straßenbetriebsdienst**	Schaffung einer universellen Bedieneinheit für Fahrzeuge der Staatsbauverwaltung mit definierten Schnittstellen zur einheitlichen Steuerung der Geräte der unterschiedlichsten Gerätehersteller (z. B. Schneepflüge oder Mäheinheiten).	**4.000**
1998	BD Gerhard Förster, **Regierung von Mittelfranken**	**Normen und VDI-Richtlinien im Intranet der Staatsbauverwaltung**	Zentrale Beschaffung von Normen (DIN, DIN EN Bauwesen) und VDI-Richtlinien (Technische Gebäudeausrüstung), Erwerb von Netzlizenzen und Bereitstellung der Regelwerke im Intranet der Staatsbauverwaltung.	**1.200**

2. Für folgende sechs nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1951	ROI Michael Stötzel, **Landratsamt Erlangen-Höchstadt**	**Datenbank-Workflow Rechtsaufsicht und staatliche Rechnungsprüfungsstelle**	Einführung eines datenbankgestützten Workflows, der die wichtigsten Eckdaten der Aufgabenstellungen der Rechtsaufsicht und der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle abdeckt und der gemeinsam im behördeninternen Netzwerk genutzt werden kann.	**250**

Nr	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2010	PI Ralf Strunz, **Polizeipräsidium Mittelfranken**	**VIVA QM Tarif**	MS-Excel-Programm zur vollautomatisierten Qualitätssicherung im Personal- und Stellenverwaltungssystem VIVA.	**250**
2019	TAR Wilhelm Huber, POK Manfred Hame, **Polizeipräsidium Unterfranken**	**Funk am PC**	Funkstream im Datennetz.	**200**
1960	RA Josef Gmeiner, **Landratsamt Tirschenreuth**	**Quellensuche**	Zentrale Pflege von digitalen Verzeichnissen mit Quellen (Ministerialschreiben, Rechtsvorschriften etc.) für verschiedene Rechtsbereiche.	**100**
1994	Friedhelm Schmidt, **Staatliches Bauamt Bayreuth**	**Neuer Wartungsvertrag für Lichtzeichenanlagen**	Abschluss eines neuen Wartungsvertrags für Lichtzeichenanlagen, Umrüstung auf LED-Standard sowie Qualitätsmanagement nach RiLSA 2010.	**100**
2014	RAFrau Stefanie Knapp, **Regierung von Unterfranken**	**GZR**	Einstellung aller Gewerbezentralregisterauskünfte (GZR) im Zusammenhang mit Vergabeverfahren von Baumaßnahmen auf einem gemeinsamen Datenlaufwerk der Staatsbauverwaltung.	**100**

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler" Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort" ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2013 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung", die unter der Adresse http://www.bybn.de/stk/iz abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst

- voraussichtlich zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen/Vorsitzende Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und
- zwei evtl. im Durchzug freiwerdende Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. März 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Burger, **Alter und Multimorbidität,** Herausforderungen an die Gesundheitsversorgung und die Arbeitswelt, 2013, XIX, 507 Seiten, Preis 79,95 €, Gesundheitsmarkt in der Praxis, ISBN 978-3-86216-109-6.

Das Buch beleuchtet die verschiedenen Implikationen, die sich aus dem demografischen Wandel und dem veränderten Krankheitsspektrum für die Gesundheitsversorgung ergeben. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die vor zehn Jahren eingeführten Disease-Management-Programme zwar eine Fokussierung auf die Versorgungsbedürfnisse chronisch Kranker bewirkt haben, aber für das häufige Auftreten von Co- und Multimorbidität nur bedingt Antworten aufzeigen. Das Werk widmet sich der Frage, wie die Rolle der Nachfrager oder Nutzer von gesundheitsbezogenen Dienstleistungen unter dem Aspekt von verstärkter Eigenverantwortung und verbesserten Gesundheits- und Selbstmanagementkompetenzen gestärkt werden kann.

Bundesverband Kinderhospiz e. V., **Von Pionieren zu Partnern: Bedarfsanalyse zu Kinderhospiz-Angeboten,** Exemplarische Studien zu den Regionen Ostwestfalen, Berlin und Stuttgart, 2013, 88 Seiten, Preis 24,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-128-7.

Das Buch basiert auf einer Analyse des Instituts für angewandte Sozialforschung AGP an der Evangelischen Hochschule Freiburg: Wissenschaftler haben untersucht, wie die Versorgungssituation lebensverkürzend erkrankter Kinder und Jugendlicher heute aussieht und welcher zusätzliche Unterstützungsbedarf besteht.

Lüdke/Lüdke/Becker, **Psycho-Infarkt!,** Besser Vorbeugen bei Psychostress im Beruf, 2013, 170 Seiten, Preis 19,95 €, Medhochzwei Ratgeber, ISBN 978-3-86216-125-6.

Studien zeigen, dass vier von zehn Arbeitnehmern wegen psychischer Belastungen oder Erkrankungen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, dies stellt in unternehmerischer und gesellschaftlicher Hinsicht ein wirtschaftliches Problem dar. Der einzelne Arbeitnehmer verbringt immer mehr Zeit im Beruf und steht dort immer mehr im Stress. Das Buch gibt auf verständliche Art Antworten, Lösungsvorschläge und Tipps, dem Psychostress vorzubeugen.

Marschall/Nolting/Hildebrandt, **Gesundheitsreport 2013,** Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten. Schwerpunkt: Update psychische Erkrankungen – Sind wir heute anders krank?, 2013, XII, 154 Seiten, Preis 19,95 €, Beiträge zur Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung; 5, ISBN 978-3-86216-114-6.

Der jährlich erscheinende Report analysiert die Daten zur Arbeitsunfähigkeit aller bei der DAK-Gesundheit versicherten Berufstätigen und bietet damit einen verlässlichen Überblick über das Krankheitsgeschehen in der Arbeitswelt. Dargestellt wird, welche Krankheiten die größte Rolle spielen, dabei wird auf geschlechts- und altersspezifische Besonderheiten sowie auf regionale Unterschiede eingegangen. 2013 befasst sich der Bericht mit den möglichen Hintergründen der Zunahme von Diagnosen aus dem Spektrum der psychischen Störungen.

Preusker, **Lexikon des deutschen Gesundheitssystems,** 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, XVIII, 538 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-86216-114-0.

Das umfassende Nachschlagewerk bietet zuverlässige Hilfe in Zweifelsfragen im Bereich des Gesundheitswesens. Die Neuauflage ist komplett überarbeitet und um zahlreiche neue Stichworte erweitert. Sie umfasst rund 1.000 Stichworte, mit denen das deutsche Gesundheitssystem in seinen vielfältigen Facetten und vielfach komplizierten Regelungen von den Hunderten von Fachbegriffen her aufgeschlüsselt und auf diese Weise verständlich gemacht wird. Durch die systematischen Querverweise wird der Nutzer dabei unterstützt, indem er auf wichtige ergänzende Begriffe und Schlagworte aufmerksam gemacht wird.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen,** Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 65. und 66. Lieferung, Stand August 2013, Preis 75,99 € und 62,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €; ISBN 978-3-86216-017-4.

Linde international, Wien

Konrad, **Ärztepfusch – und jetzt?,** Behandlungsfehler vermeiden, aufdecken und Recht bekommen, 2013, 157 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber; ISBN 978-3-7093-0526-3.

Das Buch zeigt, welche Möglichkeiten bestehen, wenn sich Patienten falsch behandelt fühlen, wie Schäden geltend gemacht werden können und wie der Arzt zur Verantwortung gezogen werden kann.

Cerwinka/Schranz, **Nervensägen,** So zähmen Sie schwierige Typen im Berufsalltag, 2., aktualisierte Auflage 2013, 214 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0514-0.

Vermehrter Druck, Zukunftsängste oder prägende persönliche Erlebnisse können Ursachen für ein bestimmtes menschliches Verhalten sein, das einen Kontakt kompliziert werden lässt. Das Buch unterstützt beim Umgang mit schwierigen Mitmenschen. Es gibt Tipps aus der Praxis zum raschen Umsetzen und hilft, schwierige Situationen mit Souveränität zu meistern.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Breitkopf/Stollmann, **Nichtraucherschutzrecht,** Darstellung, 3. Auflage 2013, 140 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8293-1061-1.

Das Buch bietet einen Überblick über die aktuelle Gesetzeslage insbesondere zum Nichtraucherschutz in den Bundesländern. Das Werk nimmt Stellung zum gesundheitspolitischen Hintergrund, erläutert die internationalen Vorgaben, begründet, warum Rauchverbote durch die Gesetzgeber ausgesprochen werden dürfen, bezieht die zwischenzeitlich gemachten Praxiserfahrungen ein und beschreibt die aktuelle Rechtsprechung.

Thomas, **Bundeswaldgesetz,** Kommentar, 2013, 516 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8293-1019-2.

Im forst- und naturwissenschaftlichen Bereich gibt es eine Fülle neuer Erkenntnisse, die sich auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des Bundeswaldgesetzes und die Ermessensausübung auswirken. Das rechtliche Umfeld des Gesetzes hat sich ebenso seit dem Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes erheblich verändert. Die Richtlinien der Europäischen Union zum Vogelschutz, zu Flora, Fauna und Habitaten sind erst im letzten Jahrzehnt in der Praxis angekommen. Zwischenzeitlich hat die Europäische Union die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als ein weiteres ihrer Ziele definiert. Diese Aspekte sind ebenfalls Bestandteil dieser Kommentierung.

Schulz/Wager, **Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern,** Darstellung, 2. Auflage 2013, 292 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-82932-229-4.

Das praxisnahe Werk erläutert übersichtlich das Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen. Dazu gehören die Darstellung des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens kommunaler Wirtschaftsbetätigung und die Behandlung der allgemeinen landesrechtlichen Grundlagen des kommunalen Unternehmensrechts. Die Kommunalgesetze für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sowie die einzelnen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung werden ausführlich kommentiert. Zudem sind detaillierte Erläuterungen zu Bilanzierungsproblemen und zu steuerrechtlichen Fragen in dem Werk enthalten.

Henneke/Ritgen, **Kommunales Energierecht,** Darstellung, 2. Auflage 2013, 218 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-8293-1059-8.

Die praxisnahe, überarbeitete Darstellung stellt die vielfältigen rechtlichen Instrumente vor, die den Kommunen zur Bewältigung der wichtigen Aufgabenstellung der Energiewende im Handlungsfeld „Energie" zur Verfügung stehen. Die Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts und die verfassungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden erörtert.

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz,** Kommentar, 14. Auflage 2013, 710 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-82932-231-7.

Der klar und übersichtlich gegliederte Kommentar berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur. Zahlreiche für die Praxis wichtige Fragen, wie z. B. zur Widmung, zu Gemeingebrauch und Sondernutzung, zum Planfeststellungsrecht und zum Verkehrslärmschutz wurden von den Verwaltungsgerichten entschieden. Im Anhang befinden sich die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmuster.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht,** Kommentar, 49. Lieferung, Stand März 2013, Umfang des Loseblattwerks 2.006 Seiten, Preis Grundwerk 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP),** Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 6. Lieferung, Stand September 2013, 270 Seiten, Preis 29,90 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 644 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-8293-0541-9.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Däubler, **Internet und Arbeitsrecht,** Social Media, E-Mail-Kontrolle und BYOD – Bring your own device, 4., aktualisierte Auflage 2013, 421 Seiten, Preis 29,90 €, Recht aktuell, ISBN 978-3-7663-6227-8.

Private und berufliche Sphäre verwischen immer stärker und dies hat entscheidenden Einfluss auf arbeitsrechtliche Fragen. Der komplett überarbeitete Ratgeber liefert eine Vielzahl von direkt einsetzbaren Informationen und beantwortet rund um Internet und Soziale Netzwerke gut verständlich alle typischen arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Berücksichtigt wird auch das Thema „BYOD – Bring your own device".

Kittner/Zwanziger/Deinert, **Arbeitsrecht,** Handbuch für die Praxis, inkl. Online-Ausgabe plus zahlreiche Arbeitshilfen, 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, 2.927 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-7663-6223-0.

Das Handbuch erläutert das gesamte Arbeitsrecht kompakt und mit besonderem Fokus auf die Arbeitnehmerrechte. Das Werk beantwortet Fragen, die in der Beratungspraxis zum Arbeitsrecht vorkommen, praxisgerecht. Die Neuauflage bietet erstmals einen Online-Zugriff auf den gesamten Inhalt des Handbuchs, das sich schnell per Volltextsuche erschließen lässt. Dies schließt auch die digitale Bereitstellung aller Musterverträge, Formulare und Checklisten ein. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand vom 1. Januar 2013. Die Schwerpunkte des Werks liegen u. a. bei dem Beschäftigungschancengesetz und der Instrumentenreform im SGB III, der AÜG-Reform, den Neuregelungen der Rechtsbehelfe bei überlanger Verfahrensdauer und Auswirkungen der Neuregelungen des Mediationsgesetzes etc.

Köstler/Müller/Sick, **Aufsichtsratspraxis,** Handbuch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 10., überarbeitete Auflage 2013, 819 Seiten, Preis 79,90 €, Recht aktuell, ISBN 978-3-7663-6243-8.

Das Handbuch stellt die Grundlagen der Unternehmensmitbestimmung ausführlich dar und erläutert umfassend die Rechte und Pflichten der Aufsichtsräte. Die Neuauflage klärt über die Verschwiegenheitspflicht, das Insiderrecht und die Veröffentlichungspflicht der Unternehmen sowie die Regeln für die Arbeit der Vorstände und Aufsichtsräte nach dem Corporate Governance Kodex auf. Sie behandelt die aktuellen Gerichtsentscheidungen zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats (unter anderem: Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen, Entscheidungsrechte, Beraterverträge, Compliance und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder).

Ulber/Ulber, **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,** Basiskommentar zum AÜG, 2. Auflage 2014, 512 Seiten, kartoniert, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-7663-6224-7.

Der Basiskommentar berücksichtigt umfassend alle gesetzlichen Änderungen bis Oktober 2013. Insbesondere die große AÜG-Reform durch das Erste Gesetz zur Änderung des AÜG von 2011. Die Kernthemen der zweiten Auflage sind die Rechtsprechung zur „vorübergehenden" Überlas-

sung, die Rechte des Betriebsrats bei der Leiharbeit, der Grundsatz des Equal Pay, die Lohnuntergrenze, die Drehtürklausel, die Abgrenzung zwischen Scheinwerkvertrag und Leiharbeit, die Betriebsvereinbarung zum Fremdpersonaleinsatz und die Tarifverträge in der Verleihbranche.

Pieper, **Arbeitsschutzgesetz,** Basiskommentar zum ArbSchG, 6. Auflage 2014, 204 Seiten, kartoniert, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6237-7.

Im Vordergrund der sechsten Auflage steht die aktualisierte Kommentierung des Arbeitsschutzgesetzes mit den gesetzlichen Klarstellungen zum Thema „psychische Belastungen bei der Arbeit". Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich nun ausdrücklich auch auf psychische Belastungen bei der Arbeit und der Gesundheitsbegriff umfasst neben der physischen auch die psychische Gesundheit der Beschäftigten.

Däubler u. a. (Hrsg.), **BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz,** Kommentar für die Praxis mit Wahlordnung und EBR-Gesetz, 14., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 2.887 Seiten, Subskriptionspreis (bis 30. April 2014) 89 €, dann 98 €, ISBN 978-3-7663-6320-4.

Der Standard-Kommentar zum Betriebsverfassungsrecht erläutert das gesamte BetrVG, einschließlich der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte. Die 14. Auflage verarbeitet die neuesten Gesetzesentwicklungen und die Rechtsprechung bis einschließlich Oktober 2013. Die Kerninhalte der 14. Auflage sind: Mitbestimmung bei Werkverträgen und Leiharbeit, Social Media, Gewerkschaftsrechte, insbesondere Mitgliederwerbung und Zugangsrechte, Ausgestaltung von Betriebsversammlungen, neueste Rechtsprechung zu den Betriebsratswahlen, Betriebsrat contra Datenschutzbeauftragten, Cloud Computing und Stopp einer geplanten Betriebsänderung durch einstweilige Verfügung.

De Gruyter Verlag, Berlin

Schoch, **Besonderes Verwaltungsrecht,** 15., neu bearbeitete Auflage, mit Onlinezugang zur Jura-Kartei-Datenbank, 2013, LI, 810 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-025913-1.

Zahlreiche Gesetzesänderungen sowie in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung machten die Neubearbeitung des Lehrbuches erforderlich. Das Werk ist verständlich und systematisch ausgerichtet. Es bietet durch die wissenschaftlich-praktische Gestaltung allen mit dem Verwaltungsrecht Befassten trotz der Fülle des Stoffes Präzision und Übersichtlichkeit. Die Neuauflage ermöglicht den Online-Zugang zu 6.500 kommentierten Entscheidungen aus den Bereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht der Jura-Kartei-Datenbank. Die im Lehrbuch zitierten Entscheidungen enthalten jeweils einen besonderen Vermerk auf die Fundstelle in der Jura-Kartei.

Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Deutscher Sozialgerichtstag (Hrsg.), **Sozialrecht – Tradition und Zukunft,** 2013, 364 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-415-05107-2.

Unter dem Motto „Sozialrecht-Tradition und Zukunft" trafen sich am 15. und 16. November 2012 rund 330 Sozialrechtsexperten zum 4. Deutschen Sozialgerichtstag in Potsdam, um aktuelle Fragen aus allen Gebieten des Sozialrechts zu beraten. Wichtige Ergebnisse brachten die Beratungen in den verschiedenen Sonderkommissionen. Schwerpunkt der Arbeit lag in der Kommission SGB II, der größten der Fachkommissionen, auf dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft.

Steuergesetze 2014, mit allen aktuellen Änderungen einschließlich AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz und Stichwortverzeichnis, inkl. Online-Service, 2014, 1.200 Seiten, Preis 8,50 €, ISBN 978-3-415-05167-6.

Das Deutsche Steuerberaterinstitut e. V. hat die wichtigsten Steuergesetze mit Stand 1. Januar 2014 zusammengestellt. Insbesondere durch die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014, das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz und das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz haben sich zahlreiche Neuerungen ergeben.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz,** Kommentar, 68. und 69. Lieferung, Stand 1. Oktober 2013, Preis 75 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2014,** kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende Tarifverträge, 1.376 Seiten, gebunden, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-7938-5.

Seit dem 1. Januar 2014 sind zahlreiche Änderungen zu beachten, u. a. sind die Entgelte um 2,95 % erhöht – dies betrifft auch Azubis und Praktikanten. Zudem wurde die frühere Urlaubsstaffelung nach Alter aufgehoben und das Teilzeitbeschäftigungsangebot wurde flexibler gestaltet.

Welte, **Drittstaatsangehörige,** Familiennachzug – Bleiberechte, Praxishandbuch zum Zuwanderungsrecht, 2014, 248 Seiten, Preis 24,95 € inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-1093-7.

Das Praxishandbuch erläutert die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen, ausländischen Familienangehörigen Deutscher sowie von Unionsbürgern. Schwerpunkte sind Ehegattennachzug, Kindernachzug, Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger, die Erlangung eigenständiger Aufenthaltsrechte, Assoziationsrechte sowie die rechtliche Verfestigung des Aufenthalts.

Göckler u. a., **Beschäftigungsorientiert beraten und vermitteln,** Standards für die Arbeitsförderung (SGB III) und Grundsicherung (SGB II), 2014, gebunden, 376 Seiten, Preis 29 € inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-7521-9.

Das neue Handbuch beantwortet grundlegende Fragen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung und unterstützt praxisnah bei der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung von Jugendlichen, (langzeit-)arbeitslosen Menschen und Berufsrückkehrern.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer,** 49. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand November 2013.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 102. und 103. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand Dezember 2013.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Kogel, **Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims,** FamRZ-Buch, Band 35, 2., neu bearbeitete Auflage 2014, XXVI, 332 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1113-3.

Vor allem inhaltliche Änderungen machten die Neuauflage erforderlich. So z. B. die neue Rechtslage zur PKH-Bewilligung (ab 1. Januar 2014) sowie zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kosten, die neue Rechtsprechung des BGH zur Frage, ob die dinglichen Gläubiger verpflichtet sind, nicht benötigte Zinsen anzumelden und die Auswirkungen der grundlegenden Entscheidung des OLG Koblenz zur Erlösverteilung.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften, Kommentar,** 115. und 116. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 68,99 € bzw. 71,99 €.

Krämer, Zuwendungsrecht – **Zuwendungspraxis, Kommentar,** 109. bis 111. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 71,99 €, 82,99 €, bzw. 78,99 €.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 105. bis 107. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 105,99 €, 98,99 € und 100,99 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung,** 38. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 58,99 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar,** 150. und 151. Lieferung, Stand 1. November 2013, Preis 85,99 € bzw. 87,99 €.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar,** 39. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 44,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 104. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 78,99 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC** (Bayerischer Gruppierungsplan), 53. Lieferung, Stand 1. Mai 2013, Preis 49,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar,** 120. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 49,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 48. bis 50. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 96,99 €, 98,99 € bzw. 50,99 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 8. Lieferung, Stand September 2013, Preis 67,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 65. bis 67. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 99,99 €, 98,99 € bzw. 102,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 22. und 23. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 69,99 € bzw. 50,99 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar,** 84. Lieferung, Stand August 2013, Preis 51,99 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes,** 82. Lieferung, Stand März 2013, Preis 85,99 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4 **München, 28. März 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

06.03.2014 1132-S
Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“ 159

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

06.03.2014 911-I
Bezeichnung der Kreisstraßen 159

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

28.02.2014 7538-U
Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben 161

7912.1-U
Druckfehlerberichtigung 162

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

05.02.2014 7803.0-L
Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) 162

31.01.2014 7824-L
Richtlinien für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“ 190

11.03.2014 7845-L
Änderung des Schulfruchtprogramms 191

Fortsetzung nächste Seite

29.01.2014 787-L
Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet“ (BBP-A) 191

29.01.2014 787-L
Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“ (BBP-B) 215

31.01.2014 787-L
Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsförderungsrichtlinie – BerFöR) 241

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

25.02.2014 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 247

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

03.03.2014 2023-I
Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen 247

12.03.2014 Aufgabenübertragung auf die AKDB-Landesfamilienkasse 251

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

19.03.2014 Aufhebung der Erlaubnis „Waging“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . 251

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 252

Literaturhinweise 252

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-S

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. März 2014 Az.: Prot 1133-43

I.

In Nr. 6 Satz 1 der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“ der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. März 2008 (AllMBl S. 171), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 3), werden die Worte „Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Worte „Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

911-I

Bezeichnung der Kreisstraßen

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 6. März 2014 Az.: IID2-4312.by-001/14

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Nachstehend werden die Kurzbeschreibungen der Kreisstraßen zum Stand 1. Januar 2014 bekanntgegeben.

1. Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise

Landkreis	Kurzbezeichnung
Regierungsbezirk Oberbayern	
Altötting	AÖ
Bad Tölz-Wolfratshausen	TÖL
Berchtesgadener Land	BGL
Dachau	DAH
Ebersberg	EBE
Eichstätt	EI
Erding	ED
Freising	FS
Fürstenfeldbruck	FFB
Garmisch-Partenkirchen	GAP
Landsberg am Lech	LL
Miesbach	MB
Mühldorf a. Inn	MÜ
München	M
Neuburg-Schrobenhausen	ND
Pfaffenhofen a.d. Ilm	PAF
Rosenheim	RO
Starnberg	STA
Traunstein	TS
Weilheim-Schongau	WM
Regierungsbezirk Niederbayern	
Deggendorf	DEG
Dingolfing-Landau	DGF
Freyung-Grafenau	FRG
Kelheim	KEH
Landshut	LA
Passau	PA
Regen	REG
Rottal-Inn	PAN
Straubing-Bogen	SR
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Amberg-Sulzbach	AS
Cham	CHA
Neumarkt i.d.OPf.	NM
Neustadt a. d.Waldnaab	NEW
Regensburg	R
Schwandorf	SAD
Tirschenreuth	TIR
Regierungsbezirk Oberfranken	
Bamberg	BA
Bayreuth	BT
Coburg	CO
Forchheim	FO
Hof	HO

Landkreis	Kurzbezeichnung
Kronach	KC
Kulmbach	KU
Lichtenfels	LIF
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	WUN
Regierungsbezirk Mittelfranken	
Ansbach	AN
Erlangen-Höchstadt	ERH
Fürth	FÜ
Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim	NEA
Nürnberger Land	LAU
Roth	RH
Weißenburg-Gunzenhausen	WUG
Regierungsbezirk Unterfranken	
Aschaffenburg	AB
Bad Kissingen	KG
Haßberge	HAS
Kitzingen	KT
Main-Spessart	MSP
Miltenberg	MIL
Rhön-Grabfeld	NES
Schweinfurt	SW
Würzburg	WÜ
Regierungsbezirk Schwaben	
Aichach-Friedberg	AIC
Augsburg	A
Dillingen a.d. Donau	DLG
Donau-Ries	DON
Günzburg	GZ
Lindau (Bodensee)	LI
Neu-Ulm	NU
Oberallgäu	OA
Ostallgäu	OAL
Unterallgäu	MN

2. Kreisstraßen in der Baulast von kreisfreien Städten

Kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung
Regierungsbezirk Oberbayern	
Ingolstadt	IN
München	Ms
Rosenheim	ROs
Regierungsbezirk Niederbayern	
Landshut	LAs
Passau	PAs
Straubing	SRs
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Amberg	AM
Regensburg	Rs
Weiden i.d.OPf.	WEN
Regierungsbezirk Oberfranken	
Bamberg	BAs
Bayreuth	BTs
Coburg	COs
Hof	HOs
Regierungsbezirk Mittelfranken	
Ansbach	ANs
Erlangen	ER
Fürth	FÜs
Nürnberg	N
Schwabach	SC
Regierungsbezirk Unterfranken	
Aschaffenburg	ABs
Schweinfurt	SWs
Würzburg	WÜs
Regierungsbezirk Schwaben	
Augsburg	As
Kaufbeuren	KF
Kempten (Allgäu)	KE
Stadt Memmingen	MM

3. Kreisstraßen in der Baulast von Gemeinden

Gemeinde mit eigener Baulast	Kurzbezeichnung
Regierungsbezirk Oberbayern	
Erding	EDs
Freising	FSs
Landsberg am Lech	LLs
Neuburg a.d. Donau	NDs
Regierungsbezirk Niederbayern	
Deggendorf	DEGs
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Schwandorf	SADs
Neumarkt i.d.OPf.	NMs
Regierungsbezirk Oberfranken	
Forchheim	FOs
Kulmbach	KUs
Regierungsbezirk Mittelfranken	
Lauf a.d. Pegnitz	LAUs
Regierungsbezirk Schwaben	
Friedberg	FDB
Königsbrunn	KB
Neu-Ulm	NUs

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7538-U

Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 28. Februar 2014 Az.: 58g-U4454.11-2010/4-61

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zu den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013) vom 4. Juni 2013 (AllMBl S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Der Allgemeine Teil wird wie folgt geändert:
   a) Abschnitt I Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Abs. 1 Spiegelstrich 2 Satz 2 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
      bb) Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
      „b) die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen. Diese Kosten entfallen insgesamt, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen drei bis sechs oder acht ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.“
   b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 7.3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
      bb) In Nr. 9 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
      „Der Zuwendungsbescheid soll spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden. Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, ist der Antragsteller zu informieren.“
      cc) In Nr. 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
      dd) In Nr. 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

2. Teil A wird wie folgt geändert:
   a) In den Ergänzungen zu Nr. 5.2 Buchst. a Spiegelstrich 4, Nr. 5.4 Abs. 4 und Nr. 6 wird jeweils die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
   b) In der Ergänzung zu Nr. 8 letzter Absatz erhält die Internetadresse folgende Fassung:
   „www.stmuv.bayern.de“.
   c) Nach der Ergänzung zu Nr. 8 wird folgende Ergänzung eingefügt:
   „**Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen**
   Der Einbehalt beträgt 5 v. H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 5.000 Euro.“
   d) In der Ergänzung zu Nr. 12 Spiegelstrich 2 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

3. Teil B wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In der Ergänzung zu Nr. 4.4 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
      bb) Abs. 1 der Ergänzung zu Nr. 10 erhält folgende Fassung:
      „Der Einbehalt beträgt 5 v. H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 100.000 Euro; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf 50.000 Euro herabsetzen.“
   b) Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
   „4.2 Gemeindeteilbetrachtung
   Bei Vorhaben für in der jeweils aktuellsten Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD aufgeführte Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaukosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.“

4. Teil C wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In der Ergänzung zu Nr. 4.4 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
      bb) Abs. 1 der Ergänzung zu Nr. 10 erhält folgende Fassung:
      „Der Einbehalt beträgt 5 v. H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 100.000 Euro; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf 50.000 Euro herabsetzen.“
   b) In Nr. 3.9.1 werden die Worte „Nr. 2.7“ durch die Worte „Nr. 3.7“ ersetzt.
   c) Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
   „4.2 Gemeindeteilbetrachtung
   Bei Vorhaben für in der jeweils aktuellsten Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD aufgeführte Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaukosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.“

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Zeile 5 der Tabelle erhält die Zwischenüberschrift folgende Fassung:
   „Neubau von Anlagenteilen gemäß Nrn. 3.1 bis 3.7 des Teils C RZWas 2013“
   b) In Spalte 2 der Tabelle wird die BayIFS-Nr. „AW0401“ durch die BayIFS-Nr. „AW0403“ ersetzt.

6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 4 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
   b) Nach der Überschrift „Hinweise zum Baustandsbericht“ werden in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 die Worte „20 v. H.“ durch die Worte „5 v. H.“ ersetzt.

7. In Anlage 6 wird unter der Überschrift „Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate“ die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

8. In Anlage 7 wird unter der Überschrift „Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate“ die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7912.1-U

Druckfehlerberichtigung

In Nr. 10.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2014 über Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken – Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR – (AllMBl S. 34) muss es statt „Nr. 4.2“ richtig „Nr. 10.2“ lauten.

7803.0-L

Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Februar 2014 Az.: A-7171-1/108

1. Allgemeines

Nichtstaatliche Anbieter von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft (Beratungsunternehmen) können vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) die Anerkennung zur Durchführung dieser Beratungsleistungen im Verbund mit staatlichen Beratungsstellen auf Grundlage der nachstehenden Richtlinie erhalten. Die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung kann nur erfolgen, wenn die Beratungsleistungen einzelbetriebliche Beratungen im Rahmen der definierten Beratungsfelder umfassen.

Darüber hinaus können weitere Beratungsleistungen in die Verbundberatung einbezogen werden. Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium festgelegt. Die Beratungsleistungen von anerkannten Beratungsunternehmen können, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, entsprechend der Richtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

Die anerkannten Beratungsunternehmen sind verpflichtet, die organisatorischen, strukturellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die ein qualitativ hochwertiges, leistungsstarkes und marktorientiertes Beratungsangebot möglich machen.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Das Beratungsunternehmen muss

a) nach seiner Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag und seiner Tätigkeit den Zielsetzungen des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes entsprechen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAgrarWiG),

b) wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayAgrarWiG),

c) über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayAgrarWiG),

d) ausreichende personelle und sächliche Kapazitäten vorweisen, um eine landesweite Beratungstätigkeit sicherstellen zu können (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 BayAgrarWiG),

e) über Berater mit der erforderlichen Qualifikation entsprechend der beantragten Beratungsfelder verfügen (mindestens Abschluss einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft bzw. Bautechnik, einer staatlichen Höheren Landbauschule oder Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf); über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium,

f) die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes nach Kapitel 3 Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16) sicherstellen können; ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,

g) über einen für die gesamte Beratung verantwortlichen Beratungsleiter verfügen, der einen Hochschulabschluss im Agrar- bzw. Architekturbereich oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann.

3. Anerkennungsverfahren

3.1 Antragstellung

Der Antrag auf die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Anlage 1) ist bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) einzureichen.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.fueak.bayern.de heruntergeladen werden.

3.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters,

b) Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes,

c) Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit. Der Nachweis kann durch eine Kopie der Zertifizierungsurkunde, durch eine Kopie des Vertrags über ein Qualitätsmanagement mit einem externen Berater oder durch einen sonstigen geeigneten

Nachweis, z. B. die Beschreibung des eingesetzten Evaluierungssystems, der Dokumentation zur Beratungsleistung und des Verbesserungsmanagements, erbracht werden,

d) letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz,

e) Satzung/Gesellschaftsvertrag.

3.3 Anerkennungsvoraussetzungen

Im Antrag hat das Beratungsunternehmen zu erklären, dass

a) das Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,

b) die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,

c) die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,

d) die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, notwendige technische Ausstattung) vorhanden ist,

e) das von ihm eingesetzte Beratungspersonal die notwendige fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

3.4 Verpflichtungen

Das Beratungsunternehmen hat sich zu verpflichten,

a) seine Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,

b) die Beratungsaussagen mit der staatlichen Beratung, nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), abzustimmen,

c) seine Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen,

d) eine aktuelle Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen und dem Staatsministerium auf Verlangen vorzulegen. Sofern sich das Beratungsunternehmen zur Leistungserbringung seiner Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder freier Mitarbeiter bedient, gewährleistet es, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,

e) zum Zwecke der Qualitätssicherung

- sein Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes,
- den staatlichen Stellen auf Anforderung Folgendes zu gestatten:
  - Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
  - Einblick in die Beratungsprotokolle,
  - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen,

f) den Einsatz von EDV-Programmen mit den Landesanstalten abzustimmen und bei der Betriebszweigauswertung (BZA) ausschließlich die staatlich vorgegebenen Programme zu verwenden,

g) die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen.

h) eine neutrale Beratung sicherzustellen, im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchzuführen, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen. Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,

i) jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen,

j) der Weitergabe und Verwendung von betrieblichen, beratungsrelevanten Daten, einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung, für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten zuzustimmen. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung zwischen dem Beratungsunternehmen und den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

3.5 Antragsprüfung

Die Führungsakademie überprüft die eingereichten Unterlagen und legt dem Staatsministerium entscheidungsreife Anträge mit einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung zur Entscheidung vor.

4. Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde ist das Staatsministerium.

Die Anerkennung erstreckt sich auf volle Kalenderjahre und erfolgt durch einen Bescheid. Dieser ist auf fünf Jahre befristet und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 BayAgrarWiG).

5. Antragsfrist

Für das jeweils nächste Kalenderjahr endet die Antragsfrist am 30. September des laufenden Jahres.

6. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens werden Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes erhoben.

7. Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Anerkennung schriftlich bei der Führungsakademie zu beantragen.

8. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

a) die Anerkennungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder

b) gegen die Verpflichtungen verstoßen wird oder

c) die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

9. Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsunternehmen werden im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und auch im Internet unter www.fueak.bayern.de veröffentlicht.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Februar 2014 in Kraft. Die Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643) tritt mit Ablauf des 4. Februar 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 5. Februar 2014 Az.: A-7171-1/108
Anlage A 1:	Betriebszweigauswertung (BZA)
Anlage A 2:	Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft
Anlage A 3:	Gartenbau, Zierpflanzenbau
Anlage A 4:	Hopfenbau
Anlage A 5:	Mastschweinehaltung
Anlage A 6:	Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)
Anlage A 7:	Obstbau
Anlage A 8:	Ökologischer Gartenbau
Anlage A 9:	Ökologischer Landbau
Anlage A 10:	Pflanzenbau
Anlage A 11:	Rindermast
Anlage A 12:	Weinbau
Anlage A 13:	Zuchtsauenhaltung
Anlage A 14:	Landwirtschaftliches Bauen
Anlage B 1:	Leitung eines Arbeitskreises
Anlage B 2:	Durchführung eines Workshops
Anlage B 3:	Durchführung einer Feldbegehung
Anlage B 4:	Durchführung einer Weinbergbegehung
Anlage B 5:	Betrieb Fachhotline – bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Absender

Anlage 1
zur BerAnerkR vom 5. Februar 2014

Über die
Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Porschestraße 5a
84030 Landshut

Eingangsstempel
(FüAk)

an das
Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstr. 2
80539 München

Eingangsstempel
(StMELF)

Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 5. Februar 2014 Az.: A-7171-1/108

Wir beantragen die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung.

Name/Bezeichnung des Antragstellers		Gesellschaftsform
Straße, PLZ, Ort		Landkreis
Telefon	Fax	E-Mail
Internet-Adresse		
Sozialversicherungsnummer als Arbeitgeber		
Name/Vorname der Beratungsleitung		

Wir beantragen die Anerkennung für folgende Beratungsleistungen:

1. Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

	Betriebszweigauswertung		Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)		Rindermast
	Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft		Obstbau		Weinbau
	Gartenbau, Zierpflanzenbau		Ökologischer Gartenbau		Zuchtsauenhaltung
	Hopfenbau		Ökologischer Landbau		Landwirtschaftliches Bauen
	Mastschweinehaltung		Pflanzenbau		

2. Sonstige Beratungsleistungen

	Leitung von Arbeitskreisen
	Durchführung von Workshops
	Durchführung von Felderbegehungen
	Durchführung von Weinbergbegehungen
	Betrieb einer Fachhotline - bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Für die Anerkennung werden folgende Nachweise beigelegt:

☐ Nachweis der Qualifikation der Beratungsleitung
☐ Liste der Berater mit Angabe der fachlichen und regionalen Zuständigkeit
☐ Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit
☐ Letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz
☐ Darstellung der landesweiten Ausrichtung des Beratungsangebotes,
(ggf. unter Nennung von vorgesehenen Kooperationspartnern bzw. Vorlage der entsprechenden Verträge)
☐ Satzung/Gesellschaftsvertrag

Als Beratungsunternehmen

erklären wir, dass

- unser Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, technische Ausstattung) vorhanden ist,
- das von uns für Beratungstätigkeiten eingesetzte Personal die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

verpflichten wir uns,

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,
- die Beratungsaussagen fachlich mit der staatlichen Beratung nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzustimmen,
- die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise durch freie Mitarbeiter erbracht werden.
- eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen. Sofern wir zur Leistungserbringung uns einer Unter- bzw. Mitgliedsorganisation oder freier Mitarbeiter bedienen, gewährleisten wir, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,
- zum Zwecke der Qualitätssicherung unser Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und den staatlichen Stellen auf Anforderung
  - die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
  - Einblick in die Beratungsprotokolle,
  - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen zu gewähren,
- die eingesetzten EDV-Programme mit den Landesanstalten abzustimmen. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet,
- die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen,
- eine neutrale Beratung sicherzustellen und versichern, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen. Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,
- jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu liefern,
- die betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten weiterzugeben. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung mit den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Ort, Datum	Unterschrift, Funktion

Anlage A 1

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Betriebszweigauswertung (BZA)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Zulässige Beratungsinhalte:

- Unterstützung bei der Erhebung und Eingabe der Daten
- Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung
- Ergebniserstellung und Kontrolle
- Erstanalyse der Ergebnisse (mit schriftlicher Zusammenfassung)
- Einordnung innerhalb der Vergleichsgruppe
- Mitwirkung bei der Ergebnisanalyse (gemeinsame Veranstaltung mit staatlicher Beratung)

Grundlage für diese Beratung ist die Erstellung der Betriebszweigabrechnung nach den Vorgaben des EDV-Programmes auf Basis der Buchführung und Ergänzung durch hierzu notwendige weitere Angaben.

Anlage A 2

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Zulässige Beratungsinhalte:

— Arbeitserledigung in der Innenwirtschaft, Außenwirtschaft und Büroorganisation

— Kosten der Arbeitserledigung der Innen- und Außenwirtschaft

— Auslagerung von Arbeits- und Produktionsverfahren

— Zusammenarbeit in der Innen- und Außenwirtschaft

Grundlage für diese Beratung ist die Analyse der Arbeitserledigung.

Anlage A 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Gartenbau, Zierpflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Teilbereich Gartenbau

Zulässige Beratungsinhalte

— Anbau- und Kulturplanung
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Düngung
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Kulturtechnik im Gewächshaus
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Teilbereich Zierpflanzenbau

Zulässige Beratungsinhalte
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Düngung
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Kulturtechnik im Gewächshaus
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 3

Teilbereich Hochbaumschulpflanzen

Zulässige Beratungsinhalte

— Kulturtechnik
— Pflanzenschutz
— Sortenfragen
— Düngung
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 4

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Hopfenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Düngung

— Pflanzenschutz

— Sorten

— Anbau und Pflege

— Technik bei Gerüsterstellung, Bewässerung, Ernte und Trocknung

— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges

— Qualitätsmanagementsysteme

— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 5

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Mastschweinehaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 6

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Milchviehhaltung (incl. Kälber u. Jungvieh)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Melktechnik, Melkroutine und Milchqualität
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 7

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Obstbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Pflanzsysteme
— Sorten
— Düngung
— Pflanzenschutz
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Bewässerung
— Ernte und Aufbereitung
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 8

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Ökologischer Gartenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Anbau und Kulturplanung
— Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffversorgung
— Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung
— Sorten
— Bewässerung
— Kulturtechnik im Gewächshaus
— Ernte, Lagerung und Aufbereitung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Ökologischer Landbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Teilbereich Pflanzenbau

Zulässige Beratungsinhalte:

— Bodenfruchtbarkeit/Nährstoffversorgung

— Bodenbearbeitung/Bestellung

— Pflanzengesundheit/Beikrautregulierung

— Sorten

— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges

— Qualitätsmanagementsysteme

— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Rinderhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung

— Haltung

— Stallklima

— Herdenführung

— Melktechnik, Melkroutine und Milchqualität

— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges

— Qualitätsmanagementsysteme

— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse

Anlage A 9

Teilbereich Schweinehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Herdenführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Schaf- und Ziegenhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobwertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Pferdehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Teilbereich Geflügelhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 10

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Pflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Düngung
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Bodenbearbeitung/Bestellung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 11

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Rindermast

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Bestandsführung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 12

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Weinbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Düngung
— Pflanzenschutz
— Sorten
— Bewässerung
— Begrünung / Erosionsschutz
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 13

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Zuchtsauenhaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

— Fütterung
— Haltung
— Stallklima
— Herdenführung
— Zuchtberatung
— Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
— Qualitätsmanagementsysteme
— Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 14

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Landwirtschaftliches Bauen

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zum Neu-, An- und Umbau von Wirtschaftsgebäuden

Zulässige Beratungsinhalte:

- Klärung der Aufgabenstellung mit dem Bauherrn
- Aufnahme des Gebäudes- und Tierbestandes sowie des baulichen Umfeldes
- Erarbeitung eines Planungskonzeptes mit baulicher Zuordnung incl. Raumprogramm (Skizzen und Erläuterung)
- Kostenschätzung nach DIN 276

Grundlage für diese Beratung sind die Ergebnisse der Beratung zur Unternehmensentwicklung.

Anlage B 1

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Leitung eines Arbeitskreises

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele
— Die Mitglieder erarbeiten gemeinsam mit verschiedenen Spezialberatern Lösungen für ihre betriebsindividuellen Probleme im Bereich des jeweiligen Betriebszweiges. — Die Mitglieder bringen ihre Erfahrungen aktiv ein.

Zulässige Inhalte:
— Auswertung von produktionstechnischen und ökonomischen Daten der Mitgliedsbetriebe
— Optimierung der Produktionstechnik des jeweiligen Betriebszweiges
— Optimierung der Ökonomik des jeweiligen Betriebszweiges
— Optimierung der Arbeitserledigung im jeweiligen Betriebszweig
— Optimierung des Einsatzes von Qualitätsmanagementsystemen im jeweiligen Betriebszweig
— Reduzierung des Produktionsrisikos im jeweiligen Betriebszweig
Fördervoraussetzungen
— Konzeption
— Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
— mindestens 6 Arbeitskreistreffen im Jahr (im Einführungsjahr auch nur 3 Termine zulässig)
— Mindestdauer je Treffen 3 Stunden
— Mitglieder: mindestens 10
— Eigenbeitrag des Mitglieds: mind. 90,00 € im Jahr (bei 3 Terminen im Einführungsjahr: 45,00 €)
— Mitgliederliste, Protokolle, Zahlungsnachweise

Anlage B 2

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung eines Workshops

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele
— Die Teilnehmer erarbeiten auf Basis eigener Erfahrungen in einem interaktiven Prozess Lösungsansätze für betriebszweigbezogene Probleme.

Zulässige Inhalte:
— Optimierung der Produktionstechnik
— Optimierung der Ökonomik
— Optimierung der Arbeitserledigung
— Optimierung des Einsatzes eines Qualitätsmanagementsystems
— Reduzierung des Produktionsrisikos
Voraussetzungen
— Konzeption
— Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
— Mindestdauer: 4 Stunden
— Mitglieder: mindestens 8
— Eigenbeitrag des Teilnehmers: mind. 20,00 €
— Teilnehmerliste, Protokoll, Zahlungsnachweis

Anlage B 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung einer Feldbegehung[1]

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele
— Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam am Schlag - mit dem Berater Lösungen für konkrete pflanzenbauliche Probleme.

Zulässige Inhalte:
— Krankheiten
— Schädlinge
— Unkräuter / Beikräuter
— Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch)
— Bestellverfahren
— Düngerwirkung
— Sorten
— Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit
— Bestandsbeurteilung
Voraussetzungen
— Dauer: mindestens 2,5 Stunden
— Teilnehmer: mindestens 10
— Teilnehmerliste, Thema, Protokoll

[1] Dies beinhaltet auch Grünland, Obst- und Gemüsebau.

Anlage B 4

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung einer Weinbergbegehung

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele
— Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam im Weinberg - mit dem Berater Lösungen für konkrete weinbauliche Probleme.

Zulässige Inhalte:
— Krankheiten
— Schädlinge
— Unkräuter / Beikräuter
— Traubengesundheit, Reifestadium und Ertragslage
— Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch)
— Bestellverfahren
— Düngerwirkung
— Sorten
— Bodenschutz, Bodenzustand und Bodenfruchtbarkeit
Voraussetzungen
— Dauer: mindestens 1 Stunde
— Teilnehmer: mindestens 4
— Teilnehmerliste, Thema, Protokoll

Anlage B 5

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Betrieb Fachhotline - bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Ziele
— Der Anrufer erhält eine Beratungsempfehlung für ein betriebsindividuelles Problem im pflanzlichen Bereich.

Zulässige Inhalte:
— Krankheiten
— Schädlinge
— Bestellverfahren
— Düngerwirkung
— Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung
— Sorten
— Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit
— Bewässerung
— Ernte und Aufbereitung
— ökologischer Landbau
Voraussetzungen
— Protokoll (Inhalt, Name, Datum, Ort oder Betriebsnummer des Anrufers)
— Abrechnung des Telefonanbieters zum Nachweis der Gesprächsdauer

7824-L

Richtlinien für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. Januar 2014 Az.: L5-7407-1/207

Auf Grund des Art. 17 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Pferdezucht in Bayern durch Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“ an Stuten mit besonders herausragenden Leistungs- und Exterieureigenschaften folgende Richtlinien:

1. Staatsprämienschau

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Tierzucht (Landesanstalt) erteilt einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung auf Antrag die Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, wenn die Züchtervereinigung

- nach Tierzuchtgesetz staatlich anerkannt und in Bayern rechtmäßig tätig ist,
- der Landesanstalt den Termin und Ort der Schau mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat.

Die durchführende Züchtervereinigung trägt dafür Sorge, dass eine Staatsprämienanwartschaft höchstens an 20 % der Stuten eines Eintragungsjahrgangs einer Rasse vergeben wird. Bei Pferderassen, bei denen regelmäßig weniger als fünf Stuten pro Jahr eingetragen werden, ist die Vergabe von Staatsprämienanwartschaften so zu gestalten, dass ein Prozentsatz von 20 % der eingetragenen Stuten im mehrjährigen Durchschnitt nicht überschritten wird.

2. Staatsprämienanwartschaft

Über die Zulassung von Stuten zu einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften entscheidet die staatlich anerkannte Züchtervereinigung selbst und kommuniziert die Regeln durch die Aufstellung einer Schauordnung.

Auf der landesweiten Schau werden die vorgestellten Stuten durch die von der durchführenden Züchtervereinigung eingesetzte Kommission, die aus der Zuchtleiterin bzw. dem Zuchtleiter und mindestens zwei weiteren sachkundigen Personen besteht, bewertet.

Die Staatsprämienanwartschaft kann nur vergeben werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Stute

- besitzt eine Zuchtbescheinigung einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung,
- wird in Bayern gehalten,
- ist im Jahr der landesweiten Schau maximal zehn Jahre alt,
- stammt von einer Mutter ab, die im Stutbuch I, bei der Rasse Tinker in der besonderen Abteilung (V), eingetragen ist,
- stammt von einer Mutter ab, die ein Ergebnis der Eigenleistungsprüfung von 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) aufweist oder, sofern die Mutter zum Zeitpunkt der landesweiten Schau keine Eigenleistungsprüfung absolviert hat oder die Endnote der Eigenleistungsprüfung der Mutter unter 6,5 liegt, hat selbst bis zum Zeitpunkt der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Reitpferd) bzw. 6,5 oder besser (andere Rassen) bzw. FIZO 7,5 (Islandpferd) abgelegt oder äquivalente Leistungen im Turniersport nachgewiesen,
- hat zum Zeitpunkt der Vorstellung auf der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen, falls sie sechsjährig oder älter vorgestellt wird,
- wurde bei einer landesweiten Schau vorgestellt und zählt zu den besten Stuten der landesweiten Schau.

Bei Reitpferdestuten, die vom Besitzer zum Zeitpunkt der Stutbuchaufnahme als springbetont gemeldet worden sind, ist bei der Landesschau ein Freispringen zu absolvieren. Das Ergebnis des Freispringens wird bei der Vergabe der Staatsprämienanwartschaft berücksichtigt.

3. Staatsprämienstute

Der Titel Staatsprämienstute wird von der Landesanstalt durch Urkunde verliehen, wenn die Züchtervereinigung Nachweise darüber vorgelegt hat, dass

- der Stute die Staatsprämienanwartschaft zugesprochen wurde,
- die Staatsprämienanwärterin die Eigenleistungsprüfung bei Warmblut mit der Endnote 7,0 oder besser, bei allen übrigen Rassen 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen hat,
- die Staatsprämienanwärterin mindestens eine Abfohlung (bei der jeweiligen Züchtervereinigung registriertes Fohlen, bei Verendung nach Geburt und vor Registrierung nur mit tierärztlicher Bescheinigung) erbracht hat.

4. Besondere Regelung für Kleinpferde

Für Kleinpferderassen < 87 cm entfallen die Anforderungen hinsichtlich der Leistungsprüfung für die Stute selbst und deren Mutter.

5. Vorbehalt

Verstößt eine Züchtervereinigung erheblich oder wiederholt gegen diese Richtlinien, insbesondere hinsichtlich der quantitativen Beschränkung der Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, kann der Züchtervereinigung von der Landesanstalt die Berechtigung zur Vergabe von Staatsprämienanwartschaften verweigert oder wieder entzogen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 28. März 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7845-L

Änderung des Schulfruchtprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 11. März 2014 Az.: M4-7687.2-1/30

I.

In Nr. 14 der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL) vom 15. April 2010 (AllMBl S. 177), geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2012 (AllMBl S. 1071), wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet“ (BBP-A)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 29. Januar 2014 Az.: L2-7292-1/499

Inhaltsübersicht

1. Rechtsvorschriften
2. Zweck der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Umfang der Förderung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden

Anlage 2: Merkblatt zur Durchführung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

Anlage 3: Antragsvordruck

Anlage 4: Bewilligungsbescheid

Anlage 5: „De-minimis“-Bescheinigung

Anlage 6: „De-minimis“-Beihilfenliste

Anlage 7: Meldevordruck – Meldung über durchgeführte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

Anlage 8: Auszahlungsmitteilung

Anlage 9: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

1. Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (BayRS 7902-7-L) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG),
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9).

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Freihaltung von Weideflächen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (z. B. von natürlichem Baum- und Strauchaufwuchs und Verunkrautung) sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende im Einklang mit der Natur stehende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen (Lichtweideflächen) und Heimweideflächen.

Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Bewirtschafter von Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Für durchgeführte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ wird eine Förderung in Höhe von 900 €/ha Lichtweidefläche gewährt. Zuwendungen unter 900 € je Betrieb werden nicht gewährt. Förderhöchstbetrag: 3.000 €/Betrieb innerhalb von drei Kalenderjahren.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der

Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien können – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Betriebsprämienregelung sowie die Ausgleichszulage und die Agrarumweltprogramme (KULAP-A/VNP) in Anspruch genommen werden.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 3 (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. Der Umfang der alm-/alpfachlich notwendigen „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ ergibt sich aus dem Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 1), das vom zuständigen Alm-/Alpfachberater (Sachgebiet 2.7 Alm-/Alpwirtschaft) vollständig auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, soweit bisher „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden, die „De-minimis“-Beihilfenliste (vgl. Anlage 6) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

7.2 Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

- auf Eigentumsalmen, soweit es sich nicht um Flächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen, wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand“ im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt.
- auf Berechtigungsalmen ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

Darüber hinaus sind die entsprechenden Fachbehörden/Stellen einzuschalten/zu beteiligen, wenn neben den forstlichen Belangen auch andere öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) durch die beantragten Maßnahmen betroffen sind.

7.3 Bewilligung

Das AELF bzw. der zuständige Alm-/Alpfachberater entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die BALIS-Anwendung 10.3.1.2 ein und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Bewilligungskontingent) einen Bewilligungsbescheid (vgl. Anlage 4). Der Bewilligungsbescheid wird zentral vom Staatsministerium erstellt und vom AELF an den Zuwendungsempfänger versandt.

Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger die vom AELF entsprechend ausgefüllte „De-minimis“-Bescheinigung (vgl. Anlage 5).

7.4 Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über die durchgeführten und abgeschlossenen „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 7) führt das AELF bzw. der/die Alm-/Alpfachberater eine Vor-Ort-Kontrolle durch und stellt fest, ob die Durchführung der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ bestimmungsgemäß erfolgt ist. Die Dokumentation der VOK erfolgt gemäß Anlage 1 (Bewertungs- und Kontrollblatt). Ist dies erfolgt, setzt der Sachbearbeiter die Auszahlung in der BALIS-Anwendung 10.3.1.2 auf „korrekt“.

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Anweisung der Zuwendungen erfolgt zentral durch das Staatsministerium. Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind nach dem sogenannten „Vier-Augen-Prinzip“ (personelle Trennung zwischen dem Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren) als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1 zu L2-7292-1/499

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Alm-/Alpfachberater	Tel.-Nr.

Zum Antrag auf Förderung für die Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) vom: _____

Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A (BBP-A)

Antragsteller (Name, Vorname, Ort)	Betriebsnummer

Aus alm-/alpwirtschaftlichen und landeskulturellen Gründen können auf folgender/folgenden beantragten anerkannten Alm/Alpen und/oder Heimweiden „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

☐ durchgeführt
☐ nicht durchgeführt

werden:

I. Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße		Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlichtweidefläche der Alm/Alpe, Heimweide ha	davon beantragte Lichtweidefläche, Heimweidefläche für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ ha	
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	80	3	ja

II. Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße			Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlichtweidefläche der Alm/Alpe, Heimweide ha	anteilige Lichtweidefläche, Heimweidefläche des Antragstellers (Weideberechtigter) ha	davon beantragte Lichtweidefläche, Heimweidefläche für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ ha	
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	100	20	3	ja

III. Stellungnahme des Alm-/Alpfachberaters

1. Angaben z. B. über den pflanzenbaulichen Zustand der beantragten Weidefläche(n), Festlegung von durchzuführenden „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ (über Art und Umfang).

2. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Es erfolgte eine Abstimmung mit folgenden Behörden/Stellen[1]:

☐ Bayerische Staatsforsten (BaySF)
☐ Untere Naturschutzbehörde (uNB)
☐ Wasserwirtschaftsamt
☐ Andere Behörden/Stellen

[1] Die entsprechenden Stellungnahmen sind im Förderakt abgelegt

IV. Vor-Ort-Kontrolle (Prüfblatt)

Hinweise für den Alm-/Alpfachberater:
Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über durchgeführte und abgeschlossene „Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 7 BBP-A) ist in jedem Fall eine **Vor-Ort-Kontrolle** – möglichst zeitnah – durchzuführen.

Folgende Auflagen/Bestimmungen wurden überprüft:	keine Beanstandungen	Beanstandungen[1]
☐ Umfang der vereinbarten „Lichtweidefläche“	☐	☐
	erreicht	nicht erreicht[1]
☐ Ziel der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“	☐	☐

Sonstige Sachverhalte und Bemerkungen:

[1]Nähere Erläuterungen:

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 2 zu L2-7292-1/499

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Merkblatt zur Durchführung des

Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch! Es ist Bestandteil Ihres Antrages

1. Zielsetzung der Maßnahme

Freihaltung der Weideflächen z. B. von natürlichem Baum- und Strauchwuchs und Verunkrautung sowie zur Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“.

2. Wer kann Antrag stellen?

Bewirtschafter von anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

4. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, die beantragte(n) Weidefläche(n) durch Freihaltung z. B. von natürlichem Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie durch die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ zu kultivieren.

5. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

- **Eigentumsalmen/-alpen**
  Soweit es sich nicht um Flächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt und wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand“ im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.
- **Berechtigungsalmen/-alpen**
  Es ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

6. Höhe der Förderung

Höhe der Förderung:	900 €/ha Lichtweidefläche
Zuwendungen unter	900 €/Betrieb werden nicht gewährt
Förderhöchstbetrag:	3.000 €/Betrieb innerhalb 3 Kalenderjahre

Die beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013. Die einem Betrieb/Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen nach dieser Verordnung darf insgesamt 15.000 €, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nicht übersteigen. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, mit dem Antrag eine „De-minimis“-Beihilfenliste (beim AELF erhältlich) mit dem aktuellen Sachstand beim AELF einzureichen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

7. Meldung der abgeschlossenen „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn die vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und der Abschluss der Maßnahme zeitnah dem zuständigen AELF gemeldet wird (nähere Auskunft hierzu erteilt das AELF).

8. Sonstige Bestimmungen

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - der Verwendungszweck oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
  - ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird.
- Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- Wenn festgestellt wird, dass
  - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden

  ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme am Programm bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.
- Um Unstimmigkeiten zu vermeiden (z. B. bei der Beseitigung von Schwendmaterialien durch Verbrennen) sollte rechtzeitig die Kreisverwaltungsbehörde entsprechend informiert werden.

Anlage 3 zu L2-7292-1/499

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF)

Antrag auf Förderung nach den Richtlinien 2014 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms –Teil A: „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Anlage
Auszug aus der FeKa

☐ Als Bewirtschafter einer anerkannten Alm/Alpe und/oder Heimweide

_____
Name der Alm/Alpe/Heimweide

☐ Im Namen und Auftrag der

_____
Name der Alm-/Alp-/Weidegenossenschaft

beantrage ich auf folgender/folgenden Lichtweidefläche/n, Heimweidefläche/n notwendige „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	Datum/NZ
Eingangsstempel angebracht	
Vorkontrolle ☐ Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe ☐ Antrag	
Vor-Ort-Kontrolle Datum der Kontrolle _____ _____	
Fehlende/unvollständige Antragsunterlagen ☐ Auszug aus der FeKa ☐ Aufstellung über „De-minimis“-Beihilfen ☐ _____	erledigt/ Datum/NZ ☐ ☐ ☐

StMELF – L 2/17-01.2014

A Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI[1] oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße	
		Gesamtlicht-weidefläche der Alm/Alpe, Heimweidefläche ha	davon beantragte[2] Lichtweidefläche, Heimweidefläche für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ ha
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	80	3

B Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI[1] oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße		
		Gesamtlicht-weide-fläche der Alm/Alpe, Heimweide-flächen ha	anteilige Licht-weidefläche, Heimweidefläche des Antrag-stellers (Weidebe-rechtigter) ha	davon beantragte[2] Lichtweidefläche, Heimweidefläche für „Sanierungs- und Erhaltungs-maßnahmen“ ha
FID = 1119000120	Musteralm/-alpe	100	20	3

Die beantragten Flächen liegen in einem:

☐ Landschaftsschutzgebiet

☐ Wasserschutzgebiet

☐ Naturschutzgebiet

☐ Nationalpark

☐ _____

[1] Flächenidentifikator. Falls Feldstück in der „Digitalen Feldstückskarte Bayern“ (FeKa) nicht erfasst, Gemarkung und Flurstücksnummer angeben.

[2] Die beantragte Fläche ist vom Antragsteller in die FeKa exakt einzuzeichnen (ggf. Stichmaße setzen).

1. Beginn der Maßnahmen

Mit den „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ darf erst nach Bewilligung der Maßnahmen begonnen werden.

☐ Mit den Maßnahmen habe ich **noch nicht** begonnen.

2. Ich **versichere**, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Sofern Belange der Forstwirtschaft, Naturschutz und der Landespflege, der Wasserwirtschaft oder sonstiger Behörden/Stellen berührt werden, sind die entsprechenden Behörden/Stellen einzuschalten.

3. Bisherige Förderung

Ich erkläre, dass meinem Betrieb/Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den zwei vorangegangenen Jahren

☐ keine „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 gewährt wurden.

☐ „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 gewährt wurden. Eine Aufstellung über erhaltene „De-minimis“-Beihilfen liegt dem Antrag bei.

4. Mehrfachförderung

Ich erkläre, dass ich für die in die Förderung einbezogene(n) Fläche(n) keine sonstigen Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen (z. B. staatliche/kommunale Mittel) beantrage bzw. erhalte.

Falls ja, Zuwendungsgeber, Höhe der Mittel _____

_____

5. Mir ist bekannt, dass

– die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind.

– die Landwirtschaftsverwaltung verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,

– wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  • wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige oder für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
  • den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

– die beigefügten Anlagen, sofern erforderlich, Bestandteil des Antrags sind.

6. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags und zur Berechnung der Förderhöhe benötigt und zu diesem Zweck auch mit Angaben aus früheren und aktuellen anderen Förderanträgen (z. B. Mehrfachantrag) verglichen.

7. Das **Merkblatt** zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) ist Bestandteil des Antrages. Von den darin enthaltenen Verpflichtungen **habe ich Kenntnis genommen**.

Ich versichere, dass die in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers[1]

[1] Bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Anlage 4 zu L2-7292-1/499

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Betriebsnummer
Telefon	Datum

Herrn/Frau

Bewilligungsbescheid

Förderung nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Anlagen
- 1 Bescheinigung über „De-minimis“-Beihilfen
- 1 Vordruck – Meldung über durchgeführte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden
- 1 Merkblatt
- 1 Luftbild (Detailansicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ zur Förderung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen bzw. Heimweiden wird Ihnen eine Zuwendung (Projektförderung) in Höhe von

_____ €

bewilligt.

Grundlage für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ist der **beantragte Flächenumfang** (ha) für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“, multipliziert mit dem Förderbetrag in Höhe von **900 € je Hektar (ha)/Lichtweidefläche**.

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag je ha Lichtweidefläche 900 €	Auszahlungsbetrag €

1. Zuwendungszweck
Freihaltung der beantragten „Weidefläche(n)“ von z. B. natürlichen Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/ Vermurungen und Entsteinung.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen
Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile des Bescheides, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.

3. Besondere Nebenbestimmungen
3.1 Die Vorgaben im Antrag sind Bestandteile dieses Bescheides und verbindlich.
Sie sind verpflichtet, die im „Merkblatt zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ genannten Bestimmungen auf den beantragten „Weideflächen“ einzuhalten.
3.2 Die Fördermittel werden von der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller dem AELF unter Verwendung des beiliegenden „Meldevordrucks“ (vgl. Anlage) mitgeteilt hat, dass die beantragten „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ bestimmungsgemäß durchgeführt wurden.
3.3 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ausgezahlt.
3.4 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam und die bewilligten Fördermittel verfallen, sofern der Zuwendungsempfänger nicht spätestens bis _____, die beantragten „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ durchgeführt hat.
3.5 Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (z. B. Bewilligungsbescheid, Auszahlungsmitteilung) sind mindestens sechs Jahre, „De-minimis“-Bescheinigungen mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren.

4. Hinweise
4.1 Die Finanzierung der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ erfolgt ausschließlich aus Fördermitteln des Freistaates Bayern. Die beihilferechtliche Grundlage stellt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 dar. Die einem Betrieb/Unternehmen nach dieser Verordnung gewährte Beihilfe darf insgesamt 15.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen („De-minimis“-Beihilfe).
4.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG).
Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.
4.3 Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen und die beiliegenden Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz wird hingewiesen.

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 5 zu L2-7292-1/499

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

„De-minimis“-Bescheinigung

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe 15.000 € nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber	Zuschuss €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte (Zuschüsse) vom Schwellenwert 15.000 € verbleibt eine Restfördermöglichkeit von _____ €.

Die jetzt mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung in Höhe von _____ € konnte erfolgen.

Nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 1408/2013 kann eine Kürzung der Zuwendung zur Einhaltung der 15.000 €-Grenze nicht erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist
- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderungen innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligung mit der Folge, dass die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert wird.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

StMELF – L 2/35-01.2014

Anlage 6 zu L2-7292-1/499

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A
„Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“
auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

„De-minimis“-Beihilfenliste

Aufstellung über erhaltene „De-minimis“-Beihilfen

Die „De-minimis“-Regelungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 lassen eine Förderung in den geförderten Bereichen in einem Zeitraum von drei Jahren (Bewilligungsdatum maßgeblich) höchstens 15.000 € (Subventionswert) je Antragsteller zu.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die im laufenden sowie in den vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) gewährte De-minimis-Beihilfen der o. a. Verordnung anzugeben.

Zuwendungsempfänger, die nach den „De-minimis“-Regelungen nach der oben genannten Verordnung gefördert werden, erhalten zusammen mit dem Bewilligungsbescheid eine „De-minimis“-Bescheinigung.

Datum des Bewilligungs-bescheids	Förderprogramm	Betrag €

Ort, Datum

Unterschrift

StMELF – L 2/33-01.2014

Anlage 7 zu L2-7292-1/499

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF)

Meldung über durchgeführte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A

Hiermit zeige ich an, dass die Maßnahmen wie beantragt durchgeführt wurden.

Mir ist bekannt, dass eine Auszahlung der beantragten Fördermittel erst nach Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ durch den Alm-/Alpfachberater nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen kann.

Ort, Datum	Unterschrift

StMELF – L 2/18-01.2014

Anlage 8 zu L2-7292-1/499

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

Auszahlungsmitteilung

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Sehr geehrte Frau ,

Sehr geehrter Herr ,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ wird Ihnen für die ordnungsgemäße Durchführung von

„Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ folgende Förderung gewährt:

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag 900 € je ha	Förderbetrag €

Der zur Zahlung fällige Betrag in Höhe von insgesamt _____ € wird auf das Konto

IBAN _____ BIC _____ überwiesen.

Hinweis:
Im Falle einer fehlerhaften Berechnung bleibt die Rückforderung des Auszahlungsbetrages oder von Teilbeträgen vorbehalten.

_____
Unterschrift

StMELF – L2/32-03.2014

Anlage 9 zu L2-7292-1/499

24.12.2013 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9

VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2013

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen [1],

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung [2],

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Staatliche Zuwendungen, die die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") erfüllen, stellen staatliche Beihilfen dar, die nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden sind. Der Rat kann jedoch nach Artikel 109 AEUV Arten von Beihilfen festlegen, die von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind. Die Kommission kann nach Artikel 108 Absatz 4 AEUV Verordnungen zu diesen Arten von staatlichen Beihilfen erlassen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 hat der Rat auf der Grundlage des Artikels 109 AEUV festgelegt, dass De-minimis-Beihilfen eine solche Art von Beihilfen darstellen können. Auf dieser Grundlage werden De-minimis-Beihilfen — d. h. Beihilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, die einem einzigen Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährt werden — als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen.

(2) Die Kommission hat den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV in zahlreichen Entscheidungen und Beschlüssen näher ausgeführt. Sie hat ferner ihren Standpunkt zu dem De-minimis-Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 107 Absatz 1 AEUV als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert: zunächst in ihrer Mitteilung über De-minimis-Beihilfen [3] und anschließend in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission [4] und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission [5]. Da für den Agrarsektor Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, wurde der Agrarsektor bzw. Teile desselben vom Geltungsbereich der genannten Verordnungen ausgenommen. Die Kommission hat bereits eine Reihe von Verordnungen mit Vorschriften über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor verabschiedet, zuletzt die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 [6]. Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 ist es angebracht, diese Verordnung in einigen Punkten zu überarbeiten und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

(3) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 sollten der Beihilfehöchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, auf 15 000 EUR und die nationale Obergrenze auf 1 % des jährlichen Produktionswerts angehoben werden. Diese neuen Höchstbeträge stellen nach wie vor sicher, dass die einzelnen unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(4) Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung [7]. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat festgestellt, dass alle Einheiten, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen angesehen werden sollten [8]. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Verordnung eine erschöpfende Liste eindeutiger Kriterien enthalten, anhand deren geprüft werden kann, ob zwei oder mehr Unternehmen

[1] ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.
[2] ABl. C 227 vom 6.8.2013, S. 3.
[3] Mitteilung der Kommission über „De-minimis"-Beihilfen (ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9).
[4] Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30).
[5] Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).
[6] Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35).
[7] Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA u. a., C-222/04, Slg. 2006, I-289.
[8] Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2002, Niederlande/Kommission, C-382/99, Slg. 2002, I-5163.

innerhalb eines Mitgliedstaats als ein einziges Unternehmen anzusehen sind. Die Kommission hat unter den bewährten Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „verbundene Unternehmen“ in der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([1]) und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission ([2]) diejenigen Kriterien ausgewählt, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung geeignet sind. Diese Kriterien, mit denen die Behörden bereits vertraut sind, sollten in Anbetracht des Geltungsbereichs der vorliegenden Verordnung sowohl für KMU als auch für große Unternehmen gelten. Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen. Ebenso sollten diese Kriterien gewährleisten, dass einzelne Mitglieder einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft als miteinander verbunden angesehen werden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

(5) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission ([3]) aufgenommen worden.

(6) Sobald die Union eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verpflichtet, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung unterlaufen oder Ausnahmen von ihr schaffen ([4]). Deshalb sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der erworbenen oder vermarkteten Erzeugnisse richtet, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten Fördermaßnahmen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfe mit den Primärerzeugern zu teilen.

(7) Diese Verordnung sollte weder für Ausfuhrbeihilfen gelten noch für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Erzeugnissen abhängig gemacht werden. Die Verordnung sollte insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten gelten. Beihilfen für die Teilnahme an Messen oder für die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im Hinblick auf die Einführung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

(8) Der für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legende Zeitraum von drei Jahren sollte fließend sein, d. h., bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.

(9) Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in anderen Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 fallen, sollte die genannte Verordnung für Beihilfen gelten, die für diese anderen Bereiche oder anderen Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(10) Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, sollte die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission ([5]) für Beihilfen gelten, die für letzteren Sektor gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(11) Diese Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die verhindern, dass die in spezifischen Verordnungen oder Kommissionsbeschlüssen festgesetzten Beihilfehöchstintensitäten umgangen werden können. Zudem sollte sie klare Kumulierungsvorschriften enthalten, die einfach anzuwenden sind.

([1]) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (siehe S. 1 dieses Amtsblatts).

([4]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002, Frankreich/Kommission, C-456/00, Slg. 2002, I-11949.

([5]) Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6).

(12) Diese Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme aus anderen als den in dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen wird, etwa wenn die Maßnahme dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers genügt oder keine Übertragung staatlicher Mittel erfolgt. Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaats unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Höchstbeträge oder der nationalen Obergrenze nicht berücksichtigt werden.

(13) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und wirksamen Überwachung sollte diese Verordnung nur für De-minimis-Beihilfen gelten, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen"). Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen oder bei sonstigen Beihilfeformen möglich, bei denen eine Obergrenze gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Ist eine Obergrenze vorgesehen, so muss der Mitgliedstaat, solange der genaue Beihilfebetrag nicht bekannt ist, davon ausgehen, dass die Beihilfe der Obergrenze entspricht, um zu gewährleisten, dass mehrere Beihilfemaßnahmen zusammengenommen den Höchstbetrag nach dieser Verordnung nicht überschreiten und die Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

(14) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung des De-minimis-Höchstbetrags sollten alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Um die Berechnung zu vereinfachen, sollten Beihilfen, die nicht in Form eines Barzuschusses gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anderer transparenter Beihilfeformen als einer in Form eines Zuschusses oder in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe sollte auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze erfolgen. Im Sinne einer einheitlichen, transparenten und einfachen Anwendung der Beihilfevorschriften sollten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze, die der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ([1]) zu entnehmen sind, als marktübliche Zinssätze herangezogen werden.

(15) Beihilfen in Form von Darlehen, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Darlehen, sollten als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Zur Vereinfachung der Behandlung von Kleindarlehen mit kurzer Laufzeit sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl der Höhe als auch der Laufzeit des Darlehens Rechnung trägt. Nach den Erfahrungen der Kommission kann bei Darlehen, die durch Sicherheiten unterlegt sind, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen, und die einen Darlehensbetrag von 75 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Darlehensbetrag von 37 500 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten, davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.

(16) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt. Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzinstrumenten im Sinne der Risikofinanzierungsleitlinien ([2]) bereitgestellt werden, sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn gewährleistet ist, dass die im Rahmen der betreffenden Maßnahme gewährten Kapitalzuführungen den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigen.

(17) Beihilfen in Form von Garantien, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Garantien, sollten als transparent angesehen werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Kommissionsmitteilung für die betreffende Unternehmensart festgelegten *SAFE-Harbour*-Prämie berechnet worden ist ([3]). Zur Vereinfachung der Behandlung von Garantien mit kurzer Laufzeit, mit denen ein Anteil von höchstens 80 % eines relativ geringen Darlehensbetrags besichert wird, sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens als auch die Garantielaufzeit erfasst. Diese Vorschrift sollte nicht für Garantien gelten, mit denen nicht Darlehen, sondern beispielsweise Beteiligungsgeschäfte besichert werden. Bei Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens

([1]) Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

([2]) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

([3]) Zum Beispiel Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

beziehen und die einen Betrag von 112 500 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. Gleiches gilt für Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beziehen und die einen Betrag von 56 250 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Garantien anwenden, die bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet wurde und die von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgemitteilung akzeptiert wurde, sofern sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.

(18) Wenn eine De-minimis-Beihilferegelung über Finanzintermediäre durchgeführt wird, ist dafür zu sorgen, dass die Finanzintermediäre keine staatlichen Beihilfen erhalten. Dies kann z. B. sichergestellt werden, indem Finanzintermediäre, denen eine staatliche Garantie zugutekommt, verpflichtet werden, ein marktübliches Entgelt zu zahlen oder den Vorteil vollständig an den Endbegünstigten weiterzugeben, oder indem der De-minimis-Höchstbetrag und die anderen Voraussetzungen dieser Verordnung auch auf Ebene der Finanzintermediäre eingehalten werden.

(19) Nach erfolgter Anmeldung durch einen Mitgliedstaat kann die Kommission prüfen, ob eine Beihilfemaßnahme, bei der es sich nicht um einen Zuschuss, ein Darlehen, eine Garantie, eine Kapitalzuführung oder eine Risikofinanzierungsmaßnahme handelt, die in Form einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, zu einem Bruttosubventionsäquivalent führt, das den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt und daher unter diese Verordnung fallen könnte.

(20) Die Kommission hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass die Beihilfevorschriften eingehalten werden, und nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen nach den De-minimis-Vorschriften gewährt werden, den insgesamt zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung den Betrag der gewährten De-minimis-Beihilfen mitteilen und es darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet sein, die gewährten Beihilfen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Höchstbeträge nicht überschritten und die Regeln zur Kumulierung eingehalten werden. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, sollte der betreffende Mitgliedstaat die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens über andere unter diese Verordnung oder andere De-minimis-Verordnungen fallende De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im betreffenden Steuerjahr oder in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden, erhalten hat. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Überwachungspflicht stattdessen auch dadurch erfüllen können, dass sie ein Zentralregister einrichten, das vollständige Informationen über die gewährten De-minimis-Beihilfen enthält, und sie überprüfen, dass jegliche neue Gewährung einer Beihilfe den einschlägigen Höchstbetrag einhält.

(21) Jeder Mitgliedstaat sollte sich vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe vergewissern, dass weder der De-minimis-Höchstbetrag noch die nationale Obergrenze durch die neue De-minimis-Beihilfe in seinem Hoheitsgebiet überschritten werden und auch die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

(22) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und insbesondere der Tatsache, dass die Beihilfepolitik grundsätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung begrenzt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht verlängert wird, sollte den Mitgliedstaaten für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilfen eine sechsmonatige Anpassungsfrist eingeräumt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, mit folgenden Ausnahmen:

a) Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet;

b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Drittländer oder Mitgliedstaaten ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

c) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

(2) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in einem oder mehreren der unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 fallenden Bereiche tätig ist oder andere unter die genannte Verordnung fallende Tätigkeiten ausübt, so gilt die genannte Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(3) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, so gilt die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 für Beihilfen, die für letzteren Sektor gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates [1] fallen.

(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmenseinheiten mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Artikel 3

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 EUR nicht übersteigen.

(3) Die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen, die den in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf die im Anhang festgesetzte nationale Obergrenze nicht übersteigen.

(4) Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

(5) Der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag und die in Absatz 3 genannte nationale Obergrenze gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

(6) Für die Zwecke des in Absatz 2 genannten Höchstbetrags und der in Absatz 3 genannten nationalen Obergrenze wird die Beihilfe als Barzuschuss ausgedrückt. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Bei Beihilfen, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt werden, entspricht der Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen zahlbare Beihilfen werden zum Bewilligungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Bewilligungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.

[1] Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

(7) Wenn der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag oder die in Absatz 3 genannte nationale Obergrenze durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags oder der nationalen Obergrenze führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Artikel 4

Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents

(1) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen").

(2) Beihilfen in Form von Zuschüssen oder Zinszuschüssen werden als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen.

(3) Beihilfen in Form von Darlehen gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfebegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht; und

b) das Darlehen durch Sicherheiten unterlegt ist, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen und einen Betrag von 75 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 37 500 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Darlehen mit einem geringeren Darlehensbetrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent als entsprechender Anteil des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrags berechnet; oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde.

(4) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(5) Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten gewährt werden, gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn das einem einzigen Unternehmen bereitgestellte Kapital den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(6) Beihilfen in Form von Garantien gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfebegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht; und

b) sich die Garantie auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens bezieht und einen Betrag von 112 500 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 56 250 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Garantien mit einem geringeren Betrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent dieser Garantie als entsprechender Anteil des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrags berechnet; oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage von in einer Mitteilung der Kommission festgelegten *SAFE-Harbour*-Prämien berechnet wurde; oder

d) vor der Durchführung

i) die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents der Garantie bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet wurde und von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgermitteilung akzeptiert wurde und

ii) sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht.

(7) Beihilfen in anderer Form gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn die Beihilfebestimmungen eine Obergrenze vorsehen, die gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Artikel 5

Kumulierung

(1) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in einem oder mehreren der unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 fallenden Bereiche tätig ist oder andere unter die genannte Verordnung fallende Tätigkeiten ausübt, können die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Agrarerzeugnissektor mit den De-minimis-Beihilfen für letztere Bereiche oder Tätigkeiten bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten einschlägigen Höchstbetrag kumuliert werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(2) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, können die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Agrarerzeugnissektor mit den im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 gewährten De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in letzterem Sektor bis zu dem in der genannten Verordnung festgelegten Höchstbetrag kumuliert werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(3) De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

Artikel 6

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen im Einklang mit dieser Verordnung eine De-minimis-Beihilfe zu bewilligen, so teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird eine De-minimis-Beihilfe im Einklang mit dieser Verordnung auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seine Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung zulässigen Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Höchstbetrag erreicht ist und die in Artikel 3 Absatz 3 genannte nationale Obergrenze überschritten ist, dieser Festbetrag maßgebend. Der Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe erst, nachdem er von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister für De-minimis-Beihilfen mit vollständigen Informationen über alle von Behörden in diesem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen, so wird Absatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Steuerjahren erfasst, nicht mehr angewandt.

(3) Der Mitgliedstaat gewährt die neue De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrag übersteigt und auch die in Artikel 3 Absatz 3 genannte nationale Obergrenze nicht überschritten wird und sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten zeichnen sämtliche die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Informationen auf und stellen sie zusammen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die für den Nachweis benötigt werden, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilferegelungen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer in dem Ersuchen gesetzten längeren Frist alle Informationen, die die Kommission benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, und insbesondere den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Verordnung oder anderer De-minimis-Verordnungen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten gewährt wurden, sofern diese Beihilfen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den einschlägigen Rahmenbestimmungen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.

(2) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2008 gewährt wurden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(3) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2014 gewährt wurden bzw. werden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung sind De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch sechs Monate durch diese Verordnung gedeckt.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Kumulierter Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen für die Unternehmen des Agrarsektors nach Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 3)

(in EUR)

Mitgliedstaat	Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen
Belgien	76 070 000
Bulgarien	43 490 000
Tschechische Republik	48 340 000
Dänemark	105 750 000
Deutschland	522 890 000
Estland	8 110 000
Irland	66 280 000
Griechenland	109 260 000
Spanien	413 750 000
Frankreich	722 240 000
Kroatien	28 610 000
Italien	475 080 000
Zypern	7 060 000
Lettland	10 780 000
Litauen	25 860 000
Luxemburg	3 520 000
Ungarn	77 600 000
Malta	1 290 000
Niederlande	254 330 000
Österreich	71 540 000
Polen	225 700 000
Portugal	62 980 000
Rumänien	180 480 000
Slowenien	12 320 000
Slowakei	22 950 000
Finnland	46 330 000
Schweden	57 890 000
Vereinigtes Königreich	270 170 000

787-L

Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“ (BBP-B)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 29. Januar 2014 Az.: L2-7292-1/500

Inhaltsübersicht

Rechtsvorschriften
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Fördervoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Maßnahmenübersicht
Anlage 2: Antragsvordruck
Anlage 3: Bewilligungsbescheid
Anlage 4: Verwendungsnachweis
Anlage 5: Auszahlungsmitteilung
Anlage 6: „De-minimis“-Erklärung
Anlage 7: „De-minimis“-Bescheinigung
Anlage 8: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Rechtsvorschriften sind

- Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG),
- Gebietskulisse der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1),
- Alpenkonvention in Bayern, Protokoll „Berglandwirtschaft“,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen im Bereich der Alm-/Alp- und Weidewirtschaft soll

- die Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten,
- zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland beitragen,
- die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung unterstützen und
- zur Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sanierung und Neubau von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden, die der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. der Arbeitsbedingungen dienen

Gefördert werden können:

2.1.1 Stall, Futter- und Bergeraum, Dungstätte sowie Anlagen zur Energieversorgung des Alm-/Alpgebäudes;

2.1.2 technische Einrichtungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Alm-/Alpgebäuden wie Aufstallung, Melkanlage, Milchkühlung sowie die technische Ausstattung einer Sennalm/-alpe zur Herstellung von Bergkäse;[1)]

2.1.3 ausschließlich für das Alm-/Alppersonal der Wohnteil mit Heizung, sanitären Einrichtungen sowie die für die alm-/alpwirtschaftliche Nutzung und die für eine untergeordnete Gästebewirtung (max. 10 Sitzplätze) während der Alm-/Alpsaison benötigte Kläranlage.

2.2 Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft

Gefördert werden können:

2.2.1 Viehschutzhütten, die aufgrund der Bauweise und Ausstattung für den vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;

2.2.2 Anlagen zur Wasserversorgung wie Brunnen, Quellfassung, Tränken, Wasserhebung mit Widder;

2.2.3 Weidegeräte wie Weidezäune, Weideroste, Elektro- bzw. Solargeräte für Weidezäune, Fang-, Wiege- und Fütterungseinrichtungen, Beobachtungskanzeln sowie Klauenpflegestände.

2.3 Bau von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen bzw. von Ersatzflächen im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung sowie deren grundlegende Erneuerung (Ausbau, Befestigung, Böschungsverbauung, Regelung des Oberflächenwassers)

2.4 Beschaffung von Spezialmaschinen

Gefördert werden können:

Fabrikneue Spezialschlepper und -fahrzeuge, die aufgrund der besonderen Erschließungssituation (geringe Wegbreite) zur Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Almen/Alpen erforderlich sind.

---

1) Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

2.5 Einschränkungen

2.5.1 Ein Neubau von Alm-/Alpgebäuden wird nur gefördert, wenn

– die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes durch wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann; dies ist durch Kostenvoranschläge oder eine Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern nachzuweisen.

– im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung oder einer Alm-/Alpanerkennung ein Alm-/Alpgebäude erforderlich ist.

2.5.2 Auf anerkannten Almen/Alpen oder Ersatzflächen im Zusammenhang mit der Waldweidebereinigung werden Einrichtungen für eine landwirtschaftliche Wildtierhaltung bzw. eine ganzjährige Viehhaltung nicht gefördert.

2.5.3 Außerhalb von anerkannten Almen/Alpen bzw. der im Rahmen einer Waldweidebereinigung geschaffenen Ersatzflächen werden Weideeinrichtungen nur gefördert, wenn die Weiden ausschließlich für die extensive Viehhaltung (Jungrinderaufzucht, Kalbinnen- und Ochsenmast, Mutter- und Ammenkühe, Schafe, Ziegen oder Pferde) sowie für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie Muffelwild gemäß den Richtlinien vom 2. Januar 2007 (AllMBl S. 156) genutzt werden.

2.5.4 Kooperationen werden nur gefördert, wenn

– die gemeinschaftlich genutzten Almen/Alpen mindestens 10 ha Lichtweide oder die gemeinschaftlich genutzten Weiden für extensive Viehhaltung mindestens 5 ha umfassen und

– die überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist (beliebige Rechtsform). Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

– Kläranlagen, die nicht ausschließlich der alm-/alpwirtschaftlichen Nutzung mit untergeordneter Gästebewirtung dienen,

– Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Lampen, Kühlschrank, Kachelofen etc. sowie aufwendige Einbauten im Wohnteil von Alm-/Alpgebäuden,

– wiederkehrende notwendige und übliche Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen wie Streich- und Ausbesserungsarbeiten bei Alm-/Alpgebäuden, laufende Zaun- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen sowie

– „stallähnliche" Viehschutzhütten in massiver Ausführung mit Versorgungseinrichtungen (Futterraum, Dungstätte, Gülleraum).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften; unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der ersten und/oder zweiten Fördersäule der GAP erhalten hat.

3.2 Eigentümer von Almen/Alpen, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nicht erfüllt sind.

3.3 Landwirtschaftliche Kooperationen (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften), die im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder Antrag stellen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Fördermittel dürfen nur für Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes gewährt werden.

4.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (veröffentlicht im ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2) sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. Erklärung im Antragsvordruck – Anlage 2).

4.4 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung (Verlegung, Ablösung, Trennung von Wald und Weide, Umwandlung) kann gewährt werden, wenn

– eine Bereinigung
  • im Staatswald durch notariellen Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung zwischen Weideberechtigtem und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatsforsten (BaySF), erfolgt oder
  • im Privat- und Körperschaftswald durch die Weiderechtskommission und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) anerkannt wird und

– die freigestellte Waldfläche im Berggebiet liegt und

– ein fachliches Konzept vorliegt, das Angaben zu Art und Umfang der Bereinigung (tatsächliche Waldweidebereinigung in Normalkuhgräsern [NKG]) und zu notwendigen Folgemaßnahmen sowie deren zeitlicher Umsetzung enthält. Das Konzept erstellen die Weiderechtskommission und das AELF in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unternehmen „Bayerische Staatsforsten" und dem Antragsteller. Dabei ist eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende möglichst vollständige Bereinigung anzustreben.

4.4.1 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen kann bis fünf Jahre nach Vertragsabschluss bzw. Anerkennung des Verfahrens beantragt werden.

4.4.2 Die vertraglichen Regelungen zur Waldweidebereinigung sowie das fachliche Konzept sind – soweit sie in Zusammenhang mit einer Förderung nach diesen Richtlinien stehen – als Auflagen Bestandteile des Zuwendungsbescheides.

4.4.3 Auf einer Alm/Alpe kann ein Bewirtschafter bzw. Berechtigter – auch bei schrittweiser Waldweidebereinigung – nur einmal die erhöhte Förderung in Anspruch nehmen. Nach Abschluss einer Trennung von Wald und Weide sind weitere Investitionen nur nach den üblichen Sätzen zuwendungsfähig.

4.5 Beginn der Maßnahmen

Die Investitionen (Maßnahmen) dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brand, Elementarschäden) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Bewilligung begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

4.6 Förderhäufigkeit

4.6.1 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 dürfen die in den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.4 jeweils festgelegten Höchstbeträge innerhalb von sechs Jahren nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge gelten jeweils für eine funktionsgerechte Einheit (z. B. Alm-/Alpgebäude einschließlich Kläranlage, Energie- und Wasserversorgung). Eine Förderung von Bauabschnitten zur Umgehung der Höchstbeträge ist nicht zulässig.

4.6.2 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2, 2.2.3 und 2.4 können Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung des Zuwendungszweckes nur gefördert werden, wenn durch einen Kostenvoranschlag nachgewiesen wird, dass eine Reparatur höhere Ausgaben als eine Neuanschaffung verursacht.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt (Projektförderung).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Zahlungsbelege seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti sowie Arbeitsleistungen von Genossenschaftsmitgliedern entsprechend den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe nach Abzug der Umsatzsteuer, sofern die Genossenschaft als „selbstständiges Unternehmen" fungiert und einen Jahresabschluss erstellt.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Leistungen an Private, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsmäßige Anschlussbeträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen sowie für Leistungen eines gewerblichen Nebenbetriebes des Antragstellers werden keine Zuwendungen gewährt.

Bei besonders kostenintensiven Maßnahmen können die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage einfacherer und kostengünstigerer, aber noch funktionsgerechter und dem Zuwendungszweck entsprechender Vorhaben festgesetzt werden (Vergleichsangebot).

5.2.2 Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, müssen bare Eigenmittel mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnet oder errechnen würde. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Entschädigungsbetrag der Brandversicherung von den Bruttoausgaben vorrangig abzusetzen.

5.3 Höhe der Förderung

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

5.3.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Alm-/Alpgebäude im Berggebiet) 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 56.200 €, bei Sennalmen/-alpen jedoch höchstens 66.500 €;

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.3 (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte, Ausschlusswegebau) jeweils 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens jeweils 15.300 €;

5.3.3 Besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung

Tatsächliche Waldweidebereinigung in NKG	**Zuschüsse bis zu ... v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch**	
	66.500 € je Alm-/ Alpgebäude	25.600 € je Maßnahme (Viehschutzhütte/ Wasserversorgung/ Weidegeräte/ Anschlussweg)
≥ 1,0 – 2,99	65	70
3,0 – 4,99	75	80
≥ 5,0	75	90

5.3.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 (Spezialmaschinen zur Verbesserung der Erschließung von Almen/Alpen) 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens insgesamt 25.600 €.

5.4 Die Zuwendungen sind auf volle Euro abzurunden.

5.5 Zuwendungen unter

– 500 € bei Maßnahme 2.2,
– 1.000 € bei Maßnahmen 2.1 und 2.3,
– 2.000 € bei Maßnahme 2.4

je Antrag werden nicht gewährt.

6. Mehrfachförderung

Nur bei denkmalgeschützten Alm-/Alpgebäuden kann eine Förderung nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen und mit kommunalen Zuwendungen kombiniert werden. Dabei darf jedoch die Summe aller Zuwendungen, die sich auf den Denkmalschutz beziehen, 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht

überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien entsprechend zu reduzieren.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.2 Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) als Zuwendungen gewährt. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.3 Ergänzend bzw. abweichend gilt:

7.3.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet

- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen zwölf Jahre nach Fertigstellung,
- bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
- Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt zehn Jahre. Die Bewilligungsbehörde bewahrt darüber hinaus die Förderunterlagen zehn Jahre lang ab dem Zeitpunkt auf, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach diesen Richtlinien gewährt wurde.

7.3.2 Nrn. 3 und 4.2 ANBest P werden nicht angewendet.

7.3.3 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

7.3.4 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

7.4 Soweit Fördermaßnahmen im Vollzug dieses Programms Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 2 (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen AELF einzureichen.

Bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) ist der Antragsteller verpflichtet, eine „De-minimis“-Erklärung (vgl. Anlage 6) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

8.2 Bewilligung

Das AELF entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die EDV ein (BALIS-Anwendung 10.3.1.2) und erteilt im Rahmen des Bewilligungskontingentes einen Bewilligungsbescheid (Anlage 3). Bei Mehrfachförderungen (vgl. Nr. 6) ist bei der Bewilligung nach diesen Richtlinien die Förderung anderer Zuwendungsgeber zu berücksichtigen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) die vom AELF entsprechend ausgefüllte „De-minimis“-Bescheinigung (vgl. Anlage 7).

8.3 Nachfinanzierung/Zusatzmaßnahmen

Einem Antrag auf Nachfinanzierung kann unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes zugestimmt werden, wenn bei der Durchführung des bereits bewilligten Vorhabens erhebliche Ausgabensteigerungen entstehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Erstbewilligung) nicht vorhersehbar waren, und das Vorhaben ohne ergänzende Förderung gefährdet wäre.

Bei „De-minimis“-Beihilfen Gewerbe müssen die Änderungen auf das Kalenderjahr der Erstbewilligung angerechnet werden (Obergrenzenprüfung).

Anträge auf Änderungen (Umbewilligung), die sich innerhalb des bewilligten Förderrahmens der Erstbewilligung bewegen, sollten grundsätzlich nur berücksichtigt werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang zum Ausgangskonzept besteht und die Maßnahme notwendig und sinnvoll ist.

Zusätzliche Investitionsmaßnahmen, die über den bewilligten Förderrahmen des Erstbescheides hinausgehen, sind im Rahmen von Neuanträgen zu behandeln.

8.4 Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung der Zuwendung

Das AELF prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis (Anlage 4) und die bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen, ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle.

Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung der Zuwendung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen; die bei einem teilweisen Mittelabruf vorgelegten Rechnungsbelege sind dem Antragsteller erst nach der Schlussabrechnung/Auszahlungsmitteilung (letzte Rate) zurückzugeben (Anlage 5).

Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Zuwendungen werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) direkt auf das Konto der Hausbank des Zuwendungsempfängers ausgezahlt. Die Auszahlungslisten sind vom AELF selbst auszudrucken.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

BAYERISCHES BERGBAUERNPROGRAMM – Teil B (BBP-B)

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Januar 2014 –

Teil B: Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Zweck der Maßnahme	• Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft • Schutz und Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland • Anpassung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung • Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide			
Gegenstand der Förderung	**2.1** **Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden[1]**	**2.2** **Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte)**	**2.3** **Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen**	**2.4** **Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/Alpen**
Zuwendungsempfänger	• Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat, • Eigentümer von Almen/Alpen, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen, • Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.			
Förderungsvoraussetzungen	• Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. • Nachweis der beruflichen Fähigkeit des Zuwendungsempfängers für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ab 10.000 € zuwendungsfähige Ausgaben. • Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes, • LF der Kooperation mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung); vertragliche Regelung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (beliebige Rechtsform), • bei der besonderen Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung: Bereinigung im Berggebiet/Abschluss eines notariellen Vertrages bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung (Staatswald) oder gesonderte Anerkennung durch Weiderechtskommission (Privat- und Körperschaftswald) / fachliches Konzept (Festlegung notwendiger Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung).			
Höhe der Förderung	50 % der Ausgaben, max. 56.200 € bzw. max. 66.500 € bei Sennalmen/-alpen; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 65 % bis zu 75 % der Ausgaben, max. 66.500 €	Jeweils 50 % der Ausgaben, max. jeweils 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, jeweils von 70 % bis 90 % der Ausgaben, max. jeweils 25.600 €	50 % der Ausgaben; max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 70 % bis zu 90 % der Ausgaben, max. 25.600 €	50 % der Ausgaben, max. 25.600 €
Mindestauszahlungsbetrag je Antrag	1.000 €	500 €	1.000 €	2.000 €

[1] Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis"-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

Stand 2014

Anlage 2 zu L2-7292-1/500

Antragsteller (Name, Vorname)		Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		Änderung der Bankverbindung (wenn ja, neue Bankverbindung angeben) ☐ ja ☐ nein
PLZ, Ort		IBAN
Telefon		BIC

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung

nach den Richtlinien 2014 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil B (BBP-B)
Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

1. Erklärungen

Zuwendungsberechtigter Personenkreis: Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

☐ Ich bewirtschafte selbst mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche

☐ Ich habe in den vergangenen 5 Jahren im Rahmen der Mehrfachantragstellung jeweils Fördermittel erhalten (z. B. Betriebsprämie, Ausgleichszulage, KULAP, Vertragsnaturschutz).

oder bei Genossenschaften

☐ Wir bewirtschaften gemeinschaftlich mind. 10 ha Lichtweidefläche (Almen/Alpen) bzw. 5 ha Weiden

☐ Ich bin Eigentümer einer Alm/Alpe (sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllt werden).

Ich habe folgende berufliche Fähigkeiten:

☐ mind. 3-jährige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes

☐ Bei Bewirtschaftungsdauer von weniger als 3 Jahren
(bei Genossenschaft (Name des Mitglieds: _____)

- ☐ die bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder
- ☐ den erfolgreichen Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule oder
- ☐ eine gleichwertige Berufsbildung: _____oder
- ☐ Alm-/Alplehrkurs und mind. ein BiLa-Seminar oder
- ☐ mind. zwei BiLa-Seminare

Waldweidebereinigung

Die geplanten Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung. Ich beantrage ein fachliches Konzept (Art und Umfang der Bereinigung, notwendige Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung). Die Waldweidebereinigung liegt im Berggebiet und erfolgt

☐ im Staatswald (notarieller Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung liegt bei)

☐ im Privat- und Körperschaftswald. Ich beantrage die Anerkennung als Verfahren zur Waldweidebereinigung. Auf den Flächen (Fl.-Nr._____)
verzichte ich mindestens auf die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung der Waldweide.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	
☐	geprüft/Voraussetzung erfüllt
☐	lt. Ausdruck MFA: mehr als 3 ha oder mind. 5-jährige Bewirtschaftung
☐	bei Genossenschaft: Mindestgröße (5 bzw. 10 ha) lt. Nachweis erreicht
☐	Zuwendungsberechtigter Personenkreis
☐	Berufl. Fähigkeiten erfüllt (ggf. durch Gesellschafter)
☐	bei Genossenschaft: mind. 1 Mitglied erfüllt Ausbildungsvoraussetzung
☐	Waldweidebereinigung

StMELF – L2/31-01.2014

Alm-/Alpwirtschaft

Die Maßnahmen sind auf der

☐ Alm/Alpe _____

☐ Sennalm/-alpe _____
geplant.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF

☐ Anerkannte Alm/Alpe

Der Wohnteil des Alm-/Alpgebäudes wird auch außerlandwirtschaftlich genutzt, z. B. Gästebewirtung, Vermietung außerhalb der Alm-/Alpsaison etc.:

☐ geprüft/Voraussetzung erfüllt

☐ nein ☐ ja. Wenn ja, bitte erläutern

☐ Nutzung des Wohnteils

_____

_____

Bei Gästebewirtung, Anzahl der Sitzplätze: _____

Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde

Die baurechtliche Genehmigung

☐ liegt bereits vor _____ ☐ ist bereits/wird noch beantragt ☐ ist nicht notwendig

(Datum und Nr. der Genehmigung)

☐ Genehmigung

Ggf. die naturschutzrechtliche Genehmigung

☐ liegt bereits vor _____ ☐ ist bereits/wird noch beantragt ☐ ist nicht notwendig

(Datum und Nr. der Genehmigung)

☐

Bisherige Förderung

☐ In den letzten 6 Jahren habe ich nach o. g. Programm folgende Förderungen erhalten (Datum der Bewilligung):

☐ Förderhäufigkeit

_____

_____

Mehrfachförderung

Für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen werden/wurden anderweitig Förderungsmittel beantragt.

☐ nein ☐ ja, und zwar (Stelle und Betrag, ggf. Antragsdatum angeben):

☐ Mehrfachförderung

_____

Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Maßnahme(n) begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dabei gilt der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) bereits als Maßnahmenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn.

☐ Mit den Maßnahmen habe ich noch nicht begonnen.

☐ geprüft

Eigenmittel

☐ Ich bestätige, dass bare Eigenmittel bzw. Fremdmittel in entsprechender Höhe zur Finanzierung des Gesamtvorhabens zur Verfügung stehen. Bei größeren Vorhaben kann die Bewilligungsbehörde einen Nachweis über diese Mittel verlangen

Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“

☐ Ich erkläre, dass
- in meinem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. des gezeichneten Kapitals (bei Rechtsform der GmbH) verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist und
- bezüglich meines Unternehmens keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

2. Geplante Maßnahmen

(Kosten-/Lieferangebot, Bau-/Lageplan etc. beifügen)

	Geschätzte Kosten einschl. MWSt. und Eigenleistungen – EUR[3] –	Vom AELF auszufüllen davon zuwendungsfähig – EUR[2] –
Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)[1/2]		
_____		
_____		
_____		
Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)[1]		
☐ Viehschutzhütte (einschließlich technischer Einrichtungen)		
☐ Anlagen zur Wasserversorgung		
☐ Weideeinrichtungen		
_____		
_____		
_____		
Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- oder Triebwegen im Bereich von Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)[1]		
_____		
_____		
_____		
Spezialschlepper bzw. -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)[1]		
_____		
_____		
_____		
Voraussichtliche Gesamtkosten		
davon Wert unbarer Sach- und Arbeitsleistungen		

☐ Eigenmittel

☐ geprüft

1 Kurzbeschreibung: Umfang, Größenordnung usw.

2 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 („De-minimis“ Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

3 Auf volle EURO abrunden.

4. Warnung vor Subventionsbetrug

Unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen von Angaben können zur Ablehnung des Antrages bzw. Rückforderung der Zuwendung, ggf. auch zu einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.
Subventionserhebliche Tatsachen sind

– die Angaben zu den Nummern 1 und 2 dieses Vordrucks,
– die Angaben in den mit dem Antrag und Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen,
– Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Förderung darf nicht an Unternehmen gewährt werden, die sich **in Schwierigkeiten** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ befinden (veröffentlicht im ABl. der EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2).

6. Hinweis nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Daten im Antrag und im Verwendungsnachweis werden teilweise gespeichert. Mit Ablauf des 12. Kalenderjahres nach Bewilligung werden diese Daten gelöscht.

Die Daten werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für statistische Zwecke sowie für die Erstellung des Agrarberichtes und sonstiger Berichte übermittelt. Einzeldaten werden nicht veröffentlicht.

_____ _____

Datum | Unterschrift des Antragstellers

* Bei Personengesellschaften, juristischen Personen bzw. Personengemeinschaften die vertretungsberechtigte Person

Anlagen:

☐ Bauplan, Lageplan, Skizzen
☐ Kosten-, Lieferangebot
☐ Bau- bzw. naturschutzrechtliche Genehmigung
☐ Vereinbarung bzw. Vertrag zur Waldweidebereinigung
☐ Ausbildungsnachweis
☐ _____

Bearbeitungsvermerk des AELF

Angaben des Antragstellers wurden geprüft	ja	nein
– Die Maßnahmen sind notwendig und zweckmäßig	☐	☐
– Die Voraussetzungen für eine Förderung sind gegeben	☐	☐

Ggf. Auflagen, Empfehlungen:

_____

_____

_____

Besondere Vermerke (z. B. Ablehnungsgründe):

_____

_____

_____

_____ _____

Datum | Unterschrift des Sachbearbeiters

Anlage 3 zu L2-7292-1/500

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Betriebsnummer
Telefon	Datum

Herrn/Frau

Bewilligungsbescheid

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B (BBP-B)
Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Anlagen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Formblatt „Verwendungsnachweis“
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom _____ 20 ____, wird Ihnen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das o. g. Programm eine Zuwendung als Projektförderung – **Anteilfinanzierung** für folgende Maßnahmen bewilligt:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR
Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)		
– Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR
– Anlagen zur Wasserversorgung	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR
– Weideeinrichtungen	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR
Bau, Erneuerung von Anschlusswegen zu Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR
Kauf eines Spezialschleppers bzw. -fahrzeuges zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR
		Zuwendung insgesamt 0,00 **EUR**

Kurze Beschreibung der Maßnahmen (variabler Text):

_____

_____

_____

Die bewilligten Mittel dürfen nur für die o. g. aufgeführten Investitionen verwendet werden. Eine abweichende Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung.

2. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft.

3. Inanspruchnahme der bewilligten Mittel

Zuschüsse können erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbehörde Rechnungen mit Zahlungsnachweisen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Zuwendungen unter 500,- € bei Maßnahme 2.2, 1.000,- € bei Maßnahme 2.1 und 2.3 und 2.000,- € bei Maßnahme 2.4 je Antrag werden nicht gewährt. Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen. Eine erste Rate kann ausgezahlt werden nachdem die Maßnahmen etwa zur Hälfte durchgeführt sind. Die Zuwendung wird auf das von Ihnen angegebene Konto des jeweiligen Jahres überwiesen. Sind die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft, können die Mittel erst im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden.

4. Verfall der bewilligten Mittel

Bewilligte Mittel verfallen, soweit sie nicht spätestens vor Ablauf des auf das Bewilligungsjahr folgenden zweiten Kalenderjahres beansprucht werden. Bei Vorliegen besonderer Hindernisgründe oder Umstände ist Fristverlängerung möglich. Die Verlängerung muss vor Fristablauf schriftlich beantragt werden.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie das fachliche Konzept (Waldweidebereinigung) sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Abweichend bzw. ergänzend zur ANBest-P gilt:

5.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach Nr. 4.1 ANBest-P endet
- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen 12 Jahre nach Fertigstellung.
- bei geförderten sonstigen Investitionen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

Werden geförderte Investitionen vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, mindert sich in der Regel der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Baumaßnahmen um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung und bei sonstigen Investitionen um 20 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Lieferung. Sofern besondere Gründe für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit vorliegen, ist die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

5.2 Die Nrn. 3 und 4.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

5.3 Anstelle von den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P gilt:
Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung wird durch den zahlenmäßigen Nachweis gemäß Formblatt erbracht. Auf Nr. 6.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

5.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von Nr. 6.3 grundsätzlich 10 Jahre, sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften eingehalten werden müssen.

6. Besondere Nebenbestimmungen

6.1 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

6.2 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

6.3 Auf die Verwendung H-FCKW-haltiger Dämmstoffe ist mit Ausnahme besonderer Anwendungsfälle, für die es derzeit noch keine technisch gleichwertigen Ersatzprodukte mit H-FCKW-freien Dämmstoffen gibt, zu verzichten.

6.4 Sofern die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die bei der Bewilligung zugrundegelegten Ausgaben sind, ermäßigt sich die Förderung auf die nach den Richtlinien zulässigen Beträge (Nr. 2.1 ANBest-P). Insoweit richtet sich die endgültige Höhe der Förderungsbeträge nach den im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

6.5 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (Maßnahme 2.12) müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

6.6 Weitere Nebenbestimmungen

_____

_____

_____

7. Hinweise

7.1 Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richtet sich nach Art. 43, 48, 49 und 49 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.2 Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

_____
Unterschrift

☐ **Abdruck** Bereich Forsten am zuständigen AELF _____

Anlage 4 zu L2-7292-1/500

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

Verwendungsnachweis

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B (BBP-B)
Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Anlage(n)
_____ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Zum Bewilligungsbescheid vom _____

Die Maßnahmen sind ☐ etwa zur Hälfte durchgeführt.
☐ insgesamt fertiggestellt bzw. abgeschlossen. Bisher wurden bereits _____ EUR ausgezahlt.

Die Ausgaben sind durch beiliegende Originalrechnungen mit Quittungen oder sonstigen Zahlungsnachweisen belegt (siehe Rückseite bzw. weitere Zusammenstellungen). Auflagen – soweit verfügt – wurden eingehalten.
Die Ausgaben waren notwendig. Es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren. Die Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

Für die gleichen Maßnahmen habe ich von anderer Seite folgende Mittel bereits erhalten/zugesagt erhalten bzw. beantragt (Stelle, Datum des Bescheides, Zuwendungsbetrag):

_____

Förderungsbedeutsame Sachverhalte (z. B. zwischenzeitliche Übergabe oder Verpachtung, wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben, ggf. noch nicht durchgeführte Arbeiten etc.):

_____

_____

Maßnahmen	Ausgaben lt. umseitiger Aufstellung in EUR[1]	Vom AELF auszufüllen		
		Zuwendungsfähige Ausgaben in EUR[1]	Fördersatz in %	Zuschuss in EUR[2]
Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)[1)]				
Schaffung und Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2) – Viehschutzhütte				
– Anlagen zur Wasserversorgung				
– Weideeinrichtungen				
Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)				
Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)				
Summe Ausgaben/Zuschuss				

[1] Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 („De-minimis"-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.
[2] Auf volle Euro abrunden.

_____
Datum, Unterschrift des Antragstellers

StMELF –L2/05-01.2014

Zahlenmäßiger Nachweis

Rechnungsbelege nach Maßnahmen (siehe Vorderseite) sortieren, mit fortlaufender Nummer versehen und Daten in die Zusammenstellung eintragen.

Die Aufzählung kann auf neutralem Papier fortgesetzt werden.

					Vom AELF auszufüllen
Beleg Nr.	Datum der Rechnung	Rechnungssteller	Gegenstand oder ausgeführte Leistungen	gezahlter Betrag in EUR[1,2]	davon zuwendungsfähig EUR[1,3]
			Summe:	0,00	

[1] Auf volle Euro abrunden.

[2] Nur Beträge ohne Rabatte und Skonto für
- Leistungen und Lieferungen des Handels, Gewerbes oder ähnlicher Unternehmen oder des Maschinenrings;
- Arbeitsleistungen von Genossenschaftsmitgliedern (z. B. für Tagschichten) nach den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe (Beleg mit Name, Anschrift des Zahlungsempfängers, Art und Umfang der Leistung, Datum und Stunden/Tage);

Nicht aufzuführen sind Beträge für
- Einrichtungen im Wohnteil von Alm-/Alpgebäuden, wie Möbel, Lampen, Kühlschrank etc.
- Wiederkehrende Unterhaltsmaßnahmen, wie Streicharbeiten bei Alm-/Alpgebäuden, Zaunniederlegung im Herbst bzw. Aufstellung im Frühjahr.
- Behördliche Gebühren, Abgaben und dergleichen.

[3] MWSt.-Faktor (19 % = 0,84033)

Prüfungsvermerk des AELF:	ja	nein
– Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen.	☐	☐
– Die Angaben im Verwendungsnachweis und die vorgelegten Belege wurden geprüft (Vollständigkeit, Vorhabensbeginn, Plausibilität der Ausgaben).	☐	☐
– Der Zuwendungszweck wurde erreicht.	☐	☐

Datum

Für die sachliche (fachtechnische)/rechnerische Richtigkeit
Unterschrift Sachbearbeiter

Anlage 5 zu L2-7292-1/500

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Betriebsnummer
Telefon	Datum

Herrn/Frau

Auszahlungsmitteilung

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B (BBP-B)

Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Anlage(n)

____ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Aufgrund Ihres Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) vom _____ bzw. Ihres Zuwendungsbescheides vom _____ beträgt die Förderung:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)	_____ EUR
Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)	
– Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen	_____ EUR
– Anlagen zur Wasserversorgung	_____ EUR
– Weideeinrichtungen	_____ EUR
Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)	_____ EUR
Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)	_____ EUR
Gesamtförderbetrag	*0,00* EUR

Erläuterungen etc.

_____

Unterschrift

StMELF – L 2/11-01.2014

Anlage 6 zu L2-7292-1/500
Anlage zum Antrag vom _____

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe als De-minimis-Beihilfe[1] (Gewerbe)

Förderprogramm: _____

_____

Unternehmen: _____

Betriebsnummer: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) keine De-minimis-Beihilfen gewährt**.

☐ Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen gewährt**:

Datum des Bewilligungs-bescheids	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der bewilligten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme[2] in EUR	Subventions-wert[3] bzw. Beihilfebetrag in EUR

☐ Über die Beihilfe hinaus wurden folgende **De-minimis-Beihilfen beantragt[4], aber noch nicht gewährt[5]**:

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme[2] in EUR	Subventions-wert[3] in EUR (soweit bekannt)

De-minimis-Beihilfen dürfen neben anderen genehmigten oder freigestellten Beihilfen für dieselben förderbaren Ausgaben nur bis zu der maximalen Förderintensität gewährt werden, welche die Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe gestattet.

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehend gemachten **Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes (Bay-SubvG), § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).** Nach diesen Vorschriften wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt **(Subventionsbetrug)**.
2. Änderungen sind der Beihilfe gewährenden Stelle (Bewilligungsbehörde) vor einer Zuschusszusage mitzuteilen.

Ort, Datum	Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

[1] Bei **De-minimis-Beihilfen** nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, handelt es sich um Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht überschreiten dürfen. Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Jedoch sind die Antragsteller verpflichtet, der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine vollständige Übersicht der in den letzten drei Kalenderjahren (Steuerjahren) auf Basis dieser Verordnung erhaltenen
De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

[2] Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag aus der De-minimis-Bescheinigung (z. B. bei Zuschüssen der Zuschussbetrag, bei zinsverbilligten Darlehen die Höhe der Darlehenssumme, bei Bürgschaften der Bürgschaftsbetrag etc.). Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigug liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen.

[3] Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag der De-minimis-Bescheinigung. Der Subventionswert ist der Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Er dient zum Vergleich unterschiedlicher Beihilfearten und ist deshalb maßgeblich für die Förderobergrenze. Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen. Beispiele: Bei Zuschüssen ist die Höhe des Zuschusses auch gleichzeitig der Subventionswert. Bei zinsverbilligten Darlehen stellt der Zinsvorteil zum Referenzzinssatz den Subventionswert dar.

[4] Die Angaben zu den beantragten, aber noch nicht abschließend gewährten Beihilfen werden solange bei der Berechnung der einzelbetrieblichen Obergrenze berücksichtigt, bis der Antragsteller nachgewiesen hat, dass ihm die Beihilfe nicht gewährt wurde.

[5] Hier sind nur diejenigen De-minimis-Beihilfen einzutragen, die nicht Gegenstand dieses Antrags sind.

Anlage 7 zu L2-7292-1/500

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

„De-minimis“-Bescheinigung (Gewerbe)

für das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B (Maßnahme 2.1.2 Investitionen zur Herstellung von Bergkäse)

zum Zuwendungsbescheid vom _____

Bei der o. g. bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006[1].

Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf im Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe 200.000 € nicht übersteigen.

Dieser Höchstbetrag gilt für alle Formen von De-minimis-Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen), mit Ausnahme von Bürgschaften. Er berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vergangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid bezeichnet) gewährt bzw. beantragt:

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. des Antrags	Zuwendungs-/ Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der Beihilfe	Fördersumme €	Subventionswert €

Nach Abzug bereits erhaltener und beantragter Subventionswerte vom Schwellenwert **200.000 €** verbleibt eine Restfördermöglichkeit von _____ €.

Es konnte daher eine De-minimis-Beihilfe in Höhe von _____ € gewährt werden.

StMELF – L 2/37-01.2014

[1] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

☐ Die mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung wurde aufgrund der Endfestsetzung vom _____ auf folgenden Wert festgelegt _____ €.

Diese De-minimis-Bescheinigung ersetzt die De-minimis-Bescheinigung vom _____ .

Ort, Datum	Unterschrift

Wichtige Hinweise:
Diese Bescheinigung ist
– zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landeserwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
– bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Anlage 8 zu L2-7292-1/500

24.12.2013 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2013

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen [1],

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung [2],

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Staatliche Zuwendungen, die die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") erfüllen, stellen staatliche Beihilfen dar, die nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden sind. Der Rat kann jedoch nach Artikel 109 AEUV Arten von Beihilfen festlegen, die von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind. Die Kommission kann nach Artikel 108 Absatz 4 AEUV Verordnungen zu diesen Arten von staatlichen Beihilfen erlassen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 hat der Rat auf der Grundlage des Artikels 109 AEUV festgelegt, dass De-minimis-Beihilfen eine solche Art von Beihilfen darstellen können. Auf dieser Grundlage werden De-minimis-Beihilfen — d. h. Beihilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, die einem einzigen Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährt werden — als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen.

(2) Die Kommission hat den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV in zahlreichen Entscheidungen und Beschlüssen näher ausgeführt. Sie hat ferner ihren Standpunkt zu dem De-minimis-Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 107 Absatz 1 AEUV als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert: zunächst in ihrer Mitteilung über De-minimis-Beihilfen [3] und anschließend in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission [4] und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission [5]. Aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist es angebracht, diese Verordnung in einigen Punkten zu überarbeiten und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

(3) Der auf 200 000 EUR festgesetzte De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, sollte beibehalten werden. Dieser Höchstbetrag ist nach wie vor notwendig, damit davon ausgegangen werden kann, dass die einzelnen unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen weder Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben noch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(4) Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung [6]. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat festgestellt, dass alle Einheiten, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen angesehen werden sollten [7]. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Verordnung eine erschöpfende Liste eindeutiger Kriterien enthalten, anhand deren geprüft werden kann, ob zwei oder mehr Unternehmen

[1] ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.
[2] ABl. C 229 vom 8.8.2013, S. 1.
[3] Mitteilung der Kommission über De-minimis-Beihilfen (ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9).
[4] Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30).
[5] Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).
[6] Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA u. a., C-222/04, Slg. 2006, I-289.
[7] Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2002, Niederlande/Kommission, C-382/99, Slg. 2002, I-5163.

innerhalb eines Mitgliedstaats als ein einziges Unternehmen anzusehen sind. Die Kommission hat unter den bewährten Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „verbundene Unternehmen" in der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission [1] und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission [2] diejenigen Kriterien ausgewählt, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung geeignet sind. Diese Kriterien, mit denen die Behörden bereits vertraut sind, sollten in Anbetracht des Geltungsbereichs der vorliegenden Verordnung sowohl für KMU als auch für große Unternehmen gelten. Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

(5) In Anbetracht der im Durchschnitt geringen Größe von Straßengüterverkehrsunternehmen sollte der Höchstbetrag für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, bei 100 000 EUR belassen werden. Die Erbringung einer umfassenden Dienstleistung, bei der die Beförderung nur ein Bestandteil ist, wie beispielsweise bei Umzugsdiensten, Post- und Kurierdiensten oder Abfallsammlungs- und -behandlungsdiensten, sollte nicht als Verkehrsdienstleistung gelten. Vor dem Hintergrund der Überkapazitäten im Straßengüterverkehrssektor sowie der verkehrspolitischen Zielsetzungen in Bezug auf die Verkehrsstauproblematik und den Güterverkehr sollten Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. In Anbetracht der Entwicklung des Personenkraftverkehrssektors sollte für diesen Bereich kein niedrigerer Höchstbetrag mehr gelten.

(6) Da in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur besondere Vorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass unterhalb des in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbetrags liegende Beihilfen dennoch die Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, sollte diese Verordnung nicht für die genannten Bereiche gelten.

(7) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse sollte diese Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten. Als Verarbeitung oder Vermarktung sollten in diesem Zusammenhang weder Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für den Erstverkauf wie das Ernten, Mähen und Dreschen von Getreide oder das Verpacken von Eiern noch der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter angesehen werden.

(8) Sobald die Union eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verpflichtet, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung unterlaufen oder Ausnahmen von ihr schaffen [3]. Deshalb sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der erworbenen oder vermarkteten Erzeugnisse richtet, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten Fördermaßnahmen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfe mit den Primärerzeugern zu teilen.

(9) Diese Verordnung sollte weder für Ausfuhrbeihilfen gelten noch für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Waren abhängig gemacht werden. Die Verordnung sollte insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten gelten. Beihilfen für die Teilnahme an Messen oder für die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im Hinblick auf die Einführung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

(10) Der für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legende Zeitraum von drei Jahren sollte fließend sein, d. h., bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.

(11) Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, sollte diese Verordnung für diese anderen Bereiche oder Tätigkeiten gelten, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellen, dass die gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den von dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen zugutekommen. Der gleiche Grundsatz sollte für ein Unternehmen gelten, das in Bereichen tätig ist, für die niedrigere De-minimis-Höchstbeträge gelten. Wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die De-minimis-Beihilfen für die Tätigkeiten in Bereichen, für die niedrigere De-minimis-Höchstbeträge

[1] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

[2] Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

[3] Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002, Frankreich/Kommission, C-456/00, Slg. 2002, I-11949.

gelten, diesen niedrigeren Höchstbetrag nicht übersteigen, sollte für alle Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens der niedrigste Höchstbetrag gelten.

(12) Diese Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die verhindern, dass die in spezifischen Verordnungen oder Kommissionsbeschlüssen festgesetzten Beihilfehöchstintensitäten umgangen werden können. Zudem sollte sie klare Kumulierungsvorschriften enthalten, die einfach anzuwenden sind.

(13) Diese Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme aus anderen als den in dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen wird, etwa wenn die Maßnahme dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers genügt oder keine Übertragung staatlicher Mittel erfolgt. Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaats unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Höchstbeträge nicht berücksichtigt werden.

(14) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und wirksamen Überwachung sollte diese Verordnung nur für De-minimis-Beihilfen gelten, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen oder bei sonstigen Beihilfeformen möglich, bei denen eine Obergrenze gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Ist eine Obergrenze vorgesehen, so muss der Mitgliedstaat, solange der genaue Beihilfebetrag nicht bekannt ist, davon ausgehen, dass die Beihilfe der Obergrenze entspricht, um zu gewährleisten, dass mehrere Beihilfemaßnahmen zusammengenommen den Höchstbetrag nach dieser Verordnung nicht überschreiten und die Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

(15) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung des De-minimis-Höchstbetrags sollten alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Um die Berechnung zu vereinfachen, sollten Beihilfen, die nicht in Form eines Barzuschusses gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anderer transparenter Beihilfeformen als einer in Form eines Zuschusses oder in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe sollte auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze erfolgen. Im Sinne einer einheitlichen, transparenten und einfachen Anwendung der Beihilfevorschriften sollten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze, die der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ([1]) zu entnehmen sind, als marktübliche Zinssätze herangezogen werden.

(16) Beihilfen in Form von Darlehen, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Darlehen, sollten als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Zur Vereinfachung der Behandlung von Kleindarlehen mit kurzer Laufzeit sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl der Höhe als auch der Laufzeit des Darlehens Rechnung trägt. Nach den Erfahrungen der Kommission kann bei Darlehen, die durch Sicherheiten unterlegt sind, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen, und die einen Darlehensbetrag von 1 000 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Darlehensbetrag von 500 000 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten, davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.

(17) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt. Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten im Sinne der Risikofinanzierungsleitlinien ([2]) bereitgestellt werden, sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn gewährleistet ist, dass die im Rahmen der betreffenden Maßnahme gewährten Kapitalzuführungen den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigen.

(18) Beihilfen in Form von Garantien, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Garantien, sollten als transparent angesehen werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Kommissionsmitteilung für die betreffende Unternehmensart festgelegten SAFE-Harbour-Prämie berechnet worden ist ([3]). Zur Vereinfachung der Behandlung von Garantien mit kurzer Laufzeit, mit denen ein Anteil von höchstens 80 % eines relativ geringen Darlehensbetrags besichert wird, sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens als auch die Garantielaufzeit erfasst. Diese Vorschrift sollte nicht für Garantien gelten, mit denen nicht Darlehen, sondern beispielsweise Beteiligungsgeschäfte besichert werden. Bei Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beziehen und die einen Betrag von 1 500 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. Gleiches gilt für Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beziehen und die einen Betrag von 750 000 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten.

([1]) Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

([2]) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

([3]) Zum Beispiel Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Garantien anwenden, die bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet wurde und die von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgermitteilung akzeptiert wurde, sofern sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.

(19) Wenn eine De-minimis-Beihilferegelung über Finanzintermediäre durchgeführt wird, ist dafür zu sorgen, dass die Finanzintermediäre keine staatlichen Beihilfen erhalten. Dies kann z. B. sichergestellt werden, indem Finanzintermediäre, denen eine staatliche Garantie zugutekommt, verpflichtet werden, ein marktübliches Entgelt zu zahlen oder den Vorteil vollständig an den Endbegünstigten weiterzugeben, oder indem der De-minimis-Höchstbetrag und die anderen Voraussetzungen dieser Verordnung auch auf Ebene der Finanzintermediäre eingehalten werden.

(20) Nach erfolgter Anmeldung durch einen Mitgliedstaat kann die Kommission prüfen, ob eine Beihilfemaßnahme, bei der es sich nicht um einen Zuschuss, ein Darlehen, eine Garantie, eine Kapitalzuführung oder eine Risikofinanzierungsmaßnahme handelt, die in Form einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, zu einem Bruttosubventionsäquivalent führt, das den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt und daher unter diese Verordnung fallen könnte.

(21) Die Kommission hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass die Beihilfevorschriften eingehalten werden, und nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen nach den De-minimis-Vorschriften gewährt werden, den insgesamt zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung den Betrag der gewährten De-minimis-Beihilfen mitteilen und es darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, die gewährten Beihilfen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Höchstbeträge nicht überschritten werden und die Regeln zur Kumulierung eingehalten werden. Um diese Verpflichtung einzuhalten, sollte der betreffende Mitgliedstaat die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens über andere unter diese Verordnung oder andere De-minimis-Verordnungen fallende De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im betreffenden Steuerjahr oder in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden, erhalten hat. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Überwachungspflicht stattdessen auch dadurch erfüllen können, dass sie ein Zentralregister einrichten, das vollständige Informationen über die gewährten De-minimis-Beihilfen enthält, und sie überprüfen, dass eine neue Beihilfengewährung den einschlägigen Höchstbetrag einhält.

(22) Jeder Mitgliedstaat sollte sich vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe vergewissern, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue De-minimis-Beihilfe in seinem Hoheitsgebiet nicht überschritten wird und auch die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

(23) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und insbesondere der Tatsache, dass die Beihilfepolitik grundsätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung begrenzt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht verlängert wird, sollte den Mitgliedstaaten für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilfen eine sechsmonatige Anpassungsfrist eingeräumt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen:

a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates [1] tätig sind;

b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;

c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,

   i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;

   ii) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;

d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

[1] Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

(2) Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen zugutekommen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallen;

b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;

c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Artikel 3

De-minimis-*Beihilfen*

(1) Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht übersteigen. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

(3) Ist ein Unternehmen sowohl im gewerblichen Straßengüterverkehr als auch in anderen Bereichen tätig, für die der Höchstbetrag von 200 000 EUR gilt, so gilt für das Unternehmen der Höchstbetrag von 200 000 EUR, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit 100 000 EUR nicht übersteigt und dass keine De-minimis-Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

(4) Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

(5) Die in Absatz 2 genannten Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

(6) Für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Höchstbeträge wird die Beihilfe als Barzuschuss ausgedrückt. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Bei Beihilfen, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt werden, entspricht der Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen zahlbare Beihilfen werden zum Bewilligungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Bewilligungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.

(7) Wenn der einschlägige Höchstbetrag nach Absatz 2 durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Artikel 4

Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents

(1) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen").

(2) Beihilfen in Form von Zuschüssen oder Zinszuschüssen werden als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen.

(3) Beihilfen in Form von Darlehen gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfebegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht, und

b) das Darlehen durch Sicherheiten unterlegt ist, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen, und einen Betrag von 1 000 000 EUR (bzw. 500 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 500 000 EUR (bzw. 250 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Darlehen mit einem geringeren Darlehensbetrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent als entsprechender Anteil des einschlägigen Höchstbetrags nach Artikel 3 Absatz 2 berechnet; oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde.

(4) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(5) Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumentengewährt werden, gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn das einem einzigen Unternehmen bereitgestellte Kapital den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(6) Beihilfen in Form von Garantien gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfebegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht, und

b) sich die Garantie auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens bezieht und einen Betrag von 1 500 000 EUR (bzw. 750 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 750 000 EUR (bzw. 375 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Garantien mit einem geringeren Betrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent dieser Garantie als entsprechender Anteil des einschlägigen Höchstbetrags nach Artikel 3 Absatz 2 berechnet, oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage von in einer Mitteilung der Kommission festgelegten SAFE-Harbour-Prämien berechnet wurde; oder

d) vor der Durchführung

i) die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents der Garantie bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet und von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgermitteilung akzeptiert wurde und

ii) sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht.

(7) Beihilfen in anderer Form gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn die Beihilfebestimmungen eine Obergrenze vorsehen, die gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Artikel 5

Kumulierung

(1) Im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen bis zu dem in der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission ([1]) festgelegten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach letztgenannter Verordnung kumuliert werden. Im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

(2) De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

Artikel 6

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen im Einklang mit dieser Verordnung eine De-minimis-Beihilfe zu bewilligen, so teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird eine De-minimis-Beihilfe im Einklang mit dieser Verordnung auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seine Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung zulässigen Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der einschlägige Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 erreicht ist, dieser Festbetrag maßgebend. Der Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe erst, nachdem er von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister für De-minimis-Beihilfen mit vollständigen Informationen über alle von Behörden in diesem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen, so wird Absatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Steuerjahren erfasst, nicht mehr angewandt.

(3) Der Mitgliedstaat gewährt die neue De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den einschlägigen Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 übersteigt und sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten zeichnen sämtliche die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Informationen auf und stellen sie zusammen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die für den Nachweis benötigt werden, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilferegelungen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf schriftliches Ersuchen, innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer in dem Ersuchen gesetzten längeren Frist, alle Informationen, die die Kommission benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, und insbesondere den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Verordnung oder anderer De-minimis-Verordnungen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten gewährt wurden, sofern diese Beihilfen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den einschlägigen Rahmenbestimmungen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.

(2) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 2. Februar 2001 und dem 30. Juni 2007 gewährt wurden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(3) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 30. Juni 2014 gewährt wurden bzw. werden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung sind De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch sechs Monate durch diese Verordnung gedeckt.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

787-L

Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsförderungsrichtlinie – BerFöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. Januar 2014 Az.: A-7171-1/107

1. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L). Die Beihilfen sind nach Art. 15 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006[1)] freigestellt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen.

Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16) zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern[2)] im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen

3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifischer Ökonomik,

3.1.2 Arbeitswirtschaft,

3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt wird.

3.1.4 Landwirtschaftliches Bauen

Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in Beratungsfeldern[3)] festgelegt.

3.2 Sonstige Beratungsleistungen

3.2.1 Leitung von Arbeitskreisen

auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90,00 €. Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45,00 € je Mitglied für eine Förderung erforderlich.

Ein Arbeitskreis ist maximal auf die Dauer von drei Jahren förderfähig. Die Förderung ist jährlich zu beantragen.

3.2.2 Durchführung von Workshops

auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Stunden. Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20,00 €.

3.2.3 Durchführung von Feldbegehungen[4)]

mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von 2,5 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.

3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen

mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.

3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline,

die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.

4. Begünstigte

Begünstigte sind Inhaber kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (KMU-Betriebe) im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008[5)], unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Bereichen tätig sind:

---

1) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3)

2) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162)

3) Anlage 2 der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162)

4) Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau

5) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3)

– Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futter- und Energiepflanzen,
– Erzeugung von Obst und Gemüse,
– Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
– Wein- und Hopfenbau,
– Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren,
– Erzeugung tierischer Produkte.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Sachleistungen weiterzugeben.

Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

– die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen,
– fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalten[6)] und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben,
– stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen,
– in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufführen,
– die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendung verbilligt abgeben,
– der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellenden Protokolle – möglichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen,
– detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen,
– Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen zehn Jahre lang, vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an, zur Verfügung halten.

6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

6.2.1 bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4

– Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:
  • Name des Beratungsunternehmens und des Beraters
  • Name des Begünstigten mit Betriebsnummer
  • Datum der Beratung
  • Anlass der Beratung
  • Beratungsempfehlung

  Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.
– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  • KMU-Bestätigung
  • Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
  • Datum der Unterzeichnung des Beratungsantrages durch den Begünstigten
  • Datum der Zustimmung durch das Beratungsunternehmen
  • Art der bezuschussten Leistungen (Beratungsfeld)
  • Rechnungsbetrag
  • Höhe des Zuschussbetrages (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.2 bei Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.3

– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  • KMU-Bestätigung
  • Name, Betriebsnummer, Antragstellung, Genehmigung, Datum der Beratung
  • Rechnungsbetrag
  • Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.3 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.1 (Arbeitskreise)

– Mitgliederlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
– Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Mitglieder führen,
– Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  • KMU-Bestätigung
  • Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
  • Eigenbetrag des Begünstigten
  • Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6) Auch Landesanstalt für Wein- und Gartenbau.

6.2.4 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.2 (Workshop)

- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
- Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Teilnehmer führen,
- Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  - KMU-Bestätigung
  - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
  - Eigenbetrag des Begünstigten
  - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.5 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Feldbegehungen, Weinbergbegehungen)

- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
- Protokolle je Begehung erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  - KMU-Bestätigung
  - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
  - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.6 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Fach-Hotline)

- eine Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstandes führen,
- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

  Der Datensatz muss mindestens enthalten:
  - KMU-Bestätigung
  - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
  - Eigenbetrag des Begünstigten
  - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

Das Staatsministerium unterstützt die Verbundpartner fachlich beim Aufbau der Datenbank.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten.

Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4

- Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 45,00 € je Beratungsstunde. Ausgenommen davon ist das Beratungsfeld Hopfenbau einfach. Hier beträgt die Förderpauschale bis zu 30,00 € je Beratungsstunde.
- Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1.500,00 € je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte nicht übersteigen. Abweichend davon beträgt der Höchstbetrag im Gartenbau und im ökologischen Gartenbau 1.800,00 € je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte.

7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3

- Die Förderpauschale beträgt 400,00 € je Betriebszweigauswertung.

  Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

7.3 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2

Die Förderpauschale beträgt bei

- Nr. 3.2.1 bei mind. sechs Treffen im Kalenderjahr 2.700,00 €,
  bei mind. drei Treffen im Kalenderjahr 1.350,00 €,
- Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von 3 Std. 300,00 €,
  je Workshop ab einer Mindestdauer von 4 Std. 400,00 €,
- Nr. 3.2.3 je Feldbegehung 150,00 €,
- Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung 100,00 €,
- Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 €.

8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen

Der Begünstigte ist verpflichtet

- die Betriebszweigabrechnung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesanstalt zur Verfügung zu stellen;
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Landesanstalt, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

9. Verfahren

9.1 Verfahren für den Begünstigten

9.1.1 Antragstellung

9.1.1.1 für Nrn. 3.1.1 bis 3.1.4

Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen unter Verwendung des Formblattes (Anlage) beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn zu beantragen.

9.1.1.2 für Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4

Der Begünstigte trägt sich vor Beginn der Maßnahme in die Teilnehmer- bzw. Mitgliederliste ein und beantragt damit seine Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.2 Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bewilligt die Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.3 Abrechnung

Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag. Bei den sonstigen Beratungsleistungen (Nr. 3.2) ist in der Höhe des Eigenanteils der gewährte Zuschuss bereits berücksichtigt.

9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

9.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen.

Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

9.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis für Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Leistungen darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen,
- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen.

9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2.5 Prüfungsrecht

Die Landesanstalt, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheides[7)] und des Förderbescheides eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind

7) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162)

subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Februar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Richtlinie zur Förderung der Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR) vom 5. Dezember 2012 (AllMBl S. 1072) tritt mit Ablauf des 4. Februar 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zur BerFöR vom 31. Januar 2014

Antrag auf Beratungsleistungen nach der Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung vom 31. Januar 2014 Az.: A-7171-1/107

Antragsteller	Beratungsunternehmen
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Betriebsnummer:	

Ich beantrage Beratungsleistungen im Kalenderjahr _____ für folgende Beratungsfelder:

Beratungsfeld	**Voraussichtliche Förderung je Stunde €**
☐ Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft (A2)	45,00
☐ Hopfenbau (A4)	45,00
☐ Hopfenbau einfach (A4)	30,00
☐ Mastschweinehaltung (A5)	45,00
☐ Milchviehhaltung (A6)	45,00
☐ Obstbau (A7)	45,00
☐ Weinbau (A12)	45,00
☐ ökologischer Landbau (A9)	45,00
☐ Pflanzenbau (A10)	45,00
☐ Rindermast (A11)	45,00
☐ Zuchtsauenhaltung (A13)	45,00
☐ Landwirtschaftliches Bauen (A14)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.500 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	**Voraussichtliche Förderung je Stunde €**
☐ Gartenbau, Zierpflanzenbau (A3)	45,00
☐ ökologischer Gartenbau (A8)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.800 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	**Voraussichtliche Förderung €**
☐ Betriebszweigauswertung (A1)	400,00

Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

Ich erkläre, dass:

- mein Unternehmen zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1)] gehört. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2)] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

  Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3)].

  Unterscheidung von Unternehmenstypen:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

  Hinweise
  – Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
  – Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
  – Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

- ich in den beantragten Beratungsfeldern keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten habe.

Ich verpflichte mich,

- bei der Betriebszweigauswertung diese zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Verfügung zu stellen.
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die EU das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden sowie die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.
- alle im Zusammenhang mit diesem Antrag stehenden Unterlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 bis einschließlich 31. Dezember 2026 aufzubewahren.
- alle Änderungen, die den Status als KMU-Unternehmer betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können.
- die Angaben im Antrag subventionserhebliche im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Hinweis zum Datenschutz
Folgende Daten werden benötigt, um die Förderung der Beratungsleistung abzuwickeln:

Name, Anschrift, Betriebsnummer, Beratungsfeld, Stundenumfang, Beratungsprotokoll, Rechnungsbetrag

Das Beratungsunternehmen wird die Daten nur unter der Bedingung übermitteln, dass diese von der Landesanstalt für Landwirtschaft nur für den genannten Zweck verwendet werden.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

[1)] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3).
[2)] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.
[3)] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Februar 2014 Az.: Prot 020189-9-188-4

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Regensburg hat sich wie folgt geändert:

Dechbettener Str. 10, 93049 Regensburg

Tel.: 0941 7803 6620, Telefax: 0941 5777 0

E-Mail: cc@archhu.de

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr, freitags 8.00 bis 14.00 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 3. März 2014 Az.: IB4-1512.5-25

An

die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Landkreise

die Bezirke

die kommunalen öffentlichen-rechtlichen Verbände

die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
2.1 Volumen
2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
2.4 Investitionsförderung
3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken
4. Anlagen zum Haushaltsplan nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik und § 1 Abs. 3 Nr. 7 KommHV-Doppik
5. Einseitige Sonderkündigungsrechte bzw. Zinsanpassungsklauseln von Banken bei Darlehensverträgen im Falle der Änderung bankaufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen
6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung
6.1 Konsolidierter Jahresabschluss
6.2 Grundstücke des Umlaufvermögens
7. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Volkswirtschaft hat sich zügig vom schwachen Winterhalbjahr 2012/2013 erholt und ist auf einen moderaten Expansionskurs zurückgekehrt. Gestützt auf den robusten Arbeitsmarkt war in 2013 vor allem die Binnennachfrage Triebfeder der Konjunktur. In einem sich aufhellenden Weltwirtschaftsklima dürfte sich diese Entwicklung in 2014 beschleunigt fortsetzen, im Jahresverlauf vermutlich verbunden mit einer zunehmenden Belebung der Unternehmensinvestitionen. Ausgehend von einer Zunahme des realen Bruttoinlandsproduktes von 0,4 Prozent im Jahr 2013 rechnet die Bundesregierung daher in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2014 mit einem Wachstum von 1,8 Prozent für das laufende Jahr. Die Bundesbank geht von einem Wachstum von 2,0 Prozent im Jahr 2015 aus. In Bezug auf die öffentlichen Finanzen plant die Bundesregierung nach 2012 und 2013 auch für 2014 mit einem annähernd ausgeglichenen Gesamthaushalt.

Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit. Bei entsprechender Finanzausstattung ist es der Kommune möglich, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Rechtsaufsichtlich beauflagte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabweisbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen (der Wiederherstellung) einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3, Art. 71 Abs. 2 Satz 3, Art. 72 Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3, Art. 65 Abs. 2 Satz 3, Art. 66 Abs. 4 Satz 1 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3, Art. 63 Abs. 2 Satz 3, Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Steuerschätzung vom November 2013 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	4,1 %	1,9 %	1,8 %	1,8 %	1,8 %	1,7 %
Gewerbesteuer brutto	3,2 %	3,4 %	3,0 %	3,1 %	3,0 %	3,0 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6,7 %	5,1 %	5,2 %	5,1 %	4,8 %	4,8 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,4 %	3,6 %	3,1 %	2,9 %	2,9 %	2,9 %
Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2013. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.						

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2014 unverändert fünf Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2014 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl[1)]	29,0 Prozentpunkte	
	49,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	5,0 Prozentpunkte	
		54,5 Prozentpunkte
Vervielfältiger insgesamt		69,0 Prozentpunkte

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2014 wie folgt entwickeln:

1) Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 25. Februar 2014 Stand: Regierungsentwurf	DHH 2013	Entwurf NTHH 2014	Veränderung Entwurf NTHH 2014 gegen 2013	
	Mio. €	Mio. €	Mio.€	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbünden				
I. Allg. Steuerverbund (ab 2013: 12,75 %)	(3.618,351 2)	(3.703,962 9)	(85,611 7)	(2,4 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(–302,342 0)	(–252,342 0)	(50,000 0)	(–16,5 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(–30,600 0)	(–30,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale (= B.9)	(–315,000 0)	(–365,000 0)	(–50,000 0)	(15,9 %)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(–74,400 0)	(–74,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	2.896,009 2	2.981,620 9	85,611 7	3,0 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.889,509 2)	(2.974,200 9)	(84,691 7)	(2,9 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(3,700 0)	(3,820 0)	(0,120 0)	(3,2 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(3,400 0)	(0,800 0)	(30,8 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (2013: 51 %; 2014: 52,5 %)	(789,800 9)	(813,030 3)	(23,229 4)	(2,9 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	81,250 0	81,250 0	0,000 0	0,0 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	276,050 9	299,280 3	23,229 4	8,4 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(256,000 0)	(256,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	489,523 9	533,333 4	43,809 5	8,9 %
IV. Einkommensteuerersatz	534,640 0	530,467 2	–4,172 8	–0,8 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbünde				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	424,000 0	424,000 0	0,000 0	0,0 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	205,000 0	205,000 0	0,000 0	0,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	55,000 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	57,000 0	57,000 0	0,000 0	0,0 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,350 0	2,350 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	375,600 0	392,600 0	17,000 0	4,5 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(73,258 0)	(140,258 0)	(67,000 0)	(91,5 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(302,342 0)	(252,342 0)	(–50,000 0)	(–16,5 %)
9. Investitionspauschale	315,000 0	365,000 0	50,000 0	15,9 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(315,000 0)	(365,000 0)	(50,000 0)	(15,9 %)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	305,000 0	312,000 0	7,000 0	2,3 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	100,000 0	100,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(25,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(74,400 0)	(74,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	643,581 7	648,581 7	5,000 0	0,8 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(356,981 7)	(361,981 7)	(5,000 0)	(1,4 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(30,600 0)	(30,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
c) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(256,000 0)	(256,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMBKWK)	3,130 0	3,346 1	0,216 1	6,9 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	276,135 0	0,000 0	0,0 %
davon a) Straßen (OBB)	(130,000 0)	(113,000 0)	(–17,000 0)	(–13,1 %)
b) ÖPNV (OBB)	(146,135 0)	(163,135 0)	(17,000 0)	(11,6 %)
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	86,700 0	74,600 0	–12,100 0	–14,0 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	7.825,350 7	8.040,944 6	215,593 9	2,8 %
Kommunalanteil am KHG	–223,761 1	–249,784 7	–26,023 7	11,6 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	–276,135 0	–276,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	7.325,454 6	7.515,024 9	189,570 2	2,6 %

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um rund 216 Mio. € oder 2,8 Prozent auf eine neue Rekordsumme von über 8,04 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 Prozent.

Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. Sie wachsen um knapp 85 Mio. € auf fast 3,0 Mrd. €.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Die Bedarfszuweisungen werden mit 100 Mio. € auf dem hohen Niveau des Vorjahres fortgeführt. Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine gezielte Anhebung der Investitionsförderung gestärkt:

- Die Investitionspauschale wird weiter ausgebaut, die Mittelausstattung wird um 50 Mio. € auf 365 Mio. € angehoben.
- Die Mittel für den Krankenhausbau bleiben mit 500 Mio. € auf Vorjahresniveau.
- Die Zuweisungen für den Bau von Schulhäusern und Kindertageseinrichtungen steigen um 17 Mio. € auf rund 393 Mio. €.

3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken

Das Staatsministerium des Innern hat sich unter Nr. 3 seiner Bekanntmachung über Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen vom 26. Februar 2013 (AllMBl S. 156) mit der Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften – Bürgschaftsmustern einzelner Banken befasst.

Die dort gemachten Ausführungen beziehen sich im Grundsatz auch auf Bürgschaften der Kommunen, mit denen diese für Verbindlichkeiten ihrer eigenen kommunalen Unternehmen bzw. Kommunalunternehmen einzustehen beabsichtigen.

Ziel von modifizierten Ausfallbürgschaften zugunsten kommunaler Unternehmen bzw. Kommunalunternehmen ist in aller Regel, diesen die Finanzierung zu Kommunalkreditkonditionen zu ermöglichen, obwohl dies aufgrund der Rechtsform und dem daraus erwachsenden Grad an Haftung des kommunalen Gesellschafters gerade nicht möglich ist.

Der Einwand der kommunalen Gesellschafter, das Ausfallrisiko der Gesellschaft bzw. des Kommunalunternehmens sei wegen des Einflusses der kommunalen Gesellschafter „quasi ausgeschlossen", geht fehl. Das originäre Ausfallrisiko erwächst nicht primär aus dem Gesellschafterkreis einer Gesellschaft, sondern aus dem von der Gesellschaft verfolgten Geschäftsmodell und ihrer wirtschaftlichen Situation.

Es bleibt festzuhalten, dass jede Rechtsform kommunaler unternehmerischer Betätigung mit Vor- und Nachteilen verbunden ist. Es ist Aufgabe der Kommune im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, die nach ihren Kriterien zweckmäßigste Form unternehmerischer Betätigung unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile zu wählen.

4. Anlagen zum Haushaltsplan nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik und § 1 Abs. 3 Nr. 7 KommHV-Doppik

Dem Haushaltsplan beizufügen sind die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das Gleiche gilt für die Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden eigenen Beteiligung; an die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten.

Eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe kann jedoch nur dann an die Stelle von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen treten, wenn die Beifügung von Wirtschaftsplänen und neuesten Jahresabschlüssen nicht möglich ist. Im Allgemeinen sind daher die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse beizufügen.

5. Einseitige Sonderkündigungsrechte bzw. Zinsanpassungsklauseln von Banken bei Darlehensverträgen im Falle der Änderung bankaufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen

Seit Beginn der südeuropäischen Staatsschuldenkrise Ende 2009 findet in der internationalen Fachöffentlichkeit eine Diskussion um die kreditwirtschaftlichen Risiken aus der Finanzierung der öffentlichen Hand statt. Dabei wird teilweise – wenn auch nicht vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – die Meinung vertreten, die bislang bankaufsichtlich anerkannte sog. „Null-Gewichtung" von Kommunalkrediten, d. h. der Verzicht auf eine Eigenkapitalunterlegung solcher Kredite auf Seiten der Banken, sei überholt. Eine Verteuerung bzw. Verknappung des Kommunalkreditangebots wäre die Folge.

Banken gehen daher heute teilweise dazu über, sich für diesen Fall in Kreditverträgen einseitig Sonderkündigungsrechte einräumen zu lassen.

Mit Blick auf Nrn. 4.7 und 4.8 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl S. 408), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), hält das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dahingehende Klauseln im Grundsatz für hinnehmbar, da die Nichtakzeptanz schon heute das Risiko schlechterer Konditionen birgt. Ggf. kann es sich anbieten, die Zinskonditionen für Verträge mit und ohne entsprechende Klauseln anzufragen.

6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr informiert auch weiterhin im Internet über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts. Geändert hat sich jedoch die Internetadresse. Neu finden sich die Informationen unter http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php.

6.1 Konsolidierter Jahresabschluss

Nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO sind Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen verpflichtet.

Das diesbezügliche Modellprojekt (vgl. Nr. 5.2 der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 – AllMBl S. 167 – und Nr. 6.1 der Bekanntmachung vom 26. Februar 2013 – AllMBl S. 156) wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen. Die Veröffentlichung eines Praxisleitfadens mit den Projektergebnissen ist geplant.

6.2 Grundstücke des Umlaufvermögens

Unter Nr. 6.3 der Bekanntmachung vom 26. Februar 2013 (AllMBl S. 156) haben wir ausgeführt, dass Grundstücke, die nicht dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, etwa weil sie weiterveräußert werden sollen, dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Konsequenz ist, dass diese nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten sind (§ 79 Abs. 4 KommHV-Doppik).

Ist **zum Zeitpunkt des Erwerbs über die konkrete Zwecksetzung nicht entschieden,** etwa wenn eine Gemeinde zur Sicherung einer geordneten Gemeindeentwicklung eine großflächige Konversionsfläche (u. U. aus mehreren Grundstücken) erwirbt, können diese Grundstücke einstweilen dem Anlagevermögen zugeordnet werden. Die Auszahlungen für den Erwerb dieser Grundstücke werden in diesem Fall als Investitionen (Art. 71 Abs. 1 GO) behandelt und sind im Finanzhaushalt (Finanzrechnung) als investive Auszahlungen (Position 20) auszuweisen.

Eine Zuordnung von grundsätzlich **allen Grundstücken dieser Fläche** zum Umlaufvermögen hat spätestens zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem mit der Vermarktung der Fläche begonnen wird (z. B. nach entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat). Ausnahmsweise darf sich die **Zuordnung auf alle Grundstücke einer Teilfläche** beschränken, wenn sich die Vermarktung auf diese Teilfläche beschränkt und diese Teilfläche durch qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinreichend konkret abgegrenzt werden kann. Kredite für den Erwerb dieser Grundstücke sollen nach deren Zuordnung zum Umlaufvermögen zurückgeführt werden.

Die für die öffentliche Erschließung benötigten Flächen verbleiben im Anlagevermögen.

7. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufgabenübertragung auf die AKDB-Landesfamilienkasse

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 12. März 2014

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, überträgt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 die Aufgaben der Familienkasse für die Bediensteten des Zweckverbandes auf die AKDB-Landesfamilienkasse.

Stephan Schmidt
Direktor des Zweckverbandes

Aufhebung der Erlaubnis „Waging" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 19. März 2014 Az.: VIII/6-8114a/505/20

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. März 2006 erteilte Erlaubnis „Waging" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 47 000	53 17 000
2	45 56 000	53 17 000
3	45 56 000	53 10 000
4	45 47 000	53 10 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 19. März 2014 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **17. April 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Dalichau (Hrsg.), **SGB XI – Kommentar,** Kommentar zum Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung, 1. Auflage 2014, 2.004 Seiten, 139 €, ISBN 978-3-472-08394-8.

Die Pflege stellt große Herausforderungen an die pflegerische Versorgung und deren Finanzierung. Hier setzt das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz – PNG) an. Das PNG ist in wesentlichen Teilen am 30. Oktober 2012 in Kraft getreten, weitere Teile kamen zum 1. Januar 2013 hinzu. Es handelt sich um die umfangreichste Reform mit mehr als 50 Änderungen und zahlreichen neuen Vorschriften zum SGB XI. Die Änderungen wurden in diesem Kommentar bereits einbezogen. Von der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat der Gesetzgeber noch abgesehen, diesen jedoch in Schritten über ein erweitertes Leistungsspektrum, vornehmlich im Bereich der Demenz-Erkrankungen, eingeleitet. Mit dem PNG erfolgen – neben zahlreichen Einzelregelungen – im Überblick folgende Änderungen: Neue Formen der Betreuung und eine bessere Beratung, zusätzliche Leistungen bei Demenzerkrankung auch in der Pflegestufe 0, höhere Leistungen in den Pflegestufen I und II, Förderung von Wohngruppen, Stärkung der Selbsthilfe und Hilfen für Angehörige und Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), **Kommentar zum Sozialgesetzbuch SGB VI,** 1. Auflage 2014, LVIII, 975 Seiten, gebunden, 129 €, ISBN 978-3-472-07859-3.

Der Kommentar zum SGB VI gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bewährte Konzept, schnelle, knappe und relevante Information über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen, erleichtern es dem Nutzer, den Bedeutungsgehalt zu erfassen. Die Normen des SGB VI werden auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur verdichtet, praxistauglich erläutert und auf aktuellem Stand gehalten. Die Ausgabe ist Teil eines auf insgesamt vier Werke angelegten, sich auf die klassischen Zweige der Sozialversicherung – SGB V, SGB VI, SGB VII – konzentrierenden Erläuterungswerks.

Hassel/Gurgel/Otto (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht,** 4. Auflage 2014, 2.896 Seiten, gebunden, 129 €, ISBN 3-472-08518-8.

Mit dem Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht erhält jeder Fachanwalt ein Werk, das ihn in formeller und materieller Hinsicht umfassend über die Probleme der anwaltlichen Praxis informiert und praxisnahe Lösungen anbietet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der Beziehungen und Auswirkungen der einzelnen Bereiche des Sozialrechts untereinander, sowie zu angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht und dem Medizinrecht.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht,** 100. und 101. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 159,14 € bzw. 146 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 331. bis 333. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 149 €, 146 € bzw. 168 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 52. und 53. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 128,78 € bzw. 117,50 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 149. bis 151. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis jeweils 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 213. bis 215. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Dezember 2013, Preis 133 €, 138 € bzw. 143 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder inkl. CD-ROM,** Kommentar, 124. bis 126. Lieferung, Stand November 2013, Preis jeweils 125 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 62. bis 64. Lieferung, Stand 1. Oktober 2013, Preis jeweils 121,50 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 26. und 27. Lieferung, Stand November 2013, Preis 119,90 € bzw. 122,10 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 251. bis 253. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 150 €, 157,20 € bzw. 178,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 271. bis 273. Lieferung, Stand November 2013, Preis 104,88 €, 130,64 € bzw. 128,80 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/13, Stand Oktober 2013.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung,** Kommentar, 26. Lieferung, Stand Oktober 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferung 3/13, Stand Juli 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferungen 4/13 und 5/13, Stand September 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferung 4/13, Stand August 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, Lieferung 1/14, Stand Januar 2014.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten,** Kommentar, Lieferung 2/13 und 3/13, Stand Dezember 2013.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 43. und 44. Lieferung, Stand Dezember 2013.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds,** mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 01/2014, Stand Februar 2014, Gesamtwerk mit 1.479 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht,** Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 03/13, Stand Dezember 2013, Gesamtwerk mit 3.050 Seiten in 2 Ordnern, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferung 04/13 bis 01/14, Stand Februar 2014, Gesamtwerk mit 3.720 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung,** Lieferungen 2/13 und 3/13, Stand November 2013.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit, Kommentar und Textsammlung,** (ehemals Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), Lieferung 3/13, Stand September 2013.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,** Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 25. Lieferung, Stand Dezember 2013, Gesamtwerk 1.718 Seiten, 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-8.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 11/13 bis 02/14, Stand Februar 2014, Loseblattgrundwerk 25.451 Seiten, inkl. 18 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung,** Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 03/2013, Stand Oktober 2013, Gesamtwerk 5.556 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 02/13, Stand Dezember 2013, 6.006 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferung 09/13 bis 02/14, Stand Februar 2014, Loseblatt-Grundwerk 9.249 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Bahrenfuss, **FamFG,** Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, XLVI, 2.834 Seiten, Preis 138 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-14151-7.

Das FamFG hat seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2009 zahlreiche Änderungen erfahren. Durch die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sowie des BGH zu verschiedenen Problembereichen ist die

Neuauflage notwendig geworden. Alle bis zum Erscheinen vorgenommenen Änderungen werden in dem Kommentar berücksichtigt. Dies trifft u. a. im Besonderen das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, im Rahmen der Unterbringungssachen die Verfahrensvorschriften des Therapieunterbringungsgesetzes, das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung u. v. m. Auch die für 2014 vorgesehenen Änderungen am FamFG sind bereits eingearbeitet. Die Änderungen der Kostengesetze durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sind bereits berücksichtigt.

Breitkreuz/Fichte, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, XII, 1.467 Seiten, Preis 98 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-15414-2.

60 Jahre nach Verkündung des Sozialprozessrechts wächst die praktische Bedeutung dieses Rechtsgebietes noch immer. Die Neuauflage behandelt alle praxisrelevanten Problemstellungen und bietet Unterstützung für rechtssichere Entscheidungen und verschiedenste Gestaltungsmöglichkeiten. Das Werk bietet einen übersichtlichen und klar strukturierten Aufbau und ermöglicht einen schnellen Zugang zu den relevanten Fragen des sozialgerichtlichen Verfahrens. Der Kommentar widmet sich insbesondere den neueren Entwicklungen des Prozessrechts, wie z. B. der 8. GWB-Novelle, wonach Streitigkeiten über die Entscheidung des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a SGB V betreffen, nun in die Sozialgerichtsbarkeit fallen, den Änderungen der Kostengesetze durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, mit welchem § 73a SGG mit Wirkung vom 1. Januar 2014 grundlegend geändert worden ist, der steigenden Bedeutung des Europarechts für den Bereich der sozialen Sicherung.

Schlottfeldt/Herrmann, **Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,** Rechtskonforme Bereitschaftsdienstmodelle, 2., neu bearbeitete Auflage 2014, 295 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-503-13867-8.

Die Kenntnis der aktuellen Rechtsfragen, die sich aus der Novellierung der arbeitszeitgesetzlichen und tarif- bzw. kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, ist für eine erfolgreiche Arbeitszeitinnovation unerlässlich. Die Neuauflage stellt die Rechtslage nach dem aktuellen Arbeitszeitgesetz und dem Tarifrecht ausführlich dar. Sie enthält zahlreiche Praxisbeispiele neuer Bereitschafts- und innovativer Arbeitszeitmodelle und Checklisten für die arbeitsschutzrechtliche Absicherung langer Bereitschaftsdienste und zur Belastungsanalyse. Mustertexte und Berechnungsbeispiele für die Umsetzung neuer Arbeitszeiten sind ebenso beinhaltet. Das Werk enthält die wichtigsten tarifvertraglichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen im Wortlaut.

Bräutigam, **IT-Outsourcing und Cloud-Computing,** Eine Darstellung aus rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und vertraglicher Sicht, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 1.356 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-14476-1.

Der Rechtsbereich IT-Outsourcing unterliegt einem ständigen Wandel. Sei es der technische Fortschritt, Gesetzesänderungen oder der zunehmend wichtiger werdende Auslandsbezug vieler Projekte. Das Werk gibt Antworten auf alle wesentlichen Fragen. Neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten werden auch sämtliche rechtlichen Problemfelder präzise dargestellt. Dazu zählen insbesondere solche des Arbeits-, Urheber-, Steuer-, Bank- und Datenschutzrechts. Das IT-Outsourcing der öffentlichen Hand sowie im Sozial- und Gesundheitswesen ist erfasst. Auch das in Wissenschaft und Praxis immer wichtigere Cloud-Computing ist neu hinzugekommen. Es werden alle wichtigen Rechtsfragen geklärt und wertvolle Hinweise zur Vertragsgestaltung gegeben. Das Buch enthält hilfreiche Checklisten und Praxistipps zur Vorbereitung der Verhandlung bzw. Gestaltung von Rahmenverträgen und Service Level Agreements.

Schwintowski, **Handbuch Energiehandel,** Eine Darstellung aus rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und vertraglicher Sicht, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 1.356 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-14476-1.

Das Standardwerk zeigt den Energiehandel sowohl aus empirisch-ökonomischer als auch aus juristischer Perspektive. Im Zentrum stehen dabei die Geschäftsfelder des Energiehandels wie der OTC-Handel und der Handel an der Börse. Daneben wird das Risikomanagementsystem für den Energiehandel präzise entwickelt. Die aufsichtsrechtlichen Implikationen für den Energiehandel werden fachkundig ergänzt. Das Handbuch greift die neuesten Entwicklungen im Bereich des nationalen und supranationalen Energiehandels auf wie z. B. die Weiterentwicklung des Marktes für Gasspeicher und entsprechender Marktzugangsregeln sowie hinsichtlich Markttransparenz, Marktverzerrungen und Liquidität, Standards und Plattformen für den Energiemarkt der Zukunft. Die Erläuterungen zu den Standard-Handelsverträgen, die von den Marktorganisationen in den letzten drei Jahren umfassend ergänzt wurden (EFET), sind aktualisiert.

Wichmann, **Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis,** Rechtsgrundlagen, Organisation, Aufgaben, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 724 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-15465-4.

Die Rechtslage für die Straßenreinigung und den Winterdienst in Städten und Gemeinden ist äußerst kompliziert. Das Handbuch beschreibt genau und ausführlich die typischen Praxis-Probleme und bietet direkt umsetzbare Lösungen. Zahlreiche Beispiele, Vertrags- und Satzungsmuster machen das Werk zum idealen Ratgeber und Nachschlagewerk. In dem Standardwerk werden anschaulich und verständlich neue Fälle aus der kommunalen Praxis geschildert und zahlreiche relevante Fragen, vor allem haftungsrechtlicher Art, vertieft dargestellt. Die aktuellen Grundsatzentscheidungen der obersten Gerichte und die einschlägige Literatur werden berücksichtigt.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 80. und 81. Lieferung, Stand 10. Oktober 2013, Preis je 100,20 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 730. bis 732. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 188 €, 159 € bzw. 215 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht,** 311. bis 313. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 195 €, 159 € bzw. 203 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz,** 135. und 136. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 177 € bzw. 144 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts,** 216. bis 218. Lieferung, Stand 1. Oktober 2013, Preis 162,50 €, 161,20 € bzw. 156,96 €.

C. H. Beck Verlag, München

Posser/Wolf, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung,** Kommentar, 2. Auflage 2014, XXIII, 1.484 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-406-59722-0.

Der Kommentar ist mit einer Überblick-Ebene mit knapper Kurzerläuterung, einer Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung und einer Detail-Ebene mit Beispielen aus der Rechtsprechung, prozesstaktischen Hinweisen und Checklisten dreistufig aufgebaut. Das Konzept des Praxiskommentars möchte dem Bedürfnis nach einer möglichst raschen Erfassung von Rechtsänderungen und Rechtsprechungsentwicklungen gerecht werden. Die Neuauflage enthält zahlreiche Gesetzesänderungen wie z. B. das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs 17/13948): Neufassung der §§ 55a und 55b VwGO und Einfügung der neuen §§ 55c und 55d VwGO, Art. 4 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013: Einfügung des neuen § 102a VwGO, Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012.

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung,** mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 72., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, XX, 3.293 Seiten, Preis 165 €, ISBN 978-3-406-64300-2.

Der verständlich dargestellte Standardkommentar ist aktuell, detailliert und ermöglicht einen raschen Zugriff auf die gesuchten Themen. Er bietet gründliche Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags und zitiert gestrafft und modern. Die Neuauflage befindet sich auf dem Rechtsstand von Mitte September 2013, teilweise Anfang 2014 und zieht ein umfassendes Fazit dieser Legislaturperiode. Es werden die jüngsten Novellen wie u. a. das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, Gesetz zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht, Patientenrechtegesetz sowie das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess berücksichtigt.

Epping/Hillgruber, **GG – Grundgesetz,** Kommentar, 2. Auflage 2013, XXIX, 1.999 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-406-65677-4.

Der Praxiskommentar stellt das Verfassungsrecht aktuell dar und erläutert alle praxisrelevanten Themen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der dreistufige Aufbau informiert auf der Überblicks-Ebene vorab über das Wichtigste zum jeweiligen Artikel, bietet auf der Standard-Ebene eine ausführliche Kommentierung und enthält zahlreiche Detail-Ebenen für die vertiefte Recherche – mit Fallgruppen aus der Praxis, weiterführenden Hinweisen und kritischen Stellungnahmen der Bearbeiter. Die Neuauflage berücksichtigt als erster Grundgesetzkommentar die Rechtsprechung des BVerfG zum Ehegattensplitting (Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 288/07) und zum Luftsicherheitsgesetz (Beschluss vom 20. März 2013, 2 BvF 1/05) im Nachgang zur Plenarentscheidung vom 3. Juli 2012 (2 PBvU 1/11).

Jarass/Petersen, **KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz,** Kommentar, 2014, XXVII, 876 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-406-65192-2.

Das Werk erläutert fundiert das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das die europäische Abfallrahmenrichtlinie zum 1. Juni 2012 umgesetzt und das KrW-/AbfG abgelöst hat. Es behandelt Neuerungen wie z. B. die Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen, die Neuregelung der von der Privatwirtschaft organisierten freiwilligen Qualitätssicherungssysteme für die Verwertung von Bioabfällen und Klärschlamm, die Neuordnung von Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen unter Ausrichtung am Gefahrenpotential der Abfälle. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 sowie das Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 sind bereits berücksichtigt.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz,** Kommentar, 14., vollständig überarbeitete Auflage 2013, XXXI, 1.851 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-63938-8.

Das Standardwerk kommentiert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk behandelt dabei die Besonderheiten des Landesrechts ebenso wie die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand März 2013 und behandelt bereits die in der Folge von „Stuttgart 21" entstandene Gesetzesreform zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung (PlVereinhG). Insbesondere wird die Einführung eines neuen, vorgezogenen frühen Erörterungstermins erläutert, der vor allem bei Großverfahren eine Rolle spielt (§ 25 Abs. 3 VwVfG). Die verfahrensrechtlich relevanten Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, z. B. im Umweltrecht, sind berücksichtigt.

Ohms, **Recht der Erneuerbaren Energien,** Klimaschutz im Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2014, XVII, 315 Seiten, Preis 59 €, NJW-Praxis; 88, ISBN 978-3-406-60668-7.

Das praxisorientierte Buch behandelt die in der Praxis wichtigsten Fragen zum Recht der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutzrecht. In diesen Rechtsgebieten sind

eine Reihe wichtiger neuer Gesetze in Kraft getreten: das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG). Zudem: die EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die neue Emissionshandelsrichtlinie und die Richtlinie für die geologische Speicherung von Kohlendioxid sowie das novellierte EEG 2012, das den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben und die Kosteneffizienz steigern soll.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 212. bis 214. Lieferung, Stand November 2013, Preis 59,10 €, 55,80 € und 73,50 €, Umfang des Gesamtwerks 5.437 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 15. und 16. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 32,40 € und 40,80 €, Umfang des Grundwerks 3.734 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 12. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Preis 48,10 €, Stand Dezember 2013, Umfang des Grundwerks 5.002 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Lohmeyer/Rudolf, **Respekt!,** 100 Menschen, 100 Geschichten, 2. Auflage 2014, 284 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6270-4.

Die 2010 in Frankfurt gegründete Initiative „Respekt! Kein Platz für Rassismus" hat zum Ziel, jegliche Benachteiligung, etwa aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder sexueller Orientierung, zu verhindern. Führende deutsche Unternehmen, Sportvereine sowie die IG Metall haben sich zu den Leitlinien der Initiative bekannt. In 100 Portraits erklären 100 Prominente mit persönlich Erlebtem, teils verblüffenden Biografien und einem klaren Aufruf zur Toleranz ihre Standpunkte zu dem Thema Respekt.

Altvater/Baden/Berg, **BPersVG – Bundespersonalvertretungsgesetz,** mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften, mit vergleichenden Anmerkungen zu den 16 Landespersonalvertretungsgesetzen, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 2.365 Seiten, Preis 189 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6222-3.

Der praxisbezogene Kommentar erläutert die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes für die Personalvertretungen im Bundesdienst und in den Ländern. Er wird durch detaillierte Hinweise auf die vergleichbaren Bestimmungen in allen 16 Landespersonalvertretungsgesetzen ergänzt. Bei den besonders wichtigen organisations- und beteiligungsrechtlichen Regelungen sind die landesrechtlichen Besonderheiten und Abweichungen hervorgehoben. Tabellarische Übersichten mit ergänzenden Anmerkungen informieren umfassend und detailgenau über die landesgesetzlichen Tatbestände und Formen der Beteiligung. Der umfangreiche Anhang erläutert u. a. die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz, die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die gemeinsamen Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung.

Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, **Bundesdatenschutzgesetz,** Kompaktkommentar zum BDSG und anderen Gesetzen, 4., vollständig neu bearbeitete Auflage 2014, 902 Seiten, Preis 89,90 €, ISBN 978-3-7663-6097-7.

Der Kommentar erläutert das gesamte Datenschutzrecht kompakt und gut verständlich. Einen Schwerpunkt bildet das Arbeitnehmerdatenschutzrecht. Die technischen Neuerungen im Bereich der Datenüberwachung im Arbeitsverhältnis sind enorm. Arbeitgeber nutzen vielfältige und kaum noch überschaubare Instrumente, um Beschäftigte zu kontrollieren. Datenschutzrechtlich gibt es zahlreiche offene Fragen Es werden alle neueren Fragen behandelt und die neuere Rechtsprechung und die Diskussion in der Literatur berücksichtigt.

Böttcher, **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,** Basiskommentar, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 240 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6275-9.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz regelt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein neuer Abschnitt im BEEG ist seit Februar 2013 das „Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes", welches den Anspruch auf das Betreuungsgeld festlegt. Der Basiskommentar stellt alle Regelungen des BEEG ausführlich dar. Er bezieht die vorliegende Rechtsprechung ein und beantwortet wichtige Fragen wie z. B. nach den Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternzeit, dem Anspruch auf Elterngeld, der Berechnung des Elterngeldes.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 5 **München, 30. April 2014** **27. Jahrgang**

Unser Ziel: Gute Arbeit für alle

Maiaufruf von Staatsministerin Emilia Müller

Der 1. Mai gibt Anlass für einen Rückblick, aber auch für eine Besinnung auf die großen Ziele, die wir noch erreichen möchten.

Die Lage auf dem bayerischen Arbeitsmarkt ist sehr gut: Wir haben mit 76,2 Prozent die höchste Erwerbstätigenquote aller Bundesländer und mit einer Arbeitslosenquote von 3,8 Prozent im Jahresdurchschnitt 2013 weiterhin die niedrigste Arbeitslosenquote. Und davon profitieren unsere Bürgerinnen und Bürger: In den letzten neun Jahren hat sich mit rund 700.000 neuen versicherungspflichtigen Arbeitsplätzen die Zahl der Arbeitslosen halbiert. In vielen Regionen Bayerns haben wir Vollbeschäftigung oder sind auf dem besten Weg dahin. Und wir bieten unseren jungen Menschen beste Chancen. Bei uns kommen auf 100 Bewerber 884 Ausbildungsplätze.

Diese Entwicklungen in Bayern sind mit Blick auf unsere europäischen Nachbarländer keinesfalls selbstverständlich. Sie sind vielmehr Ergebnis einer Gemeinschaftsleistung fleißiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, innovativer und solider Unternehmen und den richtigen politischen Weichenstellungen. Darauf dürfen wir uns aber nicht ausruhen.

Unser Ziel ist Vollbeschäftigung in Bayern bis 2018. Die Ausgangslage ist günstig, die konjunkturelle Lage stabil. Die bayerische Wirtschaft ist hervorragend aufgestellt. Unser Plus sind gerade die vielen hervorragend ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wir wollen unsere Arbeitsmarktförderung auf Menschen fokussieren, die besondere Schwierigkeiten haben, in Arbeit zu kommen. Erfolgreiche Projekte wie beispielsweise TANDEM oder KAJAK nehmen den Langzeitarbeitslosen mit seiner ganzen Familie in den Blick. Arbeitsverwaltung und zum Beispiel Jugendämter helfen zusammen – denn mit einem bloßen Jobangebot ist das Problem vielfach nicht behoben. Solche Ansätze wollen wir daher in die Fläche bringen.

Eine gute Ausbildung ist die beste Arbeitslosenversicherung. Unser Ziel ist daher, dass jeder ausbildungswillige und ausbildungsfähige Jugendliche einen Ausbildungsplatz bekommt. Die duale Ausbildung ist ein Erfolgsmodell. Sie bereitet optimal auf den Arbeitsmarkt vor

Fortsetzung nächste Seite

und ist weltweit anerkannt. Zusammen mit der bayerischen Wirtschaft werden wir daher eine Allianz für starke Berufsbildung in Bayern schmieden. Dabei wollen wir insbesondere jungen Müttern – Stichwort Teilzeitausbildung – oder auch Studienabbrechern helfen, eine Ausbildung aufzunehmen.

Besonders wichtig ist es auch, jungen Europäern aus Krisenländern, die derzeit arbeitslos sind, neue Zukunftschancen zu bieten. Die junge europäische Generation darf nicht zu einer verlorenen Generation werden. Bayerische Arbeitgeber, die jungen Europäern aus den Krisenstaaten einen Ausbildungsplatz anbieten, werden daher gezielt unterstützt.

Vollbeschäftigung soll aber auch mit guten Arbeitsbedingungen einhergehen. Zum 1. Januar 2015 wird bundesweit ein Mindestlohn von 8,50 € kommen. Durch die Einführung von Mindestlöhnen dürfen aber keine Arbeitsplätze vernichtet werden. Daher sind Übergangsfristen für laufende Tarifverträge bis 2017 vorgesehen. Auch wurde die Fortentwicklung des Mindestlohns in die Hände einer paritätisch besetzten und unabhängigen Kommission der Tarifpartner gelegt. Genauso wichtig ist es, dass junge Menschen bis 18 Jahre vom Mindestlohn ausgenommen werden. Denn wir dürfen hier keine falschen Anreize setzen, auf eine Ausbildung zu verzichten und stattdessen einen besser entlohnten Hilfsjob anzunehmen.

Neben guten Löhnen ist vielen Beschäftigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein immer wichtigeres Anliegen. Auch hier wollen wir auf Bundesebene wichtige Verbesserungen voranbringen: Mit dem ElterngeldPlus können Teilzeit arbeitende Eltern künftig bis zu 28 Monate lang Elterngeld beziehen. Wenn beide Partner ihre Arbeitszeit reduzieren und sich so partnerschaftlich Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung teilen, bekommen sie als sog. Partnerbonus weitere vier Monate Elterngeld. Und schließlich sollen Eltern künftig bis zu zwei Jahre der Elternzeit auch nach dem dritten Geburtstag nehmen können. Die Eckpunkte für diese Verbesserungen liegen bereits vor. Genauso wichtig wie Verbesserungen bei Elterngeld und Elternzeit ist, dass wegen der Kinderbetreuung gewählte Teilzeit nicht zur Sackgasse wird. Gerade viele Frauen, die nach der Elternzeit in Teilzeit wieder eingestiegen sind, würden gerne später wieder aufstocken. Oft gestaltet sich das schwieriger als erhofft. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene haben wir daher vereinbart, dass die Rückkehr zur alten Arbeitszeit erleichtert wird.

Auch den Bedürfnissen älterer Arbeitnehmer wollen wir besser nachkommen: Mit unserer bayerischen Initiative Ältere und Arbeitswelt möchten wir zusammen mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und der Arbeitsverwaltung für alternsgerechte Arbeitsplätze sorgen. Mit der Einführung der abschlagsfreien „Rente ab 63“ soll Beschäftigten nach einem langen Arbeitsleben ermöglicht werden, abschlagsfrei in Rente zu gehen. Die aus demografischen Gründen zwingend notwendige „Rente mit 67“ darf aber nicht konterkariert werden. Daher bedarf es Schutzmechanismen, um eine Frühverrentungswelle zu verhindern.

Vollbeschäftigung bei gleichzeitig guten Arbeitsbedingungen – das gleicht angesichts des internationalen Wettbewerbs der Quadratur des Kreises. Zusammen mit den Sozialpartnern wollen wir das Kunststück in dieser Legislaturperiode schaffen.

Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

02.04.2014 2330-I
Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2014 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts sowie der Wohnungsgebieteverordnung 261

01.04.2014 3121.0-I
Aufhebung der Bekanntmachung über polizeiliche Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 266

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

09.04.2014 1132-W
Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung 266

12.03.2014 700-W
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (ZustBek-WM) 266

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

01.04.2014 2030.2.2-U
Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 268

01.04.2014 2030.13-U
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 272

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

14.03.2014 7824-L
Richtlinien für die Förderung der Tierzucht 293

24.01.2014 787-L
Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung 294

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

18.03.2014 Erlöschen eines Exequaturs 295

21.03.2014 Erlöschen eines Exequaturs 295

26.03.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kim Young-hoon 295

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

27.03.2014 Teilaufhebung der Erlaubnis „Starnberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 295

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

02.04.2014 2038.3.10-A
Studienzeiten 2015/2016 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 295

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 296

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2014 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts sowie der Wohnungsgebieteverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 2. April 2014 Az.: IIC4-4702-006/13

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

nachrichtlich
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag

Die räumlichen Anwendungsbereiche (Gebietskulissen) der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR) sowie der Wohnungsgebieteverordnung (WoGeV) bedürfen einer periodischen Überprüfung. Der Zeitpunkt für die nächste Überprüfung wird so bestimmt, dass bei der Bestimmung der Gebietskulissen zeitnah die bereits jetzt oder alsbald vorliegenden Ergebnisse aus dem Zensus 2011 berücksichtigt werden können und damit insbesondere die bis 31. Dezember 2015 geltende Gebietskulisse zur abgesenkten Kappungsgrenze für Mieterhöhungen (§ 1b WoGeV) rechtzeitig neu gefasst werden kann. Als Stichtag für die erneute Prüfung wird daher der **31. Dezember 2013** gewählt.

Die genannten Verordnungen wirken sich als staatliches Recht in erheblichem Maße gestaltend auf die Wohnungsmarktlage in den Gemeinden aus. Es kann deshalb von einem hohen Mitwirkungsinteresse der Gemeinden ausgegangen werden.

Um den Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag und Änderungen der Gebietskulissen möglichst kurz zu halten, bitten wir alle beteiligten Stellen um eine aktive Mitwirkung und zuverlässige Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Das Erhebungsverfahren folgt dem bisher angewandten Muster. Trotz aller Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung kann es nicht einfacher gestaltet werden, da sonst keine ausreichend zuverlässigen Daten gewonnen werden könnten. Die Gebietskulissen müssen auch vor Gericht Bestand haben können.

Die Erhebung erfolgt anhand des als Anlage beigefügten Erhebungsbogens, der von den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Landesamt) erstellt worden ist. Sie gliedert sich in folgende Phasen 1 bis 6:

1. Vorläufige Bestimmung einer Wohnungsversorgungsquote für alle bayerischen Gemeinden

Das Landesamt wird die Abschnitte A und B mittels der ihm aus anderen Erhebungen vorliegenden, von ihm methodisch aufbereiteten Daten ausfüllen. Diese Daten dienen u. a. den Gemeinden als Information. Die in Nr. 9.2 ausgewiesene Wohnungsversorgungsquote ist ein Rechenergebnis, das keine endgültige Aussage, sondern ein Indiz zur tatsächlichen Wohnungsversorgungslage am Ort darstellt. Deshalb sind weitere Indikatoren erforderlich, die aus den Angaben in den Abschnitten C und D gewonnen werden. Zusätzlich liegen dem Landesamt für die bei der späteren Gesamtauswertung nötige qualitative Bewertung weitere Daten vor.

2. Bestimmung der von Amts wegen in die Erhebung einzubeziehenden Gemeinden

In die Erhebung werden von Amts wegen einbezogen:

- alle Gemeinden, die derzeit in mindestens eine Gebietskulisse der genannten Verordnungen aufgenommen sind (Nr. 16.1),
- alle Gemeinden, die eine Zweckentfremdungssatzung erlassen haben oder den Erlass einer solchen Satzung vorsehen (Nrn. 16.1 und 16.2),
- alle Gemeinden, bei denen die rechnerische Wohnungsversorgungsquote (Nr. 9.2) nach der vom Landesamt gewählten Methodik als Indiz für eine Gefährdung der Wohnungsversorgung anzusehen ist.

Die Beteiligung von Amts wegen ist durch das Ankreuzen der entsprechenden Rubrik auf dem Erhebungsbogen kenntlich gemacht, im Fall einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung ist dies von der Gemeinde selbst einzutragen.

Im Übrigen kann jede Gemeinde auch freiwillig teilnehmen (vgl. nachfolgend Nr. 3).

3. Zuleitung des Erhebungsbogens an die Gemeinden; gegebenenfalls freiwillige Verfahrensteilnahme

Das Landesamt leitet allen bayerischen Gemeinden ihren Erhebungsbogen zu, den kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Für Gemeinden in mindestens einer Gebietskulisse der genannten Verordnungen, die von Amts wegen einbezogen sind, füllen die Landratsämter die Angaben nach den Nrn. 12.1 bis 12.3 vorab aus.

Für Gemeinden ohne Teilnahme von Amts wegen hat die Zuleitung grundsätzlich nur informatorischen Charakter. Für diese Gemeinden ist Weiteres nicht veranlasst. Jedoch steht es ihnen frei, von sich aus am Erhebungsverfahren teilzunehmen.

4. Eintragung der eigenen Erkenntnisse und Einschätzungen der Gemeinden

Alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden tragen im Erhebungsbogen die Angaben zu den Nrn. 13.1 bis 16.2, und soweit veranlasst, ergänzend zu Nr. 17 ein.

Ist die Gemeinde zuständige Stelle im Sinn des § 1 Abs. 2 DVWoR, so trägt sie auch die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 ein.

5. Kontrolle durch Landratsämter und Regierungen

Die Gemeinden leiten die ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbögen an die Regierungen zurück, die kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Soweit es bei freiwilliger Teilnahme einer Gemeinde oder im Fall einer wegen einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung von Amts wegen teilnehmenden Gemeinde noch notwendig ist, tragen die Landratsämter die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 nach.

Im Übrigen überprüfen die Regierungen und Landratsämter alle Eintragungen auf Plausibilität und Vollständigkeit und leiten die Erhebungsbögen (gegebenenfalls mit ergänzenden Bemerkungen in der Nr. 18) – unter dem Stichwort „Wohnungsversorgung" – unterschrieben an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 81532 München, zurück. Die Regierungen erhalten zur Kontrolle der Vollzähligkeit der Erhebungsbögen rechtzeitig eine Liste der von Amts wegen teilnehmenden Gemeinden.

Die jeweiligen Rückgabetermine sind im Kopf des Erhebungsbogens eingetragen.

6. Auswertung der Erhebungsbögen und Rücksprache mit Gemeinden bei Zweifelsfällen

Das Landesamt wertet die Erhebungsbögen aus und übermittelt Unterlagen und Ergebnisse – in die dann auch weitere Daten aus der amtlichen Statistik einfließen können – den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Justiz. Diese beteiligen nach abschließender Bewertung (das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Gebietskulisse der DVWoR, das Staatsministerium der Justiz zu den Gebietskulissen der WoGeV) nochmals diejenigen Gemeinden, bei denen das Prüfungsergebnis mit der getroffenen eigenen gemeindlichen Einschätzung (Nr. 16.2 des Erhebungsbogens) nicht in Einklang steht.

Anschließend werden die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Justiz die förmlichen Änderungsverfahren zur notwendigen Anpassung der einzelnen Verordnungen einleiten.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	**Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2014**
	Rückgabetermine: der Gemeinde an das Landratsamt:..... **01.08.2014** des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt an die Regierung:..... **01.09.2014** der Regierung an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung:..... **01.10.2014**

Erhebung gemäß Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. April 2014, Az.: IIC4-4702-006/13

Die Gemeinde nimmt an der Erhebung teil:	**von Amts wegen** ☐ **da Zweckentfremdungssatzung erlassen oder vorgesehen** [1] ☐ **freiwillig** ☐

A. Allgemeine Angaben

1	Regierungsbezirk.....	3	Gemeinde.....
2	Landkreis.....	4	Gemeindeschlüssel .....

B. Strukturdaten zur Wohnungsversorgung – Quelle: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung – [2] [3]

5	Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am 09.05.2011	
6	Haushalte mit Wohnungsbedarf am 09.05.2011 [4]	
7	Wohnungsbestand am 09.05.2011.....	
7.1	darunter Anzahl an Mietwohnungen.....	

Bautätigkeit:

		2011	2012	2013
8.1	Zahl der genehmigten Wohnungen (einschl. Freistellungen)			
8.2	Zahl der fertiggestellten Wohnungen			

Wohnungsmarktbilanz am 09.05.2011:

9.1	Rechnerischer Wohnungsüberhang bzw. rechnerisches Wohnungsdefizit [5]	9.2	Rechnerische Wohnungsversorgungsquote in % [6] .....

Soziale Wohnraumförderung:

10	Mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderte Mietwohnungen am 31.12.2013.....	

C. Angaben zur Sozialen Wohnraumförderung

Zumutbare Miete – von der Regierung bzw. den Städten München, Nürnberg und Augsburg auszufüllen:

11	Zumutbare Miete 2013 für einen Haushalt der Einkommensstufe I [7] in € je m² Wohnfläche monatlich.....	

Angaben zu Wohnungssuchenden für Sozialmietwohnungen – von der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 2 DVWoR auszufüllen [8] :

		2011	2012	2013
12.1	Zahl der im jeweiligen Jahr vorgenommenen Vormerkungen bzw. ausgestellten Wohnberechtigungsscheine			
12.2	Zahl der Wohnungsüberlassungen.....			

12.3	Durchschnittliche Wartezeit bis zur Vermittlung einer Wohnung (in Monaten)	

Bitte wenden!

D. Weitere Angaben zur Wohnungsversorgung – von der Gemeinde auszufüllen –

Durchschnittliche Miete je m² Wohnfläche monatlich für freifinanzierte 2–3-Zimmer-Mietwohnungen mittlerer Ausstattung

13.1 Erstvermietungsmiete in € je m² .... , ...

13.2 Wiedervermietungsmiete in € je m² .... , ...

Erwartete Entwicklung *(Anzahl Personen/Wohnungen)* in der Gemeinde im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 [9]**:**

14.1 Erwartete Zunahme der Bevölkerung + [9]
oder Rückgang der Bevölkerung um - [9]

14.2 Erwartete Zunahme an Wohnungen + [9]
oder Rückgang an Wohnungen um - [9]

15 Mietspiegel vorhanden? – ggf. bitte beifügen – ..... ja ☐ nein ☐

Gebietsbestimmungen aufgrund einer Verordnung oder Satzung in der Gemeinde:

16.1 Bisher gilt:

§ 3 DVWoR	ja ☐	nein ☐
§ 1 WoGeV	ja ☐	nein ☐
§ 1a oder § 1b WoGeV	ja ☐	nein ☐
Zweckentfremdungssatzung	ja ☐	nein ☐

16.2 Künftig soll gemäß Einschätzung der Gemeinde gelten:

§ 3 DVWoR	ja ☐	nein ☐
§ 1 WoGeV	ja ☐	nein ☐
§ 1a oder § 1b WoGeV	ja ☐	nein ☐
Zweckentfremdungssatzung	ja ☐	nein ☐
VO zur „Mietpreisbremse“ [10]	ja ☐	nein ☐

17 **Zusätzliche Stellungnahme der Gemeinde – soweit veranlasst –**
z. B. zu den Daten, absehbare Entwicklungen, in Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen für den Wohnungsbau, Zahl der Umwandlungen von Miet- in Eigenwohnraum, besondere Gründe, die für oder gegen die Aufnahme in eine der in Nr. 16.2 genannten Gebietskulissen sprechen.

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

18 **Ergänzende Bemerkungen des Landratsamts / der Regierung – soweit veranlasst –**

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

E. Datum, Unterschrift und Ansprechpartner der ausfüllenden Behörde (bitte inkl. Tel.-Nr. für Rückfragen):

	Gemeinde oder kreisfreie Stadt	Landratsamt	Regierung
Datum, Unterschrift:	Datum: …… Unterschrift: ……	Datum: …… Unterschrift: ……	Datum: …… Unterschrift: ……
Ansprechpartner der jeweiligen Behörde:	Frau/Herr: …… Tel.: ……/……	Frau/Herr: …… Tel.: ……/……	Frau/Herr: …… Tel.: ……/……

Erläuterungen

1) Auch in diesem Fall erfolgt die Teilnahme von Amts wegen; die Gemeinde selbst hat diese Eintragung vorzunehmen, wenn sie eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat oder deren Erlass vorsieht.

2) Die Daten zu den Nrn. 5 bis 9.2 dienen insbesondere zur Auswahl der von Amts wegen an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden. Für die spätere Festlegung der Gebietskulissen in den Rechtsverordnungen werden die dann verfügbaren Daten zum Stichtag 31.12.2013 herangezogen.

3) Grundlage für die Daten zu den Nrn. 5 bis 7.1 sind die endgültigen Ergebnisse des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011).

4) Die Definition von Haushalten mit Wohnungsbedarf orientiert sich an der Definition des Wirtschaftshaushalts (Mikrozensus). Dazu zählen nicht Haushalte mit besonderer Wohnsituation (z. B. Haushalte in Wohnheimen und in Wohnungen, die zur Unterbringung ausländischer Streitkräfte und berufskonsularischer Vertretungen dienen). Durch diese Unterschiede bei den Definitionen ergeben sich Differenzen zu veröffentlichten Haushaltszahlen aus dem Zensus 2011.

5) Verfügbare Wohnungen (abzgl. Fluktuationsreserve, privatrechtlich gemietete Wohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und berufskonsularischer Vertretungen sowie Wohnungen in Wohnheimen und bewohnten Unterkünften) minus Haushalte mit Wohnungsbedarf.

6) Wohnungen je 100 Haushalte mit Wohnungsbedarf.

7) Vgl. Nrn. 15 und 19.3 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012, Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2013 (AllMBl S. 557).

8) Landratsämter; kreisfreie Städte; Große Kreisstädte; Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden ganz übertragen sind.

9) Unter der Nr. 14.1 soll die erwartete (geschätzte) Anzahl an Personen angegeben werden, die voraussichtlich im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 in die Gemeinde ziehen oder diese verlassen werden (z. B. +1.000 oder –100 Personen). Zusätzlich soll unter der Nr. 14.2 eine Schätzung angegeben werden, wie viele Wohnungen voraussichtlich im gleichen Zeitraum in der Gemeinde hinzukommen oder nicht mehr vorhanden sein werden (z. B. +50 Wohnungen oder –20 Wohnungen).

   Eventuell bereits absehbare Entwicklungen nach diesem Zeitraum bitte in den Erläuterungen unter Nr. 17 aufführen.

10) Im Unterschied zur abgesenkten Kappungsgrenze bei bestehenden Mietverträgen in den Gebieten gemäß § 1a oder § 1b WoGeV soll es bei der derzeit geplanten Verordnungsermächtigung zur sog. „Mietpreisbremse“ in einem neuen § 556d BGB (Stand Referentenentwurf März 2014) um die Beschränkung der Miethöhe bei Wiedervermietungen gehen.

3121.0-I

Aufhebung der Bekanntmachung über polizeiliche Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. April 2014 Az.: IC2-1119.10-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über polizeiliche Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. Januar 1986 (MABl S. 98), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

1132-W

Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 9. April 2014 Az.: IV/5f-4600/1633/15

Die Anlage zu den Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl S. 312) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden in der Überschrift die Worte „, Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
2. In Nr. 1.1 wird nach dem letzten Tiret das Tiret „– Konstrukteur/in im Formenbau“ angefügt.
3. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
   a) Unterabschnitt „Fachwirt/Fachwirtin“ wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Tiret „– Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen“ wird das Tiret „– Fachwirt/in im Sozial- und Gesundheitswesen“ eingefügt.
      bb) Im Tiret „– Tourismusfachwirt/in“ wird der Klammerzusatz „(IHK)“ durch den Klammerzusatz „(Gepr.)“ ersetzt.
   b) Unterabschnitt „Industriemeister/Industriemeisterin“ wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Überschrift wird das Tiret „– Industriemeister/in Brandschutz“ eingefügt.
      bb) Nach dem Tiret „– Industriemeister/in Holzverarbeitung“ wird das Tiret „– Industriemeister/in Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)“ eingefügt.
      cc) Nach dem Tiret „– Industriemeister/in Papier und Kunststoffverarbeitung“ werden die Tirets „– Industriemeister/in Papiererzeugung“ und „– Industriemeister/in Pharmazie“ eingefügt.
      dd) Nach dem Tiret „– Industriemeister/in Polstermöbel“ werden die Tirets „– Industriemeister/in Schuhfertigung“ und „– Industriemeister/in Süßwaren“ eingefügt.
   c) Unterabschnitt „Fachmeister/Fachmeisterin“ wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Tiret „– Meister/in für Schutz und Sicherheit (Gepr.)“ wird das Tiret „– Meister/in Medienproduktion Bild und Ton (Gepr.)“ eingefügt.
      bb) Nach dem Wort „Barmeister/in“ wird der Klammerzusatz „(Gepr.)“ angefügt.
      cc) Nach dem Tiret „– Sägewerksmeister/in“ wird das Tiret „– Baumaschinenmeister/in“ angefügt.
   d) Unterabschnitt „Sonstige Fortbildungsprüfungen“ wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem ersten Tiret wird das Tiret „– Prozessmanager/in Elektrotechnik (Gepr.)“ eingefügt.
      bb) Nach dem Tiret „– Übersetzer/in“ wird das Tiret „– Gepr. Übersetzer/in und gepr. Dolmetscher/in“ eingefügt.
      cc) Nach dem Wort „Diätkoch/-köchin“ wird der Klammerzusatz „(Gepr.)“ angefügt.
4. In Nr. 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat“ angefügt.
5. In Nr. 3 werden in der Überschrift nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ angefügt.
6. In Nr. 4.1 wird nach dem Tiret „– Fachagrarwirt/in – Baumpflege und Baumsanierung“ das Tiret „– Hufbeschlaglehrschmied/in“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

700-W

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (ZustBek-WM)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. März 2014 Az.: I/1h-2203/55/1

1. Beschäftigungsbehörden, Beschäftigungsbefugnis

1.1 Zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte), denen Bezüge aus dem Einzelplan 07 zu gewähren sind, werden für den jeweiligen Dienstbereich grundsätzlich ermächtigt:

1.1.1 Regierungen

1.1.2 Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

1.1.3 Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe

1.2 Die Beschäftigungsbehörden sind an die gesetzlichen Bestimmungen, die vom Freistaat Bayern abgeschlossenen tariflichen Vereinbarungen und die hierzu erlassenen Vollzugsbekanntmachungen, Durchführungshinweise und besonderen Weisungen gebunden. Sie sind für die genaue Einhaltung der Stellenpläne verantwortlich. Insbesondere dürfen Beschäftigten durch die Beschäftigungsbehörden nur Tätigkeiten übertragen werden, die überwiegend den Tätigkeitsmerkmalen ihrer jeweiligen arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe entsprechen. Tätigkeiten, die einen Anspruch auf Höhergruppierung begründen, dürfen nur übertragen werden, wenn entsprechende Stellen bzw. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Regierungen und das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht sind entscheidende Behörden im Sinn der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen und Ausgangsbehörden im Sinn der Vertretungsverordnung. In Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen beteiligen sie die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen gemäß SGB IX.

2. Umfang der Beschäftigungsbefugnis

2.1 Die Beschäftigungsbefugnis der unter Nr. 1.1 genannten Beschäftigungsbehörden umfasst

2.1.1 die Bewilligung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub,

2.1.2 die Gewährung von Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung,

2.1.3 Maßnahmen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

2.1.4 die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.

2.2 Die Beschäftigungsbefugnis der unter den Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 genannten Beschäftigungsbehörden umfasst zusätzlich

2.2.1 die Einstellung und Begründung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung und förderlicher Zeiten gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2a TV-L,

2.2.2 die Feststellung der Eingruppierung,

2.2.3 die vorübergehende, vertretungsweise oder dauerhafte Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,

2.2.4 die Höhergruppierung,

2.2.5 die Gewährung von Zulagen mit Ausnahme der Zulage gemäß § 16 Abs. 5 TV-L,

2.2.6 die Veränderung von Stufenlaufzeiten gemäß § 17 Abs. 2 TV-L,

2.2.7 die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse,

2.2.8 über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen und Versetzungen, soweit das Einvernehmen der aufnehmenden Stelle vorliegt,

2.2.9 die Beantragung von Förderleistungen und die Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Menschen gemäß § 76 SGB IX,

2.2.10 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

2.2.11 das Recht, Arbeitsjubilare für die Verleihung einer Ehrenurkunde vorzuschlagen.

3. Einschränkung der Beschäftigungsbefugnis

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 ist bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13 die Zustimmung des StMWi einzuholen.

4. Vorbehaltene Befugnisse

Soweit arbeits- und tarifrechtliche Befugnisse für Beschäftigte in dieser Bekanntmachung nicht ausdrücklich übertragen sind, bleiben sie dem StMWi vorbehalten.

5. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe wird ermächtigt, die durch das StMWi zugewiesenen Haushaltsmittel für Personalmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu bewirtschaften.

6. Zuständigkeiten anderer Behörden

Für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge der Beschäftigten ist das Landesamt für Finanzen (Bezügestelle) entsprechend der ZustV-Bezüge vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

Das Landesamt für Finanzen ist gemäß § 6 Abs. 1 der Bayerischen Vorschussrichtlinien (BayVR) vom 19. Oktober 1994 (FMBl S. 346, StAnz Nr. 43) auch für die Bewilligung unverzinslicher Vorschüsse zuständig.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen von Beschäftigten ergibt sich in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten maßgebenden Vorschriften.

7. Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Bezug auf die Übertragung von Zuständigkeiten an das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe ergeht diese Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. April 2014 tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 4. Dezember 1979 (WVMBl 1980 S. 35) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2030.2.2-U

Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 1. April 2014 Az.: Z1-A0406-2013/2-1

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen
2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Gleichbehandlung
2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
3.1 Mindestpunktwerte
3.2 Funktion
4. Beförderungsreife
4.1 Bewährungszeit
4.1.1 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen
4.1.2 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen von Flussmeisterinnen und Flussmeistern
4.1.3 Bewährungszeiten für weitere Beförderungen
4.2 Beamtinnen und Beamte, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)
4.3 Ausnahmen; weitere Beförderungen
5. Beförderungsauswahl
6. Besondere Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums
7. Härtefälle
8. Beteiligungen
9. Übergangsregelungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses (ARLPA, FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1) bleiben unberührt.

2. Grundlagen

2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Gleichbehandlung

Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung, § 9 des Beamtenstatusgesetzes). Das Leistungsprinzip ist dementsprechend bestimmendes Element dieser Beförderungsrichtlinien. Es gilt der Vorrang der bzw. des Leistungsstärkeren.

Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl. Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig.

Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ist sicherzustellen (siehe Nrn. 1.2, 6.5 bis 6.7, 8.3 und 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012, FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52 in der jeweils geltenden Fassung). Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

2.2 Beförderungsvoraussetzungen

Befördert werden können Beamtinnen und Beamte, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungsreife (Nr. 4) vorliegen.

3. Beförderungseignung

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungsamt nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

3.1 Mindestpunktwerte

grundsätzlich

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + AZ	A 10
Mindestpunktwert	6	6	7	7	8	8	11	8

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	9	10	11	12	9	11	12	13

für die Beförderung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 9	A 10
Mindestpunktwert	7	9

3.2 Funktion

a) Amt der BesGr A 9 für Beamtinnen und Beamte der zweiten Qualifikationsebene beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
   – herausgehobene Funktion bzw. besonders verantwortungsvoller Aufgabenbereich

b) Amt der BesGr A 9 mit Amtszulage
   – herausgehobene Funktion

c) Amt der BesGr A 10 für Flussmeisterinnen und Flussmeister
   – Leitung einer Flussmeisterei oder eine gleichwertige Funktion bei einer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde gemäß FN 3 zu BesGr A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz

d) Amt der BesGr A 12 für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
   – herausgehobene Funktion

e) Amt der BesGr A 13 für Beamtinnen und Beamte bei den Wasserwirtschaftsämtern sowie den Nationalparkverwaltungen in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
   – Leitung der Verwaltung

f) Amt der BesGr A 13 für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
   – stellvertretende Leitung eines Sachgebiets

g) Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage
   – grundsätzlich: herausgehobene Funktion in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
   – bei einem Gewerbeaufsichtsamt: stellvertretende Leitung eines Dezernats

h) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte bei den Wasserwirtschaftsämtern
   – herausgehobene Funktion[1)]

i) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte bei den Gewerbeaufsichtsämtern
   – Dezernatsleitung

j) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte bei den Nationalparkverwaltungen
   – stellvertretende Leitung

k) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte in der Verwaltung eines Biosphärenreservats bzw. einer Biosphärenregion
   – Leitung

l) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte der Veterinärverwaltung
   – Leitung der Veterinärverwaltung eines Landratsamts (soweit nicht in BesGr A 16)
   – Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 16)
   – sonstige herausgehobene Funktion

m) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
   – Leitung eines Sachgebiets oder eines Sachbereichs
   – stellvertretende Leitung einer Stabsstelle oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten

n) Amt der BesGr A 16
   – Leitung einer Abteilung oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt
   – Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 15)
   – Leitung eines Wasserwirtschaftsamts
   – Leitung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden
   – Leitung einer großen Veterinärverwaltung eines Landratsamts
   – Leitung eines Gewerbeaufsichtsamts bei einer Regierung
   – stellvertretende Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern

o) Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage
   – Leitung der Wasserwirtschaftsämter Deggendorf, Donauwörth, München und Nürnberg
   – Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

4. Beförderungsreife

Die Beförderungsreife liegt vor, wenn für eine Erstbeförderung die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) bzw. die erforderliche Dienstzeit seit der letzten Beförderung (Art. 17 LlbG) zurückgelegt ist.

4.1 Bewährungszeit

Bei der Erstbeförderung ist die Bewährungszeit die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn bzw. seit der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Qualifikationsprüfung, ist nicht möglich.

Zeiträume, für die eine Beurteilung bzw. Leistungsfeststellung erstellt wird, deren Gesamturteil nicht mindestens vier Punkte beträgt, werden nicht als Bewährungszeit im Sinn dieser Richtlinien berücksichtigt.

Die längste Bewährungszeit ist mit dem Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 verbunden (Beginn der Bewährungszeitskala). Mit steigendem Punktwert verkürzt sich grundsätzlich die Bewährungszeit (leistungsorientierte zeitliche Spreizung).

4.1.1 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen

Beförderung nach BesGr A 4

Punkte	6	7–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

Beförderung nach BesGr A 6

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

1) Allein die Übertragung der Abwesenheitsvertretung des Amtsleiters stellt keine herausgehobene Funktion im Sinn dieser Richtlinie dar.

Beförderung nach BesGr A 7

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 8

Punkte	8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 10

Punkte	8–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 11

Punkte	9–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 14

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3	2 ½	2	1

Soweit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1.1 ARLPA vorliegen, kann bei der Beförderung in ein Amt der BesGr A 14 von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG abgewichen werden.

4.1.2 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen von Flussmeisterinnen und Flussmeistern

Beförderung nach BesGr A 9

Punkte	7	8	9	10–11	ab 12
Jahre	5	4 ½	4	3 ½	3

4.1.3 Bewährungszeiten für weitere Beförderungen

Beförderung nach BesGr	Jahre
A 5	3 ½
A 6	3 ½
A 7	3 ½
A 8	3 ½
A 9	3 ½
A 9 + AZ	4 ½
A 10	3 ½
A 11	3 ½
A 12	3 ½
A 13	4
A 13 + AZ	4 ½
A 14	4
A 15	4
A 16	3 ½
A 16 + AZ	4 ½

4.2 Beamtinnen und Beamte, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)

Für die erste Beförderung nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) ist der entsprechende Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 vorauszusetzen; Bewährungszeit ist die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG).

Die Übertragung eines einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Eingangsamts oberhalb der bisherigen Qualifikationsebene nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 1 LlbG) ist unmittelbar nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung möglich. Für die erste Beförderung in ein Beförderungsamt der neuen Qualifikationsebene gilt Nr. 4.1.1.

Modular qualifizierten Beamtinnen und Beamten sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LlbG, § 51 Laufbahnverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung soll spätestens mit Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. mit Abschluss des Aufstiegsverfahrens ein neuer Aufgabenbereich übertragen werden. Nach Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. des Aufstiegsverfahrens kann die Beförderung in das erste Beförderungsamt der nächsten Qualifikationsebene nur aufgrund einer neuen Beurteilung erfolgen.

Im Rahmen der modularen Qualifizierung sind alle Ämter einer Fachlaufbahn zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 LlbG); eine erfolgreich abgeschlossene modulare Qualifizierung ermöglicht weder eine Sprungbeförderung noch Ausnahmen von Beförderungsverboten.

4.3 Ausnahmen; weitere Beförderungen

Nr. 4.1 gilt nicht für Erstbeförderungen von Beamtinnen und Beamten, bei denen der allgemeine Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 3 LlbG vorverlagert wurde. In diesen Fällen und für alle weiteren Beförderungen ergeben sich die Voraussetzungen allein aus Art. 17 LlbG.

5. Beförderungsauswahl

Stehen mehr Beamtinnen und Beamte zur Beförderung an als Beförderungsstellen vorhanden sind, so gilt das Höchstpunktverfahren: Vorrang hat die Beamtin oder der Beamte mit der höchsten Punktzahl in der aktuellen periodischen Beurteilung gemäß Nr. 3 – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamtinnen und Beamten nach vergleichbaren Maßstäben (insbesondere in derselben BesGr) erstellt – bzw. in der Anlassbeurteilung. Bei gleichem Punktwert sind für eine Konkurrentenentscheidung in nachstehender Reihenfolge als weitere Auswahlkriterien anzuwenden

a) eine Binnendifferenzierung, jedoch nur hinsichtlich der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien (entsprechend der Beurteilungsrichtlinien) sowie sonstiger verbalisierter Aussagen.

   Im Rahmen der Auswahlentscheidung zur Übertragung einer höherwertigen Funktion ist zur Bestimmung der maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien die Art der zu übertragenden Funktion entscheidend.

   Für den Vergleich im Rahmen einer Beförderungsentscheidung sind zur Bestimmung der maßgebenden wesentlichen Beurteilungskrite-

rien die von den konkurrierenden Beamtinnen bzw. Beamten wahrgenommenen Funktionen entscheidend. Sofern hierbei Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, ist lediglich die Schnittmenge der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen,

b) bei funktionsgebundener Beförderung die Dauer der Übertragung der Funktion,

c) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der aktuellen periodischen Beurteilung vorhergeht – sofern bei allen in Konkurrenz stehenden Beamtinnen und Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,

d) eine Binnendifferenzierung dieser periodischen Beurteilung, jedoch nur hinsichtlich der maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien gemäß Buchst. a,

e) bei der ersten Beförderung in ein Beförderungsamt der allgemeine Dienstzeitbeginn,

f) das Ergebnis eines systematisierten dokumentierten Auswahlgesprächs,

g) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer – und umgekehrt,

h) eine Schwerbehinderung.

Ein Kriterium ist nur dann von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden Merkmale eine Differenzierung nicht möglich ist.

6. Besondere Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums

Die Richtlinien gelten nicht für Beförderungen von Beamtinnen und Beamten, die die Leitung oder die stellvertretende Leitung von Stabsreferaten innehaben.

Für die Beförderung in ein Amt der BesGr A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren ab dem allgemeinem Dienstzeitbeginn (bzw. ab dem vorverlegten allgemeinen Dienstzeitbeginn) bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Berufung in das Beamtenverhältnis. In Fällen der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wird auch der Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis entsprechend fiktiv vorverlegt. Nrn. 4.2 und 7 Satz 1 bleiben unberührt.

7. Härtefälle

Wenn bei Anwendung dieser Richtlinien eine Beförderung ausgeschlossen ist und dies eine unbillige Härte darstellt, können im Rahmen der jeweiligen Ernennungsbefugnis für

a) das Ministerium die administrative Hausspitze

b) die Regierungen und die ihnen nachgeordneten Behörden die Regierungsvizepräsidentinnen bzw. Regierungsvizepräsidenten im gegenseitigen Einvernehmen

eine Ausnahme bewilligen.

Vor der Beförderung ist die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der ohne diese Ausnahme befördert worden wäre, zeitgleich mit der Personalvertretung unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

8. Beteiligungen

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

a) der Übergangshauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,

b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX, Nr. 14.3.3 der TeilR,

c) der Gleichstellungsbeauftragte im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 17 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

9. Übergangsregelungen

Die Binnendifferenzierung nach Nr. 5 Buchst. a und d findet nur Anwendung auf Beurteilungen, deren Beurteilungsstichtag nach dem 31. Dezember 2012 liegt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Die Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 7. März 2011 (AllMBl S. 149) treten mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2030.13-U

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 1. April 2014 Az.: Z1-A0370-2013/3-1

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596, StAnz Nr. 48), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich
1.2 Allgemeine Grundlagen
1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)
2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
2.2 Beurteilungszeitraum
2.3 Personenkreis
2.4 Ausnahmen
2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
2.6 Beurteilungskriterien
2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien
2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
3.1 Einschätzungszeitraum
3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
4.1 Beurteilungszeitraum
4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
5.1 Beurteilungszeitraum
5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung
7. Beurteilungsbeiträge
8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)
8.1 Voraussetzungen, Verfahren
8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: derzeit nicht belegt[1)]
Anlage 2: Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung
Anlage 3: Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung/Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeitrag/Anlassbeurteilung
Anlage 4: Beurteilungsbogen für die Probezeitbeurteilung
Anlage 5: Beurteilungsbogen für die Einschätzung während der Probezeit

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

1.2 Allgemeine Grundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

- Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG),
- Abschnitte 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR).

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR).

1) Die Reihung und Nummerierung der Anlagen entspricht somit den Bezeichnungen der VV-BeamtR

Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amts schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Auf die Unterrichtungs- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

1.4 Gleichbehandlung

1.4.1 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte bevorzugt oder benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-BeamtR). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften, insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.7 (Einsatzbereitschaft und Motivation), ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann.

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG). Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. Beurteilungsjahre sind 2014, 2017 usw. Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 30. September des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt wurde – und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die im regulären Beurteilungszeitraum gemäß Nr. 2.1.2 weniger als sechs Monate Dienst leisteten oder bei denen in diesem Zeitraum weniger als sechs Monate gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 37 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der neuen Qualifikationsebene.

2.3 Personenkreis

Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungsstichtag sind alle Beamtinnen und Beamten zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungsstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird; entgegen Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LlbG sind auch Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zu beurteilen.

Beamtinnen und Beamte, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten sowie Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde.

Beamtinnen und Beamte, die im dienstlichen Interesse beurlaubt sind, können zum Beurlaubungsstichtag beurteilt werden, sofern von der aufnehmenden Stelle ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag vorliegt. Gegebenenfalls kommt die Erstellung von Zwischenbeurteilungen für Zeiträume vor Beginn und nach Ende von Beurlaubungen in Betracht, für die keine periodische Beurteilung zu erstellen ist.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG – insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann.

Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grunds gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der Beamtin bzw. des Beamten an.

Über eine Zurückstellung entscheidet die Beurteilerin bzw. der Beurteiler; die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.

2.4.2 Eine Beurteilung ist zu erstellen ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG, der Übertragung eines Amts im Wege der Ausbildungsqualifizierung oder dem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.

2.4.3 Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.

2.4.4 Bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, für die ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag gemäß Nr. 2.3 Abs. 5 nicht vorliegt, ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2, drittes Tiret) beginnt, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.

2.4.5 Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich zwischen dem 31. März und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranstehen würde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.

2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.

2.4.7 Wird als Grundlage für Beförderungen eine periodische Beurteilung herangezogen, so ist diese stets bis zum nächsten Beurteilungsstichtag zu verwenden.

2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen, soweit das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.

2.5.2 Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten.

Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-BeamtR) darzulegen.

Bei Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag erfolgen, soll die Bewertung der Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der letzten periodischen Beurteilung erfolgen.

2.5.3 Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung, die Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG bzw. für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.

Weitere Bestimmungen der einschlägigen Konzepte zur modularen Qualifizierung (z. B. VV-FachV-btuD) bleiben unberührt.

Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der am 31. Dezember 2010 gültigen Fassung (Verwendungsaufstieg) aufgestiegen sind, können gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 2 VV-BeamtR in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für Maßnahmen gemäß Art. 20 LlbG in Betracht kommen und entsprechend qualifiziert werden.

2.5.4 Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist: Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt, siehe Nr. 2.5.3.

2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von der Beurteilerin bzw. von dem Beurteiler nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen – unabhängig von der Qualifikationsebene, der sie angehören.

2.6 Beurteilungskriterien

Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-BeamtR bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien.

Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen der bzw. des zu Beurteilenden nicht aus.

2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.

2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.

2.6.3 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger) wird das Kriterium „Serviceorientierung“ festgelegt. Hierbei ist die Orientierung am Servicebedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Angehörigen anderer Organisationseinheiten sowie Bürgerinnen und Bürgern zu bewerten.

2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.

2.6.5 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten.

Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit sowie die Leitung einer Flussmeisterstelle. Bei deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben.

Soweit Beamtinnen und Beamte Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.

2.6.6 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können zu bewerten.

2.6.7 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.

2.6.8 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.

2.6.9 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können – zu bewerten.

2.6.10 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kolleginnen und Kollegen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten.

Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.

2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.

2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener Aussagen und auch die sich am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.14 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.

2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Folgenden als wesentliche Beurteilungskriterien grundsätzlich

- bei einer Führungsfunktion:
  Führungserfolg (Nr. 2.6.5) und
  Führungspotenzial (Nr. 2.6.10);
- bei einer sachbearbeitenden Funktion:
  Fachkenntnisse (Nr. 2.6.11) und
  Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen (Nr. 2.6.9);
- bei Beamtinnen und Beamten mit einer Führungsfunktion, die für Sachbearbeitungsaufgaben infrage kommen:
  Fachkenntnisse (Nr. 2.6.11) und
  Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen (Nr. 2.6.9);
- bei Beamtinnen und Beamten mit einer sachbearbeitenden Funktion, die für Führungsaufgaben infrage kommen:
  Fachkenntnisse (Nr. 2.6.11),
  Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen (Nr. 2.6.9) und
  Führungspotenzial (Nr. 2.6.10).

In Verfahren zu Stellenausschreibungen können, um den spezifischen Anforderungen an eine spezielle Position Rechnung zu tragen, auch weitere oder andere Kriterien als wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt werden.

Die Landesämter können für ihre Bereiche hiervon abweichende wesentliche Beurteilungskriterien auch grundsätzlich festlegen.

Zur Bestimmung der maßgebenden wesentlichen Beurteilungskriterien sind die von Beamtinnen bzw. Beamten wahrgenommenen Funktionen entscheidend. Sofern im Rahmen einer Beförderungsentscheidung Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, ist lediglich die Schnittmenge der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen.

2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

2.8.1 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nrn. 10.4 und 10.5 VV-BeamtR). Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-BeamtR wird verwiesen. Eine Stellungnahme entfällt, wenn die Beurteilerin bzw. der Beurteiler zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.

2.8.2 Wenn die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als die bzw. der zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten; siehe Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-BeamtR.

2.8.3 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. den Regierungsvizepräsidenten. Für Beamtinnen und Beamte, die organisatorisch der Landrätin bzw. dem Landrat unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt die Landrätin bzw. der Landrat einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamtinnen und Beamten die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat. Umfasst der Dienstbezirk der zu beurteilenden Beamtin bzw. des zu beurteilenden Beamten den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landrätinnen und Landräten erstellt.

2.8.4 Für die Beamtinnen und Beamten an den Landesämtern, den Regierungen, den den Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämtern, den Wasserwirtschaftsämtern, den Landratsämtern, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sind dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen sowie der Eignung für die modulare Qualifizierung gemäß Nr. 2.5.3 vorzulegen. Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

2.8.5 Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-BeamtR zu eröffnen. Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen.

Die Beurteilungen sind gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1 LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, sofern das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist.

Eine Überprüfung der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz findet nur statt, wenn Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung erhoben wurden.

Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers der nächsthöheren Behörde vorzulegen.

Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.

2.8.6 Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke aller Beurteilungen zu übermitteln. Die Landesämter übermitteln lediglich Abdrucke und Übersichtslisten der Beurteilungen von Beamten, die sich für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben.

2.8.7 Beurteilungsvorschläge der bzw. des Vorgesetzten sind nicht mit der bzw. dem Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen. Sie sind ausschließlich dem bei der Personalverwaltung geführten Sachakt zuzuführen.

3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

3.1 Einschätzungszeitraum

Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 VV-BeamtR verwiesen.

3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung

Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-BeamtR wird verwiesen.

3.3 Verfahren bei Einschätzungen

3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.

3.3.3 Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

3.3.4 Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

4.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

4.3.1 Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.5.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

4.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern er hierfür geeignet ist. Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und

sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn die Beamtin bzw. der Beamte gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

4.3.3 Die Beamtin bzw. der Beamte soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

4.3.4 Es ist nicht zulässig, die Beamtin bzw. den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die bzw. der Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, die Beamtin bzw. den Beamten auf die für sie bzw. ihn negative Entwicklung aufmerksam zu machen und, gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise, auf eine Besserung hinzuwirken.

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

5.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst.

Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 9.3.2 Satz 1 VV-BeamtR). Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).

5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

Die Nrn. 2.4.1, 2.5, 2.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2, 3 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

6. Anlassbeurteilung

Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Beamtinnen und Beamte um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle infrage kommenden konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden.

Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

In Fällen, in denen die Beförderungswartezeit durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns bereits zur Beförderungsreife führt, soll eine Anlassbeurteilung frühestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit erstellt werden.

Für modular qualifizierte Beamtinnen und Beamte ist eine Anlassbeurteilung ein Jahr nach Abschluss der modularen Qualifizierung zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Abschluss der modularen Qualifizierung umfasst.

Anlassbeurteilungen sind entsprechend des Musters der Anlage 3 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.8.3, 2.8.4 und 2.8.5 gelten entsprechend. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

7. Beurteilungsbeiträge

Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt.

War eine Beamtin bzw. ein Beamter seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt sie an ihre bzw. er an seine Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu übersenden; Abschnitt 3 Nr. 10.2 Satz 4 VV-BeamtR gilt entsprechend.

Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.

Vor einem Vorgesetztenwechsel soll die bzw. der bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. Nr. 2.8.7 gilt entsprechend.

8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

8.1 Voraussetzungen, Verfahren

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten.

Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.5) dies rechtfertigt.

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung dieser relevanten und beurteilten Einzelmerkmale (Quantität, Qualität, Serviceorientierung, Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und ggf. Führungserfolg) voraus (entsprechend der verbalisierten Punkteskala nach Nr. 3.2.2 des Abschnitts 3 der VV-BeamtR jeweils mindestens 13 Punkte).

9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend dieser Richtlinien zu erstellen.

10. Sonstiges

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Übergangshauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- der Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17. Juni 2011 (AllMBl S. 433) treten mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Anlage 2

Beurteilende Dienststelle

Gesonderte Leistungsfeststellung

für ……... ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: ……

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: ……..

Beurteilungszeitraum vom ……. bis …….

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität	
– Qualität	
– Serviceorientierung	
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

3. Ergänzende Bemerkungen

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle

……., den ……
(Ort) (Datum)

Beurteilerin/Beurteiler

……..
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……..
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……
……
……
……
……
……
……
……
……

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Beamtin/des Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……, den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 3

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung

☐ Periodische Beurteilung
☐ Zwischenbeurteilung
☐ Beurteilungsbeitrag
☐ Anlassbeurteilung
Anlass: …….

für ……. …….
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: …….

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am …….)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom …….. bis …….

Fachlaufbahn: ……; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): ……

Letzte Beförderung am: ……..

Punktwert

Gesamturteil

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität – Qualität – Serviceorientierung – Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten – Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe – Einsatzbereitschaft und Motivation – geistige Beweglichkeit – Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen – Führungspotenzial	

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse – mündliche Ausdrucksfähigkeit – schriftliche Ausdrucksfähigkeit – zielorientiertes Verhandlungsgeschick	

3. Ergänzende Bemerkungen

4. Gesamturteil

Punktwert

……..

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1. (ggf.) Führungsqualifikation

5.2. Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3. Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG

5.4. Eignung für die Modulare Qualifizierung

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

5.5. Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

6. Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

6.2 (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle **Beurteilerin/Beurteiler**

…….
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……., den ……..
(Ort) (Datum)

…….
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

1) Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…….. ……
(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

……..…..….., den ……..…. ……..……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……..…..….., den ……..…. ……..……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……..…., den ……...…... ……..…..… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……..…..….., den ……..…. ……..……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 4

Beurteilende Dienststelle

Probezeitbeurteilung

für ……... ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: ……

Ablauf der – verkürzten – verlängerten[1)] – Probezeit: …….

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom …….. bis ……

Fachlaufbahn: ……; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): …….

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –**:**

[1)] Nichtzutreffendes streichen

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet.

☐ noch nicht geeignet.

☐ nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

……..
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……., den ……
(Ort) (Datum)

……..
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

……..…..…., den ……..…. ……..……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……..…..…., den ……..…. ……..……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……..…., den ……..…..…... ……..…..… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……..…..…., den ……..…. ……..……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 5

Beurteilende Dienststelle

Einschätzung während der Probezeit

für …… ……..
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: ……

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: ……..

Beurteilungszeitraum vom …… bis …….

Fachlaufbahn: ……; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): ……...

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ voraussichtlich geeignet.

☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.

☐ voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

……..
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……., den ……
(Ort) (Datum)

……..
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……
……
……
……
……
……
……
……
……

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……., den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

7824-L

Richtlinien für die Förderung der Tierzucht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 14. März 2014 Az.: L-7407-1/309

Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3) zur Verfügung gestellt[1)]. Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

I. Förderung von anerkannten Züchtervereinigungen

1. Zweck der Förderung

Die finanzielle Förderung soll es den staatlich anerkannten Züchtervereinigungen ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegenden züchterischen Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen anzubieten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Personal- und Sachausgaben der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern.

4. Fördervoraussetzungen

Personal- und Sachausgaben werden als notwendige Ausgaben anerkannt, wenn sie vergleichbare Ausgaben staatlicher Stellen nicht übersteigen und nach Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigungen in den nachstehenden Aufgabengebieten angemessen sind:

4.1 Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,

4.2 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,

4.3 Organisation und Abwicklung von Selektionsveranstaltungen und Zuchttierschauen (ausgenommen Vermarktung),

4.4 Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen und den Selektionsveranstaltungen.

4.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen in Vermarktungsanlagen und dgl.,
- Ankauf von Kraftfahrzeugen,
- Mitgliedsbeiträge an Organisationen,
- Ausgaben für die Vermarktung von Zuchtvieh und Kälbern,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung); dieser beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben können unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit der anerkannten Züchtervereinigung je im Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier festgelegt werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine dieser Maßnahmen aus anderen staatlichen Programmen gefördert wird.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

7.2 Der Verwendungsnachweis kann entfallen, wenn die zur Berechnung des Umfangs der Förderung nach Nr. 5 relevante Anzahl eingetragener Zuchttiere mittels Herdbuchausdruck bei Antragstellung nachgewiesen wird.

7.3 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von ANBest-P zehn Jahre ab dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien; für Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Unterlagen daher bis 2026 aufzubewahren.

8. Verfahren

8.1 Allgemein

Die auf Landesebene anerkannte Züchtervereinigung bzw. der Landesverband als Dachorganisation der jeweils anerkannten Züchtervereinigungen ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahmen.

Die Weiterleitung der Fördermittel von der Dachorganisation an die Züchtervereinigungen darf nur zu dem in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungszweck als Zuschuss (Projektförderung) erfolgen. Das Staatsministerium behält sich vor, im Benehmen mit den einzelnen Antragstellern tierartbezogene Förderbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

In dem abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag sind anzugeben:

- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im einzelnen gefördert werden sollen,
- die Zuwendungsart (Projektförderung),
- die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung),

1) Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2014 wurde unter der Nummer XA 194/2010 von der Europäischen Kommission registriert.

– die Finanzierungsform (Zuschuss),
– der Bewilligungszeitraum,
– ggf. Einzelheiten zum zu schließenden Vertrag (Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Unterlagen etc.),
– die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

In dem zivilrechtlichen Vertrag ist zu regeln, dass

– ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zulässig ist und ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn
  • die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  • der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  • der Empfänger bestimmten im Zuwendungsvertrag im einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
– die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen sowie die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger anerkannt werden,
– die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P zu erfolgen hat. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend der Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörden (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

8.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen, Fachrecht, Menzinger Str. 54, 80638 München, einzureichen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 24. Januar 2014 Az.: L3-7387-1/690

I.

Nr. 7.4 der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung vom 10. Dezember 2012 (AllMBl 2013 S. 31) wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein Vorhaben aus dem bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus bezuschusst wird, ist eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien nicht möglich."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. März 2014 Az.: Prot 020170-7-63-4

Das Herrn Franz Mödl am 13. Dezember 1999 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Albanien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 5. März 2014 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. März 2014 Az.: Prot 020180-19-30-2

Das Herrn Reinhold Krämmel am 7. Oktober 2004 erteilte und am 14. August 2007 erweiterte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Wolfratshausen mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Thüringen ist mit Ablauf des 4. Juli 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan in Wolfratshausen ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kim Young-hoon

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. März 2014 Az.: Prot 020180-15-27-15

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kim Young-hoon am 24. März 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Han Wonjung, am 1. April 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Teilaufhebung der Erlaubnis „Starnberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 27. März 2014 Az.: VIII/6-8114a/520/34

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 24. September 2012 bis zum 30. September 2015 befristete Erlaubnis „Starnberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken wurde mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 48 000	53 23 000
2	44 54 000	53 23 000
3	44 54 000	53 18 000
4	44 48 000	53 18 000

mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 27. März 2014 teilweise aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

2038.3.10-A

Studienzeiten 2015/2016 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 2. April 2014 Az.: L232/02/2014

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 14. September 2015 bis 1. April 2016 für die Studierenden, die im Jahr 2018 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2017 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 21. September 2015 bis 31. Dezember 2015
2. Teil vom 4. April 2016 bis 15. Juli 2016

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2016 bis 1. Juli 2016 für die Studierenden, die im Jahr 2016 die Qualifikationsprüfung ablegen werden.

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

R. Schmid
Fachbereichsleiter

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Heilmann, **Urlaubsrecht,** Basiskommentar zum BUrlG und zu anderen urlaubsrechtlichen Vorschriften, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2014, 360 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6276-6.

In dem Buch ist das gesamte BUrlG einschließlich des Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie unter Berücksichtigung sämtlicher aktueller und wichtiger Entscheidungen des BAG und des EuGH kommentiert. Die wichtigsten Themen der Neuauflage sind u. a. der Urlaub an gesetzlichen Feiertagen, der Widerruf eines bereits bewilligten Urlaubs, der Urlaubsanspruch und dauernde Arbeitsunfähigkeit. Im umfangreichen Anhang werden weitere maßgebliche Vorschriften besprochen.

Kempen/Zachert, **TVG – Tarifvertragsgesetz,** 5., umfassend überarbeitete Auflage 2014, 1.770 Seiten, Preis 128 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6157-8.

Der Standardkommentar wurde komplett neu bearbeitet und aktualisiert. Er erläutert das gesamte Tarifvertragsgesetz fundiert und praxisnah. Gesetze, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Oktober 2013 berücksichtigt. Neu hinzugekommen sind Aspekte des internationalen und des europäischen Tarifrechts, zu Sanierungstarifverträgen und Unternehmensumstrukturierungen sowie zum tarifdispositiven Arbeitsrecht und zur „Tarifeinheit". Neu sind ebenfalls die Erläuterungen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz, zum MiArbG und zu § 3a AÜG.

Kittner, **Arbeits- und Sozialordnung,** Gesetze, Verordnungen, Einleitungen, Checklisten, Übersichten, Rechtsprechung, 39., überarbeitete Auflage 2014, 1.790 Seiten, Preis 26,90 €, Gesetze Plus, ISBN 978-3-7663-6321-3.

Das Werk ist gründlich überarbeitet worden. Die Neuauflage enthält u. a. die neue Rechtsprechung, die Änderungen des ArbSchG durch das BUK-Neuordnungsgesetz (Schutz vor psychischen Belastungen), das Betreuungsgeldgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern etc. Zusätzlich wird ein Online-Zugriff auf über 1.000 höchstrichterliche Entscheidungen der Ausgaben 2009 bis 2014 auf www.mein-kittner.de angeboten.

De Gruyter Verlag, Berlin

Akademie der Wissenschaften in Hamburg, Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften, **Antibiotika-Forschung: Probleme und Perspektiven,** Stellungnahme, 2013, IX, 77 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-11-030667-5.

Das Buch bietet einen kompakten Überblick über die Situation der Antibiotika-Resistenzen und gibt gesundheitspolitische Empfehlungen für die Förderung der Antibiotika-Forschung, -Entwicklung und -Zulassung.

Baums, **Das neue Schuldverschreibungsrecht,** 2013, 91 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-030434-3.

Der Tagungsband enthält die Vorträge der Referenten die ihre Sicht der Dinge darlegen, wie mit den aufgetretenen Rechtsproblemen zu verfahren ist. Ebenso werden Vorschläge unterbreitet, an welchen Stellen Bedarf besteht das neue Schuldverschreibungsgesetz zu reformieren, um im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen zu bestehen.

Dörr, **Staatshaftung in Europa,** Nationales und Unionsrecht, Handbuch, 2014, VIII, 816 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-024600-1.

Das Buch bietet eine systematische Darstellung der Staatshaftungssysteme in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in der Schweiz und der Türkei. Es zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den verschiedenen Rechtsordnungen der europäischen Staaten auf, stellt sie in den Kontext des Unionsrechts und skizziert Ansätze für ein künftig einheitliches Staatshaftungsrecht. Es sind mehr als zwanzig Berichte über die Staatshaftungsregimes in den Einzelstaaten enthalten. Ein übergreifender Sachbericht erläutert den gesamteuropäischen Kontext und zieht vergleichende Schlussfolgerungen zu den einzelnen Sachthemen. Aus dem Überblick der nationalen Staatshaftungssysteme mit dem Stand der richterrechtlich entwickelten Unionshaftung werden das Staatshaftungsrecht in der EU umfassend analysiert sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten auf der Grundlage allgemeiner Rechtsgrundsätze bestimmt.

Frodl, **Recht im Gesundheitsbetrieb,** Gesetze und Verordnungen für die Betriebsführung im Gesundheitswesen, 2014, XXIV, 369 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-11-033370-1.

Die Betriebsführung von Gesundheitsbetrieben umfasst über die rein medizinischen, pflegerischen Funktionen hinaus auch die rechtlichen Aspekte des Einsatzes von Gesundheitspersonal, der Anwendung medizintechnischer Betriebsmittel, der Finanzierung oder auch des Rechnungswesens. Das Buch ist nach gesundheitsbetrieblichen Themen strukturiert. Es bietet eine Übersicht der für die Betriebsführung eines Gesundheitsbetriebs wichtigen Bundesgesetze und -verordnungen. Anhand von Beispielen werden die wesentlichen Aspekte erläutert.

Pschyrembel Klinisches Wörterbuch 2014, 265., überarbeitete Auflage 2013, XXIX, 2.352 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-030509-8.

Das Klinische Wörterbuch ist das Standard-Nachschlagewerk für aktuelles gesichertes medizinisches Fachwissen. Mehr als 700 neue Fachbegriffe wie z. B. Calprotectin, CEUS, MR-Urographie, Pseudoachalasie, Spinnenbiss, Tricellulin, Ultraschallkontrastmittel, VOD wurden in die Neuauflage aufgenommen. Die Fachgebiete Orthopädie, Unfallchirurgie, Gastroenterologie, Hepatologie, Viszeralchirurgie, Labormedizin, Nephrologie, Physikalische Medizin, Tropenmedizin wurden umfassend aktualisiert. Das Werk gibt es auch als App für iPhone, iPad oder iPod touch sowie Android-Geräte und als Onlineversion Pschyrembel Klinisches Wörterbuch Online und Pschyrembel Premium Online.

Hentsch/Willburger, **Pschyrembel Orthopädie und Unfallchirurgie,** 2013, XIII, 345 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-028560-4.

Das Buch bietet kompaktes Fachwissen zu orthopädisch-unfallchirurgisch relevanten Krankheiten und Verfahren. Es dient als Nachschlagewerk sowohl für Orthopäden und Unfallchirurgen als auch für Ärzte anderer Fachgebiete, z. B. zum Verständnis orthopädischer oder traumatologischer Befunde und Arztbriefe. E sind mehr als 2.500 Stichwörter mit über Pschyrembel Klinisches Wörterbuch deutlich hinausgehenden fachspezifischen Inhalten enthalten.

Kulke, **Röntgendiagnostik von Thoraxerkrankungen,** von der Deskription zur Diagnose, 2013, 232 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-031118-1.

Das Werk erklärt systematisch den Weg zur Diagnose von Thoraxerkrankungen. Es dient als Anleitung zur Befundung eines Thorax-Röntgenbildes und liefert zudem Informationen zum neuesten Stand der Diagnostik. Behandelt werden die häufigsten röntgen-relevanten Erkrankungen der Thoraxorgane. Repräsentative Röntgenbilder in einheitlichem und großzügigem Format sowie klare Schilderungen der wichtigsten klinischen Merkmale der Erkrankungen helfen bei der Interpretation. Kurzkommentare erörtern alle Merkmale kritisch und begründen die mutmaßliche Diagnose. Mit ausführlichen Erklärungen, Tabellen und Abbildungen wird das exakte Procedere schrittweise erläutert.

Majic, **Covenants und Insolvenz,** Risiken covenant-gesicherter Kreditgeber im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers, 2013, XVIII, 267 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-031505-9.

Covenants sind Nebenabreden in Kreditverträgen, durch die sich Kreditgeber ihr Kreditausfallrisiko absichern lassen. Mittels Covenants können sich Kreditgeber daher nicht nur einen erheblichen Informationsvorsprung verschaffen, sondern auch eine Steuerungsfunktion beim Kreditgeber übernehmen. Das Werk untersucht für den Fall der Insolvenz des Kreditnehmers, welche Auswirkungen Covenants auf die Stellung des Kreditgebers und dessen Kreditforderung hat. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, ob dem Kreditgeber hierdurch bestimmte Pflichten erwachsen und Haftungs- bzw. Anfechtungsrisiken drohen.

Olzen, **Erbrecht,** 4., neu bearbeitete Auflage 2013, XXII, 465 Seiten, Preis 29,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-030271-4.

Das Lehrbuch enthält eine Darstellung der Grundzüge sowie der Schwerpunkte des Erbrechts. Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Änderungen zum Erbrecht wie z. B. das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, die EU-Erbrechtsverordnung sowie das Patientenverfügungsgesetz. Die neueste Rechtsprechung, insbesondere der Oberlandesgerichte, ist eingearbeitet.

Posser/Faßbender, **Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau,** die Infrastrukturplanung der Energiewende in Recht und Praxis, 2013, XLVIII, 729 Seiten, Preis 159,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-027750-0.

Das Buch bietet einen praxisorientierten aktuellen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Netzinfrastrukturplanung. Im Vordergrund stehen dabei die jüngsten legislativen Initiativen im Energiesektor (EnWG, NABEG, EnLAG). Die allgemeinen fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung konkreter Leitungsvorhaben, die besonderen umweltrechtlichen Anforderungen, die raumordnungsrechtlichen Zusammenhänge sowie die jeweiligen unionsrechtlichen Hintergründe werden eingehend behandelt. Abgerundet wird das Werk durch einen umfangreichen Rechtsschutzteil, der die vielschichtigen Konstellationen der einzelnen Planungsstufen vertiefend analysiert und die sich dabei stellenden Fragen praxisgerecht aufarbeitet.

Splittgerber, **Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media,** 2014, XXXIV, 468 Seiten, Preis 99,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-028726-4.

Das Buch informiert über die rechtlichen Aspekte wenn z. B. Informationen von Mitarbeitern per Facebook nach draußen kommuniziert werden, die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Social Media Fanpage. Es gibt Antworten auf Fragen wie z. B. nach der Notwendigkeit eines Impressums, nach der Art und Weise der Nutzung, nach der Auswahl der Bilder, die auf die Unternehmenspräsenz geladen werden dürfen. Der Leitfaden bietet Informationen zu Social-Media-Marketing, Vertragsrecht, Datenschutzrecht, IT-Recht, Arbeitsrecht, Verfahrensrecht. Anhand von Praxisbeispielen und Tipps wird die komplexe Materie verdeutlicht.

Wandtke, **Rechtsprechung zum Urheberrecht,** 4. Auflage 2014, XLIII, 578 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-031314-7.

Das Lehrbuch ist in drei Stufen aufgebaut. Es zeigt zunächst auf der Grundlage theoretischer und praktischer Fragestellungen Probleme auf. Danach erfolgt eine rechtspolitische und dogmatische Bewertung der im Buch dargestellten Fälle. Schließlich werden Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Auffassungen in der Rechtsprechung und in der Literatur angeboten. Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Reformen zum Urheberrecht, die aktuelle Rechtsprechung des BGH, des BVerfG sowie des EuGH und die Richtlinien der EU.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Kirchner, **Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache,** 7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, XII, 906 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-11-025429-7.

In keiner Disziplin wird so viel mit Abkürzungen gearbeitet wie in der Rechtswissenschaft. Es gibt kaum einen juristischen Text, der nicht eine Abkürzung enthielte. Das Werk leistet wertvolle Hilfestellung bei der Entschlüsselung von Abkürzungen in der Rechtswissenschaft. Die bearbeitete Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt den Stand bis Ende März 2012.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz,** Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage.

Band 3: §§ 94–111p, 2014, LXXIV, 1.143 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-89949-483-9

Band 6,2: §§ 256–295, 2013, LXIX, 805 Seiten, Preis 239 €, ISBN 978-3-89949-777-9

Band 7,1: §§ 296–311a, 2014, LXXIV, 256 Seiten, Preis 109,95 €, ISBN 978-3-11-031410-6

Band 7,2: §§ 312–373a, 2013, LXXI, 1.002 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-89949-486-0

Das Werk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie. **Band 3** befasst sich mit der Beschlagnahme, der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, der Rasterfahndung, dem Einsatz technischer Mittel, dem Einsatz verdeckter Ermittler und der Durchsuchung. **Band 6,2** beschäftigt sich im zweiten Buch Verfahren im ersten Rechtszug mit der Hauptverhandlung, der Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung und dem Verfahren gegen Abwesende. **Band 7,1** widmet sich im dritten Buch den Rechtsmitteln. Hier den allgemeinen Vorschriften und der Beschwerde. **Band 7,2** führt das dritte Buch Rechtsmittel mit der Berufung und der Revision fort und endet mit dem vierten Buch Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung,** Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Band 6: §§ 355–510c, 2014, XXVIII, 1.087 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-11-024844-9

Band 7: §§ 511–591, 2014, XXVIII, 872 Seiten, Preis 269 €, ISBN 978-3-11-028355-6

Band 8: §§ 592–723, 2013, XXVI, 557 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-11-028472-0

Band 11: §§ 916–1066, 2014, XXVIII, 829 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-11-028490-4

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG, sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. **Band 6** beinhaltet das zweite Buch: Verfahren im ersten Rechtszug mit dem ersten Abschnitt Verfahren vor Landgerichten (allgemeine Vorschriften für die Beweisaufnahme, Beweis durch Augenschein, Zeugenbeweis, Beweis durch Sachverständige, Beweis durch Urkunden, Beweis durch Parteivernehmung, Abnahme von Eiden und Bekräftigungen, selbstständiges Beweisverfahren) und dem zweiten Abschnitt Verfahren vor den Amtsgerichten. **Band 7** beschäftigt sich mit dem dritten Buch: Rechtsmittel, erster Abschnitt: Berufung, zweiter Abschnitt Revision, dritter Abschnitt Beschwerde. Der Band endet mit dem vierten Buch Wiederaufnahme des Verfahrens. **Band 8** behandelt im fünften Buch den Urkunden- und Wechselprozess, das sechste Buch ist weggefallen, im siebten Buch das Mahnverfahren und im achten Buch die Zwangsvollstreckung. **Band 11** widmet sich im achten Buch der Zwangsvollstreckung, Abschnitt 5 Arrest und einstweilige Verfügung und im zehnten Buch dem schiedsrichterlichen Verfahren, in den Abschnitten 1 bis 10 den allgemeinen Vorschriften, der Schiedsvereinbarung, der Bildung und der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, der Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens, dem Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens, dem Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch, den Voraussetzungen der

Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, dem gerichtlichen Verfahren und den außervertraglichen Schiedsgerichten.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Band 5: §§ 238–289a, 2014, XXVIII, 871 Seiten, Preis 178 €, ISBN 978-3-89949-411-2

Band 12,2: §§ 407–424; 436–442, 2014, XXVII, 273 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-89949-418-1

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. **Band 5** beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit den Vorschriften für alle Kaufleute und in dem zweiten Abschnitt mit den Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften. **Band 12,2** widmet sich den Handelsgeschäften mit dem Bereich Frachtgeschäft und den allgemeinen Vorschriften.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz,** Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage.

Band 4: §§ 100–124, 2013, XXXIII, 1.590 Seiten, Preis 339 €, ISBN 978-3-89949-506-5

Band 7: §§ 142–149, 2012, XXXI, 1.045 Seiten, Preis 269 €, ISBN 978-3-89949-508-9

Band 8,1: §§ 150–171, 2013, XXXV, 798 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-89949-137-1

Band 11: §§ 209–216, 2013, XXXI, 365 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-89949-525-6

Der traditionelle Großkommentar zum Versicherungsvertragsrecht hat ein hohes Ansehen, welches vor allem auf einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Kommentierung beruht. Die Neuauflage zeichnet sich durch zahlreiche konzeptionelle Neuerungen aus. Dazu gehört neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Einzelbänden. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten ausführlich kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. **Band 4** behandelt im Teil 2 die einzelnen Versicherungszweige, Kapitel 1 die Haftpflichtversicherung (Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften, Abschnitt 2 Pflichtversicherung). Er endet mit den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung. **Band 7** widmet sich ebenfalls dem Teil 2 einzelne Versicherungszweige. Hier dem Kapitel 4 Gebäudefeuerversicherung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherungen einschließlich technischer und landwirtschaftlicher Versicherungen. **Band 8,1** befasst sich auch mit Teil 2 einzelne Versicherungszweige. Hier in dem Kapitel 5 mit der Lebensversicherung. **Band 11** beschäftigt sich mit den Schlussvorschriften (Rückversicherung, Seeversicherung, Großrisiken, Pensionskassen, Fortsetzung der Lebensversicherung nach der Elternzeit, Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten, Schlichtungsstelle, Gerichtsstand, Prozessstandschaft bei Versicherermehrheit, Mitversicherung, internationales Versicherungsvertragsrecht).

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Bracher/Reidt/Schiller, **Bauplanungsrecht,** 8., vollständig überarbeitete Auflage 2014, XLI, 996 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-15737-1.

Das praxisorientierte Werk enthält eine systematische Darstellung der wesentlichen Teile des allgemeinen Städtebaurechts, d. h. der Bauleitplanung, einschließlich der Rechtskontrolle der Bauleitpläne und der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, sowie der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben. Behandelt werden ferner unter anderem das Planungsschadensrecht (§§ 39 ff. BauGB) sowie das Recht der städtebaulichen Verträge (§ 11 BauGB). Das Buch berücksichtigt die seit der Vorauflage ergangene Rechtsprechung und Gesetzgebung, insbesondere die Klimaschutznovelle aus dem Jahr 2011 sowie die im Mai 2013 verabschiedete Innenentwicklungsnovelle.

Groeger, **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2014, XXXIV, 1.737 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504- 42057-4.

Das Werk enthält eine systematische Darstellung der für die Praxis wesentlichen Materien des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst. Auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundlagen aufbauend, konzentriert es sich auf die Behandlung der Besonderheiten, die bei Arbeitsverhältnissen mit Bezug zum öffentlichen Dienst typischerweise auftreten. Die Darstellung orientiert sich dabei zunächst am **Verlauf des Arbeitsverhältnisses,** von der Begründung über den Lauf des Arbeitsverhältnisses bis zu dessen Beendigung, einschließlich des Verfahrensrechts. **Speziellen Themen des öffentlichen Dienstes** wird jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet, wie z. B. der Eingruppierung, der Zusatzversorgung, den berufsgruppenbezogenen Regelungen, dem kirchlichen Dienst sowie zu **sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten.** In die Neuauflage wurde jeweils ein Kapitel zur Stufenzuordnung sowie zu den Besonderheiten des Arbeitskampfs im öffentlichen Dienst aufgenommen.

Härting, **Internetrecht,** 5., neu bearbeitete Auflage 2014, XIV, 882 Seiten, Preis 84,80 €, ISBN 978-3-504-56095-9.

Das Handbuch Internetrecht enthält eine umfassende und systematische Darstellung aller wesentlichen Gebiete des Privatrechts, die bei Sachverhalten mit Bezug zum Internet zu berücksichtigen sind. Das Werk bietet eine aktuelle Übersicht über den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Zahlreiche Übersichten und Praxistipps erleichtern das Verständnis. Im Anhang findet sich eine Übersicht zu allen wichtigen gerichtlichen Entscheidungen aus den behandelten Rechtsgebieten. Die Neuauflage enthält einen Ausblick auf die ab Juni 2014 geltende Rechtslage der Verbraucherrechtsnovelle. Es sind die neuen Gesetze wie z. B. zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr (Buttongesetz) und zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie eingearbeitet. Neue Themen wie Cloud Computing, Newsletter-Versand, Online-Games etc. sind aufgenommen worden.

Moos, **Datennutzungs- und Datenschutzverträge,** Muster, Klauseln, Erläuterungen, 2014, LXXII, 1.096 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-56088-1.

Mit der Weiterentwicklung der Datenverarbeitungstechniken steigt in gleichem Maße die Bedeutung des Datenschutzes. Daraus resultiert eine Dynamik dieses Rechtsgebietes, das immer neue Anforderungen aufstellt. Datenschutz-Compliance ist ein ernstes Thema für die Unternehmen, und die Öffentlichkeit reagiert zunehmend sensibler auf Verstöße. Das Werk vereint 30 kommentierte Muster und Klauseln in einer Sammlung, die entweder dem unmittelbaren Schutz personenbezogener Daten dienen oder deren gezielte Nutzung zum Gegenstand haben. Inhaltlich ist der Band in sieben Teile untergliedert: Teil 1 Verträge zur Datenschutzorganisation, Teil 2 Auftragsdatenverarbeitungsverträge, Teil 3 Datennutzungsverträge, Teil 4 Unternehmensrichtlinien und Betriebsvereinbarungen, Teil 5 Verträge über internationale Datentransfers, Teil 6 Datenschutzklauseln und Teil 7 Datenschutzerklärungen und Einwilligungen. Für eine einfache Handhabung ist jedes Kapitel nach dem gleichen Schema aufgebaut.

Schneider/Graf von Westphalen, **Software-Erstellungsverträge,** Projektgestaltung, Vertragstypen, Rechtsschutz, 2., neu bearbeitete Auflage 2014, XVIII, 1.582 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-56038-6.

Der Vertragsgegenstand Software ist rechtlich schwierig einzuordnen. Die große Dynamik bei Softwareentwicklungen stellt ebenfalls eine besondere Herausforderung bei der Gestaltung und Auslegung von Verträgen dar. Das Handbuch greift alle wesentlichen Regelungen auf, die bei der Softwareerstellung und -anpassung zu beachten sind: Von der Beratung über das Pflichtenheft bis zu den Leistungsstörungen werden die verschiedenen Vertragstypen ausführlich dargestellt; die untrennbar mit der Softwareerstellung verbundenen Fragen des Rechtsschutzes von Software sowie wichtige angrenzende Themen wie u. a. öffentliche Förderung, Vergabe und IT-Versicherung werden gründlich beleuchtet. Die Kapitel Projektmanagement, internationale Entwicklungsprojekte, steuerrechtliche Aspekte und Bilanzierung, Bewertung/Compliance/Due Diligence sowie Projektleasing wurden neu aufgenommen.

Prütting/Helms, **FamFG,** Kommentar mit FamGKG, 3., neu bearbeitete Auflage 2014, XXX, 3.262 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-47951-0.

Die Neuauflage des praxisorientierten Kommentars wurde durch zahlreiche Änderungen unumgänglich. Alle seit der Vorauflage gesammelten Erfahrungen mit dem neuen Recht sind aufgearbeitet und mit richtungweisenden Erläuterungen verarbeitet worden. Ein besonderes Augenmerk gilt den Verfahren mit Auslandsbezug. Die relevanten und schwer zugänglichen Rechtsquellen sind im Wortlaut abgedruckt und teilweise ausführlich kommentiert. Das Werk ist übersichtlich gestaltet und enthält für die schnelle Problemlösung ein detailliertes Stichwortverzeichnis. Alle, bis zum Ende der 17. Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze sind berücksichtigt, wie z. B. Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess, Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Diener, **Patientenverfügungen psychisch kranker Personen und fürsorglicher Zwang,** 2013, 247 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Betreuungsrecht; 1, ISBN 978-3-428-14130-2.

In dem Werk werden die Besonderheiten der Patientenverfügungen psychisch kranker Personen und deren Einfluss auf die Zulässigkeit staatlicher Zwangsmaßnahmen untersucht. Neben Maßnahmen auf Grundlage des Betreuungsrechts werden auch solche der Unterbringungsgesetze der Länder sowie verfahrensrechtliche Maßnahmen nach dem FamFG in die Untersuchung einbezogen und im Einzelnen analysiert. Das differenzierte Fazit ist, dass die Möglichkeit der Einflussnahme maßgeblich von der Art der in Rede stehenden Zwangsmaßnahme abhängt.

Sachadae, **Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung,** Rechtliche Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der prägenden Wahlgrundsätze und des Verhältnisses zu den anderen Interessenvertretungswahlen, 2013, 535 Seiten, Preis 124,90 €, Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; 316, ISBN 978-3-428-13916-3.

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung ist eine demokratische Wahl vorgesehen, die in der Grundstruktur der Betriebsratswahl nachgebildet worden ist. Im Einzelnen zeigen sich jedoch zahlreiche Widersprüche und Regelungslücken. Der Autor unterzieht die Wahl der Schwerbehindertenvertretung einer umfassenden Untersuchung und versucht die sich ergebenden Fragen systemeinheitlich und praxisorientiert zu klären. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die allgemeinen Wahlgrundsätze und das Verhältnis zu anderen betrieblichen Wahlen gelegt. Die Arbeit bietet nicht nur eine Vielzahl von Antworten auf bekannte Streitfragen, sondern liefert zugleich allgemeine Grundlagen, anhand derer sich im Hinblick auf künftige Probleme dogmatisch fundierte Lösungen für die Praxis finden lassen. Der Autor wurde für dieses Werk mit dem Förderpreis der Dr.-Feldbausch-Stiftung ausgezeichnet.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 6 **München, 28. Mai 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

23.03.2014 913-I
Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2012 303

24.04.2014 913-I
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13 304

24.04.2014 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13 309

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

09.05.2014 7071-W
Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ (BayEMA) 312

12.05.2014 7071-W, 7523-W
Verlängerung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien 314

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

24.04.2014 7912.5-U
Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa) 315

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

05.05.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charoenrat Chimsamran 321

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

25.04.2014 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 321

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 321

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

913-I

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2012

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 23. März 2014 Az.: IID8-43420-012/91

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2012 vom 16. März 2012 wurden die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Mai 2012 (AllMBl S. 454) eingeführt.

Die RiZ-ING wurde inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

Die neuen RiZ-ING, Stand Dezember 2012, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2013 vom 6. Juni 2013 (Az.: StB 17/7192.70/28-1944427) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2012, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 09/2013 sind zu beachten.

3. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

Bei den RiZ-ING Bösch 1 und Bösch 2 handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der Treppen um die Mindestanzahl, die nur in Sonderfällen, z. B. wegen baulichen oder topografischen Bedingungen, angewendet werden soll. Der Regelfall sind vier Treppen, insbesondere bei Flügel- bzw. Widerlagerhöhen ab 2,50 m.

Nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Teil 8-6, 2.1 (5) sind Befestigungsmittel, welche die Abdichtung eines Bauwerks durchdringen, nicht zulässig.

Bei bestehenden Bauwerken sind Ausnahmen möglich, wenn dies statisch erforderlich ist. Bei Neubauten sind ebenfalls Ausnahmen möglich, wenn dies statisch erforderlich ist, hier ist dann eine Zustimmung im Einzelfall durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erforderlich.

Für diese Fälle kann die ehemalige RiZ-ING Kap 13 vom Dezember 2009 und die RiZ-ING Kap 14 vom Dezember 2007 weiter angewendet werden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Mai 2012 (AllMBl S. 454) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 09/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 12/2013, vom 29. Juni 2013 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 09/2013 und die RiZ-ING, Stand Dezember 2012, werden im Internet bereitgestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2012, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden:

www.bast.de > Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 24. April 2014 Az.: IID9-43434-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

Vorbemerkung zur Änderung

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ (TL Asphalt-StB 2007) wurden überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 29/2010 und ARS Nr. 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen.

Die Mischguthersteller müssen seit dem 1. Juli 2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB 07/13 anstelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung).

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

2. Anwendungen

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13:

2.1.1 Es gelten die TL Gestein-StB 04, Fassung 07, und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.

2.1.2 Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie $V_{28/45}$ und bei Mischfüller der Kategorie $V_{28/45}$ oder $V_{44/55}$ entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ und bei Mischfüller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ oder $\Delta_{R\&B}25$ entsprechen.

2.1.3 Als Fremdfüller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zu verwenden.

2.1.4 Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltmischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie $PSV_{angegeben}(42)$ aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{fGK} von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss der PSV_{fGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über PSV_{fGK}, so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{fGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{fGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.

2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07/13:

Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07/13 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13:

Die Definition für $T_{R\&B2}$ wird folgendermaßen geändert:

Mittlerer Wert des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Sortenspanne des zur Verwendung vorgesehenen Straßenbaubitumens oder polymermodifizierten Bitumens, bei Verwendung von PmB 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC mittlerer Wert

des Erweichungspunktes Ring und Kugel der Deklarationsspanne.

Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss $T_{R\&Bmix}$ innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen.

Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden. $T_{R\&Bmix}$ darf dann den unteren Grenzwert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel des geforderten PmB nicht unterschreiten.

Der letzte Absatz gilt nur bei Verwendung von Straßenbaubitumen.

2.4 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13:

In Asphalttragschichtmischgut AC TS kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

2.5 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07/13:

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 $PSV_{angegeben}(53)$.

2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07/13:

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt:

Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt Ring und Kugel bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07/13:

Die Ergebnisse der Prüfung des Haftverhaltens gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung über eine Internetmaske unter der Adresse http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333 an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Kornanteil ≤ 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A sind der Erweichungspunkt Ring und Kugel und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen.

2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07/13:

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

– Bindemittel:

  bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen:

  Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels;

  bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

  Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels;

  bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC:

  berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$;

– bei Verwendung von Mischfüller:

  Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil ≤ 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

2.9 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07/13:

Die Ergebnisse der in der Tabelle 15 genannten Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333 an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

2.10 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

2.10.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

Die nach TP Gestein-StB Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

2.10.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

– AC T SZ_{26}/LA_{30} c)
– AC TD SZ_{22}/LA_{25}

2.10.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird $PSV_{angegeben}(54)$ durch $PSV_{angegeben}(53)$ ersetzt.

2.10.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.10.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der $SZ_{8/12}$-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.10.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttelabrieb nach TP Gestein-StB Teil 6.6.3 Anhang 2 höchstens 45 M.-% beträgt.

Zu Anhang A, Fußnoten

Die Fußnote b findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32, Bk10 und Bk3,2 höchstens 5 M.-% betragen.

Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

„Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird."

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AllMBl S. 823) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04*), Abschnitts-Nr.	Eigenschaft \ Anwendung für	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung	ist anzugeben					
2.1.2	Rohdichte	ist anzugeben					
2.2	**Grobe und feine Gesteinskörnungen**						
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)						
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2 der TL Gestein-StB 04*)	G_F85 (Zeile 2); G_A85; $G_C90/20$; $G_C85/20$ (Zeilen 24 und 25)		G_F85 (Zeile 2); $G_C90/10$ (Zeile 3); $G_C90/15$ (Zeilen 4 bis 7)			G_F85 (Zeile 2); $G_C90/10$ (Zeile 3); für Lieferkörnungen 1/3, 2/3 und 2/4 gelten: $G_C90/10$
	Zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3 der TL Gestein-StB 04*); Gesteinskörnungsgemische d = 0 und D ≥ 8 mm	$G_C90/15$; G_A85; $G_{20/15}$; $G_{20/17,5}$		–			
	Toleranz für KGV gemäß Tabelle 4 der TL Gestein-StB 04*)	$G_{TC}NR$					
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen gemäß Tabelle 5 der TL Gestein-StB 04*)	für 0/2 und 0/5: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f_2; für 8/16 und größer: f_1		für 0/2: ist anzugeben; für 2/5 bis 8/11: f_2; für 11/16 und 16/22: f_1			*für 0/2:* f_3; *für 1/3,2/3, 2/4 und 2/5:* $f_{0,5}$; f_1
2.2.4	Qualität der Feinanteile gemäß Tabelle 6 der TL Gestein-StB 04*)	Zeile 1: unabhängig vom Gehalt an Feinanteilen ist der Schüttelabrieb zu bestimmen;					–
		Schüttelabrieb ≤ 60 M.-%	Schüttelabrieb ≤ 25 M.-%; bei Feinanteil > 16 M.-% Schüttelabrieb ≤ 15 M.-%e)				
2.2.5	Kornform von groben Gesteinskörnungen	SI_{50} / FI_{50}		SI_{20} / FI_{20}		SI_{15} / FI_{15}	SI_{NR} / FI_{NR}
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C_{NR}; $C_{50/30}$;	C_{NR}	$C_{90/1}$; $C_{95/1}$; $C_{100/0}$		$C_{100/0}$	$C_{90/1}$a)
2.2.7	Fließkoeffizient der Korngruppe 0/2	E_{CS}angegeben; $E_{CS}NR$; $E_{CS}35$				$E_{CS}35$	$E_{CS}NR$
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung	SZ_{26}/LA_{30}c)	SZ_{22}/LA_{25}	SZ_{18}/LA_{20} SZ_{22}/LA_{25}	SZ_{18}/LA_{20}; SZ_{22}/LA_{25}; SZ_{26}/LA_{30}	SZ_{18}/LA_{20}	SZ_{18}/LA_{20}
2.2.10.1	Widerstand gegen Polieren (grobe Gesteinskörnung)	PSV_{NR}	PSV_{NR}; $PSV_{angegeben}$; $PSV_{angegeben}(42)$	PSV_{NR}	PSV_{NR}; $PSV_{angegeben}(42)$; $PSV_{angegeben}(48)$; $PSV_{angegeben}(51)$	$PSV_{angegeben}(53)$	$PSV_{angegeben}(42)$; $PSV_{angegeben}(48)$; $PSV_{angegeben}(51)$
2.2.10.2	Widerstand gegen Polieren (feine Gesteinskörnung)	–			Lieferwerk $PSV_{angegeben}(42)$ / gesamt $PSV_{fgK} \geq 61$ und einzeln $PSV_{fgK} \geq 58$		–

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

TL Gestein-StB 04*), Abschnitts-Nr.	Anwendung für / Eigenschaft	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreumaterial
2.2.14.1	Wasseraufnahme	$W_{cm}0{,}5$					
2.2.14.2	Widerstand gegen Frostbeanspruchung	F_4	F_1				
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspr.	–			Absplitterung ≤ 8 M.-%[b)]		
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung	Absplitterung ≤ 3 M.-% und Zunahme $SZ_{8/12}$ ≤ 3 M.-%					–
2.2.16	Affinität	ist anzugeben					
2.2.17	„Sonnenbrand“ von Basalt	SB_{SZ} (SB_{LA})					
2.2.18	Organische Verunreinigungen	$m_{LPC}0{,}10$					
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall HOS o. GKOS	kein Zerfall	--				–
2.2.19.2	Eisenzerfall bei HOS oder GKOS	kein Zerfall	--				–
2.2.19.3	Raumbeständigkeit bei SWS	$V_{3.5}$					–
2.2.19.4	Raumbeständigkeit bei GRS	Q ≤ 1,3 Vol.-%	–				
2.3	**Füller**						
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller	Tabelle 26					
2.3.2	Schädliche Feinanteile	ist anzugeben					
2.3.3	Wassergehalt	$\underline{\leq}$ 1 M.-%					
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Rigden)	$V_{28/45;}$ $V_{44/55}$[d)]					
2.3.4.2	Erhöhung EP	$\Delta_{R\&B}8/25$; $\Delta_{R\&B}25$[d)]					
2.3.5	Wasserlöslichkeit	WS_{10}					
2.3.6	Wasserempfindlichkeit	Schüttelabrieb ≤ 45 M.-%					
2.3.7	Carbonatgehalt Kalksteinfüller	$CC_{70;}$ CC_{80}; CC_{90}					
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt	$Ka_{10;}$ $Ka_{20;}$ Ka_{25}					
2.4	**Umweltrelevante Merkmale**	siehe Abschnitt 2.4 und ZTV wwG-StB By 05					

a) Prüfung an der Lieferkörnung 5/8
b) bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III ≤ 5 M.-%
c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.
d) nur bei Mischfüller auch möglich
e) nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht
*) TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 24. April 2014 Az.: IID9-43415-004/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt" (ZTV Asphalt-StB 2007) wurden überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS Nr. 29/2010, ARS Nr. 02/2012 und ARS Nr. 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen sowie die zwischenzeitlich bekannt gegebenen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12).

Zusätzlich wurde für den Bau von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton die Asphaltmischgutsorte AC 8 D S aufgenommen.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt", Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet.

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

2. Anwendungen

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen". Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Belastungsklassen Bk100 und Bk32 SZ_{18}/LA_{20} und in den Belastungsklassen Bk10 und Bk3,2 SZ_{22}/LA_{25} aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie $C_{90/1}$ oder $C_{95/1}$ gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2 Zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinder-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten muss den TL Asphalt-StB und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Zu Buchst. a:

- bei Verwendung von Mischfüller:
  Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches,
- bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen in Walzasphalt:
  Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, Lieferwerk und Hersteller sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,
- bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:
  Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,
- bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC:
  berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$.

Dem Eignungsnachweis ist der Erstprüfungsbericht gemäß TL Asphalt-StB 07/13 und Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 einschließlich der Klassifizierung von Asphaltgranulat gemäß TL AG-StB 09 zur Information beizulegen. Die Angaben im Erstprüfungsbericht und in der Klassifizierung von Asphaltgranulat, die über die im Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 geforderten hinausgehen, sind rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Für das Ansprühen in den Belastungsklassen Bk1,0 und Bk0,3 kann auch eine Bitumenemulsion C60B1-S verwendet werden. Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m² zu reduzieren.

2.5 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

2.6 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

2.7 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S und AC 8 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.8 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.9 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels den im Eignungsnachweis angegebenen Erweichungspunkt um nicht mehr als 8 °C über- oder unterschreiten.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat und gleichzeitigem Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder 10/40-65 A RC darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ($T_{R\&Bmix}$) liegen.

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, werden keine Anforderungen an die elastische Rückstellung des rückgewonnenen polymermodifizierten Bindemittels gestellt.

In Abs. 15 sind der dritte und vierte Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

- bei AC D, außer AC 11 DS und AC 8 DS 1,5 Vol.-%
- bei SMA und AC 11 DS und AC 8 DS 1,0 Vol.-%

Es ist ein neuer Abs. 20 einzufügen:

Bei der Verwendung von Mischfüller darf der Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches den im Eignungsnachweis angegebenen Wert um nicht mehr als 25 % relativ unterscheiten.

2.10 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

- bei der Abnahme μ_{SKM} = 0,49 als Grenzwert und
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche μ_{SKM} = 0,43 als Grenzwert.

2.11 Zu Abschnitt 5.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei der Verwendung von Mischfüller ist der Calciumhydroxidgehalt am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches nach TP Gestein-StB Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

2.12 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Als neue Abs. 3 und 4 sind einzufügen:

Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinder- bzw. Asphalttragschicht einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.

Unterschreiten bei der Abnahme einzelne Werte die geforderten Werte für den Schichtenverbund, so liegt ein Mangel vor. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine erneute Kontrollprüfung verlangen. Die Probenahme zur Durchführung einer erneuten Kontrollprüfung hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Termin ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Das Ergebnis der erneuten Kontrollprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der Kontrollprüfung. Die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die erneute Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer.

3. Richtlinien

Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

In der Belastungsklasse Bk3,2 sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

3.3 Zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Der folgende neue Abs. 15 wird eingefügt:

„Vom zur Verwendung kommenden Asphaltgranulat sollen Durchschnittsproben, bestehend aus fünf Teilproben von je 3 kg entnommen werden. An jeder Durchschnittsprobe wird die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft."

3.4 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, des Schichtenverbundes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung

von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 angegebenen Abzugsformeln.

3.5 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinflächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

3.6 Zu Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13

3.6.1 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit" ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{Grenzwert - (Istwert + 0{,}03)}{Grenzwert} \times 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d = Faktor für die Deckschichtart
3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.

3.6.2 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.7 „Unterschreitung des Grenzwertes für den Schichtenverbund" ergänzt.

Unterschreitet die maximale Scherkraft zwischen zwei Asphaltschichten oder -lagen die Sollwerte, wird ein Abzug gemäß folgender Tabellen und Formeln vorgenommen:

Deckschicht auf Binderschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN <15 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0{,}372 \times p^2 + 0{,}149 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Deckschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0{,}436 \times p^2 + 2{,}023 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0{,}115 \times p^2 + 1{,}922 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht

Bereich Wert < 1 kN

$$A = \frac{50}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Sind mehrere Schichten der gleichen Fläche von dem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für diese Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtabzug

$$A_{max} = \frac{80}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende Unterschreitung des geforderten Schichtenverbundes in KN

EP_i = Einheitspreise nach den Abschnitten 7.3.1, 7.3.2 oder 7.3.3 in €/m² für alle Schichten/Lagen, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen.
Der Einheitspreis für die obere Lage der Tragschicht ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.
Einheitspreise in €/t sind auf die zugehörigen Gesamteinbauflächen des Bauvertrages umzurechnen.

F = der Probe zugehörige Einbaufläche in m²

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AllMBl S. 863) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ (BayEMA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 9. Mai 2014 Az.: VI/7-3665n/3

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) – und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)[1] genannt,

Forschung und Entwicklung und Innovation im Bereich Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen werden künftig in zunehmendem Maß zur Minderung der Erdölabhängigkeit, zur Verringerung der Immissionsbelastung, insbesondere in den Städten, und zur Reduzierung der CO_2-Belastung beitragen. Es besteht ein herausragendes Interesse des Freistaates Bayern am Ausbau alternativer klimaschonender Antriebskonzepte. Dieser bietet große Chancen zur Sicherung und zum Ausbau der Innovationsführerschaft bayerischer Unternehmen und trägt bei zu langfristigem Wachstum sowie zur Erhaltung und Steigerung von Beschäftigung in Bayern. Nachhaltige Mobilität stellt gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Komponente für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Dieses Förderprogramm soll Forschung und Entwicklung und Innovation im Bereich der Elektromobilität und innovativer Antriebstechnologien für mobile Anwendungen bzw. hierzu notwendiger Teilsysteme und Komponenten unterstützen und hierüber einen Anreiz für die schnellere Verbreitung dieser innovativen Technologien in den Straßenverkehr geben. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere das technische und innovative Potenzial bei Unternehmen im weiten Umfeld der Automobilbranche, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen und FuEuI-Kapazitäten am Standort Bayern gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Vorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben. Diese FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 31 Abs. 4 Buchst. b Ziffern i und ii AGFVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren. Die Förderung erfolgt nach Art. 31 AGFVO.

2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Studien über die technische Durchführbarkeit im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gemäß Art. 32 AGFVO gefördert werden.

2.3 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- elektrische Antriebe
- Tank- und Speichertechnologien, insbesondere Batterietechnologien
- Sicherheitstechnik
- Motorentechnologie
- Getriebetechnologie
- Verbrauchs- und Abgasmodifizierung
- Hybridtechnologien
- Energiemanagement
- Technologiestudien

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 AEUV) gilt unabhängig von ihrer Rechtsform jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet;
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern;
- sonstige Antragsteller, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Demnach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

1) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.

4.6 Unternehmen, die auf der Grundlage der AGFVO gefördert werden und keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.

4.7 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.8 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich.

4.9 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern Antragsteller eine juristische Person ist, für dessen gesetzlichen Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.10 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen gemäß Nrn. 2.1 und 2.2

- bis zu maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Kooperationsvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.2.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 31 und 32 AGFVO.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 31 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	4.000 €

Mit den Personalkosten sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese

Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
– Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten gemäß Art. 32 AGFVO für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2014 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Mai 2014 treten die Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“ vom 14. Juli 2009 (AllMBl S. 241, StAnz Nr. 31), geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2011 (AllMBl S. 667), und die Richtlinien zur Förderung innovativer und energieeffizienter Technologien im Schienenverkehr sowie Investitionen in die Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich (BayITOL) vom 5. April 2013 (AllMBl S. 179, StAnz Nr. 15) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W, 7523-W

Verlängerung der Geltungsdauer von Förderrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. Mai 2014 Az.: I/2a-1600/32/1

1. Folgende Richtlinien werden wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 8.2 der Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) vom 9. Dezember 2008 (AllMBl S. 835), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2013 (AllMBl S. 557),

1.2 in Nr. 3.2 Abs. 2 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW) vom 16. Juni 2009 (AllMBl S. 243, StAnz Nr. 29), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2012 (AllMBl S. 1067),

1.3 in Nr. 7 der Richtlinien zur Förderung der Raumfahrtforschung und -technik sowie raumfahrtbasierter Applikationen in Bayern (Bayerisches Raumfahrtförderprogramm) vom 27. August 2009 (AllMBl S. 307, StAnz Nr. 36),

1.4 in Nr. 3 der Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ vom 9. Mai 2012 (AllMBl S. 343),

1.5 in Nr. 8 Satz 1 der Richtlinien zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT) vom 16. Juli 2012 (AllMBl S. 496)

wird jeweils das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7912.5-U

Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 24. April 2014 Az.: 64k-U8667.21-2013/1-5

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für dauerhafte Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen, für Wanderwege sowie Unterkunftshäuser. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs
1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
1.1 Zweck der Zuwendungen
1.2 Ziel der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Wanderwege
2.2 Unterkunftshäuser
2.3 Grün- und Erholungsanlagen
3. Zuwendungsempfänger
3.1 Wanderwege
3.2 Unterkunftshäuser
3.3 Grün- und Erholungsanlagen
4. Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Dauerhafte Nutzung durch die Öffentlichkeit
4.2 Weitere Voraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Art der Zuwendung
5.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben
5.3 Höhe der Zuwendung
5.4 Mehrfachförderung
5.5 Einnahmen
5.6 Sonstige Regelungen
II. Verfahren
6. Zuständigkeit und Antragstellung
6.1 Wanderwege und Unterkunftshäuser
6.2 Grün- und Erholungsanlagen
6.3 Antrag und Antragsunterlagen
7. Bewilligungsverfahren
8. Beginn der Maßnahmen
9. Auszahlungsantrag
10. Nachweis der Verwendung
10.1 Verwendungsnachweis
10.2 Kofinanzierung
11. Subventionserhebliche Angaben
12. Einvernehmen
III. Schlussbestimmungen
13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
14. Übergangsregelung

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendungen

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung von Investitionen

- für Erholung, Naturerlebnis und Freizeitgestaltung in der freien Natur,
- für die Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in Siedlungsräumen und der städteökologischen Verhältnisse zur Unterstützung einer integrierten, nachhaltigen Stadt- und Stadt/Umland-Entwicklung sowie
- für die Beseitigung von städtebaulichen, ökologischen und/oder soziologischen Fehlentwicklungen und Defiziten bei Grünstrukturen.

1.2 Ziel der Zuwendung

Ziel ist es, dauerhafte und vorbildliche Grün- und Erholungsanlagen zu schaffen oder bestehende Anlagen weiterzuentwickeln und zu verbessern, die allgemein zugänglich sind, öffentlichen Interessen dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang mithilfe des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden könnten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wanderwege

Gefördert werden Generalinstandsetzung, Beschilderung von bestehenden, öffentlich zugänglichen, umweltverträglichen und dauerhaften Wanderwegen in Bayern für Wanderer und Bergsteiger in der freien Natur bzw. die Informationsgewinnung und -verarbeitung über diese Wanderwege.

Die Zuwendung für die Generalinstandsetzung kann erstmals drei Jahre nach Abschluss der erstmaligen Herstellung bzw. wiederkehrend im Abstand von drei Jahren für dieselbe Strecke, oder wenn die Generalinstandsetzung aufgrund eines Naturereignisses zwingend erforderlich ist, beantragt werden. Die Generalinstandsetzung umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung der Oberflächeneigenschaften, die deutlich über das Ausmaß der laufenden Unterhaltung durch Behebung von Mängeln kleineren Umfangs oder bauliche Sofortmaßnahmen in kleineren Flächen aufgrund gewöhnlicher Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüssen hinausgehen.

2.2 Unterkunftshäuser

Gefördert werden Maßnahmen für eine umweltgerechte Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, regenerative Energie) von Unterkunftshäusern. Die Förderung beschränkt sich im alpinen Raum auf Hütten der DAV-Kategorie I oder Hütten entsprechender Ausstattung und im außeralpinen Raum auf nicht für längerfristige Aufenthalte geeignete Wanderheime. Sie kann nur für in Bayern gelegene Unterkunftshäuser und nur nachrangig zu bestehenden anderen Fördermöglichkeiten gewährt werden. Eine Zuwendung kann frühestens zehn Jahre nach Beendigung des Bewilligungszeitraums der erst-

maligen Förderung einer Maßnahme, oder wenn die Erneuerung aufgrund eines Naturereignisses zwingend erforderlich ist, beantragt werden.

2.3 Grün- und Erholungsanlagen

Gefördert werden vorbildliche, dauerhafte Grün- und Erholungsanlagen ausschließlich aus Anlass der Durchführung einer Landesgartenschau oder einer Veranstaltung „Natur in der Stadt/Gemeinde" (kurz: „Gartenschau"), die nach einer Bewerbung bei der Gesellschaft zur Förderung der Landesgartenschauen GmbH (LGS), Unsöldstraße 5, 80538 München (http://www.lgs.de/) den Zuschlag erhalten hat. Für das Auswahlverfahren gelten die Ziele und Grundsätze der LGS. Es wird jährlich nur eine Veranstaltung „Natur in der Stadt/Gemeinde" bzw. Landesgartenschau gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Wanderwege

Zuwendungsempfänger sind der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und seine Mitglieder sowie die Hauptgeschäftsstelle und die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V.

Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins können die Zuwendung auch, unter Beachtung der Voraussetzungen der Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO, an ihre Mitglieder bzw. Sektionen weiterleiten, sofern dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

3.2 Unterkunftshäuser

Zuwendungsempfänger sind die Hauptgeschäftsstelle und die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V., der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und seine Mitglieder sowie der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und seine Mitglieder.

Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins können die Zuwendung auch, unter Beachtung der Voraussetzungen der Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO, an ihre Mitglieder bzw. Sektionen weiterleiten, sofern dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.

3.3 Grün- und Erholungsanlagen

Zuwendungsempfänger ist jeweils die Kommune, auf deren Grundeigentum oder ihr kraft Vertrags langfristig zur Verfügung stehenden Flächen die dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen anlässlich einer Gartenschau hergestellt werden und die die Ausgaben trägt. Sie ist als Adressatin des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die darin enthaltenen Auflagen und Maßgaben in Bezug auf die Förderung einschließlich der Nebenbestimmungen zu beachten. Die Berechtigung zur Mittelverwendung ist auf den Zuwendungsempfänger beschränkt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine Weiterleitung der Zuwendung im Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 12 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) an einen Dritten gestattet werden, wenn dadurch der Zuwendungszweck erfüllt wird, in dessen Verantwortungsbereich die Grün- und Erholungsanlagen dauerhaft verbleiben und alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers einschließlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung (gleiche persönliche, fachliche und finanzielle Kriterien wie der ursprüngliche Zuwendungsempfänger) dauerhaft übernommen werden.

Tritt ein Dritter im Auftrag der Kommune lediglich als Erfüllungsgehilfe für einzelne definierte Aufgaben auf, ist keine Gestattung der Weiterleitung notwendig. Dies trifft auch für die örtliche LGS-Gesellschaft als temporäre Zweckgesellschaft zu, die aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen tätig wird.

Sofern die Weiterleitung der Mittel jedoch an Dritte erfolgt, muss sie zudem in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen. Geeignete Nachweise zur Einhaltung der in Abs. 1 Satz 4 genannten Kriterien sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und spätestens mit der Weiterleitung der Mittel zuzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dauerhafte Nutzung durch die Öffentlichkeit

Die Grün- und Erholungsanlagen müssen der Öffentlichkeit dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stehen. Temporäre Benutzungseinschränkungen, die auch durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung geregelt werden können (z. B. Öffnungszeiten, Sperrung aus Sicherheitsgründen etc.), sind zulässig.

4.2 Weitere Voraussetzungen

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen von Eigentümern oder sonstigen Berechtigten sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

Da die Zuwendung zweckgebunden ist, muss der durch die Schaffung neuer oder durch die wesentliche räumliche Erweiterung bestehender Grün- und Erholungsanlagen bzw. der sonstigen Maßnahmen verfolgte Zweck durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid nachhaltig gesichert sein. Die Zweckbindungsfrist für Grün- und Erholungsanlagen beträgt 30 Jahre und beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei sonstigen investiven Anlagenteilen (z. B. Erholungseinrichtungen wie Spielplätze, Ruhebänke etc.) ist dagegen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren zugrunde zu legen, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer auszugehen ist. Für Maßnahmen in Zusammenhang mit Unterkunftshäusern und bei Wanderwegen gilt eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer auszugehen ist. Die Zweckbindungsfrist beginnt hier mit Fertigstellung der Maßnahme.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss bzw. Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich investive Ausgaben, die zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind. Der Rechtsgrund muss zudem innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sein, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die im Sinn von Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 vor der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen.

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen bei Wanderwegen und Unterkunftshäusern

- Bau- und Baunebenkosten für die Generalinstandsetzung von Wanderwegen einschließlich Wegebrücken und kleinräumiger Umverlegungen von Wanderwegen, die aus baulichen oder technischen Gründen notwendig sind, soweit Bauweise und Bauausführung naturverträglich erfolgen;
- Ausgaben für die Beschilderung von Wanderwegen, sofern sie nach einheitlichen Vorgaben erfolgt, sowie für Vermessung/GPS-Dokumentation;
- Bau- und Baunebenkosten für Maßnahmen zur umweltgerechten Ver- und Entsorgung von Unterkunftshäusern;
- Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die jeweils gültige DIN 276 bzw. HOAI zugrunde zu legen.

Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgaben für freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) in der jeweils geltenden Fassung angesetzt.

5.2.2 Bei Wanderwegen und Unterkunftshäusern sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Grunderwerb und öffentliche Erschließung;
- Anschaffung von beweglichen Sachen, ausgenommen Beschilderungen;
- Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme;
- Entwicklung von Konzepten, soweit sie nicht Teil der HOAI-Planungskosten der geförderten Maßnahme sind;
- Anlagenteile, die der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kiosk, Gaststätte);
- Kosten für kommunale Regiearbeiten;
- Baunebenkosten der Kostengruppen 710, 750, 760, 770 und 790 der DIN 276.

5.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen bei Grün- und Erholungsanlagen

- Ausgaben für die Schaffung und die wesentliche Erweiterung von Grün- und Erholungsanlagen (z. B. dauerhafte Pflanzbereiche, Ruhezonen, Teichanlagen, Lehrpfade einschließlich des notwendigen Wegesystems), die der Öffentlichkeit dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und nicht der Gewinnerzielung dienen;
- Ausgaben für das Anlegen von öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Anlagen in wassergebundener oder wasserdurchlässiger Bauweise. Die Befestigung mit nicht wassergebundenen oder nicht wasserdurchlässigen Belägen (Asphalt, Beton oder Ähnliches) ist nur dann förderfähig, wenn dies zwingend notwendig ist (z. B. bei größeren Steigungen, Barrierefreiheit, Überschwemmungsgefahr, statischen Gründen etc.) und das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hierfür vorliegt. Dies gilt entsprechend auch für die Begrenzung von Wegen und Beeten.
- Baunebenkosten (Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich Gutachterkosten der Kostengruppe 720 bis 740 der DIN 276) bis zu einer maximalen Obergrenze in Höhe von 12 v. H., in begründeten Ausnahmefällen (ab Honorarzone IV der HOAI) bis zu 15 v. H.

  Diese Kosten entfallen insgesamt, wenn der Maßnahmenträger eine oder mehrere der Leistungsphasen der Architekten- und Ingenieurleistungen
  - Entwurfsplanung (HOAI-Leistungsphase 3),
  - Genehmigungsplanung (HOAI-Leistungsphase 4),
  - Ausführungsplanung (HOAI-Leistungsphase 5),
  - Vorbereitung der Vergabe (HOAI-Leistungsphase 6) und
  - Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation (HOAI-Leistungsphase 8)

  ganz oder teilweise durch eigenes kommunales Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.
- Ausgaben für die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die jeweils gültige DIN 276 bzw. HOAI zugrunde zu legen.

5.2.4 Bei Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Grunderwerb und öffentliche Erschließung;
- Anlagenteile, die der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kiosk, Gaststätte, Küchenbereich);
- Beleuchtung (ausgenommen Effektbeleuchtung) und Toiletten;
- Altlastenbeseitigung einschließlich der entsprechenden Baunebenkosten;
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege;
- Anschaffung von beweglichen Sachen;
- Unterhalt und Betrieb der Grün- und Erholungsanlage;
- Kommunale Regiearbeiten;
- Umsatzsteuer, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unabhängig von einer Vorsteuerabzugsberechtigung.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Der Fördersatz für **Wanderwege** beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die Zuwendungen für die Generalinstandsetzung und Beschilderung von Wanderwegen insgesamt höchstens je 150.000 Euro pro Jahr für den Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und für den Deutschen Alpen-

verein e. V. (Nr. 3.1). Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 2.000 Euro je Einzelmaßnahme.

5.3.2 Der Fördersatz für Maßnahmen der umweltgerechten Ver- und Entsorgung von **Unterkunftshäusern** beträgt maximal 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, der Förderhöchstbetrag je Einzelmaßnahme eines Unterkunftshauses beträgt 25.000 Euro. In begründeten Einzelfällen kann der Förderhöchstbetrag überschritten werden. Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 10.000 Euro je Maßnahmenpaket für ein Unterkunftshaus.

5.3.3 Bei Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen beträgt der Fördersatz maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die Zuwendung höchstens 3,6 Millionen Euro pro Landesgartenschau und höchstens 1,6 Millionen Euro pro Veranstaltung „Natur in der Stadt/Gemeinde". Die Ausschöpfung des Fördersatzes und Förderhöchstbetrags setzt zudem voraus, dass das jeweilige Konzept der Kommune für die Grün- und Erholungsanlagen, das den Zuschlag bei der Bewerbung um eine Gartenschau erhalten hat, in allen wesentlichen Teilen umgesetzt wird. Bei Defiziten soll im Zuge der Entscheidung über den Antrag auf Zuwendungsgewährung der beantragte Fördersatz und Förderhöchstbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend dem Umfang der Nichtumsetzung des Konzepts gemindert werden.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Zuwendungen anderer Stellen (z. B. Bund oder EU) können zur Entlastung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht finanzierbar wäre. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss jedoch mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Werden neben der Förderung nach diesen Richtlinien zusätzlich Bundes- oder EU-Mittel bewilligt, sind die hierfür vorzusehenden zusätzlichen Nebenbestimmungen spätestens in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen und zu beachten.

5.5 Einnahmen

Förderfähig ist nur die dauerhafte Schaffung von Grün- und Erholungsanlagen, nicht jedoch die Durchführung einer Gartenschauveranstaltung samt den damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Personalausgaben, Ausgaben für temporäre Ausstellungen, Werbung, Begleitveranstaltungen, Toiletten etc.). Die Schaffung von dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen stellt keine Einnahmen schaffende Maßnahme dar.

Werden bei der Durchführung der Gartenschau Überschüsse erwirtschaftet, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei erst späterer Abrechnung der Ausgaben der Durchführung der Gartenschau sind bei Überschüssen die zuwendungsfähigen Ausgaben der Grün- und Erholungsanlagen nachträglich zu kürzen und die Zuwendung anteilig zurückzufordern. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

5.6 Sonstige Regelungen

Die Zuwendung ist so zu bemessen, dass Eigenmittel der Zuwendungsempfänger von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben.

Spenden, nicht jedoch Preisnachlässe, werden als Eigenmittel anerkannt, soweit diese ohne Rechtsgrund erbracht werden. Sachspenden können nur bis zu 80 v. H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

Für eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird keine Zuwendung gewährt.

II. Verfahren

6. Zuständigkeit und Antragstellung

6.1 Wanderwege und Unterkunftshäuser

Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit bewilligt die Regierung von Oberbayern alle Maßnahmen der Hauptgeschäftsstelle und der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. sowie die Regierung von Oberfranken alle Maßnahmen des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. einschließlich seiner Mitglieder und des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. einschließlich seiner Mitglieder.

Zuwendungsanträge für Wanderwege und Wanderheime der Mitglieder des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. sowie für Unterkunftshäuser der Mitglieder des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. sind über den jeweiligen Landesverband bei der Regierung von Oberfranken, Zuwendungsanträge für Wanderwege und Unterkunftshäuser der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. sind über die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Sowohl der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. als auch der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. sollen die Anträge ihrer Mitglieder bzw. Sektionen für ein Jahr sammeln und gebündelt einreichen. Der Antragsteller und damit auch Zuwendungsempfänger ändert sich allein durch die Bündelung nicht.

6.2 Grün- und Erholungsanlagen

Die Zuwendungen für Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen bewilligt die jeweils örtlich zuständige Regierung, falls die Zuständigkeit nicht durch eine gesonderte Regelung auf eine andere Bewilligungsbehörde übertragen wird.

Zuwendungsanträge für Grün- und Erholungsanlagen im Zuge von Gartenschauen sind bei der zuständigen Regierung einzureichen.

6.3 Antrag und Antragsunterlagen

Als Antrag auf Zuwendungsgewährung ist bei Kommunen das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO und bei nicht kommunalen Antragstellern das

Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“ (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) zu verwenden. Der Antrag ist bei der nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 zuständigen Regierung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Maßnahmenbeschreibung samt Planunterlagen mit Darlegung, ob und wie die dauerhafte Zurverfügungstellung der geförderten Anlagen bzw. Einrichtungen für die Öffentlichkeit sichergestellt wird; bei Gartenschauen ist zudem nachzuweisen, inwieweit das Konzept, das den Zuschlag erhalten hat, umgesetzt wird und ein Pflege- und Nachnutzungskonzept für die überplante Fläche, das der langfristigen ökologischen Zielsetzung Rechnung trägt, vorzulegen;
- ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung der Maßnahme;
- ein Finanzierungsplan zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme (bei Kommunen zusätzlich Muster 2 zu Art. 44 BayHO mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 VVK) einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zu Höhe und Finanzierung der durch die Maßnahme ausgelösten Folgeausgaben, insbesondere für Betrieb und Unterhalt; im Fall der Bildung von Teilmaßnahmen umfasst die Prüfung der Gesamtfinanzierung die Summe aller Teilmaßnahmen;
- eine Stellungnahme zu den Fragen, ob die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Wasserwirtschaft Rechnung getragen wird;
- bei Baumaßnahmen die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen, bei Kommunen findet Nr. 3.2.2.4 VVK Anwendung;
- bei Hochbauten eine Ausgabengliederung nach DIN 276 entsprechend Muster 5 zu Art. 44 BayHO (bei Tiefbauten entsprechend).

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

7. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, holt ggf. ergänzende Stellungnahmen der Kreisverwaltungsbehörden sowie gegebenenfalls von Fachbehörden (z. B. Wasserwirtschaftsamt) ein und entscheidet über den Antrag durch Zuwendungsbescheid. Bei Gartenschauen ist die besondere Bedeutung der Finanzkraft der antragstellenden Kommune zu berücksichtigen.

Die Förderakten der Bewilligungsbehörde sind bis zum Ablauf der jeweiligen im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch zehn Jahre aufzubewahren.

8. Beginn der Maßnahmen

Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag bzw. vor schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn der Maßnahme.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich nach Maßgabe von Nr. 1.3 Satz 2 VV zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 Satz 2 VVK erteilen und diese mit Hinweisen verbinden. Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn darf aber nur auf der Basis konkreter Pläne und Kostenaufstellungen sowie sachlicher Prüfung zugestimmt werden.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmenträger trägt das volle Finanzierungsrisiko. Nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist binnen Jahresfrist über den Zuwendungsantrag zu entscheiden.

9. Auszahlungsantrag

Auszahlungsanträge der Kommunen sind entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO mit einer Erklärung über den Stand der Ausgaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Von nicht kommunalen Antragstellern ist das Formblatt „Auszahlungsantrag“ (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

Für Maßnahmen, die mit Mitteln der Europäischen Union (EU) kofinanziert werden, ist eine Erklärung über den Stand der tatsächlich getätigten Ausgaben mit den dazugehörigen Originalbelegen erforderlich.

10. Nachweis der Verwendung

10.1 Verwendungsnachweis

Bei Wanderwegen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten, bei Grün- und Erholungsanlagen und Unterkunftshäusern innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist bei kommunalen Maßnahmeträgern mit Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO und bei nicht kommunalen Maßnahmeträgern mit Formblatt „Verwendungsnachweis“ und Formblatt „Übersicht über die Ausgaben“ (abrufbar unter http://www.stmuv.bayern.de/ministerium/foerderung/) zu erbringen.

10.2 Kofinanzierung

Bei Kofinanzierung der Maßnahme mit EU-Mitteln gelten folgende Besonderheiten:

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der tatsächlich getätigten Ausgaben mit den dazugehörigen Originalbelegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO/Nr. 10.2 VVK ist nicht zulässig.

11. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden (Antrags-)Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

III. Schlussbestimmungen

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

14. Übergangsregelung

Für Altfälle gelten inhaltlich diejenigen Richtlinien fort, die zum Bewilligungszeitpunkt maßgebend waren.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charoenrat Chimsamran

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Mai 2014 Az.: Prot 020189-3-31-12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Charoenrat Chimsamran am 2. Mai 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Chalotorn Phaovibul, am 2. Juli 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. April 2014 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen und die Mitgliedsgemeinden Markt Zellingen, Gemeinde Retzstadt, Gemeinde Himmelstadt und Markt Thüngen, die mitverwalteten Schulverbände Zellingen und Thüngen sowie der mitverwaltete Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Zellinger Becken, Landkreis Main-Spessart, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Juni 2014.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Franzius/Lejeune/von Lewinski, **Beharren. Bewegen,** Festschrift für Michael Kloepfer zum 70. Geburtstag, 2013, 983 Seiten, Preis 118,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1244, ISBN 978-3-428-13992-7.

Das Werk Michael Kloepfers lässt sich thematisch nicht eingrenzen, aber auf die produktive Spannung des „Beharrens" und „Bewegens" bringen. Die Beiträge von namhaften Weggefährten verleihen der Bandbreite seines Schaffens Ausdruck und dokumentieren die jüngeren Entwicklungspfade des Öffentlichen Rechts in Deutschland, sei es im Umweltrecht, im Informationsrecht oder aus anderen Teilgebieten des Verwaltungsrechts. Die Festschrift ist in sechs große Kapitel gegliedert, die dem Wirken des Jubilars Rechnung trägt. Das erste Kapitel trägt die Überschrift „Staats- und Verwaltungsrecht, Europa", Kapitel 2 widmet sich dem Umwelt-, Technik- und Katastrophenrecht, Kapitel 3 dem Verwaltungs- und Planungsrecht, Kapitel 4 Informationsrecht, Finanzrecht, Kapitel 5 der Gesetzgebungslehre und Kapitel 6 der Literatur, der Philosophie und dem Recht.

Greim, **Rechtsschutz bei Verfahrensfehlern im Umweltrecht,** Eine Abhandlung am Beispiel des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, 2013, 311 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 177, ISBN 978-3-428-14089-3.

Neben dem europarechtlichen Hintergrund untersucht die Autorin auch das nationale Recht. Am Beispiel der unterlassenen bzw. fehlerhaften UVP entwickelt sie ein eigenes Rechtsschutzkonzept für die Individualklage und die Verbandsklage, das sie auf andere Verfahrensfehler überträgt. Dabei greift sie auf die Figuren des absoluten und relativen Verfahrensrechts zurück, denen sie ein neues dogmatisches Fundament gibt, um die bereits im nationalen Recht bestehenden Brüche zu beheben und dabei den europarechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Am Ende der Arbeit steht ein Reformvorschlag für das UmwRG, der die gewonnenen Erkenntnisse umsetzt.

Schlüter, **Emissionshandel in der dritten Handelsperiode,** Die Fortentwicklung des nationalen Emissionshandelsrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der ersten beiden Handelsperioden, 2013, 201 Seiten, Preis 76,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 178, ISBN 978-3-428-14157-9.

Nach einer Einführung in das Emissionshandelssystem auf internationaler und nationaler Ebene wird zunächst die in den ersten beiden Perioden zum Emissionshandel ergangene Rechtsprechung analysiert, soweit sich diese auf die grundlegenden Fragen des Handelssystems bezieht. Aus dieser Analyse werden sechs zentrale Forderungen abgeleitet, deren Umsetzung als maßgebend für ein recht-

und zweckmäßiges Handelssystem der dritten Periode bewertet wird. Es wird untersucht, inwieweit der Gesetzgeber bei der Schaffung der Rechtsvorschriften für die dritte Periode diese sechs Kernforderungen berücksichtigt hat. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber für die dritte Handelsperiode ein rechtmäßiges Emissionshandelssystem geschaffen und die Streitfragen der ersten beiden Perioden gelöst hat.

Wöckel, **Festlegung von Flugverfahren,** Rechtliche Grundlagen und Rechtmäßigkeitsanforderungen, 2013, 364 Seiten, Preis 82,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1249, ISBN 978-3-428-14113-5.

Die Gestaltung von An- und Abflugverfahren hat erheblichen Einfluss auf Entstehung und Bewältigung flugbetriebsbedingter Umgebungskonflikte an einem Flugplatz, speziell im Hinblick auf die räumliche Verteilung von Fluglärm und Absturzrisiken. Die Untersuchung hat die Modellierung eines Rechtsregimes der Festlegung von Flugverfahren zum Ziel. Ausgehend von den einschlägigen Rechtsvorschriften wird das Instrument „Flugverfahrensfestlegung" nach Funktion und Regelungsgehalt beschrieben und systematisch eingeordnet, werden formelle und materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen bestimmt sowie Rechtsschutzfragen erörtert.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2012,** Vorträge auf den Vierzehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 7. bis 9. März 2012 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2013, 383 Seiten, Preis 76,90 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 21, ISBN 978-3-428-14163-0.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den 14. Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2012 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. In diesem Jahr lagen die Schwerpunkte der Planungsrechtstage in den Bereichen Umweltverbandsklage, europäischer Gebiets- und Artenschutz, Lärmschutz, Bauausführung von Großvorhaben, Erlass von Auskunftsbescheiden, Neuregelung der Planung der Energieversorgungsnetze sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung. Der Luftverkehrsrechtstag widmete sich schwerpunktmäßig den Themen Flughafenplanung, Festlegung von Flugverfahren und Windenergieanlagen.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Wever, **Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts,** FamRZ-Buch Band 8, 6., neu bearbeitete Auflage 2014, XXXI, 544 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1126-3.

Dieses Standardwerk beinhaltet alles, was der Familienrechtler in puncto Vermögensauseinandersetzung wissen muss. In die Neuauflage ist die aktuelle BGH-/OLG-Rechtsprechung eingearbeitet worden. Zudem gibt es zahlreiche Erweiterungen zu Mietschulden, Rückgewährungsansprüchen bei Zuwendungen und Ausgleich für Arbeitsleistungen.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 16., aktualisierte Auflage 2014, 180 Seiten, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-05191-1.

Die Neuauflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII und SGB II mit Rechtsstand 1. Januar 2014.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 13. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand September 2013, etwa 1.370 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften,** 61. und 62. Lieferung, Stand 15. Oktober 2013, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.120 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser,** Handkommentar, 54. und 55. Lieferung, Stand 15. Oktober 2013, Loseblattwerk etwa 1.800 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 140. bis 142. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 20. November 2013, Loseblattwerk etwa 9.140 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband,** 79. und 80. Lieferung, Stand 17. September 2013, Loseblattwerk, etwa 1.170 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 238. bis 241. Lieferung, Stand November 2013, etwa 6.290 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger, **Die neue Bayerische Bauordnung,** 55. bis 57. Ergänzung, Preis 53,76 €, 67,83 € bzw. 69,63 €.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren,** Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 52. Lieferung, Stand August 2013, Loseblattwerk, etwa 970 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen,** In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 197. bis 201. Lieferung, Stand Januar 2014, etwa 18.190 Seiten, einschl. 14 Ordner, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context", Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 52. bis 56. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Dezember 2013, Loseblattwerk etwa 8.180 Seiten, einschl. 8 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1-, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 63. bis 66. Lieferung, Stand Januar 2014, Loseblattwerk etwa 9.320 Seiten, einschl. 8 Ordnern und CD-ROM „TVöD context", Preis 198 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch,** Mustereden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 27. Lieferung, Stand Oktober 2013, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht,** Loseblattwerk, 2. Auflage, 24. Lieferung, Stand August 2013, etwa 2.140 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS). Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 5. bis 7. Lieferung, Stand Oktober 2013, Loseblattwerk etwa 4.910 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 3. und 4. Lieferung, Stand Oktober 2013, Loseblattwerk etwa 3.070 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Meyn/Richter/Koss/Gollan, **Die Stiftung,** Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 3., überarbeitete und ergänzte Auflage 2013, 738 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-648-03539-9.

Das Handbuch bietet einen kompetenten Überblick zu den wichtigsten Rechts- und Erscheinungsformen von Stiftungen. Es behandelt u. a. die Rechtsformen: gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, treuhänderische Stiftung, Stiftungs-GmbH, Stiftungs-Verein und die steuerliche Behandlung der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung sowie der in- und ausländischen Familienstiftung. Die Neuauflauflage beinhaltet u. a. das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, die aktuellen Entwicklungen zur grenzüberschreitenden Gemeinnützigkeit, die Neuerungen zur Rechnungslegung der Stiftung, den Anwendungserlass zur Abgabenordnung unter Berücksichtigung der im Jahr 2012 erfolgten Änderungen. Muster für Stiftungsgeschäfte und Satzungen und Beispiele zur Rechnungslegung der Stiftung, Hinweise sowie Beispiele zur Besteuerung dienen als praktische Arbeitshilfen.

Wagner/Rux, **Die GmbH & Co. KG,** Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 12., ergänzte und aktualisierte Auflage 2013, 620 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-648-03538-2.

Das Handbuch spannt den Bogen von der Gründungsphase bis zur Auflösungsphase der GmbH & Co. KG systematisch unter gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekten. Das Werk enthält die aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht und Steuerrecht der GmbH & Co. KG, die wichtigen neuen Verwaltungsgrundsätze zum Steuerrecht, insbesondere zum Umwandlungssteuerrecht und zur Steuer-Taxonomie sowie die steuerlichen Aspekte beim Wechsel im Gesellschafterbestand bei Nachfolge und vorweggenommener Erbfolge. Umfangreiche Muster zum Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG, Musterprotokoll gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG für die Gründung einer Einpersonengesellschaft, formwechselnde Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG und die Umwandlung einer GmbH & Co. KG. in eine GmbH durch Anwachsung dienen als Arbeitshilfe.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Graf/Dirnberger/Gaß, **Gemeinden in der Energiewende,** Örtliche Energiepolitik, Vertreter örtlicher Interessen, Energieverbraucher, Energiewirtschaftliche Betätigung, 2013, 256 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, 5, ISBN 978-3-8293-0989-9.

Den Gemeinden wird oft bei der Umsetzung der Energiewende eine Schlüsselrolle zugewiesen, dabei sind sie nicht das örtliche Vollzugsorgan der amtlichen Energiepolitik. Die Herausforderungen der Energiewende für den ländlichen Raum sind der Ausgangspunkt des Buchs. Auf dieser Grundlage werden die sich aus den Aufgaben der Gemeinden ergebenden Handlungsoptionen ausgelotet. Sie sind sowohl Träger der örtlichen Energiepolitik als auch Vertreter der örtlichen Interessen. Sie sind Energieverbraucher und gegebenenfalls selbst energiewirtschaftlich tätig.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO),** Kommentar, 20. bis 22. Lieferung, Stand Februar 2014, 386, 438 und 320 Seiten, Preis 59,80 €, 56,90 € und 49,60 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Gesamtwerk ca. 2.532 Seiten, ISBN 978-3-86115- 922-3.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht,** Kommentar, 50. und 51. Lieferung, 142 und 170 Seiten, Preis 26,30 € und 29,60 €, Stand Dezember 2013, Gesamtwerk ca. 2.050 Seiten, ISBN 978-3-88061-546-5.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP),** Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 7. Lieferung, Stand Oktober 2013, 288 Seiten, Preis 25,90 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 656 Seiten, ISBN 978-3-8293-0541-9.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht,** Kommentar, 52. Lieferung, 186 Seiten, Preis 34,10 €, Stand März 2014, Gesamtwerk ca. 2.064 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Klausen, **Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, das ändert sich für Sie,** Die geänderten Pflichten und Aufgaben des Abfallbeauftragten im Betrieb, 2012, 180 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-609-65799-8.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten nicht nur für die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, sondern auch für alle sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Das Buch zeigt, welche Änderungen die Abfallwirtschaft durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz erfahren hat und hilft, das Abfallmanagement auf

die neuen Vorschriften hin zu überprüfen und umzustellen. Auf der CD-ROM sind KrWG, KrW-/AbfG, BefErlV und weitere Gesetze und Verordnungen im Wortlaut enthalten, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts eine relevante Änderung erfahren haben.

Meyer/Koch, **Medizinische Proben und Abfälle,** Richtig klassifizieren, kennzeichnen, verpacken und transportieren, 2013, 80 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-69342-2.

Mit wenigen Ausnahmen unterliegen medizinische Proben beim Transport (ob im Straßenverkehr oder per Versand) dem Gefahrgutrecht. Sie werden als potenziell infektiös angesehen, bis sie untersucht sind und eine Ansteckung ausgeschlossen ist. Die Broschüre zeigt anhand von Fotos, Grafiken, Übersichten, verständlichen Erläuterungen und umsetzbaren Empfehlungen, wie sich die gefahrgutrechtlichen Vorschriften im medizinischen Alltag am besten erfüllen lassen.

Nagel/Petermann, **Psychische Belastungen, Stress, Burnout,** So erkennen Sie frühzeitig Gefährdungen für Ihre Mitarbeiter und beugen Erkrankungen erfolgreich vor, 2013, 64 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-68855-8.

In dem Buch werden Entstehung und Facetten psychischer Fehlbeanspruchungen, wie z. B. Stress, Depression, Burnout, Sucht, Innere Kündigung etc. erklärt. Mit dem 10-Faktoren-Test kann jeder Anwender die psychische Belastungssituation nach arbeitspsychologischen Kriterien beurteilen. Anhand von Selbsttests kann sich dann jeder seine eigene persönliche Gefährdungsbeurteilung mithilfe eines Ampelsystems erarbeiten. Alle Checklisten und Selbsttest befinden sich als bearbeitbare PDF-Dokumente auf der beigelegten CD-ROM.

Schruhl/Paulus, **Einsatztaschenbuch Hochwasser,** Notsicherung von Flussdeichen, Stauhaltungsdämmen und kleinen Staudämmen, 2013, 64 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-68855-8.

Das spritzwassertaugliche Ringbuch ist für den Einsatz vor Ort gedacht. Es unterstützt den Einsatzleiter dabei, die verfügbaren Ressourcen bei Einsätzen und Notsicherungen im Hochwassereinsatz auch unter widrigen Umständen bestmöglich einzusetzen. Es zeigt ohne allzu viele Worte, wann es gefährlich werden kann und worauf es ankommt. Das Büchlein enthält alles Wesentliche zur Deichverteidigung, von der Sandsackzufuhr über den Einsatz von Wathosen bis zur Erklärung der Taktischen Zeichen.

Besch/Cimolina/Weber/Wolf, **Einsatz bei Photovoltaik,** Windenergie- und Biogasanlagen, 2013, 118 Seiten, Preis 16,99 €, Standard-Einsatz-Regeln, ISBN 978-3-609-68304-1.

Die Broschüre vermittelt alle notwendigen Basisinformationen zur Ausgestaltung örtlicher Standard-Einsatz-Regeln zum Einsatz bei Anlagen mit erneuerbaren Energien.

Ecomed Medizin, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle: Prozessgasanalyse, 99. (inkl. Faltkarte), 100. Lieferung (inkl. Buch „Müller: Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe", 7. Auflage, Preis 28 €), 101. Lieferung (inkl. 2 Faltkarten), Stand März 2014, Preis 92,99 €, 95,95 € und 92,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 41. Lieferung inkl. Faltkarte und CD-ROM, 42. Lieferung, Stand März 2014, Preis 92,99 € und 65,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 50. und 51. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 36,99 € und 68,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Stellpflug, **Psychotherapeutenrecht,** Berufs- und vertragsarztrechtliche Fragen, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, XII, 175 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-86224-014-2.

Das Buch stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Psychotherapeuten dar. Neben den zahlreichen zulassungsrechtlichen Fragen werden die Pflichten des Vertragspsychotherapeuten und die ausgewählten Berufspflichten der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausführlich und verständlich erläutert. Neben zulassungsrechtlichen Themen wie MVZ, Nachfolgezulassungen oder Job-Sharing werden u. a. die Berufspflichten zu Werbung, Dokumentation, Patienteneinsichtsrecht, Gutachterpflichten dargestellt.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen,** Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 67. bis 69. Lieferung, Stand März 2014, Preis 79,99 €, 89,99 € und 79,99 €, 2 Ordner, ca. 3 bis 4 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 7 **München, 30. Juni 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

27.05.2014 2330-I
Dritte Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 327

08.05.2014 913-I
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04 328

08.05.2014 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, ZTV SoB-StB 04 329

02.06.2014 913-I
Prüfung und Überwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken; Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2013 330

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

22.05.2014 7071-W
Richtlinie für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie für Existenzgründercoaching) 332

11.06.2014 7071-W
Änderung der Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ 335

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

23.05.2014 7803.1-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern . . . 335

08.05.2014 7824-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen 335

16.05.2014 7840-L
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Richtlinie) 337

Fortsetzung nächste Seite

09.05.2014 787-L
Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 342

23.05.2014 787-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen 350

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

13.06.2014 2231-A
Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 350

07.05.2014 853-A
Aufhebung der Bekanntmachungen über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes und über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes 353

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

21.05.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hidenao Yanagi 354

11.06.2014 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 354

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 354

Literaturhinweise 354

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Dritte Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 27. Mai 2014 Az.: IIC1-4700-003/14

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2013 (AllMBl S. 557), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Nr. 25 folgende Nr. 25a eingefügt:

   „25a. Aufwendungsorientierte Förderung"

2. In Nr. 13 Satz 2 wird die Angabe „20 €" durch die Angabe „15 €" ersetzt.

3. Nr. 22.6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „1.600 €" durch die Angabe „1.800 €" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2013" durch die Jahreszahl „2015" ersetzt.

4. In Nr. 22.7 Satz 1 wird die Angabe „15,4 v. H." durch die Angabe „18 v. H." ersetzt.

5. Nach Nr. 25 wird folgende Nr. 25a eingefügt:

„25a. Aufwendungsorientierte Förderung

25a.1 [1]Förderfähig sind abweichend von Nr. 22.6 die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Maßgeblich sind entsprechend §§ 4, 4a II. BV die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung.

25a.2 [1]Gefördert wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Förderdarlehen zu 0,5 v. H. Zins und 1 v. H. Tilgung. [2]Abweichend hiervon wird in den ersten zwei Jahren statt der Tilgung ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben, der jeweils halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten ist. [3]Bei Neubauten ist zunächst von einem Darlehensbetrag von 1.000 € je Quadratmeter Wohnfläche, bei Aus- und Umbaumaßnahmen von 670 € je Quadratmeter Wohnfläche auszugehen. [4]Der tatsächliche Mittelbedarf errechnet sich anhand einer Aufwands- und Ertragsberechnung (Nrn. 25a.3 bis 25a.4.5).

25a.3 Das Darlehen ist in der Höhe zu bewilligen, dass unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, der Finanzierungsmittel und der Bewirtschaftungskosten die Erträge ausreichen, um die jährlichen Aufwendungen zu decken.

25a.4.1 Hinsichtlich des Finanzierungsplans gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 16 II. BV entsprechend.

25a.4.2 Bei den Fremdkapitalkosten sind die Ansätze entsprechend § 21 II. BV anzuwenden.

25a.4.3 [1]Der Mindesteigenkapitaleinsatz beträgt 15 v. H. der Gesamtkosten. [2]Dieses Eigenkapital ist höchstens mit dem Zinssatz zu verzinsen, der am Tag der Beantragung der Fördermittel für Bundesanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gezahlt wird. [3]Bestehen hinsichtlich der Bonität des Bauherrn keine Bedenken, kann ausnahmsweise ein niedrigerer Eigenkapitalanteil zugelassen oder auf den Einsatz von Eigenkapital verzichtet werden. [4]In diesen Fällen ist ein dem Eigenkapital nach Satz 1 entsprechender Betrag der sonstigen Finanzierungsmittel mit dem maximal für das Eigenkapital zulässigen Zinssatz in die Bedarfsberechnung einzustellen.

25a.4.4 [1]Für den Ansatz der Bewirtschaftungskosten (ohne Abschreibung) ist eine Pauschale von 15 € je Quadratmeter Wohnfläche jährlich anzusetzen. [2]Für Garagen oder Carports kann ein Betrag je Stellplatz von jährlich 113 € angesetzt werden.

25a.4.5 Es kann eine Abschreibung von bis zu 1,25 % der abschreibungsfähigen Kosten (§ 25 Abs. 1 und 2 II. BV) angesetzt werden.

25a.5 Die Wohnungen sind für die Dauer von 25 Jahren an Haushalte zu vermieten, deren Einkommen die Einkommensstufen der Tabelle in Nr. 19.3 einhält.

25a.6.1 [1]Zulässige Miete ist die zumutbare Miete (Bewilligungsmiete). [2]Die zumutbare Miete richtet sich nach Nr. 15.

25a.6.2 [1]Zur Vermeidung einer Fehlförderung darf die festgelegte Bewilligungsmiete nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen für die Einkommensstufe I um 0,30 € je m^2 monatlich, für die Einkommensstufe II um 0,35 € je m^2 monatlich und für die Einkommensstufe III um 0,40 € je m^2 monatlich erhöht werden. [2]Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung in gleicher Höhe zulässig. [3]Die ortsübliche Miete darf nicht überschritten werden.

25a.7.1 [1]Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Schlussabrechnung vorzulegen. [2]Haben sich gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt die Gesamtkosten erhöht, sind diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften der II. BV auf ihre Anerkennungsfähigkeit zu prüfen. [3]Insbesondere können nur solche Kostenänderungen berücksichtigt werden, deren Erhöhung auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. [4]Wertänderungen sind nicht

als Änderungen der Gesamtkosten anzusehen. [5]Soweit notwendig, sind die zum Abgleich der Aufwands- und Ertragsberechnung notwendigen Fördermittel zu bewilligen.

25a.7.2 [1]Hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung eine Kostenminderung ergeben, sind die Fördermittel zur Vermeidung einer Überkompensation solange zu kürzen bis sich wieder ein rechnerischer Abgleich zwischen Aufwendungen und Erträgen ergibt. [2]Wurden bei Bewilligung die nach Nr. 5 zulässigen Ansätze für die laufenden Aufwendungen nicht in voller Höhe angesetzt, sollen die zulässigen Ansätze in voller Höhe berücksichtigt werden. [3]Beihilferechtlich erforderliche Maßnahmen nach der Schlussabrechnung bleiben unberührt (vgl. Art. 6 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 K (2011) 9380 endg.).

25a.7.3 Für die Antragstellung, die Bewilligung und die Schlussabrechnung sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

25a.7.4 Die Bewilligungsstellen entscheiden über die Anerkennung der Schlussabrechnung durch Bescheid."

6. Nr. 51 erhält folgende Fassung:

„51. Abweichungen

[1]Die Bewilligungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 DVWoR können im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Einzelfällen Abweichungen von den Nrn. 22.2, 22.4 Satz 1 und Nr. 22.6 Satz 1 zulassen. [2]Andere Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 27. Februar 2014 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. Mai 2014 Az.: IID9-43415-004/05

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Mit Bekanntmachung vom 31. März 2010 (AllMBl S. 155) wurden zusätzliche Regelungen hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit (k_{10}) der Schichten ohne Bindemittel in Bayern eingeführt. Insbesondere im Bereich der tertiären Kiessandgemische erfüllen eine Vielzahl von Frostschutzlieferanten trotz Einhaltung des Feinkornanteils nicht die Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit. Die Besonderheit der tertiären Kiessandgemische besteht in einem erhöhten Feinsandanteil im Gemisch. Auf Grundlage durchgeführter Untersuchungen durch die TU München wird für die tertiären Kiessandgemische ein neuer Anforderungswert für die Wasserdurchlässigkeit festgelegt.

Zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit beim Einbau und einer ausreichenden Tragfähigkeit wird bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten eine zusätzliche Anforderung an den Siebdurchgang bei 2 mm gestellt.

1. Allgemeines

Die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 (TL SoB-StB 04), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Übernahme europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die TL SoB-StB 04 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische und Böden, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden.

2. Anwendung

Die TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 04:

Der fünfte Absatz des Abschnittes 1.4.2 der TL SoB-StB 04 gilt nicht. Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04) ist immer erforderlich. Es gelten die

Anforderungen der Bekanntmachung zur TL Gestein-StB 04.

In Baustoffgemischen für Frostschutzschichten ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn

- das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet werden soll,
- Rundkorn verwendet wird, oder
- die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.2 Zu Abschnitt 2.2.1.2 der TL SoB-StB 04:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden. Stattdessen gelten die Regelungen des Abschnitts 2.3.1.2.

2.3 Zu Abschnitt 2.2.2 und 2.3.2 der TL SoB-StB 04:

Bei der Anlieferung auf der Baustelle darf der Feinanteil die Anforderung der TL SoB-StB 04 um maximal 1 % überschreiten.

2.4 Zu Abschnitt 2.2.4 der TL SoB-StB 04:

Unter Bezug auf Abschnitt 2.2.2 der TL Gestein-StB 04 muss der Hersteller für das Baustoffgemisch mit d = 0 und D ≥ 8 die typische Korngrößenverteilung aufzeichnen und im Sortenverzeichnis angeben. Als Grenzabweichungen für die vom Hersteller anzugebende typische Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches gilt Kategorie GT_A10 nach Tabelle 4 der DIN EN 13242.

Bei den Baustoffgemischen für Frostschutzschichten muss der Kornanteil < 2 mm mindestens 15 M.-% betragen, wobei die in Nr. 2.5 enthaltenen Anforderungen an den Gehalt an Feinanteilen einzuhalten sind.

2.5 Zu Abschnitt 2.2.5 und Abschnitt 2.3.5 der TL SoB-StB 04:

Die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}), ermittelt nach DIN 18130-1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main), muss mindestens 5×10^{-5} m/s betragen. Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit am zertrümmerten Probenmaterial mindestens 5×10^{-6} m/s betragen. Die geologische Zugehörigkeit ist in diesem Fall eindeutig nachzuweisen und im Sortenverzeichnis zu dokumentieren.

Der bei diesem Versuch ermittelte Gehalt an Feinanteilen darf 5,0 M.-% bei Kategorie UF_3 und 7,0 M.-% bei Kategorie UF_5 nicht überschreiten.

Bei der Anlieferung auf der Baustelle muss die Wasserdurchlässigkeit mindestens 1×10^{-5} m/s betragen. Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit bei der Anlieferung auf der Baustellte mindestens 5×10^{-6} m/s betragen.

Wird das Baustoffgemisch unter Zugabe von feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 hergestellt, ist deren Herkunft und lieferantentypischer Anteil bei Verwendung ungebrochener Lieferkörnungen grundsätzlich im Sortenverzeichnis anzugeben. Bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten gilt dies auch für gebrochene Lieferkörnungen.

2.6 Zu Abschnitt 2.3.4 der TL SoB-StB 04:

Das Baustoffgemisch ist im Zentralmischverfahren aus mindestens einer feinen Gesteinskörnung, mindestens zwei groben Gesteinskörnungen mit Größtkorn bis zu 32 mm und ggf. mindestens einer groben Gesteinskörnung mit Größtkorn > 32 mm herzustellen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Juni 2008 (AllMBl S. 397), geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2010 (AllMBl S. 155), wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, ZTV SoB-StB 04

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. Mai 2014 Az.: IID9-43415-004/05

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Da in der Praxis teilweise Probleme mit der Qualität der Baustoffgemische für Frostschutzschichten aufgetreten sind, wird im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit beim Einbau und zur Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit eine Anforderung an den Siebdurchgang bei 2 mm gestellt.

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Umsetzung europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV SoB-StB 04 beinhalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertigen Schichten.

2. Anwendung

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.1 Vertragsbestandteil

Die in den ZTV SoB-StB 04 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen". Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1.1 Zu Abschnitt 2.2.2 der ZTV SoB-StB 04:

Ist die Frostschutzschicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten, muss bei mehrlagigem Einbau der Widerstand gegen Zertrümmerung der Gesteinskörnungen der oberen Lage (20 cm) der Kategorie SZ_{26} entsprechen. Für die untere Lage ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig. Die Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 ist ebenfalls zulässig für Rundkorn, das in der oberen Lage verwendet wird, oder wenn die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.1.2 Zu Abschnitt 2.2.4.1 der ZTV SoB-StB 04:

Es wird ein neuer Abs. 4 eingeführt:

„Darüber hinaus muss bei den Baustoffgemischen für Frostschutzschichten der Kornanteil < 2 mm im eingebauten Zustand mindestens 15 M.-% betragen."

2.1.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV SoB 04:

Bei der Verwendung in Kiestragschichten ist beim Widerstand gegen Zertrümmerung für Rundkorn eine Überschreitung der geforderten Kategorie SZ_{26} bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig.

2.2 Richtlinien

Die in den ZTV SoB-StB 04 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Zu den Abschnitten 2.2.2 und 2.3.2 der ZTV SoB-StB 04:

In Frostschutzschichten sowie Kies- und Schottertragschichten können Gesteine bzw. Gesteinsgruppen, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, verwendet werden, wenn ein Schlagzertrümmerungswert von 30 nicht überschritten wird und die Brauchbarkeit durch positive Erfahrungen nachgewiesen ist. Die infrage kommenden Gesteine bzw. Gesteinsgruppen sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Juni 2008 (AllMBl S. 396) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Prüfung und Überwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken; Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2013

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 2. Juni 2014 Az.: IID8-43420-008/94

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Aufgrund technischer Weiterentwicklungen im Brücken- und Ingenieurbau und im Programmsystem SIB-Bauwerke wurden umfangreiche Änderungen und Ergänzungen in der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) erforderlich.

Die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2007, wurde in weiten Teilen überarbeitet und es wurde von der zuständigen Arbeitsgruppe der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die Ausgabe 2013 erstellt. Hierbei wurden Anpassungen und Ergänzungen in den Begriffsdefinitionen, Schadensbeispielen und Texten vorgenommen sowie die Inhalte und Drucktexte aktualisiert. Weiterhin wurde der Einsatz von visuellen Prüfverfahren geregelt und die Erstellung eines Prüfhandbuches aufgenommen.

Gabionenwände wurden unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zur DIN 1076 den Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 zugeordnet und unterliegen insofern der Prüfpflicht.

Betroffen sind Gabionenwände mit einer sichtbaren Höhe größer 1,50 m, soweit sie eine Stützfunktion auf-

weisen, sowie Gabionenwände mit sonstiger Funktion ab einer sichtbaren Höhe größer 2,0 m.

Schutzwände/-zäune, wie z. B. Überflughilfen und Irritationsschutzwände wurden ebenfalls den Ingenieurbauwerken zugeordnet, sofern diese auf einem Ingenieurbauwerk befestigt sind oder im Versagensfall in den Verkehrsraum gelangen können.

Für Stützkonstruktionen als „Bewehrte Erde" wurde keine allgemeine Prüfpflicht normiert. Hier ist die Notwendigkeit der Festlegung einer Prüfpflicht im Einzelfall durch den Baulastträger vor dem Hintergrund seiner Verkehrssicherungspflicht und den konkreten Umständen zu beurteilen.

Für Holzbrücken ohne ausreichenden konstruktiven Holzschutz und/oder bei besonderer Beanspruchung aufgrund ihrer Lage im Bereich von Gewässern oder Ähnlichem ist nun eine jährliche Hauptprüfung vorgesehen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2013 die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2013, bekannt gegeben.

2. Anwendung

Die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2013, ist künftig bei Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

Die Festlegungen des ARS Nr. 10/2013 sind zu beachten.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt A Abs. 3 sind die vollständigen Daten gemäß der Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten (ASB-ING) für prüfpflichtige Gabionenwände, Schutzwände/-zäune, Überflughilfen und Irritationsschutzwände bis spätestens 1. Juli 2017 nachzuerfassen. Für jedes Teilbauwerk ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Hauptprüfung durchzuführen. Für die Ausschreibung von Bauleistungen für den Neubau, die Erneuerung bzw. eine umfangreiche Instandsetzung sind entsprechende Positionen (OZ) für die Erstellung der Bestandsunterlagen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 4 sind die ausgefüllten „Erfassungsblätter zu Schadensbeispielen der RI-EBW-PRÜF" als Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Schadensbeispiele bei der Zentralstelle für Brücken- und Tunnelbau (ZBT) per E-Mail an: zbt@abdsb.bayern.de einzureichen. Die ZBT leitet die Vorschläge an die BASt weiter.

Gemäß den RI-EBW-Prüf 2013 sind für Bauwerke und Bauteile mit konstruktiven Besonderheiten im Hinblick auf künftige Bauwerksprüfungen Prüfhandbücher zu erstellen. Nachfolgend sind beispielhaft Bauwerke mit konstruktiven Besonderheiten aufgeführt, die eine Aufstellung eines Prüfhandbuchs regelmäßig erforderlich machen:

- Spannbetonbrücken, bei denen eine Spannungsrisskorrosionsgefährdung vorliegt,
- Bauwerke mit Koppelfugen,
- Orthotrope Platten,
- Holzbrücken,
- Seiltragwerke,
- Tragwerke mit genieteten Fachwerken,
- Rohrfachwerke mit geschweißter Knotenausbildung,
- Bauwerke mit externen Spanngliedern,
- Gabionenwände,
- Stützkonstruktionen aus „Bewehrter Erde", soweit sie der Prüfpflicht unterliegen.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 6 sind für Bauwerke mit konstruktiven Besonderheiten die Prüfhandbücher spätestens bis zur nächsten Hauptprüfung des Teilbauwerks zu erstellen.

Die Prüfhandbücher sind im Programmsystem SIB-Bauwerke unter „Prüfung / Zustand" in der Maske „Bauwerkszustand" des jeweiligen Teilbauwerks unter „Dokumente" im Word-Format einzubinden und in der Maske „Prüfanweisungen" im Feld „Prüfanweisungen" ist ein Hinweis auf das aktuelle Prüfhandbuch zu erfassen (z. B. „siehe Prüfhandbuch vom xx. xx. xx xx ").

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 9 ist der Bauwerkszustand nach Durchführung jeder Maßnahme am Teilbauwerk im Programmsystem SIB-Bauwerke umgehend zu aktualisieren.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 10 wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Schäden in den Bewertungsbeispielen der RI-EBW-PRÜF einige Schadensbeispiele mit „OSA" gekennzeichnet sind. Hierbei handelt es sich um Schäden, bei denen entsprechend dem „Leitfaden Objektbezogene Schadensanalyse" zu verfahren ist.

Bei den Schäden, die in den Bewertungsbeispielen der RI-EBW-PRÜF mit „Maßnahmenempfehlung für BMS erforderlich" gekennzeichnet sind, sollen Vorschläge für technisch sinnvolle Erhaltungsmaßnahmen einschließlich den entsprechenden Kostenschätzungen angegeben werden. In der Regel ist hier keine „Objektbezogene Schadensanalyse" durchzuführen.

Bei dem auf der BASt-Homepage bereitgestellten Exemplar des „Schadenbeispielkatalogs zur RI-EBW-PRÜF 2013" fehlt die Spalte mit Bemerkungen, aus der die Hinweise auf Schadensbeispiele mit Kennzeichnung „OSA" bzw. „Maßnahmenempfehlung für BMS erforderlich" ersichtlich sind. Ein Exemplar des „Schadenbeispielkatalogs" mit der Spalte Bemerkungen steht unter „BAYSISwiki / SIB Bauwerke" im BAYSIS-Intranet zur Verfügung.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 11 sind vorerst nur für Brücken konkrete Maßnahmenempfehlungen im Programmsystem SIB-Bauwerke zu erfassen. Detaillierte Festlegungen zu den zu erfassenden Maßnahmenempfehlungen erfolgen durch die Zentralstelle für Brücken- und Tunnelbau (ZBT). Es ist vorgesehen, diese unter „BAYSISwiki / SIB Bauwerke" im BAYSIS-Intranet zur Verfügung zu stellen. Soweit die Bauwerksprüfungen und die Maßnahmenempfehlungen von Ingenieurbüros erstellt werden, sind diese in geeigneter Form über die Festlegungen zu den Maßnahmenempfehlungen zu informieren.

3. Außerkrafttreten

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2007 vom 30. November 2007 ist nicht mehr anzuwenden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 25. August 2008 (AllMBl S. 519) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Das ARS Nr. 10/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 13, vom 15. Juli 2013 veröffentlicht.

Die RI-EBW-PRÜF sowie das ARS Nr. 10/2013 stehen neben anderen Regelwerken auf der BASt-Homepage unter www.bast.de zum kostenlosen Herunterladen als PDF-Datei zur Verfügung.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinie für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie für Existenzgründercoaching)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 22. Mai 2014 Az.: IV/1-4205/4/5

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Vorgründungsberatung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Ziel ist es, Gründerinnen und Gründern sowie Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern (im Folgenden Gründer genannt) eine Möglichkeit zu geben, Coachingleistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um erfolgreich in den Markt zu starten. Um Gründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu erleichtern und den Bestand von Existenzgründungen zu stärken und zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinie aus Mitteln der Bayerischen Existenzgründerinitiative sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25);
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12);
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1).

1.2 Gefördert werden Coachingmaßnahmen von Gründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) sowie im Bereich der Freien Berufe, sofern dem nicht eine der nachstehenden Regelungen (insbesondere Nr. 3) entgegenstehen.

1.3 Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung (Coachinginhalte)

2.1 Förderfähig sind Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen vor der geplanten Existenzgründung bzw. Betriebsübernahme.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingleistungen, die

- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
- die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software,
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen

zum Inhalt haben, oder mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Gründer mit Sitz in Bayern vor erfolgter Existenzgründung bzw. vor Anmeldung eines Gewerbes im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Ebenfalls antragsberechtigt sind darüber hinaus Gründer, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen und noch keine Förderung im Sinn dieser Coaching-Richtlinie in Anspruch genommen haben.

Als antragsberechtigte Existenzgründung wird auch die Beteiligung an einem Unternehmen angesehen, wenn mindestens 15 % der Kapitalanteile übernommen werden und der Gründer in der Geschäftsführung tätig wird.

Bei Gründung eines Gewerbes im Nebenerwerb sollte der Übergang in den Haupterwerb angestrebt werden.

3.2 Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Betriebsübernehmer gewerblicher Unternehmen und der Freien Berufe, deren Wohnsitz und Geschäftsbetrieb sich in Bayern befindet oder befinden wird.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Gründer,

3.3.1 die im Fall einer geplanten Unternehmensbeteiligung gemäß Nr. 3.1 Satz 3 im Jahr vor der Antragstellung an diesem Unternehmen bereits einmal mit mindestens 50 % beteiligt waren,

3.3.2 an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind oder sein sollen,

3.3.3 die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater, als vereidigte Buchprüfer oder als Rechtsanwalt tätig sind oder tätig werden wollen,

3.3.4 sowie Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) tätig sind oder tätig sein wollen.

4. Beratereigenschaft

4.1 Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie das Institut für Freie Berufe benennen im Rahmen der Beratungsförderung in der Regel freiberuflich tätige Berater oder Beratungsgesellschaften mit Sitz in Bayern, deren überwiegender Geschäftszweck auf die Durchführung entgeltlicher Unternehmensberatung gerichtet ist. Die Beratung kann im Bedarfsfall durch Berater mit Sitz außerhalb Bayerns erfolgen. Die Berater müssen die erforderliche Eignung für das jeweilige Coaching kleiner und mittlerer Unternehmen besitzen. Der Berater und der zu beratende Existenzgründer/das zu beratende Unternehmen dürfen durch keine direkte oder indirekte Beteiligung miteinander verbunden sein.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Coachingmaßnahmen durch Berater, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem geförderten Gründer Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Zusage durch die Zusagestelle (Nr. 7.2) begonnen werden.

5.2 Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn

- der Coachingvertrag (Nr. 7.3) nach Erteilung der Zusage durch die Zusagestelle (Nr. 7.2) abgeschlossen wurde,
- die Zahlung der finanziellen Eigenleistung erfolgt ist und der Gründer dies durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen hat, wobei die zu erbringende finanzielle Eigenleistung nicht aus ESF-geförderten Mitteln anderer Maßnahmen stammen darf, und
- die hierfür notwendigen Abrechnungsunterlagen vorgelegen haben.

5.3 Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission als De-minimis-Beihilfen ausgezahlt.

5.4 Antragstellende Gründer, die im laufenden Steuerjahr sowie den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Gründer im Straßenverkehrssektor gilt eine „De-minimis"-Höchstgrenze von 100.000 Euro.

5.5 Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung den unter Nr. 5.4 genannten De-minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

5.6 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Nr. 7.10 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach De-minimis.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilfinanzierung) zum Beraterhonorar.

6.2 Antragsberechtigte Gründer erhalten einen Zuschuss bis zu 70 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 Euro.

6.3 Antragsberechtigte Gründer haben die Möglichkeit, maximal zehn Tagewerke bis zur Ausschöpfung der maximalen Bemessungsgrundlage in Höhe von 8.000 Euro zu beantragen.

6.4 Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag.

6.5 Der Eigenmittelanteil, die Umsatzsteuer des Rechnungsbetrags, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten sind durch den Gründer selbst zu finanzieren.

6.6 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den antragstellenden Gründer vorliegt. Der Gründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

6.7 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Antragsteller dies der Zusagestelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

7. Verfahren

7.1 Das Coaching im Sinn dieser Fördergrundsätze ist vor Beginn der Beratung bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. beim Institut für Freie Berufe zu beantragen. Sie benennen den Gründern Berater zur Auswahl und reichen die Zuwendungen zur Verbilligung der Beratungen an die Gründer aus.

7.2 Die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer bzw. das Institut für Freie Berufe entscheiden über die Antragsberechtigung und aufgrund des Ergebnisses der Antragsprüfung über die Gewährung einer Zuwendung (Zusagestelle).

Rechtsgrundlage für die Weiterleitung an die Gründer sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO.

7.3 Die Inhalte des Coachings sind in einem schriftlichen Coachingvertrag zu vereinbaren und müssen den Vorgaben gemäß Nr. 2 entsprechen.

7.4 Das Coaching wird aufgrund eines Beratungsvertrags durchgeführt, der zwischen dem Antragsteller und einem von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. dem Institut für Freie Berufe bezeichneten sowie vom Gründer ausgewählten Berater nach der Maßgabe eines Mustervertrags der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. des Instituts für Freie Berufe abzuschließen ist.

7.5 Der Coachingzeitraum, innerhalb dessen die Beratungsleistung erbracht werden muss, wird durch die Zusagestelle festgelegt. Die Zusage gilt ab dem Datum der Bewilligung als erteilt.

7.6 Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist dem Gründer auszuhändigen.

7.7 Die Abrechnungsunterlagen (Rechnung des Beraters im Original, Abschlussbericht sowie Kontoauszug als Zahlungsbeleg für den geleisteten Eigenanteil) entsprechend Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie die erforderlichen ESF-Angaben gemäß Anhang XXIII dieser Verordnung sind bei der Zusagestelle als Verwendungsnachweis einzureichen.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist zur Prüfung bei der Zusagestelle und beim Antragsteller berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Freistaates Bayern, die Prüfbehörde des Freistaates Bayern sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Freistaates Bayern entsprechend Art. 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung prüfberechtigt. Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Zusagestelle im Original bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.9 Die in Nr. 7.7 genannten Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis gegenüber dem ESF. Gegenüber dem Antragsteller besteht ein Prüfungsrecht.

7.10 Die Zuwendungsempfänger haben mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung auszufüllen und erhalten mit Bewilligung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre ab Erhalt aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer mit der Programmabwicklung und -kontrolle befassten Behörde des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können in diesem Fall zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis für eine frühere De-minimis-Beihilfe vorzulegen.

7.11 Der Gründer ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden elektronisch gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen, die aufgrund dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere auch die Angaben in der De-minimis-Erklärung. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern bzw. das Institut für Freie Berufe bezeichnen den Zuwendungsempfängern vor der Bewilligung oder Gewährung der Leistung die subventionserheblichen Tatsachen. Auf VV Nr. 3.5.6 zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.

9. Sonstiges, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Soweit keine EU-Mittel eingesetzt werden, ist als EU-rechtliche Vorgabe lediglich die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission einzuhalten.

9.2 Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt zugesagten Fälle der Vorgründungsberatung.

9.3 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.

Dr. Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/ Handwerksbetriebe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 11. Juni 2014 Az.: VI/2-3666a/30/2

Die Anlage zu den Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ vom 9. Mai 2012 (AllMBl S. 343), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2014 (AllMBl S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Tiret wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Regen“ werden ein Komma und die Worte „Passau und Rottal-Inn sowie die kreisfreie Stadt Passau“ eingefügt.
2. Im fünften Tiret wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Haßberge“ werden ein Komma und die Worte „Miltenberg und Schweinfurt sowie die kreisfreie Stadt Schweinfurt“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7803.1-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. Mai 2014 Az.: A1-7162-1/1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.
2. In Anlage 1 und in Anlage 2 werden jeweils im Kopffeld das Wort „Kontonummer“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.
3. In Anlage 3 Nr. 3 werden das Wort „Konto-Nr.“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7824-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 8. Mai 2014 Az.: L-7407-1/103

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen vom 30. April 2012 (AllMBl S. 470), geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 2012 (AllMBl S. 1068), werden wie folgt geändert:

1. Die Einleitung wird wie folgt geändert:

   a) Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

   ‚ – der Rahmenplan 2013–2016 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)‘

   b) Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:

   „ – die beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren der EU-Kommission, Nr. 451/2003 vom 16. Dezember 2004, Nr. 407/2008 vom 23. April 2009, Nr. SA. 33465 (2011/N) vom 29. November 2011 und Nr. SA. 37898 (2013) vom 22. April 2014.“

2. Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Zweck der Förderung der Zucht oder Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.“

3. Nr. 2.1 Spiegelstrich 6 erhält folgende Fassung:

   ‚ – „Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh“ (reinrassig – Herdbuch A).‘

4. Nr. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 können auch Eigentümer von Pferden Zuwendungsempfänger sein, wenn deren Tiere in Pensionstierhaltungen in Bayern gehalten werden.“

5. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Zuwendungsvoraussetzungen

   4.1 Verpflichtungszeitraum

   Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger sich für

fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutztierrasse zu halten.

Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen der geförderten Rassen ist die Haltungsverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums kein Zuchtbulle zum Deckeinsatz gekommen ist. In diesen Fällen sind die Gründe darzulegen und in einem Vermerk dem Förderakt beizuheften.

4.2 Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

4.3 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen. Im Falle der Pensionstierhaltung hat der Eigentümer des Pferdes bzw. der Pferde sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.“

6. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann grundsätzlich erst ab einem Betrag von 100 €/Jahr und Betrieb gewährt werden.“

b) Nr. 5.2.1.1 erhält folgende Fassung:

‚Die Prämie für **Vatertiere** wird festgesetzt auf jährlich:

– 250 € für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung mit maximal 50 % Schweizer Braunvieh-Genanteil“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.‘

c) Nr. 5.2.1.2 erhält folgende Fassung:

‚Die Prämien für **Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt** wird, werden festgesetzt auf jährlich:

– 250 € für jede Kuh der Rasse „Murnau-Werdenfelser“,

– 180 € für jede Kuh der Rassen „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ und „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“,

– 50 € für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.‘

d) Nr. 5.2.1.4 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend für die Prämiengewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.2.1.1, 5.2.1.2 und 5.2.1.3 der Bestand von den im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren jeweils am 1. April des Jahres.“

e) In Nr. 5.2.1.5 erhält der Spiegelstrich folgende Fassung:

‚ – 300 €/Zuchttier der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.‘

f) Nr. 5.2.1.6 wird gestrichen.

g) Nr. 5.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Maßgebend für die Prämiengewährung ist der Zuchttierbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung.“

7. Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb bzw. die Tierhaltung ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Tierhaltung aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht.“

c) Satz 5 wird gestrichen.

d) Satz 6 Spiegelstriche 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„ – Tod des Zuwendungsempfängers,

– länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,“

8. Nr. 7.1 erhält folgende Fassung:

‚7.1 Antragstellung

Anträge sind jährlich bis spätestens 15. November unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes einzureichen

– für Rinder und Schafe

bei dem für den Betriebs- bzw. Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“,

– für Pferde

bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen, Fachrecht –
Menzinger Str. 54
80638 München.‘

9. In Nr. 8 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Änderungsbekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7840-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Richtlinie)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16. Mai 2014 Az.: M-7601-1/99

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

– die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),

– die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),

– die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,

– die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – (EG-Öko-VO),

– Anhang I AEUV – Liste zu Art. 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG),

– die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

Teil A Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

Teil B Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Teil C Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

Teil A
Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG) sind.
- Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50 %).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann nur gefördert werden, wenn

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2016 durchgeführt und abgeschlossen wird,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität an Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen" bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für

- die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören,
- und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Erschließung von Grundstücken
- Verwaltungsgebäude
- Wohnbauten einschließlich Zubehör
- Garagen und Kfz-Werkstatträume
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein)
- Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
- Ersatzbeschaffungen
- Eigenleistungen
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- Gemietete oder geleaste Produktionsmittel

- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
- Pachten, Erbpachtzinsen
- Allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten
- Verwaltungskosten der Länder
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
- Ölmühlen
- Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG)
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen
- Ausgaben von weinerzeugenden Unternehmen ohne eigene Traubenproduktion für die Verarbeitung und/oder Vermarktung von Weinerzeugnissen
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.), mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie.

5.3 Das förderfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben.

Teil B
Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nicht-Anhang-I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.

b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten. Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG) sind.
- Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50 %).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlas-

sung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.

– Für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
– Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) dienen.

Zudem kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn

– mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  • Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler ökologischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  • Verbesserung der Produktqualität regionaler ökologischer Erzeugnisse,
  • Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen ökologischen Ernährungswirtschaft,
  • Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;
– die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
– die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
– das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
– das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2016 durchgeführt und abgeschlossen wird,
– der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind angemessen Ausgaben für

– die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfänger gehören,
– und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

– Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
– Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
– Erschließung von Grundstücken
– Verwaltungsgebäude
– Wohnbauten einschließlich Zubehör
– Garagen und Kfz-Werkstatträume
– Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein)
– Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
– Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
– Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
– Ersatzbeschaffungen
– Eigenleistungen
– Abschreibungsbeiträge für Investitionen
– Gemietete oder geleaste Produktionsmittel
– Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
– Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
– Pachten, Erbpachtzinsen
– Allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
– Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten
– Verwaltungskosten der Länder
– Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
– Ölmühlen
– Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG)
– Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen

– Ausgaben von weinerzeugenden Unternehmen ohne eine Traubenproduktion für die Verarbeitung und/oder Vermarktung von Weinerzeugnissen
– Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.), mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie.

5.3 Das förderfähige Ausgabevolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben.

Teil C
Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

1. Rankingverfahren

Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:

– Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) landwirtschaftlicher Erzeugnisse
– Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) Erzeugnisse
– Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil A) bzw. regionalen ökologischen (Teil B) Ernährungswirtschaft
– Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die Demografiekriterien:

– Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
– Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
– Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen

sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien:

– Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen
– Maßnahmen, die in hohem Maß (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen
– Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial
– Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial
– Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer

sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

2. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anders bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

– Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks beträgt bei
  • Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  • sonstigen Investitionen fünf Jahre

  ab Inbetriebnahme.
– An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblattes aufgelisteten Unterlagen.
– Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
– Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

3. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach Teil A und Teil B dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

4. Ressortabgrenzung

Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), und das LMS vom 29. August 2013 (Az.: M3-7601-1/35III) sind zu beachten. Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

5. Antragsverfahren

5.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

5.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

5.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Teile A und B, jeweils Nr. 4, Spiegelstrich 6) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

5.4 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen.

5.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist abzugeben.

5.6 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei Fördersummen über 50.000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.

5.7 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

6.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

7. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 15. Mai 2014 tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie) vom 8. Februar 2013 (AllMBl S. 151) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Mai 2014 Az.: G3-7275-1/67

Grundlagen dieser Richtlinie sind (in der jeweils geltenden Fassung):

- die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014;
- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, gemäß den Bestimmungen des Art. 93 VO (EG) Nr. 1698/2005;
- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- die Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums;
- die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003;
- die Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der

genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor;

- die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER;
- die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055);
- die genehmigte Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (NRR) nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit gemeinsamen Bestandteilen der regionalen Programme der deutschen Bundesländer auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) vom 17. Juli 2007;
- die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes";
- das genehmigte Bayerische Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (BayZAL);
- das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006;
- die Lose-Blatt-Sammlung (LBS) – Verwaltungsvorschrift des StMELF – für den Verwaltungsvollzug;
- die Art. 23, 44 BayHO und die jeweiligen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu.

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Verfahren
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Förderbeträge in Euro bei den verschiedenen LVZ-Werten
Anlage 2: Prämienstaffelung
Anlage 3: Kulturgruppen für die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen einschließlich Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern.

Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten für landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen einschließlich Kleine Gebiete) zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

Maßgeblich für die Abgrenzung der Ausgleichszulagengebiete ist die Gebietseinteilung zur Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten nach Gemeinden und Gemeindeteilen in der jeweils geltenden Fassung. Die benachteiligten Gebiete wurden gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung 97/172/EG der Kommission vom 10. Februar 1997 (ABl L 72 vom 13. März 1997, S. 1), festgelegt.

Die grundstücksscharfe Abgrenzung kann beim jeweiligen AELF eingesehen werden. Darüber hinaus enthalten die Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)-Flächendaten die entsprechenden Informationen zur Gebietszugehörigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. Diese Begrenzung gilt nicht für Weidegemeinschaften.

3.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des InVeKoS bezüglich Antragsteller und Betrieb (vgl. auch Verwaltungsvorschriften in der Lose-Blatt-Sammlung).

3.3 Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (AGL) oder der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) erhalten keine AGZ.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller

4.1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum (Nr. 6.4.3) mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten selbst bewirtschaftet,

4.2 seinen Betriebssitz in Bayern hat (in anderen Bundesländern in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete Flächen werden in die Förderung mit einbezogen).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Die AGZ wird nach der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten auf Basis der Angaben im Mehrfachantrag (MFA) gewährt (vgl. LBS).

5.2.2 Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

Flächen für die Erzeugung von
- Mais,
- Weizen,
- Wein,
- Zuckerrüben,
- Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen sowie Baumschulflächen

und Flächen,
- die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden,
- die für agrarökologische Zwecke stillgelegt wurden.

5.2.3 Alm-/Alpflächen

Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Dabei sind die Vorgaben der LBS zu beachten.

5.2.4 Flächen in anderen EU-Staaten (z. B. Österreich) sind nicht anrechenbar. Ausgenommen sind Futterflächen (z. B. Almen, Alpen), deren Bewirtschaftung traditionell (mindestens ein Jahrzehnt) und/oder funktionell vom Stammbetrieb in Bayern aus erfolgt. Neue bzw. weitere grenzüberschreitende Zupachtflächen können nur nach Zustimmung der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) in die Förderung einbezogen werden.

5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem Grad der Benachteiligung im Einzelbetrieb. Maßstab für die Benachteiligung ist die Durchschnitts-LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete) bzw. im Berggebiet, in der die Flächen des jeweiligen Betriebes liegen (vgl. Nr. 6.4.4).

Je ha LF kann jährlich gewährt werden:

5.3.1 In Abhängigkeit von der maßgeblichen LVZ

- in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete)

Grünland, Ackerfutter[1)]	25–200 €/ha LF
Sonstiges Ackerland	25–100 €/ha LF

- im Berggebiet

Grünland, Ackerfutter[1)]	42–200 €/ha LF
Sonstiges Ackerland	25–100 €/ha LF

Die Prämienstaffelung nach abnehmender LVZ beträgt je LVZ-Punkt bei

- Grünland und Ackerfutter 9,30 €
- sonstigem Ackerland 4,65 €

(vgl. Anlagen 1 und 2).

Bei Grünland und Ackerfutter werden ab einer LVZ von 30 (im Berggebiet ab LVZ von ca. 28,2) und bei sonstigem Ackerland ab einer LVZ von ca. 27,4 die o. g. Mindestbeträge (25 bzw. 42 €/ha LF) gewährt.

5.3.2 Unabhängig von der maßgeblichen LVZ für

- die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen 200 €/ha LF
- die Bewirtschaftung von Flächen (Grünland) über 1.000 m Höhe 200 €/ha LF

5.4 Begrenzungen

5.4.1 Die Förderung je Unternehmen (Antragsteller) ist auf maximal 16.000 € pro Jahr begrenzt. Von dieser betrieblichen Obergrenze sind bereits bestehende Genossenschaften und Rechtlervereinigungen, die herkömmlicherweise anerkannte Almen/Alpen und Almendweiden im Bereich der Berggebiete bewirtschaften, ausgenommen.

5.4.2 Prämien unter 100 € je Antragsteller und Jahr werden nicht bewilligt.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige AELF, das auch die Betriebsnummer führt.

6.2 Antragstellung

Die jährliche Antragstellung erfolgt mit dem MFA. Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die aktuellen Daten des MFA (Hauptformular, Flächen- und Nutzungsnachweis). Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte von ihm bewirtschaftete LF im Flächen- und Nutzungsnachweis und alle Tiere des Betriebes im Viehverzeichnis anzugeben.

6.3 Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Zu den Kontrollen und zur Ahndung von Verstößen bezüglich der Förderkriterien und der CC-Anforderungen gemäß Art. 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird auf die LBS verwiesen.

6.4 Abwicklung

6.4.1 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die EU-Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden vom AELF vor der Bewilligung der Zuwendung in den EDV-Datenbestand InVeKoS, Programmteil „AGZ", eingegeben. Das StMELF setzt den Zeitpunkt und die Zeitdauer für die Überprüfung der Kontrolllisten durch die ÄELF fest. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der geprüften Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste.

1) Klee, Kleegras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland, Grünlandeinsaat und sonstiges Ackerfutter

Dabei sind die Vorgaben der Lose-Blatt-Sammlung (LBS) zu beachten.

6.4.2 Die Auszahlung der AGZ sowie die edv-technische Erstellung und der Versand der Bewilligungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide werden vom StMELF zentral vorgenommen. Aufhebungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide erlässt das AELF unter Beigabe einer Rechtsbehelfsbelehrung selbst.

6.4.3 Maßgeblich für den Flächenbestand sind Art und Umfang der Hauptnutzung des Antragsjahres entsprechend den Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrages.

6.4.4 Die Berechnung des Fördersatzes erfolgt nach der Durchschnitts-LVZ der Gemeinden bzw. Gemarkungen in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete) bzw. im Berggebiet, in der die Flächen des jeweiligen Betriebes liegen. Bei Gemeinden, die vollständig im Berggebiet oder in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete) liegen, ist die Durchschnitts-LVZ der Gemeinde maßgebend. Bei Gemeinden, die teilweise im benachteiligten Gebiet und teilweise im nicht benachteiligten Gebiet liegen, wird für die Flächen im benachteiligten Gebiet die Durchschnitts-LVZ der darin liegenden Gemarkungen zur Berechnung herangezogen.

Die maßgebliche LVZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\frac{\text{ha LF (Gde A)} \times \text{LVZ (Gde. A)} + \text{ha LF (Gde B)} \times \text{LVZ (Gde B)}}{\text{ha LF insgesamt}}$$

LF (Gde. A) = LF (eigen und/oder gepachtet) in der Gemeinde bzw. Gemarkung A

LVZ (Gde. A) = Durchschnitts-LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung A, in der die Fläche liegt

Alm-/Alpflächen bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

6.4.5 AGZ für Genossenschafts- und Rechtlerweiden, die von der Genossenschaft bzw. der Rechtlervereinigung selbst bewirtschaftet werden, können von dieser beantragt werden. Die Beantragung von Teilen einer Genossenschafts- und Rechtlerweide in einem einzelbetrieblichen Antrag ist zulässig, sofern nicht die Genossenschaft bzw. Rechtlervereinigung diese Flächen zusammengefasst beantragt. Die AGZ für die Genossenschafts- und Rechtlerweiden, die von der Genossenschaft bzw. der Rechtlervereinigung beantragt werden, werden auf den einzelbetrieblichen Höchstbetrag (16.000 €) nicht angerechnet.

6.4.6 Einzelbewirtschafter von Almen/Alpen, auch wenn sie sich zusammenschließen, gelten nicht als Genossenschaft bzw. Rechtlervereinigung im Sinn dieser Richtlinie. Nr. 5.4.1 Satz 2 und Nr. 6.4.5 werden in diesen Fällen nicht angewandt.

6.4.7 Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die VV (ohne Nr. 2.4) zu Art. 44 BayHO, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.4.8 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 5 VO (EU) Nr. 65/2011 geltend zu machen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die Richtlinie vom 6. September 2010 (Az.: A6-7275-2755) gilt weiterhin für Anträge, die vor dem 1. Januar 2014 gestellt wurden.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

Förderbeträge in Euro bei den verschiedenen LVZ-Werten

LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
11,0	200,00	100,00
11,1	200,00	100,00
11,2	200,00	100,00
11,3	199,07	99,53
11,4	198,14	99,07
11,5	197,21	98,60
11,6	196,28	98,14
11,7	195,35	97,67
11,8	194,42	97,21
11,9	193,49	96,74
12,0	192,56	96,28
12,1	191,63	95,81
12,2	190,70	95,35
12,3	189,77	94,88
12,4	188,84	94,42
12,5	187,91	93,95
12,6	186,98	93,49
12,7	186,05	93,02
12,8	185,12	92,56
12,9	184,19	92,09
13,0	183,26	91,63
13,1	182,33	91,16
13,2	181,40	90,70
13,3	180,47	90,23
13,4	179,54	89,77
13,5	178,61	89,30
13,6	177,68	88,84
13,7	176,75	88,37
13,8	175,82	87,91
13,9	174,89	87,44
14,0	173,96	86,98
14,1	173,03	86,51
14,2	172,10	86,05
14,3	171,17	85,58
14,4	170,24	85,12
14,5	169,31	84,65
14,6	168,38	84,19
14,7	167,45	83,72
14,8	166,52	83,26
14,9	165,59	82,79
15,0	164,66	82,33
15,1	163,73	81,86
15,2	162,80	81,40
15,3	161,87	80,93
15,4	160,94	80,47
15,5	160,01	80,00
15,6	159,08	79,54

LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
15,7	158,15	79,07
15,8	157,22	78,61
15,9	156,29	78,14
16,0	155,36	77,68
16,1	154,43	77,21
16,2	153,50	76,75
16,3	152,57	76,28
16,4	151,64	75,82
16,5	150,71	75,35
16,6	149,78	74,89
16,7	148,85	74,42
16,8	147,92	73,96
16,9	146,99	73,49
17,0	146,06	73,03
17,1	145,13	72,56
17,2	144,20	72,10
17,3	143,27	71,63
17,4	142,34	71,17
17,5	141,41	70,70
17,6	140,48	70,24
17,7	139,55	69,77
17,8	138,62	69,31
17,9	137,69	68,84
18,0	136,76	68,38
18,1	135,83	67,91
18,2	134,90	67,45
18,3	133,97	66,98
18,4	133,04	66,52
18,5	132,11	66,05
18,6	131,18	65,59
18,7	130,25	65,12
18,8	129,32	64,66
18,9	128,39	64,19
19,0	127,46	63,73
19,1	126,53	63,26
19,2	125,60	62,80
19,3	124,67	62,33
19,4	123,74	61,87
19,5	122,81	61,40
19,6	121,88	60,94
19,7	120,95	60,47
19,8	120,02	60,01
19,9	119,09	59,54
20,0	118,16	59,08
20,1	117,23	58,61
20,2	116,30	58,15
20,3	115,37	57,68

LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
20,4	114,44	57,22
20,5	113,51	56,75
20,6	112,58	56,29
20,7	111,65	55,82
20,8	110,72	55,36
20,9	109,79	54,89
21,0	108,86	54,43
21,1	107,93	53,96
21,2	107,00	53,50
21,3	106,07	53,03
21,4	105,14	52,57
21,5	104,21	52,10
21,6	103,28	51,64
21,7	102,35	51,17
21,8	101,42	50,71
21,9	100,49	50,24
22,0	99,56	49,78
22,1	98,63	49,31
22,2	97,70	48,85
22,3	96,77	48,38
22,4	95,84	47,92
22,5	94,91	47,45
22,6	93,98	46,99
22,7	93,05	46,52
22,8	92,12	46,06
22,9	91,19	45,59
23,0	90,26	45,13
23,1	89,33	44,66
23,2	88,40	44,20
23,3	87,47	43,73
23,4	86,54	43,27
23,5	85,61	42,80
23,6	84,68	42,34
23,7	83,75	41,87
23,8	82,82	41,41
23,9	81,89	40,94
24,0	80,96	40,48
24,1	80,03	40,01
24,2	79,10	39,55
24,3	78,17	39,08
24,4	77,24	38,62
24,5	76,31	38,15
24,6	75,38	37,69
24,7	74,45	37,22
24,8	73,52	36,76
24,9	72,59	36,29
25,0	71,66	35,83
25,1	70,73	35,36
25,2	69,80	34,90
25,3	68,87	34,43
25,4	67,94	33,97

LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
25,5	67,01	33,50
25,6	66,08	33,04
25,7	65,15	32,57
25,8	64,22	32,11
25,9	63,29	31,64
26,0	62,36	31,18
26,1	61,43	30,71
26,2	60,50	30,25
26,3	59,57	29,78
26,4	58,64	29,32
26,5	57,71	28,85
26,6	56,78	28,39
26,7	55,85	27,92
26,8	54,92	27,46
26,9	53,99	26,99
27,0	53,06	26,53
27,1	52,13	26,06
27,2	51,20	25,60
27,3	50,27	25,13
27,4	49,34	25,00
27,5	48,41	25,00
27,6	47,48	25,00
27,7	46,55	25,00
27,8	45,62	25,00
27,9	44,69	25,00
28,0	43,76	25,00
28,1	42,83	25,00
28,2	41,90	25,00
28,3	40,97	25,00
28,4	40,04	25,00
28,5	39,11	25,00
28,6	38,18	25,00
28,7	37,25	25,00
28,8	36,32	25,00
28,9	35,39	25,00
29,0	34,46	25,00
29,1	33,53	25,00
29,2	32,60	25,00
29,3	31,67	25,00
29,4	30,74	25,00
29,5	29,81	25,00
29,6	28,88	25,00
29,7	27,95	25,00
29,8	27,02	25,00
29,9	26,09	25,00
30,0	25,00	25,00
30,1	25,00	25,00
30,2	25,00	25,00
30,3	25,00	25,00
30,4	25,00	25,00

Az.: G3-7275-1/67

Anlage 2

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)
Prämienstaffelung

Programmplanung für 2007–2013 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005 und der GAK-Fördergrundsätze

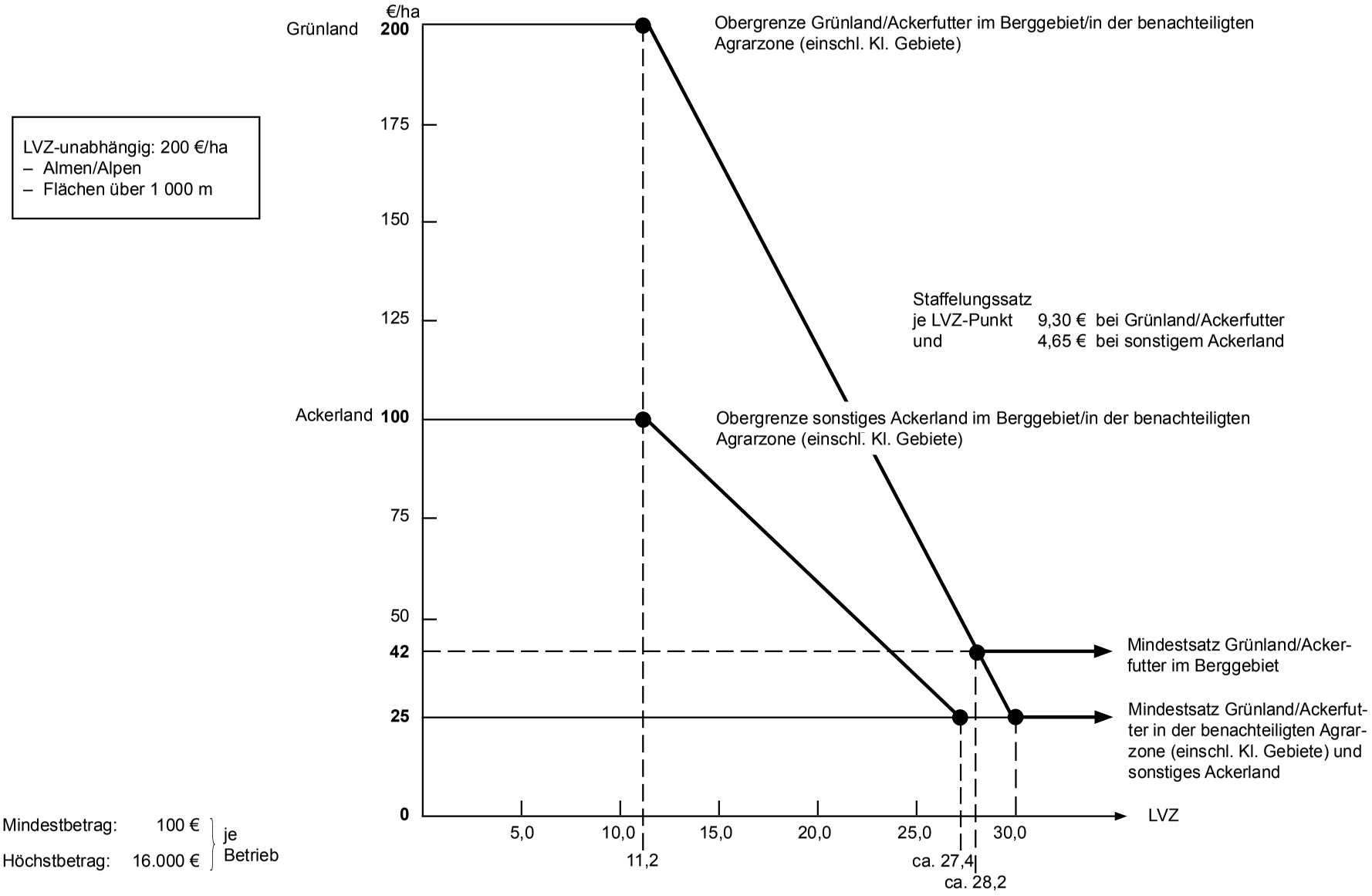

LVZ-unabhängig: 200 €/ha
– Almen/Alpen
– Flächen über 1 000 m

Mindestbetrag: 100 €
Höchstbetrag: 16.000 €
} je Betrieb

Anlage 3

Kulturgruppen für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Nummer in Landes-richtlinie	Kurzbezeichnung der Landesmaßnahme Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	Beihilfe je ha	Produkt-Codes Abkürzung	Produkt-Codes Ziffer
1	2	3	4	
1) 5.3.2	Bewirtschaftung von anerkannten Almen/ Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe	200 €/ha	Alm	110
2) 5.3.1	Hauptfutter Berggebiet	42–200 €/ha	HfB	120
3) 5.3.1	Hauptfutter ben. Agrarzone (einschl. Kleine Gebiete)	25–200 €/ha	HfAz	130
4) 5.3.1	sonstiges Ackerland Berggebiet	25–100 €/ha	AkB	125
5) 5.3.1	sonstiges Ackerland ben. Agrarzone (einschl. Kleine Gebiete)	25–100 €/ha	AkAz	135

787-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. Mai 2014 Az.: A1-7130-1/12

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden im zweiten Tiret nach dem Wort „Bayern“ die Worte „im Verein der Evangelischen Bildungszentren im Ländlichen Raum in Bayern“ eingefügt.
2. In Nr. 11 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.
3. In Anlage 1 werden im Kopffeld das Wort „Kontonummer“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt
4. In Anlage 2 werden in Nr. 3 das Wort „Konto-Nr.“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2231-A

Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 13. Juni 2014 Az.: II4/6511-1/203

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür zweckbestimmt im Einzelplan 10 verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Trainee-Programm für Grundschullehrkräfte und sonstige Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss in der Kinderbetreuung u. a. zur Intensivierung der Sprachförderung vor der Schule

1.1 Zweck der Zuwendung

[1]Grundschullehrkräfte und sonstige Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss sollen für den Einsatz als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege nach erfolgreicher Weiterqualifizierung dazu beitragen, durch intensivierte Sprachförderung und allgemeine Schulvorbereitung auf den Übergang der betreuten Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule noch besser vorzubereiten. [2]Ferner sollen für die Zeit der Qualifizierung die darauf entfallenden Personalausgaben der in den Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege beschäftigten Teilnehmer durch staatliche Zuwendungen anteilig gefördert werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert werden Projekte, die bis zu 150 Grundschullehrkräfte und sonstige Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss für den Einsatz als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen qualifizieren. [2]Darüber hinaus werden für den Zeitraum der Qualifizierung die Personalausgaben der in den Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Großtagespflege beschäftigten Teilnehmer anteilig gefördert.

1.3 Zuwendungsempfänger

[1]Für die Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen sind Zuwendungsempfänger die Gemeinden und Träger, die entsprechende Qualifizierungsprojekte durchführen. [2]Im Übrigen sind die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und der Großtagespflege Zuwendungsempfänger, welche die Grundschullehrkräfte bzw. sonstigen Quereinsteiger beschäftigen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Die teilnehmenden Grundschullehrkräfte bzw. sonstigen Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss sollen im Wechsel zwischen praktischer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege und theoretischer Ausbildung zur „Grundschullehrkraft im Erziehungsdienst“ bzw. „Fachkraft im Erziehungsdienst“ weitergebildet werden. [2]Die Qualifizierung hat modular zu erfolgen und hat auf der Basis des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und der Bayerischen Bildungsleitlinien mindestens folgende Inhalte abzudecken:

a) Bildungsprozesse anregen und begleiten,
b) spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung vermitteln,
c) Personen und Situationen wahrnehmen, Verhalten beobachten und erklären,
d) erzieherisches Handeln planen, durchführen und reflektieren,
e) Werte und Werthaltungen reflektieren, weiterentwickeln und in das berufliche Handeln integrieren und
f) sich im Sozialraum vernetzen.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 [1]Die Zuwendung an Gemeinden und Träger, die Qualifizierungsprojekte durchführen, erfolgt im Wege einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung mit maximal 60.000 Euro für jedes Qua-

lifizierungsprojekt. [2]Zuwendungsfähig sind die dem Qualifizierungsprojekt eindeutig zuweisbaren Personal- und Sachausgaben. [3]Der Projektträger hat zur Finanzierung des Projekts Eigenmittel in Höhe von mindestens zehn vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. [4]Das Qualifizierungsprojekt soll 25 Teilnehmer umfassen. [5]Sinkt die Teilnehmeranzahl während der sechsmonatigen Qualifizierungsphase unter 13, ist das Projekt zu schließen. [6]In diesem Fall endet die Förderung mit der Schließung. [7]Die Schließung hat zum Ablauf des Kalendermonats zu erfolgen, in dem die Teilnehmeranzahl unter 13 sinkt. [8]Der Projektträger ist verpflichtet, die verbleibenden Kursteilnehmer in einen anderen Kurs (ggf. auch den eines anderen Projektträgers) zu vermitteln. [9]Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen anteilig zu den im Projekt durchgeführten Kalendermonaten der Qualifizierung, wobei nur ganze Kalendermonate gezählt werden. [10]Für jeden durchgeführten Monat wird 1/6 der jeweiligen Fördersumme gezahlt.

1.5.2 Die Personalausgaben der an der Qualifizierung teilnehmenden Personen von Trägern von Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und der Großtagespflege werden im Rahmen einer Anteilfinanzierung ohne Lohnnebenkosten entsprechend der jeweiligen Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) mit maximal Entgeltgruppe S 3 Stufe 1 gefördert.

2. Förderung der Inklusion in der Tagespflege

2.1 Zweck der Zuwendung

[1]Im Vorgriff auf eine künftige Änderung des BayKiBiG wird zur Umsetzung der Inklusion in der Kindertagespflege der einheitliche gesetzliche Gewichtungsfaktor 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG) auf 4,5 für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege angehoben. [2]Die Förderung soll zur besseren Finanzierung der Ausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der Tagespflege beitragen. [3]Dies betrifft die Qualifizierung, die Fortbildung, die fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen, die Vermittlung der Kinder, die Sicherstellung einer gleichermaßen geeigneten Ersatzbetreuung sowie die Auszahlung einer der Förderung angemessenen Geldleistung im Sinn des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). [4]Die Tagespflegepersonen bedürfen zudem eines Ausgleichs bei der Feststellung des Tagespflegeentgelts (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), weil sie in aller Regel wegen des höheren erzieherischen und pflegerischen Aufwands für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung insgesamt weniger Kinder aufnehmen können.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Erhöhung der kindbezogenen Förderung für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder in der Tagespflege im Sinn von Art. 20 und 20a BayKiBiG.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG) bzw. die Gemeinden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Die Zuwendung erfasst behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die zusammen mit Regelkindern in der (Groß-)Tagespflege betreut werden. [2]Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG. [3]Der höhere Gewichtungsfaktor 4,5 wird für jedes Kind mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege gewährt, wenn

a) die Tagespflegeperson weniger als vier Kinder gleichzeitig betreut,

b) die Großtagespflegestelle weniger als acht Kinder gleichzeitig betreut,

c) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder mit (drohender) Behinderung ein erhöhtes Tagespflegeentgelt festsetzt, wobei die Erhöhung des Tagespflegeentgelts mindestens der – um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten – staatlichen Förderung entsprechen muss.

[2]Zudem müssen die übrigen Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 und 25 BayKiBiG bzw. Art. 18 Abs. 2 Satz 1, Art. 20a und 21 BayKiBiG erfüllt sein. [3]Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII mit einer Qualifizierung von mindestens 100 Stunden verfügen und nachweisen, dass sie für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geeignet ist. [5]Bei der Begrenzung der Elternbeteiligung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG bleibt die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 1,3 auf 4,5 außer Betracht.

2.5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 1,3 auf 4,5 im Rahmen des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung (Art. 21 BayKiBiG).

3. Förderung langer Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen

3.1 Zweck der Zuwendung

[1]Viele Eltern sind auf lange Öffnungszeiten bei Kindertageseinrichtungen angewiesen, weil sie eine Ganztagsbeschäftigung ausüben. [2]Mit der Zuwendung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, bei Bedarf lange Öffnungszeiten anzubieten und damit einen zusätzlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu leisten.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kindertageseinrichtungen, die ganzjährig Öffnungszeiten von mindestens 45 Stunden pro Woche anbieten.

3.3 Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. [2]Auf Netze für Kinder im Sinn der Übergangsvorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 1

des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz – BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) findet Nr. 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine fiktive Berechnung nach Art. 24 BayKiBiG beim Umfang der Zuwendung nicht erfolgt (vgl. Nr. 3.5 Satz 3).

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass der Träger der Kindertageseinrichtung im Bewilligungszeitraum Fördermittel nach Maßgabe des BayKiBiG erhält, die Öffnungszeiten der Einrichtung im gesamten Bewilligungszeitraum (außerhalb der Schließzeiten, Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG) mindestens 45 Stunden pro Woche umfassen und die Nutzung der längeren Öffnungszeiten der Einrichtung durch entsprechende Buchungszeiten von Kindern belegt werden kann.

3.5 Art und Umfang der Zuwendung

[1]Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und wird über einen einrichtungsbezogenen Faktor durch Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils der kindbezogenen Förderung im Sinn von Art. 21 BayKiBiG ausgereicht. [2]Der einrichtungsbezogene Faktor wird in Abhängigkeit von der Zahl der Einrichtungen, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, rückwirkend für den jeweiligen Bewilligungszeitraum durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nach Zustimmung (Art. 40 BayHO) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt und bekannt gemacht. [3]Die Höhe des einrichtungsbezogenen Ausbaufaktors errechnet sich durch Division wie folgt:

a) Dividend sind die im Rahmen des Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von langen Öffnungszeiten.

b) Divisor ist der nach BayKiBiG ermittelte Förderbetrag der für den Bewilligungszeitraum fristgerecht gestellten Förderanträge für Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von mindestens 45 Stunden pro Woche.

4. Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen

4.1 Zweck der Förderung

[1]Integrative Kindertageseinrichtungen erhalten eine gesetzliche Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG. [2]Bei Einrichtungen mit einem hohen Anteil an behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und dadurch bedingt höheren Personalausgaben und geringeren Einnahmen aus Elternbeiträgen ergeben sich im Einzelfall für den Träger und die Sitzgemeinde unzumutbare Finanzierungslücken. [3]Die Zuwendung dient dem teilweisen Ausgleich dieser Härtefälle bei Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nicht durch die Förderung nach dem BayKiBiG gedeckten Betriebskosten integrativer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von integrativen Kindertageseinrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Ausgleichsfähig sind Betriebskosten, die das 1,5-Fache der staatlichen und kommunalen kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG übersteigen. [2]Die Zuwendung setzt voraus, dass

a) der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum Fördermittel nach Maßgabe des BayKiBiG erhält,

b) sich die betroffenen Gemeinden im Bewilligungszeitraum an dem auszugleichenden Betriebskostendefizit in mindestens gleicher Höhe wie die staatliche Zuwendung nach dieser Richtlinie beteiligen,

c) die integrative Einrichtung einen im Bewilligungszeitraum durchschnittlichen Anstellungsschlüssel von mindestens 1 : 10,0 einhält,

d) an mindestens sechs Monaten im Kindergartenjahr mindestens sieben behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder die Einrichtung gleichzeitig besuchen,

e) die Einrichtung überörtliche Bedeutung hat.

[3]Überörtliche Bedeutung hat die Einrichtung dann, wenn zumindest in einem Zeitraum von sechs Kalendermonaten im Bewilligungszeitraum die behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kinder gewöhnliche Aufenthaltsorte (§ 30 Abs. 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I) in mindestens drei verschiedenen Gemeinden haben.

4.5 Art und Umfang der Zuwendung

[1]Die Zuwendung erfolgt als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung und wird als Einmalzahlung ausgereicht. [2]Abschlagszahlungen sind nicht möglich. [3]Die Zuwendung soll bis zu 40 vom Hundert des ausgleichsfähigen Betriebskostendefizits pro Bewilligungszeitraum und Einrichtung abdecken, darf aber 10.000 Euro nicht überschreiten.

5. Verfahren für alle Förderungen nach dieser Richtlinie

5.1 Bewilligungszeitraum

[1]Der Bewilligungszeitraum beginnt ab Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2014. [2]Ab dem 1. Januar 2015 erstreckt sich der Bewilligungszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr.

5.2 Bewilligungsbehörde

[1]Für die Förderung nach Nr. 1 ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig. [2]Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. [3]Für die Förderung nach Nrn. 2 bis 4 sind die Bewilligungsbehörden nach Art. 28 Satz 1 BayKiBiG zuständig.

5.3 Antragstellung

5.3.1 [1]Die Anträge für die Förderung nach Nr. 1 einschließlich eines Ausgaben- und Finanzierungsplans sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme

bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. [2]Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

5.3.2 [1]Die Anträge nach Nrn. 2 und 3 werden schriftlich durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Endabrechnung für die kindbezogene Förderung nach Art. 26 Abs. 1 BayKiBiG gestellt. [2]Die Zuwendungen nach Nrn. 2 und 3 können bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beantragt werden.

5.3.3 [1]Der Antrag auf Ausgleich des Betriebskostendefizits (Nr. 4) kann innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheids über die kindbezogene Förderung, jedenfalls aber bis spätestens 31. Dezember des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Art. 28 BayKiBiG gestellt werden.

5.3.4 Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

5.4 Abschlagszahlungen

5.4.1 Die Förderung nach Nr. 1 kann nach den Vorgaben der Nrn. 1.4 ANBest-P bzw. 1.3 ANBest-K angefordert werden.

5.4.2 [1]Für die Förderung nach Nrn. 2 und 3 erhalten die Zuwendungsempfänger ab dem Bewilligungszeitraum 2015 auf Antrag Abschlagszahlungen in Höhe von 96 vom Hundert der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Fördersumme nach dieser Richtlinie, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach § 22 AVBayKiBiG ausgereicht werden. [2]Für die Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Nr. 3 ermittelt das zuständige Staatsministerium in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einen vorläufigen einrichtungsbezogenen Faktor. [3]Bei der Berechnung des vorläufigen einrichtungsbezogenen Faktors kommt der Rechenweg nach Nr. 3.5 mit der Maßgabe zur Anwendung, dass 96 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die im Bewilligungszeitraum voraussichtliche Zahl der Kindertageseinrichtungen, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, und der maßgebende Basiswert zugrunde gelegt werden. [4]Die Summe der für den Bewilligungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen wird auf die Förderung nach Nrn. 2 und 3 angerechnet.

5.4.3 [1]Differenzen sind auszugleichen, d. h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Empfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. [2]Ergibt sich hingegen ein höherer Förderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen, wird der Mehrbetrag ausgezahlt. [3]Der Zuwendungsempfänger hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn er den Antrag auf Förderung nicht innerhalb der in Nr. 5.3 festgelegten Frist stellt.

5.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

[1]Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nrn. 1 und 4 sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). [2]Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-P bzw. ANBest-K, die dem Bescheid als Anlage beigefügt werden, hinzuweisen. [3]Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nrn. 2 und 3 sowie für deren Nachweis und deren Prüfung gelten Art. 26 BayKiBiG und § 23 AVBayKiBiG entsprechend. [4]Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

853-A

Aufhebung der Bekanntmachungen über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes und über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 7. Mai 2014 Az.: II2/6551.05-1/67

I.

Aufgehoben werden:

1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 13. Mai 1998 (AllMBl S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372);
2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 24. November 2008 (AllMBl S. 887).

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hidenao Yanagi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Mai 2014 Az.: Prot 0220-47-91-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in München ernannten Herrn Hidenao Yanagi am 20. Mai 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Akira Mizutani, am 11. Mai 2011 erteilte Exequatur ist am 7. April 2014 (Datum der Ausreise) erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Juni 2014 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn, Landkreis Kelheim, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Juli 2014.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juli 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberin-nen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Augsburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg –** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juli 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Wedde (Hrsg.), **Arbeitsrecht,** Kompaktkommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektiv-rechtlichen Bezügen, 4., überarbeitete Auflage 2014, 1.625 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-7663-6327-5.

Einige Gesetzesänderungen und neue Rechtsprechung haben eine Neuauflage dieses Werkes notwendig gemacht. Bedeutsam sind die neuen Entwicklungen rund um Leiharbeit und Werkvertrag. Genauso aber die neueste Rechtsprechung zum Kündigungsrecht, zum Urlaubsrecht und zum Arbeitsschutz. Der neue Kompaktkommentar erläutert das gesamte Individualarbeitsrecht konzentriert aufbereitet in einem Band.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht,** Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattgrundwerk, Stand November 2013, ca. 2.200 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 158 €, ISBN 978-3-88784-352-6.

Die erheblichen Investitionen der pharmazeutischen Industrie in Forschung und Entwicklung lohnen sich erst dann, wenn neue Wirkstoffe als Arzneimittel zugelassen werden. Das Werk liefert alle nationalen und europäischen Vorschriften, die für die Zulassung von Arzneimitteln benötigt werden, vollständig, übersichtlich und aktuell. Die komplexe Materie, die durch eine Vielzahl von

europäischen und nationalen Rechtsvorschriften geregelt ist, wird verständlich dargestellt. Die Sammlung enthält u. a. das Arzneimittelgesetz und tangierende Gesetze, nationale und EU-Verordnungen, Bekanntmachungen und Richtlinien sowie Adressen der EU-Zulassungsbehörden.

Prenzlow, **Handbuch Elterliche Sorge und Umgang,** Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, 2013, 396 Seiten, Preis 44 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0177-0.

Das Handbuch beleuchtet praxisnah und aktuell alle Aspekte der elterlichen Sorge und der Umgangsverfahren aus der Sicht der verschiedenen Beteiligten. Das interdisziplinäre Werk informiert fundiert über die familienrechtlichen sowie die pädagogischen und psychologischen Grundlagen und gibt eine aktuelle Forschungsübersicht. Es enthält praktische Informationen, Vorschläge und Arbeitshilfen sowie eine Gesamtdarstellung aller Aspekte. Anhand anschaulicher Fallbeispiele und -konstellationen unterschiedlicher Modelle werden gangbare und am Kindeswohl orientierte Lösungsansätze vorgestellt.

Dodegge/Roth, **Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht,** 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 912 Seiten, Preis 58 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0238-8.

Der bewährte Praxiskommentar enthält umfassende Erläuterungen aller relevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften aus BGB, FamFG, VBVG, dem neuen GNotKG und dem BtBG. Zahlreiche im rechtlichen Kontext stehende Vorschriften aus Nebengesetzen (ZPO, GVG, RPflG u. a.) sind berücksichtigt. Das verständliche und praxisorientierte Werk beinhaltet Muster von Verfügungen, Entscheidungen und anderen Dokumenten sowie grafische Übersichten, im Anhang befindet sich als Orientierungshilfe zum neuen Kostenrecht eine Paragrafen-Synopse KostO/GNotKG. Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur.

Fröschle/Guckes/Kuhrke, **Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren,** FamFG, KostO, RPflG, BtBG, mit CD-ROM, 2., überarbeitete Auflage 2010, 774 Seiten, Preis 64 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-89817-733-7.

Der verständliche Kommentar ist auf den Bedarf in der betreuungsrechtlichen Praxis ausgerichtet. Es werden die Vorschriften aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil) und Buch 3 (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen) des FamFG erläutert. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur wurde sorgfältig ausgewertet. Viele Praxistipps zeigen besondere Problemkonstellationen und gangbare Lösungswege auf. Mehr als 20 Muster und Formulierungsvorschläge für Anträge, Rechtsbehelfe, Entscheidungen und Berichte, die zur individuellen Weiterbearbeitung von der beiliegenden CD-ROM (Einzelplatzlizenz) abgerufen werden können, sind enthalten. Alle Änderungen durch das FGG-Reformgesetz werden berücksichtigt und verdeutlichen deren Konsequenzen für die Praxis. Darüber hinaus wurden viele neue Muster von Anträgen und Beschlüssen aufgenommen.

Hattig/Maibaum, **Praxiskommentar Kartellvergaberecht,** Der 4. Teil des GWB und VgV, 2., überarbeitete Auflage 2014, 812 Seiten, Preis 118 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-134-3.

Der Praxiskommentar erläutert fundiert die §§ 97 ff. GWB. Die Kommentierung der Vergabeverordnung (VgV) befindet sich in einem separaten Abschnitt. Zahlreiche Anwendertipps und Beispiele bieten Hilfe im täglichen Umgang mit dem Vergaberecht. In der Neuauflage ist das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit mit seinen gravierenden Änderungen eingearbeitet. Die Siebte Verordnung zur Änderung der VgV wird ebenfalls berücksichtigt. Grundlage der Kommentierung ist die aktuelle Rechtsprechung, so zum Beispiel die Entscheidung des EuGH vom 13. Juni 2013 (Rs. C 386/11) zu interkommunalen Kooperationen oder die aktuelle Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vom 30. Januar 2013 (Verg 56/12) zu Inhouse-Vergaben.

Müller-Wrede, **Kompendium des Vergaberechts,** Systematische Darstellung unter Berücksichtigung des EU-Vergaberechts, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, 1.091 Seiten, Preis 148 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0050-6.

Das Werk erläutert das nationale Vergaberecht vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben. Es stellt die Grundlagen und Funktionsweisen des gesamten nationalen Vergaberechts systematisch dar und bringt sie in Bezug zu den Vorgaben des europäischen Vergaberechts. Die Neuauflage berücksichtigt die inzwischen hinzugekommenen EU-Richtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht, wie z. B. die SektVO und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die Anpassung der Beschaffungsvorschriften an die Vorgaben der Energieeffizienz sowie die Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnungen. Das Buch geht auf die typischen Problemfelder, wie interkommunale Zusammenarbeit, öffentlich-private Partnerschaften, Losvergabe, beschaffungsfremde Kriterien etc., detailliert ein.

Müller-Wrede, **VOL/A,** Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Kommentar, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2014, 1.068 Seiten, Preis 148 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0107-7.

Der Standardkommentar erläutert alle Bereiche des Vergabeverfahrens für Lieferleistungen nach der VOL/A, von der Ausschreibung bis zum Zuschlag. Die Neuauflage ist umfassend aktualisiert und teilweise neu bearbeitet. Die seit dem Erscheinen der Vorauflage ergangene umfangreiche Rechtsprechung, insbesondere zur produktneutralen Vergabe und zur Behandlung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, wurde eingearbeitet. Das Werk ist klar strukturiert aufgebaut und stellt komplizierte Zusammenhänge anschaulich und praxisnah dar.

Schwintowski, **Energie- und Netzrecht,** Textsammlung mit einer Einführung, Rechtsstand 1. August 2012, 2012, 1.124 Seiten, Preis 24,80 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0130-5.

Die Textsammlung bietet eine Zusammenstellung aller maßgeblichen deutschen und europäischen Vorschriften auf aktuellem Rechtsstand. Berücksichtigt sind die Gesetze und Verordnungen zum Energiewirtschaftsrecht, zum Ausbau der Hochspannungsnetze, zum Themenkreis der erneuerbaren Energien, das Energiekartellrecht sowie die europäischen Verordnungen und Richtlinien zum Energiebinnenmarktpaket 2009.

Staudt/Seibel, **Baurechtliche und -technische Themensammlung,** Arbeitshefte für Baujuristen und Sachverständige nach Gewerken sortiert, Heft 1 Schallschutz, Heft 2 Bauwerksabdichtung, Heft 3 Wärmedämmverbundsystem (WDVS) und Heft 4 Dachabdichtungen, 143, 76, 75

und 91 Seiten, inkl. Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-89817-813-6.

Das Werk informiert zu den beiden großen Themenbereichen Baurecht und Bautechnik umfassend. Insbesondere bei der Beurteilung von Bauschäden müssen beide Bereiche ihr Fachwissen eng miteinander verknüpfen. Die Themensammlung enthält in den einzelnen Heften für jedes praktisch relevante Gewerk alle wichtigen rechtlichen und technischen Informationen und bietet damit eine perfekte Verknüpfung von Baurecht und Bautechnik. Jedes Arbeitsheft bietet zahlreiche praktische Arbeitshilfen wie Übersichten, Checklisten, Beispiele und Praxistipps.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz,** Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 23. Aktualisierung, Stand April 2014, 232 Seiten, Preis 94,99 €; Gesamtwerk (1.316 Seiten, 1 Ordner) 109,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Durch die 23. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 6 BayDSG (Auftragsdatenverarbeitung) wurde völlig neu kommentiert, insbesondere die Schlagworte Outsourcing und Cloud-Computing. Es wurde erläutert, dass die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung stellt, bei den in der Praxis üblichen Gestaltungen in der Regel nicht erfüllt werden können, so dass Cloud Computing, wie es zurzeit in der Fachwelt diskutiert wird, datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Weiterhin wurden Art. 4 BayDSG (Begriffsdefinitionen) und Art. 5 BayDSG (Datengeheimnis) neu kommentiert. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden die Themen „Datenschutz in Schulen“ und „Datenschutz und Amtshilfe“ überarbeitet. Beim völlig neu gefassten Abschnitt „Rechtsschutzfragen“ wurde vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, die hinsichtlich der statthaften Klageart bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs stärker differenziert. Im Teil „Datenschutz in der Gemeinde“ wurde das Muster einer datenschutzrechtlichen Freigabe für den Internetauftritt der Gemeinde aufgenommen.

Linhart, **Der Bescheid,** Form, Aufbau und Inhalt, Eine Arbeitshilfe für die öffentliche Verwaltung, 4. Auflage 2013, 144 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-7825-0537-6.

Das Buch bietet Arbeitshilfe für den Erlass einwandfreier Bescheide, Kernstücke fast allen Verwaltungshandelns. Es orientiert sich inhaltlich u. a. am Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und am Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), also an Normen, die mit den entsprechenden Ländervorschriften weitgehend übereinstimmen. Checklisten sowie eine Vielzahl von ausformulierten Bescheidmustern helfen Bescheide formalrechtlich bestandssicher zu verfassen.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 83. und 84. Lieferung, Stand März 2014, Preis 31,99 € bzw. 49,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 108. und 109. Lieferung, Stand März 2014, Preis je 102,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 40. bis 42. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 114 €, 150 € bzw. 126,78 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 102. bis 104. Lieferung, Stand 15. Februar 2014, Preis 185,60 €, 156,80 € bzw. 152 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 28. Lieferung, Stand März 2014, Preis 137,86 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 65. Lieferung, Stand 15. Januar 2014, Preis 158,76 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** inkl. CD-ROM, Kommentar, 127. und 128. Lieferung, Stand April 2014, Preis jeweils 125 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 54. Lieferung, Stand April 2014, Preis 96 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 152. und 153. Lieferung, Stand März 2014, Preis 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 216. bis 218. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2014, Preis 147 €, 148 € bzw. 145 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 334. bis 336. Lieferung, Stand März 2014, Preis 144 €, 171 € bzw. 173 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8 **München, 30. Juli 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

08.07.2014 34-I
Zweite Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 359

07.07.2014 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) 375

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

01.07.2014 7072.1-W
Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft 376

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

30.06.2014 2129.0-U
Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms 380

03.07.2014 2129.2-U
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm . . . 381

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

30.06.2014 2126.0-G
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum 381

30.06.2014 2126.0-G
Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte 381

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

27.06.2014 Erteilung eines Exequaturs an Frau Snežana Miljanić 382

04.07.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Horacio Saavedra Archundia 382

10.07.2014 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Yorck Otto 382

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

03.07.2014 Aufhebung der Erlaubnis „Landshut“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 382

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ..... entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 383

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

34-I

Zweite Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. Juli 2014 Az.: IA3-1041.2-20

Die Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 13. August 2007 (AllMBl S. 425), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „§ 59 VwGO“ durch die Worte „§ 37 Abs. 6 VwVfG“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

   c) In Satz 5 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

2. Es wird folgende neue Nr. 4.2 eingefügt:

   „4.2 Widerspruchseinlegung in elektronischer Form

   Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG). Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

   Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 – E-Government-Gesetz – EGovG – (BGBl I S. 2749) verpflichtet die Behörden der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 1. Juli 2014 – wenn sie Bundesrecht ausführen – einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EGovG). Wenn Behörden nur Landesrecht vollziehen, obliegt es der Entscheidung der jeweiligen Behörden, inwieweit sie einen solchen Zugang eröffnen.

   Bereits mit Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches eröffnet eine Behörde den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, es sei denn, ein abweichender Wille wird ausdrücklich erklärt. In technischer Hinsicht können mit jedem E-Mail-Postfach elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, empfangen werden.“

3. Die bisherige Nr. 4.2 wird Nr. 4.3.

4. Die bisherige Nr. 4.2.1 wird Nr. 4.3.1.

5. Die bisherige Nr. 4.2.1.1 wird Nr. 4.3.1.1; nach dem Wort „richtet“ werden die Worte „und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat“ eingefügt.

6. Es wird folgende Nr. 4.3.1.2 eingefügt:

   „4.3.1.2 Wenn sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente keinen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b.“

7. Die bisherige Nr. 4.2.1.2 wird Nr. 4.3.1.3 und erhält folgende Fassung:

   „4.3.1.3 Wenn sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam richtet und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c.“

8. Es wird folgende Nr. 4.3.1.4 eingefügt:

   „4.3.1.4 Wenn sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam richtet und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente keinen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d.“

9. Die bisherige Nr. 4.2.1.3 wird Nr. 4.3.1.5; die Worte „1a und 1b“ werden durch die Worte „1a bzw. 1b und 1c bzw. 1d“ ersetzt.

10. Die bisherige Nr. 4.2.2 wird Nr. 4.3.2.

11. Die bisherigen Nrn. 4.2.2.1 und 4.2.2.2 werden Nrn. 4.3.2.1 und 4.3.2.2.

12. Die bisherige Nr. 4.2.3 wird Nr. 4.3.3 und erhält folgende Fassung:

   „4.3.3 Obligatorisches Widerspruchsverfahren

   Für Verwaltungsakte, bei denen aufgrund von Sondervorschriften (z. B. § 141 FlurbG) vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren (obligatorisch) durchzuführen ist:

   4.3.3.1 Soweit die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a.

   4.3.3.2 Soweit die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente keinen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b.“

13. Die bisherigen Nrn. 4.2.4 und 4.2.5 werden Nrn. 4.3.4 und 4.3.5.

14. In Nr. 5 werden die Worte „http://www.widerspruchsverfahren.bayern.de“ durch die Worte „http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/908978587461“ ersetzt.

15. Das Anlagenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a
Anlage 2: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b
Anlage 3: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c
Anlage 4: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d
Anlage 5: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a
Anlage 6: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b
Anlage 7: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a
Anlage 8: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b“

16. Die Rechtsbehelfsbelehrungsmuster aus dem Anhang der Bekanntmachung werden durch die im Anhang veröffentlichten Rechtsbehelfsbelehrungsmuster ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juli 2014 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[…]

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: Postfach […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […. *Rechtsbereich* …] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einlegen. Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[…]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage 2

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: Postfach […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […. *Rechtsbereich* …] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […. *Rechtsbereich* …] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage 3

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einzulegen. Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[…]

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: Postfach […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […. *Rechtsbereich* …] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder von Ihnen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einlegen. Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[…]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage 4

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: Postfach […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […. *Rechtsbereich* …] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

– Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder von Ihnen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des […] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

– Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage 5

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des […] abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des […] abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage 6

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung

Verwendung: Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der […*Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat* …] vom […*Datum* …] kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung

Verwendung: Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der […*Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat* …] vom […*Datum* …] können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],
Postfachanschrift: […],
Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie den angefochtenen Bescheid und diesen Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage 7

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[…]

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** einlegen.

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einlegen. Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen** unter der Adresse

[…]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anlage 8

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b *Variante 1 (neutraler Stil):*

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b *Variante 2 (persönlicher Stil):*

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** einlegen.

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[… *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* …]
in […]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([… *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* …]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.

– Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

– [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Juli 2014 Az.: IID9-43323-005/99

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die ZTV M 13 wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet.

Die ZTV M 13 beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Erbringung von Leistungen für die Herstellung von endgültigen und vorübergehenden Markierungen auf Straßen.

Markierungen sind Verkehrszeichen und damit Dauerverwaltungsakte in der Form von Allgemeinverfügungen (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG). Ihre Regelungen müssen deshalb klar erkennbar und eindeutig sein und hierzu auch bei Dunkelheit gut sichtbar und in gutem Zustand unterhalten sein, da sie sonst keine Wirksamkeit entfalten.

Die ZTV M 13 behandeln endgültige (weiße) und vorübergehende (gelbe) Markierungen auf Straßen, die aus Markierungssystemen hergestellt werden. Sie gelten nicht für Markierungen in Parkhäusern und auf Flugbetriebsflächen. Leitschwellen und -borde werden in den „Technischen Lieferbedingungen für Sicherungseinrichtungen an Arbeitsstellen an Straßen“ (TL SA) (zurzeit im Entwurf) behandelt.

2. Anwendung

2.1 Vertragsbestandteil

Die ZTV M 13 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen (Neubau und Erhaltung) im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die im Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB Teil B – DIN 1961, wenn die ZTV M 13 Bestandteil des Bauvertrages sind. Zusätzlich wird festgelegt, dass der Abschnitt 15.2 (Mustergleichheit) als Zusätzliche Technische Vertragsbedingung gilt.

2.2 Richtlinien

Die in der ZTV M 13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Richtlinien“; sie sind einschließlich der nachfolgend aufgeführten Regelungen bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Markierungsarbeiten zu beachten.

– *Das bundesweite Testfeld mit Typ-II-Markierungen hat u. a. gezeigt, dass abhängig von Anzahl und Art von Winterdiensteinsätzen die wesentlichen Eigenschaften der Markierung während der Gewährleistungszeit gewahrt werden können. Damit die hierfür erforderliche Qualität der Markierungsleistung bestimmt werden kann, sind in der Baubeschreibung Art und Maß des Winterdienstes anzugeben, mit denen während der Gewährleistungszeit üblicherweise zu rechnen ist.*
Bei der Prüfung im Gebrauchszustand werden Abschnitte nicht einbezogen, bei denen der Einsatz von Schneepflügen mit Stahlschürfleiste infolge außergewöhnlicher Umstände (z. B. erhöhter Anpressdruck wegen Fahrbahnunebenheiten oder in Verwindungsbereichen, Verkantungen von Schneepflügen, wesentlich höhere Anzahl von Schneepflugübergängen, als zu erwarten) zu Schäden geführt hat.

  Von den oben aufgeführten Anforderungen sind Markierungssysteme auszunehmen, die ausgeschrieben werden (z. B. zu Testzwecken), obwohl dafür keine positive Erfahrung bezüglich der zu erwartenden Winterdienstbeanspruchung vorliegt.

– *Die Markierung von Straßen hat eine besondere Bedeutung für die Verkehrssicherheit und die Verkehrsführung. An die Erkennbarkeit und Sichtbarkeit sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen.*

  Die erhebliche Zunahme der Verkehrsbelastungen, die gewünschte Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Abbau verzichtbarer Verkehrsschilder erfordern eine gut sichtbare Markierung bei Tag, Nacht und Nässe. Aufgrund des demografischen Wandels gewinnt eine gut sichtbare Markierung immer mehr an Bedeutung, gleiches gilt für die Zunahme an Spurhalteassistenzsystemen in Fahrzeugen. Deshalb sind bei Autobahnen und allen verkehrsbedeutsamen Landstraßen Typ-II-Markierungen zu verwenden.

– *Bei den Kontrollprüfungen sollen zur Prüfung der Nachtsichtbarkeit, trocken und nass, grundsätzlich lichttechnische Messungen durchgeführt werden. Diese können aus Kostengründen auch durch eigenes Personal mit den an den Dienststellen vorhandenen Messgeräten erfolgen.*

  Bei Vergabe von Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber an Dritte sollte generell eine andere Prüfstelle als die evtl. vom Auftragnehmer für die Prüfung im Neuzustand beauftragte gewählt werden.

– *Über die Erfahrungen mit den Anforderungen für die Nachtsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand sowie über Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV M 13 generell ist bis zum 15. November 2015 zu berichten.*

  Die Dokumentation der Messergebnisse ist weiter fortzuführen.

3. Außerkrafttreten

Die ZTV M 13 ersetzen die ZTV M 02 und den Anhang „Anforderungen an vorübergehende gelbe Markierungssysteme“ der „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien“ (TL M 06). Die Bekanntmachung vom 23. September 2002 (AllMBl S. 928) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV M 13 sind beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7072.1-W

Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 1. Juli 2014 Az.: III/2-3541/191/3

Der Freistaat Bayern kann für gewerbliche, regionalwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben in den Bereichen Industrie, Handwerk, Tourismus und sonstige Dienstleistungen Zuwendungen gewähren. Die Förderung richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung), den Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderrichtlinie beruht auf den Art. 1 bis 12, 17 sowie 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1). Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, müssen sämtliche Freistellungsvoraussetzungen der AGVO erfüllen. Insbesondere sind die Veröffentlichungs- und Informationspflichten nach Art. 9 AGVO sowie die Berichterstattungs- und Nachweispflichten nach Art. 11 und 12 AGVO zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll möglichst gleichwertige Lebensbedingungen und ausgeglichene Wettbewerbschancen in allen Landesteilen schaffen. Deshalb können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und neue Arbeitsplätze schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze sichern. Eine gezielte strukturelle Förderung soll zu einer beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere in

- Räumen mit besonderem Handlungsbedarf,
- ländlichen Räumen nach dem Landesentwicklungsprogramm in der jeweils geltenden Fassung,
- wirtschaftlich schwachen Räumen,
- Gebieten mit besonderen Arbeitsmarktproblemen

führen.

In den bayerischen Tourismusregionen im Sinn des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung sollen die Fördermittel die Durchführung von Vorhaben der gewerblichen Tourismuswirtschaft erleichtern, die Wirtschaftskraft dieser Gebiete stärken und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Tourismuswirtschaft festigen und erhöhen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie können auf der Grundlage des Art. 17 AGVO Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Sinn des Anhangs I zur AGVO gefördert werden.

2.2 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Erwerb und Verlagerung einer Betriebsstätte (vgl. hierzu Nr. 6.1.2),
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (unter Marktbedingungen) einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen.

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung neuer Technologien stehen, werden vorrangig gefördert.

2.3 Im Bereich des Tourismus werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die die Qualität des bayerischen Tourismusangebotes verbessern. Hierzu zählen etwa Vorhaben zur Modernisierung von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben sowie zur Verbesserung bzw. Erweiterung ihrer Angebotspalette, insbesondere im Rahmen der Saisonverlängerung. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazität führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben gewerblicher Unternehmen. Als gewerbliches Unternehmen gilt ein Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes.

Danach können Zuwendungen förderungswürdigen Unternehmen der Industrie, des Handwerks, der Tourismuswirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes gewährt werden (hinsichtlich der eingeschränkten bzw. ausgeschlossenen Wirtschaftszweige vgl. Nr. 10).

4. Fördervoraussetzungen

An der Durchführung der Vorhaben muss ein volks- und regionalwirtschaftliches sowie struktur- und arbeitsmarktpolitisches, bei touristischen Vorhaben auch ein tourismuspolitisches Interesse bestehen.

4.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann nur gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

4.2 Arbeitsplatzeffekt

Mit dem Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

4.3 Besondere Anstrengung

Für eine Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird.

Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die o. a. Voraussetzungen als erfüllt.

5. Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Sie kann als Investitionszuschuss, Lohnkostenzuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA gewährten Darlehens eingesetzt werden, das zur Mitfinanzierung des antragsgegenständlichen Vorhabens verwendet wird. Eine Kombination von Investitionszuschüssen und Zinszuschüssen ist im Rahmen der zulässigen Förderhöchstsätze grundsätzlich möglich.

6. Förderfähige Ausgaben

6.1 Sachkapitalbezogene Zuwendungen

6.1.1 Förderfähig sind die Ausgaben für Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Anschaffung von immateriellen, geleasten, gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgütern.

Förderfähig sind danach ausschließlich die in der Steuerbilanz aktivierten Wirtschaftsgüter.

6.1.2 Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind grundsätzlich förderfähig. Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit wegen der Betriebsverlagerung ein gewährter Zuschuss zurückgefordert wird.

6.1.3 Zu den förderfähigen Ausgaben gehören nicht:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen;
- der Erwerb von Grundstücken;
- Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung von Pkws, Kombi-Fahrzeugen, Lkws, Omnibussen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen sowie sonstigen Fahrzeugen, die für den öffentlichen Verkehrsraum zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

6.1.4 Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter werden nicht gefördert, wenn die Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Unabhängig davon darf für die Wirtschaftsgüter innerhalb der letzten sieben Jahre kein Zuschuss gewährt worden sein, bei Immobilien innerhalb der letzten zehn Jahre.

6.1.5 Eine Förderung kommt nur für den Teil der Investitionsaufwendungen in Betracht, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 500.000 Euro oder je gesichertem Arbeitsplatz 250.000 Euro nicht übersteigt.

6.2 Lohnkostenbezogene Zuwendungen (Beschäftigungsvariante)

6.2.1 Bei lohnkostenbezogenen Zuwendungen gehören zu den förderfähigen Ausgaben die Lohnkosten, die für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze während eines Jahres anfallen.

6.2.2 Der überwiegende Teil der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential oder im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen,
- Arbeitsplätze für behinderte oder schwer vermittelbare Arbeitskräfte.

Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die durchschnittlichen Lohnkosten 35.000 Euro jährlich pro neu geschaffenem Arbeitsplatz übersteigen.

6.2.3 Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Zugrunde gelegt werden lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Arbeitsplätzen im Verhältnis zur durchschnittlichen Arbeitsplatzzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen. Die der Förderung zugrunde liegenden Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

6.2.4 Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 100 % der förderfähigen Investitionsaufwendungen beschränkt.

6.2.5 Lohnkostenbezogene Zuwendungen und Investitionsbeihilfen sind miteinander kumulierbar im Rahmen der jeweils gültigen Förderhöchstsätze.

7. Höhe der Förderung

7.1 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf die von der Europäischen Kommission bestimmten Fördersätze für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen nach der AGVO in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.

7.2 Die dort genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können.

7.3 Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Ausgaben aus.

7.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für denselben Zuwendungszweck andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften.

Bei Kumulierung mit öffentlichen Darlehen oder Bürgschaften darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente den günstigsten Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Förderprogramms bzw. der jeweiligen Berechnungsgrundlage ergibt, nicht übersteigen. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent angesetzt.

8. Durchführungszeitraum

Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

9. Sonstige Voraussetzungen

9.1 Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens gemäß Nr. 11 bei der Regierung gestellt werden. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

9.2 Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft im Sinn des § 15 EStG oder ein Leasing-, Miet- bzw. Pachtverhältnis vorliegt.

Im Fall eines Leasing-, Miet- bzw. Pachtverhältnisses ist der Antrag vom Investor der zu fördernden Maßnahmen mitzuunterzeichnen. D. h. Nutzer und Investor haften für die Zuwendung gesamtschuldnerisch. Allerdings kann die gesamtschuldnerische Haftung des Investors entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Nutzer reduziert werden.

9.3 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.

9.4 Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die eigene Finanzkraft die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Förderzweck wird nur mithilfe der öffentlichen Zuwendung erreicht. Eine Förderung scheidet ebenfalls aus, wenn die mögliche Finanzierungshilfe wegen des Volumens des Vorhabens wirtschaftlich unerheblich ist.

9.5 Die Gewährung von Mitteln zur Ablösung von Krediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.

9.6 Förderfähig sind nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung in Einklang stehen.

9.7 Je nach Art und Ausrichtung der Investitionsmaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

9.8 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen grundsätzlich mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

10. Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

10.1 Mit Zuwendungen nach dieser Richtlinie sollen Dienstleistungsunternehmen besonders gefördert werden, die einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel gerade auch in den ländlichen Regionen leisten. Dies gilt insbesondere für produktionsnahe Dienstleistungen. Hingegen erfolgt eine Förderung insbesondere nicht in den Bereichen Gebäudereinigung und Finanzdienstleistung sowie für Leiharbeitsfirmen.

10.2 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit freie Berufe in einer gewerblichen Rechtsform ausgeübt werden.

10.3 Vorhaben, die unter beihilferechtliche Sondervorschriften fallen, dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gefördert werden und sind gegebenenfalls bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Zuwendung darf in diesen Fällen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden. Darunter fallen z. B. Einzelbeihilfen, deren Subventionsäquivalent bei Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben übersteigt.

10.4 In folgenden Bereichen ist eine Förderung insbesondere aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung (vgl. auch Nr. 10.5),
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Eisen- und Stahlindustrie,
- Kunstfaserindustrie,
- Baugewerbe, mit Ausnahme der Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz oder Beton im Hochbau,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

10.5 Im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten ist eine Förderung aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission eingeschränkt.

10.6 Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

Verfahren

11. Antragstellung

11.1 Für Anträge ist das Formblatt Nr. 90 IH „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft – Industrie, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe –" bzw. das Formblatt Nr. 90 FV „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft – Tourismus –" zu verwenden. Die Formblätter sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen, den Hausbanken, der LfA Förderbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.

11.2 Anträge sind vom Antragsteller samt Anlagen bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll. Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Durchfinanzierung des Vorhabens bei Gewährung der Förderung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesichert ist (Durchfinanzierungsbestätigung). Die Bestätigung kann durch die Hausbank oder einen Wirtschaftsprüfer, bei konzerninterner Finanzierung auch durch die Muttergesellschaft erfolgen.

12. Antragsbearbeitung und Fördervollzug

12.1 Zu den Anträgen holen – soweit erforderlich – die Regierungen möglichst gleichzeitig Äußerungen der zur Begutachtung bestimmten Stellen ein. Die Regierungen können für die Abgabe der Äußerung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf sie davon ausgehen können, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben und seine Förderung erhoben werden.

12.2 Unvollständig ausgefüllte Anträge sowie Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht vollzählig beigelegt sind, werden von der Regierung in der Regel abgelehnt, sofern der Antragsteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragseingang bei der Regierung vervollständigt.

12.3 Über die Anträge entscheiden die Regierungen in eigener Zuständigkeit, sofern nicht wegen Art und Bedeutung eine Einschaltung des Staatsministeriums geboten ist oder das Staatsministerium eine andere Behandlung vorgibt.

12.4 Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid der für die Antragsbearbeitung zuständigen Regierung bekannt gegeben.

12.5 Die Zuwendung wird durch die LfA Förderbank Bayern ausbezahlt. Die Regierung überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung.

13. Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Fördermittel

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht erfüllt sind bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht wird.

Hinweise und Schlussbestimmungen

14. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2129.0-U

Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 30. Juni 2014 Az.: 15g-U8033.3-2013/8-11

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl S. 168), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2011 (AllMBl S. 210), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Kostenschätzung“ durch das Wort „Ausgabenschätzung“ ersetzt.
   b) Abs. 4 wird aufgehoben.
   c) Abs. 5 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

      „Der Berater muss über eine entsprechende Befähigung sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Es muss sich um einen externen Berater handeln.“

2. Der Nr. 2.2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

   „Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems kann auch gegenüber mehreren Unternehmen erbracht werden (Gruppenberatung).“

3. In Nr. 3 Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Spiegelstrich 5 angefügt:

   „– für Unternehmen, die den De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag von 200.000 € innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums überschreiten oder mit Gewährung der Förderung überschreiten würden (gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV).

   Für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, beträgt der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag 100.000 € innerhalb von drei Steuerjahren. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.“

4. Nr. 4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Zuwendungsempfänger erhält durch die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)).“

5. Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Beratungskosten“ durch das Wort „Beratungsausgaben“ und das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

6. In Nr. 4.3.1 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 das Wort „Kosten“ jeweils durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

7. Nr. 4.3.2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
   b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

      „Bei den als Gruppenberatung erbrachten Teilleistungen beim Aufbau von Umweltmanagementsystemen sind die anfallenden Ausgaben durch die Anzahl der beratenen Betriebe zu dividieren.“

8. Nr. 6.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

      „– einem Ausgabeplan auf der Basis von Ausgabenvoranschlägen,“
   b) In Spiegelstrich 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
   c) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

      „– eine ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung.“

9. In Nr. 6.3 Abs. 2 Spiegelstrich 2 und Abs. 3 Spiegelstrich 2 werden jeweils nach dem Wort „Zahlungsbeleg“ die Worte „und Beleg des Beratungsauftrags“ angefügt.

10. In Nr. 7 Abs. 1 wird das Wort „, Gesundheit“ gestrichen.

11. In Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „17. November 2015“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft. Abweichend davon treten Nrn. 3, 4 und 8 Buchst. b und c am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2129.2-U

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 3. Juli 2014 Az.: 71_1a-A0730-2014/6-4 und IX-8294/1008/5

In Nr. 13 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) vom 24. Oktober 2011 (AIIMBI S. 560), geändert durch Bekanntmachung vom 11. September 2013 (AllMBl S. 377), wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Dr. Christian Barth Ministerialdirektor	Dr. Hans Schleicher Ministerialdirektor

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 30. Juni 2014 Az.: G31d-G8060-2014/81-2

Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl S. 420) erhält folgende Fassung:

‚5.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.‘

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 30. Juni 2014 Az.: G31d-G8060-2014/81-3

Nr. 6 Abs. 2 Spiegelstrich 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte vom 2. Oktober 2013 (AllMBl S. 422) erhält folgende Fassung:

„– eine EU-beihilferechtliche Erklärung,“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Snežana Miljanić

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. Juni 2014 Az.: Prot 0220-2-66-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in München ernannten Frau Snežana Miljanić am 4. Juni 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Boro Šuput, am 11. Dezember 2009 erteilte Exequatur ist am 12. Februar 2013 (Datum der Ausreise) erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Horacio Saavedra Archundia

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Juli 2014 Az.: Prot/Dr 1353-1936-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Horacio Saavedra Archundia am 4. Juni 2014 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Yorck Otto

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. Juli 2014 Az.: Prot 1353-1395-4

Das Herrn Dr. Yorck Otto am 8. Februar 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Plurinationalen Staates Bolivien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 31. Mai 2014 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Aufhebung der Erlaubnis „Landshut“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 3. Juli 2014 Az.: VIII/6-8114a/677/12

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 23. Februar 2012 erteilte Erlaubnis „Landshut“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 05 300	53 77 300
2	45 13 600	53 80 700
3	45 16 000	53 74 800
4	45 11 355	53 72 848
5	45 05 300	53 76 300

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 3. Juli 2014 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 254. bis 256. Lieferung, Stand April 2014, Preis 183,48 €, 165 € bzw. 183,48 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 274. bis 276. Lieferung, Stand März 2014, Preis 132,48 €, 127,20 €, 103,68 € bzw. 78,72 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 196. bis 201. Lieferung, Stand 20. Dezember 2013, Preis 169,36 €, 122,64 €, 164,98 €, 192,72 €, 200,88 € bzw. 238,14 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 117. bis 119. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 161 €, 136 € bzw. 140 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Textsammlung, 306. bis 310. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 176 €, 179 €, 177 €, 158 € bzw. 180 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 127. bis 130. Lieferung, Preis 235,36 €, 239,70 €, 226,44 € bzw. 247,64 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 148. bis 151. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 154,56 €, 169 €, 174 € bzw. 132 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 213. bis 215. Lieferung, Stand 20. Januar 2014, Preis 212 €, 90 € bzw. 112 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 193. bis 198. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 153 €, 188 €, 137 €, 156 €, 151 € bzw. 130 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 127. und 128. Lieferung, Stand 15. Januar 2014, Preis 90 € bzw. 107 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 304. bis 308. Lieferung, Stand 1. Januar 2014, Preis 187 €, 168 €, 181 €, 162 € bzw. 147 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 259. bis 266. Lieferung, Stand 15. Dezember 2013, Preis 168 €, 186 €, 180 €, 164 €, 175 €, 162 €, 151 € bzw. 179 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 51. bis 57. Lieferung, Stand 1. Februar 2014, Preis 165 €, 164 €, 145 €, 162 €, 162 €, 149 € bzw. 161 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 26. und 27. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 120,64 € bzw. 84,68 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 61. bis 63. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 66,24 €, 87,36 € bzw. 74,46 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Knittel, **SGB IX Kommentar,** Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 7. Auflage, Stand August 2013, 2013, XLII, 1.760 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-08543-0.

Das Buch kommentiert Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Der Kommentar wird durch zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzt. Das Werk ist durch seine jährliche Erscheinungsweise auf dem aktuellen Stand.

Schmehl, **GK-KrWG,** Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2013, LVIII, 1.047 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-452-27229-6.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist 2012 in Kraft getreten. Es war im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand intensiver fachlicher und rechtspolitischer Kontroversen. Das novellierte Gesetz wird kompakt, verständlich und anwenderfreundlich auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Praxis in dem Kommentar erläutert. Die wichtigsten Fragen des untergesetzlichen Rechts und der mit dem KrWG verbundenen Nebengesetze werden umfassend beantwortet, indem auch diese kommentiert werden. Das Werk beinhaltet u. a. die BioabfallVO, die Verpackungsverordnung, Entwicklung des Wertstoffrechts, die Abfallwirtschaftsplanung, die Entsorgungsfachbetriebe, das Abfallverbringungsrecht.

Stähler, **Inklusion behinderter Arbeitnehmer,** rechtliche Grundlagen für Arbeitgeber, Personalabteilungen, Schwerbehindertenvertreter und Betriebsräte, 2013, XL, 358 Seiten, Preis 45 €, ISBN 978-3-472-07868-5.

Das Handbuch setzt den Fokus auf behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Dieser Bereich wird zugleich von komplexen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften geregelt. Hiermit befasste Stellen (Schwerbehindertenvertreter, Betriebs- bzw. Personalräte, Personalabteilungen etc.) müssen die rechtlichen Grundlagen kennen und praktische Hilfe zur Hand haben. Das Buch beinhaltet u. a. die Bereiche: Behinderung und Arbeitsverhältnis, die Integrationsvereinbarung, Werkstätten für

behinderte Menschen. Das Werk beinhaltet zudem Fallbeispiele und Mustervorlagen.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 32. bis 34. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 67,99 €, 79,99 € bzw. 80,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 62. bis 67. Lieferung, inkl. Leerordner, inkl. CD-Archiv „Schnell-Dienst Tarifrecht öD", Stand März 2014, Preis 90,99 €, 92,99 €, 93,99 €, 96,99 € bzw. 91,99 €, Loseblattwerk in 11 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 117. Lieferung, Stand April 2014, Preis 52,99 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 112. und 113. Lieferung, Stand April 2014, Preis 78,99 € bzw. 81,99 €.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** Kommentar, 181. bis 183. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 103,99 €, 103,99 € bzw. 105,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 8. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 76,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 51. bis 53. Lieferung, Stand April 2014, Preis 99,99 €, 99,99 € bzw. 100,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 68. bis 70. Lieferung, Stand April 2014, Preis 104,99 €, 104,99 € bzw. 105,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 24. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 63,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 152. Lieferung, Stand 1. Januar 2014, Preis 90,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 121. und 122. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 57,99 € bzw. 58,99 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern,** Kommentar, 85. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 56,99 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes,** 83. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 93,99 €.

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 28. Lieferung, Stand September 2013, Preis 68,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 119. bis 121. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 106,99 €, 104,99 € bzw. 105,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 1. Update, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Koch, **Technische Baubestimmungen,** 73. und 74. Ergänzung, Preis 94,99 € bzw. 110,99 €.

Engelhardt, **Naturschutzrecht in Bayern,** 35. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 87,99 €, ISBN 978-3-8073-0115-0.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 176. bis 179. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 98,99 €, 93,99 €, 98,99 € bzw. 99,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Mohr Siebeck, Tübingen

Hartmann, **Öffentliches Haftungsrecht,** Ökonomisierung, Europäisierung, Dogmatisierung, 2013, XIX, 484 Seiten, Preis 114 €, Jus Publicum; 222, ISBN 978-3-16-152525-4.

Die Abhandlung schlägt eine neue Dogmatik vor, die das öffentliche Haftungsrecht zu systematisieren sucht und der ein ökonomisch informierter und unionsrechtlich inspirierter Einheitsanspruch zugrunde liegt. Der Einheitsanspruch berücksichtigt die Konvergenzen, die im herkömmlichen Staatshaftungsrecht zu beobachten sind, und nimmt Vorwürfe der Sach- und Zeitwidrigkeit auf, die gegen das überkommene Staatshaftungsrecht erhoben werden. Die Schrift wurde in Münster mit dem Habilitationspreis der Juristischen Studiengesellschaft und dem Nachwuchsförderpreis der Universitätsgesellschaft ausgezeichnet.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 9 **München, 29. August 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum — Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

31.07.2014 2011-I
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern 387

07.08.2014 2012.4.5-I
Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Mustervertrag für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen 387

29.07.2014 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13) 393

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

13.08.2014 1132-W
Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung 393

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

31.07.2014 7845-L
Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogramm – SOGPR) 394

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

11.08.2014 320-A
Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten 398

30.07.2014 321-A
Dienstanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (Arbeitsgerichtsbarkeitsdienstanweisung – DAnw-ArbG) 398

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

24.07.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yahya Mohamed Ali Al-Sharafi 418
28.07.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jean-Claude Brunet 418
01.08.2014 Änderung des Exequaturs von Herrn Faket Kajtazi 418
07.08.2014 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Günter Späth und Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Siegfried Erich Axtmann 418

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

13.08.2014 Feuerwehr-Aktionswoche 2014 419

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

06.08.2014 Aufhebung der Erlaubnis „Babenhausen" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 419

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

29.07.2014 Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015 420

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 422
Literaturhinweise 422

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2011-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 31. Juli 2014 Az.: IC2-2701.11-0

An alle Polizeidienststellen

nachrichtlich
Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

In der Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) vom 2. Januar 1997 (AllMBl S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2012 (AllMBl S. 492), wird in Nr. 6 Satz 1 der Betrag „7,16 €“ durch den Betrag „8 €“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2012.4.5-I

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Mustervertrag für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. August 2014 Az.: IC6-0267.2/7

An
die Regierungen
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt
die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Polizei –
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz

nachrichtlich an

die Staatliche Feuerwehrschule Geretsried
die Staatliche Feuerwehrschule Regensburg
die Staatliche Feuerwehrschule Würzburg

1. Novellierung der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Die ÜEA-Richtlinie wurde vom Unterausschuss Informations- und Kommunikationstechnik des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ überarbeitet.

Die Zusatzbestimmungen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Richtlinie, ebenfalls geändert und abgedruckt in Anhang 1, sind zu beachten.

2. Mustervertrag

Der „Mustervertrag für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei“, letzter Stand Juli 2009 (siehe Anhang 2), ist anzuwenden.

3. Anschluss von Brandmeldeanlagen an Integrierte Leitstellen (ILS)

Für den Anschluss von Brandmeldeanlagen sind das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318, BayRS 215-6-1-I) und die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek) vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 540) anzuwenden. Danach sind Brandmeldeanlagen, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), an die zuständige alarmauslösende Stelle aufzuschalten. Alarmauslösende Stelle ist ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 ILSG, Nr. 2.3.7 ABek).

4. Bezugsquellen

Die bundeseinheitliche ÜEA-Richtlinie ist in das Intranet der Bayerischen Polizei „Landesangebot / Logistik / Information und Kommunikation / Technik / Fernmelde- und Funkwesen / Prävention – Forschung“ und in das Internet unter der Adresse http://www.innenministerium.bayern.de/sus/polizei/praeventionundsicherheitstipps/index.php als Download-File eingestellt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 29. August 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 28. August 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. August 2009 (AllMBl S. 295) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Länderspezifische Zusatzbestimmungen **Anhang 1**

Zusatzbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) Stand April 2014

1. Zuständigkeiten

1.1 Die Präsidien der Bayerischen Landespolizei erteilen bzw. widerrufen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei. Sie schließen die erforderlichen Konzessionsverträge gemäß Mustervertrag (Anhang 2) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit den Fachfirmen und sorgen für die einheitliche Anwendung der „ÜEA-Richtlinie“ in ihrem Zuständigkeitsbereich.

1.2 Das Bayerische Landeskriminalamt koordiniert die landeseinheitliche Umsetzung der Richtlinie, erstellt technische Hinweise zur Abnahme von ÜEA und fördert das Zusammenwirken von kriminalpolizeilicher Beratung und technischer Abnahme. Übergangsweise kann diese Aufgabe an einen anderen Polizeiverband übertragen werden.

2. Abnahme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA)

2.1 Die Abnahmen führen ausschließlich dafür speziell unterwiesene Kräfte aus den Bereichen IuK-Technik bzw. Kriminalprävention der örtlich zuständigen Polizeipräsidien durch.

2.2 Die vom Bayerischen Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien erstellten Abnahmehinweise, die ggf. bundesweite Empfehlungen berücksichtigen, sind zu beachten.

3. Entgelte und Kosten

3.1 Entgelt für die Abnahme

Die Abnahme der ÜEA erfolgt nach § 8 Abs. 1 der Konzessionsverträge (vgl. den Mustervertrag in Anhang 2) auf Kosten der Konzessionsfirma. Für die eingesetzten Fachkräfte der Polizei sind hierfür in Rechnung zu stellen:

- ein Entgelt in Höhe von 48 Euro für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten; die letzte bereits begonnene halbe Stunde wird dabei voll gerechnet,
- die angefallenen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- soweit ein Dienstkraftfahrzeug benutzt wurde, die Kilometersätze nach der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (VV-VSDienstKfz) vom 17. Juli 2001 (FMBl S. 299, AllMBl S. 395) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 0,30 Euro je Kilometer für Dienstkraftwagen).

3.2 Monatliches Entgelt

Zur Abgeltung des polizeilichen Aufwands für die Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei haben die Konzessionsfirmen ein monatliches Entgelt pro angeschlossenem Teilnehmer in Höhe von derzeit 2,00 Euro zu zahlen (vgl. Mustervertrag in Anhang 2).

3.3 Kosten für Einsätze bei Falschalarmen

Hinsichtlich des Vollzugs des Kostengesetzes für Einsätze der Polizei bei Falschalarmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen gelten die Richtlinien zur Erhebung von Kosten und anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen durch die Polizei (KR-Pol) in der jeweils gültigen Fassung.

Anhang 2
Stand Juli 2009

Vertrag

(M u s t e r)

für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium ……,

im Folgenden „Staat“ genannt,

und der Firma ……,

nachstehend „Firma“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Staat gestattet der Firma, in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums ……..... eine Alarmempfangsstelle (AS-POL) zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) – im folgenden „Richtlinie“ – in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer im Schutzbereich des Polizeipräsidiums ……. an diese anzuschalten.

(2) Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Zudem sind auf Verlangen des Staates alle gemäß Leistungsverzeichnis der Konzessionsvergabe für die Berechtigung zur Aufschaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen privater Betreiber bei der Polizei vom 31. Mai 2007 festgelegten Leistungsanforderungen zu verwirklichen.

(3) Als Alarmempfangsstelle werden alle technischen Einrichtungen (Empfangszentrale mit Anzeige- und Bedieneinrichtung) bezeichnet, die benötigt werden, um Überfall- und Einbruchmeldungen über zugelassene Übertragungsmedien/-verfahren zu empfangen, zu decodieren und weiterzuverarbeiten.

(4) Die für den Betrieb der jeweils vorhandenen Alarmempfangsstelle notwendigen Anzeige- und Bedienelemente sind in eine gemeinsame übersichtliche Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) zu integrieren. Zudem ist eine Schnittstelle zu einem Einsatzleitrechner (ELR) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Anschluss von Teilnehmern bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Staates. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlussberechtigung entfallen, so kann der Staat im Einzelfall den Anschluss von Teilnehmern widerrufen.

(6) Die Alarmempfangseinrichtung, deren Betrieb und Instandhaltung muss den gültigen Vorschriften (z. B. EN/DIN/VDE) entsprechen.

(7) Die Firma ist verpflichtet, auch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, die von anderen Firmen aus dem Bereich der Gefahrenmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen.

§ 2

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

§ 3

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Alarmempfangsstelle aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

§ 4

(1) Der Staat bestimmt den Aufstellungsort für Empfangszentrale (EZ) und Bedien-/Anzeigeeinrichtung (BE) der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3).

(2) Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Polizeiangehörige bedient. Testmeldungen (z. B. Revisionsalarme) sind grundsätzlich über die Notruf- und Serviceleitstelle der Firma abzuwickeln.

(3) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf eine Bildübertragungsanlage (BÜA) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums …… auf (optional).

(4) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) für erhöhte Sicherheit (z. B. CDM oder Nachfolgetechnik) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums …… auf (optional).

(5) Den Platz für die Alarmempfangseinrichtung sowie den Strom für den Betrieb der Alarmempfangsstelle stellt die Polizei zur Verfügung.

(6) Neben den Abnahmekosten gemäß § 8 Abs. 1 zahlt die Firma zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes ein Entgelt in Höhe von derzeit 2,00 € monatlich pro angeschlossenem Teilnehmer an den Staat. Der Staat kann das Entgelt den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.

(7) Das Entgelt ist halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober zu entrichten. Für die Berechnung des Entgeltes werden die an den Stichtagen 1. Februar bzw. 1. August angeschlossenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Änderungen der Anschlusszahlen zwischen diesen Terminen werden erst zum jeweils nächsten Stichtag berücksichtigt.

(8) Nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erhebende Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen bleiben unberührt.

§ 5

(1) Der Staat unterrichtet die Firma unverzüglich über Störungen, die an der Alarmempfangsstelle angezeigt werden.

(2) Die Firma sorgt dafür, dass ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der die Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.

(3) Die laufende Instandhaltung der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bei den Teilnehmern (gemäß EN/DIN/VDE-Vorschriften) muss durch einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag sichergestellt sein.

§ 6

(1) Ob die allgemeinen Bedingungen der Firma gegenüber den Teilnehmern angemessen sind, unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch den Staat.

(2) Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und werden dadurch die genehmigten Bedingungen offenbar unangemessen, so kann der Staat eine Abänderung der Bedingungen verlangen.

§ 7

Wegen vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Falschalarme kann der Staat im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen.

§ 8

(1) Bevor eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung angeschaltet wird, überprüft sie der Staat auf Kosten der Firma auf Brauchbarkeit und Betriebssicherheit unter Beachtung der einschlägigen Normen. Bei Erweiterungen und Änderungen entscheidet der Staat, ob eine erneute Abnahme der Anlage erforderlich ist.

(2) Die für die Bearbeitung der Alarme notwendigen Unterlagen (z. B. Einsatzdatei) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge sowie Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Staat unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderungen in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung bei den Verantwortlichen (Person, Anschrift, Telekommunikationsnummer) unverzüglich und unaufgefordert dem Staat schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Polizei benennt der Firma als Rückfallebene für den Ausfall der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei ersatzweise zu alarmierende Polizeidienststellen. Die Firma führt in ihren Unterlagen für das zu sichernde Objekt eine weitere Dienststelle, die im Notfall (gemäß Notfallkonzept der Polizei) zu alarmieren ist. Weitere Details zur konkreten Umsetzung sind lokal zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der Firma und der regionalen Einsatzzentrale zu regeln.

§ 9

Der Staat kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstößt oder

b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder

c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder

d) die Einsatzzentrale aus organisatorischen Gründen an einen anderen Ort verlegt wird.

§ 10

Dieser Vertrag wird auf acht Jahre abgeschlossen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf seine Unterzeichnung folgt.

Er verlängert sich um je drei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Staates auch verpflichtet, die Einrichtungen bei der Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle bisherigen zwischen dem Staat für den Schutzbereich des Polizeipräsidiums …… und der Firma abgeschlossenen Verträge aufgelöst.

§ 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand ……..... vereinbart.

....., den	....., den .....
.....	.....
(Firma)	(Polizeidienststelle)

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. Juli 2014 Az.: IID9-43342-003/11

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (ZTV FRS 13) wurden vom Arbeitsausschuss 3.7 „Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitet. Sie wurden mit ARS Nr. 04/2014 vom 3. Februar 2014 (Az.: StB11/7122.3/4-2138240) bekannt gegeben.

Die ZTV FRS 13 beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Errichtung und Reparatur von dauerhaft eingesetzten Fahrzeug-Rückhaltesystemen. Zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen sowie Übergangskonstruktionen.

2. Anwendung

2.1 Vertragsbestandteil

Die ZTV FRS 13 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Die im Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen“ im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB Teil B – DIN 1961 –, wenn die ZTV FRS 13 Bestandteil des Bauvertrages sind.

2.2 Richtlinien

Die in der ZTV FRS 13 kursiv und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Richtlinien“; sie sind vom Auftraggeber bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bau- und Montageleistungen zu beachten.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 20) und das ergänzende Schreiben vom 6. März 2002 (Az.: IID9-43342-009/98) werden aufgehoben. Die ZTV FRS 13 ersetzen die ZTV-PS 98.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV FRS 13 können beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

1132-W

Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege

vom 13. August 2014 Az.: IV/5f-4647/2/1

Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl S. 312), geändert durch Bekanntmachung vom 9. April 2014 (AllMBl S. 266), werden wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Einleitung werden nach dem Wort „Hauswirtschaft“ ein Komma und die Worte „in Gesundheitsberufen“ eingefügt.
2. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Für die Gewährung des Meisterbonus müssen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern liegen.“
3. Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Dorfhelferinnen)“ werden ein Komma und die Worte „der Bayerischen Landesärztekammer und der Bayerischen Landeszahnärztekammer“ eingefügt.
   b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Sofern die Prüfung in Bayern nicht abgenommen werden kann, ist für die Auszahlung des Meisterbonus im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Kontakt mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft am Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern aufzunehmen.“
   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgabemittel werden den Kammern der gewerblichen Wirtschaft durch die Regierung von Mittelfranken, der Bayerischen Verwaltungsschule durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, den Steuerberaterkammern durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, den nach der VZBLH zuständigen Stellen und den einschlägigen agrarwirtschaftlichen Fachschulen durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerischen Landesärztekammer und der Bayerischen Landeszahnärztekammer durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Anforderung zur Verfügung gestellt."

4. Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Fachschulen" werden ein Komma und die Worte „der Bayerischen Landesärztekammer und der Bayerischen Landeszahnärztekammer" eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die fachlich zuständigen Staatsministerien können sich am Auswahlverfahren und an der Preisverteilung beteiligen."

5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Vollzug der Richtlinien

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt für den Geschäftsbereich der Staatsministerien

- für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie den Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
- des Innern, für Bau und Verkehr der Bayerischen Verwaltungsschule,
- der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat den Steuerberaterkammern,
- für Gesundheit und Pflege der Bayerischen Landesärztekammer und der Bayerischen Landeszahnärztekammer

sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für seinen Geschäftsbereich."

6. Nr. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 werden Abschlüsse im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nach Nr. 5 der Anlage erstmals nach erfolgreich abgelegten Prüfungen erfasst, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. August 2014 festgestellt wurde."

7. In Nr. 7 werden die Worte „, Infrastruktur, Verkehr" durch die Worte „und Medien, Energie" ersetzt.

8. Der Anlage wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

- Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung
- Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
- Zahnmedizinische/r Fachassistent/in
- Dentalhygieniker/in"

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

7845-L

Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogramm – SOGPR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. Juli 2014 Az.: M4-7687.2-1/30

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671);
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl L 346 vom 20. Dezember 2013, S. 12);
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 38);
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die

Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549);

- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulobst- und -gemüseprogramm (Schulobstgesetz) vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3152), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2014 (BGBl I S. 258);
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 93 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154);
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrgewohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer bewussten Ernährung. Dem zu geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern soll entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Schulobst und -gemüse eine unverzichtbare Rolle. Auf ein abwechslungsreiches Angebot ist zu achten, dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auch ökologisch erzeugte Produkte sollen verwendet werden. Flankierende Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals sind wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der angestrebten Verhaltensmuster. Dadurch sollen Bedeutung und Wert einer gesundheitsförderlichen Ernährung vermittelt werden. Es soll deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Obst und Gemüse unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in Kindergärten und Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und finanzierten Schulobst- und -gemüseprogramms (EU-Schulobst- und -gemüseprogramm) in Bayern.

Die Umsetzung des Schulobst- und -gemüseprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Umsetzung eines Schulobst- und -gemüseprogramms in Bayern in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung.

1. Zweck der Zuwendung

Durch diese Förderung soll der Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern möglichst früh und dauerhaft erhöht werden. Bereits im Kindergarten- und Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von Kindergärten, Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen mit Obst und Gemüse entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

2.1 Beihilfefähige Produkte

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven[1)] (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) einbezogen werden können.

Die folgende Sortimentliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten in Abstimmung von belieferter Einrichtung und Lieferanten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen belieferter Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

2.1.1 Obst

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen[2)], Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

2.1.2 Gemüse

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

2.2 Nicht beihilfefähige Produkte

Nicht beihilfefähig sind Nüsse, wie z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse.

3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassenen Lieferanten.

3.2 Begünstigte der Förderung

Begünstigt sind in Kindergärten und Häusern für Kinder betreute Kinder bis zum Schuleintritt und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern. Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen), Kinderhorte, -krippen und Netze für Kinder.

---

1) Die für die Förderfähigkeit von Sauerkonserven durch Verordnung (EG) Nr. 288/2009 geforderte Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als zuständige Gesundheitsbehörde mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 (Az.: 42-G 8965-2009/85-4) erteilt.

2) Melonen zählen zu den Kürbisgewächsen bzw. dem Gemüse, werden aber wie umgangssprachlich gebräuchlich als Obst eingestuft.

In begründeten Fällen können auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen einbezogen werden, wenn diese einen hohen Anteil an Schülern höherer Bedürftigkeit aufweisen. Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist durch die Schule zu beantragen und vor Abschluss eines Liefervertrages der zuständigen Stelle zur Zustimmung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Lieferverhältnis

Der Belieferung der Einrichtung(en) muss ein schriftlicher Liefervertrag zugrunde liegen. Dabei ist der im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) veröffentlichte Musterliefervertrag zu verwenden.

4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen und dokumentieren, sowie mit dem vorgeschriebenen Poster darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmen.

4.3 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und sollen den Abgabepreis frei Einrichtung decken.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig ist der Abgabepreis nach Nr. 5.1 einschließlich der Mehrwertsteuer begrenzt durch den nach Nr. 5.3 festgelegten Höchstbetrag.

5.3 Höhe der Förderung

Maßgeblich für die Förderung ist der durchschnittliche Portionspreis aller Lieferungen einer Förderperiode an die jeweilige belieferte Einrichtung (Gesamtkosten geteilt durch Gesamtportionen), der maximal in Höhe des festgesetzten Portionspreises förderfähig ist (Förderobergrenze = festgesetzter Portionspreis × Anzahl der Kinder × Portionenzahl pro Förderperiode).

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich dabei wie folgt:

- in Häusern für Kinder und Kindergärten nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt,
- in Schulen die Anzahl der Kinder der teilnehmenden Jahrgangsstufen.

Die je Kind und je Förderperiode förderfähige Zahl und Größe der Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit (= festgesetzter Portionspreis) werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium jeweils am Ende einer Förderperiode für die nächste(n) Förderperiode(n) bayernweit einheitlich festgesetzt und im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht.

Die Festlegung des Portionspreises erfolgt auf Basis von Marktpreisbeobachtungen und Händlerkalkulationen. Dabei können die Preise einzelner Produkte über bzw. unter dem festgesetzten Portionspreis liegen.

Der durchschnittliche Portionspreis kann bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem allgemein festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen.

6. Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

8. Zulassungsverfahren

Antragsteller müssen vor der Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm durch die zuständige Stelle gemäß Art. 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen werden. Die Antragsformulare werden im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht.

8.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 288/2009. Des Weiteren setzt die Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer voraus.

Darüber hinaus muss sich der Antragsteller verpflichten,

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann, sowie
- die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

8.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet.

9. Antrags- und Kontrollverfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

9.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller mit den Einrichtungen Lieferverträge abschließen und zu den veröffentlichten, jeweils gültigen Bedingungen (maximaler Portionspreis, maximale Portionszahl je Kind und Quartal) quartalsweise beliefern.

9.3 Meldungen

Auf Verlangen der zuständigen Stelle meldet der Lieferant die von ihm belieferten Einrichtungen sowie die Anzahl der Kinder, die am Programm teilnehmen.

9.4 Bewilligung und Auszahlung

9.4.1 Nach Ablauf der Förderperiode reicht der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Lieferung von Schulobst- und -gemüse bei der zuständigen Stelle ein. Die Förderperioden werden wie folgt festgelegt:

Quartal	Förderperiode
1. Quartal	August, September, Oktober
2. Quartal	November, Dezember, Januar
3. Quartal	Februar, März, April
4. Quartal	Mai, Juni, Juli

Es gelten die Antragsfristen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Für jede Förderperiode, in der Schulobst und -gemüse geliefert wurden, ist ein Antrag auf Beihilfe nach dem Schulobst- und -gemüseprogramm zu stellen.

Für jede belieferte Einrichtung ist mit dem Antrag eine eigene Lieferbestätigung (Anlage zum Antrag) einzureichen. Diese Lieferbestätigung ist von der belieferten Einrichtung und vom Lieferanten auf Grundlage der erstellten Lieferscheine abzuzeichnen. Damit bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren und deren ordnungsgemäße Verteilung, die Anzahl der für die Berechnung der Förderung relevanten Kinder (vgl. Nr. 5.3) sowie die Durchführung der flankierenden Maßnahmen. Eine Kopie/Durchschlag sowie die Lieferscheine bleiben bei der Einrichtung und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

9.4.2 Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid.

9.4.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung durch das Staatsministerium.

9.5 Kontrollen

Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen durch. Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der zuständigen Stelle.

10. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

11. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

12. Information und Publizität

Die Vorgaben von Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.

Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016, sofern die Europäische Union bis zu diesem Zeitpunkt ein Schulobst- und -gemüseprogramm vorsieht.

Die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL) vom 15. April 2010 (AllMBl S. 177), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. März 2014 (AllMBl S. 191), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

320-A

Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 11. August 2014 Az.: A5/0063.01-1/3

1. Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten wie folgt festgesetzt:

Arbeitsgericht Augsburg	11	Kammern
Arbeitsgericht Bamberg	5	Kammern
Arbeitsgericht Bayreuth	5	Kammern
Arbeitsgericht Kempten	6	Kammern
Arbeitsgericht München	47	Kammern
Arbeitsgericht Nürnberg	18	Kammern
Arbeitsgericht Passau	5	Kammern
Arbeitsgericht Regensburg	10	Kammern
Arbeitsgericht Rosenheim	5	Kammern
Arbeitsgericht Weiden	5	Kammern
Arbeitsgericht Würzburg	12	Kammern

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

   Die Bekanntmachung über die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten vom 26. August 2010 (AllMBl S. 222) tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

321-A

Dienstanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (Arbeitsgerichtsbarkeitsdienstanweisung – DAnw-ArbG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 30. Juli 2014 Az.: A5/0063.01-1/5

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme von Klagen, Anträgen, Gesuchen und Erklärungen
1.1 Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG)
1.2 Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind
1.3 Aufnahme und Form des Protokolls
1.4 Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts
2. Zustellungen, formlose Mitteilungen, Benachrichtigungen und Tätigkeiten ohne besondere richterliche Anordnung
2.1 Begriff der Zustellung
2.2 Arten der Zustellung
2.3 Grundsätzliche Zuständigkeit des UdG
2.4 Zuständigkeiten im Einzelnen
2.5 Durchführung der Zustellung
2.6 Ort der Zustellung
2.7 Ersatzzustellung
2.8 Zustellung im Ausland
2.9 Öffentliche Zustellung
2.10 Zeitpunkt der Zustellung
2.11 Fehlerhafte Zustellung und Heilung von Zustellungsmängeln
2.12 Zustellung im Parteibetrieb
2.13 Zustellung in Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht
2.14 Formlose Mitteilung und Benachrichtigung
3. Ladung der Parteien bzw. Prozessbevollmächtigen, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständigen; Einladung der ehrenamtlichen Richter; Terminsbekanntmachung
3.1 Ladung der Parteien
3.2 Inhalt der Ladung an die Parteien
3.3 Ladung in besonderen Fällen
3.4 Ladung von Prozessbevollmächtigten
3.5 Ladungs- und Einlassungsfristen vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht und deren Berechnung
3.6 Terminsbekanntmachung
3.7 Aktenvorlage an den Vorsitzenden bei unmöglicher oder nicht rechtzeitiger Ladung
3.8 Ladung der Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen
3.9 Ladung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige
3.10 Einladung der ehrenamtlichen Richter
3.11 Verwendung von EDV-Programmen, Textbausteinen und Formblättern
4. Protokolle über Gerichtstermine und Beweisaufnahmen
4.1 Vorbereitung der Sitzung
4.2 Protokollaufnahme
4.3 Inhalt des Protokolls
4.4 Vorläufige Aufzeichnung des Protokolls
4.5 Entbehrliche Feststellung
4.6 Genehmigung des Protokolls
4.7 Unterschrift
4.8 Protokollberichtigung
5. Geschäftsmäßige Behandlung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen; Vorlage von Entscheidungen
5.1 Verkündungsvermerk auf Entscheidungen
5.2 Berichtigung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen
5.3 Vorlage von Entscheidungen in Tarifvertragssachen
6. Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von Urteilen, Beschlüssen, Vergleichen und von sonstigem Schriftgut
6.1 Zuständigkeit zur Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen
6.2 Bezeichnung als Ausfertigung; Bescheinigung des Gleichlauts
6.3 Erteilung von Urteilsausfertigungen, Urteilsabschriften und Urteilsauszügen
6.4 Vermerk der Berichtigungsbeschlüsse auf Ausfertigungen und Abschriften

7. Prozesskostenhilfe; Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts
7.1 Aktenmäßige Behandlung; Beiheft
7.2 Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts; Verjährungseinrede
8. Mahnverfahren
8.1 Zustellung des Mahnbescheids
8.2 Widerspruch gegen den Mahnbescheid; Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs
8.3 Zustellung des Vollstreckungsbescheids
8.4 Verfahren bei Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid
9. Zeugnisse über die Rechtskraft
9.1 Zuständigkeit
9.2 Voraussetzungen für die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses
9.3 Notfristzeugnis
9.4 Rechtskraftzeugnis
10. Vollstreckbare Ausfertigung
10.1 Zuständigkeit
10.2 Voraussetzungen für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Urteilen
10.3 Vollstreckbare Ausfertigung von Vergleichen und anderen Schuldtiteln
10.4 Vollstreckbare Ausfertigung in besonderen Fällen
10.5 Vollstreckungsklausel bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen, Vollstreckungsbescheiden, Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen
10.6 Vollstreckungsklausel bei beschwerdefähigen Entscheidungen
10.7 Teilklausel; Schuldner- und Gläubigermehrheit
10.8 Form der vollstreckbaren Ausfertigung
10.9 Vermerke bei Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung
11. Zwangsvollstreckung
11.1 Zuständigkeit
11.2 Vermittlung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung
12. Beschlussverfahren
12.1 Geschäftsmäßige Behandlung
12.2 Beteiligte des Beschlussverfahrens
12.3 Ladung der Beteiligten
12.4 Ladung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen
12.5 Mitteilung und Zustellung der Entscheidungen im ersten und zweiten Rechtszug
13. Güterichterverfahren
14. Akteneinsicht und Aktenversendung
14.1 Akteneinsicht an der Gerichtsstelle
14.2 Akteneinsicht außerhalb der Gerichtsstelle; Aktenversendung
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Aufnahme von Klagen, Anträgen, Gesuchen und Erklärungen

1.1 Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG)

1.1.1 UdG haben Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen von Rechtsuchenden und Prozessparteien zu Protokoll zu nehmen, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 Rechtspflegergesetz (RPflG) den Rechtspflegern übertragen sind.

1.1.2 Zu Protokoll vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht können insbesondere abgegeben werden:

1.1.2.1 Ablehnungsgesuche gegen Berufsrichter, ehrenamtliche Richter, Mitglieder des Schiedsgerichts, Rechtspfleger, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Sachverständige (§§ 44, 49, 406 Zivilprozessordnung – ZPO, § 10 RPflG, §§ 49, 103 Arbeitsgerichtsgesetz – ArbGG);

1.1.2.2 Anträge auf Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit und die Einwilligung in die Rückgabe (§ 109 ZPO);

1.1.2.3 Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts (§§ 117, 121 ZPO);

1.1.2.4 Gesuche um Aussetzung des Verfahrens (§ 248 ZPO);

1.1.2.5 Gesuche, Anzeigen und Weigerungserklärungen der Zeugen und Sachverständigen (§§ 381, 386, 389, 402 ZPO);

1.1.2.6 Einlegung und Rücknahme des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil (§§ 340, 346, 525 ZPO, §§ 59, 64 Abs. 7 ArbGG);

1.1.2.7 Anträge auf Verlustigerklärung des Rechtsbehelfs (§§ 346, 516, 700 ZPO);

1.1.2.8 Anträge auf Sicherung des Beweises (§ 486 ZPO);

1.1.2.9 Beschwerden und Gegenerklärungen (§§ 567, 573, 576 ZPO, § 78 ArbGG);

1.1.2.10 Gesuche um Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 920, 936 ZPO);

1.1.2.11 Anträge auf Festsetzung des Streit- und Gegenstandswertes (§ 63 Abs. 2 Satz 2 Gerichtskostengesetz – GKG, § 33 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG);

1.1.2.12 Beschwerden in Wertfestsetzungsangelegenheiten (§ 68 GKG, § 33 Abs. 3 RVG);

1.1.2.13 Beschwerden gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr (§ 69 GKG);

1.1.2.14 Erinnerungen und Beschwerden gegen den Kostenansatz (§ 66 Abs. 5 GKG);

1.1.2.15 Anträge auf Entscheidung und auf Änderung der Entscheidung von Rechtspflegern und UdG sowie Gegenerklärungen (§ 11 RPflG, § 567 Abs. 2, § 573 ZPO).

1.1.3 Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht darüber hinaus:

1.1.3.1 Klagen, Klageerwiderungen sowie sonstige Anträge und Erklärungen der Rechtsuchenden und der Prozessparteien, die zugestellt werden sollen (§ 496 ZPO);

1.1.3.2 Kostenfestsetzungsgesuche, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss (§§ 103, 104 ZPO, § 11 RPflG);

1.1.3.3 Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 236 ZPO) und auf nachträgliche Zulassung der Feststellungsklage (§ 5 KSchG);

1.1.3.4 Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils (§§ 319 bis 321, 496 ZPO);

1.1.3.5 Klagerücknahmen (§§ 269, 496 ZPO);

1.1.3.6 Anträge, der Klage oder der Einspruch einlegenden Partei im Falle der Rücknahme der Klage oder des Einspruchs die Kosten aufzuerlegen (§§ 269, 346, 516, 700 ZPO);

1.1.3.7 Anträge, ein ergangenes, aber noch nicht rechtskräftiges Urteil für wirkungslos zu erklären (§ 269 ZPO);

1.1.3.8 Anträge, Erklärungen, Erinnerungen und Beschwerden im Festsetzungsverfahren nach § 11 RVG;

1.1.3.9 Widerspruch gegen den einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung anordnenden Beschluss (§§ 924, 936 ZPO);

1.1.3.10 Anspruchsbegründung bei Widerspruch (§ 697 Abs. 1 ZPO);

1.1.3.11 Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid (§ 696 Abs. 4 ZPO).

1.2 Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind

1.2.1 Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen können von den Rechtsuchenden und von den Prozessparteien nicht nur zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Arbeitsgerichts oder der zuständigen Kammer an einem anderen Ort, sondern auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Arbeitsgerichts, einer jeden Kammer an einem anderen Ort und bei auswärtigen Amtstagen abgegeben werden; das gilt auch dann, wenn das zuständige Arbeitsgericht seinen Sitz in einem anderen deutschen Land hat (§ 129a Abs. 1 ZPO).

1.2.2 Das aufgenommene Protokoll ist unverzüglich der Geschäftsstelle des zuständigen Arbeitsgerichts oder der zuständigen Kammer an einem anderen Ort zu übermitteln. Der Geschäftsvorgang ist in das Allgemeine Register (AR) einzutragen (vgl. § 6 der Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen – Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.3 Die Vorschriften über den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen werden durch die Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 nicht berührt (§ 48 Abs. 1 ArbGG). Fristgebundene Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen gelten nur dann als rechtzeitig eingereicht, wenn das bei einem anderen Gericht aufgenommene Protokoll vor Ablauf der im Gesetz bestimmten Fristen beim zuständigen Arbeitsgericht eingeht. Das Gleiche trifft zu, wenn durch die Zustellung eines Schriftsatzes eine Frist gewahrt oder die Verjährung gehemmt werden soll. Antragsteller sind auf diese Rechtslage hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Geschäftsstelle hat für die unverzügliche Übermittlung des Protokolls an das zuständige Gericht zu sorgen. Hierbei sind die vorhandenen Telekommunikationsmittel einzusetzen.

1.2.4 Ist die Übermittlung fristgebundener Klagen und Anträge im Wege der Rechtshilfe nicht mehr rechtzeitig sichergestellt, kann die Klage oder der Antrag auch zum örtlich unzuständigen Gericht bei gleichzeitigem Verweisungsantrag fristwahrend erhoben werden (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 17a Abs. 2 bis 4 GVG).

1.3 Aufnahme und Form des Protokolls

1.3.1 Klagen, Anträge, Gesuche und Erklärungen haben den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. Es sind insbesondere die Beweismittel zu bezeichnen sowie die erforderlichen Urkunden und sonstigen Dokumente beizufügen. Werden auf Verlangen der Partei Kopien der Beweismittel gefertigt, ist diese auf die Kostentragungspflicht hinzuweisen (§ 133 ZPO, § 28 Abs. 1 GKG). Ferner sind, soweit das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, im Einzelfall die besonderen Umstände glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO). Im Falle einer Versicherung an Eides statt ist § 156 StGB zu beachten. Ein Protokoll muss immer gefertigt werden, wenn eine Frist zu wahren ist. Besteht der Erklärende auf Aufnahme eines Protokolls, obwohl gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit des Antrags Bedenken bestehen, kann ein Hinweis an das Gericht ergehen. Dieser darf nicht im Protokoll enthalten sein.

1.3.2 Der wahre Wille der Partei ist zu erforschen. Sie ist nach dem vorgetragenen Sachverhalt über die möglichen und zulässigen Rechtsmaßnahmen aufzuklären. Auskünfte über den Inhalt von Gesetzen und Tarifverträgen werden nur im Rahmen der Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der Klagevorbereitung in der Rechtsantragstelle erteilt. Hierzu genügt bereits die entsprechende Behauptung der Fragesteller, da die Erhebung einer Klage häufig von dem Inhalt der Auskunft abhängt. Eine Rechtsberatung oder die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte sowie die Klärung gesetzlicher und tariflicher Zweifelsfragen dürfen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht erfolgen. Auf die Möglichkeit der Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz durch Anwälte soll hingewiesen werden.

1.3.3 Die Protokolle sind klar und erschöpfend, jedoch möglichst kurz abzufassen. Enthält das Protokoll eine Klage, soll der Antrag nach Art einer Urteilsformel aufgenommen werden. Die Bestimmungen über den Inhalt der Klageschrift und der Schriftsätze sind zu beachten, insbesondere sollen die Berufsbezeichnung und das Gewerbe aufgenommen werden (§§ 130, 253, 495 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG).

1.3.4 Die Parteien sind unter Angabe der Anschrift und Parteistellung zu bezeichnen:

1.3.4.1 natürliche Personen mit Vor- und Familiennamen sowie – soweit bekannt – dem Geburtsdatum;

1.3.4.2 juristische Personen mit den gesetzlichen Vertretern;

1.3.4.3 Einzelfirmen mit Inhaber.

1.3.5 Das Protokoll hat ferner Gericht, Ort und Tag der Aufnahme sowie Namen und Dienstbezeichnung des UdG zu enthalten. Es ist dem Erklärenden zur Durchsicht vorzulegen, auf Verlangen ist es vorzulesen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und die Erklärung genehmigt wurde (z. B. „gelesen, genehmigt, Abdruck erhalten“).

Diese Vorgehensweise gilt für alle Verfahrensarten.

1.3.6 Das Protokoll ist von dem Erklärenden und vom UdG zu unterzeichnen. Ist der Erklärende schreibunkundig oder am Schreiben verhindert, ist von diesem ein Zeichen beizusetzen, das der UdG unter Angabe des Grundes gesondert zu beglaubigen hat. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist dem Erklärenden auslagenfrei auszuhändigen; dies ist auf dem Protokoll zu vermerken.

1.3.7 Anträge auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids werden durch Ausfüllung des entsprechenden Vordrucks gestellt, Widersprüche gegen einen Mahnbescheid sollen auf einem entsprechenden Vordruck eingelegt werden. In diesen Fällen ist die Aufnahme eines Protokolls in der Regel entbehrlich. Jedoch ist auf dem jeweiligen Vordruck ein schriftlicher Vermerk über die Aufnahme des Antrags anzubringen, der das Datum und den Namen des die Erklärung Aufnehmenden enthält (§ 702 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZPO).

1.4 Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

1.4.1 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist das amtliche Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers beizufügen. Antragsteller sind auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular hinzuweisen. UdG sind den Antragstellern beim Ausfüllen des Formulars behilflich.

1.4.2 Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit einem Klageantrag verbunden, ist im Protokoll zum Ausdruck zu bringen, ob die Klage nur für den Fall zugestellt werden soll, dass Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Soll durch die Zustellung der Klage eine Frist gewahrt oder die Verjährung gehemmt werden (§§ 261, 167 ZPO), sind Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, dass es sich in diesen Fällen aus prozessrechtlichen Gründen (Rechtshängigkeit) nicht empfiehlt, die Erhebung der Klage von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig zu machen.

1.4.3 Bei der Aufnahme eines Protokolls über den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 ZPO ist darauf hinzuwirken, dass der Antragsteller einen zur Vertretung bereiten Anwalt seiner Wahl benennt und zugleich Prozessvollmacht zu Protokoll erteilt.

1.4.4 Auf die Möglichkeit der Abänderung der PKH-Bewilligung bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach der Beendigung des Rechtsstreits sowie auf die Verpflichtung, Anschriftenänderungen und die Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen, ist hinzuweisen (§ 120a Abs. 1, 2 ZPO).

2. Zustellungen, formlose Mitteilungen, Benachrichtigungen und Tätigkeiten ohne besondere richterliche Anordnung

2.1 Begriff der Zustellung

Die Zustellung ist die in der gesetzlichen Form bewirkte Bekanntgabe eines Dokuments an den Adressaten. Klageschriften und Schriftsätze, die eine Klageerweiterung enthalten, sind unverzüglich zuzustellen (§ 271 ZPO).

2.2 Arten der Zustellung

Unterschieden wird zwischen Zustellungen von Amts wegen (§§ 166 ff. ZPO) und Zustellungen auf Betreiben der Parteien (§§ 191 ff. ZPO).

2.2.1 In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sind die Zustellungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, von Amts wegen zu veranlassen (§ 50 ArbGG, § 166 Abs. 2 ZPO). Dies gilt auch für nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und des Rechtspflegers, wenn

2.2.1.1 die Entscheidung der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung unterliegt,

2.2.1.2 eine Terminsbestimmung enthält (§ 329 Abs. 2 ZPO),

2.2.1.3 eine Frist in Lauf setzt (§ 329 Abs. 2 ZPO) oder

2.2.1.4 einen Vollstreckungstitel bildet (§ 329 Abs. 3 ZPO).

2.2.2 Versäumnisurteile werden nur der unterliegenden Partei in Abschrift zugestellt (§ 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Bei der Zustellung der Einspruchsschrift an die Gegenpartei ist mitzuteilen, wann das Versäumnisurteil zugestellt und der Einspruch eingelegt worden ist (§ 340a ZPO).

Beschlüsse, die einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung enthalten, sind dem Antragsteller zuzustellen (§ 329 Abs. 2 Satz 2, § 922 Abs. 2, §§ 929, 936 ZPO); in Beschlussverfahren nach §§ 80 ff. ArbGG sind jedoch Beschlüsse, die eine einstweilige Verfügung anordnen, auch dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen (§ 85 Abs. 2 Satz 2 ArbGG; vgl. auch Nr. 12.5.2).

Schriftsätze sind immer dann zuzustellen, wenn sie Sachanträge (z. B. Klage, Klageerweiterung, Widerklage), die Rücknahme der Klage nach streitiger Verhandlung (§ 269 Abs. 2 Satz 3 ZPO) enthalten oder wenn sich an deren Zustellung Rechtswirkungen knüpfen (z. B. Aufnahme des Verfahrens, §§ 239 ff. ZPO).

Der Schriftsatz mit der Streitverkündung ist dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen (§ 73 Satz 2 ZPO). Der Schriftsatz mit dem Beitritt des Nebenintervenienten ist beiden Parteien zuzustellen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Tritt der Streitverkündungsempfänger dem Rechtsstreit nicht bei, wird der Prozess ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt (§ 74 Abs. 2 ZPO; vgl. auch Nr. 2.14.1.3), weitere Zustellungen an diesen unterbleiben.

2.2.3 Für alle übrigen nicht verkündeten Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündeten Verfügungen des Vorsitzenden und des Rechtspflegers genügt formlose Mitteilung (vgl. Nr. 2.14.2).

Anträge auf Klageabweisung oder Zurückweisung der Berufung sind nicht zuzustellen.

2.2.4 Sämtliche Urteile sind binnen drei Wochen seit Übergabe an die Geschäftsstelle zuzustellen (§ 50 Abs. 1 ArbGG).

2.3 Grundsätzliche Zuständigkeit des UdG

Für ordnungsgemäße Zustellungen haben die UdG in eigener Zuständigkeit zu sorgen (§ 168 Abs. 1 ZPO). Sie vermerken in den Akten, an welchem Tag und auf welche Art die Zustellung veranlasst worden ist.

2.4 Zuständigkeiten im Einzelnen

Die Zustellung erfolgt

2.4.1 durch den UdG persönlich in den Fällen der

2.4.1.1 Zustellung durch Empfangsbekenntnis (§ 174 ZPO) oder

2.4.1.2 Übergabe an der Geschäftsstelle (§ 173 ZPO);

2.4.2 durch einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes (PostG) beliehenen Unternehmer (Post) (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO),

2.4.3 durch einen Gerichtsbediensteten oder

2.4.4 durch Übergabeeinschreiben/Rückschein (§ 175 ZPO).

2.5 Durchführung der Zustellung

2.5.1 Die Zustellung von Klagen, Anträgen und Schriftsätzen wird durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift bewirkt.

Die Zustellung von Entscheidungen des Gerichts, Rechtspflegers oder UdG erfolgt nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften. In der Regel ist dies die Übergabe einer Ausfertigung, soweit § 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht einschlägig ist. Die erforderliche Zahl von Ausfertigungen ist auslagenfrei herzustellen. Ist keine Ausfertigung erforderlich, erfolgt die Zustellung, außer in den Fällen des § 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO, durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift. Liegt diese nicht vor, ist die Beglaubigung von der Geschäftsstelle vorzunehmen (§ 169 Abs. 2 ZPO).

Hat eine Partei oder deren Prozessbevollmächtigter dem eingereichten Schriftsatz die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften nicht beigefügt, darf die Zustellung nicht abgelehnt werden. UdG können die Partei bzw. deren Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung veranlassen, die benötigten Abschriften nachzureichen, wenn dadurch keine wesentliche Verzögerung eintritt; andernfalls sind die Abschriften kostenpflichtig anzufertigen (Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – Nr. 9000).

2.5.2 Zustellungsadressat

Wer Zustellungsadressat ist, d. h. wem zugestellt werden soll, ergibt sich aus den §§ 170 bis 172 ZPO; wem anstelle des Zustellungsadressaten die Sendung übergeben werden darf (Ersatzzustellung), ist in den §§ 178 bis 181 ZPO geregelt.

2.5.3 Der Zustellungsadressat bei nicht prozessfähigen Personen ist der gesetzliche Vertreter (§ 170 Abs. 1 ZPO).

Ist die prozessunfähige Person keine natürliche Person, kann an den Leiter zugestellt werden (§ 170 Abs. 2 und 3 ZPO).

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Leitern genügt die Zustellung an einen von ihnen (§ 170 Abs. 3 ZPO).

Bei einer GbR ist der Zustellungsadressat die Gesellschaft. Falls ein Vertreter bezeichnet ist, ist an diesen zuzustellen.

Gesetzliche Vertreter sind

2.5.3.1 bei nicht geschäftsfähigen natürlichen Personen die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil, der Vormund oder der Betreuer (§§ 1629, 1626, 1793, 1902 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB);

2.5.3.2 bei Vereinen, soweit sie parteifähig sind (vgl. § 50 ZPO) und bei rechtsfähigen Stiftungen der Vorstand (§§ 26, 86 BGB);

2.5.3.3 bei Aktiengesellschaften der Vorstand (§ 78 Aktiengesetz – AktG);

2.5.3.4 bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter (§ 278 AktG, §§ 161, 170, 125, 126 Handelsgesetzbuch – HGB);

2.5.3.5 bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer (§ 35 Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbHG);

2.5.3.6 bei eingetragenen Genossenschaften der Vorstand (§ 24 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften – GenG);

2.5.3.7 bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter (§§ 125, 126 HGB);

2.5.3.8 bei Gesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) die Gesellschafter (§ 7 Abs. 3 PartGG);

2.5.3.9 bei Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 161, 170, 125, 126 HGB), bei der GmbH & Co. KG die persönlich haftende Gesellschaft (GmbH), diese vertreten durch den Geschäftsführer;

2.5.3.10 bei kreisangehörigen Gemeinden der Erste Bürgermeister (Art. 38 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO);

2.5.3.11 bei kreisfreien Gemeinden im Sinn von Art. 5 Abs. 2 GO und bei großen Kreisstädten im Sinn von Art. 5a GO der Oberbürgermeister (Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 GO);

2.5.3.12 bei Landkreisen der Landrat (Art. 35 Abs. 1 Landkreisordnung – LKrO);

2.5.3.13 bei Bezirken der Bezirkstagspräsident (Art. 33a Abs. 1 Bezirksordnung – BezO);

2.5.3.14 bei Klagen gegen den Freistaat Bayern sind die Bestimmungen der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten;

2.5.3.15 bei Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland ist der gesetzliche Vertreter im Einzelfall zu ermitteln.

2.5.4 Zustellung an Prozessbevollmächtigte

2.5.4.1 Zustellungen in einem anhängigen Rechtsstreit müssen an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten erfolgen (§ 172 ZPO). Hat eine Partei mehrere Prozessbevollmächtigte bestellt, genügt die Zustellung an einen von ihnen.

2.5.4.2 Der Prozessbevollmächtigte ist im Sinn von § 172 ZPO bereits dadurch bestellt, dass er oder die vertretene Partei dem Gericht oder dem Prozessgegner von dem Vertretungsverhältnis Kenntnis gibt. Dabei genügt es, dass sich dies aus den Umständen ergibt, z. B. durch Auftreten im Rechtsstreit vor Gericht.

2.5.4.3 Bei Verstoß gegen § 172 ZPO ist die Zustellung unwirksam.

2.5.5 Zustellungsformen

2.5.5.1 Postzustellungsurkunde

Für die Zustellung nach Nr. 2.4.2 ist gemäß § 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung in gerichtlichen Verfahren (ZustVV) in der jeweils gültigen Fassung die Postzustellungsurkunde zu verwenden. Wegen des Briefgeheimnisses (Art. 10 Grundgesetz – GG) und des Datenschutzes (Art. 1, 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG) sind für Zuordnungshinweise auf dem Zustellungsumschlag und der Zustellungsurkunde Formulierungen zu verwenden, die keinen Rückschluss auf den Briefinhalt erlauben. Dies können Abkürzungen sein (z. B. „KLT“ für Klage und Ladung zum Termin, „LT“ für Ladung zum Termin, „EU“ für Endurteil, „VU“ für Versäumnisurteil etc.) oder Hinweise auf die Beurkundung der Zustellungsveranlassung in der Akte (z. B. „zu Bl. 15“).

Dass die Zustellung auf diese Weise veranlasst wurde, ist in der Akte zu vermerken.

2.5.5.2 Zustellung mit Empfangsbekenntnis

An Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann (z. B. Rechtsanwälte, Verbandsvertreter, Gerichtsvollzieher, Notare, Steuerberater, Behördenvertreter) wird regelmäßig mit Empfangsbekenntnis zugestellt (§ 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Dabei ist dem Zustellungsempfänger mit dem zuzustellenden Dokument ein vorgefertigtes Empfangsbekenntnis zu übermitteln, das den Namen des Zustellungsempfängers enthält und von diesem – mit Datum und seiner Unterschrift versehen – an das Gericht zurückzugeben ist.

Der Vermerk kann z. B. lauten:

„Urteilsausfertigung gemäß § 174 ZPO an (Bezeichnung des Empfängers) ... zur Post unter Az.: ... am ...

(Unterschrift)“.

Auf welche Weise die Zustellung veranlasst wurde, ist in der Akte zu vermerken.

Die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis kann auch durch Telekopie erfolgen. Die Ausführung einer solchen Zustellung regelt § 174 Abs. 2 ZPO.

2.5.5.3 Zustellung im Gericht

In den Geschäftsräumen des Gerichts kann durch Aushändigung des Dokuments wirksam zugestellt werden (§ 173 ZPO). Die Zustellung an der Gerichtsstelle kann nur an den Zustellungsadressaten selbst oder nach Vollmachtsvorlage an seinen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter (§ 171 ZPO) erfolgen; eine weiter gehende Ersatzzustellung ist nicht möglich. In den Akten und auf dem auszuhändigenden Dokument ist der Tag der Aushändigung zu vermerken und der Vermerk vom UdG zu unterschreiben. Die Feststellung der Zustellung im Protokoll entspricht einem Vermerk nach § 173 ZPO.

2.5.5.4 Zustellung durch einen Gerichtsbediensteten unter der Anschrift des Adressaten

Für diese Art der Zustellung gilt Nr. 2.5.4.1 entsprechend.

2.5.5.5 Das Einschreiben mit Rückschein ist eine eigenständige Art der Zustellung (§ 175 ZPO). Das Einwurfeinschreiben ist hierbei unzulässig.

2.6 Ort der Zustellung

Dem Zustellungsadressaten kann das zuzustellende Dokument an jedem Ort übergeben werden, an dem er angetroffen wird (§ 177 ZPO).

Hierbei ist auf eine angemessene Gelegenheit und eine passende Zeit zu achten.

2.7 Ersatzzustellung

Ist die Zustellung nicht durch persönliche Übergabe an den Zustellungsadressaten möglich, muss eine Ersatzzustellung in folgender Reihenfolge vorgenommen werden:

2.7.1 Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Dokument zugestellt werden

2.7.1.1 in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,

2.7.1.2 in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,

2.7.1.3 in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

Die für die Ersatzzustellung ausgeschlossenen Personen (Gegner des Zustellungsadressaten) sind auf dem Zustellungsformular zu vermerken.

2.7.2 Wird die Annahme des zuzustellenden Dokuments unberechtigt verweigert, so ist das Dokument in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen.

2.7.3 Ist die Zustellung nach Nr. 2.7.1 nicht möglich, kann das zuzustellende Dokument in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung

eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist (§ 180 ZPO). Dies gilt nicht für Zustellungen in Gemeinschaftseinrichtungen.

2.7.4 Ist die Zustellung nach Nrn. 2.7.1 und 2.7.3 nicht möglich, kann das zuzustellende Dokument

2.7.4.1 auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, oder

2.7.4.2 an diesem Ort, wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, in einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt werden.

Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Dokuments das Datum der Zustellung (§ 181 ZPO).

2.8 Zustellung im Ausland

2.8.1 Einer Zustellung im Ausland bedarf es dann, wenn eine Zustellung nach den jeweils geltenden Vorschriften der ZPO im Inland nicht durchführbar ist.

2.8.2 Eingehende/ausgehende Zustellungsersuchen

2.8.2.1 Ausgehende Zustellungsersuchen sind von der Geschäftsstelle unter Beachtung der Rechtshilfeordnung in Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956, in der Fassung vom 28. Oktober 2011, sowie der gemeinsamen Anordnung der Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Justiz über den Rechtshilfeverkehr auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 12. Mai 2004 (AllMBl S. 275) gewissenhaft vorzubereiten und von Beamten der dritten Qualifikationsebene zu überprüfen (§ 6 Nr. 2 GStVO-ArbG). Auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich aller Anlagen ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Begleitberichte im Sinn des § 7 Nr. 2 ZRHO sind der Prüfstelle in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Prüfstelle setzt die zu erhebende Prüfungsgebühr gemäß § 50 ZRHO auf dem Abdruck des Begleitberichtes fest und leitet diesen als Auslagenbeleg für den Kostenansatz an das ersuchende Gericht zurück. Der Auslagenbeleg ist zum Kostenheft zu nehmen und zu nummerieren.

2.8.2.2 Vom Ausland eingehende Ersuchen werden von den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erledigt.

2.8.3 Neben der ZRHO sind die §§ 183, 184 und 185 Nr. 3 ZPO, die Vorschriften des Buches 11 der ZPO, die einschlägigen Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (EuZVO) in ihrem jeweiligen Geltungsbereich maßgebend.

2.8.3.1 Eine Zustellung gemäß EuZVO ist mittels des vorgeschriebenen vollständigen Formblattsatzes in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich. Die zur Ausführung notwendigen länderspezifischen Besonderheiten können aus dem zugehörigen „Handbuch“ entnommen werden, das auf der Homepage der Europäischen Union in einer stets aktuellen Fassung zur Verfügung steht.

2.8.3.2 Im Geltungsbereich der EuZVO ist auch die Möglichkeit gegeben, per Auslandseinschreiben mit Rückschein (Übergabeeinschreiben) gemäß § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuzustellen. Sie ist zulässig, wenn etwaige vom betreffenden Mitgliedstaat zu Art. 14 EuZVO erklärte Bedingungen z. B. bezüglich der Sprache oder notwendiger Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke eingehalten sind. Die Bedingungen sind unter der in Nr. 2.8.3.1 genannten Homepage abrufbar. Auch bei dieser Zustellart ist es jedoch gemäß § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht möglich, der Person, an die zugestellt werden soll, rechtsverbindlich aufzugeben, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

Die Entscheidung, welche Zustellform gewählt wird, liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden. Die in § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgegebene Reihenfolge ist jedoch unbedingt zu beachten.

2.8.3.3 Die Zustellung nach Nr. 2.8.3.2 ist nicht möglich, wenn die Bundesrepublik Deutschland Widerspruch gegen eingehende unmittelbare Zustellungen durch die Post eingelegt hat. Dies gilt insbesondere für Zustellungen nach dem Haager Übereinkommen für den Zivilprozess vom 1. März 1954 (BGBl 1958 II S. 577) und dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 (BGBl 1977 II S. 1453).

2.8.4 Soll an einen ausländischen Staat als Partei eines Rechtsstreites zugestellt werden, ist vor der Zustellung über die Prüfstelle beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als der zuständigen Landesjustizverwaltung die Genehmigung zur beabsichtigten Zustellung einzuholen.

2.8.5 Eine im Ausland vorzunehmende Zustellung kann durch Entscheidung des Gerichts gemäß § 185 Nr. 3 ZPO durch eine öffentliche Zustellung ersetzt werden, wenn eine Auslandszustellung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Nr. 2.9.8 ist zu beachten.

2.8.6 An Personen, die nach den §§ 18 bis 20 GVG der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen (Exterritoriale), können Zustellungen nur auf dem diplomatischen Weg bewirkt werden (vgl. § 14 ZRHO).

2.8.7 Soll an eine Person, auf die sich die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit nicht erstreckt,

in der Wohnung oder in den Diensträumen Exterritorialer zugestellt werden, ist zunächst die schriftliche Einwilligung des Inhabers der Wohnung oder der Diensträume für die Durchführung der Zustellung einzuholen. Wird die erforderliche Zustimmungserklärung nicht vorgelegt, beantragt das Gericht auf dem Dienstweg beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Einholung dieser Zustimmung.

2.8.8 Für die Zustellung eines Mahnbescheids im Ausland vgl. Nr. 8.1.2.

2.8.9 Zustellung durch Aufgabe zur Post

2.8.9.1 Hat eine Partei nach Aufforderung gemäß § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO und entsprechender Belehrung gemäß § 184 Abs. 2 Satz 3 ZPO einen Zustellungsbevollmächtigten nicht benannt, können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung oder der Bestellung eines Prozessbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§ 184 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Das Schriftstück gilt dann zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt (§ 184 Abs. 2 Satz 1 ZPO), sofern das Gericht bei der Anordnung nach § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO keine längere Frist bestimmt hat (Fiktion der Zustellung), selbst wenn der Empfänger die Sendung nicht erhält oder diese als unzustellbar zurückkommt. Dies gilt jedoch nicht im Geltungsbereich der EuZVO.

2.8.9.2 Über die Aufgabe zur Post (z. B. Übergabe an die Post, Einwurf in den Briefkasten) ist in den Akten ein Vermerk anzufertigen und zu unterschreiben.

Der Aktenvermerk kann z. B. lauten:

„Ausfertigung des Endurteils vom ... wurde heute in einem verschlossenen und mit der Adresse versehenen Umschlag zur Post zum Zwecke der Aushändigung an den bezeichneten Empfänger übergeben.

Ort, Datum, Unterschrift."

Bei Einwurf in einen Briefkasten sind die Leerungszeiten zu beachten.

2.8.9.3 Zur Beurkundung der Zustellung darf der Aktenvermerk nicht vor Aufgabe zur Post angefertigt werden. Nehmen UdG die Übergabe an die Post oder den Einwurf in den Briefkasten nicht selbst vor, haben sie sich von der ordnungsgemäßen Erledigung zu überzeugen.

2.9 Öffentliche Zustellung

2.9.1 Das Gericht kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung anordnen, wenn

2.9.1.1 der Aufenthalt einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,

2.9.1.2 eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht,

2.9.1.3 die Zustellung nicht erfolgen kann (§ 185 Nr. 3 ZPO).

2.9.2 Die Bewilligung der öffentlichen Zustellung der Klage gilt nicht gleichzeitig für die öffentliche Zustellung anderer Dokumente (z. B. der Klageerweiterung, der Ladungen oder von Entscheidungen); die öffentliche Zustellung muss vielmehr für jedes Dokument gesondert angeordnet sein.

2.9.3 Auf die Ladung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen finden die Vorschriften über die öffentliche Zustellung keine Anwendung. Ebenso ist die öffentliche Zustellung des Mahnbescheids unzulässig (§ 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO; vgl. Nr. 8.1.2).

2.9.4 Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel. Die Benachrichtigung muss erkennen lassen

2.9.4.1 die Person, für die zugestellt wird,

2.9.4.2 den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,

2.9.4.3 das Datum, das Aktenzeichen des Dokuments und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie

2.9.4.4 die Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann.

2.9.5 Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

2.9.6 Das Prozessgericht kann zusätzlich anordnen, dass die Benachrichtigung einmal oder mehrfach im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen ist.

2.9.7 Hat das Gericht die Einspruchsfrist eines öffentlich zuzustellenden Versäumnisurteils nachträglich durch besonderen Beschluss bestimmt (§ 339 Abs. 2 ZPO), muss dieser Beschluss ebenfalls öffentlich zugestellt werden.

2.9.8 Im Falle einer öffentlichen Zustellung wegen Undurchführbarkeit oder mangelnder Erfolgsaussicht einer Zustellung im Ausland ist das zuzustellende Schriftstück auch noch auf dem Postweg zu übersenden.

2.10 Zeitpunkt der Zustellung

2.10.1 Die Zustellung ist mit der Übergabe des zuzustellenden Dokuments an den Zustellungsadressaten bewirkt.

Gleiches gilt für die Zustellung an den rechtsgeschäftlichen Vertreter oder den Leiter.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Leitern genügt die Zustellung an einen von ihnen (§ 170 ZPO).

2.10.2 Im Falle der Nr. 2.7.1 ist die Zustellung mit der Übergabe an eine der dort genannten Ersatzpersonen bewirkt.

Bei der Zustellung nach Nr. 2.7.2 gilt das Dokument mit der Annahmeverweigerung als zugestellt.

In den Fällen der Nr. 2.7.3 ist der Zeitpunkt des Einwurfs in den Briefkasten maßgebend.

Bei der Ersatzzustellung nach Nr. 2.7.4 gilt der vom Zusteller bestätigte Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung über die Niederlegung.

2.10.3 Die Zustellung nach Nr. 2.8.3.2 ist mit der Übergabe des Einschreibens an den Adressaten bewirkt. Als Nachweis dient der Erledigungsvermerk (Datum) des Postbediensteten auf dem Rückschein.

Als Nachweis der Zustellung gemäß § 183 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 ZPO gilt das von der ersuchten Behörde angebrachte Datum auf dem Zustellungszeugnis.

Bei der Zustellung nach Nr. 2.8.9 gilt das Schriftstück zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

2.10.4 Bei der öffentlichen Zustellung gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Hat das Gericht eine längere Frist bestimmt, gilt diese.

2.11 Fehlerhafte Zustellung und Heilung von Zustellungsmängeln

Eine Zustellung ist fehlerhaft, wenn sich keine formgerechte Zustellung nachweisen lässt (z. B. unvollständig ausgefüllte Zustellungsurkunde, nicht zurückgesandtes Empfangsbekenntnis), oder sie unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften (z. B. Zustellung an nicht Prozessfähige, verbotene Ersatzzustellung, Zustellung an Partei statt Prozessbevollmächtigten) erfolgt ist.

Insbesondere ist die Zustellung nach Nr. 2.7.1 unwirksam, wenn sie an eine Person erfolgt, die im Rechtsstreit Gegner des Zustellungsadressaten ist (§ 178 ZPO).

In all diesen Fällen gilt die Zustellung aber trotzdem als bewirkt, wenn das Schriftstück dem richtigen Zustellungsadressaten tatsächlich zugegangen ist (§ 189 ZPO).

2.12 Zustellung im Parteibetrieb

2.12.1 Auf Betreiben der Parteien sind zuzustellen:

2.12.1.1 die vor den Gerichten für Arbeitssachen abgeschlossenen Prozessvergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und Beschlüsse gemäß § 278 Abs. 6 ZPO,

2.12.1.2 die für vollstreckbar erklärten Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche (§ 109 Abs. 2 Satz 2 ArbGG),

2.12.1.3 die ohne mündliche Verhandlung ergangenen Arrestbeschlüsse und einstweiligen Verfügungen an den Gegner (§ 922 Abs. 2, § 936 ZPO) mit Ausnahme der Beschlüsse, die eine einstweilige Verfügung im Beschlussverfahren anordnen,

2.12.1.4 die in § 750 Abs. 2 ZPO genannten Urteile und Urkunden mit Vollstreckungsklausel (z. B. abgekürzte vollstreckbare Urteilsausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen für und gegen Rechtsnachfolger),

2.12.1.5 die in § 751 Abs. 2 ZPO genannten, die Leistung einer Sicherheit betreffenden Urkunden und

2.12.1.6 der Vollstreckungsbescheid, wenn die Partei dies beantragt hat (§ 699 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

2.12.1.7 Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten können die Parteien bei den für die Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen von abgekürzten Urteilsausfertigungen, Vergleichen, Vollstreckungsklauseln und Schiedssprüchen die Geschäftsstelle mit der Vermittlung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher beauftragen (§ 192 Abs. 3 ZPO).

2.13 Zustellung in Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht

2.13.1 Wenn für die höhere Instanz noch kein Prozessbevollmächtigter bestellt ist, sind alle Zustellungen an den Prozessvertreter der Vorinstanz zu richten (§ 172 Abs. 2 ZPO). War die Berufung, weil aus ihr ein erstinstanzlicher Prozessbevollmächtigter des Berufungsbeklagten nicht ersichtlich war, dem Berufungsbeklagten selbst zugestellt worden, so ist sie dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Berufungsbeklagten noch einmal zuzustellen, wenn durch den Eingang der Prozessakte dessen Bevollmächtigung in der ersten Instanz bekannt wird.

2.13.2 Die Zustellung der Rechtsmittelschrift ist je nach Sachverhalt in nachstehender Reihenfolge auszuführen:

2.13.2.1 an den für die höhere Instanz bestellten Prozessbevollmächtigten oder dessen Zustellungsbevollmächtigten,

2.13.2.2 an den für die Vorinstanz bestellten Prozessbevollmächtigten oder dessen Zustellungsbevollmächtigten, wenn für den höheren Rechtszug kein Prozessvertreter bestellt ist,

2.13.2.3 an den Zustellungsbevollmächtigten der Partei, gleichgültig für welche Instanz er bestellt ist, wenn ein Prozessbevollmächtigter oder Zustellungsbevollmächtigter fehlt, dem nach den Nrn. 2.13.2.1 oder 2.13.2.2 zugestellt werden könnte oder

2.13.2.4 an die Partei selbst.

2.13.3 Wird an mehrere Prozessbevollmächtigte einer Partei zugestellt, ist die erste Zustellung maßgebend.

2.14 Formlose Mitteilung und Benachrichtigung

2.14.1 UdG haben einfache Mitteilungen und Benachrichtigungen ohne besondere Anordnung von Vorsitzenden bzw. Rechtspflegern auszuführen. Hierher gehören insbesondere:

2.14.1.1 die Benachrichtigung des Antragstellers von der Zustellung oder der Unzustellbarkeit des Mahnbescheids, vom Widerspruch gegen den Mahnbescheid, von dem Zeitpunkt der Erhebung (§§ 693, 695 ZPO) und die Aufforderung, den Anspruch binnen zwei Wochen zu begründen (§ 46a Abs. 4 ArbGG),

2.14.1.2 die Mitteilung an den Antragsgegner, dass sein verspäteter Widerspruch gegen den Mahnbescheid als Einspruch gegen den mittlerweile ergangenen Vollstreckungsbescheid behandelt wird (§ 694 Abs. 2 Satz 2 ZPO),

2.14.1.3 die Mitteilung an den Beteiligten über die Abkürzung der Einlassungs- und Ladungsfrist (§ 226 Abs. 3 ZPO),

2.14.1.4 die Übermittlung einer Abschrift der Streitverkündung an den Prozessgegner (§ 73 Satz 2 ZPO),

2.14.1.5 die Mitteilung der Terminsbestimmung an die Parteien in den Fällen des § 357 Abs. 2 ZPO und die unverzügliche Benachrichtigung der Parteien über die Änderung des Beweisbeschlusses (§ 360 ZPO),

2.14.1.6 die Benachrichtigung von der Weitergabe des Ersuchens um Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht (§ 365 ZPO),

2.14.1.7 die Übermittlung der Protokollabschrift über die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Gericht (§ 362 ZPO),

2.14.1.8 die Benachrichtigung der Parteien über die Verweigerung der Zeugenaussage oder der Abgabe eines Sachverständigengutachtens (§§ 386, 402 ZPO),

2.14.1.9 die Mitteilung des festgesetzten Betrags der Kosten (§ 105 ZPO),

2.14.1.10 die Benachrichtigung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§§ 733, 795, 797 ZPO) oder

2.14.1.11 die Anfrage zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei (§ 120a Abs. 1 ZPO).

2.14.2 Die Mitteilungen und Benachrichtigungen erfolgen formlos, sofern nicht im Einzelfall die Zustellung verfügt wird. Wenn keine Verzögerung eintritt, können sie mit einer anstehenden Terminsladung verbunden werden. Die Ausführung der Mitteilungen und Benachrichtigungen ist aktenkundig zu machen.

3. Ladung der Parteien bzw. Prozessbevollmächtigten, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständigen; Einladung der ehrenamtlichen Richter; Terminsbekanntmachung

3.1 Ladung der Parteien

3.1.1 Zu den bestimmten Terminen werden die Parteien von Amts wegen geladen (§§ 214, 274 ZPO). Die Ladungen sind – soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist – durch Zustellung zu bewirken. Kläger oder Antragsteller sind dagegen zu dem auf die Klage oder den Antrag hin bestimmten ersten Termin grundsätzlich formlos zu laden (§ 497 Abs. 1 Satz 1 ZPO); der Vorsitzende kann jedoch die Zustellung der Ladung anordnen. Dies gilt auch bei Verlegung des ersten Verhandlungstermins.

3.1.2 Zu Terminen, die in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich (§ 218 ZPO); dies gilt auch dann, wenn die Parteien bei der Verkündung nicht anwesend waren. Eine Ladung der nicht erschienenen Partei ist jedoch notwendig, wenn nach Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils oder des Antrags auf Entscheidung nach Aktenlage die Verhandlung unter Bestimmung eines neuen Termins vertagt wird (§§ 335, 337 ZPO). In den Fällen der §§ 251a, 331a ZPO ist der Verkündungstermin der nicht erschienenen Partei formlos mitzuteilen.

3.1.3 Ist das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet, so ist diese zu dem Termin unter Hinweis auf die Säumnisfolgen formlos zu laden, sofern nicht der Vorsitzende die Zustellung angeordnet hat (§§ 51, 64 ArbGG, § 141 ZPO).

3.1.4 Wird die Vernehmung einer Partei durch Beweisbeschluss angeordnet, ist die Partei, wenn sie bei Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend war, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich von Amts wegen zu laden (§ 450 ZPO).

3.1.5 Ist der Berufungsbeklagte nicht durch einen gemäß § 11 ArbGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten, so ist die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht oder die Fristsetzung zur Berufungserwiderung mit der Belehrung zu versehen, dass der Berufungsbeklagte für geeignete Prozessvertretung zu sorgen hat (§ 522 Abs. 2 Satz 2, § 277 ZPO); ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbeachtung Versäumnisurteil ergehen kann.

3.1.6 In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tag und auf welche Weise die Ladung veranlasst worden ist.

3.2 Inhalt der Ladung an die Parteien

Die Ladung muss die Aufforderung zum Erscheinen, die Bezeichnung des Rechtsstreits und die Angabe von Zeit, Ort und Zweck des Termins enthalten. In die Ladung soll ferner eine Belehrung aufgenommen werden, dass sich die Partei durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene prozessfähige Person vertreten lassen kann; schließlich soll die Ladung einen Hinweis über die zulässige Prozessvertretung gemäß § 11 ArbGG sowie über die Säumnisfolgen enthalten. Die Ladung wird vom UdG unterzeichnet.

3.3 Ladung in besonderen Fällen

3.3.1 Die Ladung der Partei ist nicht erforderlich, wenn der Partei oder ihrem Prozessbevollmächtigten der Termin bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, aufgrund dessen die Terminsbestimmung erfolgt, bekannt gegeben worden ist (§ 497 Abs. 2 ZPO). Den Parteien bzw. deren Vertretern ist über die Terminsbekanntgabe ein kurzer schriftlicher Vermerk auszuhändigen und eine mündliche Belehrung über die Folgen des Ausbleibens zu erteilen. Dies ist in den Akten zu vermerken.

3.3.2 Im Falle einer Streitgenossenschaft sind sämtliche Streitgenossen (§ 63 ZPO), im Falle einer Nebenintervention ist auch der Nebenintervenient (§ 71 Abs. 3 ZPO), im Falle der Streitverkündung ist auch der beigetretene Streitverkündete (§ 74 Abs. 1 ZPO) zu laden. Unerheblich ist, ob ein Streitgenosse, der Prozessgegner, der Nebenintervenient oder eine Partei selbst den Termin beantragt oder veranlasst hat.

3.4 Ladung von Prozessbevollmächtigten

3.4.1 Ist eine Partei durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten, ist die Ladung stets diesem zuzustellen (§ 172 ZPO). Bei kurzfristigen Terminsverlegungen sind die Ab- bzw. Umladungen so rechtzeitig auszuführen, dass Prozessbevollmäch-

tigte ihre Mandanten noch von der Terminsverlegung in Kenntnis setzen können. Ggf. sind diese als Vorabinformation telefonisch, per Telefax oder durch sonstige Telekommunikationsmittel mitzuteilen.

Bei der Ab- oder Umladung von Dolmetschern ist § 9 Abs. 3 JVEG zu beachten.

3.4.2 Der Prozessbevollmächtigte ist auch dann zu laden, wenn das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet ist.

3.4.3 Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht gelten für die Ladung des Prozessbevollmächtigten die Bestimmungen der Nr. 2.13.

3.5 Ladungs- und Einlassungsfristen vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht und deren Berechnung

3.5.1 Die Frist, die zwischen der Zustellung der Ladung oder Terminsbekanntmachung und dem Terminstag liegen soll, wird als Ladungsfrist (§ 217 ZPO) bezeichnet; der Zeitraum, der zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegen muss, wird Einlassungsfrist (§ 274 Abs. 3 ZPO) genannt.

3.5.2 Für die Fristberechnung gilt § 222 ZPO in Verbindung mit §§ 187 ff. BGB.

3.5.3 Die Ladungsfrist beträgt im ersten Rechtszug drei Tage (§ 217 ZPO). Sie wird jedoch, wenn es sich um die Ladung des Rechtsnachfolgers zur Aufnahme eines durch Tod der Partei unterbrochenen Rechtsstreits handelt, vom Vorsitzenden besonders bestimmt (§ 239 Abs. 3 ZPO). Die Ladungsfrist ist beiden Parteien bzw. ihren Vertretern gegenüber zu wahren. Bei Bekanntgabe der Änderung der Terminstunde, eines Beweiserhebungstermins oder des verkündeten Verhandlungstermins braucht jedoch die Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden.

3.5.4 Die Einlassungsfrist beträgt im ersten Rechtszug mindestens eine Woche (§ 47 Abs. 1 ArbGG). Liegt der Zustellungsort im Ausland, so bestimmt der Vorsitzende die Dauer der Einlassungsfrist (§ 274 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Die Einlassungsfrist ist nur der beklagten Partei gegenüber einzuhalten.

3.5.5 Wird die Ladungs- oder Einlassungsfrist auf Antrag vom Gericht abgekürzt (§§ 224, 226 ZPO), ist den Parteien zugleich mit der Ladung eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen. Die Mitteilung ist in den Akten zu vermerken.

3.5.6 Im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren ist in erster und zweiter Instanz nur die Ladungs-, nicht aber die Einlassungsfrist zu wahren. Dasselbe gilt für die Ladung nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, ferner für die Terminsbekanntmachung zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (§ 341a ZPO) oder gegen einen Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO) sowie für die Bekanntmachung eines Termins zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit (§ 366 ZPO).

3.5.7 Im Berufungsrechtszug beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche (§ 523 Abs. 2, § 217 ZPO), während sich die Einlassungsfrist auf mindestens zwei Wochen beläuft (§ 274 Abs. 3, § 523 Abs. 2 ZPO).

3.6 Terminsbekanntmachung

Bei Terminsbekanntmachung (z. B. Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter, § 357 Abs. 2 ZPO, § 58 Abs. 1 Satz 2 ArbGG) sind die Parteien bzw. die Prozessbevollmächtigten unter Beachtung der Ladungsfrist von Ort und Zeit des Termins formlos zu benachrichtigen. Im Übrigen finden die Vorschriften für die Ladung der Parteien entsprechende Anwendung.

3.7 Aktenvorlage an den Vorsitzenden bei unmöglicher oder nicht rechtzeitiger Ladung

Konnte einer Partei bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten die Terminsladung oder Terminsbekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden, sind die Akten unverzüglich dem Vorsitzenden mit einem kurzen Feststellungsvermerk vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nach Auffassung des UdG die Ab- bzw. Umladungen bei kurzfristigen Terminsverlegungen nicht mehr zeitgemäß erledigt werden können (vgl. Nr. 3.4.1 Sätze 2 und 3).

3.8 Ladung der Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen

3.8.1 Die Ladung der Zeugen, Dolmetscher und Sachverständigen erfolgt durch UdG des Prozessgerichts oder des ersuchten Gerichts unter Beachtung der Vorschriften des § 377 ZPO. Die Übermittlung der Ladung geschieht formlos, sofern nicht der Vorsitzende die Zustellung anordnet. Mit der Ladung ist das Beweisthema mitzuteilen. Zeugen und Sachverständige sind ferner auf die Säumnisfolgen (§§ 380, 409 ZPO) sowie darauf hinzuweisen, dass jeder Aufenthalts- und Wohnungswechsel unverzüglich dem Gericht anzuzeigen ist. Bei Mittellosigkeit von Zeugen, Dolmetschern oder Sachverständigen ist Abschnitt V der Bekanntmachung über die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten vom 27. Juli 2001 (AllMBl S. 318) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige vom 14. Juni 2006 (JMBl S. 90) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

3.8.2 Wird ein Arzt als Sachverständiger oder als sachverständiger Zeuge geladen, ist diesem die durch die Partei erteilte Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht (§ 385 ZPO) mitzuteilen.

3.8.3 Wenn Zeugen, Dolmetscher oder Sachverständige nicht oder nicht rechtzeitig geladen werden können, ist nach Nr. 3.7 zu verfahren.

3.9 Ladung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige

Ist die Ladung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuge oder Sachverständiger angeordnet, holt das Prozessgericht die erforderliche Aussagegenehmigung ein. Die Geschäftsstelle hat den Zeugen oder Sachverständigen von der Aussagegenehmigung mit der Ladung oder, wenn

diese später eingeht, nachträglich Kenntnis zu geben (§§ 376, 408 ZPO). Zeugen oder Sachverständige dürfen ohne Genehmigung der Dienstvorgesetzten über Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, vor Gericht weder aussagen noch Erklärungen abgeben (Art. 69 BayBG, § 3 TV-L).

3.10 Einladung der ehrenamtlichen Richter

3.10.1 Die Einladung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Gerichte für Arbeitssachen erfolgt nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan.

3.10.2 In den Einladungen ist auf den Inhalt der §§ 28, 37 Abs. 2 ArbGG und ferner darauf hinzuweisen, dass jeder Wohnungswechsel rechtzeitig dem Gericht anzuzeigen ist.

3.11 Verwendung von EDV-Programmen, Textbausteinen und Formblättern

Für sämtliche Ladungen und Terminsmitteilungen an die Parteien, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigen sowie für die Einladungen der ehrenamtlichen Richter sind die vorgesehenen EDV-Programme und Textbausteine, ersatzweise Formblätter zu verwenden.

4. Protokolle über Gerichtstermine und Beweisaufnahmen

4.1 Vorbereitung der Sitzung

4.1.1 Über die zur Verhandlung anstehenden Rechtsstreite und Beweisaufnahmen ist ein Verzeichnis zu erstellen. Dieses soll enthalten: Tag und Stunde des Termins, die Namen von Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern, die jeweiligen Aktenzeichen, die Familiennamen oder die Firmenbezeichnungen der Parteien sowie die Namen der jeweiligen Prozessvertreter. Das Terminsverzeichnis ist vor Beginn der Sitzung am Eingang des Sitzungssaals auszuhängen.

4.1.2 Die Verfahrensakten sowie ein Exemplar des Terminsverzeichnisses sind spätestens einen Tag vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung bzw. der Beweisaufnahme dem Vorsitzenden zuzuleiten. Ist ein ehrenamtlicher Richter zu vereidigen, ist ein vorbereitetes Protokoll beizufügen.

4.2 Protokollaufnahme

4.2.1 Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung kann ein UdG zugezogen werden, wenn dies aufgrund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist.

4.2.2 Für den Inhalt des Protokolls sind der UdG und der Vorsitzende gleichermaßen verantwortlich. Der UdG trägt die Verantwortung für die Aufnahme und die wortgetreue Übertragung der vorläufigen Aufzeichnung, der Vorsitzende übernimmt durch seine Unterschrift die Mitverantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls.

Der Vorsitzende kann den Inhalt des Protokolls ganz oder teilweise diktieren.

4.3 Inhalt des Protokolls

4.3.1 Das Protokoll enthält an förmlichen Feststellungen (§ 160 Abs. 1 ZPO):

4.3.1.1 den Ort und den Tag der Verhandlung;

4.3.1.2 die Namen der Richter, des UdG und der zugezogenen Dolmetscher;

4.3.1.3 die Bezeichnung des Rechtsstreits;

4.3.1.4 die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen;

4.3.1.5 die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

4.3.2 Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen (§ 160 Abs. 2 ZPO). Hierzu gehören insbesondere die Übergabe von Dokumenten zum Zwecke der Zustellung und die in Nr. 4.3.4 genannten Feststellungen.

4.3.3 Im Protokoll sind gemäß § 160 Abs. 3 ZPO von Amts wegen festzustellen:

4.3.3.1 Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;

4.3.3.2 die Anträge;

4.3.3.3 Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;

4.3.3.4 die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;

4.3.3.5 das Ergebnis eines Augenscheins;

4.3.3.6 die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;

4.3.3.7 die Verkündung der Entscheidungen;

4.3.3.8 die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;

4.3.3.9 der Verzicht auf Rechtsmittel;

4.3.3.10 das Ergebnis des Gütetermins (§ 54 Abs. 3 ArbGG).

4.3.4 Im Protokoll ist ferner zu vermerken:

4.3.4.1 die Erörterung der Sach- und Rechtslage;

4.3.4.2 die Verkündung eines Termins zur Streitverhandlung (§ 54 Abs. 4 ArbGG);

4.3.4.3 der Antrag auf Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden (§ 55 Abs. 3 ArbGG);

4.3.4.4 der Hinweis auf den Rechtsweg und die Zuständigkeit des Gerichts (§ 48 ArbGG) sowie die Folgen der rügelosen Einlassung zur Hauptsache (§ 504 ZPO);

4.3.4.5 die Uhrzeit der Entlassung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen;

4.3.4.6 die Entschädigungs- bzw. Gebührenverzichtserklärung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen;

4.3.4.7 die Uhrzeit der Beendigung der Verhandlung.

4.3.5 Beantragen die Parteien, bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen

(§ 160 Abs. 4 ZPO), sind der Antrag und die Entscheidung des Gerichts hierüber auch dann in das Protokoll aufzunehmen, wenn das Gericht die Protokollaufnahme ablehnt.

4.3.6 Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist (§ 160 Abs. 5 ZPO). Die Feststellung eines von den Parteien formulierten Vergleichstextes im Protokoll kann wie folgt lauten: „Die Parteien schließen den übergebenen, mit Datum vom ... versehenen Vergleich; er ist dem Protokoll als Anlage beigefügt."

4.4 Vorläufige Aufzeichnung des Protokolls

4.4.1 Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden (§ 160a Abs. 1 ZPO).

Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen (§ 160a Abs. 2 Satz 1 ZPO).

4.4.2 Soweit die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie das Ergebnis eines Augenscheins mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. Dieser Vermerk kann lauten: „Der Zeuge ... (vollständige Angaben zur Person) wurde vernommen. Von der Übertragung der Aussage wird gemäß § 160a Abs. 2 Satz 2 ZPO abgesehen." Das Protokoll ist jedoch um die aufgezeichneten Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. Sind die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien unmittelbar aufgenommen (wortgetreue Tonaufzeichnung) und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden (§ 160a Abs. 2 Satz 4 ZPO).

4.4.3 Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozessakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren bzw. im Datenträger bis zum Ablauf der Löschungsfrist (Nr. 4.4.4) zu speichern (§ 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO).

4.4.4 Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern können gelöscht werden:

4.4.4.1 soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;

4.4.4.2 nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

4.5 Entbehrliche Feststellung

4.5.1 Die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie das Ergebnis eines Augenscheins brauchen nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden (§ 161 Abs. 1 ZPO):

4.5.1.1 wenn das Prozessgericht die Vernehmung oder den Augenschein durchführt und das Endurteil der Berufung oder der Revision nicht unterliegt;

4.5.1.2 soweit die Klage zurückgenommen, der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird, auf ein Rechtsmittel verzichtet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird.

4.5.2 Bei nur teilweiser Erledigung des Rechtsstreits sind jedoch die Feststellungen in das Protokoll aufzunehmen, die den nicht erledigten Teil betreffen.

4.5.3 Im Protokoll ist zu vermerken, dass die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist (§ 161 Abs. 2 ZPO). Dieser Vermerk kann lauten: „Der Zeuge ... (vollständige Angaben zur Person) wurde vernommen. Von der Übertragung der Aussage wird gemäß § 161 Abs. 1 ZPO abgesehen."

4.6 Genehmigung des Protokolls

4.6.1 Das Protokoll ist in folgenden Fällen den Beteiligten zum Zwecke der Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen (§ 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO):

4.6.1.1 Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;

4.6.1.2 Anträge, die zu Protokoll erklärt wurden;

4.6.1.3 Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;

4.6.1.4 die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien;

4.6.1.5 das Ergebnis eines Augenscheins;

4.6.1.6 die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;

4.6.1.7 der Verzicht auf Rechtsmittel.

4.6.2 Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden (§ 162 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Im Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist (z. B. „Aus der vorläufigen Aufzeichnung vorgelesen und genehmigt" bzw. „Aus der Tonaufzeichnung abgespielt und genehmigt") oder welche Einwendungen erhoben worden sind (§ 162 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

4.6.3 Die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien brauchen nicht abgespielt zu werden, wenn sie in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar auf Tonträger aufgezeichnet worden sind; der Beteiligte, dessen Aussage aufgezeichnet ist, kann das Abspielen verlangen. Soweit solche Feststellungen sowie das Ergebnis eines Augenscheins in Gegenwart der Beteiligten vom Vorsitzenden diktiert worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn alle Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass der Verzicht ausgesprochen worden ist (§ 162 Abs. 2 ZPO).

4.7 Unterschrift

4.7.1 Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und vom zugezogenen UdG zu unterschreiben. Ist der In-

halt des Protokolls ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, ist vom UdG die Richtigkeit der Übertragung zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen; dies gilt auch dann, wenn der UdG zur Sitzung nicht zugezogen war (§ 163 Abs. 1 ZPO). Diese Bestätigung kann z. B. lauten: „Die Richtigkeit der Übertragung aus der vorläufigen Tonbandaufzeichnung wird bestätigt."

4.7.2 Bei Verhinderung ist gemäß § 163 Abs. 2 ZPO zu verfahren: Ist der Vorsitzende verhindert, unterschreibt für ihn der dienstälteste ehrenamtliche Richter; war nur ein Richter tätig und ist dieser verhindert, genügt die Unterschrift des zur Protokollführung zugezogenen UdG. Ist dieser verhindert, genügt die Unterschrift des Richters. Der Grund der Verhinderung soll im Protokoll vermerkt werden (z. B. „Durch Erkrankung an der Unterschrift verhindert"). Verhinderung liegt nicht vor bei Versetzung an ein anderes Gericht, jedoch bei Ausscheiden aus dem Amt (z. B. Richter wird Staatsanwalt bzw. UdG wird Gemeindebeamter). Sind alle Unterschriftsberechtigten auf Dauer an der Unterschriftsleistung verhindert, kommt ein Protokoll nicht zustande.

4.8 Protokollberichtigung

4.8.1 Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden (§ 164 Abs. 1 ZPO).

4.8.2 Eine Protokollberichtigung ist nur möglich, wenn die Personen, die das Protokoll erstellt haben, übereinstimmend die Unrichtigkeit feststellen.

4.8.3 Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören (§ 164 Abs. 2 ZPO). Auf Anhörung kann verzichtet werden, wenn es sich um einen bloßen Übertragungs- oder offensichtlichen Schreibfehler handelt.

4.8.4 Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll zu verbindende Anlage mit der Überschrift „Protokollberichtigung" verwiesen werden.

4.8.5 Die Protokollberichtigung ist von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, oder von dem allein tätig gewesenen Richter, selbst wenn dieser an der Unterschrift verhindert war, und vom UdG, soweit er zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben (§ 164 Abs. 3 ZPO). Nr. 4.7.2 ist entsprechend anzuwenden.

Wurde das Protokoll vom Tonträger unrichtig übertragen, ist die Protokollberichtigung auch vom UdG zu unterschreiben.

4.8.6 Soweit das Protokoll den Beteiligten bereits mitgeteilt worden ist, ist ihnen eine Ausfertigung der Berichtigung zu übermitteln.

4.8.7 Wird die Protokollberichtigung abgelehnt, ist der richterliche Beschluss den Beteiligten formlos mitzuteilen.

5. Geschäftsmäßige Behandlung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen; Vorlage von Entscheidungen

5.1 Verkündungsvermerk auf Entscheidungen

Der UdG, der bei der Urteilsverkündung mitgewirkt hat, vermerkt auf der Urschrift des Urteils den Tag der Verkündung („Verkündet am ...") und unterschreibt diesen Vermerk. Bei Verhinderung des Protokollführers kann auch ein anderer UdG aufgrund des Protokolls unterschreiben; dies gilt auch, wenn kein Protokollführer zugezogen war (§ 315 Abs. 3 ZPO).

5.2 Berichtigung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen

5.2.1 Beschlüsse über die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten sind auf die Entscheidung zu setzen oder mit dieser zu verbinden (§§ 319, 320 ZPO). Der Berichtigungsbeschluss, der nicht auf die Entscheidung gesetzt wird, ist gemäß § 3 Abs. 2 AktO-ArbG, in der jeweils gültigen Fassung, laufend einzunummerieren und hinter der berichtigten Entscheidung aufzubewahren. Anstelle des Berichtigungsbeschlusses ist ein Fehlblatt einzulegen. Auf der Urschrift ist in einem Vermerk neben dem berichtigten Teil der Entscheidung auf den Berichtigungsbeschluss besonders hinzuweisen (z. B. „berichtigt mit Beschluss vom ...").

5.2.2 Für den beim Landesarbeitsgericht aufbewahrten Abdruck der Entscheidung gilt dies entsprechend.

5.3 Vorlage von Entscheidungen in Tarifvertragssachen

Entscheidungen der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte in Tarifvertragssachen (§§ 63, 97 ArbGG) sind dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf dem Dienstweg vorzulegen. In Abweichung von den Vorschriften der §§ 63, 97 ArbGG gilt dies auch für noch nicht rechtskräftige Urteile und Beschlüsse.

6. Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von Urteilen, Beschlüssen, Vergleichen und von sonstigem Schriftgut

6.1 Zuständigkeit zur Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen

6.1.1 Die Ausfertigung ist die wortgetreue Wiedergabe der Urschrift einer Entscheidung (Urteil, Beschluss), einer Verfügung oder eines Vergleichs. Beglaubigte oder einfache Abschriften können dagegen von jedem Dokument hergestellt werden.

6.1.2 Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge von Urteilen, Beschlüssen, Vergleichen und von sonstigem Schriftgut erteilt der UdG des Gerichts, bei dem sich die Prozessakten befinden. Aus beigezogenen Akten dürfen Ausfertigungen und dgl. nicht erteilt werden.

6.1.3 In den Fällen, in denen lediglich eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung zu den Akten genommen ist (z. B. des Bundesarbeitsgerichts), sind

Abschriften und Auszüge von dieser beglaubigten Abschrift zu erteilen.

6.2 Bezeichnung als Ausfertigung; Bescheinigung des Gleichlauts

6.2.1 Ausfertigungen werden in der Überschrift als „Ausfertigung" bezeichnet und enthalten am Schluss die Bescheinigung des Gleichlauts und die Angabe des Tages der Erteilung; sie sind vom UdG zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen (§ 317 ZPO).

6.2.2 Ausfertigungen von Urteilen ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe im Sinn des § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG, § 317 Abs. 2 ZPO sind als „abgekürzte Ausfertigung" zu bezeichnen.

6.3 Erteilung von Urteilsausfertigungen, Urteilsabschriften und Urteilsauszügen

6.3.1 Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erstellt.

6.3.2 Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge nicht erteilt werden (§ 317 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Gleiches gilt für Beschlüsse (§ 329 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

6.4 Vermerk der Berichtigungsbeschlüsse auf Ausfertigungen und Abschriften

6.4.1 Bei der Berichtigung von Ausfertigungen und Abschriften ist Nr. 5.2 entsprechend anzuwenden.

6.4.2 Wurden vor Erlass des Berichtigungsbeschlusses Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge erteilt, sind diese unter Angabe des Grundes zum Zwecke der Verbindung von den Parteien zurückzufordern; dies kann jedoch nicht erzwungen werden. Der Berichtigungsbeschluss nach § 319 ZPO ist zuzustellen, für einen Berichtigungsbeschluss nach § 320 ZPO genügt dagegen formlose Mitteilung.

7. Prozesskostenhilfe; Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

7.1 Aktenmäßige Behandlung; Beiheft

7.1.1 Alle Vorgänge über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei im Prozesskostenhilfeverfahren sind in einem gesonderten Beiheft zu erfassen und zu nummerieren. Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner sowie Dritten nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden (§ 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

7.1.2 Dazu gehören insbesondere:

7.1.2.1 die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formulars (§ 117 Abs. 2 und 3 ZPO);

7.1.2.2 alle Anlagen, die zur Glaubhaftmachung eingereicht werden;

7.1.2.3 sonstige Schriftsätze, in denen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse näher dargelegt werden. Wenn darin auch Angaben über die Hauptsache enthalten sind, ist der ganze Schriftsatz zum Beiheft zu nehmen; in der Hauptakte ist an dessen Stelle ein Fehlblatt anzulegen;

7.1.2.4 Beschlüsse, Schreiben und Verfügungen des Gerichts, in denen auch Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse enthalten sind.

7.2 Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts; Verjährungseinrede

7.2.1 Der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt erhält die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse (§§ 45 ff. RVG).

7.2.2 Für die Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts sind UdG des Gerichts des Rechtszugs zuständig. Sofern das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist, setzen UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung fest (§ 55 Abs. 1 RVG). Zuständig sind UdG der dritten Qualifikationsebene (§ 6 Nr. 1 GStVO-ArbG). Eingehende Anträge sind diesen unverzüglich vorzulegen.

7.2.3 Die Festsetzung kann dem Anwalt mitgeteilt werden; soweit die Entscheidung vom Festsetzungsantrag abweicht, ist der Inhalt dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.

7.2.4 Der Antrag und die Festsetzung sind zum Kostenheft zu nehmen. Dies gilt für ein anschließendes Erinnerungsverfahren entsprechend.

7.2.5 Für die Festsetzung und Auszahlung eines unter der Voraussetzung des § 47 Abs. 1 RVG zu gewährenden Vorschusses gelten die Nrn. 7.2.2 bis 7.2.4 sinngemäß.

7.2.6 Liegt ein Kostenfestsetzungsgesuch nach § 103 ZPO oder nach § 126 ZPO und ein Antrag des beigeordneten Rechtsanwalts auf Festsetzung seiner Vergütung nach § 55 Abs. 1 RVG gleichzeitig vor, ist zunächst über den letzteren Antrag zu entscheiden.

7.2.7 Kann Verjährung in Betracht kommen (vgl. §§ 195, 199 BGB; § 8 Abs. 2 RVG), sind vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis dem Prüfungsbeamten vorzulegen. Dieser hat zu prüfen, ob die Verjährungseinrede zu erheben ist oder ob mit Rücksicht auf die Umstände des Falles davon abgesehen werden soll.

8. Mahnverfahren

8.1 Zustellung des Mahnbescheids

8.1.1 Für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren sind ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare zu verwenden (§ 46a Abs. 8 ArbGG).

8.1.2 Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner unter Beifügung des Formulars für den Widerspruch von Amts wegen zugestellt (§ 693 Abs. 1 ZPO). Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche (§ 46a Abs. 3 ArbGG). Eine öffentliche Zustellung des Mahnbescheids ist nicht zulässig (§ 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Bei einer Zustellung des Mahnbescheids im Ausland findet das Mahnverfahren nur statt, soweit das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) dieses vorsieht (§ 688 Abs. 3 ZPO). Nr. 2.8 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 4 beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat (§ 32 Abs. 3 AVAG).

8.1.3 Der Antragsteller ist von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis zu setzen (§ 693 Abs. 2 ZPO); konnte der Mahnbescheid nicht zugestellt werden, ist dies unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

8.2 Widerspruch gegen den Mahnbescheid; Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs

8.2.1 Der Widerspruch ist zulässig, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (§ 694 Abs. 1 ZPO). Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Vollstreckungsbescheid hinaus gegeben wurde, nicht die Unterzeichnung durch den Rechtspfleger. Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt; dies ist dem Antragsgegner mitzuteilen (§ 694 Abs. 2 ZPO), gegebenenfalls mit der Terminsladung.

Betrifft der Widerspruch/Einspruch nur einen Teil des Streitgegenstandes des Mahnbescheids/Vollstreckungsbescheids, so geht nur der durch den Widerspruch betroffene Teil des Streitgegenstandes in das streitige Verfahren über. Hierfür ist eine Abschrift des Mahnbescheids bzw. Vollstreckungsbescheids zusammen mit dem Original des Teil-Widerspruchs/-Einspruchs an das zuständige Gericht (Registratur) zu geben. Zur Fortführung des Mahnverfahrens ist eine Abschrift des Teil-Widerspruchs/-Einspruchs zu nehmen.

8.2.2 Der Antragsteller ist vom Widerspruch und Zeitpunkt der Erhebung formlos in Kenntnis zu setzen (§ 695 ZPO).

8.2.3 Hat eine Partei Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt, ist die Akte dem Rechtspfleger unverzüglich zur Entscheidung über die Abgabe an das Gericht vorzulegen (§ 46a Abs. 4 ArbGG, § 696 Abs. 1 ZPO, § 20 Abs. 1 Nr. 1 RPflG).

8.2.4 Nach Abgabe in das Urteilsverfahren gibt die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich auf, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen (§ 46a Abs. 4 Satz 3 ArbGG).

8.2.5 Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist die Akte dem Gericht vorzulegen. Hat der Antragsgegner Termin beantragt, ist die Akte bereits nach Fristablauf vorzulegen (§ 46a Abs. 4 Sätze 4 und 5 ArbGG).

8.3 Zustellung des Vollstreckungsbescheids

8.3.1 Der Vollstreckungsbescheid ist dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen, wenn nicht der Antragsteller Zustellung auf Betreiben der Partei beantragt (§ 699 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Nr. 2.8 findet entsprechende Anwendung. Der Vollstreckungsbescheid kann auch durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, z. B. wenn der Antragsgegner nach Zustellung des Mahnbescheids mit unbekanntem Aufenthalt verzogen ist (vgl. Nr. 2.9).

Der Vollstreckungsbescheid kann auch im Ausland zugestellt werden; eine Beschränkung wie für die Zustellung des Mahnbescheids (§ 688 Abs. 3 ZPO) besteht nicht.

8.3.2 Dem Antragsteller ist eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids zu übermitteln; im Falle der beantragten Zustellung nach § 699 Abs. 4 Satz 1 ZPO erhält der Antragsteller auch die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids. Auf dieser ist das Datum der Zustellung an den Antragsgegner einzufügen. Die Erteilung der Ausfertigung ist auf der Urschrift des Vollstreckungsbescheids zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterschreiben.

8.3.3 Wurden in der gleichen Mahnsache Vollstreckungsbescheide gegen mehrere Antragsgegner erlassen, sind die für den Antragsteller bestimmten Ausfertigungen so zu verbinden, dass eine spätere Trennung eindeutig zu erkennen ist.

8.4 Verfahren bei Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

8.4.1 Im Falle des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid ist die Akte dem Rechtspfleger unverzüglich zur Entscheidung über die Abgabe an das Gericht vorzulegen (§ 700 Abs. 3 ZPO, § 20 Abs. 1 Nr. 1 RPflG).

8.4.2 Nach Abgabe in das Urteilsverfahren wird die Akte dem Gericht zur Prüfung vorgelegt, ob der Einspruch an sich statthaft und ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist (§ 46a Abs. 6 Satz 1 ArbGG). Ist der Einspruch zulässig, gibt die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich auf, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen (§ 46a Abs. 6 Satz 3 ArbGG). Nach Ablauf der Begründungsfrist ist die Akte unverzüglich dem Gericht vorzulegen (§ 46a Abs. 6 Satz 4 ArbGG).

9. Zeugnisse über die Rechtskraft

9.1 Zuständigkeit

Zeugnisse über die Rechtskraft werden nur auf Antrag erteilt. Zuständig sind UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs. Ist der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig, wird das Zeugnis von UdG dieses Gerichts erteilt (§ 706 Abs. 1 ZPO).

9.2 Voraussetzungen für die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses

9.2.1 Das Rechtskraftzeugnis kann für alle Urteile verlangt werden, die der formellen Rechtskraft fähig sind. Für die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses kommen insbesondere in Betracht die Endurteile (§ 300 ZPO) einschließlich der Teilurteile (§ 301 ZPO) und Ergänzungsurteile (§ 321 ZPO), ferner die Vorbehaltsurteile (§ 302 ZPO) und die Zwischenurteile (§ 303 ZPO). Zwischenurteile, die über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden (Grundzwischenurteile), sind hinsichtlich des Rechtsmittels nicht als Endurteil anzusehen (§ 61 Abs. 3 ArbGG).

9.2.2 Ist ein Rechtsmittel oder Einspruch gegen ein arbeitsgerichtliches Urteil nicht zulässig, tritt die Rechtskraft mit der Urteilsverkündung ein.

9.2.3 Ein rechtsmittelfähiges Urteil wird rechtskräftig:

9.2.3.1 wenn die Rechtsmittelfrist gegenüber beiden Parteien abgelaufen ist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist;

9.2.3.2 wenn beide Parteien auf das Rechtsmittel verzichtet haben; in diesem Falle wird das Urteil mit der letzten Verzichtserklärung rechtskräftig.

9.2.4 Ein dem Einspruch unterliegendes Versäumnisurteil wird rechtskräftig:

9.2.4.1 wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne dass die säumige Partei Einspruch eingelegt hat;

9.2.4.2 wenn beide Parteien auf das Rechtsmittel verzichtet haben; in diesem Falle wird das Urteil mit der letzten Verzichtserklärung rechtskräftig, wenn die säumige Partei auf den Einspruch verzichtet hat.

9.2.5 Wird das Rechtsmittel oder der Einspruch zurückgenommen oder als unzulässig verworfen, tritt die Rechtskraft erst ein, wenn die Notfrist abgelaufen ist; das Rechtsmittel oder der Einspruch kann in diesen Fällen innerhalb der noch laufenden Notfrist erneut eingelegt werden (§§ 516, 565, 346 ZPO). Ist das Rechtsmittel oder der Einspruch rechtzeitig erhoben worden, tritt die Rechtskraft erst ein, wenn über das Rechtsmittel oder den Einspruch rechtskräftig entschieden ist.

9.2.6 Die verspätete Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs berührt den Eintritt der Rechtskraft auch dann nicht, wenn mit dem Rechtsmittel oder mit dem Einspruch ein Wiedereinsetzungsgesuch verbunden ist. Wird gegen die Versäumnis der Notfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, ist das Rechtsmittel oder der Einspruch als rechtzeitig eingelegt anzusehen. Wird ein Urteil ohne oder mit unrichtiger Belehrung erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben sei (§ 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG). Ist eine Urteilszustellung entgegen § 50 ArbGG unterlassen worden, wird das Urteil nach sechs Monaten ab Verkündung rechtskräftig (§ 66 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ArbGG).

9.2.7 Ist ein Urteil aufgrund Nichtigkeits- oder Restitutionsklage rechtskräftig aufgehoben worden, kann das Zeugnis über die Rechtskraft des aufgehobenen Urteils nicht mehr erteilt werden.

9.2.8 Die für die Erteilung von Rechtskraftzeugnissen für Urteile geltenden Vorschriften finden auf andere Entscheidungen (z. B. Beschlüsse, die der sofortigen Beschwerde bzw. der befristeten Erinnerung unterliegen) sowie auf Beschlüsse in Beschlussverfahren und auf Vollstreckungsbescheide entsprechend Anwendung.

9.3 Notfristzeugnis

9.3.1 Zum Nachweis, dass ein Urteil rechtskräftig geworden ist (§ 706 ZPO), ist von Amts wegen ein Notfristzeugnis einzuholen.

9.3.2 Das Notfristzeugnis erteilt der UdG des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts.

9.3.3 Das Notfristzeugnis ist auch dann zu erteilen, wenn mit dem verspätet eingegangenen Rechtsmittelschriftsatz ein Wiedereinsetzungsgesuch verbunden ist. Auf diese Tatsache ist hinzuweisen.

9.4 Rechtskraftzeugnis

Das auf Antrag zu erteilende Rechtskraftzeugnis wird auf die vom Antragsteller vorgelegte Ausfertigung angebracht und ist vom UdG mit Unterschrift, Datum, Dienstbezeichnung und Dienstsiegel zu versehen. Die Erteilung ist auf der Urschrift der Entscheidung in den Akten zu vermerken und zu unterschreiben.

10. Vollstreckbare Ausfertigung

10.1 Zuständigkeit

10.1.1 Die vollstreckbare Ausfertigung von zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titeln, welche einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben, wird auf Antrag erteilt. Zuständig sind UdG des Gerichts des ersten Rechtszugs oder bei Anhängigkeit des Rechtsstreits bei einem höheren Gericht UdG dieses Gerichts (§ 724 Abs. 2 ZPO).

10.1.2 In den Fällen des § 20 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 RPflG sind die Rechtspfleger, im Fall des § 795b ZPO die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuständig.

10.2 Voraussetzungen für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Urteilen

10.2.1 Eine vollstreckbare Ausfertigung darf nur von Urteilen erteilt werden, die rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar sind (§ 704 ZPO, § 62 ArbGG).

10.2.2 Ein rechtskräftiges Urteil darf nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden, wenn es infolge einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage oder aus anderen Gründen (z. B. infolge der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Notfrist) oder gemäß § 302 Abs. 4 Satz 2 ZPO durch eine rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Entscheidung aufgehoben worden ist.

10.2.3 Ein vorläufig vollstreckbares Urteil darf nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden, wenn:

10.2.3.1 die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 717 ZPO außer Kraft getreten ist;

10.2.3.2 die vorläufige Vollstreckbarkeit durch ein Ergänzungsurteil nach § 321 ZPO nachträglich ausgeschlossen worden ist;

10.2.3.3 die Klage nach dem Erlass des Urteils zurückgenommen worden ist;

10.2.3.4 das Urteil durch einen späteren Vergleich hinfällig geworden ist.

10.2.4 Ist die Geltendmachung des Anspruchs nur von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, kann die vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden. Dies gilt auch bei einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung, es sei denn, das Urteil hat die Abgabe einer Willenserklärung zum Inhalt und der Beweis, dass der Schuldner befriedigt oder in Annahmeverzug ist, kann nicht erbracht werden (§ 726 Abs. 2 ZPO).

In den Fällen des § 726 ZPO erteilt die vollstreckbare Ausfertigung der Rechtspfleger (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG).

10.3 Vollstreckbare Ausfertigung von Vergleichen und anderen Schuldtiteln

Die Bestimmungen über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urteilen finden vorbehaltlich der Nrn. 10.5 und 10.6 entsprechende Anwendung auf:

10.3.1 rechtswirksame Vergleiche,

10.3.1.1 die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder nur hinsichtlich eines Teils des Streitgegenstandes vor Gericht abgeschlossen sind,

10.3.1.2 gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch das Gericht festgestellt wurden oder

10.3.1.3 die gemäß § 118 ZPO zu Protokoll des Richters oder des Rechtspflegers (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 RPflG) erklärt sind (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO);

10.3.2 Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) und Beschlüsse, durch welche die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts festgesetzt wird (§ 11 RVG);

10.3.3 Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, z. B. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 887 bis 889 ZPO (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO; siehe auch Nr. 10.4.2);

10.3.4 Vollstreckungsbescheide in den Fällen des § 796 Abs. 1 ZPO;

10.3.5 Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche, die für vollstreckbar erklärt worden sind (§§ 109, 111 ArbGG, § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO);

10.3.6 Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen in den Fällen des § 929 Abs. 1 ZPO;

10.3.7 rechtskräftige Beschlüsse oder gerichtliche Vergleiche in Beschlussverfahren, durch die einem Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt wird (§ 85 ArbGG).

10.4 Vollstreckbare Ausfertigung in besonderen Fällen

10.4.1 Vollstreckbare Ausfertigungen sind auch von Entscheidungen zu erteilen, die eine Verurteilung zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung oder zur Ermächtigung einer Ersatzvornahme oder einer Kostenvorauszahlung (§§ 887, 888, 889, 890 ZPO) oder zur Abgabe einer Willenserklärung, die von einer Gegenleistung abhängig ist (§ 894 ZPO), enthalten; dies trifft auch für Beschlüsse zu, die die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch oder einem schiedsrichterlichen Vergleich (§ 109 ArbGG) aussprechen.

10.4.2 Der Zwangsgeldbeschluss (§ 888 ZPO) muss mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden, die bei Verurteilung zur Vornahme einer unvertretbaren Handlung (z. B. Erteilung eines Zeugnisses) wie folgt lauten kann:

„Ausfertigung des Beschlusses wurde der beklagten Partei am ... zugestellt.

Vorstehende Ausfertigung wird der Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Zwangsgeldes zugunsten der Staatskasse – ... (Bankverbindung) – erteilt.

Die Vollstreckung des Zwangsgeldes ist unzulässig, wenn die beklagte Partei die ihr obliegende Verpflichtung erfüllt hat."

10.4.3 Die Vollstreckungsklausel ist mit Ort und Datum sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen und vom UdG bzw. Rechtspfleger unter Angabe der Dienstbezeichnung zu unterschreiben (§ 725 ZPO).

10.5 Vollstreckungsklausel bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen, Vollstreckungsbescheiden, Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen

10.5.1 Kostenfestsetzungsbeschlüsse bedürfen einer Vollstreckungsklausel (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 795 ZPO).

10.5.2 Vollstreckungsbescheide sind nur dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Vollstreckungsbescheid bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Vollstreckungsbescheid bezeichneten Schuldner durchgeführt werden soll (§ 796 ZPO). Die Vollstreckungsklausel ist auf den Vollstreckungsbescheid zu setzen.

10.5.3 Für Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen, auch wenn sie durch Urteil ausgesprochen sind, ist die Vollstreckungsklausel nur dann erforderlich, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Schuldner erfolgen soll (§§ 929, 936 ZPO).

10.5.4 Die Erteilung der Vollstreckungsklausel obliegt in den Fällen der Nrn. 10.5.2 und 10.5.3 den Rechtspflegern (§ 727 ZPO, § 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG).

10.6 Vollstreckungsklausel bei beschwerdefähigen Entscheidungen

Die in Nr. 10.3 erwähnten Entscheidungen können nach ihrem Erlass vollstreckbar ausgefertigt werden. Die Einlegung der Beschwerde hindert die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat (§ 570 Abs. 1 ZPO).

10.7 Teilklausel; Schuldner- und Gläubigermehrheit

10.7.1 Die vollstreckbare Ausfertigung kann auch nur wegen eines Teils des zuerkannten Anspruchs erteilt werden, gegen jeden Schuldner ist nur eine Teil-Vollstreckungsklausel zu erteilen. Enthält das Urteil mehrere Entscheidungen, ist die Beschränkung der Vollstreckbarkeit auf einzelne Ansprüche zulässig. Dies muss in der Vollstreckungsklausel ausdrücklich hervorgehoben werden.

10.7.2 Sind mehrere Schuldner nach bestimmten Anteilen (z. B. nach Kopfteilen) verurteilt, sind auf Antrag so viele Ausfertigungen auslagenfrei zu erteilen, als Schuldner vorhanden sind. Gegen jeden Schuldner ist nur eine Teil-Vollstreckungsklausel zu erteilen. Werden mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt, genügt eine vollstreckbare Ausfertigung.

10.7.3 Hat von mehreren Gläubigern jeder einen Anspruch auf einen bestimmten Teil der Leistung, ist

jedem eine vollstreckbare Ausfertigung hinsichtlich seines Teilanspruchs auslagenfrei zu erteilen. Steht den Gläubigern der Anspruch gemeinschaftlich zu, ist nur eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

10.8 Form der vollstreckbaren Ausfertigung

10.8.1 Eine vollstreckbare Ausfertigung ist eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels, die in der Überschrift ausdrücklich als solche bezeichnet und mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. Es genügt eine in abgekürzter Form hergestellte Ausfertigung (§ 317 ZPO).

10.8.2 Übergibt der Vorsitzende der Geschäftsstelle ein von ihm unterschriebenes Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe, ist unabhängig davon, ob das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, oder in einem besonderen Termin verkündet wurde, auf Antrag der Partei eine abgekürzte Ausfertigung (Nr. 6.2.2) zu erteilen und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Diese vollstreckbare Ausfertigung ist auf Betreiben der Partei zuzustellen (§ 750 Abs. 1 ZPO).

10.8.3 Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird ... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt."

Wurde der Vollstreckungstitel bereits von Amts wegen zugestellt, ist der Tag der Zustellung in der Vollstreckungsklausel zu bescheinigen (§§ 750, 169 Abs. 1 ZPO).

Die Vollstreckungsklausel ist mit Ort und Datum sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen und vom UdG bzw. Rechtspfleger unter Angabe der Dienstbezeichnung zu unterschreiben (§ 725 ZPO).

10.8.4 Wird durch Urteil eines Gerichts des höheren Rechtszugs die Entscheidung des Erstgerichts bestätigt, ist diese mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Soweit das Urteil durch das Rechtsmittelgericht abgeändert worden ist, wird das Urteil des höheren Rechtszugs ausgefertigt. Ist das Urteil des höheren Rechtszugs jedoch so abgefasst, dass sich der Inhalt der Entscheidung erst aus dem Zusammenhang der Urteilsformel der in beiden Rechtszügen ergangenen Entscheidungen ergibt, wird der Urteilsausfertigung des höheren Rechtszugs die Urteilsformel der unteren Instanz in folgender Form angefügt:

„Die in dem vorstehenden Urteil in Bezug genommene Urteilsformel des unteren Rechtszugs hat folgenden Wortlaut: ..."

In die Vollstreckungsklausel ist folgender Wortlaut aufzunehmen:

„Vorstehende Ausfertigung des Urteils des höheren Rechtszugs wird ... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt."

10.8.5 Bei der Vollstreckung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs ist die Vollstreckungsklausel dem Beschluss über die Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen (§ 109 Abs. 1 ArbGG).

10.9 Vermerke bei Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung

Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Vollstreckungstitels zu vermerken. In dem Vermerk ist zu bescheinigen, für wen, für welchen Teil des Anspruchs, gegen welchen Schuldner (vgl. Nr. 10.7) und wann die Ausfertigung erteilt worden ist (§ 734 ZPO).

11. Zwangsvollstreckung

11.1 Zuständigkeit

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, Vergleichen und anderen Schuldtiteln der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Gerichtsvollzieher (§ 753 ZPO) und die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte (§ 764 ZPO) zuständig. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte als Vollstreckungsorgan ist nur in den Fällen gegeben, die in der ZPO ausdrücklich dem Prozessgericht der ersten Instanz zugewiesen sind; hierher gehören:

11.1.1 die Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 887 bis 890 ZPO);

11.1.2 die Forderungspfändung im Arrestvollzugsverfahren (§§ 829, 930 ZPO);

11.1.3 die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO);

11.1.4 Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO);

11.1.5 die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO);

11.1.6 Einwendungen wegen der beschränkten Erbenhaftung (§§ 785, 786 ZPO).

11.2 Vermittlung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung

Auf Verlangen ist der Auftrag zur Zwangsvollstreckung zu Protokoll zu nehmen und mit den Vollstreckungsunterlagen an die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle weiterzuleiten. Der Gerichtsvollzieher gilt auch im Falle der Vermittlung als vom Gläubiger beauftragt (§ 753 ZPO).

12. Beschlussverfahren

12.1 Geschäftsmäßige Behandlung

Für die geschäftsmäßige Behandlung des Beschlussverfahrens gelten die Nrn. 1 bis 7, 9 bis 11, 13 und 14 entsprechend, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten sind.

12.2 Beteiligte des Beschlussverfahrens

Die am Beschlussverfahren Beteiligten (§ 83 ArbGG) sind nicht Parteien im Sinne des Urteilsverfahrens. Die Beteiligten sind als „Antragsteller" und „Beteiligte" zu bezeichnen und als solche jeweils gesondert aufzuführen.

12.3 Ladung der Beteiligten

12.3.1 Die Ladung ist den Beteiligten unter Hinweis auf § 83 Abs. 4 ArbGG zuzustellen. Eines weiteren Hinweises auf etwaige Säumnisfolgen bedarf es nicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn

der Vorsitzende die Vernehmung eines Beteiligten anordnet.

12.3.2 Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet, gilt für die Ladung Nr. 3.1.3 entsprechend.

12.4 Ladung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen

Für die Ladung von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Nrn. 3.8 und 3.9. Die Zeugen und Sachverständigen sind auch im Beschlussverfahren nach Maßgabe der Vorschriften über die Vergütung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

12.5 Mitteilung und Zustellung der Entscheidungen im ersten und zweiten Rechtszug

12.5.1 Die Mitteilung über die Einstellung des Beschlussverfahrens (§§ 81, 83a ArbGG) erfolgt formlos an alle Beteiligten, soweit diese von dem Antrag durch das Gericht Kenntnis erhielten (z. B. durch Mitteilung des Antrags, durch Aufforderung zur schriftlichen Äußerung oder durch Ladung zwecks mündlicher Anhörung).

12.5.2 Im Beschlussverfahren sind alle Entscheidungen von Amts wegen zuzustellen (§ 80 Abs. 2, § 84, § 85 Abs. 2, § 91 Abs. 2 ArbGG). Beschlüsse über die Besetzung der Einigungsstelle sollen den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt werden, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang (§ 98 Abs. 1 Satz 6 ArbGG).

13. Güterichterverfahren

Zur Behandlung der Verfahrensakten im Güterichterverfahren wird auf die jeweils gültige Fassung der Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) sowie die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) verwiesen.

14. Akteneinsicht und Aktenversendung

14.1 Akteneinsicht an der Gerichtsstelle

14.1.1 Parteien und Prozessbevollmächtigte können ohne besondere Erlaubnis des Vorsitzenden die Akten der ihre Rechtsangelegenheit betreffenden Verfahren einsehen und sich Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge auslagenpflichtig erteilen lassen (vgl. Nr. 6.1.2). Bevollmächtigte, die für das betreffende Verfahren nicht bestellt sind, müssen ihre Berechtigung zur Akteneinsicht durch Übergabe einer Vollmacht nachweisen. Dritten Personen kann der Gerichtsvorstand Akteneinsicht genehmigen (§ 299 ZPO).

14.1.2 Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, ferner die zu deren Vorbereitung gefertigten Arbeiten sind vor Akteneinsicht zu entfernen. Dies gilt auch für Dokumente, die Abstimmungen des Gerichts (§§ 192 bis 197 GVG), des Präsidiums (§ 21e GVG) und des Schiedsgerichts (§ 108 ArbGG) betreffen. Die Unterlagen im Beiheft „Prozesskostenhilfe“ dürfen dem Gegner, sowie Dritten, nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden (§ 117 Abs. 2 ZPO).

14.1.3 Die Einsichtnahme in beigezogene Akten ist nur mit vorheriger Genehmigung des mit der Sache befassten Kammervorsitzenden zu gewähren.

14.1.4 Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Akteneinsicht sind UdG verantwortlich; sie sind insbesondere verpflichtet, sich nach Beendigung der Einsichtnahme von der Vollständigkeit der Akten zu überzeugen.

14.2 Akteneinsicht außerhalb der Gerichtsstelle; Aktenversendung

14.2.1 Beantragen die Parteien oder Beteiligten die Akteneinsicht außerhalb der Gerichtsstelle zu gewähren, ist die Entscheidung des mit der Sache befassten Kammervorsitzenden oder Rechtspflegers einzuholen; bei weggelegten Akten oder Versendung an Dritte entscheidet der Vorstand des Gerichts.

14.2.2 Rechtsanwälten können die Prozessakten zur Einsichtnahme in ihre Kanzlei nur mit Genehmigung des zuständigen Kammervorsitzenden oder des Gerichtsvorstands unter angemessener Fristsetzung überlassen werden.

14.2.3 Beantragt ein zur Akteneinsicht Berechtigter, der nicht im Gerichtsbezirk wohnt, die Akten bei einem anderen Arbeits- oder Amtsgericht einzusehen, holen UdG die nach Nr. 13.2.1 erforderliche Genehmigung ein und ersuchen die zuständige Geschäftsstelle im Wege der Amtshilfe um Gewährung der Akteneinsicht. An die Kanzlei eines Rechtsanwalts dürfen die Akten nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des ersuchenden Gerichts ausgehändigt werden. Die Bestimmungen der Nrn. 13.1.2 bis 13.1.4 sind zu beachten.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt die Bekanntmachung der Dienstanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen – Arbeitsgerichtsbarkeitsdienstanweisung (DAnw-ArbG) vom 23. September 2005 (AllMBl S. 480) außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yahya Mohamed Ali Al-Sharafi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juli 2014 Az.: Prot/Dr 1090-65-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Jemen in Frankfurt am Main ernannten Herrn Yahya Mohamed Ali Al-Sharafi am 15. Juli 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Nagiba Ahmed Kaid Al-Nadari, am 21. August 2013 erteilte Exequatur ist am 15. Juli 2014 erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Änderung des Exequaturs von Herrn Faket Kajtazi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. August 2014 Az.: Prot 1353-967-3

Das dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Stuttgart, Herrn Faket Kajtazi, am 28. Oktober 2010 erteilte Exequatur als Konsul wurde aufgrund einer Änderung des Konsularbezirks (unter Wegfall des Freistaats Bayern) am 25. Juli 2014 neu erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr das Land Baden-Württemberg.

Das Herrn Kajtazi am 28. Oktober 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jean-Claude Brunet

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 28. Juli 2014 Az.: Prot 0220-8-115-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in München ernannten Herrn Jean-Claude Brunet am 23. Juli 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Emmanuel Claude Cohet, am 31. August 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Günter Späth und Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Siegfried Erich Axtmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. August 2014 Az.: Prot 1353-1324-7

Das Herrn Günter Späth am 9. Dezember 1992 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Ungarn in Nürnberg mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirke Oberpfalz, Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken im Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 18. Juli 2014 erloschen.

Das Exequatur für den Nachfolger und neuen Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Ungarn in Nürnberg, Herrn Dr. Siegfried Erich Axtmann, ist am 6. August 2014 erteilt worden.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Flughafenstraße 124, 90411 Nürnberg
Telefon: 0911 3600 9100, Fax: 0911 3600 9109
E-Mail: info@honorar-konsulat-nuernberg.org
Sprechzeiten: dienstags und donnerstags 9 bis 14 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 13. August 2014 Az.: ID1-2237-39

An
die Regierungen
die Staatlichen Feuerwehrschulen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 20. bis 27. September 2014 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Mach dein Kind stolz.
Komm zur Freiwilligen Feuerwehr!“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2014 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 20. September 2014 in Bad Kissingen stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben. Unter der Internetadresse www.mach-dein-kind-stolz.de wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von Interessierten geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2014 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.

   Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
5. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.
6. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Aufhebung der Erlaubnis „Babenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 6. August 2014 Az.: VIII/6-8114a/691/12

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. März 2013 erteilte Erlaubnis „Babenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	43 68 500	53 38 000
2	43 72 500	53 38 000
3	43 72 500	53 31 000
4	43 68 500	53 31 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 6. August 2014 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2015

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. Juli 2014 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 26 212/14

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2015 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. **Allgemeines**

   Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2015 sind die Isteinnahmen 2013 und die für 2013 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2013).

   Soweit im Jahr 2013 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2013 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2015 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

   Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2015 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2013 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2012 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

   Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. September 2014 zu übersenden.

2. **Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer**

   Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2013 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2013 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2013 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2012 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2013 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

   Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2014 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2016 zu berücksichtigen.

   Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2013 ermittelt.

   Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. **Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)**

   Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2013.

   Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2014 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2016 berücksichtigt.

   Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2013, die erst im Laufe des Jahres 2014 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2014 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2016 berücksichtigt werden.

4. **Interkommunale Gewerbegebiete**

   Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

   a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
   b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2014 beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2015 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2014 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2013 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2013 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. September 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Markus/Kaiser/Kapellmann, **AGB-Handbuch Bauvertragsklauseln,** 4. Auflage 2014, 784 Seiten, Preis 84 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Das Handbuch enthält eine systematische, nach Stichworten sortierte Sammlung aller relevanten Bauvertragsklauseln. Jede Klausel wird unter Auswertung der aktuellsten Rechtsprechung als wirksam oder unwirksam bei Verwendung durch den Auftraggeber und/oder den Auftragnehmer gekennzeichnet. Die Autoren gehen auch auf Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung oder Ausnahmen ein.

Schneider, **Bautabellen für Architekten,** mit Berechnungshinweisen und Beispielen, 21. Auflage 2014, 1.280 Seiten, Preis 42 €.

Schneider, **Bautabellen für Ingenieure,** mit Berechnungshinweisen und Beispielen, 21. Auflage 2014, 1.616 Seiten, Preis 49 €.

Die Bautabellen für Architekten und für Ingenieure, die seit 40 Jahren als Nachschlagewerk dienen, liegen nunmehr in der 21. Auflage vor. Bei den Bautabellen für Architekten wurden in der Neuauflage u. a. die Themen „Vorbeugender baulicher Brandschutz", „Energieeffiziente Systeme", „HOAI 2013", „Mauerwerksbau gemäß EC 6", „Glasbau gemäß DIN 18008, Teil 1 bis 5" wesentlich überarbeitet, bei den Bautabellen für Ingenieure „Lastannahmen bei menscheninduzierten Schwingungen", „Straßenbrücken in Massivbauweise", „Traggerüste", „Mauerwerksbau gemäß EC 6", „Glasbau gemäß DIN 18008, Teil 1 bis 5", „Holzbau – neue Brettschichtholzklassen gemäß DIN EN 14080" und ebenfalls der Bereich „HOAI 2013".

Berger/Fuchs, **Einführung in die HOAI,** 4. Auflage 2013, 444 Seiten, Preis 32 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Die 4. Auflage der HOAI-Einführung berücksichtigt die Neuerungen der 7. HOAI-Novelle 2013 und bietet einen fundierten Überblick über alle wesentlichen praxisrelevanten Fragestellungen des Architekten- und Ingenieurrechts und deren Lösung. Die HOAI 2013 ist vollständig mit Anlagen abgedruckt, außerdem werden die fünf wichtigsten architektenrechtlichen Gerichtsentscheidungen der Jahre 2012 und 2013 für den Praxisgebrauch kommentiert.

Dörken/Dehne/Kliesch, **Grundbau in Beispielen,** Teil 1, Gesteine, Böden, Bodenuntersuchungen, Grundbau im Erd- und Straßenbau, Erddruck, Wasser im Boden, 5. Auflage 2013, 484 Seiten, Preis 38 €.

Die Einführung des Eurocode 7 in Form der DIN EN 1997-1 (2009) zum Stichtag 1. Juli 2012 machte eine Neuauflage der Reihe „Grundbau in Beispielen" nötig. Im vorliegenden ersten Teil liegt der Schwerpunkt wieder auf der Sammlung und anwendungsbezogenen Darstellung von Beispielen, Aufgaben (inkl. Lösungen), Fragen und Antworten. Der erläuternde Text beschränkt sich dabei auf die wichtigsten Zusammenhänge. Daher ist das Buch besonders geeignet zur Erarbeitung und Vertiefung des Lernstoffs für Studierende, aber auch als umfassende Grundlage für die Arbeit in der Baupraxis.

Kleiber, **GuG-Sachverständigenkalender 2014,** 2013, 276 Seiten, Preis 49 €.

Der GuG-Sachverständigenkalender 2014 enthält neben einem großzügigen Wochenkalendarium Monats- und Jahresübersichten. Im Informationsteil befinden sich die wichtigsten Formeln, Tabellen und Adressen für die tägliche Arbeit des Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung.

Müller-Wrede, **GWB-Vergaberecht,** Kommentar, 2. Auflage 2013, 908 Seiten, Preis 84 € (inkl. kostenloser Online-Version).

An den Vergabevorschriften des GWB wurden in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen vorgenommen. In dem Taschenkommentar werden nun die §§ 97 bis 129b GWB in

der aktuellen Neufassung erläutert, wobei die Autoren sich an der aktuellen Rechtsprechung und Entscheidungspraxis orientieren. Aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts werden ausführlich und kritisch dargestellt, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Auftrags- und Auftraggeberbegriffs, die Anforderungen des Grundsatzes der losweisen Vergabe, die Berücksichtigung sozialer Aspekte, die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nachprüfungsverfahren und die Unwirksamkeit von Verträgen nach De-Facto-Vergabe.

Pistohl/Rechenauer/Scheurer, **Handbuch der Gebäudetechnik,** Planungsgrundlagen und Beispiele.

Band 1: Allgemeines, Sanitär, Elektro, Gas, 8. Auflage 2014, 792 Seiten, Preis 49 €.

Band 2: Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Energiesparen, 8. Auflage 2014, 840 Seiten, Preis 49 €.

Das Handbuch der Gebäudetechnik enthält in übersichtlich gegliederter Form einen praxisnahen, aktuellen Überblick über Grundlagen, Vorschriften, Begriffe und Anlagensysteme, sowie überschlägige Angaben über Werkstoffe, Anordnung, Platzbedarf und Bemessung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen. Illustriert werden die Bände durch Tabellen, Diagramme, erläuternde Abbildungen und Beispiele zu den einzelnen Gebieten der Gebäudetechnik. Der erste Band der achten Auflage befasst sich v. a. mit den Gebieten der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Sanitäreinrichtungen, …), während im zweiten Band hauptsächlich die energierelevanten Themen (Heizung, Energiesparen, Beleuchtung, Lüftung, …) behandelt werden. Mit der Neuauflage wurden alle Inhalte, Normen, Statistiken, Abbildungen und Tabellen aktualisiert und dem Stand der Technik angepasst.

Seifert, **HOAI 2013 – Honorartabellenbuch,** 2013, 484 Seiten, Preis 34 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Das Honorartabellenbuch enthält neben dem HOAI-Verordnungstext den offiziellen Anhang zur HOAI mit Hinweisen zu Beratungsleistungen, besonderen Leistungen und Objektlisten für alle geregelten Leistungsbilder. Im Tabellenteil enthält das Buch zunächst erweiterte Honorartafeln mit einer praxisorientierten Unterteilung sämtlicher Tafeln. Diese geben Bauherren und Architekten bzw. Ingenieuren mit wenig Aufwand einen schnellen Überblick über die zu erwartenden Honorare. Auch Bauanwälte und Richter können mithilfe der Tabellen Honorare schnell einschätzen.

Seifert, **HOAI 2013 – Textausgabe,** 2013, 184 Seiten, Preis 18 €.

Die Textausgabe der HOAI 2013 enthält den geänderten bzw. neuen Verordnungstext, einschließlich offiziellem Anhang zur HOAI mit Hinweisen zu Beratungsleistungen, besonderen Leistungen und Objektlisten für alle geregelten Leistungsbilder. Die Textausgabe enthält außerdem Berechnungsbeispiele für alle Leistungsbilder, die vom Autor auf der Basis der erhöhten Tafelwerte durchgeführt wurden.

Simmendinger, **HOAI 2013 für Objekt- und Fachplaner,** 1. Auflage 2013, 240 Seiten, Preis 32 € (inkl. kostenloser Online-Version).

In die HOAI-Textausgabe wurden die jeweils passenden Anlagen direkt in den Verordnungstext eingebaut, sodass ständiges Blättern in der HOAI entfällt. Zusätzlich wurden die amtlichen Begründungen zu jedem einzelnen Paragraph abgedruckt. Damit hat der Anwender alle erforderlichen Tabellen oder die Objektliste stets im Blick. Ergänzt wird das Werk durch Teilleistungstabellen, welche alle vom Verordnungsgeber vorgenommenen Änderungen in den Leistungsbildern berücksichtigen, sowie Tabellen zur Anrechenbarkeit der einzelnen Kostengruppen der DIN 276 und eine Honorarempfehlung für die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Morlock/Meurer, **Die HOAI in der Praxis, 9. Auflage 2014,** 572 Seiten, Preis 49 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt die gravierenden Änderungen der HOAI 2013. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Neuformulierung der Honorare für das Bauen im Bestand mit den Veränderungen beim Umbauzuschlag und der Rückkehr zur Anrechenbarkeit der vorhandenen Bausubstanz. Hier enthält das Buch viele Praxishinweise – v. a. zu den weiterhin geltenden Honorarabrechnungsgrundlagen, dem Kostenberechnungsmodell und dem Kostenvereinbarungsmodell. Ein weiterer Schwerpunkt ist dem Bereich der Änderungsleistungen und Auftragserweiterungen sowie dem nachträglichen Fortschreiben von Kostenermittlungen gewidmet, deren Voraussetzungen in der HOAI 2013 neu geregelt wurden. Somit bietet diese Auflage eine kompakte Anleitung zur Lösung von Rechts- und Honorarfragen, die im Alltagsgeschäft eines jeden Architekten und Ingenieurs auftreten.

Kulartz/Kus/Portz, **Kommentar zum GWB-Vergaberecht,** 3. Auflage 2014, 1.344 Seiten, Preis 119 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Eine umfangreiche neue Rechtsprechung zum Vergaberecht sowie viele neue EU-Richtlinien machen eine Neuauflage des Kommentars zum GWB-Vergaberecht erforderlich. Kommentiert werden die §§ 97 bis 129 GWB in der aktuellen Neufassung. Hier liegt der Schwerpunkt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der nationalen Vergabesenate, des Bundeskartellamtes sowie der Vergabekammern. Dabei bringen die Autoren ihre Erfahrungen aus der rechtlichen Begleitung von öffentlichen Ausschreibungen und Nachprüfungsverfahren in die Kommentierung ein. Die dritte Auflage stellt damit eine anwendungsorientierte, aktuelle Erläuterung dar und ist als meinungsbildender und vertiefender Kommentar für das Kartellvergaberecht zu sehen.

Kulartz/Marx/Portz/Prieß, **Kommentar zur VOB/A,** 2. Auflage 2013, 1.628 Seiten, Preis 109 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Die Autoren erläutern im „Kommentar zur VOB/A" anwendungsorientiert die aktuelle VOB/A 2012 und bringen dabei ihre Erfahrungen aus der rechtlichen Begleitung und Beurteilung von öffentlichen Ausschreibungen und Nachprüfungsverfahren ein. Der Fokus der Kommentierung ist auf die entscheidungsrelevanten Zusammenhänge gerichtet. Die zahlreichen vergaberechtlichen Entscheidungen der nationalen und europäischen Gerichte sind umfassend und im Hinblick auf das gesamte vergaberechtliche System und weitere Anwendungsbereiche eingearbeitet.

Koeble/Zahn, **Die neue HOAI 2013,** Texte, Erläuterungen, Synopse, 2. Auflage 2013, 372 Seiten, Preis 39 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Die Neuauflage informiert die Leser über den in vielen Teilen geänderten Verordnungstext der HOAI. Eine Einführung und eine Synopse ermöglichen einen Überblick über die neue Rechtslage. Die Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren geben einen Einblick in den Hintergrund der Änderung der HOAI.

Dahmen, **Schnittstellen zwischen privatem und öffentlichem Baurecht,** 1. Auflage 2013, 128 Seiten, Preis 46 €.

Im Baurecht herrscht traditionell die Trennung zwischen privatem und öffentlichem Recht vor. Bauherren, Planer und Handwerker müssen aber die Vorschriften beider Rechtsgebiete beachten, denn diese Vorschriften haben unmittelbar Einfluss auf die Bestimmung ihrer Leistungspflichten. Die Bauordnungen der Länder schreiben u. a. die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und die Verwendung zugelassener Bauprodukte vor. Zusätzlich greifen u. a. die Energieeinsparverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinie und die Unfallverhütungsvorschriften in die Baufreiheit ein. Hier setzt der Autor an und stellt, ausgehend vom zivilrechtlichen Mangelbegriff, die Normen des Bauordnungsrechts zur Bestimmung von Leistungspflichten von Bauherren, Planern und Handwerkern übersichtlich dar.

Genschow/Stelter, **Störungen im Bauablauf,** Problemlösung Schritt für Schritt an einem Praxisbeispiel dargestellt, 3. Auflage 2013, 240 Seiten, Preis 46 €.

Ziel des Buches „Störungen im Bauablauf" ist es, die auf Baustellen immer wieder auftretenden Probleme und Streitpunkte anhand eines durchgängigen Praxisbeispiels besser verständlich zu machen. Am Beispiel eines Rohbaus werden die typischen Problemfälle und Streitigkeiten anschaulich dargestellt und Lösungswege aufgezeigt. Die dritte Auflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung, die seit Erscheinen der zweiten Auflage zum gestörten Bauablauf ergangen ist. Insbesondere werden die Urteile dargestellt, mit denen der Bundesgerichtshof von dem bisher bei der Ermittlung der Kosten einer geänderten oder zusätzlichen Leistung geltenden Grundsatz der Preisermittlung von der Urkalkulation abgewichen ist.

Wolf/Bracher/Bösl, **Straßenplanung,** 8. Auflage 2013, 444 Seiten, Preis 39 €.

Das Buch bereitet das für eine „intelligente" Straßenplanung erforderliche, in den einschlägigen Richtlinien, Merkblättern und Empfehlungen niedergelegte Wissen zusammen mit den theoretischen Straßenplanungsgrundlagen so auf, dass sowohl Studierende als auch Praktiker einen umfassenden Überblick über die Thematik gewinnen können. Das Handbuch liefert das für die EDV-unterstützte Planungsarbeit benötigte Hintergrundwissen, außerdem wurden neue Regelungen eingearbeitet, wie die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)", „Anlage von Autobahnen (RAA)", „Anlage von Landstraßen (RAL)" und „Anlage von Stadtstraßen (RASt)". Neu aufgenommen wurde das Thema „Verkehrssicherheit". Wie bisher ist dem Umweltschutz ein eigenes Kapitel gewidmet.

Willenbruch/Wieddekind, **Vergaberecht – Kompaktkommentar,** 3. Auflage 2014, 2.468 Seiten, Preis 149 € (inkl. kostenloser Online-Version).
Die Struktur des Kommentars, die Regelungen aus den verschiedenen Vergabeordnungen im Zusammenhang darzustellen, hat sich seit Jahren bewährt, das „Kaskadensystem" kann so besser gehandhabt werden. Aus diesem Grund wird diese Struktur auch in der dritten Auflage weitergeführt. Im Kommentar wird das gesamte Vergaberecht kommentiert: GWB, VgV, VOB/A, VOL/A, VOF, Sektorenverordnung, Landesvergabegesetze, Europarecht, Vertragsverletzungsverfahren, Vergaben im Sozialrecht, Strafrecht (Korruption), Haushaltsrecht/Beihilferecht, Unterschwellenvergabe, sonstige Vergaben, Rechtsschutz und Schadensersatzregelungen.

Kimmich/Bach, **VOB für Bauleiter,** Erläuterungen, Praxisbeispiele, Musterbriefe, 5. Auflage 2014, 816 Seiten, Preis 48 €.

Im Handbuch „VOB für Bauleiter" werden die für den Bauleiter relevanten Vorschriften praxisnah aufbereitet. Ergänzt wird der Text durch Beispiele und Musterbriefe, die den Bauleiter in seiner Arbeit unterstützen sollen. Für die fünfte Auflage wurden die Musterbriefe überarbeitet und ergänzt, außerdem wurde die seit der letzten Auflage ergangene Rechtsprechung eingearbeitet und die Praxisbeispiele angepasst. Ebenfalls wurden die Neuregelungen der VOB/B 2012 berücksichtigt und die Sammlung der Rechtstexte um wichtige Vorschriften aus dem Werkvertragsrecht des BGB ergänzt.

Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, **VOB-Kommentar,** Bauvergaberecht, Bauvertragsrecht, Bauprozessrecht, 5. Auflage 2013, 1.804 Seiten, Preis 125 € (inkl. kostenloser Online-Version).

In der fünften Auflage des Kommentars werden die VOB Teile A und B unter Berücksichtigung der VOB 2012 kompakt und praxisnah kommentiert. Das Werk enthält eine ausführliche Erläuterung der neuen EG-Paragraphen der VOB/A für EU-Ausschreibungen, außerdem wird der neue § 16 VOB/B mit grundlegenden Veränderungen der Prüf- und Zahlungsfristen aufgrund der neuen EU-Zahlungsverzugsrichtlinie thematisiert. Die Darstellung der prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten wurde erweitert. Außerdem wurde die VOB/A einbezogen, was den Kommentar zu einem geeigneten Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln macht.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Hankammer, **Abnahme von Bauleistungen – Hochbau,** Erkennen und Beurteilen von Planungs- und Ausführungsmängeln, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, 683 Seiten, Preis 69 €.

Mit dem Fachbuch „Abnahme von Bauleistungen – Hochbau" können Abnahmebeteiligte besser beurteilen, ob ein Mangel oder eine „noch hinnehmbare Unregelmäßigkeit" vorliegt. Dies hilft, Streitigkeiten und mögliche spätere Schäden an Bauwerken zu vermeiden. Der Autor erläutert häufige Mängel und Fehler bei Bauleistungen im Hochbau, wobei der Fokus auf baurechtlichen Grundlagen der Abnahme und Hinweisen für deren praktische Abwicklung im Mittelpunkt liegt. Darüber hinaus werden Verfahren zur Ermittlung von angemessenen Wertminderungen sowie relevante Mess- und Prüfverfahren erläutert.

Kemper/Wronna, **Architekten- und Ingenieurvertrag nach HOAI,** 2. Auflage 2013, 211 Seiten, Preis 59 €.

In diesem Ratgeber werden die notwendigen Vertragsinhalte nach HOAI 2013 für eine faire Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Bauherren und Planern erläutert. Das Buch zum Download liefert ein Vertragsmuster für unterschiedliche Planungsaufgaben und Projektkonstellationen. Zusätzlich gibt das Buch Hinweise für die Zeit nach Vertragsschluss bis hin zur Schlussrechnung und ist damit ein idealer Projektbegleiter. Die rechtssicheren Musterbriefe geben zusätzliche Sicherheit, z. B. bei Änderung der Aufgabenstellung, Bauzeitverzögerungen oder unvorhergesehenen Ereignissen, und ermöglichen eine professionelle Projektabwicklung von der Akquise bis zur Schlussrechnung. Das Vertragsmuster und die Musterbriefe im Word-Format stehen online bereit und lassen sich individuell anpassen.

Schmitz, **Barrierefrei Bauen kompakt,** die wichtigsten Anforderungen nach DIN 18040 und weiteren Regelwerken, 2014, 186 Seiten, Preis 39 €.

Die Neuerscheinung „Barrierefrei Bauen kompakt" fasst die vielfältigen Anforderungen an das barrierefreie Bauen übersichtlich zusammen. Das kompakte Buch eignet sich zum schnellen Nachschlagen der maßlichen und technischen Voraussetzungen einzelner Bauteile, wie z. B. Flure, Treppen und Rampen sowie für verschiedene Räume und Nutzungen.

Hankammer/Resch/Böttcher, **Bautrocknung im Neubau und Bestand,** Technik, Geräte, Praxis, 2014, 197 Seiten, Preis 39 €.

„Bautrocknung im Bestand" unterstützt Trocknungstechniker, Sachverständige, Architekten und Ingenieure bei der Auswahl und Beurteilung des jeweils optimalen Trocknungsverfahrens. Anhand zahlreicher Abbildungen und Praxistipps erläutert das Autorenteam die unterschiedlichen Verfahren und Geräte für die technische Trocknung von Bauwerken und Bauteilen im Neubau und im Bestand. Bauphysikalische Grundlagen, Ausführungen zu Kosten und zu Schäden durch Trocknungsfehler sowie Hinweise auf mögliche rechtliche Problemstellungen im Rahmen von Bautrocknungsarbeiten runden das Werk ab.

Battran/Linhardt, **Brandschutz kompakt 2014/15,** Adressen, Bautabellen, Vorschriften – Europa, 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, 386 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz Kompakt" ist ein Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Kern des handlichen Arbeitsmittels ist der tabellarische Teil der Fachtechnik mit Zusammenfassungen, Auszügen und Skizzen der wichtigsten Brandschutzvorschriften. Im Adressteil erhalten Sie die Kontaktdaten zu Produktherstellern, Verbänden und Instituten. Das Kapitel „Vorschriften" listet Ihnen zudem den aktuellen Stand der wichtigsten Regelungen auf. Die Neuausgabe wurde in allen Kapiteln auf den neuesten Stand gebracht. Im diesjährigen Themenschwerpunkt „Europa" wird u. a. der Umgang mit neuen europäischen Verwendbarkeitsnachweisen geschildert, außerdem werden die harmonisierten europäischen Brandschutznormen nach der BPR aufgelistet.

Deckers, **HOAI kompakt – mit Ergänzungsband HOAI 2013,** über 150 Antworten auf die wichtigsten Fragen zu Honorar, Architektenvertrag und Haftung, 2013, 322 Seiten, Preis 39 €.

Das kompakte Nachschlagewerk beantwortet über 150 Fragen rund um die HOAI – von Akquise und Vertragsabschluss bis hin zur Schlussrechnung und Haftung. Der Ratgeber erklärt anhand von Fallbeispielen die wichtigsten Regelungen, Rechte und Pflichten. Darüber gibt der Autor, ein Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, zahlreiche Tipps und Handlungsempfehlungen. Der Ergänzungsband widmet sich der neuen HOAI 2013 und weist auf die besonderen Änderungen gegenüber der HOAI 2009 gezielt hin.

Arbeiter, **Innendämmung,** Auswahl, Konstruktion, Ausführung, 2014, 200 Seiten, Preis 49 €.

Die Neuerscheinung beschreibt die möglichen Innendämmsysteme und weist Bausanierern, Stuckateuren, Putzern und Trockenbauern Schritt für Schritt den Weg von der sinnvollen Auswahl bis hin zur fachgerechten Umsetzung. Das Fachbuch liefert die wichtigsten Kriterien für eine fachgerechte Lösung und zeigt auch mögliches Konfliktpotenzial auf, das sich aus der Aufgabe vor Ort und den Prozessbeteiligten ergeben kann. Der Autor grenzt grundsätzlich die Rollen aller Baubeteiligten klar ab, so dass auch Planer und Bauherr hilfreiche Handlungsanleitungen erhalten.

Binker, **Praxis-Handbuch Holzschutz,** Beurteilen, Vorbereiten, Ausführen, 2014, 313 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuerscheinung liefert das grundlegende Fachwissen zum Umgang mit Holzschutz an und in Gebäuden. Das Praxis-Handbuch beschreibt Holzarten mit ihren jeweiligen Eigenschaften sowie geeignete Maßnahmen des Holzschutzes in Abhängigkeit von ihrem Einsatzgebiet und führt außerdem bestehende Normen auf. Im Buch werden auch rechtliche Aspekte (z. B. mögliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Bauherren) beleuchtet. Ein eigenständiges Kapitel widmet sich den Besonderheiten bei der Gebäudesanierung. Abgerundet wird das Fachbuch durch Hinweise zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Beinhauer, **Standard-Detail-Sammlung Neubau,** aktuelle Konstruktionsdetails für Bauvorhaben, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014, 399 Seiten, Preis 99 €.

Die fachgerechte Detail-Planung ist ein anspruchsvoller Prozess, der viel Zeit kostet und zahlreiche Risiken birgt. Die „Standard-Detail-Sammlung Neubau" liefert mittlerweile in der vierten Auflage regelgerechte und herstellerneutrale Leitdetails für typische Bauaufgaben und möchte damit Architekten und Ingenieure bei der sicheren und effizienten Umsetzung ihrer Bauvorhaben unterstützen. Das Werk umfasst mehr als 400 Detailzeichnungen zu typischen Baukonstruktionen vom Keller bis zum Dach. Die Leitdetails zeigen verschiedene Ausführungsvarianten und helfen so bei der effizienten und sicheren Entwicklung eigener Detaillösungen. Jedes Detail ist dabei auf einer DIN-A4-Seite abgebildet und wird durch baukonstruktive Erläuterungen sowie Hinweise auf bauphysikalische Besonderheiten ergänzt.

Ertl, **Toleranzen im Hochbau,** Kommentar zur DIN 18202, zulässige Maßabweichungen im Roh- und Ausbau,

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, 566 Seiten, Preis 79 €.

In der dritten Auflage von „Toleranzen im Hochbau" werden die jüngsten Änderungen der neuen DIN 18202 aufgegriffen. Die Inhalte der Norm sind komplett enthalten und werden anhand von zahlreichen Abbildungen anschaulich kommentiert. Hinzugekommen sind neue Fallbeispiele sowie praktische Erläuterungen und Checklisten zur Überprüfung der Maßhaltigkeit vor Ort. Darüber hinaus wurden die besonderen Anforderungen an den Gewerkeschnittstellen verstärkt berücksichtigt und der Gewerkekatalog gemäß VOB/C und Eurocode vollständig überarbeitet.

Pfau/Tichelmann, **Trockenbau Atlas,** Grundlagen, Einsatzbereiche, Konstruktionen, Details, 4. Auflage 2014, 566 Seiten, Preis 129 €.

Das Standardwerk „Trockenbau Atlas" zeigt die Grundlagen, Einsatzmöglichkeiten sowie Konstruktions- und Ausführungsdetails für die Planung und Ausführung von Trockenbausystemen. Für Planer und Fachunternehmen des Trockenbaus ist das Nachschlagewerk die Arbeitsgrundlage und Entscheidungshilfe zur Wahl von richtigen Konstruktionen und Systemen sowie ihrer fachgerechten und dauerhaften Ausführung. Die neue Auflage des Atlas ist jetzt wieder in einem Band zusammengefasst, die Autoren haben das Werk umfangreich überarbeitet, an den aktuellen Stand der Technik und der Normen angepasst und um neue Baustoffe, Produkte, Systeme und Anwendungsbereiche ergänzt. Damit spiegeln die Inhalte die Bedeutung des Trockenbaus in der heutigen Planungs- und Bautätigkeit wider. Die Thematik wird anhand zahlreicher Detailzeichnungen, Grafiken, Tabellen und Abbildungen veranschaulicht.

Ertl, **Typische Bauschäden im Bild,** erkennen – bewerten – vermeiden – instand setzen, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2014, 404 Seiten, Preis 69 €.

Das Nachschlagewerk „Typische Bauschäden im Bild" hilft, Bauschäden schnell zu erkennen und richtig einzuschätzen. Der Katalog zeigt über 175 typische Schäden im Hochbau. Jedes Beispiel wird in Text und Bild auf einer Doppelseite detailliert dargestellt. Die Autoren beschreiben das jeweilige Schadensbild, erläutern die Ursachen und geben wertvolle Hinweise zur Schadensvermeidung. Zusätzlich werden die nötigen Maßnahmen der Instandsetzung sowie deren Kosten erläutert. Damit wird allen Beteiligten die Einschätzung und Bewertung von Schadensfällen erleichtert. In der Neuauflage wurden die Beispiele unter Berücksichtigung aktueller Normen und Regelwerke überarbeitet und die Kostenangaben aktualisiert.

Drewer, **Wärmedämmstoffe,** Kompass zur Auswahl und Anwendung, 2013, 386 Seiten, Preis 89 €.

Der „Wärmedämmstoff-Kompass" ermöglicht Planern, Energieberatern, Handwerkern und Investoren, das geeignete Dämmverfahren und den geeigneten Dämmstoff für die jeweilige Bauaufgabe zu finden. Ob Leistungsfähigkeit, Kosten, Ökologie, Nachhaltigkeit, Brandverhalten oder andere Eigenschaften des Dämmmaterials im Fokus stehen – mit der kompakten Darstellung der Vergleichswerte ist die Auswahl des geeigneten Dämmstoffes einfach zu treffen. Die Dämmstoffe sind nach Lieferform (gebunden oder lose) in acht Gruppen eingeteilt. In jeder Gruppe sind die wesentlichen Eigenschaften, die als Auswahlkriterien infrage kommen, tabellarisch und in knappen Stichpunkten systematisch dargestellt und so schnell erfassbar.

Bruderverlag, Köln

Bundesbildungszentrum des Zimmerer- und Ausbaugewerbes, **Grundwissen moderner Holzbau,** Praxishandbuch für den Zimmerer, 2014, 424 Seiten, Preis 49 €.

Das Praxishandbuch liefert dem angehenden Zimmerer die wichtigsten Grundlagen und Grundregeln für eine erfolgreiche Ausbildung. Der thematische Aufbau richtet den Fokus stets auf den Holzbauer und seine Aufgaben. Die Autoren erklären den Baustoff Holz, sowie die Tätigkeiten und Werkzeuge des Zimmerers. Neben den umfangreichen Kapiteln zur Bautechnik widmen sie sich auch den Grundlagen von Wärme-, Schall-, Feuchte- und Brandschutz und stellen diese in einen direkten Zusammenhang zu den Tätigkeiten des Holzhandwerkers. Zahlreiche Bilder, Zeichnungen und Tabellen ergänzen das Grundlagenwerk.

Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Fischer, **Rechtspraxis für Brandschutzplaner,** sichere Vertragsgestaltung und Vermeidung von Haftungsfallen, 2013, 228 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuerscheinung „Rechtspraxis für Brandschutzplaner" vermittelt juristische Grundkenntnisse bezüglich Leistungsgestaltung, Vergütungssicherung und Haftungsvermeidung im Bereich der Brandschutzplanung. Der Praxis-Leitfaden hilft dabei, Verträge effektiv zu gestalten und Haftungsfragen rechtzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden. Hilfestellung dabei liefern praxisbezogene Tipps des Autors sowie zahlreiche Abbildungen und Musterschreiben, Hinweise zu Vertragsbausteinen und zu aktuellen Rechtsurteilen.

Wieneke, **Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen,** 2014, 152 Seiten, Preis 49 €.

Die Neuerscheinung „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen" aus der Reihe „Praxiswissen Brandschutz" erläutert die Hintergründe einer brandschutzrechtlichen Konzeption für Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen. Dazu stellt der Autor zunächst die allgemeinen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen an moderne Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen vor und fasst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zusammen. Die besonderen Anforderungen an den abwehrenden, anlagentechnischen sowie organisatorischen Brandschutz bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen beschreibt er anschließend im Kapitel „Brandschutzkonzeption". Unter „Brandschutzmaßnahmen im Detail" widmet sich der Autor anhand von Praxisbeispielen ausgewählten Aspekten des Brandschutzes und den Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Ziel des Buches ist es, allen mit der Brandschutzplanung Betrauten eine Hilfestellung zu geben, um spätere Umplanungen und Zusatzkosten durch teure technische Lösungen aufgrund von Nichtbeachtung der brandschutztechnischen Planungsgrundsätze zu vermeiden.

Kömedia, St. Gallen

Schweizer Energiefachbuch 2014, Planen, Bauen, Erneuern, Optimieren, Sparen, 2013, 284 Seiten, Preis 61 CHF.

Auch im 31. Jahr möchte das Schweizer Energiefachbuch anschaulich vermitteln, worauf es beim Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden ankommt. Im Jahrbuch werden innovative Konzepte und Gebäudelösungen vorgestellt, die nicht nur hinsichtlich Nutzungsmöglichkeiten und Werterhaltung überzeugen, sondern die auch in Bezug auf Energieeffizienz Maßstäbe setzen. Die Autoren zeigen dabei die Erfolgsfaktoren auf. Abgerundet wird das Buch durch Berichte zu den wichtigsten Energietrends der Gebäudebranche, durch konkrete Angaben zu den relevanten Berechnungsgrundlagen sowie durch Verzeichnisse mit den wichtigsten Kontaktdaten spezialisierter Anbieter. Die Zielgruppe sind auch diesmal wieder Investoren, Bauherren, Architekten, Planer und Bauspezialisten.

VDE-Verlag, Berlin

Stammkötter, **Die Bauleiterschule,** rechtliche Grundlagen mit Musterschreiben, 3. Auflage 2013, 192 Seiten, Preis 29 €.

Dieses Werk vermittelt dem Bauleiter und allen anderen, die auf der Baustelle Verantwortung tragen, das nötige Wissen, um auf der Baustelle alles richtig zu machen. Das Buch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, allerdings ist es auch für Juristen als Einstieg in das Baurecht bestens geeignet. Zunächst werden die Grundlagen des BGB und der VOB vorgestellt und das Verhältnis dieser Regelungen zueinander erklärt. Dann werden die wichtigen Instrumente der Bedenkenanmeldung und der Baubehinderung besprochen. Es schließen sich die Fragen der Abrechnung, Schwerpunkt Nachträge, der Kündigung und das Verhalten bei Kündigungen an. Erläutert werden die Mengenänderung, die Abnahmeformen, die Beweissicherung und die Forderungsdurchsetzung und -sicherung. Den Abschluss bildet die Gewährleistung. Die rechtlichen Grundlagen werden durch Musterschreiben ergänzt, die zum Download zur Verfügung stehen und editiert werden können. Der Anhang dokumentiert die Vorschriften der VOB und das Werkvertragsrecht des BGB.

Jackisch, **Elektrische Anlagen und Bauordnungsrecht,** Zusammenhänge, dargestellt am Beispiel der Bayerischen Bauordnung (BayBO) unter Berücksichtigung und Gegenüberstellung der Musterbauordnung (MBO), 2. Auflage 2014, 368 Seiten, Preis 29 €.

Das Baurecht ist durch das Baugesetzbuch und die Bauordnungen der 16 Bundesländer in verselbstständigte Teilgebiete zerteilt worden. Trotz der Musterbauordnung ist es nicht gelungen, die Bauordnungen der Länder zu vereinheitlichen. Große Bauprojekte sind heute europaweit auszuschreiben. Oft liegen die Bauprojekte im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesbauordnungen. In jeder größeren baulichen Anlage sind elektrotechnische Anlagen integriert, die das Funktionieren der Gesamtanlage unterstützen bzw. sicherstellen. Für Fachplaner und Fachfirmen im Bereich der Elektrotechnik im In- und Ausland bedeutet das sechzehnfach in Deutschland dargebotene Bauordnungsrecht im Fall der Beauftragung eine große Herausforderung. Das Buch bietet dem Leser in Form von einer praxisgerechten Gegenüberstellung der Musterbauordnung am Beispiel der Bayerischen Bauordnung eine Hilfestellung für den Einstieg in das materielle Bauordnungsrecht. Ausgehend von der Bayerischen Bauordnung, soll das Buch als Wegweiser durch alle Landesbauordnungen dienen. Zum besseren Verständnis der Bauordnungsproblematik werden zahlreiche, durch Elektrofachkräfte in der Praxis zur Bauordnung gestellte Fragen zu den Themen Generalklausel, Sonderbauten, Brandschutz, Blitzschutz, Abstandsflächen, Verkehrssicherheit, Bauprodukte, Zertifizierung, Instandhaltung, Wirtschaftlichkeit, barrierefreies Bauen, Denkmalschutz mit vielen Bildern, Abbildungen und Übersichten beantwortet.

Klausen/Hoscheid/Lieblang, **Technologie der Baustoffe,** Handbuch für Studium und Praxis, 15. Auflage 2013, 836 Seiten, Preis 62 €.

In dem bewährten Handbuch werden die stofflichen Zusammenhänge der Umwandlung von Rohstoffen in Fertigprodukte für das Bauwesen und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse für die Baupraxis beschrieben. Der Inhalt ist praxisbezogen und klar nach Baustoffgruppen (Natursteine, Gesteinskörnungen, Bindemittel, Mörtel und Estriche, Beton, keramische und mineralisch gebundene Baustoffe, Bauglas, Baumetalle, Holz und Holzwerkstoffe, Bitumen und bitumenhaltige Baustoffe, Kunststoffe, Beschichtungen, Dämmstoffe für Gebäude, Fugendichtstoffe) gegliedert. In jedem Baustoffkapitel werden alle relevanten Normen und Richtlinien angegeben. Zahlreiche Diagramme, Abbildungen und Tabellen sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis erleichtern den Zugriff auf die wichtigsten Daten. Der Inhalt des Werks wurde komplett überarbeitet und entsprechend der bautechnologischen Entwicklung aktualisiert und wesentlich erweitert.

Kommunal- und Schul-Verlag, München

Stange, **Baunutzungsverordnung,** Kommentar, 2. Auflage 2014, 756 Seiten, Preis 69 €.

Die Baunutzungsverordnung beinhaltet die notwendige Ergänzung der planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs. Der Kommentar – soeben in der zweiten Auflage erschienen – wendet sich an alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Personen und Institutionen, vor allem an die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen und deren Aufsichtsbehörden. Die Kommentierung stellt eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für sämtliche mit dem Thema befassten Gerichte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, Bildungseinrichtungen sowie für alle interessierten Privatpersonen dar, es wurde auf die neuere Literatur sowie auf die aktuelle, einschlägige Rechtsprechung zurückgegriffen.

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz,** Kommentar, 14. Auflage 2013, 710 Seiten, Preis 69 €.

Die 14., wesentlich geänderte und ergänzte Auflage des bewährten Kommentars zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur zum Straßen- und Wegerecht, so auch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zur Widmung, zu Gemeingebrauch und Sondernutzung, zum Planfeststellungsrecht und zum Verkehrslärmschutz. Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich gegliedert. Durch die Hervorhebung von Stichwörtern sind die Antworten und Lösungen zu den einzelnen Fragen und Problemfeldern leicht aufzufinden. Im Anhang sind die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmustern abgedruckt. Die Zielgruppe des Kommentars sind Städte, Gemeinden,

Verwaltungsgemeinschaften, Landratsämter, Bezirksregierungen, Straßenbaubehörden und -unternehmen, Planer, Architekten, Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Dozenten, Studierende und interessierte Bürger.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Ferner/Kröninger/Aschke, **Baugesetzbuch,** mit Baunutzungsverordnung, Handkommentar, 3. Auflage 2013, 1.247 Seiten, Preis 95 €.

Die Neuauflage des Standardkommentars schafft unmittelbar nach Abschluss der BauGB-Reform Orientierung und Rechtssicherheit in diesem Bereich. Berücksichtigt werden Änderungen, die sich aus der Reform 2013 (Darstellungsmöglichkeit zentraler Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan, Vereinfachung des gesetzlichen Vorkaufsrechts, Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung gewerblicher Massentierhaltung, Änderungen zum Rückbau- und Entsiedlungsgebot (Stichwort „Schrottimmobilien"), Neuregelung des Erschließungsvertrages, neue Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Änderungen der BauNVO, etwa zu Kinderbetreuungseinrichtungen, Solaranlagen oder flexiblere Regelung zum Maß der baulichen Nutzung, neue bundesrechtliche Definition des Vollgeschossbegriffs) bzw. aus der Reform 2011 (neue Klimaschutzklausel, die erweiterten Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungen, Sonderregelungen für die Windenergienutzung, Erleichterungen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen) ergeben haben. Mit zahlreichen Mustern, Gestaltungs- und Formulierungshinweisen unterstützt der Kommentar die Arbeit von Rechtsanwälten, Richtern, Notaren und Praktikern in Kommunen, Behörden und Wirtschaft.

Dau/Düwell/Joussen, **SGB IX – Sozialgesetzbuch IX,** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage 2014, 1.362 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0168-1.

Das praxisorientierte Werk erläutert das gesamte Behindertenrecht sowie die Rechtsprechung von EuGH, BSG, BVerwG, BAG und der Instanzgerichte. Alle gesetzlichen Neuregelungen wie der Paradigmenwechsel durch die Umstellung von „Hilfeberechtigten" zu „Leistungsberechtigten" oder die Erhöhung der Sätze der Ausgleichsabgabe für nicht besetzte Pflichtplätze sind berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk wird auf die wichtigen Bezüge und Abgrenzungsfragen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die Besonderheiten beim Kündigungsschutz, die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretungen sowie die Besonderheiten der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) gelegt. Der Anhang enthält eine kompakte Darstellung zum Verfahren und zum Rechtsschutz sowie den stets berücksichtigten Kosten- und Gebührenfragen.

Däubler/Bertzbach, **AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Handkommentar, 3. Auflage 2013, 1.031 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0524-5.

Das AGG ist inzwischen ein fester und anerkannter Bestandteil der Rechtsordnung. Das AGG muss immer berücksichtigt werden, ganz gleich ob es um Stellenausschreibungen, um Differenzierungen bei der Vergütung oder um Altersgruppen beim Sozialplan geht. Die umfassende, ausgewogene Darstellung beantwortet sowohl dogmatische als auch Detailfragen und überzeugt durch Argumentationstiefe. In dem Werk werden u. a. die Benachteiligung Jüngerer bei den Kündigungsfristen, beim Urlaub und bei Sozialleistungen, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Altersgrenze, Schadensersatz und andere Rechtsfolgen bei Verstößen gegen ein Diskriminierungsverbot, die zivilrechtlichen Diskriminierungsverbote, die insbesondere im Versicherungsrecht praktische Bedeutung gewinnen, sowie die Sonderfragen des öffentlichen Dienstes eingehend behandelt.

Fuhrmann/Klein/Fleischfresser, **Arzneimittelrecht,** Handbuch für die pharmazeutische Rechtspraxis, 2. Auflage 2014, 1.296 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-8487-0121-6.

Die Neuauflage folgt wiederum den Phasen der Arzneimittelentwicklung und -zulassung: Zunächst werden die Grundlagen des Arzneimittelrechts vermittelt und die elementaren Begriffe erläutert, gefolgt von einer ausführlichen Darstellung der Zulassungs-, Herstellungs- und Marktphase. Das Buch gibt fundierte und umfassende Antworten auf die Rechtsfragen rund um Pharmaprodukte und verdeutlicht das Regelungsgefüge aus Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, Strafrecht, gewerblichem Rechtsschutz und dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Neuauflage des Werks widmet sich insbesondere dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG), dem Zweiten AMG-Änderungsgesetz („sog. 16-AMG-Novelle") sowie dem Dritten AMG-Änderungsgesetz 2013.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 10 **München, 30. September 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
26.08.2014	2032.3-I Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr befassten Bediensteten	431
18.08.2014	913-I Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2014, TL Beton-StB 07	432
12.09.2014	923-I Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz	455
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
11.09.2014	7523-W Richtlinie zur Förderung der klimaschonenden Treibstoffversorgung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen in Bayern (Förderprogramm RapsTrak200)	456
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
20.08.2014	2129.1-U Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (KlimR)	459
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
01.09.2014	7828-L Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus	463

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

11.08.2014 2231-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege 463

04.08.2014 7075-A
Änderung der Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013 464

08.08.2014 7075-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 464

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

10.09.2014 1132-G
Auszeichnung „Weißer Engel“ 465

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

21.08.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Vermeij 465

28.08.2014 Schließung der Konsularbüros der Italienischen Republik in Nürnberg und Saarbrücken 465

16.09.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Milan Coupek 466

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

15.09.2014 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014 466

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 467

Literaturhinweise 467

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2032.3-I

Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr befassten Bediensteten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 26. August 2014 Az.: IZ2-0353.1-1

Aufgrund des § 20 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-22-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Bekanntmachung:

1. Lehrnebenvergütung

1.1 Bedienstete, die hauptamtlich im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr befasst sind, erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3. Die Lehrnebenvergütung ist eine Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts im Sinn des Art. 81 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG). Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtsvergütung und der Klausurvergütung.

1.2 Die Bediensteten erhalten Reisekostenvergütung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.

2. Unterrichtsvergütung

2.1 Die Unterrichtsvergütung beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 25,58 €.

2.2 Als Unterricht gilt auch das Besprechen der Klausurarbeiten.

2.3 Die Unterrichtsvergütung wird für höchstens 252 Unterrichtsstunden (45 Minuten) im Kalenderjahr gewährt. Mehr als 48 Unterrichtsstunden im Kalendermonat können vergütet werden, soweit der verstärkte Einsatz des oder der jeweiligen Bediensteten zur Durchführung des Unterrichts erforderlich war. Bei der Berechnung der Höchstgrenzen ist auch jeder andere im Bereich des öffentlichen Dienstes gehaltene Unterricht zu berücksichtigen. Hält ein Bediensteter oder eine Bedienstete in einem Kalenderjahr mehr als 252 Stunden Unterricht und stünde ihm oder ihr für den zusätzlichen Unterricht eine höhere Unterrichtsvergütung zu als für frühere Unterrichtsstunden in demselben Kalenderjahr, wird ihm oder ihr der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Unterrichtsvergütungen gewährt.

2.4 Unterricht im Sinn der Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 wird nur vergütet bzw. angerechnet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung bzw. der Anrechnung nach Nr. 2.3 umzurechnen.

3. Klausurvergütung

Die Klausurvergütung beträgt

3.1 für das Überprüfen einer Klausurarbeit 9,24 € je Klausurstunde (60 Minuten),

3.2 für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer 0,83 €.

3.3 Kann das Bewerten der Klausuraufgaben ausnahmsweise nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden werden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, beträgt die Vergütung nach Nr. 3.2 das Doppelte des dort genannten Betrages.

3.4 Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.

4. Abrechnung, Zahlung

Die Lehrnebenvergütungen sind auf einem Vordruck der Regierungen abzurechnen. Der Abrechnungszeitraum muss mindestens einen Kalendermonat umfassen und soll nicht länger als drei Kalendermonate sein. Die Abrechnung ist bei der Stelle einzureichen, bei der der Unterricht gehalten wird. Diese stellt die Angaben des oder der Bediensteten in der Abrechnung sachlich fest. Sie vermerkt ferner auf der Abrechnung, ob der Unterricht des oder der Bediensteten im Durchschnitt nicht mehr als sechs Stunden (vgl. Nr. 5) umfasst und leitet sie an die für die Anordnung der Lehrnebenvergütung zuständige Stelle weiter.

5. Steuerpflicht

Die Lehrnebenvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, wenn der oder die Bedienstete in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden Unterricht erteilt; sie unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, aber der Einkommensteuererklärungspflicht. Beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit im Durchschnitt mehr als sechs Stunden, gehört die Lehrnebenvergütung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt insgesamt dem Lohnsteuerabzug (R 19.2 LStR). Der Durchschnitt bestimmt sich bei einer Unterrichtserteilung am Ausbildungsort nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden im laufenden Kalenderjahr an demselben Amt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staats-

ministeriums des Innern über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtspraktikanten) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern befassten Bediensteten vom 7. August 1986 (MABl S. 435), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (AllMBl S. 439), außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2014, TL Beton-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. August 2014 Az.: IID9-43435-002/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlagen

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2013

Anlage 2: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS

Anlage 3: Ablaufschema der Bewertung von Gesteinskörnungen für Betonfahrbahndecken

Vorbemerkung zur Änderung

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) eingeführt worden. Unter Nr. 2.1 wurde ein neues Verfahren 4 eingefügt, mit dem der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ebenfalls erbracht werden kann. Das Verfahren 4 gilt nicht für Waschbeton. Die Nrn. 2.2 bis 2.6 und Nr. 3 gelten unverändert weiter.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

2. Anwendung

Die TL Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Nr. 2.1.2 der TL Beton-StB 07

Die Regelungen im Abschnitt 2.1.2 beginnend mit Satz 4, S. 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, …“ bis einschließlich Satz 12, S. 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben.“ sind nicht mehr anzuwenden.

Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen $d \geq 2$ mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist für die Verfahren 1 bis 3 durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter zu führen. Zum Nachweis ist eine den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen. Alternativ kann mit Verfahren 4 der Nachweis über eine Listenführung durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gewählt werden. Diese Vorgehensweise eignet sich insbesondere im Rahmen kurzfristig angesetzter Baumaßnahmen.

Verfahren 1:

Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch eine AKR-Performance-Prüfung. Hierbei ist mit einer Zeitdauer von etwa neun Monaten zu rechnen.

Verfahren 2:

Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen $d \geq 2$ mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS" durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Die Zeitdauer für eine WS-Grundprüfung beträgt ca. zehn Monate.

Verfahren 3:

Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BASt (www.bast.de) zu entnehmen ist. Bei listengeführten Gesteinskörnungen ist die Eignung für das aktuelle Bauvorhaben vor Baubeginn durch den jeweiligen AKR-Gutachter zu bestätigen.

Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in beiliegendem ARS 04/2013 und in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

Verfahren 4 (gilt nicht für Waschbeton):

a) Die nachfolgenden Regelungen sind für grobe Gesteinskörnungen mit $d \geq 2$ mm und feine Gesteinskörnungen mit einem Kornanteil > 2 mm von mehr als 10 M.-% anzuwenden.

b) Voraussetzung ist die Eingruppierung der Gesteinskörnung in Alkaliempfindlichkeitsklasse E I gemäß DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton" durch eine vom DIBt für die Überwachung von Gesteinskörnungen nach Alkali-Richtlinie anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle. Gesteinskörnungen werden nach Teil 1 der Alkali-Richtlinie in die Alkaliempfindlichkeitsklasse E I eingestuft, wenn diese nicht aus den Gewinnungsgebieten nach Teil 2 stammen oder keine in der Alkali-Richtlinie nach Teil 3 aufgeführten alkaliempfindlichen Gesteinskörnungen enthalten und es unter baupraktischen Bedingungen zu keiner schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion gekommen ist.

c) Der Hersteller der Gesteinskörnung hat über eine Erklärung den Nachweis positiver Erfahrungen im Straßenbau in Bayern für die Feuchtigkeitsklasse „Feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung" (WS) zu erbringen.

d) Die Überwachungsstelle hat jährlich eine petrografische Untersuchung durchzuführen. Diese ist nach Alkali-Richtlinie, Teil 1 zu bewerten.

e) Es ist zur Erfahrungssammlung jährlich ein Schnelltest nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter durchzuführen. Die Untersuchung hat an der Probe aus Buchst. d zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

f) Die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle meldet den Hersteller mit Angabe des Lieferwerks, der Gesteinsart und der betreffenden Lieferkörnung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, zudem wird jährlich das Ergebnis der petrografischen Untersuchung und des Schnelltests mitgeteilt.

g) Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führt eine Liste der nach Verfahren 4 gemeldeten Gesteinskörnungen.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird (Verfahren 1 bis 3) bzw. die Herstellererklärung gemäß Verfahren 4 Buchst. c ist dem Auftraggeber spätestens 14 Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

2.2 Zu Nr. 2.2.1 der TL Beton-StB 07

Abschnitt 2.2.1 ist wie folgt zu ergänzen: „Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositionsklasse XF1."

2.3 Zu Nr. 4.3.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: „Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2, Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit D = 22 mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit $D \leq 8$ mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß."

Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: „Das Korngemisch $D \leq 8$ mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe $D \leq 8$ mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien $C_{100/0}$ oder $C_{90/1}$ und FI_{15} oder SI_{15} erfüllt."

2.4 Zu Nr. 4.7 der TL Beton-StB 07

Der Abschnitt 4.7 ist durch nachfolgenden Text zu ersetzen: „Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das „Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton". Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2, ≥ F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt A_{300} von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikro-Luftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.

2.5 Zu Nr. 4.10.1 der TL Beton-StB 07

Der letzte Satz des zweiten Abschnitts ist zu ersetzen durch: „Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach zwei Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm² (Mittel aus drei Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C), nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm² unterschreiten."

2.6 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07

Der Anhang wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

2.6.1 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:

Verfestigung:	–	
Hydr. geb. Tragschicht und Betontragschicht:	SZ_{26}/LA_{30}	e)
Unterbeton und Oberbeton BKl. IV bis VI:	SZ_{26}/LA_{30}	e)
Oberbeton BKl. SV, I bis III:	SZ_{22}/LA_{25}	
Oberbeton (Waschbeton)	SZ_{18}/LA_{20}	

2.6.2 Die Fußnote c findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.6.3 Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

3. Druckfehlerkorrektur

In Tabelle 1 „Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln" ist in der dritten Zeile das „u" in „Portlandhüttenzement" und „Hüttensand" sowie in den Fußnoten 1 und 2 das „u" im Wort „für" in „ü" zu korrigieren. Im Anhang A ist in Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Dezember 2013 (AllMBl 2014 S. 4) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Die TL Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 891 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Anlage 1

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5270
FAX +49 (0)228 99-300-807 5270

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2013

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften**

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;
Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)
Bezug: ARS Nr. 12/2006 vom 17. Mai 2006 – S17/7183.3/2-2
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688
ARS Nr. 13/2008 vom 17.06.2008 – S17/7182/3/694692
Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1885090
Datum: Bonn, 22.01.2013
Seite 1 von 9

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2006 hatte ich gebeten, Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR), welche über die Regelungen der ZTV Beton-StB 01 hinausgehen, einzuführen und zu beachten.

Zwischenzeitlich wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

und Verkehrswesen (FGSV) im Einvernehmen mit mir und den obersten Straßenbaubehörden der Länder die ZTV Beton-StB 01 überarbeitet. Für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton entstand ein dreiteiliges Regelwerk, bestehend aus ZTV Beton-StB 07, TL Beton-StB 07 und TP Beton-StB 10, die mit ARS Nr. 12/2008 und ARS Nr. 13/2008 bekannt gegeben worden sind.

Des Weiteren hatte der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) seine Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton“ (Alkali-Richtlinie) überarbeitet. Die in der Fassung Februar 2007 festgelegten Anforderungen und Maßnahmen für die Feuchtigkeitsklasse WS wurden weitestgehend auch in den TL Beton-StB 07 berücksichtigt. Im April 2010 wurden mit der ersten Berichtigung der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 die an die Feuchtigkeitsklasse WS geknüpften Anforderungen und Maßnahmen vom DAfStb wieder zurückgezogen.
Für Fahrbahndecken aus Beton der Belastungsklassen Bk1,0 bis Bk0,3 gemäß RStO 12, die entsprechend den TL Beton-StB 07 der Feuchtigkeitsklasse WA zuzuordnen sind, gilt weiterhin die DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton“ (Alkali-Richtlinie).

II.

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) ab sofort für alle neuen Vergabeverfahren nachstehende Regelungen anzuwenden und in der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) zu vereinbaren:

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

„Bei allen neuen Baumaßnahmen, bei denen die ZTV Beton-StB 07 und die TL Beton-StB 07 Vertragsbestandteil sind, sind die Regelungen im **Abschnitt 2.1.2 der TL Beton-StB 07** beginnend mit Satz 4, Seite 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, …" bis einschließlich Satz 12, Seite 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben." **nicht mehr anzuwenden.**

Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen $d \geq 2$ mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist gemäß einer der drei nachstehenden Verfahrensbeschreibungen zu führen. Zum Nachweis ist eine, den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen.

Verfahrensbeschreibungen (V1 bis V3)

(V1) Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter. Art und Umfang der Untersuchung liegen im Ermessen des Gutachters. Das konkrete Bauvorhaben ist im Gutachten zu benennen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Erfolgt der Nachweis durch eine AKR-Performance-Prüfung, ist mit einer Prüfdauer von etwa neun Monaten zu rechnen. Der Eignungsnachweis vor Betonierbeginn erfolgt in diesem Fall analog der Bestätigungsprüfung der WS-Grundprüfung. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der WS-Grundprüfung.

Das Ergebnis der AKR-Performance-Prüfung kann für eine Dauer von vier Jahren für eine Bewertung herangezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist muss ein erneutes Gutachten erstellt werden.
In allen übrigen Fällen beträgt die Geltungsdauer des Gutachtens maximal zwei Jahre.

(V2) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen $d \geq 2$ mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“ durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Diese Prüfungen sind vom jeweiligen Gesteinslieferanten / Betreiber der Gewinnungsstätte zu veranlassen.

Für die WS-Grundprüfung werden alle für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton zur Verwendung vorgesehenen Lieferkörnungen der Gewinnungsstätte zunächst mit einem Schnelltest nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie geprüft. Weiterhin wird von einem anerkannten AKR-Gutachter an ausgewählten Korngruppen die Eignung der Gesteinskörnung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR in einem WS-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Betonversuch mit einem festgelegten Prüfzement und einem Prüfsand untersucht. Bei bestandener WS-Grundprüfung werden in regelmäßigen Abständen oder rechtzeitig vor Betonierbeginn WS-Bestätigungsprüfungen in Form von Schnelltests nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie durchgeführt, die dann mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung verglichen werden. Bei unzulässiger Abweichung der Ergebnisse, die sich auch bei einer wiederholten WS-Bestätigungsprüfung ergibt, obliegt es dem AKR-Gutachter die weitere Vorgehensweise festzulegen. Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

(V3) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen $d \geq 2$ mm hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für die Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton erfolgt durch einen anerkannten AKR-Gutachter auf der Grundlage einer positiven Beurteilung nach den Verfahrensbeschreibungen (V1) oder (V2). Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BASt (www.bast.de) zu entnehmen ist. Eine Empfehlung für die Aufnahme weiterer Gesteinskörnungen in diese Liste ist auf Veranlassung und nach Zustimmung des Auftraggebers des Gutachtens durch den AKR-Gutachter auszusprechen. Alle erforderlichen Unterlagen sind hierfür bei der BASt einzureichen.

Feine Gesteinskörnungen ($D \leq 2$ mm), die nach Teil 2 der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie in die Alkaliempfindlichkeits-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

klasse EI-O — EI-OF eingestuft sind und deren Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Das Zertifikat über die Einstufung in die Alkaliempfindlichkeitsklasse ist dem Gutachten für die grobe Gesteinskörnung beizufügen.

Feine Gesteinskörnungen ($D \leq 2$ mm) aus Gewinnungsstätten im Geltungsbereich der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007, die nicht nach Teil 2 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen ohne gutachterliche Beurteilung hinsichtlich Alkaliempfindlichkeit verwendet werden, wenn der Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Bei einem Überkornanteil von mehr als 10 M.-% darf diese feine Gesteinskörnung ($D \leq 4$ mm) verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Feine Gesteinskörnungen aus Gewinnungsstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 dürfen verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Die Geltungsdauer für diese Gutachten beträgt maximal vier Jahre.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird, ist dem Auftraggeber spätestens sieben Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die für die Erstellung der AKR-Gutachten anerkannten Einrichtungen sind der Internetseite www.bast.de zu entnehmen. Die Anerkennung

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

weiterer AKR-Gutachter erfolgt durch das BMVBS bzw. die BASt. Sobald die Anerkennung des AKR-Gutachters erlischt, verlieren die entsprechenden Gutachten ihre Gültigkeit."

III.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Entstehung einer AKR neben reaktiven SiO_2 -Modifikationen, die in einigen Gesteinskörnungen vorhanden sind, auch Feuchtigkeit sowie Alkalien, die unter anderem neben dem Zement auch aus dem Taumittelauftrag stammen, vorhanden sein müssen. Auf eine fachgerechte Verwendung der Zemente gemäß Abschnitt 2.2.2 (Tabelle 2) der TL Beton-StB 07 wird hingewiesen.

IV.

Alle erforderlichen Unterlagen, Prüfergebnisse sowie Gutachten inklusive des Formblattes „Eignung von Gesteinskörnungen bzw. von Betonzusammensetzungen für Betonfahrbahndecken" sind bis Betonierbeginn von der zuständigen Auftragsverwaltung an folgende Adresse zu senden:

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt),
Referat „Betonbauweisen, Lärmmindernde Texturen",
Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach und / oder per E-Mail an AKR@bast.de.

Ebenfalls an diese Adresse sind die positiven Gutachterbeurteilungen zu senden, wenn die Gesteinskörnungen auf der Liste nach (V3) geführt werden sollen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

V.

Die nachfolgend kursiv gedruckten Abschnitte sind Richtlinien und vom Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten:

Ergänzend zu den **ZTV Beton-StB 07, Abschnitt 3.2 Baustoffe, Beton** gilt folgendes:

Im Rahmen von Kontrollprüfungen sind von den in der Tabelle 1 angegebenen Baustoffen, die für die Herstellung der Fahrbahndecke aus Beton verwendet werden, Rückstellproben zu nehmen. Bei Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als einem Jahr, ist mindestens einmal jährlich eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die erforderliche Menge je verwendeter Betonrezeptur ist in Tabelle 1 angegeben.

Baustoff	***erforderliche Menge je Baulos***
Gesteinskörnungen	*8 kg je Korngruppe*
Zement	*2 kg*
Zusatzmittel	*2 l*
Zusatzstoffe	*2 kg*

Tabelle 1: Mengenangaben für Rückstellproben

Die Rückstellproben sind unter Beifügung des vollständig ausgefüllten Probenentnahmeprotokolls sowie einer Kopie der Prüfzeugnisse jeder einzelnen Komponente an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat „Betonbauweisen, Lärmmindernde Texturen", Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

VI.

Parallel zu den vorstehenden Regelungen wird die Problematik einer schädigenden AKR in Fahrbahndecken aus Beton weiterhin wissenschaftlich untersucht, um in absehbarer Zeit weiterführende Aussagen und Regelungen zur Vermeidung von AKR treffen zu können. Hierzu bitte ich mir neu aufgetretene AKR-Schadensfälle bzw. Strecken, bei denen ein Verdacht auf AKR-Schädigung besteht, umgehend zu melden. Der Nachweis, ob eine schädigende AKR vorliegt, ist von einem durch das BMVBS bzw. die BASt anerkannten AKR-Gutachter zu führen.

Ich bitte Sie, die Regelungen dieses Rundschreibens einzuführen. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006 hebe ich auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Zu meiner Kenntnis erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung SD 14

Beglaubigt:
Zigler
Angestellte

Anlage: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage 2

Anlage zum ARS Nr. 04/2013

WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS

Vorbemerkung

Betonfahrbahndecken der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 sind nach den TL Beton-StB 07 [7] der Feuchtigkeitsklasse WS zuzuordnen. Anforderungen an Fahrbahndeckenbetone dieser Feuchtigkeitsklasse bzw. an deren Ausgangsstoffe werden derzeit durch die TL Beton-StB 07 [7] und durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) festgelegt. Neben den deskriptiven Anforderungen an die Ausgangsstoffe sehen diese Regelungen für Gesteinskörnungen bzw. die vorgesehene Betonzusammensetzung auch eine gutachterliche Stellungnahme zu deren Eignung vor, um Schäden infolge einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zu vermeiden. Grundlage einer solchen Stellungnahme sind die Ergebnisse von Gesteinskörnungsuntersuchungen[1] und in Zweifelsfällen von AKR-Performance-Prüfungen, mit denen das AKR-Schädigungspotential der vorgesehenen, projektspezifischen Betonzusammensetzung unter Berücksichtigung einer Alkalizufuhr von außen untersucht wird. Am F.A. Finger-Institut für Baustoffkunde der Bauhaus-Universität Weimar und im Forschungsinstitut der Zementindustrie in Düsseldorf wurden in den vergangenen Jahren jeweils ein AKR-Performance-Prüfverfahren entwickelt, mit denen mittlerweile umfangreiche Erfahrungen vorliegen. Beide Verfahren führten bei Vergleichsuntersuchungen i. d. R. zu einer vergleichbaren Bewertung identischer Betonzusammensetzungen [1, 2].

Es hat sich gezeigt, dass Gesteinskörnungsuntersuchungen[1] allein nicht in allen Fällen ausreichen, um das AKR-Schädigungspotenzial von Gesteinskörnungen in Betonzusammensetzungen für die Feuchtigkeitsklasse WS sicher zu beurteilen. In Zweifelsfällen ist daher für die vorgesehene projektspezifische Betonzusammensetzung die Durchführung einer AKR-Performance-Prüfung erforderlich, die aber aufgrund der langen Prüfdauer häufig nicht innerhalb des praxisüblichen Zeitrahmens für Bauvorhaben durchführbar ist. In diesen Zweifelsfällen müssen derzeit die Gesteinskörnungen gegen solche ausgetauscht werden, deren Eignung gutachterlich bereits zweifelsfrei festgestellt wurde.

Um derartige Situationen zukünftig zu vermeiden, ist vorgesehen, die prinzipielle Eignung von Gesteinskörnungen unabhängig vom konkreten Bauvorhaben in einer WS-spezifischen Betonzusammensetzung vorab zu untersuchen (Gesteinskörnungsprüfung für WS = WS-Grundprüfung). Nachfolgend werden die prinzipielle Vorgehensweise für eine derartige WS-Grundprüfung von Gesteinskörnungen, die für Fahrbahndecken aus Beton eingesetzt werden sollen, und die Voraussetzungen für die Übertragung der Ergebnisse der WS-Grundprüfung auf ein aktuelles Bauvorhaben (WS-Bestätigungsprüfung) erläutert.

Dieses Vorgehen gilt für alle groben Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 mit d ≥ 2 mm, die im Geltungsbereich der ZTV Beton-StB 07 für Fahrbahndecken aus Beton der Feuchtigkeitsklasse WS auf Basis der WS-Grund- und WS-Bestätigungsprüfung eingesetzt werden sollen.

[1] z. B. mineralogische/petrographische Charakterisierung, Schnelltests (Referenzprüf- und Alternativverfahren) und die 40 °C- und 60 °C-Betonversuche nach Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007,Teil 3

Inhalt

1	**Geltungsbereich**	**3**
2	**WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen**	**4**
2.1	Verantwortungsbereich	4
2.2	Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens	4
2.3	Prüfungen	5
2.3.1	Prüfablauf	5
2.3.2	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	7
2.3.2.1	Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)	7
2.3.2.2	Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)	7
2.3.3	Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)	7
2.3.3.1	Allgemeines	7
2.3.3.2	Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)	8
2.3.3.3	Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	8
2.3.3.4	WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechsellagerung	8
2.3.3.5	WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr	8
2.4	Geltungsdauer der WS-Grundprüfung	8
3	**WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)**	**9**
3.1	Verantwortungsbereich	9
3.2	Prüfhäufigkeit	9
3.3	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	9
3.4	Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung	9
4	**Quellen**	**10**

1 Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt das Vorgehen zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich Alkalireaktion im Beton von groben Gesteinskörnungen, die für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS nach TL Beton-StB[2] eingesetzt werden sollen. Dabei werden insbesondere auch die Erfahrungen (Schadensfälle, Beurteilung der Alkalireaktivität von Gesteinskörnungen) berücksichtigt, die seit der Einführung des ARS Nr. 15/2005 gesammelt wurden. Bei den vorgesehenen Prüfungen werden alle Betonzusammensetzungen für Oberbeton (0/8), Oberbeton (D > 8) und Unterbeton nach den TL Beton-StB 07 [7] abgedeckt.

Begriffsbestimmungen:

AKR-Gutachter:	Eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als AKR-Gutachter anerkannte Person. Für die Anerkennung müssen Gutachter und Prüfstelle bestimmte persönliche als auch gerätetechnische Voraussetzungen erfüllen. Die aktuell vom BMVBS bzw. der BASt anerkannten AKR-Gutachter werden auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) aufgeführt.
Überwachungsstelle:	Eine bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle, die Gesteinskörnungen nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3] fremdüberwacht.
WS-Grundprüfung:	Prüfung zur Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit einer groben Gesteinskörnung in Beton für die Feuchtigkeitsklasse WS. Die Grundprüfung beinhaltet zunächst die Prüfung der Alkaliempfindlichkeit aller zur Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen der Gewinnungsstätte mit einem Schnelltest[3] nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3]. Auf diesen Ergebnissen aufbauend erfolgen die mineralogische/petrographische Charakterisierung sowie die Prüfung mittels WS-Betonversuch für ausgewählte Korngruppen. Je nach verwendeter Betonzusammensetzung wird zwischen einer WS-Grundprüfung für Beton mit einem Größtkorn der zu verwendenden Korngruppe von 8 mm und für Beton mit einem Größtkorn > 8 mm unterschieden.
WS-Bestätigungsprüfung:	Prüfung der Alkaliempfindlichkeit einer oder mehrerer Gesteinskörnungsprobe/n einer aktuellen Probenahme mittels Schnelltest nach Alkali-Richtlinie [3], Teil 3 und bei Bedarf deren mineralogische/petrographische Charakterisierung. Das Ziel der WS-Bestätigungsprüfung ist - durch Vergleich der aktuellen Ergebnisse mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung - die Eignung der Gesteinskörnung(en) der aktuellen Probenahme bestätigen zu können.

[2] Diese Regelungen sind nicht unmittelbar anwendbar auf Gesteinskörnungen, die für den Bau von Flugbetriebsflächen aus Beton eingesetzt werden sollen. In diesem Fall ist eine gesonderte Vorgehensweise durch den AKR-Gutachter erforderlich.

[3] Unter Schnelltests nach Abschnitt 2.3.2.1 werden das Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und der Mörtelschnelltest (Alternativverfahren) begrifflich zusammengefasst. Die Schnelltests sind mit einem der beiden Verfahren durchzuführen.

2 WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen

2.1 Verantwortungsbereich

Die AKR-Gutachter führen die WS-Grundprüfungen zur Bewertung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS durch, um Schäden infolge einer AKR zu vermeiden. Soll die spätere WS-Bestätigungsprüfung durch die Überwachungsstelle durchgeführt werden, dann ist diese bereits in die WS-Grundprüfung mit einzubeziehen. Im Folgenden wird von diesem Fall ausgegangen.

2.2 Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens

Im Rahmen der ersten Probenahme soll eine gemeinsame Begehung des Lieferwerkes durch einen erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters, durch die Überwachungsstelle und durch den Betreiber der Gewinnungsstätte erfolgen. Ziel ist es, in Abstimmung mit der Überwachungsstelle und dem Betreiber der Gewinnungsstätte eine Beurteilung der Gleichmäßigkeit des Vorkommens, die Dokumentation möglicher, für die nachfolgenden Untersuchungen relevanter Besonderheiten, die Sicherstellung einer repräsentativen Erstprobenahme und die Festlegung geeigneter Abstände für die beiden Folgeprobenahmen vorzunehmen. Die Befunde werden in die Dokumentation der WS-Grundprüfung aufgenommen.

Insgesamt sind drei zeitversetzte Probenahmen aus der laufenden Produktion vorzunehmen, wobei der zeitliche Abstand zwischen den Probenahmen aus der laufenden Produktion mindestens vier Wochen betragen muss. Die erste Probenahme ist durch die Überwachungsstelle im Beisein eines erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters durchzuführen, die zweite und dritte Probenahme kann alleine durch die Überwachungsstelle erfolgen (siehe **Bild 1**). Bei jeder der drei Probenahmen werden von allen für den Einsatz in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen (z.B. 2/5, 2/8, 5/8, 8/16, 16/22 und ggf. 16/32) der Gewinnungsstätte Proben genommen. Dabei ist je Korngruppe die benötigte Probemenge für den vom AKR-Gutachter durchzuführenden Schnelltest (10 kg) einschließlich der Rückstellproben für die anschließend durchzuführende Betonprüfung (100 – 150 kg) nach Abschnitt 2.3.3 (WS-Betonversuch) sowie den ggf. von der Überwachungsstelle durchzuführenden Schnelltest (10 kg) zu entnehmen (siehe **Tabelle 1**). Eine der beiden 10-kg-Proben verbleibt bei der Überwachungsstelle, die andere 10-kg-Probe wird dem Gutachter zur Prüfung nach Abschnitt 2.3.2.1 übergeben. Die Rückstellproben für den Betonversuch werden bis zum Vorliegen der Schnelltestergebnisse in der Gewinnungsstätte aufbewahrt. Alle Proben sind zu verpacken, zu verplomben und geschützt zu lagern.

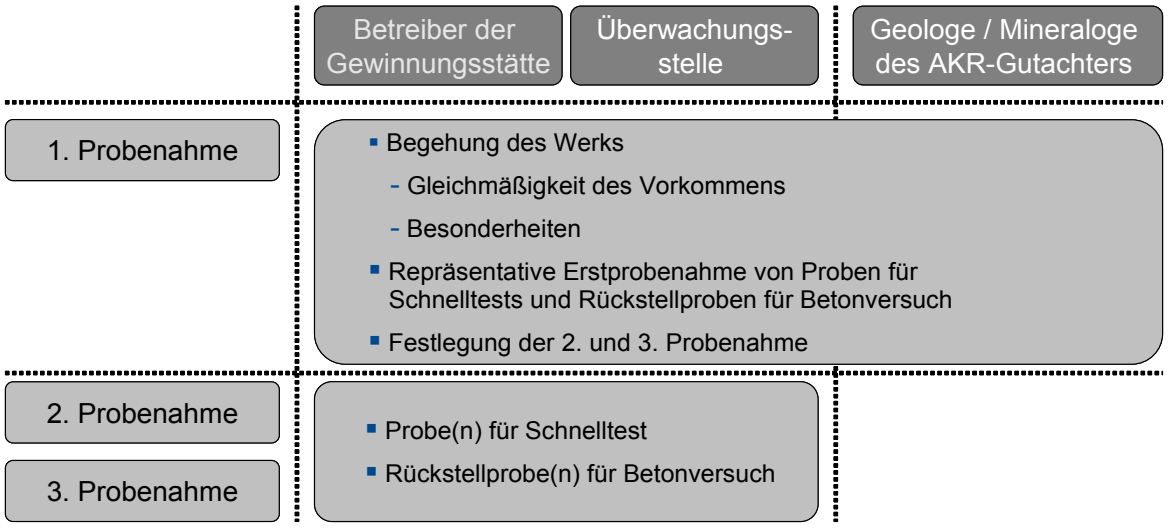

Bild 1 Probenahmen für WS-Grundprüfung

Tabelle 1 Mindestmenge von Gesteinskörnungsproben je Probenahme

Betonzusammensetzung	**Korngruppe (Beispiel)**	**Rückstellprobe für Betonversuch**	**Probe für Schnelltest durch AKR-Gutachter**	**Rückstellprobe für Schnelltest durch Überwachungsstelle**
Oberbeton (0/8)	2/5	150 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	5/8	150 kg		
Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	2/8	100 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	8/16	150 kg		
	16/22			

2.3 Prüfungen

2.3.1 Prüfablauf

Der AKR-Gutachter untersucht die nach Abschnitt 2.2 genommenen Proben aller erforderlichen Korngruppen mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 (d. h. entweder mit dem Referenzprüf- oder dem Alternativverfahren) und teilt der Überwachungsstelle die Ergebnisse mit (siehe **Bild 2**). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse entscheidet der AKR-Gutachter, an welchen Korngruppen die anschließenden Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Die Rückstellproben derjenigen Probenahme, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, werden zur weiteren Charakterisierung für die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.2 und für den WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 herangezogen. Beide Prüfungen erfolgen durch den AKR-Gutachter. Nach Vorliegen der Ergebnisse legt der AKR-Gutachter fest, welche Korngruppen in die WS-Bestätigungsprüfung einbezogen werden müssen. Die Festlegung ist im Gutachten zu dokumentieren. Im Anschluss an die Untersuchungen durch den AKR-Gutachter führt die Überwachungsstelle an den Rückstellproben für diese festgelegten Korngruppen jeweils an den Proben, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, ebenso die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 und 2.3.2.2 durch, um über Ausgangswerte für die WS-Bestätigungsprüfung zu verfügen.

Die Ergebnisse aus den Prüfungen mit dem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 und der mineralogisch/petrographischen Charakterisierung nach Abschnitt 2.3.2.2 sind dem Hersteller zur Berücksichtigung in der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zur Kenntnis zu geben.

Bei positiver Gutachterbewertung können zu späteren Zeitpunkten Korngruppen desselben Lieferwerkes kurzfristig in einer WS-Bestätigungsprüfung nach Abschnitt 3 beurteilt und bei ausreichender Übereinstimmung mit den Ausgangswerten für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton der entsprechenden Bauweise eingesetzt werden. Zur Beurteilung der Übereinstimmung legt der AKR-Gutachter im Gutachten die maximal zulässige nach oben auftretende Abweichung der Schnelltestergebnisse fest. Sie liegt in der Regel zwischen 0,10 mm/m und 0,20 mm/m beim Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) sowie 0,15 mm/m und 0,30 mm/m beim Mörtelschnelltest (Alternativverfahren). In Abhängigkeit der Ergebnisse des WS-Betonversuchs obliegt es dem AKR-Gutachter, größere Abweichungen der Schnelltestergebnisse zuzulassen.

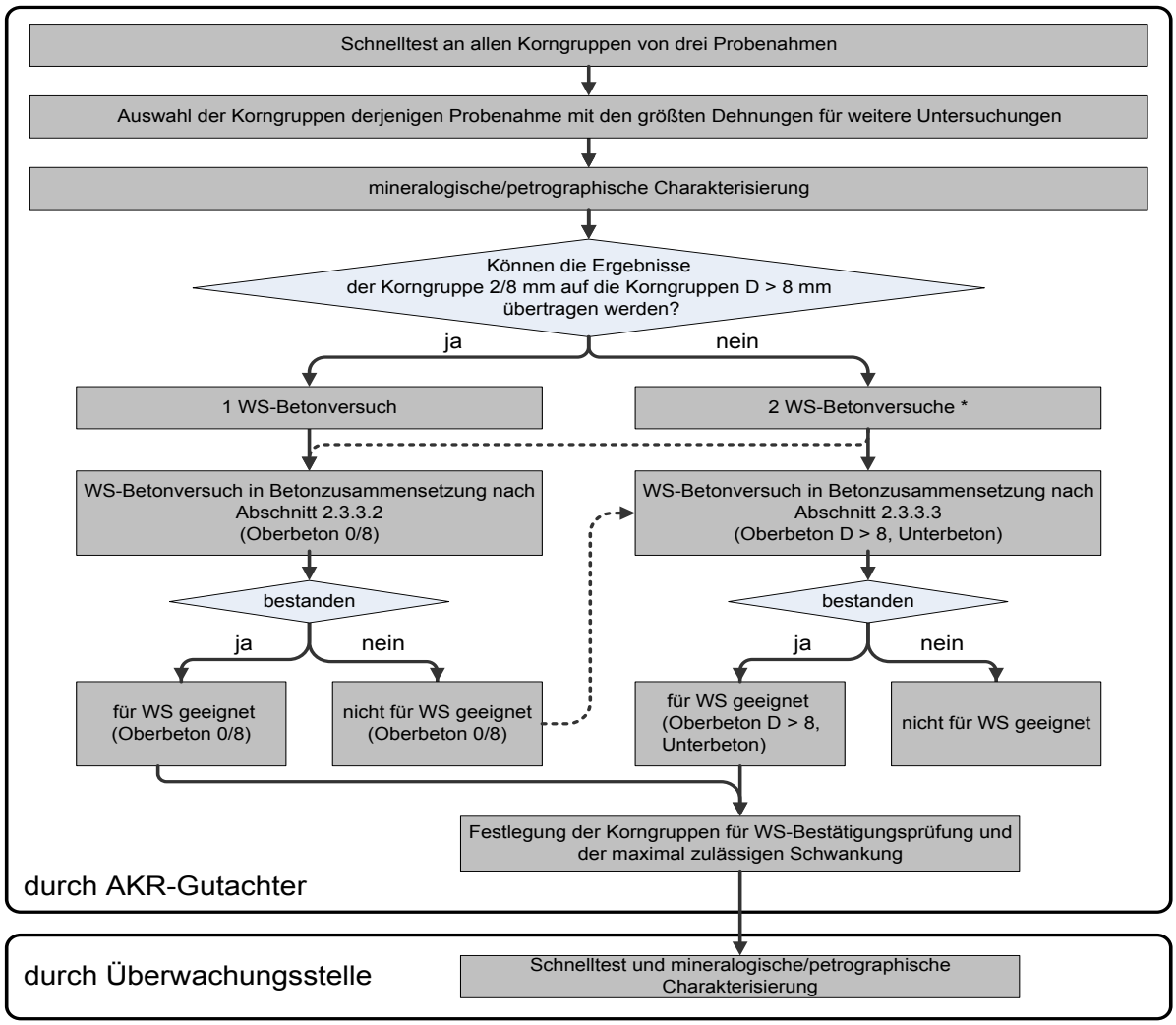

* Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Oberbeton (D > 8) bzw. Unterbeton eingesetzt werden, dann kann der WS-Betonversuch nur mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchgeführt werden.

Bild 2 Prüfablauf der WS-Grundprüfung

2.3.2 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen

2.3.2.1 Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)

Die beiden Schnelltests „Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und Mörtelschnelltest (Alternativverfahren)“ sind in Teil 3, Abschnitt 5.2 bzw. Anhang A der Alkali-Richtlinie [3] beschrieben.

2.3.2.2 Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)

Die mineralogische und petrographische Charakterisierung der Gesteinskörnungen erfolgt an den Gesteinskörnungsproben, die für den Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 ausgewählt werden.

2.3.3 Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)

2.3.3.1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Betonzusammensetzungen werden herangezogen, um die prinzipielle Eignung von groben Gesteinskörnungen einer Gewinnungsstätte unabhängig vom konkreten Bauvorhaben für die derzeit angewandten Bauweisen vorab zu untersuchen. Je nach vorgesehenem Verwendungszweck wird für den WS-Betonversuch eine WS-spezifische Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 herangezogen.

Bei einer Prüfung mit der Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 ist der WS-Betonversuch an der Korngruppe 2/8 durchzuführen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilung einer Prüfung mit der Korngruppe 2/8 auch auf die Korngruppe 5/8 übertragen werden kann. Inwieweit die Ergebnisse auf die anderen Korngruppen, die bei einer Betonzusammensetzung nach 2.3.3.3 verwendet werden, übertragen werden können, obliegt dem AKR-Gutachter. Sollte die Übertragbarkeit der Beurteilung nicht gegeben sein, ist die Durchführung eines WS-Betonversuchs an einer entsprechenden Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durch den AKR-Gutachter möglich.

Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Beton Oberbeton (D > 8) bzw. für Unterbeton eingesetzt werden, ist der WS-Betonversuch mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchzuführen.

Als feine Gesteinskörnung wird von allen AKR-Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher natürlicher Quarzsand (0/2) verwendet, dessen Dehnung in den Schnelltests im mittleren Bereich nach bisher vorliegenden Erfahrungen mit Schnelltests an Sanden liegt.

Als Zement wird von allen Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher Fahrbahndeckenzement CEM I 42,5 N nach TL Beton-StB 07 [7] mit einem Na_2O-Äquivalent von 0,75 M.-% bis 0,80 M.-% verwendet.

Der unter Praxisbedingungen ggf. erforderliche Einsatz von Zusatzmitteln (BV/FM/VZ) wirkt sich erfahrungsgemäß nicht auf das AKR-Schädigungspotenzial der Betonzusammensetzung aus und wird daher im WS-Betonversuch nicht berücksichtigt. In Anlehnung an die Alkali-

Richtlinie, Teil 1, Abschnitt 4.3.2 [3] darf unter Praxisbedingungen der Gesamtalkaligehalt aller im Beton eingesetzten Betonzusatzmittel 600 g/m³ nicht überschreiten.

2.3.3.2 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)**

Zementgehalt: 430 kg/m^3

Wasserzementwert: w/z = 0,45

LP-Gehalt: 5,5 - 6,5 Vol.-%

Gesteinskörnung: 30 Vol.-% Sand 0/2 mm nach Abschnitt 2.3.3.1
70 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 2/8 mm [4]

2.3.3.3 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton**

Zementgehalt: 360 kg/m^3

Wasserzementwert: w/z = 0,45

LP-Gehalt: 4,0 - 5,0 Vol.-%

Gesteinskörnung: 30 Vol.-% Sand 0/2 mm nach Abschnitt 2.3.3.1
15 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 2/8 mm
25 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 8/16 mm
30 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 16/22 mm [5]

2.3.3.4 **WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechsellagerung**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im Betonversuch mit der FIB-Klimawechsellagerung unter Einwirkung einer NaCl-Prüflösung untersucht [4, 5].

2.3.3.5 **WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr (NaCl-Prüflösung) untersucht [8, 9].

2.4 **Geltungsdauer der WS-Grundprüfung**

Die WS-Grundprüfung für die positiv beurteilten Korngruppen einer Gewinnungsstätte gilt für eine Dauer von 4 Jahren ab Probenahme und muss nach Ablauf dieser Frist erneut durchgeführt werden. Erfolgt eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie bzw. in Anlehnung daran (vierteljährliche Schnelltests), kann eine erneute WS-Grundprüfung – in Abhängigkeit von den Prüfergebnissen - entfallen. Die WS-Grundprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich aus Eigen- bzw. Fremdüberwachung Hinweise auf eine Erhöhung der Alkaliempfindlichkeit (z. B. durch Änderungen in der petrographischen/mineralogischen Zusammen-

[4] Die Beurteilung an der Korngruppe 2/8 mm gilt gleichermaßen für die Korngruppe 2/5 mm und 5/8 mm.
[5] Die Beurteilung an der Korngruppe 16/22 mm gilt gleichermaßen für die Korngruppe 16/32 mm.

setzung) ergeben. Diese müssen der Hersteller bzw. die Überwachungsstelle dem AKR-Gutachter unverzüglich mitteilen.

3 WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)

3.1 Verantwortungsbereich

Die WS-Bestätigungsprüfung darf durch den AKR-Gutachter oder durch die Überwachungsstelle des Lieferwerkes durchgeführt werden. Die Eignung der Gesteinskörnung(en) muss auf Grundlage der WS-Grundprüfung an Proben entweder regelmäßig oder vor Baubeginn eines Bauvorhabens bestätigt werden.

Die Ergebnisse der Überwachungsstelle sind dem AKR-Gutachter mitzuteilen.

Die WS-Bestätigungsprüfung ist mit dem gleichen Schnelltest wie in der WS-Grundprüfung durchzuführen.

3.2 Prüfhäufigkeit

Die Prüfung muss entweder im Rahmen einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest über den Zeitraum der Gültigkeit der WS-Grundprüfung oder einmalig vor Betonierbeginn durch die Überwachungsstelle oder den AKR-Gutachter erfolgen. Der Abstand zwischen der einmaligen Probenahme und dem Betonierbeginn darf höchstens 3 Monate betragen.

3.3 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen

Die Überwachungsstelle bzw. der AKR-Gutachter untersucht entsprechend Abschnitt 2.3.2 die Proben einer aktuellen Probenahme und vergleicht die Ergebnisse mit denen der Proben aus der WS-Grundprüfung. Sind die nach oben auftretenden Abweichungen der Ergebnisse (Mittelwert der Dehnung aus drei Prismen) im Vergleich zum Ausgangswert größer als der im Gutachten festgelegte Wert (siehe Abschnitt 2.3.1), ist die Eignung der Gesteinskörnung(en) vom AKR-Gutachter erneut nach Abschnitt 2.3.2 zu untersuchen und abschließend zu bewerten oder durch eine neue WS-Grundprüfung mit einem WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 nachzuweisen.

3.4 Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung

Die WS-Bestätigungsprüfung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen WS-Grundprüfung. Wenn eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 durchgeführt wird und sich dabei keine unzulässigen Abweichungen zu den Schnelltests der WS-Grundprüfung ergeben, gilt diese laufende WS-Bestätigungsprüfung so lange, wie die WS-Grundprüfung Gültigkeit hat.

Wird keine regelmäßige Fremdüberwachung durchgeführt, gilt die WS-Bestätigungsprüfung für die Dauer der Betonage, jedoch maximal für 6 Monate.

4 Quellen

[1] Müller, Ch.; Borchers, I.; Stark, J.; Seyfarth, K.; Giebson C.: Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Betonzusammensetzungen - Vergleich von Performance-Prüfverfahren. In: Bauhaus-Universität Weimar (Hrsg.): 17. Internationale Baustofftagung Ibausil; 23.-26.09.2009; Weimar; Tagungsbericht Band 2; Bauhaus-Universität Weimar; 2009, S. 261- 266

[2] Forschungsinstitut der Zementindustrie; F.A.-Finger-Institut für Baustoffkunde Weimar (Hrsg.): 2. Entwurf des Technischen Schlussberichts AKR im Betondeckenbau: AKR-Untersuchungen für Fahrbahndecken aus Beton mit Waschbetonoberfläche, Untersuchungen im Rahmen des FE-Vorhabens 89.214/2008/AP. Düsseldorf, Weimar 2010, unveröffentlicht; beauftragt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

[3] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, DAfStb (Hrsg.): Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton : Alkali-Richtlinie . Berlin : Beuth, Februar 2007 (DAfStb-Richtlinie)

[4] Stark, J., Freyburg, E., Seyfarth, K., Giebson, C.: AKR-Prüfverfahren zur Beurteilung von Gesteinskörnungen und projektspezifischen Betonen. beton - Die Fachzeitschrift für Bau+Technik, Verlag Bau+Technik GmbH, Nr. 12/2006 (56. Jahrgang): 574-581

[5] Seyfarth, K., Giebson, C., Stark, J.: AKR-Performance-Prüfung für Fahrbahndecken aus Beton: Erfahrungen aus Labor und Praxis im Vergleich. 17. Internationale Baustofftagung (ibausil), Weimar, Tagungsbericht Band 2 (2009), S. 255-260

[6] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006, Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften / Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

[7] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): TL Beton-StB 07 - Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton. Ausgabe 2007

[8] Siebel, Eberhard; Böhm, Matthias; Borchers, Ingmar; Müller, Christoph; Bokern, Jürgen; Schäfer, Elke: AKR-Prüfverfahren : Vergleichbarkeit und Praxis-Relevanz; Teil 1; Teil 2. In: Beton 56 (2006) 12, S.599-604; 57 (2007) 1-2, S. 63-71

[9] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren. In: Straße und Autobahn 59 (2008) 5, S. 272-281

[10] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren: Hinweise zur Ableitung praxisgerechter Bewertungskriterien für Performance- und WS- Grundprüfungen In: Beton 62 (2012) 10, S. 397-404

Anlage 3

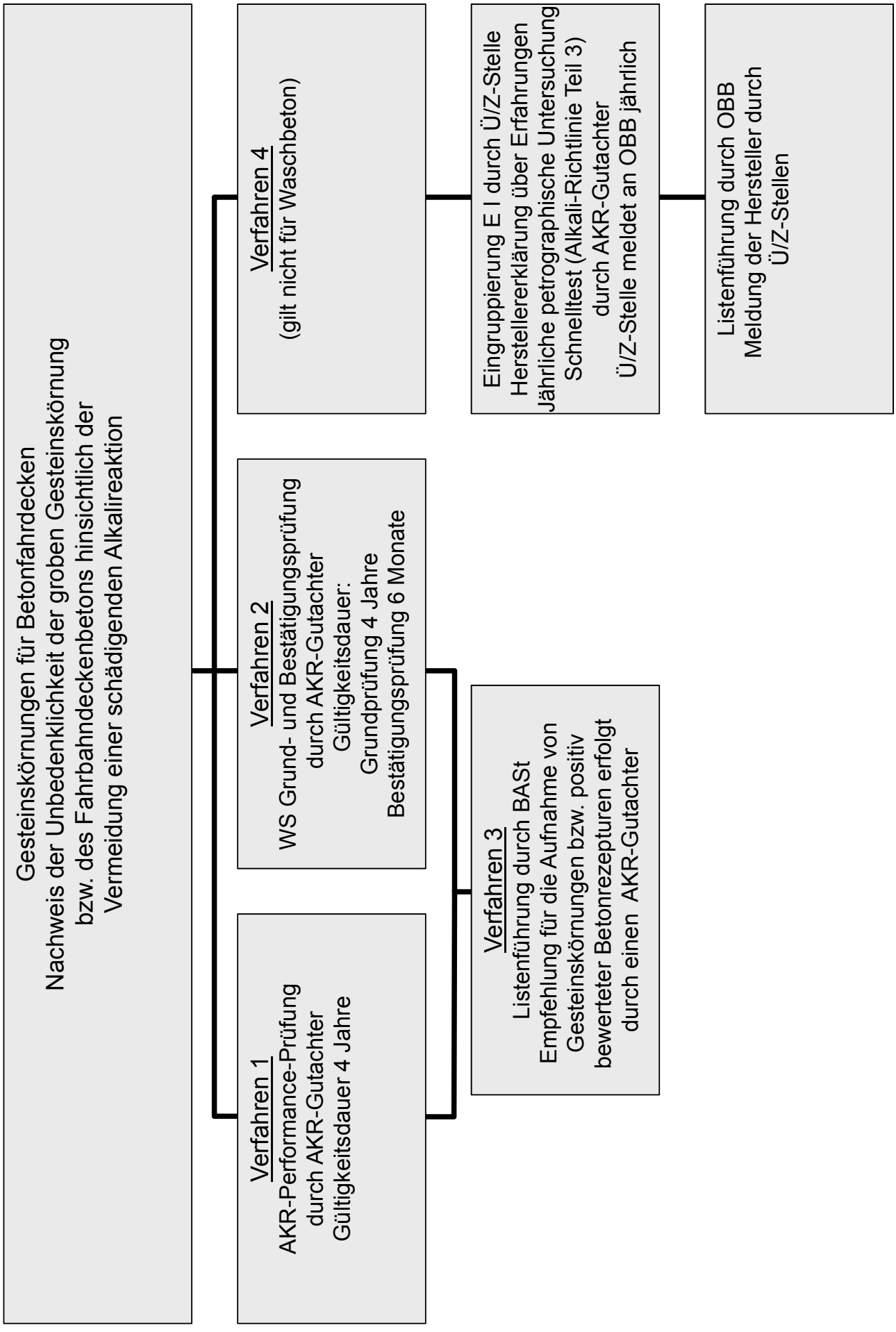
Gesteinskörnungen für Betonfahrdecken
Nachweis der Unbedenklichkeit der groben Gesteinskörnung
bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der
Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion
Verfahren 1
AKR-Performance-Prüfung
durch AKR-Gutachter
Gültigkeitsdauer 4 Jahre
Verfahren 2
WS Grund- und Bestätigungsprüfung
durch AKR-Gutachter
Gültigkeitsdauer:
Grundprüfung 4 Jahre
Bestätigungsprüfung 6 Monate
Verfahren 3
Listenführung durch BASt
Empfehlung für die Aufnahme von
Gesteinskörnungen bzw. positiv
bewerteter Betonrezepturen erfolgt
durch einen AKR-Gutachter
Verfahren 4
(gilt nicht für Waschbeton)
Eingruppierung E I durch Ü/Z-Stelle
Herstellererklärung über Erfahrungen
Jährliche petrographische Untersuchung
Schnelltest (Alkali-Richtlinie Teil 3)
durch AKR-Gutachter
Ü/Z-Stelle meldet an OBB jährlich
Listenführung durch OBB
Meldung der Hersteller durch
Ü/Z-Stellen

923-I

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 12. September 2014 Az.: IC4-3637-14

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 20. August 2014 aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 GüKG eine Vereinbarung zur Befugnis zur Anhaltung von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr geschlossen. Die Vereinbarung ist nach deren Nr. 5 auf Bundes- und auf Landesebene zu veröffentlichen. Sie wird in der Anlage hiermit bekannt gemacht.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Güterverkehr, aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

1. Zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr Kraftomnibusse auf dem Gebiet des Freistaates Bayern anhalten. Die Zuständigkeit der Polizei bleibt hiervon unberührt.
2. Das Anhalten der Kraftomnibusse durch das Bundesamt für Güterverkehr erfolgt grundsätzlich im Rahmen seiner üblichen Kontrollen.

   Das Bundesamt für Güterverkehr teilt dem Land (der Polizei) Zeit und Ort der jeweiligen Kontrollen vorab durch Übersendung der Dienstpläne mit.
3. Dem Freistaat Bayern entstehen durch die Ausübung des Anhalterechts durch das Bundesamt für Güterverkehr keine Kosten.
4. Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Kraftomnibussen sind je nach Bußgeldzuständigkeit Einnahmen des Landes (§ 9 Abs. 1 FPersG) oder des Bundes (§ 9 Abs. 2 FPersG). Einnahmen aus Verwarnungen nach § 20 Abs. 2 GüKG durch Bedienstete des Bundesamtes stehen dem Bund zu.
5. Sowohl der Freistaat Bayern als auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veranlassen die Veröffentlichung in den jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern, dass das Bundesamt zum Anhalten von Kraftomnibussen im Freistaat Bayern berechtigt ist.
6. Diese Vereinbarung tritt am 30. September 2014 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Für den Freistaat Bayern	**Für die Bundesrepublik Deutschland**
München, 29. Juli 2014	Köln, 20. August 2014
Joachim Herrmann Staatsminister	Andreas Marquardt Präsident

7523-W

Richtlinie zur Förderung der klimaschonenden Treibstoffversorgung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen in Bayern (Förderprogramm RapsTrak200)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 11. September 2014 Az.: 93-9302a/18/7

Der Einsatz von Rapsöl- bzw. Pflanzenölkraftstoff als Alternative zu fossilem Dieselkraftstoff in der Land- und Forstwirtschaft bewirkt eine sehr große Treibhausgasemissionseinsparung und bringt Zusatznutzen. Durch seine hohe biologische Abbaubarkeit und geringe Ökotoxizität trägt der Kraftstoff zum Boden- und Gewässerschutz bei. Außerdem fällt bei der Kraftstoffproduktion ein wertvolles Eiweißfuttermittel an, das dazu beiträgt, den Anteil der Proteinversorgung aus heimischer Erzeugung zu erhöhen. Da Pflanzenölkraftstoff in der Regel in dezentralen Produktionsanlagen hergestellt wird, ist damit ein ökologisch vorteilhaftes Wirtschaften in geschlossenen Stoffkreisläufen sowie eine Stärkung des ländlichen Raums durch regionale Wirtschaftskreisläufe verbunden.

Die Vorteile der Nutzung von Pflanzenölkraftstoff in der Land- und Forstwirtschaft wurden von vielen Seiten erkannt. So spricht sich beispielsweise die Agrarministerkonferenz in ihrer Sitzung am 28. September 2012 für die Förderung von Pflanzenölkraftstoff aus. Die 2013 veröffentlichte „Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*) weist den Einsatz von Bioreinkraftstoffen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in weiteren Off-Road-Anwendungen als Handlungsfeld aus.

Da aufgrund der höheren Investitionsausgaben für pflanzenöltaugliche Arbeitsmaschinen und der nicht ausreichenden Preisdifferenz zwischen Agrardiesel und Pflanzenölkraftstoff die Nachfrage der Land- und Forstwirte nach diesen Maschinen nur verhalten war, wurden industrielle Entwicklungsarbeiten nur partiell angegangen. Skaleneffekte, die zu einer Kostendegression führen könnten, waren somit noch nicht realisierbar. Um diese Henne-Ei-Problematik zu beseitigen, soll mit diesem Förderprogramm durch einen Investitionszuschuss als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Festbetrages die Nachfrage nach pflanzenöltauglichen Land- und Forstmaschinen angeregt werden, so dass die Land- und Forsttechnikindustrie vermehrt eigene Entwicklungsarbeiten vorantreibt und die Land- und Forstwirtschaft schrittweise auf biogene Kraftstoffe zugreifen kann.

Das Förderprogramm dient der Umsetzung der Ankündigung im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ" vom 24. Mai 2011: „Wir werden Anreize für den verstärkten Einsatz von Rapsölkraftstoff in der bayerischen Landwirtschaft als Strategie der kurzen Stoffkreisläufe und ortsnahen Wertschöpfung schaffen."

1. Zweck der Förderung

Zweck des Förderprogramms RapsTrak200 ist es, den Einsatz von Rapsöl- bzw. von Pflanzenölkraftstoffen gemäß DIN 51605 und DIN SPEC 51623 in modernen land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen zu steigern und damit die Unterstützung der Markteinführung dieser klimaschonenden Technik durch eine einmalige Festbetragsförderung als Anteilfinanzierung für eine auf 200 begrenzte Anzahl von Arbeitsmaschinen voranzubringen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Neuanschaffungen serienmäßig für den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) freigegebener land- und forstwirtschaftlicher Traktoren und beweglicher Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IV.

2.1.2 Umrüstungen von land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IV auf den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch vom Hersteller autorisierte Fachbetriebe.

2.1.3 Neuanschaffungen serienmäßig für den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) freigegebener land- und forstwirtschaftlicher Traktoren und beweglicher Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IIIB oder Umrüstungen von land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen der Abgasstufe IIIB auf den Betrieb mit Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch vom Hersteller autorisierte Fachbetriebe.

Eine Förderung dieser in Nr. 2.1.3 genannten Maßnahmen ist nur bis zum 31. März 2016 möglich (Vorliegen eines vollständigen, bewilligungsreifen Antrags beim TFZ).

2.2 Die zu fördernden Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 sind begrenzt auf maximal 200 Förderfälle.

Entscheidend hierfür ist die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.

2.3 Nicht förderfähig sind

- Eigenumrüstungen und Eigeneinbauten von Umrüstsätzen,
- Umrüstungen durch Betriebe, die vom Landmaschinenhersteller nicht autorisiert sind,
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind alle in § 57 EnergieStG[1)] genannten Betriebe im Freistaat Bayern.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes,
- Hersteller von Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.3.

*) nunmehr:
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1) In der jeweils gültigen Fassung

4. Fördervoraussetzungen und Kriterien

4.1 Der Zuwendungsempfänger darf grundsätzlich nur Rapsölkraftstoff gemäß DIN 51605 oder Pflanzenölkraftstoff gemäß DIN SPEC 51623 verwenden. Nur bei sogenannten „Zweitank-Systemen" zum systemgemäßen Betrieb des Motors oder bei Winterbetrieb darf auch Dieselkraftstoff gemäß DIN EN 590 oder FAME gemäß DIN EN 14214, soweit technisch erforderlich, verwendet werden.

4.2 Nachweis der Freigabe für Rapsölkraftstoff (DIN 51605) oder Pflanzenölkraftstoff (DIN SPEC 51623) durch den Hersteller bzw. autorisierten Fachbetrieb.

Der Fachbetrieb gilt im Sinn von Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.3 durch den Landmaschinenhersteller als autorisiert, wenn der Hersteller den Fachbetrieb in Schriftform zum Umbau des Fahrzeugs auf den Pflanzenölbetrieb ermächtigt und damit verbunden dem Kunden keine Nachteile bei Garantie- und Gewährleistungsansprüchen entstehen.

4.3 Vorliegen der allgemeinen Betriebserlaubnis gemäß § 19 bzw. § 21 StVZO.

4.4 Teilnahme an einem Monitoring.

4.5 Nachweis der Wartung gemäß den Vorgaben des Landmaschinenherstellers oder des autorisierten Fachbetriebs über zwei Jahre.

4.6 Erklärung des Antragstellers über bisher gewährte De-minimis-Beihilfen.

Hinweise:

– Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor auf 15.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

– Für Unternehmen, die im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) tätig sind, ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

4.7 Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung). Die Zuwendung stellt eine De-minimis-Beihilfe dar.

5.2 Umfang der Förderung

Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.3, maximal jedoch 7.500 Euro pro Maßnahme.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind

– Mehrausgaben bei der Neuanschaffung eines serienmäßig für den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkraftstoff freigegebenen land- und forstwirtschaftlichen Traktors oder einer beweglichen Arbeitsmaschine gemäß Nr. 2.1.1 bzw. 2.1.3,

– Ausgaben der technischen Anpassung des Dieselmotors an den Betrieb mit Rapsöl- oder Pflanzenölkraftstoff gemäß Nr. 2.1.2 bzw. 2.1.3,

– Mehrausgaben eines Wartungsvertrags für einen pflanzenöltauglichen Traktor oder eine bewegliche Arbeitsmaschine mit einem autorisierten Fachbetrieb über zwei Jahre.

6. Mehrfachförderung

Werden Zuwendungen bzw. Investitionskostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes für denselben Förderzweck gewährt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Telefon: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211

Internet: www.tfz.bayern.de

E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

8. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. 7) angefordert werden kann, und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann nicht per Telefax oder per E-Mail gestellt werden.

9. Antragsprüfung

9.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

9.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

9.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Ausgaben selbst zu tragen.

9.4 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

10. Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung

Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatts zu erbringen und beim TFZ einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (siehe Nr. 6.1.1 ANBest-P/ANBest-K).

Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P/ANBest-K erfolgt eine Auszahlung nur nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises (siehe oben).

11. Aufbewahrungspflichten, Prüfungen

11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt ist.

11.2 Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi), der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

11.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesem Förderprogramm Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

11.4 Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6 % p. a. ab Fälligkeit der Rückzahlung zu verzinsen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Abweichend gilt: Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet bei o. g. Maßnahmen fünf Jahre nach Lieferung des Traktors oder der beweglichen Arbeitsmaschinen bzw. Inbetriebnahme nach der Umrüstung.

12.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

12.3 Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig ist (natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

12.4 Sofern während der Zweckbindungsfrist Kraftstoff abweichend von Nr. 4.1 eingesetzt werden soll, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich vorher mitzuteilen. Auf die Informationspflicht gemäß Nr. 5.2 ANBest-P/ANBest-K wird hingewiesen.

12.5 Alle für den Betrieb der land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und beweglichen Arbeitsmaschinen erforderlichen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben müssen eingehalten werden.

12.6 Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9); für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

13. Hinweise

13.1 Missbrauch

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das StMWi alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das StMWi im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem StMWi übermittelt werden dürfen.

13.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Den Beauftragten des StMWi sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u. a. zur Evaluierung der geförderten Maßnahme zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag auf eine Zuwendung auch damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde und das StMWi Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gibt.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2129.1-U

Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (KlimR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 20. August 2014 Az.: 76b-U8729-2011/293-49

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften – VV – zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO), Zuwendungen für Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Mehrfachförderung

II. Verfahren
6. Bewilligungsbehörde
7. Antragstellung
8. Maßnahmebeginn
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung

III. Schlussvorschriften
11. Geltungsdauer
12. Inkrafttreten

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

[1]Die Förderung soll dazu beitragen, die Treibhausgas-Emissionen im Freistaat Bayern weiter zu verringern. [2]Sie soll helfen, bestehende Lücken zwischen der Erstellung von Energiesparkonzepten und deren praktischer Umsetzung sowie der Weiterentwicklung und Verbreitung erfolgreicher Maßnahmen zu schließen. [3]Um Synergieeffekte zu nutzen, ergänzt die Förderung bereits bestehende Förderprogramme des Freistaates Bayern (z. B. Förderschwerpunkt „Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne“) in bisher durch diese Förderung nicht erfassten Bereichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen, sofern hierfür nicht bereits die Möglichkeit einer Förderung (Zuweisung oder Zuschuss) aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern besteht:

2.1 [1]Ermittlung und Vorbereitung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen sowie Durchführung nichtinvestiver Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen (jeweils bei öffentlichen Gebäuden) durch

- den Aufbau von Strukturen zur Optimierung des Betriebs von Liegenschaften mittels Energiemanagement oder vergleichbare andere nichtinvestive Vorhaben,
- die Erfassung des energetischen Zustands einer Liegenschaft, die Ermittlung vorhandener Einsparpotenziale sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für bauliche, technische und das Nutzerverhalten beeinflussende Maßnahmen zur Energieeinsparung (jeweils in Form einer Ausführungs- oder Umsetzungsplanung, nicht in Form einer Variantenentwicklung),
- die Beratung und Schulung von Gebäudeverantwortlichen,
- eine Beratung und Begleitung bei der Realisierung treibhausgasmindernder Vorhaben (energetische Sanierungsplanung) sowie
- die Vorbereitung, Ausschreibung und beratende Begleitung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Energieeinsparcontracting sowie zum Energieliefercontracting,

soweit hierbei ein aus fachlicher Sicht ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird. [2]Letzterer beinhaltet eine komplexe Betrachtung der jeweiligen Liegenschaft (Korrelation Gebäudehülle – Anlagentechnik – Nutzung). [3]Vorhaben im Bereich der Anlagentechnik und Energieversorgung sollen beispielsweise nicht im Widerspruch stehen zu möglichen späteren Vorhaben zur energetischen Gebäudesanierung und Energieverbrauchsminimierung. [4]Dies ist insbesondere bei Projekten im Bereich Energieeinsparcontracting zu beachten. [5]Der ganzheitliche Ansatz bedeutet beispielsweise auch, dass eine Treibhausgas-Minderungsmaßnahme nicht zu einer erhöhten Freisetzung anderer Schadstoffe führen sollte. [6]Ist eine rein planerische Leistung Gegenstand der Förderung, ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, den Inhalt der planerischen Leistung innerhalb eines im Zuwendungsbescheid zu benennenden, angemessenen Zeitraums umzusetzen. [7]Wird der Inhalt der geförderten planerischen Leistung nicht umgesetzt (ausbleibende Treibhausgas-Minderung), ist die bewilligte Zuwendung nach Widerruf des Zuwendungsbescheids (Ermessensentscheidung gemäß Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) zu erstatten und zu verzinsen (vgl. Art. 49a Abs. 1 bis 3 BayVwVfG). [8]Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids (vgl. Satz 7) unterbleibt, wenn der Maßnahmeträger nachweist, dass eine Umsetzung der geförderten Maßnahme aus unvorhersehbaren Gründen objektiv unmöglich oder unzumutbar ist.

2.2 Aufbau und Betrieb von nachhaltigen Strukturen und Prozessen zur Optimierung und Umsetzung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen in der Kommune mit den Elementen

- Betrachtung aller kommunalen Handlungsfelder, wie den kommunalen Planungsbereich, die Ver- und Entsorgung, die kommunalen Gebäude und Anlagen, die Mobilität sowie die Informations- und

Motivationsaktivitäten für die Zielgruppen Haushalte, Gewerbe und Industrie sowie Handel und Dienstleistungswirtschaft;

- Beteiligung von Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie wichtiger externer Multiplikatoren und Akteure;
- Analyse der Ausgangssituation in der Kommune;
- Bewertung der Ausgangssituation, Entwicklung von Maßnahmen und Bewertung der Maßnahme hinsichtlich der Wirksamkeit und Realisierbarkeit;
- Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Aktivitäten- und Maßnahmenkatalogs;
- Aufbau eines Controllingverfahrens und Etablierung als zyklischer Verbesserungsprozess;
- Beteiligung an Erfahrungsaustauschen und Netzwerken und
- gegebenenfalls Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren und/oder Benchmarking.

2.3 In Einzelfällen die Umsetzung der nach Nr. 2.1 ermittelten und vorbereiteten Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen (also auch jeweils nur bei öffentlichen Gebäuden) entweder in Form von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten oder in Form von Vorhaben mit folgenden klimaverträglichen und vorbildlichen Energiestandards:

- Passivhausstandard bei Neubau (mit einem jährlichen Heizwärmebedarf von maximal 15 kWh/m^2 gemäß den Anforderungen des Passivhausinstituts),
- Drei-Liter-Haus-Standard bei Gebäudesanierung (mit einem jährlichen Heizwärmebedarf von maximal 30 kWh/m^2).

3. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien können kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse sowie Kommunalunternehmen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. [2]Darüber hinaus ist eine Förderung (für sonstige Zuwendungsempfänger wie z. B. Vereine) im Einzelfall möglich, wenn die zu fördernde Maßnahme die Voraussetzungen der Nr. 2.3 erfüllt, sofern hierfür nicht bereits die Möglichkeit einer Förderung aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern besteht.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt projektbezogen (Projektförderung) durch anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

4.2 [1]Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien werden als Zuweisung oder Zuschuss in Höhe von in der Regel 40 v. H. und im Einzelfall von bis zu 50 v. H. (im Fall der Nr. 3 Satz 2: bis zu 30 v. H.) der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 jedoch höchstens in Höhe von 30.000 Euro. [2]Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme nicht auf mindestens 5.000 Euro belaufen (Förderuntergrenze). [3]Der Förderhöchstsatz von 50 v. H. (vgl. Satz 1) kann insbesondere dann ausgeschöpft werden, wenn der Zuwendungsempfänger für die jeweilige Liegenschaft ein Energiemanagement als Teil eines zertifizierten Umweltmanagement- oder Nachhaltigkeitsmanagementsystems (z. B. EMAS) betreibt oder einen ganzheitlichen, die Akteure der Ortsgemeinschaft einbeziehenden Ansatz (z. B. in Form eines Qualitätsmanagement- und Zertifizierungssystems für den kommunalen Energiebereich) verfolgt. [4]Das Vorliegen dieser Voraussetzung (vgl. Satz 3) ist mit Stellung des Förderantrags nachzuweisen.

4.3 Zuwendungsfähig sind

- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 Ausgaben für die Inanspruchnahme externer Berater, bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 zusätzlich auch sonstige Ausgaben, die den Aufbau sowie den Betrieb der dort genannten Strukturen erst ermöglichen, und bei der Umsetzung von integrierten Klimaschutz- und Energienutzungskonzepten Ausgaben für die Inanspruchnahme von „Klimaschutz-Managern“,
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 Ausgaben, die unmittelbar und ausschließlich der zu fördernden Maßnahme dienen, soweit diese Ausgaben angemessen sind und von der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 6) im Einzelfall nicht ausdrücklich als nicht zuwendungsfähig von der Förderung ausgeschlossen werden.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen, die von Personal des Zuwendungsempfängers erbracht werden, das nicht eigens dafür eingestellt ist.

5. Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Förderrichtlinien gefördert werden sollen, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

II.
Verfahren

6. Bewilligungsbehörde

[1]Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung:

Regierung von Oberbayern
80534 München
Telefon: 089 2176-0
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Regierung von Niederbayern
Postfach
84023 Landshut
Telefon: 0871 8080-1
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Regierung der Oberpfalz
93039 Regensburg
Telefon: 0941 5680-0
E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken
Postfach 11 01 65
95420 Bayreuth
Telefon: 0921 604-0
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Telefon: 0981 53-0
E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon: 0931 3800-0
E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben
86145 Augsburg
Telefon: 0821 3270-1
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de

[2]Die Bewilligungsbehörde prüft auch die Verwendungsnachweise (vgl. Nr. 10) und zahlt die Zuwendungen aus (vgl. Nr. 9).

7. Antragstellung

[1]Förderanträge von kommunalen Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüssen sind mit Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO, sonstige Förderanträge mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt (jeweils einfach) einzureichen. [2]Dem Förderantrag sind eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahme und eine möglichst detaillierte Kostenaufstellung sowie eine begründete Kalkulation der mit Durchführung der Maßnahme zu erzielenden Treibhausgas-Minderung beizufügen.

8. Maßnahmebeginn

[1]Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden (VV Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 Satz 1 VVK), es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zugestimmt (VV Nr. 1.3 Satz 2 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 Satz 2 VVK). [2]Wenn alleiniger Fördergegenstand die Planung eines Vorhabens ist, gilt bereits die Vergabe des Planungsauftrags als Maßnahmebeginn (VV Nr. 1.3.1 Satz 2 Halbsatz 2 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3.1 Satz 2 Halbsatz 2 VVK).

9. Auszahlung der Zuwendung

[1]Zuwendungen werden grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (vgl. VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO, Nr. 7.3 VVK). [2]Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro (vgl. Nr. 2.3) werden – gegebenenfalls unter Einbehalt einer Restrate bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. VV Nr. 5.2.6 zu Art. 44 BayHO, Nr. 5.2.2 VVK) – auf Antrag ausgezahlt. [3]Kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger (wie z. B. Vereine) das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt.

10. Nachweis der Verwendung

[1]Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. [2]Kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse verwenden hierfür ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO, sonstige Zuwendungsempfänger (wie z. B. Vereine) das von der Bewilligungsbehörde dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügte Formblatt. [3]Im jeweiligen Formblatt ist insbesondere auch der Umfang der mit Durchführung der geförderten Maßnahme bereits erzielten bzw. voraussichtlich zu erzielenden Treibhausgas-Minderung anzugeben. [4]Wurde eine Beratungsleistung gefördert, ist dem Verwendungsnachweis ein aussagekräftiger Bericht über diese Beratung und über das geplante weitere Vorgehen beizufügen. [5]Kommunen haben ihrem Verwendungsnachweis im Übrigen einen vollständig ausgefüllten „Fragebogen für Praxisbeispiele in Kommunen 1.0“ zum Energie-Atlas Bayern beizufügen[1)].

III. Schlussvorschriften

11. Geltungsdauer

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 6) bis spätestens 31. Dezember 2016 ein entsprechender Förderantrag vorliegt.

12. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Heinrich Berthel
Ministerialdirigent

[1)] vgl. http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/199/kommune_fragebogen.pdf

Anlage

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Förderschwerpunkts „Klimaschutz in Bayern“ (KlimR)

1. Antragsteller

Maßnahmeträger			
Anschrift			
Bankverbindung (IBAN, BIC)			
Auskunft erteilt	Telefon	Telefax	E-Mail

2. Maßnahme

(möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)

3. Ausgaben

Gesamtausgaben (gemäß beizufügender Ausgabenaufstellung)	€
Zuwendungsfähige Ausgaben	€

4. Finanzierung

Eigenmittel	€
bei der Regierung …….. beantragter Zuschuss	€
Zuwendungen Dritter (Zuwendungsgeber: ……)	€
Summe	€

5. Hinweis

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vorstehender personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn der Betroffene (Antragsteller) eingewilligt hat (Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz). Für den Fall, dass hierzu die Einwilligung verweigert wird, kann der Antrag auf Zuschussgewährung u. U. nicht bearbeitet und der beantragte Zuschuss damit ggf. nicht bewilligt werden.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen wird,
- er für die Maßnahme zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist (Zutreffendes ankreuzen),
- ihm bekannt ist, dass wissentlich oder fahrlässig gemachte falsche Angaben und Erklärungen eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Folge haben kann,
- er damit einverstanden ist, dass vorstehende Daten erhoben und elektronisch gespeichert werden.

Ort, Datum	Unterschrift

7828-L

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. September 2014 Az.: Z5-7670-1/125

I.

Nr. 2.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 13. September 2012 (AllMBl S. 670) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nrn. 2.1.6 bis 2.1.8 eingefügt:

   „2.1.6 die Genehmigung der Erhöhung der Prozentsätze bei Einstellung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in einen Betrieb nach Art. 9 Abs. 4 DVO-Öko,

   2.1.7 die fallweise Genehmigung von Eingriffen an Tieren nach Art. 18 Abs. 1 DVO-Öko,

   2.1.8 der Beschluss der rückwirkenden Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums nach Art. 36 Abs. 2 DVO-Öko,“

2. Die bisherigen Nrn. 2.1.6 und 2.1.7 werden Nrn. 2.1.9 und 2.1.10.

3. Es wird folgende neue Nr. 2.1.11 eingefügt:

   „2.1.11 die Genehmigung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Geflügel in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit nach Art. 42 DVO-Öko,“

4. Die bisherige Nr. 2.1.8 wird Nr. 2.1.12.

5. Die bisherige Nr. 2.1.9 wird Nr. 2.1.13 und erhält folgende Fassung:

   „2.1.13 die Genehmigung in Katastrophenfällen nach Art. 47 DVO-Öko,“

6. Die bisherige Nr. 2.1.10 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen Nrn. 2.1.11 bis 2.1.13 werden Nrn. 2.1.14 bis 2.1.16.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2231-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 11. August 2014 Az.: II4/7360/368/08

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(U3-Bundesmittelrichtlinie)“ angefügt.

2. In Satz 2 der Präambel werden nach den Worten „(BGBl I S. 2403)“ die Worte „und Art. 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 250)“ eingefügt.

3. In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember“ durch die Worte „30. Juni“ ersetzt.

4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 5.3.2 Satz 1 werden nach den Worten „durch das zuständige Staatsministerium“ die Worte „mit Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

   b) Nr. 5.3.2 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

   „Dividend sind die im jeweiligen Bewilligungszeitraum veranschlagten Haushaltsmittel.“

   c) In Nr. 5.3.3 Satz 1 werden die Worte „zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG“ durch die Worte „mit den Abschlagszahlungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG“ ersetzt.

   d) In Nr. 5.3.3 Satz 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

   e) Nr. 5.3.3 Satz 4 wird aufgehoben.

   f) Nr. 5.3.6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr im Laufe eines Kindergartenjahrs gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG vollenden, erfolgt die Förderung bis zum Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bzw. bis zur Beendigung der Kindertagespflege, längstens bis zum Ablauf des Kindergartenjahrs.“

5. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Satzbezeichnung in Satz 1 entfällt.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

   „9. Bewilligungszeitraum

   [1]Bis zum 31. August 2013 erstreckt sich der Bewilligungszeitraum auf das jeweilige Kindergartenjahr. [2]Der auf das Kindergartenjahr 2012/2013 folgende Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2013 und endet am 31. Dezember 2014. [3]Ab dem 1. Januar 2015 erstreckt sich der Bewilligungszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr.“

7. In Nr. 12 werden die Worte „31. August 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Davon abweichend tritt Nr. 7 mit Wirkung vom 31. August 2014 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

7075-A

Änderung der Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 4. August 2014 Az.: I5/6684.01-1/30

Die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013) vom 12. August 2013 (AllMBl S. 389) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 4.1.1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
   b) In Nr. 4.1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
   c) In Nrn. 4.4, 4.5 und 4.6 wird jeweils die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 5.2 werden der bisherige Satz 2 aufgehoben und folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
   „[2]Für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juli 2014 beginnen, beträgt der Bewilligungszeitraum längstens 13 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag. [3]Der Bewilligungszeitraum endet durch Zeitablauf, mit dem Wegfall einer Fördervoraussetzung oder spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2015.“
   b) In Nr. 5.3 Satz 2 wird die Zahl „577“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
   c) In Nr. 5.4 wird Satz 2 aufgehoben. Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
   d) In Nr. 5.5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
   „[2]Satz 1 gilt nicht, wenn das Ausbildungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten erfolgreich abgeschlossen bzw. die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde. [3]In den Fällen von Satz 2 gilt Nr. 5.6 entsprechend.“
   e) In Nr. 5.6 Satz 2 wird die Zahl „1/20“ durch die Zahl „1/13“ ersetzt.
3. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 6.1 wird das Wort „Ausbildungsplatz“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt. Die Worte „auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA –“ werden gestrichen.
   b) In Nr. 6.2 wird das Wort „Ausbildungsplatzes“ durch das Wort „Ausbildungsvertrags“ ersetzt.
4. Nr. 15 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „[3]Für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2013 begonnen haben, ist die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013) in der Fassung vom 12. August 2013 weiterhin anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

7075-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. August 2014 Az.: I5/6684.01-1/31

Die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 vom 12. August 2013 (AllMBl S. 385) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 5.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „[3]Für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juli 2014 beginnen, beträgt der Bewilligungszeitraum längstens 13 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag.“
   b) In Nr. 5.2 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „5.000“ durch die Zahl „3.900“ ersetzt.
   c) In Nr. 5.3 Satz 2 wird die Zahl „577“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
   d) In Nr. 5.4 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „1/20“ durch die Zahl „1/13“ ersetzt.
   e) Nr. 5.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „[3]Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 13 Monate bestehen sowie in den Fällen der Nr. 5.5 Satz 2.“
   f) In Nr. 5.5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
   „[2]Satz 1 gilt nicht, wenn das Ausbildungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten erfolgreich abgeschlossen bzw. die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde.“

2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 6.1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsplatz“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt. Die Worte „auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA –“ werden gestrichen.
   b) In Nr. 6.2 wird das Wort „Ausbildungsplatzes“ durch das Wort „Ausbildungsvertrags“ ersetzt.
3. Nr. 15.2 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „[3]Für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 30. Juni 2014 begonnen haben, ist die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 in der Fassung vom 12. August 2013 weiterhin anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

1132-G

Auszeichnung „Weißer Engel“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 10. September 2014 Az.: 15-A0135-2014/61-1

1. Die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Gesundheits- und Pflegebereich mit dem „Weißen Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges und regelmäßiges ehrenamtliches Engagement verliehen, im Bereich der Pflege insbesondere für vorbildhafte häusliche Pflege.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. Die Auszeichnung „Weißer Engel“ wird an höchstens 70 Personen im Jahr vergeben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2014 tritt die Bekanntmachung vom 6. Oktober 2011 (AllMBl S. 544) außer Kraft.

Peter Steiert
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Vermeij

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. August 2014 Az.: Prot 0220-19-26-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in München ernannten Herrn Peter Vermeij am 18. August 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robert Willem Zaagman, am 8. Oktober 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Schließung der Konsularbüros der Italienischen Republik in Nürnberg und Saarbrücken

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 28. August 2014 Az.: Prot 1353-1942-38

Die Botschaft der Italienischen Republik hat mit Note vom 19. August 2014 mitgeteilt, dass die Konsularbüros der Italienischen Republik in Nürnberg und Saarbrücken zum 31. Juli 2014 geschlossen worden sind.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Milan Coupek

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. September 2014 Az.: Prot 1240-2855-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Herrn Milan Coupek am 4. September 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Josef Hlobil, am 9. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 15. September 2014

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-l), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.135.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €	604.700 €
		1.209.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Nürnberg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Nürnberg –** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Oktober 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Jurgeleit, **Betreuungsrecht,** Handkommentar, 3. Auflage 2013, 1.182 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0357-9.

Das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist seit 26. Februar 2013 in Kraft. Die Neuregelung greift in die alltägliche Wirklichkeit in den Heimen und bei Betreuern, Bevollmächtigten, Betreuungsbehörden und -vereinen, Angehörigen und Betreuten ein. Die Betreuungsgerichte müssen die zum Gesetz gewordenen Vorgaben unmittelbar umsetzen. Der Kommentar bietet eine fundierte Orientierung über die Neuerungen, wie z. B. den neuen § 1906 BGB, die daraus resultierenden Anpassungen im FamFG, kostenrechtliche Änderungen durch das neue GNotKG, das die KostO abgelöst hat. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts über die Intensivierung des Kontakts zwischen Betreuern und Betreuten, eine höchst praxisrelevante Neuerung für jeden Betreuer.

Kroiß/Seiler, **FamFG,** Kommentiertes Verfahrensformularbuch, Familienverfahren, Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, Nachlassverfahren, Grundbuchverfahren, Sonstige Verfahren, 2014, 1.415 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8329-7394-0.

Das Formularbuch ist eine nahezu unentbehrliche Arbeitshilfe. Es bildet die gesamte Breite des FamFG ab und bietet für eine Vielfalt von Verfahrenssituationen hervorragende Muster. Das Werk orientiert sich in der Konzeption an der Gliederung des Gesetzes. Der Weg führt rasch von dem Gesetz über die Kommentierung zu dem gewünschten Formulierungsvorschlag. Das Werk beinhaltet rund 1.000 Muster und Varianten, fundierte Praxis- und Taktikhinweise finden sich in den ausführlichen Erläuterungen. Alle Muster zur weiteren Bearbeitung befinden sich auf der beigefügten CD-ROM.

Mann/Sennekamp/Uechtritz, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz,** Großkommentar, 2014, 2.232 Seiten, Preis 188 €, ISBN 978-3-8329-6649-28.

Der Großkommentar interpretiert das gesamte Verwaltungsverfahrensrecht zeitgemäß. Er ist praxisorientiert, detailgenau und bringt sowohl anwaltliche wie gerichtliche Argumentationsgesichtspunkte in wissenschaftlicher Tiefe ein und schöpft so alle wichtigen Begründungsketten aus. Das Verfahrensrecht wird auch aus dem europäischen Blickwinkel betrachtet. Das Werk berücksichtigt insbesondere den Einfluss des primären und sekundären Unionsrechts und der EMRK, die Besonderheiten in den verschiedenen Materien des besonderen Verwaltungsrechts (einschließlich des Unionsrechts), die Bezüge zum Landesrecht, zu den Bestimmungen des Sozial- und Finanzverwaltungsrechts und zum europäischen Verwaltungsrecht und das Verwaltungszustellungsgesetz. Die grundlegenden Änderungen durch das Planungsvereinheitlichungsgesetz (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planfeststellungsverfahren) wie durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sind durchgängig berücksichtigt.

Rancke, **Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit,** Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Kindergeldrecht, Unterhaltsvorschussgesetz, Handkommentar, 3. Auflage 2014, 1.014 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0356-2.

Das Werk erläutert die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Elternzeit stehenden maßgeblichen Schutz- und Leistungsregelungen unter Berücksichtigung aller praxisrelevanten Fragen, verknüpft mit wichtigen Hinweisen zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zum Eilrechtsschutz. Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt die Regelungen zum Betreuungsgeld für ab dem 1. August 2012 geborene Kinder, die §§ 4a bis 4d und 27 Abs. 3 BEEG werden aktuell kommentiert. Neu in den Handkommentar

aufgenommen und erläutert sind das Familienpflegezeitgesetz, das Pflegezeitgesetz sowie die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung. Fallbeispiele und Checklisten tragen zur Verständlichkeit der komplexen Materie bei.

Reshöft/Schäfermeier, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz,** Handkommentar, 4. Auflage 2014, 1.188 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-7611-8.

Mit den rasch aufeinander folgenden Novellierungen des EEG sind umfangreiche, teilweise rückwirkende Änderungen in Kraft. Die Neuauflage bietet Orientierung und Rechtssicherheit im neuen Recht mit seinen komplizierten Änderungen. Das Werk berücksichtigt auch die flankierenden Verordnungen (BiomasseV und AusglMechV), die sog. Photovoltaik-Novelle (PV-Novelle) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung unter Einbeziehung der Entscheidungen durch die EEG-Clearingstelle. Besondere Schwerpunkte bilden die Themenbereiche Anpassungen bei den Vergütungsregelungen für die wesentlichen erneuerbaren Energiequellen: Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie, die „Flexibilitätsprämie" zur Förderung des Baus von Gasspeichern an Biogasanlagen, das umfassend überarbeitete Recht zur Direktvermarktung von Strom mit der Neueinführung der Marktprämie sowie die besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen.

Saenger/Inhester, **GmbHG,** Handkommentar, 2. Auflage 2013, 1.747 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-0006-6.

Die Beratung von Gesellschaftern und Geschäftsführern der GmbH erfordert häufig schnelle und präzise Antworten auf komplexe Fragestellungen. Der moderne Kommentar ist konsequent an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. Er behandelt register- und kostenrechtliche Fragen ebenso wie Verfahrensfragen und die Querbezüge zu Handels- und Aktienrecht, die Europäische Privatgesellschaft (EPG), die Limited und das EGGmbHG. Zahlreiche Formulierungshilfen und Beratungshinweise sind in der Darstellung integriert. Die Neuauflage berücksichtigt neben allen gesetzlichen Entwicklungen die aktuelle Rechtsprechung, wie z. B. zum gutgläubigen Erwerb bei aufschiebender Bedingung zu § 16, zur Anwendung des AGG auf Geschäftsführer zu § 35. In die Kommentierung eingeflossen sind ebenfalls die jüngsten Entscheidungen zu den in der Beratungspraxis zentralen Haftungsfragen.

Schlömer, **Der beschleunigte Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie,** Eine atom-, verfassungs- und europarechtliche Bewertung des Atommoratoriums und der 13. Atomrechtsnovelle, 2014, 269 Seiten, Preis 59 €, Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e. V. (EWeRK) an der Humboldt-Universität zu Berlin; 50, ISBN 978-3-8487-0633-4.

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit des jetzigen beschleunigten Ausstiegsszenariums des Jahres 2011. Das Thema wird nicht nur unter verwaltungsrechtlichen, sondern auch aus verfassungs- und europarechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Die Kernbereiche sind dabei die verwaltungsrechtliche Prüfung des Atommoratoriums und des atomrechtlichen Gefahrenbegriffs sowie die Prüfung, ob die 13. Atomrechtsnovelle den verfassungsrechtlichen Grenzen insbesondere der Art. 14 und 3 GG standhält.

Barwig/Beichel-Benedetti/Brinkmann (Hrsg.), **Freiheit,** Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2013, Schriften zum Migrationsrecht, Bd. 15, 2014, 257 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8487-1186-4.

Der Sammelband dokumentiert die Vorträge der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2013, diesmal mit dem Schwerpunkt „Freiheit". Nachdem zunächst der Begriff der Freiheit im Migrationsgeschehen betrachtet wird, thematisieren die weiteren Vorträge neben den aktuellen Entwicklungen im europäischen Migrationsrecht die Aspekte nationales Ausländerrecht und Flüchtlingsrecht.

Lehnert, **Frontex und operative Maßnahmen an den europäischen Außengrenzen,** Verwaltungskooperation – materielle Rechtsgrundlegen – institutionelle Kontrolle, Schriften zum Migrationsrecht, Bd. 12, 2014, 579 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-8487-0796-6.

Die europäische Grenzschutzagentur Frontex verkörpert verschiedene rechtlich-politische Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte: Die Europäisierung von Grenzen, eine verstärkte Illegalisierung von Migration, die Externalisierung von Migrationskontrolle unter Einbindung der Herkunfts- und Transitstaaten von Migranten und Migrantinnen, eine zunehmende Mehrebenenverwaltung durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die Auslagerung von Regierung in Agenturen. Dies wirft neue Rechtsfragen auf, nicht zuletzt beim Umgang mit Migranten und Migrantinnen an und vor den europäischen Außengrenzen. Der Verfasser zeigt aus europa- und völkerrechtlicher Perspektive auf, dass weder ein externalisierter Grenzschutz noch die Kooperationen zwischen Frontex, Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu menschenrechtsfreien Räumen und Einschränkungen beim Rechtsschutz führen können. Zugleich weist er nach, dass die Unabhängigkeit von Frontex bei der Koordinierung von Grenzsicherungsmaßnahmen gegen das unionale Demokratieprinzip verstößt.

Tiedemann/Gieseking (Hrsg.), **Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis,** 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Schriften zum Migrationsrecht, Bd. 13, 2014, 170 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8487-0972-4.

Der Sammelband wurde aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der Refugee Law Clinic (RLC) an der Universität Gießen publiziert. In zwei Beiträgen wird das Lehr- und Lernkonzept der RLC sowohl aus der Perspektive der Lehrenden als auch aus der der Studierenden dargestellt. Andere Beiträge sind der Geschichte des Flüchtlingsrechts und des subsidiären Schutzkonzepts sowie dem juristischen Problem der rechtlichen Betreuung unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen von Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft gewidmet. Beiträge aus anderen Fachdisziplinen beleuchten Probleme des Dolmetschens im Asylverfahren und der psychosozialen Betreuung unbegleiteter Minderjähriger, den Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen und die Anwendung von Screening-Verfahren für Traumafolgen im Asylverfahren.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Lützenkirchen, **Mietrecht,** Kommentar, 2013, XV, 2.351 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-45077-9.

Mit der aktuellen Mietrechtsreform gibt es nicht nur materiellrechtliche Änderungen, sondern ebenso viele verfahrensrechtliche, die bereits jetzt höchst umstritten sind. Der fundierte Kommentar befindet sich auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur einschließlich der Mietrechtsreform 2013. Das Buch ist ein veritables Nachschlagewerk bei schwierigen Gestaltungsaufgaben und für Schriftsatzentwürfe. Eine Hilfestellung zum schnellen Zugriff auf Volltexte in frei verfügbaren Online-Datenbanken bieten die zitierten Entscheidungen mit fast ausnahmslos belegtem Datum und Aktenzeichen. Von Vorteil ist die umfassende und übersichtliche Darstellung in einem kompakten Band. Das Werk befasst sich z. B. mit Eigenleistungen als Betriebskosten, Rückforderungsbegrenzung von Vorauszahlungen bei Abrechnungssäumigkeit, Kautions-Aufrechnung mit mietvertragsfremden Forderungen u. v. m.

Pischel, **Vertragsenglisch,** für Management und Berater, 2013, XVI, 118 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-504-06305-4.

Das Werk unterstützt bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen in englischer Sprache. Vor allem wenn die jeweiligen Rechte und Pflichten modelliert werden und dies Wissen um einschlägige Wortbedeutungen voraussetzt. Das Buch zeigt sprachliche und rechtliche Fallstricke auf, geht dann auf die einzelnen Formulierungen und Begrifflichkeiten ein. Zur Vertiefung des Gelesenen werden Übungen angeboten.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, 215., 216. und 217. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 54,60 €, 91,50 € und 32,10 €, Umfang des Gesamtwerks 5.467 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 13. und 14. Lieferung, Preis 62,80 € und 62,40 €, Stand August 2014, Umfang des Grundwerks 5.406 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Brickwedde/Schötz, **Energiewende zwischen Klimaschutz und Atomausstieg, Lösungen in die Umsetzung tragen,** 18. Internationale Sommerakademie St. Marienthal, 2013, VIII, 333 Seiten, Preis 39,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 88, ISBN 978-3-503-14446-4.

Der Schlüssel zur Energiewende liegt nicht nur im technischen Fortschritt, Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Die Energiewende muss finanziert, politisch begleitet und in den Köpfen der Menschen verankert werden. In ihrer Internationalen Sommerakademie widmete sich die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) zentralen Fragen rund um die Folgen des Atomausstiegs, Hürden wurden ausgelotet und Lösungsansätze vorgestellt. Dieser Band fasst die Beiträge zusammen.

Dederer/Faßbender/Matz-Lück, **Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden,** 28. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 6. bis 7. September 2012, 2013, 275 Seiten, Preis 138 €, Umwelt- und Technikrecht; 119, ISBN 978-3-503-14121-0.

Der Band enthält die Vorträge und Diskussionsberichte des 28. Trierer Kolloquiums zum Umwelt- und Technikrecht. Dabei stand die Ziehung einer ersten Bilanz der in den letzten Jahren auf dem betreffenden Gebiet erfolgten Rechtsentwicklungen im Vordergrund. In der Tagung wurde die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das nationale, europäische und internationale Recht auf aktuelle Entwicklungen reagiert haben bzw. ob das geltende Recht, bezogen primär auf die Folgen nach Eintritt eines Umweltschadens, passende, gleichermaßen effektive wie angemessene Antworten gefunden hat, behandelt.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 03/14 bis 10/14, Stand August 2014, Loseblattgrundwerk 25.599 Seiten, inkl. 18 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,** Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 26. (inkl. Leer-Ordner) und 27. Lieferung, Stand Juli 2014, Gesamtwerk 1.834 Seiten, 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung,** Lieferungen 01/14 bis 04/14, Stand Juli 2014, Loseblattwerk 3.178 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/14, Stand Mai 2014, 5.982 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferungen 03/14 bis 07/14, Stand Juli 2014, Loseblattgrundwerk 9.179 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung,** Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferungen 01/2014 und 02/2014, Stand August 2014, Gesamtwerk 5.602 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM),** Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft), Lieferung 1/14, Stand Februar 2014.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung,** Ergänzbares Handbuch für die Praxis, 24. Lieferung, Stand Mai 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferungen 1/14 und 2/14, Stand Februar 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung,** einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar, Lieferungen 1/14 und 2/14, Stand April 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferungen 1/14 und 2/14, Stand April 2014.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferungen 02/14 und 03/14, Stand August 2014, Gesamtwerk mit 3.996 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds,** mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 02/2014, Stand März 2014, Gesamtwerk mit 1.475 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung,** Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 12. bis 15. Lieferung, Juli 2014, Preis 40,80 €, 39,20 €, 45,20 € bzw. 45,20 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 29 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die **12. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe, Funktionsverlagerung, Schmiergeld und Spaltung. Die **13. Ergänzungslieferung** erneuert die Bereiche Anwachsung, Finanzierung, Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen sowie die vorweggenommene Erbfolge. Die **14. Aktualisierung** enthält Neuerungen zu den Bereichen Arbeitnehmerentsendung, Betrieb gewerblicher Art und E-Bilanz, die **15. Aktualisierung** zu den Bereichen gewerblicher Grundstückshandel, private Wertpapierveräußerungsgeschäfte, Rechtsformwahl sowie unionsrechtliche Einflüsse.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 105. bis 109. Lieferung, Stand Juli 2014, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis jeweils 65,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **105. Ergänzungslieferung** der *AO* betreffen § 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen, Neukommentierung von Oellerich, § 222 Stundung, Neukommentierung von Schindler und § 259 Mahnung, AmtshilfeRLUmsG. Bei der *FGO* § 38 örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts, EGMRKHG sowie zur Änderung der FGO vom 20. April 2013, § 68 Änderung des Verwaltungsakts nach Klageerhebung, Neukommentierung von Paetsch, § 76 Sachverhaltsforschung, AmtshilfeRLUmsG. Neu in der **106. Aktualisierung** ist bei der *AO* § 171 Ablaufhemmung, AmtshilfeRLUmsG, § 350 Beschwer, neues Feststellungsverfahren in § 14 Abs. 5 KStG durch die sog. kleine Organschaftsreform. Bei der *FGO* § 11 Großer Senat, Änderungen beim RsprEinhG, § 85 Pflichten des Zeugen, AmtshilfeRLUmsG, § 91a Videokonferenz, Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik. Bei der *FVG* wurde der § 5 Aufgaben des BZSt, AmtshilfeRLUmsG aktualisiert. Bei der **107. Aktualisierung** sind beim § 87a *AO* elektronische Kommunikation, Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, § 88 Untersuchungsgrundsatz, AmtshilfeRLUmsG, § 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts, Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, §§ 224, 225 Zahlung, Aufrechnung, Erlass Neukommentierungen vorgenommen, § 367 Entscheidung über den Einspruch, AmtshilfeRLUmsG geändert worden. Bei der *FGO* wurde bei dem § 27 die Hilfsliste erneuert. Die Aktualisierungen bei der **108. Ergänzungslieferung** betreffen bei der *AO* die offenbare Unrichtigkeit beim Erlass eines Verwaltungsaktes, die Kosten der Vollstreckung, die Verteidigung, bei der *FGO* die Prozesskostenhilfe und bei der *FVG* die Aufgaben des BZSt. Die Aktualisierungen bei der **109. Ergänzungslieferung** betreffen bei der *AO* die Mitwirkungspflichten der Beteiligten, die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, die Akteneinsicht der Finanzbehörde, bei der *FGO* die Anwendung des GVG und der ZPO.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Neumann/Koch, **Telekommunikationsrecht,** Einführung, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, XXIX, 536 Seiten, Preis 69 €, Kommunikation & Recht, ISBN 978-3-8005-1492-2.

Das Buch bietet eine kompakte Darstellung des deutschen Telekommunikationsrechts. Ausgangspunkt sind die technischen und ökonomischen Grundlagen des Telekommunikationssektors. Die einzelnen Regelungsbereiche des Telekommunikationsrechts sowie die institutionellen und verfahrensmäßigen Rahmenbedingungen werden vor dem Hintergrund der unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben erläutert. Die Rechtsprechung zu den Vorschriften des Telekommunikationsrechts wird umfassend ausgewertet und dargestellt. Insbesondere werden die Änderungen des Rechtsrahmens im Zuge der großen Novelle des Telekommunikationsgesetzes im Jahr 2012 inhaltlich berücksichtigt.

Groebel/Katzschmann/Koenig, **Postrecht,** Praxishandbuch für Regulierungsfragen, 2014, XXXVI, 782 Seiten, Preis 198 €, Handbuch, ISBN 978-3-8005-1527-1.

Das Handbuch vermittelt die für die regulierungsrechtliche Praxis wichtigen ökonomischen Besonderheiten des Postsektors. Der gesamte anwendbare Rechtsrahmen wird zusammenhängend und systematisch dargestellt. Dabei

werden schwerpunktmäßig und innerhalb des systematischen Konzepts die EU-Postrichtlinie (2008) und das deutsche Postrecht, insbesondere das geltende Postgesetz, erläutert. Neben Fallbeispielen, Berichten und Darstellungen der Verwaltungsabläufe werden die aktuellen Entwicklungen des Post(regulierungs)rechts umfassend dargestellt.

Müller/Wallau/Grube, **Taschenbuch der Lebensmittelkontrolle,** 2014, XIII, 250 Seiten, Preis 39 €, ZLR-Schriftenreihe, ISBN 978-3-8005-1584-4.

Neben unentbehrlichen rechtlichen Grundlagen beinhaltet das praxisorientierte Werk einen Kurzabriss der wesentlichen lebensmittelrechtlichen Regelungen, ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Kontrollsituation. Es informiert in den zentralen Kapiteln über den Aufbau der Lebensmittelkontrolle in Deutschland und über das materielle Lebensmittelrecht (produkt- und auch betriebsbezogene lebensmittelrechtliche Anforderungen) sowie über die Rechtsfolgen einer Beanstandung. Mit Beispielen behördlicher Verfügungen, Praxistipps für Kontrolleure wie für Unternehmer sowie lebensmittelrechtlichen Entscheidungen wird das Buch abgerundet.

Taeger, **Datenschutzrecht,** Einführung, 2014, XV, 310 Seiten, Preis 69 €, Kommunikation und Recht, ISBN 978-3-8005-1537-0.

Das Buch führt in das allgemeine und das besondere Datenschutzrecht ein. Es behandelt die verfassungsrechtlichen und die europarechtlichen Grundlagen des Datenschutzrechts und erläutert sowohl die Gesetzgebungskompetenzen als auch die sehr komplexen Strukturen und den Aufbau des BDSG verständlich. Zahlreiche Beispiele vermitteln, unter welchen Voraussetzungen der Umgang mit Daten zulässig ist. Schwerpunkte bilden dabei u. a. die Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörden bzw. den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die Rechte der Betroffenen und Rechtsfolgen bei Verstößen.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Häring/Litzcke, **Führungskompetenzen lernen,** Eignung, Entwicklung, Aufstieg, 2013, XXI, 410 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3288-7.

Erfolgreiche Führungspersönlichkeiten zeichnen Sozialkompetenz und Personalkompetenz aus. Das Buch unterstützt sowohl junge als auch erfahrene Führungskräfte in der Analyse ihrer eigenen Motive, Werte, Emotionen und Persönlichkeitseigenschaften sowie deren Wirkung auf den Führungserfolg. Zielsetzung ist es, einen authentischen Führungsstil zu entwickeln und eigene Stärken zu erkennen und auszubauen. Best-Practice Beispiele und Fragen zur Selbstreflexion unterstützen bei der Übertragung der Inhalte in den Führungsalltag.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 21., 22. und 23. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 45,60 €, 50,32 € bzw. 55,10 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Tegtmeier/Tegtmeier, **Wie Stress im Beruf krank macht und wie Sie sich schützen,** 2013, 239 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3881-8.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Schäden durch Stress und Stresserkrankungen sind katastrophal. Steigende Arbeitsunfähigkeit, irreparable psychische Erkrankungen und Frührente sind oft die Folge. Das Buch hilft, die Entstehung von Stress bei Mitarbeitern frühzeitig festzustellen, Fehlentwicklungen zeitig zu erkennen und präventiv entgegenzuwirken. Unscheinbare Stressoren, aber auch Burn-out, Depression, Angst- und Suchterkrankungen sowie somatoforme Störungen werden anschaulich beschrieben.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer,** 50. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand März 2014.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 104. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand März 2014.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 735. bis 737. Lieferung, Stand März 2014, Preis 196 € bzw. 151 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 316. bis 318. Lieferung, Stand März 2014, Preis 193 €, 218 € bzw. 151 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 137. und 138. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 110 € bzw. 88 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 219. bis 222. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 188,64 €, 105,12 €, 151,20 € bzw. 129,60 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Stengel, **Kommunale Kostentabelle,** Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 37. bis 39. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2014, Preis 94,70 €, 79,80 € bzw. 102,80 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunaler Finanzausgleich in Bayern,** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 154. bis 158. Lieferung, Stand 1. Juni 2014, Preis 58,50 €, 83,46 €, 44 €, 56 € und 56,96 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 42. bis 45. Lieferung, Stand April 2014, Preis 84,89 €, 97,63 €, 93,43 € und 90,31 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, 51. bis 53. Lieferung, Stand April 2014, Preis 97,22 €, 115,27 € und 95,51 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Kommunen als Unternehmer, 46. und 47. Ergänzung, Preis 66,40 € bzw. 54,88 €.

Umweltrecht in Bayern, 147. bis 151. Ergänzung, Preis 65,28 €, 48,96 €, 65,28 €, 66,32 € bzw. 96,56 €.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht,** Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 77. bis 82. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 80,28 €, 67 €, 59 €, 88 €, 78 € bzw. 104,46 €, inkl. Buch „Hetzel/Hickel/Wiedmann, ABC der Gewerbearten, Erläuterungen und Hinweise zur Anzeige- und Erlaubnispflicht", ISBN 978-3-556-82010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz,** Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 13. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 73 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Leonhardt, **Jagdrecht,** Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 71. bis 74. Lieferung, Stand August 2014, Preis 71,44 €, 71,44 €, 90 € bzw. 90,44 €, inkl. Leitfaden „Frank Ebert: Der Verwaltungsprozess in der Behördenpraxis, 3. Auflage", ISBN 978-3-556-75010-0.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Höffeler, **Nutrigenetik,** wie sich Ernährung und Gene gegenseitig prägen, 232 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7776-2150-0.

Das Buch befasst sich mit dem Einfluss der Nahrung auf die menschliche Genetik. Es beschreibt die erstaunlichen Ergebnisse der modernen Forschungsmethoden, welche die komplexen Vorgänge, die beim Essen und Verdauen in unserem Körper ablaufen, enträtseln. Zahlreiche Infokästen mit konkreten Beispielen oder weiteren Forschungsergebnissen runden den Band ab.

Jackson, **Occupy World Street,** Roadmap für den radikalen Wandel, 360 Seiten, 2013, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2342-9.

Das Buch setzt sich mit der außerparlamentarischen Protestbewegung Occupy World Street auseinander. Der Autor stellt als Ausweg aus der Krise eine Vision für umfassende Reformen der Weltwirtschaft und der politischen Strukturen vor. Einige Länder könnten als Vorreiter neue Bündnisse eingehen und neue internationale Institutionen einführen; zusammen mit Graswurzelbewegungen könnten sie den Weg für andere Staaten ebnen.

Syntheseteam des Themenschwerpunkts Vom Wissen zum Handeln – Neue Wege zum nachhaltigen Konsum, **Konsum-Botschaften,** was Forschende für die gesellschaftliche Gestaltung nachhaltigen Konsums empfehlen, 198 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7776-2371-9.

Das Werk befasst sich mit dem Begriff und der Bedeutung des nachhaltigen Konsums. Die Botschaften sind Gegenentwürfe zu verbreiteten Mythen über nachhaltigen Konsum. Sie fordern zum Nachdenken und zu mutigen Entscheidungen auf. Das Buch ist das Ergebnis einer intensiven und mehrjährigen interdisziplinären Zusammenarbeit eines Forscherteams, das 2008 bis 2013 vom BMBF gefördert wurde und aus verschiedenen Disziplinen vornehmlich der Sozialwissenschaften bestand. Zahlreiche Infokästen mit konkreten Beispielen oder weiteren Forschungsergebnissen runden den Band ab.

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Müller, **Green Creative City,** 386 Seiten, 2013, Preis 49 €, ISBN 978-3-86764-454-9.

Das Buch geht der Frage nach, wie sich Städte im beginnenden 21. Jahrhundert verändern. Anhand einer Untersuchung von Dublin und Göteborg wird gezeigt, dass die Verbindung der Leitbilder Kreativität und Nachhaltigkeit entscheidend für die Veränderung ist. Dabei entsteht eine spezifische Form von Stadt, die die Autorin als Green Creative City beschreibt. Die Form einer Green Creative City kennzeichnet zahlreiche Großstädte zu Beginn des 21. Jahrhunderts und verbindet lokale und globale Elemente des Städtischen. Sie ist eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen. Die soziale und die kulturelle Identität der jeweiligen Stadt beeinflusst maßgeblich, welche spezifische Gestaltung sie erfährt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 11 **München, 30. Oktober 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum — Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

09.10.2014 2038.3.9-L
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst) 475

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

12.09.2014 2174-A
Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern 486

12.09.2014 2174-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern 486

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

17.09.2014 1132-G
Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises 486

22.09.2014 1132-G
Ehrung für Verdienste um Gesundheit und Pflege 487

13.10.2014 2030.13-G
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege . . . 488

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

13.10.2014 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 509

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

16.10.2014 7912.3-U
Erklärung zum „Biosphärenreservat Rhön“ 509

Fortsetzung nächste Seite

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 512
Literaturhinweise 512

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2038.3.9-L

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Oktober 2014 Az.: F6-0410.1-1/182

Auf Grund des § 3 Abs. 7 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF) vom 2. Juli 2010 (GVBl S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die Einstellung von Beamten und Beamtinnen in die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst beim Freistaat Bayern.

2. Gesundheitliche Anforderungen

2.1 Forstdiensttauglichkeit

Forstbeamte und Forstbeamtinnen sind typischerweise überwiegend im Außendienst tätig. Sie üben ihren Beruf im Wald unter häufig schwierigen Gelände- und Witterungsverhältnissen und meist in Alleinarbeit aus. Der Dienst stellt hohe Anforderungen an die Gesundheit und Belastbarkeit und erfordert eine besondere Eignung (Forstdiensttauglichkeit). Typische Anforderungen an die Gesundheit und Eignung der Forstbeamten und Forstbeamtinnen können den Beschreibungen des Anforderungsprofils der Anlage 1 entnommen werden.

2.2 Ausbildungstauglichkeit

Die Vorbereitungsdienste für den fachlichen Schwerpunkt Forstdienst der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik gelten als allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Daher können auch Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, die nicht uneingeschränkt forstdiensttauglich sind. Sie müssen aber die für die Ausbildung erforderliche Eignung besitzen (Ausbildungstauglichkeit).

Ausbildungstauglichkeit kann insbesondere auch gegeben sein, wenn

– eine Krankheit oder Krankheiten bestehen, deren individuelle medizinische Prognose die Forstdiensttauglichkeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausschließen oder ernsthaft infrage stellen, oder
– eine prognostische Aussage zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht möglich ist, jedoch aufgrund des momentanen Zustandsbildes die gesundheitlichen Voraussetzungen nach Nr. 2.1 für die Dauer des Vorbereitungsdienstes gegeben sind.

3. Nachweis der Forstdiensttauglichkeit bzw. der Ausbildungstauglichkeit

3.1 Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Forstdiensttauglichkeit oder zumindest ihre Ausbildungstauglichkeit nachweisen. Sie benötigen dazu ein Gesundheitszeugnis der für ihren Wohnsitz zuständigen Gesundheitsbehörde nach dem Muster der Anlage 2.

3.2 Das zuständige Gesundheitsamt prüft die gesundheitliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Beurteilung liegen die Hinweise für die Gesundheitsämter zur Begutachtung nach Nr. 4, die Beschreibungen des Anforderungsprofils (Anlage 1), die Beurteilungsgrundlagen für die Forstdiensttauglichkeit (Anlage 3) sowie sonstige, allgemein gültige Regelungen bei Begutachtungen zwecks Einstellungen in ein Beamtenverhältnis zugrunde.

3.3 Kann das Gesundheitsamt die gesundheitliche Eignung nicht ohne zusätzliche Gutachten bejahen, so hat es entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte einzuschalten und deren gutachterliche Äußerung einzuholen. Für augenfachärztliche Zeugnisse sind in solchen Fällen Vordrucke nach Anlage 4 zu verwenden.

3.4 Das Gesundheitszeugnis auf dem Vordruck nach Anlage 2 ist vom Gesundheitsamt unmittelbar an die im Untersuchungsauftrag genannte Stelle zu senden. Die Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit (Anlage 3) mit den erhobenen Daten und ggf. das fachärztliche Gutachten oder Zeugnis (Anlage 4) verbleiben beim Gesundheitsamt.

4. Hinweise für die Gesundheitsämter zur Begutachtung

4.1 Anamnese, Befund und Zusatzbefund bzw. -gutachten werden ebenso wie die abschließende Beurteilung auf der Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit (Anlage 3) niedergeschrieben. Ergeben sich nach Abschluss aller notwendigen Untersuchungen Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung, sind diese so detailliert darzustellen, dass die personalbewirtschaftende Stelle die Entscheidung treffen kann, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den Forstdienst oder in das Ausbildungsverhältnis übernommen werden kann.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung zur Forstbeamtin oder zum Forstbeamten für den Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst beim Freistaat Bayern gilt die öffentliche Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bayerischen Staatsanzeiger als Auftrag für die Einstellungsuntersuchung.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber für den Forstdienst dürfen insgesamt, aber auch bezogen auf einzelne Organsysteme, zum Untersuchungszeitpunkt und

von der individuellen Prognose her im weiteren Verlauf keine Leistungsbeschränkungen aufweisen (siehe Anforderungsprofil der Anlage 1).

Werden bei den Untersuchungen Erkrankungen oder Abweichungen von einem Normalbefund erhoben, ist genau abzuklären, wenn es nicht bereits aufgrund von erhobenen Befunden offensichtlich ist, wie weit die Erkrankungen oder Abweichungen zum Untersuchungszeitpunkt und von der individuellen Prognose her zu Leistungsbeschränkungen führen können.

4.3 In der Gesamtbeurteilung sind zusammenfassend das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung des Leistungsvermögens und die weitere Prognose unter Berücksichtigung der angegebenen Anforderungen darzustellen. Entsprechend der allgemeinen Grundsätze sozialmedizinischer Begutachtung ist es nur in wenigen Fällen möglich, von bestimmten Diagnosen auf eine nicht gegebene Leistungsfähigkeit zu schließen. Es bedarf stets der Beurteilung des Einzelfalls.

Dies gilt insbesondere bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen der Dienstherr auch eine Einschränkung der Verwendungsmöglichkeiten zulassen oder die zeitliche Prognose des zu erwartenden Leistungsvermögens begrenzen kann.

4.4 Insbesondere bei folgenden Erkrankungen ist es deshalb erforderlich, eine differenzierte, gegebenenfalls auf einer fachärztlichen Stellungnahme oder auf einem fachärztlichen Gutachten beruhende Einschätzung des Leistungsvermögens und der individuellen Prognose im Hinblick auf die geforderten gesundheitlichen Anforderungen (siehe Nr. 2) zu erstellen:

- chronische Erkrankungen der Haut oder der Schleimhäute, die die Arbeit im Freien beeinträchtigen,
- Herzfehler, Herz- und Gefäßerkrankungen, die die körperliche Belastbarkeit einschränken,
- Anlage zu Bronchialasthma mit Anfällen und spastische Bronchitis,
- Anlage zu Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut und sonstigen Allergien (z. B. Heuschnupfen),
- insulinpflichtiger Diabetes mellitus (Typ I),
- rezidivierende Harnwegsinfekte, chronische Nierenerkrankungen,
- Skoliosen, Varikosis, Fußdeformationen sowie Einschränkungen der Gebrauchsfähigkeit der Hände,
- Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems, insbesondere ein bestehendes Anfallsleiden,
- Abweichungen des Visus vom Normalbefund (bedürfen stets der augenfachärztlichen Abklärung),
- chronische oder rezidivierende Ohrenerkrankungen.

5. Kosten

5.1 Die Kosten für das von der Gesundheitsbehörde erstellte Gesundheitszeugnis einschließlich der Kosten für Zusatzgutachten trägt der Freistaat Bayern für die von ihm veranlassten Begutachtungen (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 9. November 1985, MABl S. 811, StAnz Nr. 47). Bei fachärztlichen Zusatzgutachten oder -untersuchungen gelten dabei Kosten bis 500 Euro als allgemein genehmigt.

5.2 Sofern Gesundheitsbehörden diese Kosten in Rechnung stellen können, sind sie zunächst von den untersuchten Bewerberinnen oder Bewerbern zu erheben. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält den ausgelegten Betrag gegen Vorlage der Rechnung oder Quittung von der Einstellungsbehörde oder der von dieser beauftragten Stelle erstattet.

6. Anlagen

Die Bekanntmachung enthält folgende Anlagen:

Anlage 1: Anforderungsprofil an die Gesundheit und Eignung der Forstbeamtinnen und -beamten

Anlage 2: Gesundheitszeugnis für den Forstdienst

Anlage 3: Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit

Anlage 4: Augenfachärztliches Zeugnis

7. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherren

Den Gemeinden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

Anlage 1
zur AVV Forst

Anforderungsprofil an die Gesundheit und Eignung der Forstbeamtinnen und -beamten

Forstbeamtinnen und -beamte müssen:

- gute Beweglichkeit und körperliche Gewandtheit besitzen, um auch in schwierigem Gelände zurechtzukommen,
- lange Fußmärsche im Gelände problemlos bewältigen,
- die gesundheitliche Konstitution zur längeren Alleinarbeit im Gelände bei unterschiedlichsten Witterungsverhältnissen besitzen,
- gut sehen im Nah- und Fernbereich, auch bei ungünstigen Licht- oder Sichtverhältnissen,
- gutes Farbunterscheidungsvermögen, insbesondere von Rot- und Grüntönen, vorweisen,
- gut hören,
- über eine klare Aussprache verfügen,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen für den berufsmäßigen Umgang mit Schusswaffen erfüllen,
- frei von Allergien mit deutlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit sein,
- psychisch stabil sein.

Grundsätzlich muss jede Bewerberin und jeder Bewerber in jeder Funktion ihrer oder seiner Qualifikationsebene verwendbar sein.

Anlage 2
zur AVV Forst

An
(Name und Adresse der auftraggebenden Behörde)

Gesundheitszeugnis für den Forstdienst; Nachweis der Forstdiensttauglichkeit

Herr/Frau		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in		

ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ amtsbekannt

wurde am

auf Veranlassung ☐ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
☐ _____

auf seine/ihre gesundheitliche Eignung für die

Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst

nach Maßgabe der in Bayern gültigen „Beurteilungsgrundlagen für die Forstdiensttauglichkeit“ begutachtet.

Zugrunde gelegt wurden

☐ die Angaben zur Vorgeschichte und zum jetzigen Befinden (der/die Untersuchte wurde aufgefordert, alle Umstände zu offenbaren, die für die Beurteilung von Bedeutung sein könnten),

☐ die im Gesundheitsamt erhobenen Untersuchungsbefunde (mindestens: Größe, Gewicht, Body-Mass-Index, Allgemeinzustand, Haut und Schleimhäute, Kopf, Hals, Mundhöhle, Gebiss, Schilddrüse, Lymphknoten, Herz- und Kreislauforgane mit Feststellung der Blutdruck- und Pulswerte und nötigenfalls Herz-/Kreislauffunktionsprüfung, Atmungsorgane, Bauchorgane, Harn- und Geschlechtsorgane mit Urinprobe auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen, Bewegungsapparat, Nervensystem und psychisches Verhalten, Seh-, Hör- und Sprachorgane),

☐ zusätzliche Befunde, erhoben durch
- ☐ Gesundheitsamt,
- ☐ niedergelassene (Fach-)Ärztin/niedergelassenen (Fach-)Arzt,
- ☐ Klinik, Sanatorium u. Ä.,
- ☐ Untersuchungsinstitut.

Zusammenfassende Beurteilung:

Herr/Frau

ist

☐ **uneingeschränkt forstdiensttauglich (im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit)**.

☐ **nicht forstdiensttauglich, aber ausbildungstauglich**
(bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).

☐ **nicht forstdiensttauglich, nicht ausbildungstauglich**
(bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).

Tatsächliche Anhaltspunkte, welche die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird, liegen aus heutiger Sicht

☐ nicht vor.
☐ vor (bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).

Die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **auf Lebenszeit**

☐ ist gegeben.
☐ ist nicht gegeben (bitte unter „Zusätzliche Ausführungen“ erläutern!).

Zusätzliche Ausführungen:
(z. B. kurze Äußerung über den Gesamteindruck, auch über die Belastbarkeit, Besonderheiten, die für den Untersuchungszweck von Belang sein könnten)

Ort, Datum
Gesundheitsamt
Unterschrift

(Siegel)

Anlage 3
zur AVV Forst

Beurteilungsgrundlage (bleibt im ärztlichen Dienst)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
☐ amtsbekannt	ausgewiesen durch	☐ Reisepass ☐ Personalausweis
wurde zwecks …….. begutachtet		
veranlasst von …… mit Schreiben vom …… Gz.		

Angaben zur Untersuchung

1. Familienvorgeschichte (Eltern, Geschwister, Kinder), folgende Krankheiten:

☐ hoher Blutdruck ☐ krankhaftes Übergewicht ☐ Zuckerkrankheit ☐ Herz- und Kreislauferkrankungen

☐ Suchtkrankheiten ☐ rheumatische Krankheiten ☐ Augenerkrankungen ☐ Krebs

☐ Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche ☐ Sonstiges: ……

☐ keine ernsten Krankheiten

2. Eigene Vorgeschichte, folgende Krankheiten:

☐ hoher Blutdruck

☐ Allergien, Heuschnupfen, Asthma

☐ chronische Lungenerkrankungen

☐ Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)

☐ chronische Infektionserkrankungen (z. B. Tuberkulose, Hepatitis B/C, HIV-Infektion/ AIDS-Erkrankung)

☐ Mandelentzündungen, Scharlach

☐ Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche

☐ rheumatische Krankheiten

☐ Krebs

☐ Sonstige: ……

☐ keine ernsten Krankheiten oder Behinderungen

Krankheiten folgender Organe:

☐ Blutgefäße ☐ Nervensystem, Gehirn

☐ Bronchien/Lunge ☐ Augen

☐ Gallenblase ☐ Ohren und Gleichgewichtssinn

☐ Harnblase ☐ Schilddrüse

☐ Haut ☐ Sonstiges:

☐ Herz ……

☐ Leber ……

☐ Magen und Darm ……

☐ Nieren ……

☐ Bewegungsapparat (Knochen, Gelenke und Wirbelsäule)

Wurden Sie wegen eines bestimmten Leidens längere Zeit oder wiederholt behandelt?

☐ nein ☐ ja weshalb ……

von wem ……

Krankenhausaufenthalte/Kuren (Jahr, Dauer, Grund) ……

……

Operationen ……

……

Bei Frauen: Geburten (Jahr) ……

3. Sind Sie schwerbehindert? Haben Sie Rente beantragt?

☐ nein ☐ ja, weshalb……/GdB :……v. H.

4. a) Stehen Sie zurzeit in medizinischer Behandlung?

☐ nein ☐ ja, bei wem/weshalb……

b) Nehmen Sie Medikamente ein?

☐ nein ☐ ja, weshalb…….. seit ……..

5. Suchtkrankheit?

☐ nein ☐ ja, seit……

abhängig von welcher Droge ……

6. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten

☐ Appetitlosigkeit/Gewichtsabnahme	☐ Beschwerden der Verdauung/des Stuhlgangs	☐ Nachtschweiß
☐ Atemnot	☐ Husten	☐ nächtliches Wasserlassen
☐ Zuckerkrankheit	☐ andere Stoffwechselstörung (z. B. Gicht/Fette)	☐ hoher Blutdruck
☐ rheumatische Beschwerden	☐ psychische Beschwerden (z. B. Depression, Angst)	☐ Schlafstörungen
☐ Hörstörungen/Tinnitus	☐ Sehstörungen (z. B. Doppelbilder, Nachtblindheit)	☐ Gleichgewichtsstörung/Schwindel
☐ Kopfschmerzen	☐ Schmerzen und Bewegungseinschränkungen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat	☐ Schmerzen anderer Lokalisation: ……

☐ Sonstiges: ……..

☐ keine Beschwerden

7. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig?

☐ ja ☐ nein

8. Tragen Sie eine Sehhilfe? Stärke der Sehhilfe: rechts: sph.……zyl.……..

☐ nein ☐ ja ☐ Brille ☐ Kontaktlinsen links: sph.……zyl. ……..

9. Rauchen Sie?

☐ nein ☐ ja seit……..……..wie viel/wovon……..……

10. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich?

☐ nein ☐ ja seit……..……..wie viel/wovon……..……

11. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z. B. Musterung)?

☐ nein ☐ ja wo……..…….. Ergebnis: ……..

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass der untersuchenden Ärztin/dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung benötigten ärztlichen Befunde und Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie Auskünfte erteilt werden. Zu diesem Zweck entbinde ich die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Angehörigen anderer Heilberufe, die mich untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht. Ich erkläre mich ferner damit einverstanden, dass diese Beurteilungsgrundlage und die weiteren medizinischen Befunde und Unterlagen zur Klärung medizinischer Zweifelsfragen im erforderlichen Umfang innerhalb des ärztlichen Dienstes (Ärztinnen und Ärzte an den Gesundheitsämtern, Regierungen und im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) weitergegeben werden können.
Ich habe der untersuchenden Ärztin/dem untersuchenden Arzt alles mitgeteilt, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustands von Bedeutung sein könnte.

Für Ergänzungen bitte ein Zusatzblatt anlegen!

…… (Ort, Datum) Unterschrift

Untersuchungsbefund

Größe (ohne Schuhe) in cm: …….. Gewicht (leicht bekleidet) in kg: …….. BMI (kg/m$^{2)}$: ……

Ergebnis der Urinuntersuchung (z. B. Teststreifen): …… ggf. Taillenumfang: ……...

ggf. Hüftumfang: ……

Puls: ……/min Blutdruck: rechter Arm: RR ……/…… mmHg linker Arm: RR ……/…… mmHg

Falls erforderlich Belastung, Art der Belastung……..

Ohne Besonderheiten

1. Augen/Sehvermögen	☐	o. B.
2. Ohren/Hörorgan (Tonaudiogramm)	☐	o. B.
3. Sprachorgan	☐	o. B.
4. Gesamteindruck/Gang	☐	o. B.
5. Allgemeinzustand	☐	o. B.
6. Haut und sichtbare Schleimhäute	☐	o. B.
7. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse)	☐	o. B.
8. Gebiss ☐ gesund	☐	saniert
9. Herz und Kreislauforgan/ periphere Durchblutung	☐	o. B.
10. Atmungsorgane	☐	o. B.
11. Bauchorgane/Hernien	☐	o. B.
12. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager)	☐	o. B.
13. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule)	☐	o. B.
14. Neurologischer Befund	☐	o. B.
15. Gleichgewichtssinn (Romberg-Test, Unterberger-Tretversuch)	☐	o. B.
16. Psychischer Befund	☐	o. B.
17. Röntgenbefund Thorax (nur, wenn aufgrund von Anamnese, klinischen Befunden oder besonderen Tätigkeits-anforderungen notwendig)	☐	o. B.

18. Impfberatung und Impfstatus (Kontrolle des Impfbuchs):

☐ Impfberatung durchgeführt ☐ Impfberatung nicht durchgeführt, weil ☐ Impfbuch nicht vorgelegt ☐ Sonstiges: ……..…….....

☐ Impfstatus altersentsprechend ☐ Impfstatus lückenhaft bezüglich der Impfung gegen……..…….

☐ Impfung durchgeführt gegen: ..……..……...

19. Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind: Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper

☐ wurde durchgeführt (Titer: _____) ☐ wurde nicht durchgeführt, weil……

Zusatzbogen für die Begutachtung der Forstdiensttauglichkeit

Anamnese und Untersuchungsbefund der Augen:
(Ergeben sich aus der Anamnese oder den Untersuchungen auffällige oder unklare Befunde, ist eine augenfachärztliche Untersuchung mit dem Formblatt der Anlage 4 zu veranlassen)

A. - Sehhilfe: ☐ nein ☐ ja ☐ Brille ☐ Kontaktlinsen

Stärke der Sehhilfe: rechts: sph. zyl. links: sph. zyl.

- Früher beidseits gleich gut gesehen?: ☐ ja ☐ nein

- Schielen: ☐ nein ☐ ja; Okklusionstherapie: ☐ nein ☐ ja

- Erste Brille: ..... Lebensjahr

- Augen: Verletzungen, Operationen, Entzündungen: ☐ nein ☐ ja

- Augenerkrankungen (z. B. Glaukom, Netzhauterkrankungen): ☐ nein ☐ ja

- Augentropfentherapie: ☐ nein ☐ ja, welche .....

B. Sehschärfe/Visus (ggf. korrigiert):

	Rechtes Auge	Linkes Auge
Ferne		
Nähe		

C. Augenstellung und Beweglichkeit:

Rechtes Auge/Linkes Auge: frei beweglich ☐ ja ☐ nein

Doppelbilder ☐ nein ☐ ja

D. Gesichtsfeld: Konfrontationsperimetrie (orientierende „Fingerperimetrie“):

Grobe Gesichtsfeldaußengrenzen unauffällig:

Rechtes Auge: ☐ ja ☐ nein

Linkes Auge: ☐ ja ☐ nein

E. Räumliches Sehen (Stereotest-Lang I oder II):

Alle Objekte wurden erkannt: ☐ ja ☐ nein

F. Dämmerungssehen (anamnestisch):

Haben Sie Schwierigkeiten mit dem Sehen nachts, z. B. beim Autofahren? ☐ nein ☐ ja

G. Farbensehen (Prüfung mit geeignetem Test, z. B. pseudoisochromatischen Tafeln nach Ishihara oder Velhagen)

Alle Farbtafeln wurden erkannt: ☐ ja ☐ nein

Mindestanforderungen:

- Sehvermögen:
  Die korrigierte Sehschärfe darf auf dem besseren Auge nicht weniger als 1,0 und auf dem anderen Auge nicht weniger als 0,8 betragen.
- Eine Beurteilung des Ergebnisses nach refraktionschirurgischen Eingriffen soll frühestens nach sechs Monaten erfolgen.
- Bei der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung sind unter Berücksichtigung der Beschreibungen des Anforderungsprofils gemäß Anlage 1 der Bekanntmachung nicht zu korrigierende Augenfehler, Augenerkrankungen oder Schielen, die eine Forstdienst- oder Ausbildungsuntauglichkeit zur Folge haben, auszuschließen.
- Farbensehen: Bei auffälligen Befunden ist eine augenärztliche Untersuchung mit Bestimmung des Anomal-Quotienten erforderlich.
- Mit einer Verschlechterung des Gesichtsfeldes und der Sehleistung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- Intaktes Dämmerungssehvermögen
- Intaktes räumliches Sehen

20. Ergänzende Befunde
(mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Diagnose:

☐ kein wesentlich von der Norm abweichender Befund

☐ abweichende Befunde, Diagnosen mit den Auswirkungen auf Belastbarkeit und Prognose:

…….. …….

Ort, Datum Gesundheitsamt: Ärztin/Arzt:

Anlage 4
zur AVV Forst

Augenfachärztliches Zeugnis
über die körperliche Tauglichkeit für den Forstdienst

Beilage zur „Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit“, wenn in Zweifelsfällen ein augenfachärztliches Zeugnis erforderlich ist.

Herr/Frau		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in		

ausgewiesen durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass

Untersuchungsbefund:

Sehhilfen erforderlich? ☐ ja ☐ nein

1. Sehschärfe

	Sphäre	Zylinder/Achse
Rechtes Auge		
Linkes Auge		

2. Farbsinn

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Farbsinnstörung: Anomalquotient:

3. Dämmerungssehen (mesopisches Sehen)

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störung des Dämmerungssehens oder Nachtblindheit:

4. Gesichtsfeld

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Gesichtsfelddefekt:

5. Räumliches Sehen

Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störungen des räumlichen Sehens:

6. Diagnosen

7. Bemerkungen/Beurteilung

Ort, Datum
Unterschrift und Stempel des Augenfacharztes/der Augenfachärztin

Mindestanforderungen:

- Sehvermögen:
  Die korrigierte Sehschärfe darf auf dem besseren Auge nicht weniger als 1,0 und auf dem anderen Auge nicht weniger als 0,8 betragen.
- Eine Beurteilung des Ergebnisses nach refraktionschirurgischen Eingriffen soll frühestens nach sechs Monaten erfolgen.
- Bei der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung sind unter Berücksichtigung der Beschreibungen des Anforderungsprofils gemäß Anlage 1 der Bekanntmachung nicht zu korrigierende Augenfehler, Augenerkrankungen oder Schielen, die eine Forst- oder Ausbildungsuntauglichkeit zur Folge haben, auszuschließen.
- Farbensehen: Anomal-Quotient größer/gleich 0,5 (Grenzwert zu Rotschwäche) oder niedriger als 3,0 (Grenzwert zu Grünschwäche).
- Mit einer Verschlechterung des Gesichtsfeldes und der Sehleistung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- Intaktes Dämmerungssehvermögen
- Intaktes räumliches Sehen

2174-A

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 12. September 2014 Az.: III5/6865-1/87

Die Bekanntmachung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl S. 1085) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.1 werden die Worte „jeweils zuständige Regierung“ durch die Worte „Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.
2. In Nrn. 7.3, 7.6 und 8.2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
3. In Nr. 7.5 werden die Worte „den Bewilligungsbehörden“ durch die Worte „der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
4. In Nr. 7.6 wird das Wort „Bewilligungsbehörden“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 12. September 2014 Az.: III5/6865-1/88

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl S. 1089) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.1 werden die Worte „jeweils zuständige Regierung“ durch die Worte „Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.
2. In Nr. 7.3 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
3. In Nrn. 7.3, 7.6 und 8.2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
4. In Nr. 7.6 wird das Wort „Bewilligungsbehörden“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

1132-G

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 17. September 2014 Az.: 15-A0135-2014/65-1

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern. Der Bayerische Gesundheits- und Pflegepreis wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zielsetzung, Grundlagen

1.1 Mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis werden herausragende Leistungen ausgezeichnet, die die Themen Gesundheit und Pflege dokumentieren und verstärken.

1.2 Die Leistungen müssen in Bayern erbracht worden sein oder zur Anwendung kommen.

2. Bekanntgabe, Aushändigung

2.1 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt die Preisträgerinnen und Preisträger bekannt.

2.2 Der Bayerische Gesundheits- und Pflegepreis wird jährlich im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen, zum ersten Mal im Jahr 2015.

3. Preis

3.1 Der Bayerische Gesundheits- und Pflegepreis besteht aus einem Preissymbol und einer Geldprämie.

3.2 Vergeben werden bis zu drei Geldpreise ohne Zweckbindung. Die Preisträger werden von einer unabhängigen Jury festgestellt.

3.3 Vergeben werden können auch „Sonstige Preise“ ohne einen Geldbetrag. Preisträgerinnen und Preisträger für Sonstige Preise werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausgewählt. Sonstige Preise können mit Geldpreisen dotiert werden.

Sonstige Preise können sein:
- Ehrenpreis,
- Publikumspreis,
- Medienpreis.

4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1 Entsprechend den Zielsetzungen des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises können für die Bewertung der Leistungen unter anderem folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

a) Die Leistung kann die gesundheitliche und/oder pflegerische Situation der Menschen in Bayern verbessern.

b) Die Leistung kann zu einer signifikanten Erhöhung des bestehenden Leistungsangebots im Bereich Gesundheit und Pflege führen.

c) Die Leistung gibt über die Region hinaus wichtige Impulse für die medizinische/gesundheitliche und/oder pflegerische Versorgung der Menschen.

d) Die Leistung trägt dazu bei, dass die Stellung Bayerns als Land mit seinen hochwertigen Gesundheits- und Pflegestandards national und international weitergeführt und ausgebaut wird.

4.2 Empfängerinnen und Empfänger des Preises können natürliche Personen, Teams, Unternehmen und Organisationen sein.

5. Vorschlagsverfahren

5.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis im Sinn der Nr. 3.2 erfolgt auf Vorschlag.

5.2 Vorschlagsberechtigt sind:

a) Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Pflegeeinrichtungen, Hospize und sonstige Einrichtungen im medizinischen/gesundheitlichen oder pflegerischen Bereich,

b) Krankenkassen, Kammern und berufsständische Vereinigungen des Gesundheits- und Pflegewesens,

c) Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft,

d) Verbände und Gewerkschaften,

e) Hochschulen,

f) Forschungsinstitute.

5.3 Für Auszeichnungen mit dem Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreis im Sinn der Nr. 3.3 (Sonstige Preise) kann ein Vorschlagsverfahren durchgeführt werden.

5.4 Vorschläge im Sinn der Nr. 3.2 werden von der Geschäftsstelle des Gesundheits- und Pflegepreises gesammelt und der Jury zugeleitet.

6. Jury

6.1 Die Jury besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, ihre Zahl soll neun nicht überschreiten.

6.2 Die Mitglieder der Jury werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege jeweils für eine zweijährige Amtszeit berufen. Wiederberufungen und längere Amtszeiten sind zulässig.

6.3 Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, über das Ergebnis sind Niederschriften zu fertigen.

6.4 Die Mitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

6.5 Die Jury kann zur Beurteilung der Preiswürdigkeit externe Fachleute hinzuziehen.

6.6 Die Jury beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.7 Den Vorsitz der Jury bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gesundheits- und Pflegepreises ist im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angesiedelt. Sie bereitet die Ausschreibung, die Sitzungen der Jury und die Vergabe der Preise vor.

8. Zweifelsfragen, Ausnahmen

8.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

8.2 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft.

Ruth N o w a k
Ministerialdirektorin

1132-G

Ehrung für Verdienste um Gesundheit und Pflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 22. September 2014 Az.: 15-A0135-2014/27-5

1. Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege

1.1 Die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege verleiht Personen für herausragende Verdienste um Gesundheit und Pflege eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege“.

Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE“.

Die Rückseite zeigt eine offene Hand mit zwei Ähren als Umrandung der Medaille und mittig den Text „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM GESUNDHEIT UND PFLEGE“.

1.2 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege wird in einer Stufe verliehen. In der Regel werden im Jahr bis zu zehn Medaillen vergeben.

1.3 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

1.4 Zur Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege wird eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE“.

1.5 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Gesundheit und Pflege und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.

2. Schlussbestimmungen

2.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

2.2 Änderungen

Mit Ablauf des 31. Oktober 2014 wird mit Einverständnis des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl S. 180), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Juni 2012 (AllMBl S. 454), wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2030.13-G

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 13. Oktober 2014 Az.: Z1-A0370-2014/11-17

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich
1.2 Allgemeine Grundlagen
1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)
2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
2.2 Beurteilungszeitraum
2.3 Personenkreis
2.4 Ausnahmen
2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
2.6 Beurteilungskriterien
2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien
2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
3.1 Einschätzungszeitraum
3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
4.1 Beurteilungszeitraum
4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
5.1 Beurteilungszeitraum
5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung
7. Beurteilungsbeiträge
8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)
8.1 Voraussetzungen, Verfahren
8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

1.2 Allgemeine Grundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

– Teil 4 des LlbG,

– Abschnitt 3 und 5 der VV-BeamtR.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind § 95 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Nr. 9 TeilR – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). Ent-

sprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 5 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR).

Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung auf Antrag der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amts schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Auf die Unterrichtungs- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

1.4 Gleichbehandlung

Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte bevorzugt oder benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-BeamtR). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften, insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.6 (Einsatzbereitschaft und Motivation), ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann.

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. Beurteilungsjahre sind 2014, 2017 usw.; Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 30. September des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt wurde und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

– bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
– bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
– bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die im regulären Beurteilungszeitraum gemäß Nr. 2.1.2 weniger als sechs Monate Dienst geleistet haben oder bei denen in diesem Zeitraum weniger als sechs Monate gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
– bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 37 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der neuen Qualifikationsebene.

2.3 Personenkreis

Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungsstichtag sind alle Beamtinnen und Beamten zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungsstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Beamtinnen und Beamte, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten sowie Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde.

Beamtinnen und Beamte, die im dienstlichen Interesse beurlaubt sind, können zum Beurlaubungsstichtag beurteilt werden, sofern von der aufnehmenden Stelle ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag vorliegt. Gegebenenfalls kommt die Erstellung von Zwischenbeurteilungen für Zeiträume vor Beginn und nach Ende von Beurlaubungen in Betracht, für die keine periodische Beurteilung zu erstellen ist.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG, insbesondere wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann.

Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grunds gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der Beamtin bzw. des Beamten an.

Über eine Zurückstellung entscheidet die Beurteilerin bzw. der Beurteiler; die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.

2.4.2 Eine Beurteilung ist zu erstellen ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG, der Übertragung eines Amts im Wege der Ausbildungsqualifizierung oder dem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.

2.4.3 Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.

2.4.4 Bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, für die ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag gemäß Nr. 2.3 Abs. 5 nicht vorliegt, ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2, drittes Tiret) beginnt, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.

2.4.5 Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich zwischen dem 31. März und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranstehen würden, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.

2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.

2.4.7 Wird als Grundlage für Beförderungen eine periodische Beurteilung herangezogen, so ist diese stets bis zum nächsten Beurteilungsstichtag zu verwenden.

2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen, soweit das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.

2.5.2 Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten.

Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-BeamtR) darzulegen.

Bei Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag erfolgen, soll die Bewertung der Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der letzten periodischen Beurteilung erfolgen.

2.5.3 Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung, die Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG bzw. für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.

Weitere Bestimmungen der einschlägigen Konzepte zur modularen Qualifizierung bleiben unberührt.

Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (Verwendungsaufstieg) aufgestiegen sind, können gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 12.2 Satz 2 VV-BeamtR in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für Maßnahmen gemäß Art. 20 LlbG in Betracht kommen und entsprechend qualifiziert werden.

2.5.4 Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt (siehe Nr. 2.5.3).

2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von der Beurteilerin bzw. von dem Beurteiler nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen, unabhängig von der Qualifikationsebene, der sie angehören.

2.6 Beurteilungskriterien

Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-BeamtR bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien.

Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen der bzw. des zu Beurteilenden nicht aus.

2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.

2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.

2.6.3 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.

2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten.

Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit. Bei deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben.

Soweit Beamtinnen und Beamte Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.

2.6.5 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können zu bewerten.

2.6.6 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.

2.6.7 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.

2.6.8 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können – zu bewerten.

2.6.9 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kolleginnen und Kollegen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten.

Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.

2.6.10 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.

2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener

Aussagen und auch die sich am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte, insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung, und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.

2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Folgenden als wesentliche Beurteilungskriterien grundsätzlich

– bei einer Führungsfunktion:
  Führungserfolg (Nr. 2.6.4) und
  Führungspotenzial (Nr. 2.6.9);

– bei Beamtinnen und Beamten mit einer sachbearbeitenden Funktion, die für Führungsaufgaben infrage kommen:
  Fachkenntnisse (Nr. 2.6.10),
  Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen (Nr. 2.6.8) und
  Führungspotenzial (Nr. 2.6.9).

In Verfahren zu Stellenausschreibungen können, um den spezifischen Anforderungen an eine spezielle Position Rechnung zu tragen, auch weitere oder andere Kriterien als wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt werden.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann für seinen Bereich hiervon abweichende wesentliche Beurteilungskriterien festlegen.

Zur Bestimmung der maßgebenden wesentlichen Beurteilungskriterien sind die von Beamtinnen bzw. Beamten wahrgenommenen Funktionen entscheidend. Sofern im Rahmen einer Beförderungsentscheidung Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, sind Anlassbeurteilungen (Nr. 6) zu erstellen.

2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

2.8.1 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nrn. 11.4 und 11.5 VV-BeamtR). Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-BeamtR wird verwiesen. Eine Stellungnahme entfällt, wenn die Beurteilerin bzw. der Beurteiler zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.

2.8.2 Wenn die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als die bzw. der zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten (siehe Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-BeamtR).

2.8.3 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. den Regierungsvizepräsidenten. Für Beamtinnen und Beamte, die organisatorisch der Landrätin bzw. dem Landrat unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt die Landrätin bzw. der Landrat einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamtinnen und Beamten die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat. Umfasst der Dienstbezirk der zu beurteilenden Beamtin bzw. des zu beurteilenden Beamten den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landrätinnen und Landräten erstellt.

Die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der landgerichtsärztlichen Dienste erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident; die dienstliche Beurteilung der Leitung eines landgerichtsärztlichen Dienstes erstellt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. der Regierungsvizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts, der hinsichtlich des vollzugsärztlichen Dienstes den Vorstand der Justizvollzugsanstalt hört.

2.8.4 Für die Beamtinnen und Beamten am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, an den Regierungen und Landratsämtern sowie den landgerichtsärztlichen Diensten sind dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen vorzulegen. Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

2.8.5 Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.6 VV-BeamtR zu eröffnen. Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen.

Die Beurteilungen sind gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1 LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, sofern das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. Eine Überprüfung der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege findet nur statt, wenn Einwendun-

gen gegen die dienstliche Beurteilung erhoben wurden.

Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers der nächsthöheren Behörde vorzulegen.

Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.

2.8.6 Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke aller Beurteilungen zu übermitteln.

2.8.7 Beurteilungsvorschläge der bzw. des Vorgesetzten sind nicht mit der bzw. dem Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen. Sie sind ausschließlich dem bei der Personalverwaltung geführten Sachakt zuzuführen.

2.8.8 Die Erstellung aktualisierter periodischer Beurteilungen gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

3.1 Einschätzungszeitraum

Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-BeamtR verwiesen.

3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung

Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-BeamtR wird verwiesen.

3.3 Verfahren bei Einschätzungen

3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.

3.3.3 Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

3.3.4 Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung durch die jeweils vorgesetzte Dienstbehörde. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

4.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

4.3.1 Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung durch die jeweils vorgesetzte Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.5.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

4.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern sie bzw. er hierfür geeignet ist. Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit Ablauf der

verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn die Beamtin bzw. der Beamte gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

4.3.3 Die Beamtin bzw. der Beamte soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

4.3.4 Es ist nicht zulässig, die Beamtin bzw. den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die bzw. der Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, die Beamtin bzw. den Beamten auf die für sie bzw. ihn negative Entwicklung aufmerksam zu machen und gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise auf eine Besserung hinzuwirken.

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

5.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst.

Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 10.3.2 Satz 1 VV-BeamtR). Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3.1 Satz 3 VV-BeamtR).

5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

Die Nrn. 2.4.1, 2.5, 2.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 bis 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

6. Anlassbeurteilung

Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Beamtinnen und Beamte um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle infrage kommenden konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden.

Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.

In Fällen, in denen die Beförderungswartezeit durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns bereits zur Beförderungsreife führt, soll eine Anlassbeurteilung frühestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit erstellt werden.

Für modular qualifizierte Beamtinnen und Beamte ist eine Anlassbeurteilung ein Jahr nach Abschluss der modularen Qualifizierung zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Abschluss der modularen Qualifizierung umfasst.

Anlassbeurteilungen sind entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.8.3 bis 2.8.5 gelten entsprechend. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

7. Beurteilungsbeiträge

Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt.

War eine Beamtin bzw. ein Beamter seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt sie an ihre bzw. er an seine Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu übersenden; Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 4 VV-BeamtR gilt entsprechend.

Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.

Vor einem Vorgesetztenwechsel soll die bzw. der bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. Nr. 2.8.7 gilt entsprechend.

8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

8.1 Voraussetzungen, Verfahren

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten.

Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 4. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.4) dies rechtfertigt.

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung dieser relevanten und beurteilten Einzelmerkmale (Quantität, Qualität, Serviceorientierung [insbesondere gegenüber dem Bürger], Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und ggf. Führungserfolg) voraus (entsprechend der verbalisierten Punkteskala nach Nr. 3.2.2 des Abschnitts 3 der VV-BeamtR jeweils mindestens 13 Punkte).

9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend diesen Richtlinien zu erstellen.

Für die zum Stichtag 30. September 2014 stattfindende periodische Beurteilung gilt Nr. 2.4.3 mit der Maßgabe, dass die Beurteilung grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch drei Monate nach der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich zu erstellen ist.

10. Sonstiges

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. September 2014 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung

☐ Periodische Beurteilung
☐ Beurteilungsbeitrag
☐ Zwischenbeurteilung
☐ Anlassbeurteilung
Anlass:

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: ; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

Letzte Beförderung am:

Punktwert

Gesamturteil

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität	
– Qualität	
– Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger	
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe	
– Einsatzbereitschaft und Motivation	
– geistige Beweglichkeit	
– Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen	
– Führungspotenzial	

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse	
– mündliche Ausdrucksfähigkeit	
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	

3. Ergänzende Bemerkungen

Punktwert

4. Gesamturteil

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungsqualifikation

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG

5.4 Eignung für die Modulare Qualifizierung

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

5.5 Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

6. Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

6.2 (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle **Beurteilerin/Beurteiler**

……
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

…….., den ……
(Ort) (Datum)

……
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

…….., den …….. ……..
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

…….., den …….. ……..
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

…….., den …….. …….. ……..
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

…….., den …….. ……..
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 2

Beurteilende Dienststelle

Einschätzung während der Probezeit

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: ; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ voraussichtlich geeignet.

☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.

☐ voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

Dienststelle **Beurteilerin/Beurteiler**

……
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

…….., den ……
(Ort) (Datum)

……
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

…….., den ……. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

…….., den ……. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

…….., den ……. ……. ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

…….., den ……. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 3

Beurteilende Dienststelle

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten[1)] – Probezeit:

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn: ; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –**:**

[1)] Nichtzutreffendes streichen.

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet.

☐ noch nicht geeignet.

☐ nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

Dienststelle **Beurteilerin/Beurteiler**

……
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……, den ……
(Ort) (Datum)

……
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……., den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 4

Beurteilende Dienststelle

Gesonderte Leistungsfeststellung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität	
– Qualität	
– Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger	
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

3. Ergänzende Bemerkungen

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

……
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……, den ……
(Ort) (Datum)

……
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……., den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Oktober 2014 Az.: Prot/Dr 1353-1345-7-20

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in München hat sich wie folgt geändert:

Maffeistraße 3, 80333 München

Tel.: 089 224170

E-Mail: office@norwegischer-honorarkonsul-muenchen.de

Öffnungszeiten: montags und dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

7912.3-U

Erklärung zum „Biosphärenreservat Rhön“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16. Oktober 2014 Az.: 62b-U8683.10-2010/7-63

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden Biosphärenreservate durch Erklärung bestimmt.

I.
Erklärung zum Biosphärenreservat

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde erklärt Teilbereiche der naturräumlichen Haupteinheiten „Odenwald, Spessart und Südrhön“, „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ und „Mainfränkische Platten“ mit einer Fläche von 129.585 Hektar in den in Abschnitt II näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. November 2014 zum „Biosphärenreservat Rhön“.

II.
Grenzen des Biosphärenreservats

Die Grenzen des Biosphärenreservats sind in einer Übersichtskarte dargestellt, die Anlage dieser Erklärung ist. Die genauen Grenzen des Biosphärenreservats sind in einer Karte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt, auf die Bezug genommen wird und die Inhalt dieser Erklärung ist. Diese Karte ist beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karte werden bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde, bei der Bayerischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Rhön sowie bei den Landratsämtern Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld als unteren Naturschutzbehörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

III.
Anerkennung durch die UNESCO

Das „Biosphärenreservat Rhön“ wurde am 12. Juni 2014 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) unter der Bezeichnung „Biosphärenreservat Rhön“ in den unter Abschnitt II bezeichneten Grenzen anerkannt.

IV.
Schutzgebiete; Zonierung

Innerhalb des Biosphärenreservats sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn der §§ 23 und 26 BNatSchG festgesetzt.

Das Biosphärenreservat ist in drei Zonen gegliedert, die sich aus der Anlage ergeben. Seine Kernzone umfasst rund 3.889 Hektar und ist durch Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14. August 2013 (RABl S. 113) als Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ ausgewiesen sowie durch Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 20. August 2013 zur Ausweisung von Teilflächen des Truppenübungsplatzes Wildflecken als Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön gleichwertig gesichert. Die Pflegezone des Biosphärenreservats umfasst rund 25.965 Hektar und ist zu einem erheblichen Teil durch verschiedene Naturschutzgebiete gesichert. Die Entwicklungszone hat einen Flächenanteil von rund 99.731 Hektar und ist überwiegend durch verschiedene Landschaftsschutzgebiete gesichert. Sie schließt sowohl Kulturlandschaften als auch Naturlandschaften ein.

V.
Zweck des Biosphärenreservats

Das „Biosphärenreservat Rhön“ bezweckt gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG insbesondere:

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Kulturlandschaft und deren Biotop- und Artenvielfalt,
2. die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
3. die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, die naturkundliche Bildung, das Naturerlebnis, die Beobachtung von Natur und Landschaft sowie die Forschung.

VI.
Verwaltungsstelle; Aufgaben

Die Bayerische Verwaltungsstelle des „Biosphärenreservats Rhön“ mit Sitz in Oberelsbach ist eine Außenstelle der Regierung von Unterfranken. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die Ausgestaltung und Umsetzung des Zwecks des Biosphärenreservats nach Abschnitt V dieser Erklärung sowie des Programms der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) für den bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Koordinierung und Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Rahmenkonzepts,
2. Mitwirkung bei dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und deren Biotop- und Artenvielfalt,
3. Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen für die regionale Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise,
4. Koordinierung sowie Durchführung und Betreuung von Forschungsvorhaben und der ökologischen Umweltbeobachtung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
5. Mitwirkung bei der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung sowie der naturkundlichen Bildung gemäß dem Vertrag über die Zusammenarbeit in der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, bayerischer Teil, sowie gemäß dem Vertrag über die Zuständigkeiten in der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, bayerischer Teil, in der jeweils geltenden Fassung,
6. Übernahme der Funktion der federführenden Verwaltungsstelle im Wechsel mit den Verwaltungsstellen in Hessen und Thüringen gemäß Verwaltungsabkommen der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 6. November, 21. November und 26. November 2002.

VII.
Verein; Aufgaben

Der Verein Naturpark und Biosphärenreservat Bayerische Rhön mit Sitz in Oberelsbach wirkt an der Umsetzung der Ziele des UNESCO-Biosphärenreservats mit. Ihm obliegt entsprechend der Aufgabenübertragung durch die unter Abschnitt VI Nr. 5 genannten Verträge insbesondere die Aufgabe der Organisation der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Entwicklung und Fortschreibung von inhaltlichen und organisatorischen Konzepten der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information sowie deren Umsetzung,
2. inhaltliche, organisatorische und personelle Koordination der übernommenen Aufgaben,
3. Zusammenarbeit mit Gemeinden, Landkreisen, Behörden, regionalen Initiativen, Schulen, Schullandheimen, Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, Museen, Verbänden und Vereinen,
4. einrichtungsunabhängige Mitarbeit bei der Koordination der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Information im gesamten Biosphärenreservat Rhön,
5. Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien, die sich mit Bildung für nachhaltige Entwicklung und Besucherinformation befassen.

VIII.
Geltung der Erklärung

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anerkennung durch die UNESCO erfüllt sind.

Ulrike Scharf
Staatsministerin

Anlage

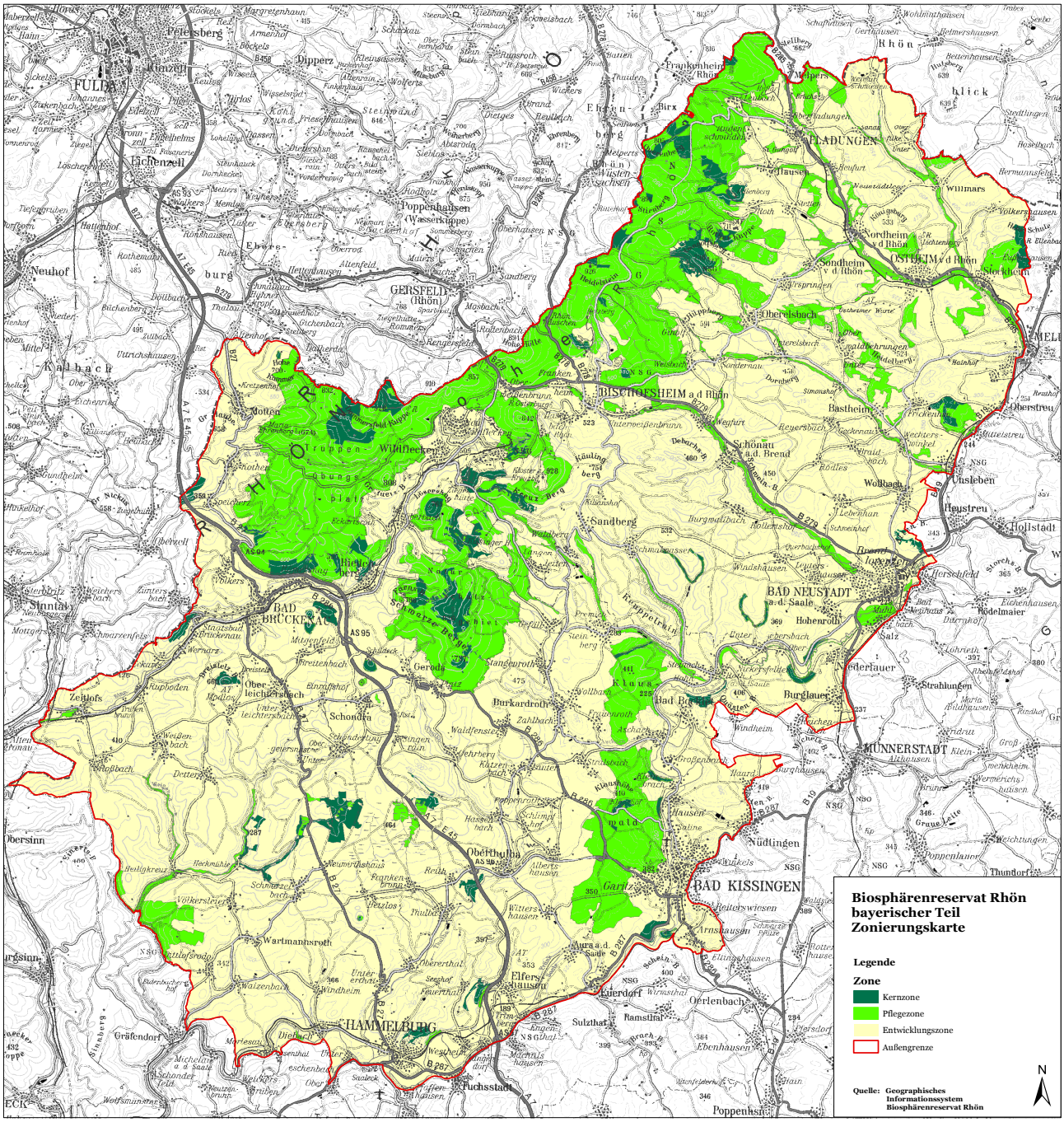
Biosphärenreservat Rhön
bayerischer Teil
Zonierungskarte
Legende
Zone
Kernzone
Pflegezone
Entwicklungszone
Außengrenze
Quelle: Geographisches Informationssystem Biosphärenreservat Rhön
N
FULDA
BAD BRÜCKENAU
BAD NEUSTADT a.d. Saale
BAD KISSINGEN
BISCHOFSHEIM a.d. Rhön
OSTHEIM v.d. Rhön
MUNNERSTADT
HAMMELBURG
GERSFELD (Rhön)
Poppenhausen (Wasserkuppe)
Oberelsbach
Sondheim v.d. Rhön
Ordheim v.d. Rhön
Frankenheim/Rhön
Tann
Hilders
Eichenzell
Petersberg
Neuhof
Kalbach
Motten
Wildflecken
Schönau a.d. Brend
Bastheim
Unsleben
Heustreu
Hollstadt
Sandberg
Burglauer
Strahlungen
Nüdlingen
Thundorf
Oberthulba
Elfershausen
Euerdorf
Oerlenbach
Ramsthal
Sulzthal
Wartmannsroth
Gräfendorf
Fuchsstadt
Poppenhausen
Obersinn
Zeitlofs
Schondra
Burkardroth
Gerolzhofen
Hohenroth
Salz
Willmars
Stockheim
Ebenhausen

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst die **Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Bayreuth (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)** zu besetzen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **4. November 2014** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 %** für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **19. November 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse,** Handbuch und Atlas der Dendrologie, 64. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 62,90 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Bender, **Das Gefahrstoffbuch,** sicherer Umgang mit Gefahrstoffen nach REACH und GHS, 4., vollständig überarbeitete Auflage, XVIII, 624 Seiten, 2013, Preis 149 €, ISBN 978-3-527-33397-4.

Der Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Stoffen ist durch Gesetze sehr genau reglementiert. Verantwortliche für diesen Bereich müssen die Vorschriften kennen und sie in die Praxis umsetzen sowie deren Einhaltung überwachen. Die Neuauflage des komplett überarbeiteten Werks liefert alle neuen Rechtsgrundlagen (CLP-Verordnung, REACH-Verordnung) und stellt bisherige Regelungen, die übergangsweise noch anwendbar sind, vergleichend gegenüber. Das Buch gilt als Standardwerk zum Umgang mit Gefahrstoffen.

Posch/Hölker/Freyhoff, **Das Ende der Nacht,** Lichtsmog: Gefahren, Perspektiven, Lösungen, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 232 Seiten, 2013, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41179-5.

Das nächtliche Licht, ob Straßenlaternen, Leuchtreklame, Schaufensterilluminationen etc., hat Schattenseiten und beeinflusst sowohl uns Menschen als auch Natur und Tierwelt. Das Buch geht den Folgen der Lichtverschmutzung auf den Grund und gibt Antworten auf die Fragen, was die nächtliche Lichtbelastung für die Umwelt bedeutet. Die Neuauflage nimmt die ersten Ergebnisse des Forschungsverbundes Verlust der Nacht der Leibniz-Gemeinschaft mit auf. Das Werk geht auf kulturelle, ökologische, psychologische und biologische Aspekte ein.

Rothe/Storch/von See, **Lebensspuren im Stein,** Ausflüge in die Erdgeschichte Mitteleuropas, XII, 285 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-32766-9.

Das umfangreich bebilderte Buch stellt die biologische Vielfalt Mitteleuropas im Verlauf der Erdgeschichte dar und ist eine ideale Einführung in die Paläontologie. Jedem Hauptkapitel ist eine Periode der Erdgeschichte zugeordnet. So wird ein Überblick über die Geologie sowie ein fundierter Einblick in die jeweiligen Lebensformen und ihre Überreste, die bis heute unsere Landschaft formen,

als Rohstoffe genutzt werden und Fossiliensammler begeistern, geboten.

Siemens Publishing, Berlin u. a.

Kießling/Puschmann/Schmieder, **Fahrleitungen elektrischer Bahnen,** Planung, Berechnung, Ausführung, Betrieb, 3., wesentlich überarbeitete und erweiterte Auflage, XVIII, 1.236 Seiten, 2014, Preis 119 €, ISBN 978-3-89578-407-1.

Die Zuverlässigkeit des Bahnbetriebs hängt wesentlich von den Fahrleitungen ab, die unter allen klimatischen Bedingungen ihre Aufgabe mit hoher Verfügbarkeit mit geringem Instandhaltungsaufwand erfüllen sollen. Das Standardwerk bietet eine profunde Beschreibung der theoretischen Grundlagen, des mechanischen und elektrischen Aufbaus sowie der Errichtung, des Betriebs und der Instandhaltung von Fahrleitungen im Nah- und Fernverkehr, einschließlich des Hochgeschwindigkeitsverkehrs. Das Buch enthält praktische Leitlinien für die Planung und Ausführung von Anlagen, Produktbeschreibungen, technische Daten, Normen und weitere Grundlagen. Es befasst sich mit dem Zusammenwirken der einzelnen Komponenten der Energieversorgung und kann Hilfestellung zur Planung von Anlagen und von Schnittstellen zu anderen Teilsystemen elektrischer Bahnen geben. Viele Beispiele für die Berechnung und Ausführung ergänzen die theoretischen Grundlagen.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Bozem/Nagl/Rath, **Elektromobilität: Kundensicht, Strategien, Geschäftsmodelle,** Ergebnisse der repräsentativen Marktstudie FUTURE MOBILITY, 2013, XIV, 106 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-02627-1.

Im Vergleich zum Auto mit Verbrennungsmotor verunsichern die Käufer vor allem die hohen Anschaffungskosten, die geringe Reichweite der Elektroautos sowie die fehlende Lade-Infrastruktur. Der Betrieb von Strom-Tankstellen ist ein Geschäft mit geringen Margen und für Energieunternehmen bisher wirtschaftlich uninteressant. Die Marktstudie der Hochschule Aalen mit einer deutschlandweit repräsentativen Stichprobe (10.000 Befragte) stellt eine verlässliche empirische Grundlage für die Entwicklung neuer Strategien und marktorientierter Konzepte für die Individualmobilität dar.

Fellin, **Einführung in Eis-, Schnee- und Lawinenmechanik,** 2013, XII, 175 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-25961-6.

Das Buch legt die physikalischen Grundlagen zum Verständnis des mechanischen Verhaltens von Schnee und Eis sowie der jahreszeitlichen Veränderung von Schnee dar. Es führt in die wesentlichen einfachen mechanischen Modelle zur Beschreibung des Materialverhaltens von Eis und Schnee in einer und mehreren Dimensionen ein. In die einfachen Modelle zur Berechnung der Geschwindigkeiten und Ausbreitung von Schnee-, Geröll- und Schlammlawinen wird ebenfalls eingeführt. Zusammen mit angegebenen Erfahrungswerten können damit Belastungen auf Bauwerke in Lawinenbahnen abgeschätzt werden.

Fröhlich/Bielefeld, **Kommentar zu VOB/C,** mit Bildbeispielen für Ausschreibung und Abrechnung, 17., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, X, 1.253 Seiten, Preis 119,99 €, ISBN 978-3-658-00104-9.

Mit der neuen VOB 2012 haben sich zahlreiche Veränderungen und Neuerungen im Teil C ergeben. Die Neuauflage berücksichtigt diese praxisnah, verständlich und anwendungsbezogen. Unter anderem wurden sieben ATV fachtechnisch verändert und zwei ATV neu aufgenommen. Die Regeln der Abrechnung stellen einen besonderen Schwerpunkt des Kommentars dar. Die textlichen Festsetzungen der VOB/C sind mit anschaulichen Grafiken unterstützt.

Wesselak/Schabbach/Link, **Regenerative Energietechnik,** 2., erweiterte und vollständig neu bearbeitete Auflage 2013, XV, 862 Seiten, Preis 59,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-24164-2.

Das Buch behandelt Photovoltaik, Solar- und Geothermie, Biomasse, Wind- und Wasserkraft und berücksichtigt damit sowohl Systeme zur Elektrizitäts- als auch zur Wärmebereitstellung. Es werden praxisnah die wichtigsten Formen der technischen Nutzung regenerativer Energieträger beschrieben. Die Integration regenerativer Energien in die bestehenden Systeme wird behandelt. Die Potentiale unter Berücksichtigung der globalen Energieprobleme und der thermodynamischen Grenzen von Energiewandlungsprozessen werden dargestellt und diskutiert.

Hauptmanns, **Prozess- und Anlagensicherheit,** 2013, XII, 661 Seiten, Preis 149,99 €, ISBN 978-3-642-37252-0.

Störfälle in technischen Anlagen lassen sich nicht gänzlich vermeiden, da sie Zufallsereignisse sind. Ausgehend von Gefährdungen durch Stoffe und Betriebsbedingungen werden im Buch mögliche technische und organisatorische Maßnahmen aufgezeigt, Gefährdungen zu mindern. Es werden qualitative Analysemethoden zum Auffinden von Schwachstellen und zur Erhöhung der Sicherheit sowie Modelle zur Abschätzung von Störfallfolgen dargestellt. Die quantitative Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung von Anlagentechnik und Sicherheit wird erläutert. Das Werk vermittelt Methoden der Störfallsimulation sowie Sicherheits- und Risikoanalysen und trägt dazu bei, Möglichkeiten und Grenzen mathematischer Modellierung einzuschätzen. Zahlreiche ausgearbeitete Beispiele und Fallstudien realer Anlagen und Situationen vertiefen die Inhalte.

Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Jahn/Krämer/Wörmann, **Klimawandel und Gesundheit,** internationale, nationale und regionale Herausforderungen und Antworten, 2013, XX, 278 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-38838-5.

Der Klimawandel und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft werden in den nächsten Jahren sowohl lokal wie auch global wichtige Fragen sein, auf die Antworten gefunden werden müssen. Das Buch bietet einen tiefen Einblick in die Problematik von Klimawandel und Gesundheit. Es wird dargestellt, dass klimabedingten Gesundheitsfolgen nur wissenschaftlich-interdisziplinär sowie über administrative und hierarchische Ebenen und über geografische und politische Grenzen hinaus effektiv entgegengewirkt werden kann. Fachleute und Experten in öffentlichen Verwaltungen finden viele Fallbeispiele, die als Anregung für deren Arbeit für eine gesunde Umwelt dienen.

Matissek/Steiner/Fischer, **Lebensmittelanalytik,** 5., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, XVII, 579 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-34828-0.

Das Buch bietet einen eingängigen und verständlich formulierten Überblick über die Grundzüge und Möglichkeiten der modernen Lebensmittelanalytik. Es enthält umfassende und praxisnahe Arbeitsanleitungen und die wichtigsten Analysenverfahren einschließlich neuer bioanalytischer Methoden und deren praktischer Durchführung. Das Lehrbuch befasst sich ebenso mit dem theoretischen Hintergrund zu Substraten, Analyten und Methoden. Die Auswahl des richtigen Analysenverfahrens, schnelles Auffinden von Analyten, Agentien und Gerätschaften sowie eine gute Übersichtlichkeit werden durch den einheitlichen Aufbau der Kapitel erleichtert.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Boeser/Schnebel, **Über „dumme Bürger" und „feige Politiker",** Streitschrift für mehr Niveau in politischen Alltagsgesprächen, 2013, XVI, 97 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-02322-5.

Das Niveau in politischen Alltagsgesprächen ist oftmals weitaus niedriger, als es dem Niveau der Diskutanten entsprechen würde. Das Buch weist darauf hin, dass dies ein Problem für die Qualität von Politik und die Qualität von Demokratie, mithin für die Qualität des Zusammenhalts unserer Gesellschaft darstellt. Es braucht eine politische Alltagskultur, welche die Komplexität von Politik ernst nimmt und den Politikern nicht von vornherein jede Seriosität abspricht.

Ismayr, **Der Deutsche Bundestag,** 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 219 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-18231-5.

Die komplett überarbeitete und aktualisierte Neuauflage des Standardwerks vermittelt einen umfassenden Überblick über Organisation, Arbeitsweise und Willensbildung des Deutschen Bundestages und über dessen Stellung und Funktionen im politischen System sowie über Wandlungsprozesse. Die Arbeit stützt sich auf zahlreiche Interviews und Hintergrundgespräche mit Abgeordneten und Mitarbeitern der Fraktionen und der Bundestagsverwaltung.

Kuhlmann/Wollmann, **Verwaltung und Verwaltungsreformen in Europa,** Einführung in die vergleichende Verwaltungswissenschaft, 2013, X, 313 Seiten, Preis 34,99 €, Grundwissen Politik; 51, ISBN 978-3-658-00172-8.

Das verständliche Buch führt in das Studium der öffentlichen Verwaltung in vergleichender Perspektive ein und gibt einen Überblick über Verwaltungssysteme und Verwaltungsreformen in Europa. Es werden der Gegenstand und die Analysekonzepte der vergleichenden Verwaltungswissenschaft dargestellt, dabei wird auf grundlegende Merkmale der öffentlichen Verwaltung in sechs Ländern (Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Schweden und Ungarn), die wesentliche Verwaltungsprofile in Europa repräsentieren, eingegangen.

Maubach, **Energiewende,** Wege zu einer bezahlbaren Energieversorgung, 2013, 270 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-03357-6.

In dem Buch wird über die gesellschaftlichen Wurzeln, den Beginn der Umsetzung und die rasante Entwicklung der Energiewende in den letzten Jahren berichtet. Es beschreibt, wie das deutsche Energiesystem der Zukunft aussehen muss und schlägt einen kurzfristigen Aktionsplan vor, der die volkswirtschaftlichen Kosten eindämmt und die Energiewende für die Verbraucher bezahlbar macht.

Mergel/Müller/Parycek, **Praxishandbuch soziale Medien in der öffentlichen Verwaltung,** 2013, XX, 139 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-00745-4.

Das Buch erarbeitet detailliert die derzeit gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen und stellt anwendungsorientiert die Vorgehensweise zur Formulierung und Implementierung von Social-Media-Strategien und -Taktiken dar. Mit Beispielen aus der Verwaltungspraxis in den deutschsprachigen Ländern sowie Best-Practice-Beispielen aus den USA.

Pohlmann, **Gut beraten,** Forschungsbeiträge für eine alternde Gesellschaft, 2013, XIV, 291 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-00225-1.

Das Buch fasst den theoretischen Rahmen und die Ergebnisse eines über drei Jahre angelegten Forschungsprojekts zusammen, das sich der Frage widmete, welche Bedingungen, Erfordernisse und Veränderungen von Beratungsleistungen für eine alternde Gesellschaft relevant sind. Zu diesem Zweck werden Erkenntnisse aus unterschiedlichen Diskursen einbezogen und mit aktuellen Forschungsergebnissen in Beziehung gesetzt. Im Vordergrund stehen Modelle zur Strukturierung und Qualitätssicherung von einschlägigen Beratungsangeboten einerseits und zur Qualifizierung dort tätiger Fachkräfte andererseits.

Rydzy/Griefahn, **Natürlich wachsen,** Erkundungen über Mensch, Natur und Wachstum aus kulturpolitischem Anlass, 2014, 215 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-02849-7.

Das Buch sucht Antworten auf die Frage, welche Beiträge Kulturpolitik zum Verhältnis Mensch-Natur leisten kann. Dazu wird unter anderem Nachhaltigkeit als Denk- und Handlungsfeld aus mehreren Blickwinkeln beleuchtet, die Bedeutung von Kultur und Kulturpolitik untersucht sowie das Dreieck von Natur, Kultur und Produktion als notwendiger Denkansatz dargestellt. Das Werk analysiert kritisch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.

Andersen/Woyke, **Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland,** 7., vollständig aktualisierte Auflage 2013, XXIII, 862 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-531-18488-3.

Das komplett überarbeitete und erweiterte Standardwerk bietet die Grundlagen zu allen wichtigen Aspekten des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und eignet sich sowohl für politikwissenschaftliche Einführungskurse als auch zum Nachschlagen. Es befasst sich u. a. mit der Außenpolitik, der Energiepolitik, der Europapolitik, der Notstandsverfassung, der Sozialen Marktwirtschaft, der Staatsgewalt u. v. m.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Tröster, **Der Weg zu Burnout-freien Arbeitswelten,** 2013, 199 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-658-00148-3.

Extrinsische Motivatoren, also Anreize von außen, prägen unsere Arbeitswelt und extrinsisch motivierte Absichten

setzen unserer Persönlichkeitsentwicklung Grenzen. Wachstum, das an eine Begrenzung stößt, kehrt sich um und kann langfristig zu Burnout führen. Anhand von Beispielen aus der Praxis verdeutlicht die Autorin diesen Zusammenhang. Das Buch legt den Fokus auf eine neue Sichtweise, einen Paradigmenwechsel, die nicht eine bestimmte Qualifikation in den Mittelpunkt stellt, sondern die Erfüllung der nötigen Charaktereigenschaften. Diese lassen sich aber zunehmend bei Burnout-Betroffenen finden.

Bozem/Nagel/Rennhak, **Energie für nachhaltige Mobilität,** Trends und Konzepte, 2013, IX, 256 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-8349-4211-1.

Im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität der Zukunft ruhen neben Effizienzsteigerungen bei den konventionellen Benzin- und Dieselmotoren die Hoffnungen auf einer Reihe von alternativen Antriebskonzepten und Kraftstoffen. Fahrzeug- und Komponentenhersteller sowie große Stromkonzerne und regionale Stadtwerke versuchen sich auf dem Zukunftsmarkt alternativer Mobilität zu positionieren. Diesen Herausforderungen ist das Projektteam in dem vom Land Baden-Württemberg geförderten „Innovativen Projekt: Energy for future Mobility" nachgegangen. Die Ergebnisse, welche alternativen Antriebe und Geschäftsmodelle von Politik, Automobilindustrie und Energiewirtschaft weiterverfolgt werden sollten, sind im Buch zum Forschungsprojekt anschaulich zusammengefasst.

Buchenau/Davis, **Die Löwen-Liga,** tierisch leicht zu mehr Produktivität und weniger Stress, 2013, X, 148 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-00946-5.

Ein Leitfaden zur Stressbewältigung und Produktivitätssteigerung, der mit einem Augenzwinkern einen einfachen Weg zu besseren Arbeitsergebnissen und weniger Stress aufzeigt. Der hilft, den steigenden Anforderungen im Beruf und im Privatleben erfolgreich zu begegnen.

Domsch, **Handbuch Mitarbeiterbefragung,** 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2013, 491 Seiten, Preis 84,99 €, ISBN 978-3-642-35294-2.

Das umfangreich neu konzipierte und erweiterte Handbuch zeigt anschaulich, wie Mitarbeiterbefragungen als strategisches Instrument des Change Management zur Verbesserung von Qualität, Leistung und Zusammenarbeit eingesetzt werden. Sie erfüllen Diagnosefunktionen und beinhalten Gestaltungselemente für Veränderungsprozesse. Es beleuchtet aktuelle Themen wie Talentmanagement und Vermeidung psychischer Belastungen. Zahlreiche Praxisbeispiele der Gestaltung und Durchführung von Mitarbeiterbefragungen wie (Online-)Fragebögen, Kommunikationsmodelle oder Bewertungsskalen sind in dem Buch enthalten.

Habrich-Böcker/Kirchner/Weißenberg, **Fracking – Die neue Produktionsgeografie,** 2014, XV, 141 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-02177-1.

Das Buch gibt einen umfassenden Überblick zur neuen Fördermethode „Fracking", deren Folgen und den daraus erwachsenen Strategien. Es vermittelt Grundkenntnisse und „Fahrpläne", um die Ausrichtung der eigenen Produktion sinnvoll zu überdenken. Experten stellen den neuesten Stand der Diskussion, Chancen und Risiken des Fracking-Booms vor. Zahlreiche Berechnungen, Illustrationen und geologisches Kartenmaterial sind beinhaltet.

Kronawitter, **Führen ohne Druck,** erfolgreiches Bankgeschäft ohne Zielvorgaben und vertriebsabhängige Vergütungen, 2013, 224 Seiten, Preis 32,99 €, ISBN 978-3-658-01021-8.

Dieses Buch zeigt, dass es zum unternehmerischen und persönlichen Erfolg eine individuelle Motivation und einen ausgeprägten Teamgeist braucht. Es wird praxisnah eine Fülle von typischen Situationen aus dem täglichen Arbeitsleben geschildert, die es erleichtern, Leitlinien für das eigene Handeln daraus abzuleiten. Der Praxisbericht zeigt, dass ein menschlich-harmonisches Arbeitsumfeld und rentables Geschäft kein Widerspruch sein müssen.

Matuszek, **Management der Nachhaltigkeit,** 2013, IX, 145 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-02289-1.

Das Buch zeigt neue Techniken des Nachhaltigkeitsmanagements auf und verweist auf die faszinierenden Möglichkeiten, globale Verantwortung in der Werte-Ökonomie durchzuspielen. Unternehmer und Manager werden mit den neuen Marketing-Tools der Zertifizierung konfrontiert und in die Lage versetzt, damit in den modernen Netzwerken präsent zu sein und auf diese Weise Wettbewerbsvorteile zu realisieren.

Roschker, **Psychische Gesundheit als Tabuthema in der Arbeitswelt,** Analyse der DAX 30 und Leitfaden für die Unternehmensberichterstattung, 2013, 524 Seiten, Preis 69,99 €, Research, ISBN 978-3-658-02129-0.

Ein Tabuthema. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass bestehende Reporting-Standards und Berichtspflichten das Thema psychische Gesundheit nur teilweise berücksichtigen und keine Ausführungsbestimmungen, das heißt praktische Hinweise für die Integration in die Berichterstattung, geben. Die Autorin bietet eine Gesamtbetrachtung der Bereiche Issue Management, nachhaltiges Personalmanagement und Reporting, indem sie einen Leitfaden erstellt, der mit Best-Practice-Beispielen arbeitet.

Hesse/Boyke/Zapp, **Innerbetriebliche Leistungsverrechnung im Krankenhaus,** Verrechnungskonstrukte und Wirkungen für Management und Controlling, 2013, XIV, 94 Seiten, Preis 29,99 €, Controlling im Krankenhaus, ISBN 978-3-658-04163-2.

Mit neutralisiertem Zahlenmaterial aus der Praxis werden verschiedene Herangehensweisen der Verrechnung am

Fallbeispiel eines Modellkrankenhauses dargestellt. Das Werk bietet Hilfestellung, die Wirkungen unterschiedlicher Vorgehensweisen sowohl beim Management und Controlling als auch in der Pflege und in der Medizin nachzuvollziehen.

Springer, Berlin u. a.

Zalpour, **Springer Lexikon Physiotherapie,** von A bis Z, 22.000 Stichwörter auf 1.450 Seiten mit 811 Abbildungen und 98 Tabellen, Essays zu ausführlich behandelten Schwerpunktthemen, 2. Auflage 2013, XXII, 1.434 Seiten, 2 Bände, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-642-38913-9.
Das Lexikon formuliert verständlich Definitionen und Erläuterungen. Querverweise führen zu verwandten Themen und eröffnen somit auch den Kontext des Stichwortes. Begriffe auch aus den Bezugswissenschaften wie Anatomie, Physiologie, Sportwissenschaft oder Gesundheits-

management werden erläutert. Das Werk enthält mehr als 700 Krankheits- und Störungsbilder, ca. 170 Testverfahren für alle medizinischen Arbeitsfelder und viele Kurzportraits wichtiger Personen der Physiotherapie. Alle Stichwörter sind auch in Englisch übersetzt. Das Lexikon ist Nachschlagewerk und Praxisbegleiter in einem.

Heuck, **Infrastrukturmaßnahmen für den alpenquerenden und inneralpinen Gütertransport,** eine europarechtliche Analyse vor dem Hintergrund der Alpenkonvention, 2013, XXX, 1.635 Seiten, Preis 199,99 €, Schriftenreihe Natur und Recht, 16, ISBN 978-3-642-36030-5.

Das Werk behandelt die Frage, wie dem steigenden Güterverkehrsaufkommen und den damit verbundenen Umweltbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten der EU, insbesondere des freien Warenverkehrs, durch gezielte rechtliche Maßnahmen begegnet werden kann. Den rechtlichen Bestimmungen zur Errichtung und Nutzung von Infrastrukturen für den alpenquerenden und inneralpinen Güterverkehr kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Das Werk stellt die Alpenkonvention und das Verkehrsprotokoll umfassend dar und analysiert sie. Die Untersuchung zeigt, welche rechtlichen Wirkungen das Verkehrsprotokoll, das die Europäische Union bisher lediglich unterzeichnet hat, im Falle seiner Ratifikation für die Europäische Union entfalten würde.

Huss/Schiller/Schmidt, **Fachenglisch für Pflege und Pflegewissenschaft,** English for Professional Nursing, 2013, X, 271 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-642-30004-2.

Das Buch enthält Übungen, Dialoge, Diskussionen und Lückentexte aus dem Pflegealltag sowie Vokabellisten zum Fachwortschatz. Das Lernprogramm verbessert die aktive Sprachkompetenz und fokussiert in allen Texten, Fallbeispielen und Übungen den Arbeitsbereich der Pflege. Audiodateien mit Hörbeispielen und Übungen unterstützen den Lerneffekt.

Müller-Rörich, **Schattendasein,** das unverstandene Leiden Depression, 2., überarbeitete Auflage 2013, XII, 280 Seiten, Preis 22,99 €, ISBN 978-3-642-31700-2.

Das Buch bietet einen Einblick in eine der häufigsten psychischen Störungen. Betroffene tauschen sich im Internetforum der „Stiftung Deutsche Depressionshilfe" aus und finden dort auch Unterstützung. Über 400.000 Beiträge zeigen, wie groß der Informationsbedarf ist. Die zahlreichen Postings des Forums wurden gesichtet, kommentiert und zu einem praxisnahen Ratgeber verdichtet. So entstand eine Sammlung von Depressionserfahrungen, die einen authentischen Einblick in dieses schwer zu verstehende Krankheitsbild ermöglicht.

Nolte-Schlegel/González Soler, **Medizinisches Wörterbuch, Diccionario de Medicina, Dicionário de termos médicos,** deutsch – spanisch – portugiesisch, 3. Auflage 2013, VIII, 336 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-642-40243-2.

Das Wörterbuch enthält den kompletten medizinischen Grundwortschatz Deutsch, Spanisch, Portugiesisch mit 4.300 Begriffen und ihren Übersetzungen sowie wichtigen umgangssprachlichen Begriffen. Das Werk berücksichtigt auch das brasilianische Portugiesisch.

Schiltenwolf/Schwarz, **Lexikon – Begutachtung in der Medizin,** 2013, XVI, 489 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-17601-2.

Das Erstellen von Gutachten für Körperschaften und Gerichte gehört zu den ärztlichen Pflichten, da nur Ärzte und nicht Verwaltungsbeamte oder Richter Gesundheitsstörungen einschätzen können. Das Lexikon bietet Hilfestellung bei der schwierigen Kommunikation zwischen Medizinern und Juristen. In alphabetischer Reihenfolge werden alle gutachterlich relevanten Begriffe präzise und verständlich erläutert.

Louis/Schumacher, **Naturschutzrecht im Klimawandel,** Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien, 2014, XV, 378 Seiten, Preis 89,99 €, Schriftenreihe Natur und Recht; 17, ISBN 978-3-642-40459-7.

Der Klimawandel führt zu einer weitreichenden Veränderung der Umwelt. Gehäufte Extremwetterereignisse und das damit verbundene Hochwasserrisiko oder auch Dürreperioden sind sichtbare Beweise. Die biologische Vielfalt ist von dem Klimawandel ebenfalls nachhaltig betroffen. Das Buch bietet eine breite Analyse des europäischen und internationalen Rechts. Es arbeitet das Konfliktpotential und mögliche Synergieeffekte von Klima- und Naturschutzmaßnahmen heraus und gibt Konkretisierungsvorschläge für die Praxis.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12 **München, 28. November 2014** **27. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

28.10.2014 2011-I
Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden 519

23.10.2014 731-I
Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) . . 519

11.11.2014 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 / Fassung 2013, ZTV BEA-StB 09/13 519

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

20.10.2014 7910-U
Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) 524

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

04.11.2014 7803.1-L
Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien 528

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

06.11.2014 8113.1-A
Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit 529

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

21.10.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ghislain Jean Maurice D´hoop 531
24.10.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anatol Stratulat 531
24.10.2014 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika 531
06.11.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha 531
06.11.2014 Erteilung eines Exequaturs an Frau Eman Mohamed Zaki Moharram 531
06.11.2014 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien 531

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 532

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2011-I

Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 28. Oktober 2014 Az.: IC2-2115.2-1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 3. Oktober 1974 (MABl S. 738), geändert durch Bekanntmachung vom 23. September 1993 (AllMBl S. 1132), wird aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

731-I

Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 23. Oktober 2014 Az.: IIZ5-40012.0-04/10

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl S. 419) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
2. Anlässlich der Rechtsprechung zur Sicherungsabrede und der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Auftragswesen – Arbeitsgruppe 1 – Leistungen“ wurde das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen überarbeitet. Mit Wirkung vom 3. November 2014 tritt das fortgeschriebene VHB Bayern – Stand August 2014 – in Kraft.
3. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de eingestellt.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 / Fassung 2013, ZTV BEA-StB 09/13

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. November 2014 Az.: IID9-43415-005/97

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2014

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB 09) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 03/2011 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen. Zudem erfolgte eine Anpassung an die ZTV Asphalt-StB 07/13, die TL Asphalt-StB 07/13 und die TL Bitumen-StB 07/13 sowie die zwischenzeitlich bekannt gegebenen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12).

Sie liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 / Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13), vor.

2. Anwendung

Die ZTV BEA-StB 09/13 samt bekanntmachendem ARS Nr. 05/2014 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV BEA-StB 09/13 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die ZTV BEA-StB 09/13 samt bekanntmachendem ARS Nr. 05/2014 sind einschließlich der nachfolgen-

den Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen:

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV BEA-StB 09/13

Es wird folgender neuer Abs. 5 zur Klarstellung eingefügt:

„Gebrochene Gesteinskörnungen ≤ 2 mm, die für das Instandhaltungsverfahren Anspritzen und Abstreuen und Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und in Heißbauweise auf Versiegelung verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren Gesteinskörnungen > 2 mm die jeweiligen Anforderungen an den Widerstand gegen Polieren erfüllen. Gebrochene Gesteinskörnungen ≤ 2 mm und Gesteinskörnungen > 2 mm, die die in Abs. 4 geforderte Kategorie für den Widerstand gegen Polieren nicht erfüllen, können verwendet werden, wenn sie in einem Gesteinskörnungsgemisch eingesetzt werden, das rechnerisch den angegebenen Wert der geforderten Kategorie für die Lieferkörnungen erreicht. Die Berechnung erfolgt aus der jeweiligen Kategorie der Gesteinskörnungen > 2 mm im Verhältnis ihrer Massenanteile im Gemisch. Es dürfen nur Gesteinskörnungen > 2 mm der Kategorie $PSV_{angegeben}$(42) und höher anteilig gemischt werden."

2.2 Zu Abschnitt 2.3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13

Werden im Ausnahmefall in den ZTV BEA-StB 09/13 nicht vorgesehene polymermodifizierte oder viskositätsveränderte Bindemittel sowie viskositätsverändernde Zusätze eingesetzt, dann sind der Lieferant des Bindemittels und gegebenenfalls des Zusatzes sowie der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels im Erstprüfungsbericht und im Eignungsnachweis anzugeben.

2.3 Zu Abschnitt 3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13

Die bitumenhaltige Zwischenschicht aus Polymermodifiziertem Bitumen 40/100-65 A beim Überbauen von Betondecken darf nicht auf feuchter Unterlage hergestellt werden.

2.4 Zu Abschnitt 3.2.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Die Tabelle 3 wird um folgende Zeile ergänzt:

Asphaltmischgutart	Asphaltmischgutsorte	Einbaudicken mindestens [cm]	Einbaudicken höchstens [cm]
Asphaltbinder	AC 11 B N	3,0	6,0

2.5 Zu Abschnitt 3.4.1.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Bei einer Lufttemperatur unter 10 °C und einer Temperatur der Unterlage unter 8 °C dürfen Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

2.6 Zu Abschnitt 3.4.3.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Die integrierte Sprüheinrichtung ist in Bezug auf die Menge der Bitumenemulsion und die gleichmäßige Bedeckung der Unterlage laufend zu kontrollieren. Bereiche der Unterlage, die mit der Sprüheinrichtung nicht erreicht werden, müssen konventionell behandelt werden.

2.7 Zu Abschnitt 4.2.5 der ZTV BEA-StB 09/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

– bei der Abnahme ein Grenzwert von $\mu_{SKM} = 0{,}49$ und
– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Wert von $\mu_{SKM} = 0{,}43$.

2.8 Zu Abschnitt 5.5.1 der ZTV BEA-StB 09/13

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds durch Ermittlung der Haftzugfestigkeit an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung kann auch vor Verkehrsfreigabe erfolgen.

Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmt. Beträgt der Feinanteil mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm), erfolgt die Prüfung mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten wird die Prüfung mit Fremdfüller (Serie F) durchgeführt.

Die Wasserempfindlichkeit von Füller wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 bestimmt.

2.9 Zu Anhang A der ZTV BEA-StB 09/13

Anhang A Nr. 2.2.4 wird für DSK und DSH-V wie folgt geändert:

Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens 25 M.-% betragen.

Anhang A Nr. 2.3.6 wird für DSH-V wie folgt geändert:

Die Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens 45 M.-% betragen.

3. Außerkrafttreten

Die ZTV BEA-StB 09/13 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen", Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09). Die ZTV BEA-StB 09 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 22. Juni 2011 (AllMBl S. 424) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV BEA-StB 09/13 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275
FAX +49 (0)228 99-300-807 5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2014

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;
Straßenerhaltung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13)

Bezug: ARS Nr.
1. 03/2011 vom 08.04.2011, StB27/7182.8/3/914632
   (ZTV BEA-StB 09)
2. 30/2012 vom 20.12.2012, StB27/7182.8/3/01852046 (RStO 12)
3. 12/2013 vom 19.12.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046
   (TL Asphalt-StB 07/13)
4. 14/2013 vom 19.12.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024
   (ZTV Asphalt-StB 07/13)
5. 20/2013 vom 29.10.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/20-2098668
   (TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-14/05-2187615
Datum: Bonn, 18.03.2014
Seite 1 von 3

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphalt“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011 bekannt gegeben.

Die vorliegende Fassung 2013 der ZTV BEA-StB 09 beinhaltet nun die mit ARS Nr. 03/2011 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen. Zudem erfolgt eine Anpassung an die mit ARS Nr. 14/2013 bekanntgemachten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) sowie an die mit ARS Nr. 12/2013 bekanntgemachten „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13). Ebenfalls enthalten sind die Anpassungen der mit ARS Nr. 20/2013 bekanntgemachten „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13).

Die mit ARS Nr. 30/2012 bekanntgegebenen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12) wurden integriert, so dass damit die Umstellung von Bauklassen auf Belastungsklassen berücksichtigt ist.

Inhaltlich eingearbeitet wurden zudem die fortgeschriebenen ATV DIN 18299: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, Ausgabe September 2012 sowie die ATV DIN 18317: Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt, Ausgabe September 2012.

Ich gebe die ZTV BEA StB 09/13 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEA-StB 09/13, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Für die ZTV BEA-StB 09 wurde unter der Nr. 2009/148/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Die ZTV BEA-StB 09/13 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur SD 67

Beglaubigt:

Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

7910-U

Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Oktober 2014
Az.: 64i-U8633-2014/7-12 und F2-7752.4-1/39

Der Freistaat Bayern gewährt für die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern im Sinn des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) Zuwendungen nach dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel, naturschutzfachlich bedeutsame und gefährdete Waldlebensräume und an diese Lebensräume gebundene Arten langfristig zu erhalten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV und VVK) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Grundlagen dieser Richtlinie sind

– das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
– das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
– das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050),
– das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
– die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1).

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu VNPWaldR 2015

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung nach VNPWaldR 2015 ist es, in Wäldern im Sinn von Art. 2 BayWaldG

– die Vielfalt an Arten und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Arten und der Arten, für die Bayern eine besondere internationale Schutzverantwortung hat, durch Fortsetzung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen zu erhalten und zu entwickeln,
– die Entwicklung des Biotopverbunds Bayern – BayernNetz Natur – zu unterstützen und zu fördern,
– Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) geschützten Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln und damit zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beizutragen.

2. Gegenstand der Zuwendung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

2.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern

2.1.1 Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald

2.1.2 Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)

2.2 Erhalt von Biberlebensräumen

Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung und Veränderung der Standortverhältnisse auf den vom Biber überstauten und vernässten Bereichen

2.3 Nutzungsverzicht

2.3.1 Vollständiger Nutzungsverzicht

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen

2.3.2 Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht

Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen wie unter Nr. 2.3.1 und zusätzlich die Schaffung lichter Waldstrukturen durch Beseitigung von Gehölzen gemäß naturschutzfachlichem Konzept

2.4 Erhalt von Biotopbäumen

2.5 Belassen von Totholz

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzer im Sinn des Art. 3 BayWaldG. Hierzu zählen auch Rechtler, soweit sie ein dingliches oder obligatorisches Nutzungsrecht für alle in den Antrag einbezogenen Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.

Abweichend davon können bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen von den beteiligten

Waldbesitzern beauftragte Vereine, Verbände (z. B. anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und Landschaftspflegeverbände gemäß Art. 5 Abs. 2 BayNatSchG) und Vereinigungen von Waldeigentümern als Maßnahmenträger antragsberechtigt sein.

Antragsteller, die nicht Eigentümer einer beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung aller Eigentümer gefördert.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- andere Mitgliedstaaten,
- Bund,
- Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorstehend genannten Institutionen befindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn

- sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- sie die waldrechtlichen Vorschriften berücksichtigen,
- der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann,
- sie bei rechtlich geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstücksmäßig bezeichneten Fläche oder Teilen hiervon durchgeführt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 sowie des BayernNetz Natur gefördert.

4.2 Gebietskulisse

Die Förderung ist auf die folgende Gebietskulisse beschränkt:

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie),
- Flächen des bayerischen Biotopverbunds (BayernNetz Natur), die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,
- Flächen, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind,
- Flächen, die gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG geschützt sind (insbesondere Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete),
- Flächen, auf denen Artenhilfsprojekte durchgeführt werden,
- Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Biberlebensräume,
- Stockausschlagwälder.

Bei allen Gebietskulissen können Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit den jeweils genannten Kulissen stehen und die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen, in die Förderung einbezogen werden.

4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern (Nr. 2.1)

- Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein forstfachliches Konzept bzw. ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstwirtschaftsplan.
- Bei Maßnahme Nr. 2.1.1 muss bis zum Ende der Zweckbindung mindestens die festgelegte Stockhiebsfläche erreicht werden. Eine Kopplung von Maßnahme Nr. 2.1.2 mit Maßnahme Nr. 2.1.1 und umgekehrt ist nicht zwingend erforderlich.

4.3.2 Erhalt von Biberlebensräumen (Nr. 2.2)

Voraussetzung für die Förderung ist das Angrenzen des Waldgrundstücks an ein vom Biber genutztes Gewässer bzw. die Erkennbarkeit der Auswirkungen des Bibers auf die Waldfläche.

4.3.3 Nutzungsverzicht (Nr. 2.3)

- Förderfähige Bestände sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Erlenbruchwälder, lichte Wälder und Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten.
- Der Nutzungsverzicht beinhaltet ein Pflanzverbot.
- Bei Maßnahme Nr. 2.3.2 muss neben dem Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Beseitigung von Gehölzen stattfinden.
- Darüber hinaus muss bei Maßnahme Nr. 2.3.2 die naturschutzfachliche Notwendigkeit durch ein naturschutzfachliches Konzept oder einen Natura 2000-Managementplan belegt und die Art der Auflichtungsmaßnahme festgelegt werden.

4.3.4 Erhalt von Biotopbäumen (Nr. 2.4)

- Förderfähige Baumarten sind Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.
- Als Biotopbäume zählen Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Faulstellen oder Pilzbefall (mit mindestens einer Pilzkonsole) sowie bizarre Bäume und „Methusaleme".

4.3.5 Belassen von Totholz (Nr. 2.5)

- Förderfähig sind alle standortheimischen Baumarten sowie Fichte in Fichtenhochlagen-, Bergmisch- und Fichtenmoorwäldern.
- Stehendes Totholz muss einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 40 cm aufweisen.
- Liegendes Totholz muss einen Durchmesser von mindestens 40 cm am stärkeren Ende und eine Mindestlänge von drei Meter aufweisen.

4.4 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn

- die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen För-

derkulisse erfasst wurden. Diese Flächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können daher keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

– für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden,

– für die Flächen bereits eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei Erstaufforstung gewährt wird,

– für Flächen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.

  Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung nach dem VNP Wald nicht entgegen.

  Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit der beantragten Maßnahme führen.

– bei ankaufsgeförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei der Flurneuordnung zwischen den Auflagen der Vertragsnaturschutzmaßnahme und den Auflagen im Ankaufsförderbescheid (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) eine (Teil-)Identität vorliegt,

– die Maßnahme durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist,

– die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayKompV),

– der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

4.5 Mehrfachförderung

4.5.1 Verschiedene Förderprogramme

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Flächen mit VNP Wald-Maßnahmen ist nur zulässig, wenn

– mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und

– die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

4.5.2 Kombination der Maßnahmen

Eine Kombination der Maßnahmen „Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern“ (Nr. 2.1), „Erhalt von Biotopbäumen“ (Nr. 2.4) und „Belassen von Totholz“ (Nr. 2.5) ist möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung (Kostenpauschalen) gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Höhe der Förderung

Die Höhe der Kostenpauschalen ist in der Anlage aufgeführt.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 „Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald“ ist abhängig davon, ob der Überführungsverzicht bzw. die Wiederherstellung Mittelwald oder Niederwald betrifft. Die Differenzierung erfolgt nach der Umtriebszeit.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege“ ist abhängig davon, ob es sich um einen Stockhieb oder einen Pflegehieb handelt.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.3 „Nutzungsverzicht“ ist abhängig davon, ob eine Auflichtungsmaßnahme gemäß naturschutzfachlichem Konzept durchgeführt wird bzw. um welchen Waldbestand es sich handelt.

Die Höhe der Zuwendung für die Maßnahmen nach Nr. 2.4 „Erhalt von Biotopbäumen“ ist abhängig von der Baumart und dem Brusthöhendurchmesser.

5.2.2 Bagatellgrenze

Eine Zuwendung unter 100 Euro je Antrag und Jahr wird nicht bewilligt.

6. Sonstige Bestimmungen

Von im Rahmen der Antragstellung zu erstellenden Plänen, Konzepten, Gutachten und Ähnlichem werden jeweils nur die Inhalte förderrechtlich verbindlich, die als Auflagen in das zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte Maßnahmenblatt übernommen werden. Das Maßnahmenblatt wird Bestandteil des Bewilligungsbescheids.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2 und 2.3.2 beträgt die Zweckbindung fünf Jahre. Sie gilt ab 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung.

Die Maßnahme Nr. 2.1.2 unterliegt keiner zeitlichen Bindung.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.3.1, 2.4 und 2.5 beträgt die Zweckbindung zwölf Jahre. Sie gilt ab 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Der Zeitraum, in dem Anträge nach dieser Richtlinie gestellt werden können, wird jährlich vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt und bekannt gegeben. Er endet spätestens am 31. März.

Dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen (z. B. Maßnahmenblatt, Arbeitsplan, Pachtverträge und Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Pächters) beizufügen.

Der Antragstellung soll – soweit erforderlich – eine gemeinsame fachliche Beratung des Waldbesitzers durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) und das örtlich zuständige AELF vorausgehen. Inhalt der Beratung sind insbesondere die naturschutzfachliche Zielsetzung, die zum Erhalt des ökologisch wertvollen Zustands zu erbringenden Leistungen sowie die forstfachliche Vorgehensweise. Die Festlegung der Förderfläche erfolgt durch die UNB.

7.2 Antragsprüfung

Das AELF prüft den Antrag insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen sowie das Vorliegen der forstrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen. Es ermittelt ferner die Höhe der Zuwendung für die beantragten Maßnahmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung beteiligt das AELF die örtlich zuständige UNB. Diese prüft und bestätigt die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme im Hinblick auf den Zuwendungszweck. Weiterhin gibt die UNB aus ihrem Mittelkontingent die entsprechenden Fördermittel frei.

7.3 Maßnahmebeginn

Mit den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder bei Eigenleistung der Beginn der Gehölzentnahme zu sehen.

Kann eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Datum begonnen, kann vor Ablauf der Befristung ein begründeter Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden.

7.4 Bewilligung

Die Bewilligung durch das AELF setzt die Beteiligung der UNB nach Nr. 7.2 und deren Mittelfreigabe voraus.

Wird eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Datum fertiggestellt, kann vor Ablauf der Befristung ein begründeter Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden.

7.5 Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung der Maßnahme Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege (Pflegehieb)“ und der Maßnahme Nr. 2.3.2 „Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht“ ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Nr. 6 der ANBest-P bzw. Nr. 6 der ANBest-K finden keine Anwendung.

7.6 Auszahlung

Die Auszahlung bei den Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2, 2.3.1, 2.4 und 2.5 erfolgt mit der Bewilligung; bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.3.2 wenn diese fertiggestellt sind und ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung fest. Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet. Die Zuwendung wird auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

7.7 Aufhebung eines Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

Die vollständige oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) oder Eintritt einer auflösenden Bedingung von Bewilligungsbescheiden und die Rückerstattung gewährter Zuwendungen richten sich nach den für die Zuwendung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.8 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) vom 28. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2013 (AllMBl S. 562), außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zu VNPWaldR 2015

	Maßnahmen		Kostenpauschale
2.1	**Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern**		
2.1.1	**Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald (jährliche Auszahlung); Verpflichtungszeitraum fünf Jahre**		
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 30 Jahre		80 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit über 30 Jahre		55 €/ha/Jahr
2.1.1.3	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 25 Jahre		50 €/ha/Jahr
2.1.2	**Entnahme des Unterholzes und Pflege (Einmalzahlung); ohne Zweckbindung**		
2.1.2.1	Stockhieb		750 €/ha
2.1.2.2	Pflegehieb (Jugendpflege)		600 €/ha
2.2	**Erhalt von Biberlebensräumen (jährliche Auszahlung); Verpflichtungszeitraum fünf Jahre**		
	Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung auf Waldflächen, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf denen Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.		150 €/ha/Jahr
2.3	**Nutzungsverzicht**		
2.3.1	Vollständiger Nutzungsverzicht mit zusätzlichem Verbot von Pflanzmaßnahmen (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)		
	Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder, gewässerbeeinflusste Feuchtwälder und Erlenbruchwälder, Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten		1.200 €/ha
	Alters- und Zerfallsphasen von buchendominierten Laub-/Laubmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und natürlichen Nadel-/Nadelmischwäldern außerhalb von Mooren (nur in Natura 2000-Gebieten)		2.300 €/ha
2.3.2	Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht wie unter Nr. 2.3.1 durch Beseitigung von Gehölzen gemäß naturschutzfachlichem Konzept (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)		255 €/ha/Jahr
2.4	**Erhalt von Biotopbäumen (Einmalzahlung); Zweckbindungsfrist zwölf Jahre**		
	Baumart	< 60 cm BHD	≥ 60 cm BHD
	Laubbäume außer Weichlaubholz	125 €/Baum	195 €/Baum
	Nadelbäume, Weichlaubholz		150 €/Baum
2.5	**Belassen von Totholz (Einmalzahlung); Zweckbindungsfrist zwölf Jahre** – Stehendes Totholz mit einem Mindest-BHD von 40 cm – Liegendes Totholz mit einem Durchmesser am stärkeren Ende von 40 cm und einer Mindestlänge von drei Meter		90 €/Totholz

7803.1-L

Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. November 2014 Az.: A1-7141-785

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinien – SKERL) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 294), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Januar 2011 (AllMBl S. 92), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „Landtechnikseminar“ das Wort „(fünftägig)“ angefügt.
   b) In Spiegelstrich 3 wird nach dem Wort „Bildung“ das Wort „(fünftägig)“ angefügt.
   c) Spiegelstrich 4 wird gestrichen.
2. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
   a) In Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Bildung“ die Worte „(einsemestriger Studiengang – dreitägig)“ angefügt.
   b) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 4 eingefügt:
      „– Seminar für soziale und religiöse Bildung (zwei- und dreisemestrige LWS – fünftägig)“
   c) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5.
3. Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „Hauswirtschaft und Ernährung“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
   b) Es wird folgender Spiegelstrich 2 angefügt:
      „– Seminar für Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte (viertägig)“
4. In Nr. 3.4 werden in der Überschrift die Worte „Hauswirtschaft und Ernährung“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
5. Es werden folgende Nrn. 3.5 und 3.6 eingefügt:
   „3.5 Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau
   – Landtechnikseminar (dreitägig)

3.6 Für alle agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

– Seminar zur Persönlichkeitsbildung (eintägig)“

6. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 2 eingefügt:

„– das dreitägige Landmaschinenseminar 36 v. H.“

b) Der bisherige Spiegelstrich 2 wird Spiegelstrich 3; nach dem Wort „das“ wird das Wort „fünftägige“ eingefügt.

c) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 4 eingefügt:

„– das dreitägige Seminar für soziale und religiöse Bildung 36 v. H.“

d) Die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 5 werden Spiegelstriche 5 bis 7.

e) Es wird folgender Spiegelstrich 8 angefügt:

„– das eintägige Seminar für Persönlichkeitsbildung 20 v. H.“

7. In Nr. 4.5 Spiegelstrich 2 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,18“ ersetzt.

8. In Nr. 6.2 werden nach dem Wort „Schulungstage“ ein Komma und die Worte „für die Betriebsbesichtigung im Rahmen des Unterrichts“ und nach den Worten „und für die“ die Worte „Betriebsbereitstellung für die“ eingefügt.

9. In Nr. 6.5 werden vor dem Schlusspunkt die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

10. In Nr. 7 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

II.

Die Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

8113.1-A

Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 6. November 2014 Az.: IV4/6418.10-1/33

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Landesplans für Menschen mit Behinderung.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung

1.1 Selbsthilfe im Sinn dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und soziale Inklusion ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen zu unterstützen. Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Sucht zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich oder geistig behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Gruppen unterstützen. Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinn dieser Richtlinie.

2.2 Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, die auf ein längerfristiges Wirken angelegt sind und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den in Nr. 2.2 dieser Richtlinie genannten Zielsetzungen entsprechen; auf die Rechtsnatur dieser Gruppen kommt es dabei nicht an.

3.2 Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens sechs Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung (Zuschuss) wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als jährliche Förderpauschale in Höhe von bis zu 400 Euro pro Gruppe gewährt. Diese Pauschale kann entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden.

5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

II. Verfahren

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Selbsthilfegruppen reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband, bei dem sie Mitglied sind, oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAG) ein. Selbsthilfegruppen, die Mitglied bei mehreren Landesbehindertenverbänden sind, reichen den Antrag bei dem Landesverband ihrer Wahl ein. Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angeschlossen sind, reichen den Antrag bei der LAG ein.

6.2 Die Anträge der Selbsthilfegruppen sind mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu stellen. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass die Gruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist bzw. tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben.

6.3 Die Anträge müssen ferner den Namen und die Anschrift zweier vertretungsberechtigter Mitglieder der Gruppe enthalten. Die Vertretungsberechtigung ist durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen. Eine Bankverbindung ist anzugeben.

6.4 Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit einer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

6.5 Einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bedarf es nicht.

6.6 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales entscheidet über die Anträge. Die bewilligten Mittel werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales an die jeweilige Selbsthilfegruppe ausgereicht.

7. Auflagen

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Staates beschafft (erworben oder hergestellt) werden, dürfen nur für Zwecke der Selbsthilfegruppen verwendet werden, es sei denn, das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch die Selbsthilfegruppen ist die Vorlage eines Tätigkeitsberichts und der Erklärung erforderlich, dass die Selbsthilfegruppe im Sinn dieser Richtlinie tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.

8.2 Die Selbsthilfegruppen legen den Verwendungsnachweis über den jeweiligen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, über den jeweiligen Landesbehindertenverband oder über die LAG vor. Die Verbände prüfen den Verwendungsnachweis vor und klären auftauchende Fragen mit der jeweiligen Selbsthilfegruppe. Der vorgeprüfte Verwendungsnachweis wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgelegt. Dieses entscheidet über den Nachweis abschließend.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

9. Sonstiges

9.1 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

9.2 Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen werden erst erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ghislain Jean Maurice D´hoop

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Oktober 2014 Az.: Prot 1353-2080-3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice D´hoop am 15. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Herr D´hoop ebenfalls die Funktion als Botschafter des Königreichs Belgien innehat.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anatol Stratulat

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Oktober 2014 Az.: Prot 1353-1351-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Moldau in Frankfurt am Main ernannten Herrn Anatol Stratulat am 22. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dumitru Socolan, am 9. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Oktober 2014 Az.: Prot 1353-1366-10

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika in München hat sich wie folgt geändert:

Freischützstraße 75, 81927 München
E-Mail: honoraryconsul@jamaica-munich.com

Die weiteren Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. November 2014 Az.: Prot 1240-2865-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in München ernannten Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha am 30. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrey Grozov, am 27. Oktober 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Eman Mohamed Zaki Moharram

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. November 2014 Az.: Prot/Dr 1353-1398-12

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Frau Eman Mohamed Zaki Moharram am 31. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad, am 10. September 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. November 2014 Az.: Prot/Dr 1353-993-4

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in München hat sich wie folgt geändert:

Altheimer Eck 13, 80331 München
Telefon: 089 2421885-29
Telefax: 089 2421885-20
E-Mail: consubel@klima-vigier.com
Öffnungszeiten: montags, mittwochs und freitags 10 bis 12 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gieseking Verlag, Bielefeld

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder,** dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 7. Lieferung, Stand Januar 2014, 78 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Hauß/Bührer, **Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis,** FamRZ-Buch, Band 30, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, XXVIII, 459 Seiten, 54 €, ISBN 978-3-7694-1069-3.

In der Neuauflage werden die diffizilen Strukturen des Versorgungsausgleichs sowie die Eigenarten der einzelnen Versorgungsysteme leicht verständlich und nachvollziehbar vermittelt. Neu aufgenommen wurden die Grundlagen zur Altersversorgung und die Plausibilitätskontrolle bezüglich der Auskünfte der Versorgungsträger.

Vogel, **Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB,** Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 258, 2014, XLVII, 300 Seiten, broschiert, Preis 74 €, ISBN 978-3-7694-1129-4.

Die freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB stellt Betroffene und Familienrechtspraktiker vor immense Herausforderungen. Es geht um besonders geschützte Rechtsgüter. Materielles und Verfahrensrecht müssen daher eng verzahnt sein. Die Verweisungstechnik des § 151 Nr. 6 FamFG (Kindschaftssache) ist kompliziert, auch die Vorschrift des § 1631b BGB wirft diverse Streitfragen auf. Vor allem der Begriff der Unterbringung bereitet Schwierigkeiten und steht daher bei der Untersuchung im Vordergrund. Auch die Kontroverse um die Erstreckung familiengerichtlicher Genehmigungen von unterbringungsähnlichen Maßnahmen bei Minderjährigen wird ausführlich behandelt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse sowie zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung des Verfahrens nach § 1631b BGB schließen die Arbeit ab.

Bergschneider, **Verträge in Familiensachen,** Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, FamRZ-Buch, Band 9, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, XXXII, 336 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1137-9.

Aktuelle BGH-Entscheidungen zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen führten zu zahlreichen Änderungen in der Neuauflage. Wesentlich erweitert wurde auch der Teil zum Versorgungsausgleich. Völlig neu sind in der fünften Auflage u. a. die Schiedsgerichts- und Mediationsklauseln und die Wahl-Zugewinngemeinschaft (dt.-frz. Güterstand). Die praxiserprobten Textmuster und Checklisten helfen, gerichtsfeste Verträge nach den jeweiligen Bedürfnissen zu gestalten.

Mohr Siebeck, Tübingen

Herbst, **Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat,** eine Rekonstruktion der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Jus Publicum, Band 231, 2014, XVI, 412 Seiten, Leinen, Preis 104 €, ISBN 978-3-16-151996-3.

Der Verfasser unternimmt eine Rekonstruktion der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und eine Systematisierung der Kompetenzabgrenzung. Im Zentrum der Betrachtung stehen dabei nicht die Einzelkompetenzen in ihrer Vielfalt, sondern die methodischen und dogmatischen Gemeinsamkeiten bei deren Abgrenzung im Konfliktfall. Das Spektrum der behandelten Fragen umfasst unter anderem den Stellenwert der historischen Methode bei der Auslegung von Kompetenznormen, die Kompetenzneutralität des materiellen Verfassungsrechts, die Berücksichtigung des Kontextes einer Regelung bei ihrer kompetentiellen Qualifikation, die Auflösung von Kompetenzkonkurrenzen, „ungeschriebene" Kompetenzen, materiellrechtliche Kompetenzausübungsschranken sowie den kompetenzbezogenen Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers.

Hwang, **Bestimmte Bindung unter Unbestimmtheitsbedingungen,** Eine institutionelle Analyse zur Funktion der unbestimmten Rechtsbegriffe im Umwelt- und im Telekommunikationsrecht, 2013, XII, 276 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-16-152937-5.

Die dogmatische Figur des „unbestimmten Rechtsbegriffs" ist überwiegend aus semantischer Perspektive verstanden, untersucht und eventuell kritisiert worden. Indem sie von einer rahmenorientierten Vorstellung des unbestimmten Rechtsbegriffs ausgeht, stellt sich die Autorin gegen die bisherige semantische Auffassung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die semantische Unbestimmtheit des unbestimmten Rechtsbegriffs auf eine (Konkretisierungs-) Ermächtigung an die Verwaltung hinweist und gerade dadurch die Konkretisierungsbefugnis der Verwaltung durch den Maßstab des Ermächtigungsgehaltes des unbestimmten Rechtsbegriffs begrenzt. Am Beispiel des Umwelt- und des Telekommunikationsrechts beabsichtigt die Untersuchung, die institutionelle Funktion des unbestimmten Rechtsbegriffs neu zu bestimmen und auf dieser Grundlage dessen Bindungscharakter in den Mittelpunkt zu stellen.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 58. bis 62. Lieferung, Stand 1. Juli 2014, Preis 154 €, 160 €, 161 €, 173 € und 168 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 28. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 123,22 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 202. bis 206. Lieferung, Stand 31. Mai 2014, Preis 160,38 €, 142,42 €, 227,96 €, 198,44 € und 154,16 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen

Gesundheitswesens, 131. bis 133. Lieferung, Preis 141,04 €, 178,76 € und 270,58 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts,** 120. bis 122. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 182 €, 165,90 € und 224 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Textsammlung, 311. bis 314. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 190 €, 195 €, 181 € und 151 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 152. und 153. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 154 € und 174 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz- und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 309. bis 312. Lieferung, Stand 1. Juni 2014, Preis 221 €, 159 €, 178 € und 192 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 216. und 217. Lieferung, Stand 25. April 2014, Preis 221 € und 120 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 129. und 130. Lieferung, Stand 20. Juli 2014, Preis 133 € und 119 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 199. bis 202. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 182 €, 103 €, 136 € und 139 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Schulz/Becker, D**eutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 267. bis 272. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 180 €, 174 €, 186 €, 174 €, 179 € und 199 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 64. und 65. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 74,46 € und 125,84 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 43. Lieferung inkl. CD-ROM Adress-Manager Öffentliches Dienstrecht und 44. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 123 € und 145,24 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht,** 105. bis 107. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 162 €, 170,10 € bzw.192,78 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 66. und 67. Lieferung, Stand 10. Juni 2014, Preis 148,48 € und 158,72 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 29. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 259,16 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 259. bis 261. Lieferung, Stand September 2014, Preis 188,94 €, 172,86 € und 188,94 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 278. und 279. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 129,60 € und 89,94 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** inkl. CD-ROM, Kommentar, 129. und 130. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis jeweils 126 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 55. und 56. Lieferung, Stand September 2014, Preis 71 € und 155,04 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 155. bis 157. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand September 2014, Preis jeweils 127 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 221. bis 223. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand August 2014, Preis 161 €, 150 € und 150 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 339. bis 341. Lieferung, Stand März 2014, Preis 168 €, 164 € und 178 €.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Gutzwiller, **Die deutschen Kriegsmarinen im 19. Jahrhundert,** Fakten, Daten, Zusammenhänge, 2014, 446 Seiten, Preis 68,90 €, ISBN 978-3-428-14228-6.

Das Buch schildert die Entwicklung, Organisation und Tätigkeit der deutschen Kriegsmarinen im 19. Jahrhundert mit Hinweis auf die technischen Gegebenheiten und Fortschritte und unter Nennung der jeweiligen Marineführungen, Schiffe und Schiffskommandanten mit Schiffs- und Offizierslisten zu historisch bedeutsamen Stichtagen. Den Darlegungen jeder der sechs Marinen wird ein Abriss der deutschen Geschichte vorangestellt, der die Einbettung der Marineentwicklung in den Gesamtzusammenhang erlaubt. In zwei Exkursen werden die Wechselwirkungen von Revolution (1848), Marine und Nationalstaat sowie das maritime Verhältnis von Preußen/Deutschland und England im 19. Jahrhundert untersucht.

Kloepfer, **Umweltschutz als Rechtsprivileg,** 2013, 203 Seiten, Preis 89,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 180, ISBN 978-3-428-14242-2.

Das Umweltrecht bedient sich unter anderem der indirekten Verhaltenssteuerung durch das Setzen von Anreizen für umweltschützendes Verhalten und für das Unterlassen von umweltbelastendem Verhalten. Diese Form der Verhaltenssteuerung findet sich in weiten Teilen des Umweltrechts und darüber hinaus: von Privilegierungen im Umweltabgabenrecht über Benutzungsvorteile und Umweltsiegel hin zu kartell- und haftungsrechtlichen Privilegierungen umweltschutzdienlichen Verhaltens. Der Band dokumentiert die am 19. April 2013 vom Forschungszentrum Umweltrecht e. V. an der Humboldt-Universität zu Berlin unter der Leitung von Prof. em. Dr. Michael Kloepfer veranstaltete Tagung „Umweltschutz als Rechtsprivileg". Die Tagung wurde gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Kreuter, **Die Befugnisse des Bundes zur Verwaltung der Wasserstraßen in Deutschland,** 2014, 297 Seiten, Preis 72,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1259, ISBN 978-3-428-14136-4.

Das Werk analysiert die sich aus Art. 89 des Grundgesetzes ergebende Stellung des Bundes als Eigentümer von Wasserstraßen und zuständiger Träger der Wasserstraßenverwaltung. Dabei werden unter Berücksichtigung der Gesetzgebungskompetenzen für die Wasserstraßen zahlreichen Zweifelsfragen behandelt wie z. B. verfassungsrechtliche Fragen einer (Organisations-)Privatisierung der Wasserstraßenverwaltung, Pflichten des Bundes zur Erhaltung von Wasserstraßen. Die Einwirkungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben ins einfache Recht werden erörtert und in diesem Zusammenhang praxisrelevante Probleme beleuchtet.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, **Energiewende in Deutschland – Chancen und Herausforderungen,** 2013, 206 Seiten, Preis 78 €, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung; Jg. 82, Heft 3, ISBN 978-3-428-14295-8.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, in den kommenden vier Jahrzehnten den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von rund 23 Prozent im Jahr 2012 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Dazu müssen gleichzeitig die Netze optimiert und ausgebaut und mehr Stromspeicher eingesetzt werden. Das Heft beleuchtet das gesamte Themenspektrum der Energiewende im Strombereich im Fokus sowie die wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen. Die unterschiedlichen Aspekte, die größtenteils auch über die nächste Legislaturperiode hinaus von Bedeutung bleiben dürften, werden vertieft analysiert.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen,** 75. Ergänzung, Preis 102,99 €.

Boeddinghausen/Grigoleit, **BauNVO – Baunutzungsverordnung,** Handkommentar, 6., überarbeitete Auflage 2014, XVI, 578 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-7825-0175-4.

Das praxisorientierte Werk erläutert präzis und umfassend die Fragen, die sich rund um die BauNVO ergeben. Die Querverweise zum Bauordnungsrecht (z. B. zum Thema Vollgeschosse und Abstandsrecht) sind gezielt auf die praktische Planungsarbeit ausgerichtet. Die Neuauflage enthält insbesondere die in zwei Schritten vollzogene Novelle des BauGB 2011/2013. Die der Kommentierung vorangestellten Texte umfassen alle Fassungen der BauNVO. Da auch die zurückliegenden Fassungen bei älteren Plänen immer wieder benötigt werden, ist dies äußerst hilfreich für die Praxis.

Ley/Wankmüller, **Die aktuelle VOL/A,** unter Berücksichtigung der VGV 2013 und mit Ausblick auf die neuen EU-Richtlinien, Schnelleinstieg, 2., aktualisierte Auflage 2014, VIII, 228 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-7825-0392-5.

Das Werk geht auf die seit der Vorauflage gesammelten Praxiserfahrungen und die ergangene Rechtsprechung ein. Die Neuauflage bezieht wegen der großen praktischen Relevanz die Änderungen der Vergabeverordnung (VgV) in den Jahren 2011 und 2013 mit ein. Das Buch gibt im direkten Vergleich zu den geltenden Bestimmungen der VOL/A einen kurzen und prägnanten Überblick über die wichtigsten Inhalte der neuen EU-Vergaberichtlinie 2014.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 122. bis 124. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 104,99 €, 97,99 € und 102,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 29. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 47,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** Kommentar, 184. und 185. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 103,99 € und 105,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Jüngling, **Bayerischer Gruppierungsplan,** 54. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 98,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 154. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 93,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 123. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 63,99 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes,** 84. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 90,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 54. und 55. Lieferung, Stand September 2014, Preis 99,99 € bzw. 100,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 105. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 66,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 71. bis 73. Lieferung, Stand August 2014, Preis 105,99 €, 105,99 € bzw. 107,99 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 9. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 92,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 25. Lieferung, Stand August 2014, Preis 60,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 82. Lieferung, Stand 20. Juli 2014, Preis 118,90 €.

Umweltrecht in Bayern, 152. Ergänzung, Preis 85,12 €.

C. H. Beck Verlag, München

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung,** Kommentar, 20., neu bearbeitete Auflage 2014, XXX, 2.028 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-66214-0.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen der beiden Standardwerke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen u. a. in Art. 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom

10. Oktober 2013, Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013, Art. 4 des Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 23. Juli 2013, Art. 2 des Planfeststellungsverfahren-Vereinheitlichungs-Gesetzes vom 31. Mai 2013 und Art. 4 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013. Die neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist knapp und prägnant eingearbeitet.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung,** FamFG, Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 35. Auflage 2014, XXXI, 2.244 Seiten, Preis 60 €, ISBN 978-3-406-64235-7.

Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Standardwerks berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters u. v. m.

Reich/Preißler, **BBesG – Bundesbesoldungsgesetz,** Kommentar, 2014, XXI, 505 Seiten, Preis 95 €, ISBN 978-3-406-66148-8.

Der Handkommentar erläutert anschaulich das Bundesbesoldungsgesetz und berücksichtigt dabei auch das Landesbesoldungsrecht. Es werden z. B. allgemeine Fragen des Besoldungsanspruchs, etwa der Besoldungskürzung und -anrechnung, Besoldungsbestandteile wie Grundgehalt, Familienzuschlag, Mehrarbeitsvergütung und Prämien sowie Sonderfragen, etwa zur Auslandsvergütung, erörtert. Die aktuellen Änderungsgesetze wie das Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes sind bereits berücksichtigt.

Meyer-Goßner/Schmitt, **Strafprozessordnung – StPO,** mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 57., neu bearbeitete Auflage 2014, LXX, 2.420 Seiten, Preis 85 €, ISBN 978-3-406-66043-6.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und der nicht veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Seine Aktualität wird durch die jährliche Erscheinungsweise gewährleistet. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand Februar 2014. In die Neuauflage wurde u. a. das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft, das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs mit Modifikationen in 13 Paragraphen der StPO u. v. m. eingearbeitet. Berücksichtigt sind ferner die neuesten Entscheidungen des EuGH und des EGMR sowie das wichtige Urteil des BVerfG vom 19. März 2013 zur Verständigung im Strafverfahren.

Lackner/Kühl, **StGB – Strafgesetzbuch,** Kommentar, 28., neu bearbeitete Auflage 2014, LXIX, 1.751 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-65227-1.

Der Kommentar vermittelt leicht verständlich präzise Informationen zu allen Vorschriften des Strafgesetzbuches, sicheres Verständnis der Systematik sowie der inneren Struktur jeder einzelnen Vorschrift des StGB, einen verlässlichen Überblick über die wichtige und aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere u. a. die Neuregelungen des Rechts der Sicherungsverwahrung durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI mit einer umfassenden Anpassung des § 130 (Volksverhetzung), das Gesetz betreffend den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, das 45. Strafrechtsänderungsgesetz betreffend den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Die neueste Rechtsprechung und Literatur sind umfassend eingearbeitet. Das Werk befindet sich auf dem Aktualitätsstand Anfang 2014.

Creifelds, **Rechtswörterbuch,** hrsg. von Dr. Klaus Weber, 21., neu bearbeitete Auflage 2014, XIX, 1.573 Seiten, Preis 53 €, ISBN 978-3-406-63871-8.

Die Neuauflage des Creifelds stellt in lexikalischer Form über 12.500 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie. Wichtige Begriffe aus der Wirtschaft und der Politik runden die Darstellung ab. Es werden viele zusätzliche Stichwörter wie die Gesetze im Bereich der Energiewirtschaft, das Mietrechtsreformgesetz, die Kostenrechtsreform, das Patientenrechtegesetz, das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge sowie die zahlreichen Änderungen im Bereich des Sozialrechts u. v. m. berücksichtigt.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG,** 13. Auflage 2014, XXVI, 1.331 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-406-66119-8.

Das Werk enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wie z. B. zum Antiterrordateigesetz, zu Garzweiler, zu den Studiengebühren, zur Überwachung von Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz, zum Urheberrecht und zum Therapieunterbringungsgesetz. Sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind mit dem Stand 1. Januar 2014 ausgewertet.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Görg/Guth, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L,** Basiskommentar zum TV-L mit dem Überleitungstarifvertrag TVÜ-Länder, 3., aktualisierte Auflage 2014, 448 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6254-4.

Der Kommentar erläutert sämtliche Neuerungen fundiert und mit Blick für die Probleme der Praxis. Die Neuauflage stellt sämtliche Änderungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und im Überleitungstarifvertrag TVÜ-Länder praxisgerecht und anschaulich dar.

Im Mittelpunkt stehen die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil des Tarifvertrages. Auch die Sonderregelungen und der Text des Überleitungstarifvertrages TVÜ-Länder sind abgedruckt.

Aufhauser/Warga/Schmitt-Moritz, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz,** Basiskommentar mit Wahlordnung, 7., aktualisierte Auflage 2014, 839 Seiten, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-7663-6228-5.

Der verständlich geschriebene Kommentar bietet eine zuverlässige Orientierungshilfe. Die Neuauflage bringt das Werk auf den Gesetzesstand von Ende August 2013. Die Rechtsprechung und die Literatur sind bis zu diesem Stichtag umfassend ausgewertet und berücksichtigt. Das Werk ist ein praktischer Ratgeber, wie Rechte erkannt und für eine erfolgreiche Interessenvertretung genutzt werden können. Der Anhang des Buchs enthält den Text zur Wahlordnung und ein ausführliches Stichwortregister.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Rechten/Röbke, **Basiswissen Vergaberecht,** Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis, 2014, 247 Seiten, Preis 24,80 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0012-4.

Der praxisnahe und verständliche Leitfaden führt in die Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts ein. Zusammenhänge und Verfahrensabläufe werden anhand von Grafiken und Ablaufschemata veranschaulicht. Das Kapitel „Service" enthält Informationen wie z. B. die Adressen der Nachprüfungsinstanzen, der Auftragsberatungsstellen sowie Hinweise zu Checklisten und zu weiterführenden Auskünften im Internet zu dem Thema.

Hegner, **Energieausweise für die Praxis,** Leitfaden für Energieberater, Planer und Immobilienwirtschaft, 3., vollständig überarbeitete Auflage auf der Grundlage der EnEV 2014, 2014, 375 Seiten, Preis 39,80 €, Bau und Immobilien, ISBN 978-3-8462-0117-6.

Der praxisnahe und anschauliche Leitfaden informiert über die technischen und rechtlichen Anforderungen an Energieausweise nach der EnEV-Reform. Die gesetzlichen Regelungen von der EU-Richtlinie über EnEG bis hin zur EnEV werden erläutert. Anhand von Beispielen wird die Energieausweispraxis einschließlich der Übergangsregelungen erklärt. Gegenüber der Vorgängerversion weist die neue EnEV insbesondere Änderungen in Bezug auf die Erstellung von Energieausweisen auf. Hervorzuheben sind dabei u. a. die Verschärfungen im Neubaubereich gegenüber der EnEV 2009 um rund 25 % zum 1. Januar 2016, die Umsetzung der Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Angabe von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen u. v. m.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 85. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 32,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 39. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 64,99 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 110. und 111. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 86,99 € und 83,99 €.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 180. und 181. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 84,99 € und 88,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 35. und 36. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 93,99 € und 77,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 68. bis 70. Lieferung, Stand August 2014, Preis 96,99 €, 96,99 € und 94,99 €, Loseblattwerk in 11 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 114. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 86,99 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 13 | München, 18. Dezember 2014 | 27. Jahrgang

2132.3-I

Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln*)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 26. November 2014 Az.: IIB9-4132-014/91

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2015

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

   Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB – Fassung Januar 2014 – (Bekanntmachung vom 4. Dezember 2013, AllMBl S. 469) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2013 (AllMBl S. 469) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

5. Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2015 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2015 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl L 316 vom 14. November 2012, S. 12), sind beachtet.

Anlage

Liste der Technischen Baubestimmungen[*)]
– Fassung Januar 2015 –

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge „NCI“ (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.

[*)] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl L 316 vom 14. November 2012, S. 12), sind beachtet.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische Technische Bewertungen und vor dem 1. Juli 2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilte europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitte 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis

1.	Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen	3.	Technische Regeln zum Brandschutz
2.	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4.	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1	Grundbau	4.1	Wärmeschutz
2.2	Mauerwerksbau	4.2	Schallschutz
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5.	Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4	Metall- und Verbundbau	5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5	Holzbau	5.2	Holzschutz
2.6	Bauteile	6.	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7	Sonderkonstruktionen	7.	Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen

Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN V 11535	2.7.7	DIN EN 1992	2.3.2
DIN 1052	2.5.1	DIN 11622	2.7.8	DIN EN 1993	2.4.1
DIN 1053	2.2.1	DIN 18040	7.3	DIN EN 1994	2.4.2
DIN 1054	2.1.1	DIN 18065	7.1	DIN EN 1995	2.5.1
DIN 1056	2.7.1	DIN 18069	2.6.3	DIN EN 1996	2.2.1
DIN 4102	3.1	DIN 18159	4.1.2	DIN EN 1997	2.1.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 18168	2.6.4	DIN EN 1999	2.4.3
DIN 4109	4.2.1	DIN 18516	2.6.5	DIN EN 12699	2.1.3
DIN 4119	2.4.5	DIN 18551	2.3.6	DIN EN 13084	2.7.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18807	2.4.4	DIN EN 13670	2.3.1
DIN 4123	2.1.4	DIN 18008	2.6.6	DIN EN 13782	2.7.2
DIN 4131	2.7.3	DIN 68800	5.2.1	DIN EN 13814	2.7.2
DIN V 4133	2.7.1	DIN EN 206	2.3.1	DIN EN 14199	2.1.6
DIN 4134	2.7.4	DIN EN 1090-2	2.4.1	DIN EN 14487	2.3.6
DIN 4149	5.1.1	DIN EN 1090-3	2.4.3	DIN SPEC 18537	2.1.5
DIN 4178	2.7.5	DIN EN 1337	2.6.2	DIN SPEC 18538	2.1.3
DIN 4213	2.3.5	DIN EN 1536	2.1.2	DIN SPEC 18539	2.1.6
DIN 4223	2.3.8	DIN EN 1537	2.1.5	DIN SPEC 18140	2.1.2
DIN 4232	2.3.4	DIN EN 1990	1.1	DIN EN ISO 17660	2.3.3
		DIN EN 1991	1.2		

Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie	6.2	Leitungsanlagen-Richtlinie	3.6
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Löschwasser-Rückhalteanlagen-R.	3.4
Flächen für die Feuerwehr	7.4	Lüftung fensterloser Küchen u. Ä. m.	6.3
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.	4.1.3	Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.5
Hochfeuerhemm. Holzbauweise	3.8	PCB-Richtlinie	6.1
Industriebau-Richtlinie	3.2	PCP-Richtlinie	6.4
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.7	Systemböden-Richtlinie	3.3
Kunststofflager-Richtlinie	3.7	Windenergieanlagen	2.7.9
Lehmbau-Regeln	2.7.11		

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
1.	**Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung**			
1.1	DIN EN 1990 Anlage 1.1/1	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
	DIN EN 1990/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
1.2	DIN EN 1991	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1-1	-; Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2	-; Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA Anlagen 1.2/01 und 1.2/1	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010	*)
	-1-3 Anlage 1.2/2	-; Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010	*)
	-1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010	*)
	-1-4 Anlage 1.2/3	-; Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten	Dezember 2010	*)
	-1-4/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten	Dezember 2010	*)
	-1-7 Anlage 1.2/4	-; Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010	*)
	-1-7/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010	*)
	-3 Anlage 1.2/02	-; Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010	*)
	-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010	*)
	-4 Anlage 1.2/5	-; Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	Dezember 2010	*)
	-4/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	Dezember 2010	*)
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

[1)] Die Fußnoten *, **, ***, **** und ***** befinden sich auf der Seite 552.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN EN 1997	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik		
	-1 Anlage 2.1/1 E -1/NA	-; Teil 1: Allgemeine Regeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln	September 2009 Dezember 2010	*) *)
	DIN 1054	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1	Dezember 2010	*)
	/A1	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1	August 2012	*)
2.1.2	DIN EN 1536 DIN SPEC 18140	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Dezember 2010 Februar 2012	*) *)
2.1.3	DIN EN 12699 Anlagen 2.1/2 und 2.1/3 E DIN SPEC 18538	Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von speziellen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Mai 2001 Februar 2012	*) *)
2.1.4	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	April 2013	*)
2.1.5	DIN EN 1537 Anlage 2.1/4 DIN SPEC 18537	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Januar 2001 Februar 2012	*) *)
2.1.6	DIN EN 14199 DIN SPEC 18539	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle) Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Januar 2012 Februar 2012	*) *)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1(1)	DIN 1053-1 Anlagen 2.2/1 E, 2.2/4 und 2.2/5	Mauerwerk – Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
2.2.1(2)	DIN EN 1996 Anlagen 2.2/5 und 2.2/6 E	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten		
	-1-1 Anlage 2.2/7 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 2010 Mai 2012	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
	-1-1/NA/A1	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk/Änderung A1	März 2014	*)
	-1-2 Anlage 2.2/8 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	April 2011 Juni 2013	*) *)
	-2 -2/NA	-; Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	Dezember 2010 Januar 2012	*) *)
	-3 Anlage 2.2/9 -3/NA -3/NA/A1	-; Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten/Änderung A1	Dezember 2010 Januar 2012 März 2014	*) *) *)
2.2.2	DIN 1053-4 Anlage 2.2/10	Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile	April 2013	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-2 Anlage 2.3/2 E DIN EN 206-1 -1/A1 -1/A2 -9	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -; – Änderung A1 -; – Änderung A2 -; Teil 9: Ergänzende Regeln für selbstverdichtenden Beton (SVB)	August 2008 Juli 2001 Oktober 2004 September 2005 September 2010	*) AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2002 AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005 *) *)
	-3 DIN EN 13670	-; Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670 Ausführung von Tragwerken aus Beton	März 2012 März 2011	*)
	-4	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Februar 2012	*)
	-100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Dezember 2011	*)
2.3.2	DIN EN 1992	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	-1-1 Anlagen 2.3/1, 2.3/3 E, 2.3/4 und 2.3/01 -1-1/NA Anlage 2.3/11	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011 Januar 2011	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
2.3.3	DIN EN ISO 17660 Anlage 2.3/6	Schweißen – Schweißen von Betonstahl		
	-1	-; Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.4	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.5	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.6	DIN EN 14487-1	Spritzbeton Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	DIN EN 14487-2	Spritzbeton Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)
2.3.7	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	 Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	 *) *) *)
2.3.8	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/10	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metall- und Verbundbau

2.4.1	DIN EN 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	-1-1 Anlagen 2.3/4, 2.4/1 E und 2.4/8 E -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
	-1-3	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	-1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche	Dezember 2010	*)
	-1-5	-; Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	-1-5/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010	*)
	-1-6	-; Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	-1-6/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010	*)
	-1-7	-; Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010	*)
	-1-7/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010	*)
	-1-8	-; Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010	*)
	-1-8/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010	*)
	-1-9	-; Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010	*)
	-1-9/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010	*)
	-1-10	-; Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010	*)
	-1-10/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010	*)
	-1-11	-; Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010	*)
	-1-11/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010	*)
	-1-12	-; Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	Dezember 2010	*)
	-1-12/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	August 2011	*)
	-4-1	-; Teil 4-1: Silos	Dezember 2010	*)
	-4-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 4-1: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen – Silos	Dezember 2010	*)
	-5	-; Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010	*)
	-5/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010	*)
	-6 Anlage 2.4/01	-; Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010	*)
	-6/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
	DIN EN 1090-2 Anlage 2.4/2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken	Oktober 2011	*)
2.4.2	DIN EN 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	-1-1 Anlage 2.3/4 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
2.4.3	DIN EN 1999	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken		
	-1-1 Anlage 2.4/8 E -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2010 Mai 2013	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 April 2011	*) *)
	-1-3 -1-3/NA	-; Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke	November 2011 Januar 2013	*) *)
	-1-4 -1-4/A1 -1-4/NA	-; Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln -;-; Änderung A1 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Mai 2010 November 2011 Dezember 2010	*) *) *)
	-1-5 -1-5/NA	-; Teil 1-5: Schalentragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-5: Schalentragwerke	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-3 Anlage 2.4/3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken	September 2008	*)
2.4.4	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 3 Anlagen 2.4/4, 2.4/5 und 2.4/6 -3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	AllMBl 1990 S. 987 AllMBl 2002 S. 1087
	-9 Anlage 2.4/6	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AllMBl 2000 S. 227

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.4.5	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/4 und 2.4/7	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN EN 1995	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten		
	-1-1 Anlagen 2.5/1 E und 2.5/2	-; Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-2 Anlagen 2.5/1 E und 2.5/2	-; Teil 2: Brücken	Dezember 2010	*)
	-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 2: Brücken	August 2011	*)
	DIN 1052-10	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen	Mai 2012	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/1E	Lager im Bauwesen – Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.2/2 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABl 1987 S. 113
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/2 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlagen 2.6/3 und 2.6/4	-; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	-3 Anlage 2.6/5	-; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	November 2011	*)
	-5	-; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllMBl 2001 S. 815

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.6.6	DIN 18008	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln		
	-1 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	-; Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen	Dezember 2010	*)
	-2 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/9	-; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen	Dezember 2010	*)
	-3 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	-; Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen	Juli 2013	*)
	-4 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	-; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen	Juli 2013	*)
	-5 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	-; Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen	Juli 2013	*)

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/2	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/3	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056 Anlage 2.4/7	Freistehende Schornsteine in Massivbauart – Tragrohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4133 Anlagen 2.4/7 und 2.7/4	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlage 2.7/5	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/6	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	
2.7.2	DIN EN 13782 Anlage 2.7/7	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit	Mai 2006	*)
	DIN EN 13814 Anlage 2.7/8	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit	Juni 2005	*)
2.7.3	DIN 4131 Anlagen 2.4/7 und 2.7/9	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AllMBl 1993 S. 1190
2.7.4	DIN 4134 Anlage 2.7/10	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	MABl 1984 S. 539
2.7.5	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.6	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.7	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	AllMBl 2000 S. 266

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.7.8	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1	-; Teil1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.9	Richtlinie Anlagen 2.4/7 und 2.7/12	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Oktober 2012	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.10	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.11	Richtlinie Anlage 2.7/15	Lehmbau-Regeln	Februar 2008	****)

3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Anlage 3.1/1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/2 -4/A1 Anlage 3.1/3	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; -; Änderung A1	März 1994 November 2004	*) AIIMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-22 Anlage 3.1/4	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AIIMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
3.2	Richtlinie Anlage 3.2/01	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauR)	Juli 2014	**) 1/2014
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	AIIMBl 1993 S. 662
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.7	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AIIMBl 1998 S. 916
3.8	Richtlinie Anlage 3.8/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Februar 2013	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AllMBl 2002 S. 1109
	-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/4 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Februar 2013	*)
	-10 Anlage 4.1/5	-; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABl 1979 S. 499
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABl 1986 S. 75

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	AllMBl 1991 S. 220
	-/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	AllMBl 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AllMBl 1991 S. 248

5. Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800 Anlage 5.2/1	Holzschutz		
	-1	-; Teil 1: Allgemeines	Oktober 2011	*)
	-2	-; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Februar 2012	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AllMBl 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AllMBl 1997 S. 582
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) Heft 5/2010
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AllMBl 1997 S. 589

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	Juni 2011	*)
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	DIN 18040	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen		
	- 1 Anlage 7.3/01	Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude	Oktober 2010	*)
	- 2 Anlage 7.3/02	Teil 2: Wohnungen	September 2011	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AllMBl 2008 S. 806

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	September 2013	*****) 4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	März 2014	*****) 4/2014
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	März 2014	*****) 4/2014
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	September 2013	*****) 4/2014
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	*****) 4/2014

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	*****) 4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	September 2010	*****) 4/2014

---

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“ oder ab 1. Januar 2012 „Amtliche Mitteilungen“
***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf
****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden
*****) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen – Amtliche Mitteilungen“, unter www.dibt.de oder www.bauministerkonferenz.de

Anlage 1.1/1

zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

Anlage 1.2/01
(neu)

zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA

Bei Anwendung des Abschnittes 3.3 ist Folgendes zu beachten:

Werden Naturbrandmodelle angewendet, so ist Nr. 6 des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs. 3 BauVorlV nicht erfüllt; der Standsicherheitsnachweis muss nach Art. 62 Abs. 3 BayBO geprüft/bescheinigt werden.

Anlage 1.2/1
(geändert)

zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN EN 1991-1-2 Berichtigung 1:2013-08 ist zu berücksichtigen.

Nach Abschnitt 3 der DIN EN 1991-1-2:2010-12 können die Brandeinwirkungen für die Bemessung tragender und aussteifender Bauteile nach nominellen Temperaturzeitkurven oder Naturbrandmodellen ermittelt werden. Der vorbezeichnete Nationale Anhang (NA) zu dieser Norm legt fest, dass für die zu erbringenden brandschutztechnischen Nachweise bei Tragwerken im Hochbau in der Regel die Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) anzuwenden ist; Nachweise auf der Basis von Naturbrandmodellen sollen nur im Zusammenhang mit einem Brandschutzkonzept erstellt werden. Der Nationale Anhang regelt auch, welche Brandmodelle angewendet werden dürfen, die Grenzen der Anwendung und die zu beachtenden Grundlagen; er enthält außerdem Validierungsbeispiele für Rechenprogramme.

Bei der Anwendung von Naturbrandmodellen ist zu beachten:

1. Das Ergebnis der Bemessung des Feuerwiderstands (Brandeinwirkung und Nachweis) tragender oder aussteifender Bauteile auf der Grundlage von Naturbrandmodellen (Abschnitt 3.3 DIN EN 1991-1-2:2010-12) bedarf einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO; es kann auch im Rahmen des Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO zugelassen werden.

   Anmerkung:
   Die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen in bauaufsichtlichen Verfahren erfolgt auf der Grundlage von Brandprüfungen nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) und führt zu Einstufungen in Feuerwiderstandsklassen (DIN 4102-2:1977-09, DIN EN 13501-2), die den bauaufsichtlichen Anforderungen zugeordnet werden (Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 und 0.1.2).

   Bauteilbemessungen auf der Grundlage von Naturbrandmodellen stellen auf die jeweilige konkrete Nutzung und Ausgestaltung eines Raums oder Gebäudes unter Berücksichtigung der vorhandenen brandschutztechnischen Infrastruktur ab.

   Eine solche Bauteilbemessung deckt das auf Feuerwiderstandsklassen ausgerichtete globale bauaufsichtliche Anforderungssystem (Gebäudeklassen, Höhenlage der Geschosse, Gebäudeart) nicht vollständig ab.

Über die Anwendbarkeit von Naturbrandmodellen ist daher im Rahmen einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 bzw. einer Erleichterung nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO zu entscheiden. Dazu ist im Bauantrag oder in den Bauvorlagen anzugeben, weshalb es einer ETK-Brandbeanspruchung nicht bedarf und darzustellen, dass (und weshalb) das gewählte Brandmodell für das Vorhaben geeignet ist und wie die damit zwangsläufig verbundene eingeschränkte Nutzung der Anlage (z. B. aufgrund begrenzter Brandlasten) sichergestellt werden soll (Art. 63 Abs. 1 BayBO, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BauVorlV; vgl. Nr. 5).

2. Für den Nachweis der Standsicherheit (§ 10 Abs. 1 BauVorlV) sind die für die Beurteilung der Brandeinwirkungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere für die Ermittlung der thermischen Einwirkungen und die bemessungsrelevanten Brandszenarien einschließlich der entsprechenden Bemessungsbrände, als zusätzliche Bauvorlage (§ 1 Abs. 4 BauVorlV) vorzulegen. Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig, nachvollziehbar und prüfbar sein; die thermischen Einwirkungen sind raumbezogen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Eingangsparameter sind repräsentativ und konservativ zu wählen; dabei sind auch Brandeinwirkungen von außen und spezifische Nutzungszustände zu berücksichtigen (z. B. Fahrzeuge in Ausstellungshallen im Rahmen der Auf- und Abbauphase von Messeständen).

   Der mit der Prüfung/Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 3 BayBO beauftragte Prüfingenieur/Prüfsachverständige muss entweder zugleich Prüfsachverständiger für Brandschutz sein oder für die Beurteilung der Brandeinwirkungen einen mit derartigen Brandmodellen erfahrenen Prüfsachverständigen für Brandschutz heranziehen. Im Rahmen der Beurteilung der Brandeinwirkung sind alle Eingangsparameter auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; nur stichprobenartige oder Plausibilitätsprüfungen genügen nicht.

3. Für den Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorlV) ist in den Bauvorlagen auch darzustellen, wie die nach Naturbrandmodellen bemessenen Bauteile des Tragwerks mit den erforderlichen (klassifizierten) raumabschließenden Bauteilen (wie Brand- und Trennwände, Decken, Wände notwendiger Treppenräume und Flure) zu einem geeigneten Brandschutzkonzept zusammengeführt werden sollen. Dazu gehören auch Aussagen zu den Anschlüssen brandschutztechnisch unterschiedlich bemessener Bauteile.

   Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (der BayBO oder aufgrund der BayBO erlassener Rechtsverordnungen) an raumabschließende Bauteile bleiben unberührt.

4. Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tragwerks ist für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten von wesentlicher Bedeutung. Vor der Entscheidung über die Abweichung/Erleichterung ist die zuständige Brandschutzdienststelle im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu hören; § 19 Abs. 1 PrüfVBau bleibt unberührt.

5. Die zulässige Art der Nutzung des Bauvorhabens (z. B. Bürogebäude) wird durch die – gewählten und durch die Baugenehmigung festgelegten – Eingangsparameter für die Ermittlung der Brandbeanspruchung (raumbezogen) konkretisiert und begrenzt. Es sind daher geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkung sicherstellen. Dazu kommen insbesondere die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für die diesbezügliche Überwachung des laufenden Betriebs sowie eine Überprüfung der Brandlastannahmen innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Nutzung und wiederkehrende Überprüfungen (z. B. in Abständen von drei bis fünf Jahren) durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz in Betracht.

   Die Nutzungsbeschränkung und die zu ihrer Einhaltung vorgesehenen Maßnahmen sind durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung festzulegen. In der Baugenehmigung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen des genehmigten Nutzungskonzepts, die zu einer höheren Brandbeanspruchung führen (z. B. veränderte Brandlasten), eine Überprüfung der Standsicherheit und gegebenenfalls die Beantragung und Erteilung einer neuen Baugenehmigung erforderlich machen.

   Anmerkung:

   Gebäude, deren Standsicherheit auf der Grundlage von Naturbrandmodellen bemessen ist, unterliegen Nutzungsbegrenzungen, die durch betriebliche Maßnahmen und externe Überprüfungen sicherzustellen sind. Die Anwendung solcher Modelle kann daher nur bei bestimmten Gebäudenutzungen sachgerecht sein. Sie kann bei Nutzungen mit geringen und beständigen Brandlasten insbesondere in großen Raumstrukturen angemessen sein; anders verhält es sich bei Räumen mit veränderlichen Brandlasten und Nutzungen oder Gebäuden mit besonderen Sicherheitsanforderungen (z. B. Hochhäuser); die Erforderlichkeit betrieblicher Maßnahmen schließt eine Anwendung bei Wohnungen oder ähnlichen Nutzungen grundsätzlich aus.

6. Zu DIN EN 1991-1-2/NA:2010-12, Anhang BB (NA.BB)

6.1 In Abschnitt NA.BB.3.1 muss Gleichung (BB.1) richtig lauten:

$q_{f,d} = q_{f,k} \cdot \chi \cdot \gamma_{fi,q}$

6.2 Wird für typische Mischbrandlasten ein pauschaler Wert für die Verbrennungseffektivität χ in Ansatz gebracht, beträgt $\chi = 0{,}8$.

Die Brandlastdichten nach Abschnitt NA.BB.3.2, Tabelle BB.1, Spalte 3, dürfen auch bei Ermittlungen im Einzelfall nach Abschnitt NA.BB.3.3 nicht unterschritten werden; die Werte beziehen sich nur auf eine für die jeweilige Gebäudeart typische Raumnutzung und nicht auf die Raumnutzungen des gesamten Gebäudes (vgl. NA.BB.3.2 Abs. 3 bezüglich Bürogebäude); dies gilt für Tabelle BB.2 entsprechend.

Für Räume, die als Bibliothek dienen, ist der Wert $RHR_f = 0{,}5$ MW/m² nach Tabelle BB.2 anzusetzen.

6.3 Die maximale Wärmefreisetzungsrate $Q_{max,k}$ nach Abschnitt NA.BB.4, Gleichung (BB.7) ist auch für Räume mit mehr als 400 m² unter Ermittlung zunächst der Wärmefreisetzungsrate $Q_{max,f,k}$ für einen angenommenen brandlastgesteuerten Brand nach Gleichung (BB.5) und der Ermittlung der Wärmefreisetzungsrate $Q_{max,v,k}$ unter der Annahme eines ventilationsgesteuerten Brandes nach Gleichung (BB.6) zu bestimmen. Der so aus Gleichung (BB.7) gebildete Wert (charakteristischer Wert $Q_{max,k}$) liegt stets auf der sicheren Seite.

Die Entwicklungsphase 1 nach Bild BB.1 ist so zu wählen, dass die maximale Wärmefreisetzungsrate Q_{max} nach spätestens 10 Minuten erreicht wird.

6.4 Für die Auftretenswahrscheinlichkeit p_1 eines Entstehungsbrandes je Jahr und Nutzungseinheit ist nach Abschnitt NA.BB.5.1 der größere und damit ungünstigere Wert aus den Angaben nach Tabelle BB.3 zur Bestimmung der Auftretenswahrscheinlichkeit p_{fi} eines Schadenfeuers nach Gleichung (BB.9) in Ansatz zu bringen.

Für die Ausfallwahrscheinlichkeit der öffentlichen Feuerwehr ist der Wert $p_{2,2} = 0{,}5$ nach Tabelle BB.4 anzusetzen.

6.5 Für die Ermittlung der bedingten Versagenswahrscheinlichkeit $p_{f,fi}$ nach Abschnitt NA.BB.5.2 ist in Gleichung (BB.13) die Versagenswahrscheinlichkeit p_f für Bauteile des Tragwerks stets zumindest aus der Zuordnung zur Schadensfolge „mittel“ nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen.

Für Gebäude, die einer Büro- oder vergleichbaren Nutzung dienen und deren Nutzungseinheiten mehr als 400 m^2 Brutto-Grundfläche haben (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBO), ist für den Zuverlässigkeitsindex β der Wert 4,7 und für die zugehörige Versagenswahrscheinlichkeit p_f der Wert 1,3E-6 nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen.

Sonderbauten, bei denen die Auswirkungen des Versagens oder der Funktionsbeeinträchtigung eines Tragwerks zu schweren Folgen für Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. DIN EN 1990:2010-12, Anhang B) führen können, sind der Schadensfolge „hoch“ nach Tabelle BB.5 zuzuordnen.

Anlage 1.2/2

zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

Anlage 1.2/3

zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:

   Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe h ≤ 10,0 m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.

2. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

   Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus der Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ entnommen werden.

Tabelle: Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen

Bayern			
A	B	C	D
1.	**Unterfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
2.	**Oberfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
3.	**Mittelfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
4.	**Niederbayern**	Windzone **1**	alle Gemeinden
5.	**Oberpfalz**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.	**Schwaben**		
6.1	**Kreise Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.2	**Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), kreisfreie Städte Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg**	Windzone **2**	alle Gemeinden
6.3	**Kreis Oberallgäu**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	**Kreis Ostallgäu**	Windzone **1**	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten a.Auerberg
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.	**Oberbayern**		
7.1	**Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mühldorf a.Inn, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Altötting, kreisfreie Stadt Ingolstadt**	Windzone **1**	alle Gemeinden
7.2	**Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München**	Windzone **2**	alle Gemeinden
7.3	**Kreis Weilheim-Schongau**	Windzone **1**	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	**Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	**Kreis Miesbach**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a.Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	**Kreis Traunstein**	Windzone **1**	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a.See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a.See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	**Kreis Rosenheim**	Windzone **1**	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a.Inn, Brannenburg, Nußdorf a.Inn, Samerberg, Aschau i.Chiemgau
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

Anlage 1.2/4

zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-7/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4:

   Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:

   An den für den Lastfall „Gabelstapleranprall“ maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontallast von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.

2. Die informativen Anhänge sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/02
(zuvor 1.2/01)

zu DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 1.2/5

zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4.000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellendurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4{,}0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln von DIN EN 14491 angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50$ kg/m² nicht überschreitet.

2. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

   Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2{,}0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten H/D=2 und H/D=4 vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1

zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 1:

   Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 4:

   Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

   „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12+A1:2005[1)]:
Die Verwendung, bei der die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2005-04

Anlage 2.1/2

zu DIN EN 12699

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 ist zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Norm genannten Pfahlkupplungen oder andere Verbindungselemente sind dort nicht abschließend geregelt; sie bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.1/3 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit
EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008[1)] gilt:

1. Bis auf Weiteres dürfen nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,
2. die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk,
3. DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

Anlage 2.1/4

zu DIN EN 1537

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12 ist zu berücksichtigen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

   Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.
3. Für die Daueranker ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 2.2/1 E
(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk nach DIN 1053-1 ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2010[1)]:

   Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2010[2)]:

   Es gilt sinngemäß die Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008[3)]:

   Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2011[4)]:

   Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2011[4)]:

   Es gelten sinngemäß die Anwendungsnormen

   DIN 20000-401:2012-11,
   DIN V 20000-402:2005-06,
   DIN V 20000-403:2005-06 und
   DIN V 20000-404:2006-01.

   Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden
   – Mauerziegel nach DIN 105-100:2012-01,
   – Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
   – Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
   – Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

   Porenbetonsteine nach EN 771-4:2011 dürfen darüber hinaus für tragendes Mauerwerk nur verwendet werden, wenn für die Formbeständigkeit der Porenbetonsteine der Gesamtwert des Trocknungsschwindens $\varepsilon_{cs,tot}$ nach DIN EN 680 deklariert ist und den Wert 0,40 mm/m nicht überschreitet.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007[5)]:

   Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/2 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2011[1)] gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11

Anlage 2.2/3
(gestrichen)

Anlage 2.2/4
(neu)

zu DIN 1053-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen, durch Wind beansprucht werden und nach Abschnitt 6.9.1 der Norm nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht wie folgt geführt werden, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt:

$$N_{hm} \geq \frac{3 \cdot w_e \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{200} - \frac{d}{4})}$$

Dabei ist:

- h die lichte Geschoßhöhe
- w_e der charakteristische Wert der Einwirkung aus Wind je Flächeneinheit
- N_{hm} der Kleinstwert der vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte
- b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt
- a die Deckenauflagertiefe
- d die Wanddicke

Bei Wänden mit nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke darf der Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach Abschnitt 6.9.1 geführt werden, wenn abweichend bzw. zusätzlich Folgendes berücksichtigt wird:

Anstelle des Faktors k_2 nach DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.1, ist zur Ermittlung der Traglastminderung durch Knicken

$k_2 = 0{,}85 \cdot (a / d) - 0{,}0011 \cdot \lambda^2$

anzunehmen.

Dabei ist:

- a die Deckenauflagertiefe
- d die Wanddicke
- λ *die* Schlankheit der Wand mit h_k / d

Für den Faktor k_3 nach DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.1, gilt zusätzlich:

$k_3 \leq a / d$

Die Deckenauflagertiefe *a* muss mindestens die halbe Wanddicke, jedoch mehr als 100 mm betragen. Bei einer Wanddicke von 365 mm darf die Mindestauflagertiefe auf 0,45 *d* reduziert werden.

2. Für nichttragende Außenwände ohne rechnerischen Nachweis (größte zulässige Werte von Ausfachungsflächen) gilt anstelle von Abschnitt 8.1.3.2 der Norm DIN EN 1996-3/NA, NCI Anhang NA.C.
3. Für die Verwendung von Drahtankern gemäß Bild 9 der Norm gilt abweichend DIN EN 1996-2/NA, NCI Anhang NA.D, Abs. g.

Anlage 2.2/5

(neu)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach Nr. 2.2.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 2.2/5 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach Nr. 2.2.1(2) (neues Normenwerk) dürfen mit denen der Technischen Baubestimmungen nach Nr. 2.2.1(1) (altes Normenwerk) nicht kombiniert werden (Mischungsverbot); Ausnahmen siehe Vorbemerkungen.

Anlage 2.2/6 E

(neu)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk nach DIN EN 1996 ist folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002[1)]:

   Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).
2. Mauermörtel nach EN 998-2:2010[2)]:

   Es gilt sinngemäß die Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008[3)]:

   Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2011[4)]:

   Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2011[4)]:

   Es gelten sinngemäß die Anwendungsnormen

   DIN 20000-401:2012-11,

   DIN V 20000-402:2005-06,

   DIN V 20000-403:2005-06 und

   DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN EN 1996 verwendet werden:
- Mauerziegel nach DIN 105-100:2012-01,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10.

Porenbetonsteine nach EN 771-4:2011 dürfen darüber hinaus für tragendes Mauerwerk nur verwendet werden, wenn für die Formbeständigkeit der Porenbetonsteine der Gesamtwert des Trocknungsschwindens $\varepsilon_{cs,tot}$ nach DIN EN 680 deklariert ist und den Wert 0,40 mm/m nicht überschreitet.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007[5)]:

   Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12

[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07

[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/7
(neu)

zu DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Bemessung von Mauerwerk auf der Grundlage von Versuchen nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 2.5, ist nicht anzuwenden.
2. Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes ist der Abminderungsfaktor Φ_m nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.2.2, zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI Anhang NA.G, zu berechnen.
3. Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA, NDP zu 4.1(1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2, zu führen.
4. Wenn eine Lastverteilung von 60° entsprechend DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3(6), nicht eingehalten ist, darf die Erhöhung der Teilflächenbelastung nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3, nicht angesetzt werden.
5. Für den Nachweis von Mauerwerkswänden unter Erddruck nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ist die Anwendung des NCI zu 6.3.4, Gleichungen (NA.28) und (NA.29), bei Elementmauerwerk mit einem planmäßigen Überbindemaß < 0,4 h_u unzulässig.

Anlage 2.2/8
(neu)

zu DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA

Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 zu beachten, sofern der Eurocode dazu keine Angaben enthält.

Anlage 2.2/9
(neu)

zu DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA

Bei Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden ist Folgendes zu beachten:

1. Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen und durch Wind beansprucht werden, darf der Nachweis der Mindestauflast der Wand vereinfacht wie folgt geführt werden, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt:

$$N_{hm} \geq \frac{3 \cdot q_{Ewd} \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{300})}$$

Dabei ist:

h die lichte Geschoßhöhe

q_{Ewd} der Bemessungswert der Windlast je Flächeneinheit

N_{hm} der Bemessungswert der kleinsten vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte im betrachteten Geschoß

b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt

a die Deckenauflagertiefe

2. Die vereinfachte Berechnungsmethode für Mauerwerkswände unter Erddruck nach DIN EN 1996-3, Abschnitt 4.5, gilt nur für Wanddicken $t \geq 240$ mm.

3. Die Anwendung von DIN EN 1996-3/NA, NCI Anhang NA.C für die Ermittlung der größten zulässigen Werte von Ausfachungsflächen ist bei Elementmauerwerk nur zulässig, wenn das Überbindemaß $\geq 0{,}4\ h_u$ beträgt.

4. DIN EN 1996-3/NA, NCI zu Anhang A, wird wie folgt ersetzt:

Der informative Anhang wird mit Ausnahme von A.3 als normativer Anhang übernommen. A.3 ist nicht anzuwenden.

Der Traglastfaktor bei Anwendung von Gleichung (A.1) in Anhang A.2 beträgt:

$c_A = 0{,}5$ für $h_{ef} / t_{ef} \leq 18$

$c_A = 0{,}33$ für $18 < h_{ef} / t_{ef} \leq 21$ sowie generell bei Wänden als Endauflager im obersten Geschoss, insbesondere unter Dachdecken

Der Ansatz des Beiwertes $c_A = 0{,}5$ ist für Mauerwerk mit einer charakteristischen Druckfestigkeit von $f_k < 1{,}8$ N/mm^2 nur bis zu Deckenspannweiten $l_f \leq 5{,}5$ m zulässig.

Bei teilaufliegenden Decken muss bei Anwendung des Nachweisverfahrens nach DIN EN 1996-3, Anhang A, die Wanddicke mindestens 36,5 cm betragen.

Anlage 2.2/10
(neu)

zu DIN 1053-4

Bei Anwendung der technischen Regel sind zusätzlich DIN EN 1996-1-1/NA/A1, DIN EN 1996-3/NA/A1 und die Anlagen 2.2/7 und 2.2/9 zu berücksichtigen.

Anlage 2.3/1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2012-09) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder
   I. die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder
   II. alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
      a. Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/ fugenfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
      b. Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
      c. Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschalfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
      d. Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschalfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.
5. Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11)“ anzuwenden.

Anlage 2.3/01

zu DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.3/2 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

2. Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.

3. Betonglas nach EN 1051-2:2007[2)]

   Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/3 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09[1)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge und Anhang B nicht anzuwenden.

   Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012).

2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2011[2)]:

   Die Anhänge B, C, D und E sind nicht anzuwenden.

   Für die in DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9, insbesondere 9.2.2 und 9.3.2.

   Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.

   Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, 6.2.5.

3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09[3)]:

   Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.9.

   Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.

4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05[4)]:

   Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN EN 1992-1-1 einschl. DIN EN 1992-1-1/NA das Verhältnis (f_t / f_y)k mindestens 1,03 betragen.

   Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.

   Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.

5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004+A1:2009[5)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

6. Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005+A2:2010[6)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

   Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.

   Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006+A2:2011[7)]:
   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04[8)]:
   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04[9)]:
   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007+A1:2012[10)]:
    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007+A1:2012[11)]:
    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A3:2012[12)]:
    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
    Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045, Teile 1 bis 4 (DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08, DIN 1045-1:2001-07) in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

13. Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008[13)]:
    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
    Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
    Bei der Verwendung von Balken nach EN 15037-1 in Balkendecken mit Zwischenbauteilen nach EN 15037-2,-3 oder -4 ist Anlage 5.38 von Teil II der LTB zu beachten.

14. Betonfertigteile – Stützwandelemente nach EN 15258:2008[14)]:
    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2012-01
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2009-10
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2010-08
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2012-02
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2012-09
11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2012-06
12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2011-12
13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07
14) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15258:2009-05

Anlage 2.3/4

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken gelten die Regelungen gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2012, Heft 24, S. 995).

Anlage 2.3/5

zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

1. Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 oder -22 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.
2. Werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken von prüf- oder bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben unter Brandeinwirkung nach den Abschnitten 4.3 bzw. der vorgenannten Eurocodeteile angewendet und die Nachweise von einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit geprüft/bescheinigt, müssen diese bereits Erfahrungen mit der Prüfung/Bescheinigung derartiger Nachweise haben oder an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz teilgenommen haben.
3. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung müssen nach DIN EN 1991-1-2/NA, Anhang CC, vom Ersteller des Rechenprogramms validiert werden. Die Dokumentation ist in den unter Nr. 2 genannten Fällen einem Prüfingenieur/ Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit zur Prüfung/Bescheinigung vorzulegen.

Anlage 2.3/6

zu DIN EN ISO 17660-1 und -2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
2. zu Abschnitt 7:

2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.

2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.

3. zu Abschnitt 8 und 9:

   Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/8

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.
2. Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – November 2011“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie verwendet werden.

Anlage 2.3/9 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. zu EN 1504-2[1)]:

   Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. zu EN 1504-3[2)]:

   Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. zu EN 1504-4[3)]:

   Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. zu EN 1504-5[4)]:

   Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

   Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. zu EN 1504-6:2006-08[5)]:

   Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. zu EN 1504-7:2006-07[6)]:

   Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.3/10

zu DIN 4223-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/11

DIN EN 1992-1-1/NA Berichtigung 1:2012-06 ist zu berücksichtigen.

Anlage 2.4/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukt nach EN 10340[1)]:

   Für die Verwendung der Stahlgusssorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgusssorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2. Bauprodukt nach EN 10343[2)]:

   Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07

Anlage 2.4/01

zu DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.4/2
(geändert)

zu DIN EN 1090-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken und Bauteilen zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;

– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen darf, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;
- ein auf Grundlage von DIN EN 1090-2 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat;
- während der verbleibenden Gültigkeitsdauer eine bestehende Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7 entsprechend folgender Übersicht:

Beanspruchungsart	Ausführungsklasse nach DIN EN 1090-2	Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7
statisch oder quasi-statisch	EXC 1	mindestens Klasse B
	EXC 2	mindestens Klasse B, C oder D unter Beachtung der zu den Klassen angegebenen Geltungsbereiche
	EXC 3 EXC 4	mindestens Klasse D
ermüdungsrelevant	EXC 1 EXC 2 EXC 3 EXC 4	Klasse E

§ 3 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) bleibt unberührt.

Ausführungsklasse EXC 1

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Tragkonstruktionen mit
   – bis zu zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biegesteife Kopfplattenstöße
   – druck- und biegebeanspruchte Stützen mit bis zu 3 m Knicklänge
   – Biegeträgern mit bis zu 5 m Spannweite und Auskragungen bis 2 m
   – charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig verteilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN
2. Tragkonstruktionen mit max. 30° geneigten Belastungsebenen (z. B. Rampen) mit Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von max. 63 kN oder charakteristische veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (Kategorie E2.4 nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.4DE) in einer Höhe von max. 1,25 m über festem Boden wirkend
3. Treppen und Geländer in Wohngebäuden
4. Landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Personenverkehr (z. B. Scheunen, Gewächshäuser)
5. Wintergärten an Wohngebäuden
6. Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen
7. Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-Fache der Gebäudehöhe beträgt

Die Ausführungsklasse EXC 1 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 2

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

Ausführungsklasse EXC 3

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien
2. Gebäude mit mehr als 15 Geschossen
3. vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen
4. folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:
   – Geh- und Radwegbrücken
   – Straßenbrücken
   – Eisenbahnbrücken
   – Fliegende Bauten
   – Türme und Maste wie z. B. Antennentragwerke
   – Kranbahnen
   – zylindrische Türme wie z. B. Stahlschornsteine

Die Ausführungsklasse EXC 3 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 4

In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3 mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt, wie z. B.:

1. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential
2. Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken
3. nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen

Anlage 2.4/3
(geändert)

zu DIN EN 1090-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nach DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2 nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;

– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nach DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2 nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ:

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;
- ein auf Grundlage von DIN EN 1090-3 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat;
- während der verbleibenden Gültigkeitsdauer eine bestehende Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN V 4113-3 entsprechend folgender Übersicht:

Ausführungsklasse nach DIN EN 1090-3	Herstellerqualifikation nach DIN V 4113-3
EXC 1	mindestens Klasse B
EXC 2 EXC 3 EXC 4	mindestens Klasse C

§ 3 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) bleibt unberührt.

Anlage 2.4/4

zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2[1)]) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001 (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

[1)] Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim DIBt.

Anlage 2.4/5

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Zu Abschnitt 3.3.3.1:

  In Abs. 2 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

  In Abs. 3 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

– Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

  In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/6

zu DIN 18807-3 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.

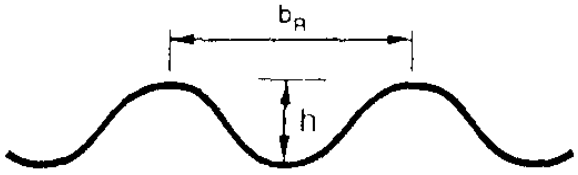

Bild

Anlage 2.4/7

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2: 2011-10 bzw. DIN EN 1090-3:2008-09.

Anlage 2.4/8 E
(neu)

Für die Verwendung von vorgefertigten tragenden Bauteilen und Bausätzen aus Stahl und Aluminium nach EN 1090-1:2009+A1:2011[1)] ist Folgendes zu beachten:

1 Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten oder kompletten statischen Berechnungen im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklariert, so ist bei prüf- und bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tragsicherheitsnachweise im Rahmen der nach der Landesbauordnung (Art. 62 BayBO) geforderten Prüfung der Standsicherheitsnachweise der baulichen Anlage/Gebäude zu bestätigen.

2 Für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen aus nichtrostenden Stählen sowie für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen, deren Tragfähigkeitsmerkmale auf der Grundlage von Versuchen ermittelt werden, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder soweit vorgesehen ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich.

_____

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02

Anlage 2.5/1 E
(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

2. Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach EN 14250-2010[2)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-4:2013-08.

3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06[3)]:

   Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11[4)]:

   Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Bauholz nach EN 14081-1:2005+A1:2011[5)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-5:2012-03.

6. Stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008+A1:2012[6)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-6:2013-08, sie gilt auch für gehärtete Schrauben und unabhängig von der Überzugsart nach EN 14592:2008+A1:2012, Abschnitt 3.12.

   Der charakteristische Wert des Ausziehparameters für profilierte Nägel bezieht sich auf die profilierte Länge ohne Nagelspitze. Für die Eindringtiefe t_{pen} nach DIN EN 1995-1-1:2012-12, Gleichung (8.23a), ist der profilierte Schaftteil im Bauteil daher ohne die Nagelspitze anzusetzen.

   Anmerkung: Die üblichen Nagelspitzenlängen liegen zwischen 1,0 d und 1,5 d. Die maximal mögliche Nagelspitzenlänge beträgt 2,5 d.

7. Nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008[7)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-6:2013-08.

   Anmerkung: Für Bauteile mit Nagelplattenverbindungen mit einer Gesamtlänge unter 12 m wird der Nachweis von Transport- und Montagezuständen nicht maßgebend und kann als erfüllt angesehen werden.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250: 2010-05
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2012-07
[7)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Anlage 2.5/2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.6/1 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/2 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + A1:2006[1)] ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN 4108-10 erfüllen.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/3

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a:

   Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.

2. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

   Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

   Im 4. Abs. muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) …“ heißen.

   Zu Anhang A, Bild A.4:

   Es muss heißen: anstelle von „vorh. $F_{Q,Ed}$“ richtig „vorh. F_Q“, anstelle von „vorh. $F_{Z,Ed}$“ richtig „vorh. F_Z“, anstelle von „zul. $F_{Q,Rd}$“ richtig „zul. F_Q“, anstelle von „zul. $F_{Z,Rd}$“ richtig „zul. F_Z“, anstelle von „max. $F_{Q,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Q“ und anstelle von „max. $F_{Z,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Z“

Anlage 2.6/4

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
– geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
– über Brandwände hinweggeführt werden,
sind nach Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach Art. 28 Abs. 7 Satz 2 BayBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2. Begriffe

2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus
– Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
– Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
– Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
– Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
– Hinterlüftungsspalt;
– ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 Hinterlüftungsspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außen liegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes darf nicht größer sein als:
– 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
– 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4. Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außen liegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von > 1.000 °C aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf 100 cm²/lfm Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von ≤ 0,6 m zu verankern**.** Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm) verschlossen ist.

5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von > 1.000 °C auszufüllen.
Art. 28 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

Anlage 2.6/5

zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4

   Auf folgende Druckfehler im zweiten Absatz wird hingewiesen:

   Im ersten Satz muss es richtig lauten: „… $\alpha_{exp,2}$ = 0,5 …“; der zweite Satz ist zu streichen.

2. Zu Abschnitt 6.3.5

   Auf folgende Druckfehler im dritten Absatz wird hingewiesen:

   Der dritte Absatz muss richtig lauten: „Beim Nachweis der Pressung unter dem Ankersteg darf bei Verankerungen in Beton der 3-fache Wert der einaxialen Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels angesetzt werden. Bei Verankerungen in Mauerwerk darf das 1,5-Fache des kleineren Wertes aus einaxialer Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels und Steindruckfestigkeit angesetzt werden.“

3. Zu Abschnitt 7.2

   Auf folgende Druckfehler wird im ersten Absatz hingewiesen:

   Nach dem zweiten Satz muss folgender Satz eingefügt werden: „Dieser Faktor ist nur bei Lastkomponenten zu berücksichtigen, die in den nachzuweisenden Platten Biegespannungen hervorrufen.“

Anlage 2.6/6
(gestrichen)

Anlage 2.6/7 E
(geändert)

zu den technischen Regeln nach 2.6.6 und 2.7.7

1. Verwendbare Bauprodukte aus Glas

1.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004[1)]

Im Anwendungsbereich der genannten technischen Regeln sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden.

1.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004[2)]

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 entsprechen.

1.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004[3)]

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende charakteristische Biegezugfestigkeit angesetzt wird oder es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

1.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004[4)]

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen.

1.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005[5)]

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

1.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005[6)]

Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinn der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

1.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A2:2010[7)]

Für die Verwendung nach den genannten technischen Regeln muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2010-11

Anlage 2.6/8
(geändert)

zu den technischen Regeln nach 2.6.6 und 2.7.7

Für Verwendungen, in denen nach den technischen Regeln heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/9
(geändert)

zu DIN 18008-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die DIN 18008-2 Berichtigung 1:2011-04 ist zu berücksichtigen.
2. Die technische Regel braucht nicht angewendet zu werden für:
   - Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
   - Verglasungen von Kulturgewächshäusern/Produktionsgewächshäusern.

Anlage 2.6/10
(gestrichen)

Anlage 2.6/11
(gestrichen)

Anlage 2.7/1

zu DIN 13084-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149.

Anlage 2.7/2

zu DIN 13084-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
2. Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
3. Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.

Anlage 2.7/3

zu DIN 13084-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die informativen Anhänge sind nicht anzuwenden.
2. Fußnote c von Tabelle 3 ist nicht anzuwenden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerkslasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
3. Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N γ_M = 1,7 anzusetzen.
4. Abschnitt 6.3.3.2, 1. Absatz, Satz 1, ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.7/4

zu DIN V 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.
2. Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4 von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

Anlage 2.7/5

zu DIN 13084-6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

Anlage 2.7/6

zu DIN 13084-8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

Anlage 2.7/7
(geändert)

zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO sind."

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (http://www.nabau.din.de) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen" bzw. „EN-Normen" sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

3.1 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

„Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht."

3.2 Die Abschnitte 3.1.3 und 3.2 sind von der Einführung ausgenommen.

4.1 In Abschnitt 5.1.2, vierter Spiegelstrich, ist nur der erste Satz von der Einführung erfasst.

4.2 Abschnitt 5.2.2, letzter Satz, ist von der Einführung ausgenommen.

5. Zu Abschnitt 6.4.2.2:

Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit v_b > 28 m/s bemessen werden sollen, sind die Geschwindigkeitsdrücke nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA: 2010-12 anzuwenden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

6. Zu Abschnitt 8:

In Abschnitt 8.1 ist Satz 3 von der Einführung ausgenommen. Die Tragfähigkeit von Gewichts- und Stabankern darf nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2 und 8.3 bemessen werden.

7. Die Abschnitte 10 bis 15 und die Anhänge A, C und D sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/8

zu DIN EN 13814

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO, z. B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten."

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (http://www.nabau.din.de) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen" bzw. „EN-Normen" sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

3. Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen.

4.1 zu Abschnitt 5.2:

Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der BayBO und in den Vorschriften aufgrund der BayBO vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.

4.2 zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2:

Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit q_k = 7,5 kN/m² anzunehmen.

4.3 zu Abschnitt 5.3.3.4:

Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit v_b > 28 m/s, mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.

4.4 zu Abschnitt 5.3.6.2:

Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert γ_G = 1,0 zu verwenden.

4.5 zu Abschnitt 5.6.5.3:

Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.

5. zu Abschnitt 6:

   Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, Fassung Juni 2010.

5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.

5.2 zu Abschnitt 6.1.6.4:

   Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, -stange, etc.) führen.

5.3 zu Abschnitt 6.2.1.2:

   Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

5.4 zu Abschnitt 6.2.2.2:

   Die Höhe der Umwehrung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

5.5 zu Abschnitt 6.2.3.1:

   Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabsperrung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.

   Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen mindestens mit Bereichsabsperrungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschranken.

5.6 zu Abschnitt 6.2.3.5.1:

   Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. ≤ 3 m/s) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksystem verzichtet werden.

5.7 zu Abschnitt 6.2.3.5.2:

   Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

5.8 zu Abschnitt 6.2.5.1.1:

   Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.

5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der erste Absatz von der Einführung ausgenommen.

5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.

5.11 zu Abschnitt 6.2.7.5:

   Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

5.12 Die Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.

6. Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.

7. Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/9

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

   Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA entsprechen.

Anlage 2.7/10

zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

– ohne Schneelast gerechnet wurde,
– eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
– der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
– eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/12
(geändert)

zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlagen muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen. Kleine Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche kleiner als 200 m² ist und die eine Spannung erzeugen, die unter 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung liegt, dürfen nach DIN EN 61400-2, Windenergieanlagen – Teil 2: Sicherheit kleiner Windenergieanlagen, nachgewiesen werden.

   Darüber hinaus gilt, dass das Sicherheitssystem mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen muss und bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen und den Rotor zum Stillstand zu bringen.

2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

   Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

3. Zu den bautechnischen Unterlagen für Windenergieanlagen gehören:

3.1 die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen[1)] nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen[1)] begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie. Für kleine Windenergieanlagen nach Nr. 1 ist die gutachtliche Stellungnahme nach Abschnitt 3, Buchstaben I sowie J, K und L der Richtlinie nicht erforderlich.

3.2 die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen[2)] über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Anlagen sowie der beantragten Anlage, soweit die Abstände gem. Abs. 7.3.3 nicht eingehalten werden.

3.3 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen[2)] zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung), soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden.

3.4 das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind.

3.5 die Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Nr. 3.1 zu Abschnitt 3, Bauchstabe L der Richtlinie).

3.6 Die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie.

4. Wird der Standsicherheitsnachweis einer Windenergieanlage mit einer überstrichenen Rotorfläche von mehr als 200 m² durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft bzw. durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.I.1-5 der Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt sind. Das gilt auch für Typenprüfungen.

5. Für Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern gelten Nrn. 3.1 bis 3.4 nicht.

6. Die Einhaltung von Forderungen an die Bauausführung, die sich aus der Prüfung/Bescheinigung (siehe Nr. 4) ergeben haben, ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.

---

1) Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
   - GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg
   - Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen
   - TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg
   - TÜV Süd Industrie AG, Westendstraße 199, 80686 München
   - DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre GmbH, Am Seedeich 9, 27472 Cuxhaven

2) Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
   Die in Fußnote 1) genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/15

zu den Lehmbau-Regeln

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2010-01 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

   Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 4108-4 anzusetzen.

3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/1

Für die Tragwerksbemessung im Brandfall der lfd. Nrn. 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 und 2.5.1 gelten die dort aufgeführten technischen Regeln.

Anlage 3.1/2

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 2.2

   Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.

2. zu Abschnitt 8.7.1

   a) In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach Art. 30 Abs. 1 BayBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach Art. 30 Abs. 4 Nr. 1 BayBO zulässig, wenn:

      – die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
      – die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und

      die Teilflächen

      – als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
      – als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

   b) Vom Anwendungsbereich werden begrünte Dächer – Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgärten – nicht erfasst. Für die Beurteilung dieser Dächer ist auch die Prüfnorm DIN 4102-7 nicht geeignet. Von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme gemäß Art. 30 Abs. 4 Nr. 2 BayBO kann jedoch ausgegangen werden bei Dächern mit Intensivbegrünung und Dachgärten, die mindestens bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen; sie sind ohne Weiteres geeignet und können auch als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) gelten. Bei Dächern mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrigwachsende Pflanzen (z. B. Gras, Sedum, Eriken) ist von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen auszugehen, wenn:

      – eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erdsubstrat) mit höchstens 20 v. H. organischer Gewichtsbestandteile vorhanden ist; bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (z. B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff), ist ein Nachweis nach den in Nr. 2.8 der Bauregelliste A Teil 3 genannten anerkannten Prüfverfahren bei einer Neigung von 15 Grad und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begrünung zu führen,

      – die Wände nach Art. 28 Abs. 1 BayBO in Abständen von höchstens 40 m, mindestens 0,30 m über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat oder Erde, geführt sind. Sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 0,30 m hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies,

      – vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mindestens 0,50 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies angeordnet wird, es sei denn, dass die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,80 m über Oberkante Substrat hoch ist und

      – bei traufseitig aneinandergebauten Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontale gemessener mindestens 1 m breiter Streifen ständig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen ist.

3. zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq$ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq$ 80 kg/m^2. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq$ 8 mm zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe	B B 1 B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
hochfeuerhemmend*)	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A

*) Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Anforderungen hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.

Anlage 3.1/3

zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Tabelle 110:

   Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01

2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

   Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1{,}0$ ist:

   für $10 \leq \frac{h_k}{d} < 25$: $$\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

   für $\frac{h_k}{d} < 10$: $$\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

   Darin ist

   α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

   h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

   d die Wanddicke

   γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

   $vorh\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

   β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

   Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert 1,33 β_R gesetzt werden, sofern die γ-fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.1/4
(geändert)

zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2:

1.1 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „$N_{Rd,c,t}$“ anstelle von „$N_{Rd,c,0}$“ heißen.

2. Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „≥ 1“ anstelle von „≤ 1“ heißen.

Anlage 3.2/01
(zuvor 3.2/1)
(geändert)

zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Industriebau-Richtlinie MIndBauRL.

Die in Teil I der Liste der TB – Fassung Januar 2014 – (Bekanntmachung vom 4. Dezember 2013, AllMBl S. 469) unter Nr. 3.2 aufgeführte Technische Baubestimmung „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Fassung März 2000“, die nun durch die aktuelle „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Fassung Juli 2014“ ersetzt wird, darf alternativ (Mischungsverbot) bis 31. Dezember 2015 angewandt werden.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind (Gebäude mit mehr als 1.600 m^2 Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung). Die Richtlinie stellt sowohl weitergehende als auch geringere Anforderungen im Sinn des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

    Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zugrunde zu legen:

    – in Abschnitt 1 anstelle von § 14 Abs. 1 MBO Art. 12 BayBO,

    – in Abschnitt 2 anstelle von § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO und anstelle von § 2 Abs. 5 MBO Art. 2 Abs. 5 BayBO,

    – in Abschnitt 4.3 anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO,

    – in Abschnitt 5.2.3 anstelle von § 5 MBO Art. 5 BayBO,

    – in Abschnitt 5.6.10 anstelle von § 35 MBO Art. 33 BayBO,

    – in Abschnitt 5.10.1 anstelle von § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,

    – in Abschnitt 5.12.1 anstelle von § 28 Abs. 2 bis 4 MBO Art. 26 Abs. 2 bis 4 BayBO, anstelle von § 28 Abs. 5 MBO Art. 26 Abs. 5 BayBO und anstelle von § 28 Abs. 3 MBO Art. 26 Abs. 3 BayBO,

    – in Abschnitt 5.13.4 anstelle von § 32 Abs. 1 MBO Art. 30 Abs. 1 BayBO,

    – in Tabelle 2 Fußnote 3 anstelle von § 27 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.12, Sicherheitskategorien:

    Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (z. B. DIN 14675).

    Aufgrund der Vorgaben des bayerischen Feuerwehrrechts (Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG) muss eine Werkfeuerwehr **während des Betriebs** über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen (Gruppenstärke) verfügen. Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist daher nur anzunehmen, wenn die nach BayFwG anerkannte Werkfeuerwehr **während des Betriebs** über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen sechs Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

04. Zu Abschnitt 3.13, Werkfeuerwehr:

    Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 BayFwG anerkannt oder angeordnet sein. Die nach IndBauRL anzurechnenden Kräfte einer Werkfeuerwehr müssen darüber hinaus die Anforderungen nach Abschnitt 3.13 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllen und **jederzeit** (auch außerhalb der Betriebszeiten) spätestens fünf Minuten nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreichen können. Diese zusätzli-

chen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn zumindest die erste Staffel (sechs Feuerwehrangehörige) mit hauptberuflichen Kräften besetzt ist.

Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.6.4:

Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

06. Zu Abschnitt 5.9:

Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

Zusammenstellung der Mindeststärken einer nach BayFwG anerkannten Werkfeuerwehr bei Anwendung der Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4:

Sicherheits-kategorie	während der Betriebszeit		außerhalb der Betriebszeit	
	hauptberufliche Kräfte	nebenberufliche Kräfte	hauptberufliche Kräfte	nebenberufliche Kräfte
K 3.1	6	3	6	0
K 3.2	6	3	6	3
K 3.3	6	6	6	6
K 3.4	6	12	6	12

Anlage 3.3/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Systemböden-Richtlinie – MSysBöR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,

– § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.

Anlage 3.4/1

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRl)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können."

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

   „1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid."

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe" gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

   „Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005)."

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.

02. Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.

03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteanlagen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen im Einzelfall entschieden werden.

04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteanlagen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

Anlage 3.5/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 41 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 39 BayBO,
– §§ 17 ff. MBO (s. Nr. 1) entsprechen Art. 15 ff. BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO (s. Nrn. 3.1 und 4) entspricht Art. 39 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 4 Satz 1 MBO (s. Nr. 9.1) entspricht Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Anlage 3.6/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – M-LAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 40 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 2 BayBO,
– § 35 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 1 BayBO,
– § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
– § 36 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 34 Abs. 1 BayBO,
– § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.3) entspricht Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
– § 40 Abs. 1 MBO (s. Nr. 4.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 1 BayBO.

Anlage 3.8/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – (HFHHolzR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:
    - § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 1 und 3.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
    - § 17 Abs. 3 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 15 Abs. 3 BayBO,
    - § 24 MBO (s. Nr. 5.2) entspricht Art. 22 BayBO,
    - § 55 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 52 BayBO,
    - § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
02. zu Nr. 6:

    Im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung nach dieser Richtlinie zu überwachen und zu bescheinigen.

Anlage 4.1/1
(geändert)

zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. zu Abschnitt 5.2.2:

   Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

zu DIN 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4 E
(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1[1)]:

   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1[2)]:

   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1[3)]:

   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

4. Hinweis:
   Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5[4)], an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.

5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102+A1:2011[5)]:
   Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

6. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle nach EN 14064-1[6)]:

   – Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

   – Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

– Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

7. An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum nach EN 14315-1:2013[7)]

   Die Produkte dürfen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet DZ nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn sie zusätzlich zu den im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugebenen Eigenschaften folgende Anforderungen gemäß dem nach DIN EN 14315-1 anzugebenen Bezeichnungsschlüssel erfüllen:

Eigenschaft	gemäß DIN EN 14315-1, Abschnitt	Stufe (mindestens)
Dichte	4.2.4 / E.5	FRC50(20) oder FRB50(20)
Anteil an geschlossenen Zellen	4.2.6	CCC4
Haftfestigkeit	4.3.8	A3
Dimensionsstabilität	4.3.12	DS(TH)3

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsfaktor $\gamma = 1{,}2$.

8. An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispensiertem Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaum nach EN 14318-1:2013[8)]

   Die Produkte dürfen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet WH nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn sie zusätzlich zu den im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugebenen Eigenschaften folgende Anforderungen gemäß dem nach DIN EN 14318-1 anzugebenen Bezeichnungsschlüssel erfüllen:

Eigenschaft	gemäß DIN EN 14318-1, Abschnitt	Stufe (mindestens)
Dichte	4.2.3 / E.5	FRC50(20) oder FRB50(20)
Anteil an geschlossenen Zellen	4.2.8	CCC4
Haftfestigkeit	4.3.4	TS2
Dimensionsstabilität	4.3.7	DS(TH)3

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsfaktor $\gamma = 1{,}2$.

9. Wärmedämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Gebundene EPS-Schüttungen nach EN 16025-1:2013[9)]:

   Das Produkt darf zur Innendämmung von Decken oder Bodenplatten (oberseitig) unter Estrich nach DIN 18560-2 ohne Schallschutzanforderungen im Wohn- und Bürobereich verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit C die Anforderungen der DIN 18560-2 erfüllt werden und der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 % Stauchung mindestens 50 kPa beträgt (Stufe CS(10)50).

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

   Auf Grundlage des in der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1{,}2$. Zur Umrechnung für die Feuchte ist ein Umrechnungsfaktor von $F_m = 1{,}05$ zu verwenden.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2011-12
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14064-1:2010-06
[7)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14315-1:2013-04
[8)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14318-1:2013-04
[9)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 16025-1:2013-07

Anlage 4.1/5

Zu DIN 4108-10

Für die Verwendung dieser Dämmstoffe in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

   Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

   Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

   Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,res} \geq 50$ dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ beim Verband der Materialprüfungsämter[1)] geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:

   Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

   a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder

   b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung (§ 47d BImSchG) gleich oder höher ist als

      – 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
      – 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
      – 66 dB (A) bei Büroräumen.

---

1) Verband der Materialprüfungsanstalten (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

   Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

   – Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
   – Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.
   – Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8
   – Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8

   Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Abs. 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1
(geändert)

zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 wie folgt ersetzt:
   – DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA
   – DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.

2b. Für Verankerungen in baulichen Anlagen unter seismischer Einwirkung dürfen in den Erdbebenzonen Deutschlands alle Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) verwendet werden, die im Hinblick auf die Bemessung der Befestigungen auf den Annex C der ETAG 001 verweisen. Die Verankerungen sind entsprechend den in den abZ angegebenen Bemessungsverfahren für statische und quasi-statische Einwirkungen zu bemessen.

3. Zu Abschnitt 5.5:
   Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0{,}5$ zu multiplizieren. Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

4. Zu Abschnitt 6:
   – In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
   – Im ersten Satz von 6.2.4.1 (5), ist die Bedingung „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

5. Zu Abschnitt 8:
   Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011- 01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 anzuwenden.
   – Abs. 8.2 (3) erhält folgende Fassung: „Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge q > 1 und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen.“
   – Abs. 8.2 (5) Buchst. a und Abs. 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung: „In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebeneinwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (d. h. q = 1,0), nicht plastizieren.“
   – Abs. 8.3.5.3 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen.“
   – Abs. 8.4 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.4.1(3) zu berücksichtigen.“
   – Abs. 8.4 (3) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen.“

6. Zu Abschnitt 9:
   - Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DASt-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA sowie DIN EN 1993-1-8 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA zu ersetzen.
   - In Abs. 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2 zu ersetzen.
   - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,\,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Abs. 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
   - Abschnitt 9.3.5.1 (2) Buchst. c erhält folgende Fassung:
     „c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ($N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$)“
   - In Abs. 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Abs. „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
   - In Abs. 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

     $$\Omega_i = \frac{M_{pl,\,Verb,\,i}}{M_{sdi}}$$

   - In Abs. 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

7. Zu Abschnitt 10:
   - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
   - Abs. 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

     „(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
   - Abs. 10.3 (1) erhält folgende Fassung:
     „(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 sind einzuhalten.“
   - In Abs. 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2(4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
   - Abs. 10.3 (6) erhält folgende Fassung:

     „(6) Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stiftförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
   - Abs. 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen:
     „(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2(5) ist nicht zulässig.“

8. Zu Abschnitt 11:
   - Abs. 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
     „Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden."
   - Die Abs. 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
     „(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen."
     „(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden."
     „(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ-fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen."

9. Zu Abschnitt 12:
   - Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07 anzuwenden.
   - Die Abs. 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
     „(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten."
     „(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
     (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
     (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen."
   - Abs. 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
     „(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden."
   - Abs. 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
     „Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g}$."

Anlage 5.2/1

zu DIN 68800

Hinweis:

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Zulassungen) ersetzen künftig die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Holzschutzmittel. Die Biozid-Zulassungen werden durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erteilt. Bis zum Vorliegen der Biozid-Zulassung ist für das jeweilige Holzschutzmittel für die Verwendung in tragenden Bauteilen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 6.1/1

zur PCB-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

1. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
2. Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer – im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB / m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.
3. Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB / m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118 / m³ Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118 / m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.
4. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB / m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

Anlage 6.2/1
(geändert)

zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.
2. Abschnitt 4.3.3 „Beschichten (Methode 2)“ ist nicht anzuwenden.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m^3 – sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte – durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembarer Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

    Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,

    1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von vier Wochen vornehmen zu lassen,
    2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,
    3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

    Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

    Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über

    – das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),
    – das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).

04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.

05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Anlage 6.3/01

zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen

Die bauaufsichtliche Richtlinie entspricht der gleichnamigen Muster-Richtlinie.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 und der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Fassung 2007 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, und der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007, geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2009:

– § 15 Abs. 2 MBO entspricht Art. 13 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO entspricht Art. 41 Abs. 2 BayBO,
– § 43 Abs. 1 MBO entspricht Art. 42 BayBO,
– § 48 Abs. 1 Satz 2 MBO entspricht Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO,
– § 4 Abs. 2 MFeuV entspricht § 4 Abs. 2 FeuV.

Anlage 6.4/1

zur PCP-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.

02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

03. Hinweis zu Abschnitt 7.2

    Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.

04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

   Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.

2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.7) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.

2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.

2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.

2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage 7.3/01

zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
03. Die in den Abschnitten 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
04. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.
05. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.
06. Mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
07. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
08. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
09. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden. Soweit nur Mindeststandards für die barrierefreie Nutzbarkeit gefordert sind, genügt es, wenn die Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.
010. DIN 18040-1 berücksichtigt Plattformaufzüge nicht. Vertikale Plattformaufzüge sind bei Änderungen baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
    - Die Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm groß sein und mindestens 110 cm hoch sicher umkleidet sein (Innenkabine); ein Durchblick muss auch in sitzender Position möglich sein,
    - die Nennlast ist auf mindestens 360 kg auszulegen,
    - die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein und
    - die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzugs sind entsprechend Abschnitt 4.3.5 auszuführen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/02

zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 1 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.

02. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.

03. Für Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums je Wohnung Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht. Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF aufweisen.

04. Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

Hinweis:
Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1

zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1

   Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12 anzuwenden.

2. Hinweisschilder

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.
Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehrzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.
Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten unzulässig.
Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehrzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).
Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinn von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

Zusätzlich zu obiger Nr. 1 gilt Folgendes:

01. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

Literaturhinweise

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Kaiser, **Bauen für ältere Menschen,** Wohnformen – Planung – Gestaltung – Beispiele, 2014, 208 Seiten, Preis 69 €.

Der demografische Wandel stellt Architekten und Planer vor neue Herausforderungen, die über das barrierefreie Bauen hinausgehen. Das Handbuch „Bauen für ältere Menschen" zeigt Konzepte und Lösungen für Gebäude, in denen ältere Menschen mit und ohne Pflegebedarf wohnen und leben. Die verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen umfassen den barrierefreien Wohnungsbau, neue ambulant betreute Wohnformen und stationäre Pflegeeinrichtungen. Die Organisation und Gestaltung einzelner Räume und Nutzungsbereiche werden erläutert. Konkrete Tipps und Ausführungsdetails helfen bei der Planung von Erschließungszonen, Aufenthaltsbereichen, Wohnräumen, Bädern und Außenanlagen, aber auch bei der detaillierten Gestaltung von Fenstern, Türen, Treppen und anderen Bauteilen. Zudem werden im Handbuch die besonderen Anforderungen an den Brandschutz erläutert. Der Veranschaulichung dienen zahlreiche Fotos und Grundrisse.

Kiepe/von Heyl, **Baugesetzbuch für Planer im Bild,** praxisgerecht kommentiert und grafisch umgesetzt, 4. Auflage 2014, 350 Seiten, Preis 79 €.

In der Neuauflage des „Baugesetzbuch für Planer im Bild" wird das Baugesetzbuch inklusive der neuesten Änderungen in Wort und Bild erläutert und kommentiert. Das Buch enthält den aktuellen Wortlaut des BauGB, der BauNVO sowie der PlanZV und zeigt alle Neuerungen auf einen Blick. Das Verständnis der gesetzlichen Regeln wird durch praxisnahe Erläuterungen und mehr als 250 Abbildungen erleichtert. Durch zahlreiche Diagramme, Schemata und Beispiele werden die einzelnen Verfahrensabläufe veranschaulicht und helfen dadurch bei der Anwendung in der Praxis. Das Buch liefert zusätzlich praktische Arbeitshilfen und Vertragsmuster, z. B. zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Diese können aus dem Internet heruntergeladen werden. Dort kann man auch den Online-Aktualitätsservice mit Newsletter nutzen. Dies sorgt bis zur nächsten Neuauflage für die bestmögliche Aktualität der Buchinhalte.

Jungmann/Lambrecht, **EnEV 2014 im Bild,** Praxisgerecht kommentiert und grafisch umgesetzt, 2014, 151 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuerscheinung „EnEV 2014 im Bild" stellt die komplexen Anforderungen, Berechnungsansätze und Nachweisverfahren, die sich aus den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) ergeben, leicht nachvollziehbar dar. Mit über 150 Zeichnungen und Tabellen wird Architekten und Ingenieuren der Einstieg in die praktische Arbeit mit der EnEV 2014 erleichtert. Konsequenzen für die Planungspraxis werden durch Autorenhinweise, Kommentare und Beispiele dargestellt. Neuerungen der EnEV 2014 gegenüber der Fassung von 2009 sind besonders herausgestellt, was die Arbeit in der Übergangsphase erleichtert. Ein Online-Aktualitätsservice hält das Buch bei Änderungen der EnEV auf dem neuesten Stand: Geänderte Buchseiten stehen auf www.baurecht-im-bild.de bei Bedarf zum Download bereit. Ebenfalls enthalten sind ausfüllbare Energieausweise im PDF-Format sowie weitere Infos z. B. zu Bekanntmachungen und Auslegungen. Ein kostenloser Newsletter kündigt neue oder aktualisierte Inhalte an.

Maßong, **EnEV 2014 kompakt,** Über 140 Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Energieeinsparverordnung, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2014, 264 Seiten, Preis 39 €.

Das kompakte Taschenbuch „EnEV 2014 kompakt" beantwortet typische Fragen rund um die neue Energieeinsparverordnung: Für welche Gebäude gilt die EnEV? Wie und für welche Gebäude erfolgt die Einteilung in Energieeffizienzklassen? Welche Maße gelten bei der Festlegung des beheizten Gebäudevolumens? Was gilt insbesondere am unteren Gebäudeabschluss? Was bedeutet „Referenzgebäudeverfahren"? Können sich Wärmedämmmaßnahmen nachteilig auf den Brandschutz (oder auch den Schallschutz) auswirken? Mehr als 140 solcher Fragen werden in der dritten Auflage des Nachschlagewerks beantwortet und damit die EnEV 2014 praxisbezogen kommentiert. Zusätzlich zu den Fragen enthält das Buch eine kurze Darstellung der EnEV und die konkreten Anforderungen in Form von Diagrammen und Tabellen. Die Übersichten zu Bauteilen, Konstruktionen und U-Werten dienen als Entscheidungshilfe bei der Planung und Ausführung.

Schröer, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2014/2015,** Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2014, 350 Seiten, Preis 39 €.

Die Übersicht „Tarifverträge für das Baugewerbe 2014/2015" enthält alle nach dem Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge. Darüber hinaus sind in dem Buch zahlreiche für das Baugewerbe wichtige Gesetzestexte, zum Beispiel zur ganzjährigen Beschäftigung, zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld sowie zum Arbeitsschutz abgedruckt.

Ertl, **Toleranzen kompakt,** Bautabellen und Grenzwerte nach DIN 18202 und weiteren Regelwerken, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2014, 311 Seiten, Preis 39 €.

Das kompakte Taschenbuch „Toleranzen kompakt" fasst alle Grenzwerte nach DIN 18202 und weiteren Regelwerken zusammen und bereitet sie speziell für den Einsatz auf der Baustelle auf. Übersichtliche Bautabellen liefern wichtige Grenzwerte für alle Gewerke des Roh- und Ausbaus. Praktische Hinweise und Zeichnungen helfen bei der Messung und Überprüfung direkt vor Ort. Im ersten Teil des Buches werden die neue „Toleranz-Norm" sowie die dort definierten Begriffe, Grundsätze und Grenzwerte erläutert. Der zweite Teil ist nach den verschiedenen Gewerken des Roh- und Ausbaus gegliedert. Hier finden sich alle Toleranzwerte für die verwendeten Stoffe.

Volland/Volland, **Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2014,** Schritt für Schritt zum Energieausweis für Wohngebäude im Neubau und Bestand, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2014, 484 Seiten, Preis 79 €.

Das Standardwerk „Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2014" führt Schritt für Schritt durch die verschiedenen Nachweisverfahren der Energieeinsparverordnung 2014. Die Inhalte wurden für die vierte Auflage

komplett aktualisiert: Es werden alle Änderungen der EnEV 2014 sowie der aktuelle Stand der zur Berechnung nötigen DIN-Normen und Regelwerke berücksichtigt. Im Handbuch werden die Anforderungen und Nachweise der EnEV sowie die nötigen Grundlagen zu Wärmeschutz, Tauwasser und Luftdichtheit erläutert. Es wird gezeigt, wie Bauteile und Anlagen optimiert und Schwachstellen vermieden werden. Beispiele und Übungsaufgaben erleichtern das Selbststudium. Über ein Excel-Berechnungstool, das von allen Buchkäufern online abgerufen werden kann, kann eine einfache Berechnung nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 erfolgen. Buch und Berechnungstool werden über einen Online-Aktualitätsservice bis zur nächsten EnEV auf dem neuesten Stand gehalten.

Krauss (u. a.), **Grundlagen der Tragwerklehre 1,** 12. Auflage 2014, 362 Seiten, Preis 40 €.

Mit den „Grundlagen der Tragwerklehre 1" werden Architekten bereits in der zwölften Auflage fundierte Kenntnisse für das Entwerfen und die Zusammenarbeit mit Tragwerksplanern vermittelt. In dem Standardwerk werden die Grundbegriffe des Tragverhaltens von Bauwerken und Bauteilen erläutert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der grafischen Statik liegt. Folgende Themenbereiche werden behandelt: Lasten, Gleichgewicht der Kräfte und Momente; Auflager, innere Kräfte und Momente vor allem statisch bestimmter Bauteile; Sicherheitskonzepte nach Eurocode und DIN; Festigkeit von Baumaterialien; Bemessungen in Holz, Stahl, Stahlbeton und Mauerwerk; grafische Statik, Fachwerke, schräge und geknickte Träger und deren Form. Die zwölfte Auflage wurde komplett aktualisiert. Für die Bemessungsmethoden nach Eurocode und DIN bietet das Buch vereinfachte und weitgehend einheitliche Verfahren an, die eine schnelle Vorbemessung ermöglichen.

Kussauer/Ruprecht, **Die häufigsten Mängel bei Beschichtungen und WDVS,** Erkennen, vermeiden, beheben, 3. Auflage 2014, 513 Seiten, Preis 69 €.

Das Handbuch „Die häufigsten Mängel bei Beschichtungen und WDVS" vermittelt umfangreiches Fachwissen über die verschiedenen Bestandteile und Eigenschaften von Beschichtungen und Wärmedämm-Verbundsystemen. Die Autoren beschreiben unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und der einschlägigen Regelwerke die häufigsten Mängel, ihre Ursachen und Verfahren zur Sanierung. Ferner geben sie umfassende Hinweise, wie man Schäden bereits während der Planung vermeidet. Zahlreiche Abbildungen und Tabellen helfen dabei, die technischen Zusammenhänge leicht nachzuvollziehen. In der neuen, dritten Auflage werden die folgenden neuen Themen behandelt: Umgang mit WDVS-Dämmplattenabzeichnungen sowie Ebenheitsabweichungen an Fassadenoberflächen; Vermeidung von thermosolaren Schäden bei dunklen Farbtönen unter Berücksichtigung von TRS-Werten anstelle von Hellbezugswerten sowie Gewährleistung der Farbtonbeständigkeit; Grenzen und Möglichkeiten von nanotechnologischen Beschichtungen.

Graefe, **Kellersanierung,** Ratgeber für die Praxis, Schäden erkennen, bewerten, sanieren, 2014, 184 Seiten, Preis 59 €.

Ob Bauwerksabdichtung, Wärmedämmung oder Umnutzung in Wohnraum – für eine erfolgreiche und wirtschaftliche Kellersanierung müssen zahlreiche Faktoren wie statische Gegebenheiten, Aufbau und Zustand des Mauerwerks, verwendete Mörtel, Feuchtegehalt und Salzbelastung des Mauerwerks, Bodenverhältnisse, Bemessungswasserstand, gebäudenahe Bebauung sowie künftige Nutzung berücksichtigt werden. Das neue Buch „Kellersanierung – Ratgeber für die Praxis" ist ein praxisorientierter, grafisch übersichtlich aufgebauter Leitfaden für die fachgerechte und regelkonforme Kellersanierung. Das Handbuch führt von der richtigen Bauwerksdiagnostik hin zur passenden Maßnahmenauswahl und Ausführung. Fotos und Zeichnungen tragen zur Veranschaulichung bei und helfen, die komplexen Zusammenhänge bei der Kellersanierung zu verstehen. Zusätzlich werden geeignete Maßnahmen zur nachträglichen horizontalen und vertikalen Bauwerksabdichtung und Kellerdämmung, außerdem Belüftungskonzepte, Sanierputze, Sperrputze, typische Schadensbilder und Kostenwerte der Sanierung beschrieben.

Mentlein, **Pflaster Atlas,** Planung, Konstruktion und Herstellung, 4. Auflage 2014, 241 Seiten, Preis 79 €.

Im „Pflaster Atlas" werden auch in der vierten Auflage fachlich fundiert Materialauswahl, Konstruktionsgrundlagen, unterschiedliche Bauweisen sowie Anforderungen an Pflasterflächen beschrieben und erläutert. Eine Vielzahl an Zeichnungen und Fotos dient dem unmittelbaren praktischen Nutzen des Werkes. Durch den direkten Bezug zu den geltenden Vorschriften und Regelwerken erhält der Leser Sicherheit im Umgang mit Streitigkeiten und Schadensfällen. Die neue Auflage wurde deutlich erweitert um Schadensarten und deren Ursachen, Konstruktionszeichnungen und Vorschläge für Leistungsverzeichnistexte.

Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V., **Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden,** Erfassen, bewerten, beseitigen, 2. Auflage 2014, 500 Seiten, Preis 69 €.

PCB, Schimmelpilze oder Asbest – wo immer diese Stoffe in Gebäuden auftreten, stellen sie ein brisantes Problem für Bauherren, Planer und Ausführende dar. Die Neuauflage des Nachschlagewerks „Schadstoffe in Innenräumen und Gebäuden" hilft bei der Ermittlung, Bewertung und fachgerechten Beseitigung von Schadstoffen im Neubau und im Bestand. Das Kompendium bietet neben rechtlichem und planerischem Grundlagenwissen eine Beschreibung aller Schadstoffe sowie einen Katalog typischer Schadstoffvorkommen mit zahlreichen Abbildungen und tabellarischen Übersichten. Die Autoren zeigen, wie schadstoffbelastete Materialien, biologische und andere Gefährdungen in Neu- und Altbauten zu erkennen sind, welche Risiken von ihnen ausgehen und wie deren gesundheitliche Relevanz zu bewerten ist. Empfehlungen für geeignete Vorgehensweisen bei Sanierungen schadstoffbelasteter Innenräume und Gebäude runden das Werk ab.

Krauss/Führer/Jürges, **Tabellen zur Tragwerklehre,** 12. Auflage 2014, 194 Seiten, Preis 34 €.

Im Standardwerk „Tabellen zur Tragwerklehre" sind wichtige Kennwerte und Verfahren, die für das Entwerfen und die Vorbemessung von tragenden Konstruktionen benötigt werden, enthalten. Das Tabellenbuch bietet wichtige Daten zu Festigkeiten und zur Bemessung bei Holz, Stahl, Glas, Beton und Mauerwerk, Stahlbeton und Stahlverbund sowie zu Gründungen. Praktische Kenngrößen für den Tragwerksentwurf, wichtige Materialwerte sowie

einfache Nachweis- und Näherungsverfahren helfen beim Entwerfen und Bemessen von Tragwerken. Wirtschaftliche Querschnitte können mithilfe der Bemessungsdiagramme direkt abgelesen und vorbemessen werden. Mit der zwölften Auflage wurden die im Buch enthaltenen Näherungsverfahren im Hinblick auf die Eurocodes geprüft und überarbeitet.

Bauch/Bargstädt, **Praxis-Handbuch Bauleiter,** Bauleistungen sicher überwachen, 2014, 466 Seiten, Preis 69 €.

Das „Praxis-Handbuch Bauleiter" verschafft einen Überblick über die typischen Aufgaben, Abläufe und Verantwortlichkeiten im Bauleiteralltag. Damit will es die reibungslose, kostengenaue und terminsichere Bauabwicklung erleichtern und dabei helfen, Haftungsrisiken sicher zu vermeiden. Anhand von Beispielen erläutern die Autoren alle Phasen des Bauablaufs: beginnend beim Bauleitervertrag, der Gestaltung von Bauverträgen sowie Ausschreibung und Vergabe, über die Aufgaben vor und während der Baudurchführung bis hin zur Abnahme und Objektübergabe. Dabei werden neben den grundlegenden Zusammenhängen und Abhängigkeiten die konkret zu erbringenden Leistungen des Bauleiters besonders hervorgehoben. Darüber hinaus liefert das Handbuch Tipps und Empfehlungen für den Umgang mit Störungen im Bauablauf sowie zu wichtigen Haftungsfragen.

FeuerTRUTZ Network GmbH, Köln

Mayr/Battran, **Handbuch Brandschutzatlas,** Grundlagen – Planung – Ausführung, 3. Auflage 2014, 1.332 Seiten, Preis 119 €.

Auch in der inzwischen dritten Auflage liefert das „Handbuch Brandschutzatlas" einen relativ kompakten Überblick über die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes. Das Handbuch enthält die wichtigsten Kapitel des umfangreichen Standardwerkes „Brandschutzatlas" in ungekürzter Form und wurde für die Neuauflage entsprechend dem „Brandschutzatlas" erweitert und aktualisiert. Im Inhaltsverzeichnis wird stets auf die zusätzlichen Kapitel im Hauptwerk verwiesen, jedoch kann das Handbuch auch eigenständig verwendet werden. Wichtige Neuerungen sind die aktuellen Klassifizierungen nach DIN EN 13501 und Bauregelliste A sowie das Thema „Trennwände von Brandbekämpfungsabschnitten nach M IndBauRL", welches im neuen Kapitel 6.2.4 behandelt wird. Aktualisierungen finden sich im Bereich „Vorschriften und Regelwerke" (hier wurden auch Regelungen im nationalen und internationalen Bereich ergänzt), bei den „Grundlagen des Brennens und der Explosion", im Kapitel „Fassaden und Außenwandbekleidungen" (hier mit aktuellen Änderungen der Baustoffklassifizierungen) sowie bei den „Dächern" – hier wurden die Grundlagen sowie die Ausführungen zur harten Bedachung auf den neuesten Stand gebracht.

Appel, **Brandschutz im Detail, Band 3 – Decken,** Bewertung von Decken im Bestand, 2014, 479 Seiten, Preis 129 €.

Der neue Band „Brandschutz im Detail – Decken" ist eine Arbeitshilfe zur Brandschutzbemessung von Deckenkonstruktionen im Bestand. Die Neuerscheinung bietet eine Übersicht der wesentlichen Baustoffe und deren materialspezifischer Eigenschaften sowie eine Bewertung der Konstruktionen anhand der gültigen und der alten Normen und Richtlinien. So beschreibt das Fachbuch Beton, Holz, Stahl sowie Verbundkonstruktionen mit den jeweiligen charakteristischen Eigenarten und liefert eine umfassende Analyse ihrer Schwachpunkte und Besonderheiten. Darüber hinaus erläutert der Autor detailliert die Konstruktionserfassung und bildet den Normenstand aus verschiedenen Bauzeiten ab. Ein umfassender Einblick in die rechtlichen Grundlagen rundet das Buch ab.

Kraft/Roszak, **Praxiswissen Brandschutz – Brandfallmatrix,** Schneller Einstieg und kompaktes Wissen, 2014, 136 Seiten, Preis 49 €.

Mit der Neuerscheinung „Brandfallmatrix" aus der Reihe „Praxiswissen Brandschutz" liefern die Autoren ein Handlungsschema für den Einsatz von Brandmeldesystemen in der Praxis – von den ersten Überlegungen bis zur Abnahme. Das Handlungsschema bietet eine Einführung in die Konzeption und Planung von Brandfallsteuerungen und zeigt die richtige Vorgehensweise zur sicheren Ansteuerung der komplexen Zusammenhänge. Im Fachbuch werden zunächst die relevanten Begriffe sowie die wichtigsten Vorschriften und Regelwerke mit deren jeweiligen Anforderungen erläutert. Es folgen die einzelnen Planungsschritte von der Grobkonzeption bis zur Programmierung der Brandmeldezentrale sowie praxisnahe Beispiele. Abschließend werden häufig auftretende Probleme und Fehler angesprochen und die Grundlagen einer notwendigen Wirkprinzipprüfung beschrieben.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Kaiser/Leesmeister, **Einführung in die VOB/C,** Basiswissen für die Praxis, 2014, 394 Seiten, Preis 32 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Die neue Einführung in die VOB/C will den Leser in kompakter, übersichtlicher und verständlicher Form in das Bauvertragsrecht der VOB/C mit ihren zahlreichen DIN-Normen (ATV) einführen und so eine erste Informationsquelle und Orientierungsgeber sein. Trotz der leicht verständlichen Sprache genügt das Buch wissenschaftlichen Ansprüchen – so finden sich im Text zahlreiche Verweise und Quellenangaben. In den zwölf Kapiteln werden für die VOB/C vor allem ihre Entstehung und Fortschreibung, ihre Rechtsnatur, ihre Geltung und Einbeziehung in den Bauvertrag, Inhalt, Aufbau und Systematik, Vorgaben für das Aufstellen einer Leistungsbeschreibung und Vorgaben für die Abrechnung, Auslegungshilfen in Bezug auf den geschuldeten Leistungsumfang, ihre positiven Auswirkungen auf die Qualitätssicherung der Bauleistung, genehmigungs- und ausführungsplanungsrelevante Hinweise, Rechtspflichten der Bauvertragsparteien behandelt.

Reister, **Nachträge beim Bauvertrag,** 3. Auflage 2014, 618 Seiten, Preis 94 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Die Behandlung von Nachträgen beim Bauvertrag nimmt in der täglichen Praxis einen immer höheren Stellenwert ein. Gleichwohl ergeben sich hierzu während der häufig sehr kurzen Realisierungsphase eines Projekts umfangreiche Fragestellungen und Probleme, die zu Meinungsverschiedenheiten und z. T. schwierigen Auseinandersetzungen führen. Ziel des Buches „Nachträge beim Bauvertrag", welches nun in der dritten Auflage erschienen ist, ist es, den am Bauen Beteiligten einen realisierbaren Leitfaden für ein lösungsorientiertes Handling zum Thema Nachtragsmanagement zu geben. Das Buch liefert für die ausführende Seite eine Anleitung zur Erstel-

lung prüffähiger und durchsetzbarer Nachträge, für die Auftraggeber wird ein systematischer Umgang mit den Nachträgen aufgezeigt und für die beteiligten Juristen wird die Nachtragsproblematik aus baubetrieblicher Sicht dargelegt. In der Neuauflage werden die neueste Rechtsprechung des BGH sowie die VOB 2012 berücksichtigt.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Duve/Cichos, **Bauleiter-Handbuch für den Auftragnehmer,** Praxisbeispiele, Checklisten, Musterbriefe, 3. Auflage 2014, 456 Seiten, Preis 59 €.

Auch in der dritten Auflage des Handbuchs geht es um die Tätigkeiten eines Bauleiters des Auftragnehmers. Die Autoren „möchten weiterhin einen Beitrag leisten, die ‚Baustelle' für die Bauleiter zum Erfolg werden zu lassen". Praxisnahe Hinweise auf notwendigen Schriftverkehr und die enthaltenen Musterschreiben, welche in der Neuauflage jeweils auf einer Extraseite erläutert werden, sollen dabei helfen und Klarheit und Sicherheit in der Abwicklung und bei Mehrkostenforderungen schaffen. Tipps zu Handlungsalternativen tragen ebenfalls dazu bei. Für eine schnelle Prüfung der Vorgänge sind im Buch Checklisten und Hinweise auf typische Fehlerquellen enthalten. Die Autoren gehen weiterhin generell auf die Abwicklung einer Baumaßnahme und auf baurechtliche Fragestellungen ein.

VDE-Verlag, Berlin

Schwarzburger, **Energie im Wohngebäude,** Effiziente Versorgung mit Strom und Wärme, 2014, 180 Seiten, Preis 39 €.

Im Blickpunkt des neuen Fachbuchs stehen die Senkung des Energieverbrauchs und der Kosten in Wohngebäuden, die Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Energiespeicherung. Mit dem Buch soll damit ein ganzheitlicher Zugang zum Thema Wohngebäude und seine Versorgung mit Strom, Wärme und Wasser ermöglicht werden. Zu diesem Zweck untersucht der Autor sämtliche Prozesse, die energetisch im Wohnhaus eine Rolle spielen, auf Potenziale und Einsparmöglichkeiten und bietet so einen überblicksartigen Einstieg in die regenerative Versorgungstechnik und ihre Anwendung. Der Autor weist auf die wichtigsten Normen und Vorschriften hin und gibt praktische Hinweise für Planung und Installation, ergänzt durch eine Fülle an Bildmaterial.

Rexroth/May/Zink, **Wärmedämmung von Gebäuden,** Zeitgemäß und wandlungsfähig, 2014, 189 Seiten, Preis 48 €.

Die Optimierung der Gebäudebilanz stellt eine wesentliche Anforderung an Neubauten und an die Sanierung von Bestandsbauten dar. Das neue Fachbuch behandelt alle Aspekte einer modernen und nachhaltigen Wärmedämmung in Neubauten sowie bei der Sanierung von Bestandsbauten und greift die Diskussion auf, ob eine Dämmung ohne Wenn und Aber sinnvoll und richtig ist. In dem Buch werden optimale Dämmmaßnahmen in Abhängigkeit der Besonderheiten eines Gebäudes vorgestellt. Die Autoren verweisen auf Energiestandards sowie auf konkrete Festlegungen der EnEV 2014. Technische Dämmrestriktionen werden ebenso behandelt wie Anforderungen aus dem Brand- und Schallschutz oder Fragen zu Ressourceneinsatz und Lebenszyklus der Dämmstoffe. Insgesamt soll das Buch eine Entscheidungshilfe bieten, ob – egal, ob in Neubau oder Bestand – und wie im jeweiligen Fall gedämmt werden sollte.

Cichowski, **Baustellen-Fibel der Elektroinstallation,** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen, Erläuterungen zu DIN VDE 0100-704, DIN EN 61439-4 (VDE 0660-600-4), BGI/GUV-I 608 und weiteren Normen und Unfallverhütungsvorschriften (UVV), 2014, 192 Seiten, Preis 26 €.

Die Baustellen-Fibel beinhaltet alle Anforderungen an elektrische Anlagen sowie Betriebs- und Verbrauchsmittel auf Baustellen, die entweder aus den DIN-VDE-Normen oder den Unfallverhütungsvorschriften bei der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung von der Elektrofachkraft anzuwenden sind. Berücksichtigt sind dabei alle Hauptteile der DIN VDE 0100, die der 700er-Gruppe „Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art", insbesondere DIN VDE 0100-704, oder Produktnormen, wie DIN EN 61439-4 (VDE 0660-600-4) „Baustromverteiler", aber auch die Unfallverhütungsvorschriften wie BGV A3 und BGI/GUV-I 608.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 14 **München, 23. Dezember 2014** **27. Jahrgang**

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

An die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes in Bayern
zum Jahreswechsel 2014/2015

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Sie haben sich mit Ihrer Arbeit wiederum als eine zuverlässige Stütze unseres Staates und der Gesellschaft erwiesen.

Viele beunruhigende Nachrichten haben uns in den letzten Monaten erreicht. Die sprunghaft wachsende Zahl der Menschen, die aus Krisengebieten flüchten und unser Land erreichen, ist ein deutlich wahrnehmbares Zeichen, dass sich vieles in der Welt nicht nur zum Positiven verändert. Wenn wir zu den sichersten und wohlhabendsten Regionen der Welt gehören, verdanken wir dies auch einer leistungsfähigen Verwaltung, die für soziale und innere Sicherheit, für Rechtsstaatlichkeit, für funktionierende Einrichtungen der Daseinsvorsorge, für die Umwelt und für die Bildung sorgt. In Schulen, in Kindergärten, in Alten- und Pflegeheimen, in Krankenhäusern, in Gerichten, in Landratsämtern, bei der Polizei und in kulturellen Einrichtungen – um nur Beispiele zu nennen – haben Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Jahr 2014 wieder eine hervorragende Arbeit geleistet, die dem ganzen Land zugutegekommen ist. Dafür danke ich Ihnen herzlich.

Die Bayerische Staatsregierung wird auch in den kommenden Jahren die Rahmenbedingungen für Ihre Arbeit fortlaufend verbessern. Der Doppelhaushalt 2015/2016 sieht für die Beschäftigten des Freistaats wiederum

Dieser Ausgabe liegen Titelblatt, zeitliche Übersicht und Stichwortverzeichnis für den Jahrgang 2014 bei.

zusätzliche Stellenhebungen und damit zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten vor. Die Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 bei der Berücksichtigung von Erziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern werden zu Beginn des neuen Jahres wirkungsgleich in die bayerische Beamtenversorgung übertragen. Der Freistaat übernimmt damit bundesweit eine Vorreiterrolle. Zudem wird parallel zu der ab 1. Juli 2014 geltenden Verbesserung bei der Berechnung von Erwerbsminderungsrenten der Bemessungszeitraum für die Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit bis zum 62. Lebensjahr angehoben.

Starke, vitale Familien sind das Rückgrat unserer Gesellschaft und die Brücke zur Zukunft. Ein zentrales Anliegen der Staatsregierung ist deshalb die familienfreundliche Gestaltung des Öffentlichen Dienstes. Der Freistaat Bayern soll in dieser Beziehung eine Vorbildrolle bekommen. Wir denken dabei an bessere Beurlaubungsmöglichkeiten und einen Gehaltsvorschuss bei der Pflege von Angehörigen, eine weitere Flexibilisierung des Freistellungsjahres und der Altersteilzeit, die Einführung von Familientagen und an eine familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung im Einzelfall auch für Großeltern. Weitere Verbesserungen wie Familienarbeitszeitkonten oder die Einführung von Flexitagen werden modellhaft geprüft.

Bayern ist ein lebens- und liebenswertes Land. Eine erfolgreiche Wirtschaft, engagierte Bürgerinnen und Bürger und eine leistungsfähige Verwaltung arbeiten dabei Hand in Hand, um unseren hervorragenden Standard in allen Lebensbereichen zu bewahren und auszubauen. Der Öffentliche Dienst steht in unserem Land in einer großen Tradition, auf die er stolz sein darf und die er immer wieder zeitgemäß und erfolgreich fortführen konnte.

Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dürfen deshalb mit Optimismus in die Zukunft blicken und die großen Herausforderungen mutig angehen. Ihre Fachkompetenz, Ihre gewissenhafte und präzise Arbeit, Ihre Kreativität und Ihre Leistungsbereitschaft werden auch 2015 wichtige Garanten der Erfolge des Freistaats bleiben. Bei Ihren Aufgaben wünsche ich Ihnen eine glückliche Hand und viel Erfolg. Alles Gute aber auch für Sie persönlich und Ihre Familien!

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerische Staatskanzlei	
10.12.2014	1132-S Änderung der Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“	621
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
04.12.2014	2011-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	621
04.12.2014	2027-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister	626
26.11.2014	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	627
28.11.2014	2330-I Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern	627
13.11.2014	3154-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Mitwirkung der Gemeinde bei der Nachlasssicherung	627
04.12.2014	912-I Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, RAS-Ew, Ausgabe 2005	628
01.12.2014	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2013	629
01.12.2014	913-I Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung März 2012	630
01.12.2014	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013	631
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
02.12.2014	1132-W Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	632
02.12.2014	7523-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“	632
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
07.11.2014	7803.2-L Änderung der Bildungskostenregelung – StMELF	633
11.11.2014	7803.2-L Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien	633
04.11.2014	787-L Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft	634
03.12.2014	793-L Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	646

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

27.11.2014 2173-A
Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 646

18.11.2014 2231-A
Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – 646

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

05.12.2014 2126.0-G
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum 647

05.12.2014 2126.0-G
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben 648

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

10.11.2014 Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Cristiano Cottafavi 649

10.11.2014 Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell´Agnone 649

10.11.2014 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mesut Koç 649

09.12.2014 Erteilung eines Exequaturs an Frau Wahyu Hersetiati 649

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

05.12.2014 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 650

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 651

Literaturhinweise 651

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-S

Änderung der Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. Dezember 2014 Az.: C I 4 1265-28-9

I.

Die Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“ der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. März 2008 (AllMBl S. 171), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. März 2014 (AllMBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa (Europa-Medaillen-Bekanntmachung – EuMedBek)“

2. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

   „4. Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister. Die Vorschläge werden von einem Medaillenbeirat geprüft und mit seiner Empfehlung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen zur Entscheidung unterbreitet. Der Medaillenbeirat besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen des Bayerischen Landtags, dem Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und einem Inhaber der Europa-Medaille, der von der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen bestimmt wird. Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren in den Beirat entsandt. Der Medaillenbeirat trifft seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederzahl.“

3. Die bisherigen Nrn. 4 bis 8 werden Nrn. 5 bis 9.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2011-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Dezember 2014 Az.: IC2-2116.4-163

I.

Nr. 37 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl S. 361), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 (AllMBl S. 52), erhält folgende Fassung:

„37. Halten gefährlicher Tiere

37.1 Halterbegriff

Bei der Bestimmung des Halterbegriffs ist eine Orientierung an der zivil- und tierschutzrechtlichen Rechtsprechung (vgl. § 833 BGB und § 2 TierSchG) sowie an der sicherheitsrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit (Art. 9 LStVG) angezeigt. Danach ist maßgeblich darauf abzustellen, wer (zumindest für eine gewisse Zeitdauer) die tatsächliche Verfügungs- und Bestimmungsmacht über das Tier ausübt. Auch der Nichteigentümer des Tieres kann demnach (auch) Halter sein.

37.2 Gefährliche Tiere wildlebender Arten

Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Gefährlich sind solche Tiere, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann (z. B. Löwen, Tiger, Bären, große oder giftige Schlangen). Auf die spezifische Eigenschaft des einzelnen Tieres (Gutmütigkeit, Gezähmtheit) kommt es für die Begründung der Erlaubnispflicht nicht an. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in regelmäßigen Abständen eine Beispielsliste heraus, die die Einordnung von gehaltenen Tieren erleichtert.

Soweit die Tiere in einem Tiergehege gehalten werden, sind ergänzend die Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Art. 23 bis 25 des Bayerischen Jagdgesetzes zu beachten.

Für eine Versagung aufgrund anderer Vorschriften kommen insbesondere §§ 2 und 3 des Tierschutzgesetzes sowie Rechtsverordnungen aufgrund von § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in Betracht.

Besonders zu beachten ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften, da eine Reihe gefährlicher Tiere zugleich besonders geschützt sind und damit Zutritts-, Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten sowie Nachweispflichten bezüglich ihrer Herkunft unterliegen.

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes, auf die Bundesartenschutzverordnung und auf die (unmittelbar geltende) Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl L 61 vom 3. März 1997, S. 1).

Bei der Veranstaltung einer nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Tierschau sind Art. 19 sowie die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

37.3 Kampfhunde

37.3.1 Kampfhundebegriff

Die Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583), bestimmt, für welche Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden die Eigenschaft als gesteigert aggressiv und gefährlich vermutet wird. Eine nähere Beschreibung enthält die Beilage zum AllMBl Nr. 17/1992.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung gilt die Vermutung unwiderlegbar. Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhunde widerlegbar vermutet. Die Vermutung ist widerlegt, wenn für die einzelnen Hunde der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, ob der Hund aufgrund seiner Ausbildung (z. B. für das Bewachungsgewerbe) eine gesteigerte, d. h. über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Auf Nr. 37a.2 wird hingewiesen. Brauchbare Jagdhunde sind in aller Regel keine Kampfhunde.

In der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist bestimmt, dass auch Kreuzungen der betreffenden Hunderassen untereinander oder mit anderen Rassen als gesteigert aggressiv und gefährlich gelten. Sind die Elterntiere des konkreten Tieres nicht bekannt, so kann die Rasse durch einen Sachverständigen ggf. nach dem Äußeren (Phänotyp) bestimmt werden. Ist dies nicht zuverlässig möglich, kann ein Hund nur einer Rasse zugeordnet werden, wenn folgende drei Zuordnungskriterien gleichzeitig erfüllt sind: Phänotyp, Wesen, Bewegungsablauf. Entscheidend ist dabei die Beurteilung, ob das Tier das Verhalten zeigt, das für die Einstufung einer bestimmten Rasse als Kampfhund maßgeblich war. Soweit die Elterntiere bekannt sind, ist zu beachten, dass es aus genetischen Gründen in der Regel nur sinnvoll ist, die Nachkommen bis zur F1-Generation als von der Verordnung erfasste Kreuzungen zu behandeln. Eine Gen-Analyse zur Rassenzuordnung ist kaum hilfreich, weil sie angesichts der Bandbreite der körperlichen wie genetischen Merkmale einer Rasse kaum zu einem eindeutigen Ergebnis führen dürfte.

37.3.2 Wesenstest

Die Darlegungs- und Beweislast, dass das konkrete Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung), trägt der Halter. Führt der Halter den Nachweis nicht, besteht für die Haltung des Tieres Erlaubnispflicht; die Gemeinde kann auf Basis des Art. 37 LStVG nicht vorschreiben, dass ein Gutachten eingeholt werden muss.

Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines Gutachtens (Wesenstest) einer für das Hundewesen sachverständigen Person erfolgen, durch die neben der Gefährlichkeit des Hundes auch die zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Sachkunde des Halters zu überprüfen ist.

Grundsätzlich kann auch die Vorlage eines von einer deutschen Rettungshundeorganisation (z. B. Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, Bundesverband für Rettungshunde) ausgestellten Ausbildungsnachweisheftes für Rettungshunde oder einer Rettungshundeplakette die Kampfhundeeigenschaft widerlegen. Aus Altersgründen aus dem Rettungsdienst ausgeschiedene Hunde stehen den aktiven gleich. Entsprechendes gilt für geprüfte Blindenführhunde. Eine bestandene Begleithundeprüfung ist als bloße Sportprüfung nicht mit einem Wesenstest vergleichbar.

37.3.3 Person des Sachverständigen

Ein Sachverständiger darf nicht die Besorgnis einer Befangenheit begründen und muss die zur Wesensbeurteilung von gefährlichen Hunden erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

Hiervon ist auszugehen, wenn die Person nach früherem Recht zum Sachverständigen durch eine Regierung öffentlich bestellt und vereidigt worden ist oder wenn er beispielsweise als Tierarzt, Hundeführer der Polizei oder Richter aus dem Hundesport seine Fachkenntnisse durch Nachweise oder sonstige Zertifizierungen über die Teilnahme an entsprechenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungen (etwa durch die Bayerische Landestierärztekammer) belegt. Die Fachkenntnisse sind bei Fachtierärzten für Verhaltenskunde und bei Tierärzten anzunehmen, die die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ erworben haben. Hingegen reicht die Teilnahme am Seminar „Hundeführerschein“ der Bayerischen Landestierärztekammer nicht aus. Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Bestellung (ggf. durch die Industrie- und Handelskammern) widerrufen wurde.

Die Gutachten der genannten Sachverständigen sind grundsätzlich gleichwertig.

37.3.4 Anforderungen an das Gutachten

Grundsätzlich muss ein Sachverständigengutachten mindestens folgende Aussagen enthalten:

a) Formelle Aspekte
   - Datum der Erstellung des Gutachtens,
   - Datum, Dauer und Ort(e) der Untersuchung,

– Name und Anschrift des Halters sowie Bezeichnung der Personen, die vom Halter mit der Betreuung des Hundes beauftragt sind,
– Beschreibung des Hundes (Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, ggf. Abstammung, Name, Farbe, Abzeichen), Identitätssicherung (Tätowierung/Chip),
– Ort(e), an dem/denen der Hund überwiegend gehalten wird (Halteranwesen),
– Ergebnis der Überprüfung: „Das Tier wird als ein/kein Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit beurteilt."

b) Inhaltliche Aspekte (Regelfall)
– Ereignisse, die die Verhaltensentwicklung des Hundes seit Eintritt der Geschlechtsreife beeinflusst haben (u. a. Ausbildungsstand, abgelegte Prüfungen, Auffälligkeiten, Sicherheitsstörungen),
– Verwendungszweck des Hundes,
– Beschaffenheit des Halteranwesens (Einzäunung, freie oder Zwingerhaltung) und sonstige für die Entwicklung der Wesensart relevante Haltungsumstände,
– Verhalten des Hundes gegenüber fremden Personen im Halteranwesen,
– Verhalten des Hundes gegenüber fremden Personen außerhalb des Halteranwesens (z. B. Kinder, Radfahrer und Jogger) und im Straßenverkehr angeleint (und/oder frei laufend) in bekannter und unbekannter Umgebung,
– Reaktion des Hundes auf Kommandos angeleint und/oder frei laufend,
– Leinenführigkeit,
– Verhalten des Hundes gegenüber anderen Hunden und Tieren angeleint (und/oder frei laufend),
– Verhalten des Hundes bei ihm unbekannten optischen und akustischen Reizen,
– Verhalten des Hundes gegenüber dem Halter und den sonstigen Betreuungspersonen in verschiedenen Situationen,
– Empfehlungen für das weitere Halten und Führen des Hundes; diese stellen für die Behörden eine wertvolle Hilfe dar bei ihrer Entscheidung, ob und ggf. welche Einzelanordnungen im konkreten Fall auszusprechen sind (etwa Haltung in einem ausbruchsicheren Grundstück bzw. Zwinger; Anbindung an einer nach der Tierschutz-Hundeverordnung zulässigen Laufvorrichtung, wobei sichergestellt sein muss, dass sich dem Hund keine unbefugten Personen nähern können, Leinenzwang in bewohnten Bereichen, kein unbeaufsichtigter Aufenthalt im Halteranwesen etc.).

c) Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden (Mindest-)Anforderungen abgewichen werden. Abweichungen sind beispielsweise möglich bei der Vorgabe, den Hund im Halteranwesen zu überprüfen, wenn nach Aussage des Sachverständigen eine abschließende Bewertung des Territorialverhaltens des Hundes auch anderweitig durchgeführt werden konnte.

Insoweit gilt Folgendes:
– Bei Hunden, die ausschließlich oder überwiegend im Halteranwesen gehalten werden und nicht bzw. nur ausnahmsweise ausgeführt werden, ist stets eine Überprüfung im Halteranwesen erforderlich.
– Bei Hunden, die regelmäßig ausgeführt und an andere Orte mitgenommen werden, ist die Beurteilung unter verschiedenen Reizlagen und Situationen des täglichen Lebens ausreichend (z. B. Verhalten im Verkehr; Begegnung mit Radfahrern, Joggern, Kindern, älteren oder gehbehinderten Menschen, anderen Hunden). In diesem Fall muss im Gutachten eine nachvollziehbare Bewertung des Territorialverhaltens des Hundes im heimischen Bereich enthalten sein.
– Die gleichzeitige Überprüfung von mehr als zwei Hunden erfüllt die Anforderungen an eine sorgfältige Begutachtung nicht. Ebenfalls ungeeignet ist die ausschließliche Überprüfung auf Hundesportplätzen.

37.3.5 Umgang der Gemeinde mit einem Gutachten

Ob die mit dem Wesenstest beabsichtige Widerlegung der Vermutung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gelungen ist, hat die Gemeinde zu beurteilen. Ist sie nach Vorlage des Gutachtens in begründbarer Weise nicht davon überzeugt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist, geht dies zulasten des Hundehalters

Bei der Prüfung eines Gutachtens beteiligt die Gemeinde stets das Veterinäramt.

37.3.6 Negativzeugnis

Hält die Gemeinde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgehen muss, dass die Haltung des Hundes keiner Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG bedarf (Negativzeugnis). Die Vorlage eines Führungszeugnisses und die Kennzeichnung des Hundes sind keine Voraussetzung für die Erteilung eines Negativzeugnisses. Für den Inhalt der Bescheinigung gilt Nr. 37.3.4 entsprechend.

37.3.7 Negativzeugnis bei jungen Hunden

Bei jungen Hunden im Sinn des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit können gesicherte Aussagen hinsichtlich des Vorliegens einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit im Sinn des Art. 37 Abs. 1 LStVG in der Regel erst ab einem Alter von ca. 18 Monaten getroffen werden.

Es ist folgendes Verfahren veranlasst: Die Gemeinde stellt ein befristetes Negativzeugnis aus. Dabei ist zum Ausdruck zu bringen, dass der verfahrensgegenständliche Hund derzeit nicht als Kampfhund einzustufen sei, aber wegen der noch nicht überschaubaren Entwicklung eine erneute Begutachtung zu einem bestimmten Termin für erforderlich gehalten werde. Die Formulierung „gilt

bis ... nicht als Kampfhund" sollte dabei vermieden werden. Im jeweiligen Einzelfall sollte das zuständige Veterinäramt eingeschaltet werden.

37.3.8 Sonstige Vorschriften

Auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) und auf die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung – HundVerbrEinfVO) wird hingewiesen.

Die Anwendung des Art. 37 LStVG wird durch eine Haltererlaubnis nach § 11 TierSchG nicht verdrängt. Beide Vorschriften sind nebeneinander anwendbar.

37.4 Erlaubniserteilung für Kampfhunde oder gefährliche Tiere wildlebender Arten

37.4.1 Berechtigtes Interesse

Das Tatbestandsmerkmal „berechtigtes Interesse" ist streng zu handhaben, um zu gewährleisten, dass die Haltung von gefährlichen Tieren oder Kampfhunden auf wenige Ausnahmetatbestände beschränkt und somit die Zahl der genehmigten Haltungen – auch im Interesse eines effektiven Vollzugs – gering bleibt. Ein reines „Liebhaberinteresse" genügt daher nicht.

Ein berechtigtes Interesse kann nach diesen Maßgaben im Einzelfall wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder ggf. sonstiger persönlicher Art sein.

Ein berechtigtes Interesse zur Haltung von Kampfhunden kann bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei Bewachungsunternehmen und bei Besitzern gefährdeter Grundstücke vorliegen. Die Gefährdung eines Besitztums kann sich insbesondere aus seiner Lage ergeben. Eine ggf. erteilte Erlaubnis berechtigt nicht die Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens, die Tiere außerhalb des betrieblichen Einsatzes zu halten.

Die sogenannte „tierschützerische Aufnahme" insbesondere eines der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit unterliegenden Hundes, der nicht aufgrund seiner Gefährlichkeit dem Halter weggenommen werden musste, durch eine besonders ausgesuchte und geeignete Person, die nicht mit dem früheren Halter identisch sein darf, kann ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LStVG begründen. Diesen Anforderungen genügt eine Person, die lediglich ein Liebhaberinteresse an dem betreffenden Tier hat, nicht. Geeignete Personen könnten etwa Hundesachverständige oder Polizeihundeführer sowie in Ausnahmefällen Personen, die über langjährige Erfahrungen aufgrund einer legalen Haltung von Kampfhunden ohne Beanstandungen verfügen, sein. Im Rahmen der Beurteilung können im Einzelfall auch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Lebensumstände der Person eine Rolle spielen.

Der Zuzug nach Bayern mit einem in einem anderen Land legal gehaltenen Kampfhund oder gefährlichen Tier wildlebender Art begründet grundsätzlich kein berechtigtes Interesse.

Der Wunsch, mit der Haltung oder einem hierauf gestützten Handel von gefährlichen Tieren Geld zu verdienen (gleich ob haupt- oder nebengewerblich), kann ein wirtschaftliches Interesse für sich nicht begründen. Es ist mindestens erforderlich, dass für die Behörde eindeutig belegt ist, dass die gehaltenen Tiere in einer bestimmten Anzahl und in einem zeitlich sachgerechten Rahmen legal abgegeben werden können.

37.4.2 Zuverlässigkeit

An die persönliche Eignung sind strenge Anforderungen zu stellen. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sind dann gegeben, wenn dieser nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße, sichere und artgerechte Tierhaltung sorgt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

- die wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat gegen das Leben oder die Gesundheit, der Vergewaltigung, der Zuhälterei, des Land- oder Hausfriedensbruchs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen von erheblicher Bedeutung,
- die wegen Begehung einer nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind oder nur deshalb nicht verurteilt worden sind, weil sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig waren oder dies nicht auszuschließen war; eine Verurteilung bleibt in der Regel außer Betracht, wenn der Eintritt der Rechtskraft länger als drei Jahre zurückliegt; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,
- denen Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz oder der Bundesartenschutzverordnung auferlegt worden sind; eine Ahndung bleibt in der Regel außer Betracht, wenn der Eintritt der Bestandskraft oder Rechtskraft länger als zwei Jahre zurückliegt,
- wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften der Art. 18, 37, 37a LStVG oder eines der in Nr. 37.2 genannten Gesetze und der hierauf beruhenden Verordnungen verstoßen haben,
- geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
- betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
- keinen festen Wohnsitz nachweisen können,
- minderjährig sind,
- trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind,

– nach ihren körperlichen Kräften zur Führung des Tieres ungeeignet sind,
– wiederholt Tiere an Personen, die zu einer Haltung nicht berechtigt sind, abgegeben haben.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung des Tierhalters können die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Sachverständigengutachtens (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) verlangt werden.

37.4.3 Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz

Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Erlaubniserteilung Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Tiere müssen ihrer potentiellen Gefährlichkeit entsprechend gehalten und beaufsichtigt werden. Andererseits müssen die Erfordernisse einer artgerechten Tierhaltung erfüllt sein. An die Haltung mehrerer Tiere sind besonders hohe Anforderungen zu stellen.

37.4.4 Inhalt der Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid soll neben den Personalien des Halters auch Angaben über Art, Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht und Geburtsdatum/Alter des Tieres sowie erforderlichenfalls eine nähere Beschreibung seines Aussehens enthalten. Falls eine Kennzeichnung (z. B. Mikrochip, Tätowierung) am Tier vorhanden ist oder durch Nebenbestimmung vorgeschrieben wird (vgl. zur Kennzeichnungspflicht bei Kampfhunden Nr. 37.4.5), soll auch deren Inhalt aufgenommen werden. Wird ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Haltung mehrerer Tiere gestellt, können die Erlaubnisse in einem Bescheid zusammengefasst werden.

37.4.5 Nebenbestimmungen

Mit der Erlaubnis können vollziehbare Nebenbestimmungen verbunden werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Durch Nebenbestimmungen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ist insbesondere den verschiedenen Formen der Tierhaltung und der Art der Tiere Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung sicherer Haltungsvorgaben, insbesondere zum ausbruchsicheren Haltungsort oder den gebotenen Haltungsmodalitäten, sollen die Veterinärbehörden, bei Betroffenheit artengeschützter Tiere zudem die unteren Naturschutzbehörden beteiligt werden. Für das Halten in Tierhandlungen und auf Tierbörsen soll in Nebenbestimmungen dem Antragsteller vorgeschrieben werden, die Tierhaltungseinrichtungen mit der aktuellen deutschen und lateinischen Bezeichnung der Tierart, bei Reptilien zusätzlich mit der erreichbaren Endgröße des Tieres zu beschriften und dort einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG anzubringen.

Wird die Haltung von giftigen Tieren erlaubt, soll regelmäßig angeordnet werden, die Tierhaltungseinrichtungen mit der deutschen und lateinischen Bezeichnung der Tierart zu beschriften, an den Tierhaltungseinrichtungen von außen bedienbare Absperrmöglichkeiten (Schlupfkasten, Wechselkäfig u. Ä.) vorzusehen, die notwendigen Hilfsmittel (Greifzange, Metallhaken, Schutzschild, Augenschutz u. Ä.) verfügbar zu halten, alle Öffnungen und Durchbrüche im Aufbewahrungsraum (Abflüsse, Rohre, Kabelschächte, Fenster u. Ä.) so zu sichern, dass ausgebrochene Tiere den Raum nicht verlassen können, und einen Notfallplan an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen, dem sich insbesondere das Vorgehen bei einem Unfall, die Telefonnummern der Polizei, Feuerwehr und Kreisverwaltungsbehörde sowie die Bezugsquelle für ein erforderliches Serum entnehmen lassen.

Die Erlaubnis kann ferner mit der Auflage verbunden werden, das Tier in geeigneter und eindeutiger Weise zu kennzeichnen. Bei Kampfhunden hat dies zu geschehen.

Bei Kampfhunden ist regelmäßig die Auflage anzuordnen, dass sie außerhalb des eingefriedeten Besitztums an der Leine zu führen sind. Zusätzlich ist in der Regel die Anordnung eines Maulkorbzwangs erforderlich. Die Anleinpflicht ist regelmäßig nicht ausreichend zum Schutz vor den Gefahren, die von Kampfhunden ausgehen (Losreißen, Attacke auf eine Person, die sich im Radius der Leine bewegt). Die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes soll die vollziehbare Auflage enthalten, dass der Hund außer vom Antragsteller nur von bestimmten, namentlich zu benennenden, hierfür geeigneten Personen geführt werden darf (ggf. ist hierfür die im Rahmen einer Begutachtung gewonnene Erkenntnis zum Verhalten des Hundes gegenüber sonstigen Betreuungspersonen in verschiedenen Situationen zu berücksichtigen, vgl. Nr. 37.3.4 Buchst. b). Das Mitführen des Erlaubnisbescheids kann vorgeschrieben werden.

Regelmäßig soll für die Haltung von Kampfhunden und gefährlichen Tieren wildlebender Arten von der in Art. 37 Abs. 2 Satz 2 LStVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, in einer Nebenbestimmung (Art. 36 BayVwVfG) die Haltungserlaubnis vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig zu machen, die eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für Personenschäden und 0,25 Mio. Euro für Sachschäden vorsieht. Der Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung kann durch Vorlage einer formlosen Bescheinigung des Versicherungsunternehmens geführt werden. Die Vorlage der Police genügt hierzu in der Regel nicht.

37.5 Bußgeldvorschriften

Folgende Bußgeldvorschriften sind neben Art. 37 Abs. 5 LStVG insbesondere zu beachten:

– § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
– § 11 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 20 des Tierschutzgesetzes
– § 28 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2027-I

Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Dezember 2014 Az.: IB1-1415.36-0

I.

Die Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister vom 21. November 2000 (AllMBl S. 775), geändert durch Nr. 3.2.4 der Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Beurkundungsgesetz“ der Klammerzusatz „(BeurkG)“ eingefügt.
2. In Nr. 1.2 Spiegelstrich 6 wird der Klammerzusatz „(§§ 2333 ff. BGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2333 BGB)“ ersetzt.
3. Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ folgende Worte eingefügt:
   „oder Lebenspartners im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner)“
   b) Spiegelstrich 3 erhält nach dem Semikolon folgende Fassung:
   „das Gleiche gilt, wenn zwischen ihm und der bedachten oder ernannten Person ein Angehörigenverhältnis im Sinn von § 7 Nrn. 2 bis 3 BeurkG gegeben ist (zu dem Personenkreis im Sinn von § 7 Nr. 3 BeurkG zählen außer den in gerader Linie Verwandten insbesondere Geschwister und deren Kinder, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern und deren Vorfahren und Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder und deren Kinder).“
4. Nr. 1.3.2 erhält folgende Fassung:
   „1.3.2 Vorbehaltlich § 2085 BGB hat die Mitwirkung des ersten Bürgermeisters im Fall der Nr. 1.3.1, 3. Spiegelstrich nur zur Folge, dass die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker unwirksam ist.“
5. Nr. 1.4.2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
   „– mit dem Bedachten oder Ernannten in einem Angehörigenverhältnis im Sinn von § 7 Nrn. 2 bis 3 BeurkG steht (vgl. Nr. 1.3.1, 3. Spiegelstrich).“
   b) Satz 1 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
   c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Vorbehaltlich § 2085 BGB hat die Mitwirkung eines hiernach ausgeschlossenen Zeugen nur zur Folge, dass die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.“
6. In Nr. 1.4.3 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „ist“ folgende Worte eingefügt:
   „oder mit ihm eine Lebenspartnerschaft führt“
7. Nr. 1.6.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „mündlich“ gestrichen.
   b) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „mündlichen“ gestrichen.
8. In den Nrn. 1.6.2 und 1.6.3 wird jeweils das Wort „mündliche“ gestrichen.
9. Nr. 2.2 wird aufgehoben.
10. Die bisherigen Nrn. 2.3 und 2.3.1 werden Nrn. 2.2 und 2.2.1.
11. Die bisherige Nr. 2.3.2 wird Nr. 2.2.2; die Angabe „Nr. 2.4“ wird durch die Angabe „Nr. 2.3“ ersetzt.
12. Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.3.
13. Die bisherige Nr. 2.4.1 wird Nr. 2.3.1 und wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Person“ ersetzt und nach dem Wort „vermag“ werden die Worte „und mit deren Zuziehung er nach der Überzeugung des ersten Bürgermeisters einverstanden ist“ eingefügt.
   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Zweifelt der erste Bürgermeister an der Möglichkeit der Verständigung zwischen der zugezogenen Person und dem Beteiligten, so soll er dies in der Niederschrift feststellen.“
14. Die bisherige Nr. 2.4.2 wird Nr. 2.3.2 und wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch die Worte „zugezogene Person“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensperson“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
15. Die bisherige Nr. 2.4.3 wird Nr. 2.3.3; das Wort „Vertrauensperson“ wird durch die Worte „zugezogene Person“ ersetzt.
16. Die bisherigen Nrn. 2.5 und 2.5.1 werden Nrn. 2.4 und 2.4.1.
17. Die bisherige Nr. 2.5.2 wird Nr. 2.4.2 und wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen und nach dem Wort „Erklärung“ werden die Worte „gegenüber dem Bürgermeister“ eingefügt.
   b) Es werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:
   „Zudem muss dem Erblasser das Testament mündlich übersetzt werden. Ein Verzicht ist insoweit nicht zulässig. Wenn eine schriftliche Übersetzung angefertigt wurde, kann die mündliche Übersetzung durch Vorlesen der schriftlichen Übersetzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nr. 2.4.4.“
18. Die bisherige Nr. 2.5.3 wird Nr. 2.4.3; in Satz 1 wird nach dem Wort „Testamentserrichtung“ der Klammerzusatz „(mündlich)“ eingefügt.
19. Die bisherige Nr. 2.5.4 wird Nr. 2.4.4; in Satz 1 wird nach dem Wort „die“ der Klammerzusatz „(mündliche)“ eingefügt.
20. Die bisherige Nr. 2.5.5 wird Nr. 2.4.5.
21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „mächtig“ wird jeweils durch die Worte „hinreichend kundig“ ersetzt; das Wort „mündlich“ wird jeweils gestrichen.

b) Nach dem Wort „Verlangen“ wird das Fußnotenzeichen „***)“ angefügt.

c) Die Fußnote **) erhält folgende Fassung:
„**) Vermag der Erblasser nicht hinreichend zu hören oder zu sprechen und sich auch nicht schriftlich zu verständigen oder ist er der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, dann ist eine Änderung des Mustertextes notwendig (vgl. Nrn. 2.3 und 2.4 der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten).“

d) Es wird folgende Fußnote ***) angefügt:
„***) Die Worte „auf sein Verlangen“ sind im Fall der Nr. 2.2.1 der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten ggf. zu streichen.“

22. In der Anlage 2 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 26. November 2014 Az.: IIC1-4753-003/14

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2013 (AllMBl S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 17 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. In Nr. 19 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 28. November 2014 Az.: IIC1-4735.10-002/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 527), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (AllMBl 2014 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In den Nrn. 5.2 und 14 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
2. In Nr. 15 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

3154-I

Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Mitwirkung der Gemeinde bei der Nachlasssicherung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 13. November 2014 Az.: IB1-1110-2

I.

Die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Gemeinde bei der Nachlasssicherung vom 5. April 1990 (AllMBl S. 428), geändert durch Nr. 2.14 der Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird der Klammerzusatz „(vgl. §§ 73 und 74 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG –)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. §§ 343, 344 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG –)“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2 wird der Klammerzusatz „(§§ 73, 74 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 343, 344 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

3. Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nicht“ eingefügt.
   b) Satz 2 wird gestrichen.
4. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Wohnungsinhabers“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.
   b) Die Worte „nur aufgrund einer richterlichen Anordnung“ und „, es sei denn, es besteht die Gefahr, dass vor Erlangung eines richterlichen Durchsuchungsbefehls Nachlasssachen beiseite geschafft werden“ werden gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

912-I

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, RAS-Ew, Ausgabe 2005

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Dezember 2014 Az.: IID9-43411-001/99

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

In der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 zu den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew – (AllMBl S. 236) wurde in Nr. 3.1 festgelegt, dass auch Mehrzweckrohre zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser verwendet werden können. Diese Regelung wird zur Verbesserung des Grundwasserschutzes mit dieser Bekanntmachung aufgehoben.

1. Allgemeines

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 2005“ sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Benehmen mit dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden. Dazu wurde die RAS-Ew, Ausgabe 1987, grundlegend auch unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege überarbeitet. Das Tabellenwerk zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Bemessung von Entwässerungsrinnen, -mulden und Rohrleitungen in befestigten Verkehrsflächen wurde ebenfalls aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Es liegt den RAS-Ew, Ausgabe 2005, im Anhang als CD-ROM bei.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) waren in die Überarbeitung mit eingebunden.

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 2005“ ersetzen die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 1987“ sowie die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ergänzung: Tabellen zur Bemessung von Entwässerungsrinnen und -mulden in befestigten Verkehrsflächen, Ausgabe 1987“ und enthalten planerische Grundsätze, Bemessungshinweise und allgemein gültige Lösungsvorschläge für die Entwässerung von Straßen einschließlich der Behandlung von Oberflächenwasser.

2. Anwendung

2.1 Neu zu planende Straßen und Verkehrsflächen

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005, sind bei der Entwurfsbearbeitung von Bundesfernstraßen, von Staatsstraßen sowie den von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.2 Bestehende Straßen und Verkehrsflächen

Bei der Sanierungsplanung bestehender sanierungsbedürftiger Entwässerungseinrichtungen kann im Einzelfall von den RAS-Ew, Ausgabe 2005, abgewichen werden, wenn eine vergleichbare Entwässerungssicherheit und ein vergleichbarer Schutz von Boden und Gewässer erreicht wird. Das ist in der Regel insbesondere dann der Fall, wenn die bestehenden Anlagen den Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 117, DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 entsprechen.

3. Ergänzende Hinweise

3.1 Versickerraten im Straßenraum

Entsprechend Abschnitt 1.3.2 RAS-Ew, Ausgabe 2005, kann für bewachsene Flächen im Straßenraum wie Seitenstreifen oder Böschungen eine Versickerrate von mindestens 100 l/s je Hektar in Ansatz gebracht werden. Diese Vorgehensweise trifft in der Regel bei einer Dammlage des Straßenkörpers zu, wenn die im Regelwerk vorausgesetzten Bodenkennwerte eingehalten werden. Weist der natürliche Untergrund bei Böschungen oder Seitenstreifen z. B. im Einschnittsbereich geringere Durchlässigkeiten auf, können die Versickerraten nach Abschnitt 1.3.2 RAS-Ew nicht in Ansatz gebracht werden. In solchen Fällen kann der Niederschlagsabfluss mit mittleren Abflussbeiwerten ψ_m entsprechend DWA-A 138, Tabelle 2, ermittelt werden.

3.2 Landesrechtliche Bestimmungen

Nach Abschnitt 1.2.1 Abs. 8 RAS-Ew sind bei der Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser landesrechtliche Regelungen zu beachten. In Bayern kann Niederschlagswasser von Kreis- und Gemeindestraßen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei versickern oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in oberirdische Gewässer eingelei-

tet werden. Die hierbei zu beachtenden Aspekte sind in der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und in den vom damaligen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt gemachten Technischen Regeln (TRENGW, TRENOG) enthalten. Mit dem Angebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm kann durch eine einfache Abfrage schnell geklärt werden, ob die beabsichtigte Einleitung zulassungsfrei ausgeführt werden kann und welchen Anforderungen die Niederschlagswassereinleitung genügen muss. Allgemeine Ausführungen dazu sind unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm zu finden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. Juli 2006 (AllMBl S. 236) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005 können unter der FGSV-Nr. 539 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2013

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. Dezember 2014 Az.: IID8-43420-012/91

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2013 vom 6. Juni 2013 wurden die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2012, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2012, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 23. März 2014 (AllMBl S. 303) eingeführt.

Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

Die neuen RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2014 vom 20. Mai 2014 (Az.: StB 17/7192.70/28-2215819) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 07/2014 sind zu beachten.

3. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

Bei den RiZ-ING Bösch 1 und Bösch 2 handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der Treppen um die Mindestanzahl, die nur in Sonderfällen, z. B. wegen baulichen oder topografischen Bedingungen, angewendet werden soll. Der Regelfall sind vier Treppen, insbesondere bei Flügel- bzw. Widerlagerhöhen ab 2,50 m.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 23. März 2014 (AllMBl S. 303) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 07/2014 ist im Verkehrsblatt, Heft 12/2014, vom 30. Juni 2014 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 07/2014 und die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, sind im Internet bereitgestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden:

www.bast.de > Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung März 2012

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. Dezember 2014 Az.: IID8-4342-001/11

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“ zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING“ sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet.

Die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) eingeführten TL/TP-ING, Ausgabe April 2010.

2. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der TL/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

Die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2012 vom 21. September 2012 (Az.: StB 17/7192.70/11-1783121) bekannt gegeben.

Die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 14/2012 sind zu beachten.

Die in der Anlage des ARS Nr. 14/2012 (Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe März 2012) nicht mehr enthaltenen TL und TP sind nicht mehr anzuwenden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 14/2012 ist im Verkehrsblatt, Heft 19/2012, vom 15. Oktober 2012 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 14/2012 und die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, werden im Internet bereitgestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher zukünftig verzichtet.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. Dezember 2014 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 (AllMBl S. 408) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe April 2013.

Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl S. 178) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. April 2013“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 25/2013 vom 10. Dezember 2013 (Az.: StB 17/7192.70/11-2125003) bekannt gegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 25/2013 sind zu beachten.

Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 25/2013 in Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Dezember 2013 zur Ausgabe April 2013 vorliegen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 (AllMBl S. 408) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 25/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 4/2014, vom 28. Februar 2014 veröffentlicht.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt
ZTV-ING 9-3	Bauwerke – Lärmschutzwände

Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

1132-W

Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege

vom 2. Dezember 2014 Az.: 34e-4647/14/1

1. Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl S. 312), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. August 2014 (AllMBl S. 393), werden wie folgt geändert:

1.1 Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberaterkammern," die Worte „den Rechtsanwaltskammern," eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Heimat," die Worte „den Rechtsanwaltskammern durch das Staatsministerium der Justiz," eingefügt.

1.2 In Nr. 4.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberaterkammern," die Worte „den Rechtsanwaltskammern," eingefügt.

1.3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 4 eingefügt:

„– der Justiz den Rechtsanwaltskammern,"

b) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5.

1.4 In Nr. 6 Satz 2 wird „Nr. 5" durch „Nr. 6" ersetzt.

1.5 Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 wird im Unterabschnitt „Sonstige Fortbildungsprüfungen" nach dem Spiegelstrich „– Werkfeuerwehrtechniker/in" der Spiegelstrich „– Geprüfte/r Industrietechniker/in" eingefügt.

b) Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

– geprüfte/r Rechtsfachwirt/in"

c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 4 bis 6.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Dr. Bernhard Schwab Ministerialdirektor	Günter Schuster Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Prof. Dr. Frank Arloth Ministerialdirektor	Wolfgang Lazik Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Martin Neumeyer Ministerialdirektor	Ruth Nowak Ministerialdirektorin

7523-W

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 2. Dezember 2014 Az.: 91-9111/3/2

Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen" vom 7. August 2012 (AllMBl S. 576) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden in den Spiegelstrichen 1 bis 3 die Abkürzungen „(StMWIVT)" und „(StMUG)" jeweils durch „(StMWi)" ersetzt.

2. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen durch das StMWi sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers „De-minimis"-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013."

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „abzugeben" der Klammerzusatz „(De-minimis-Erklärung)" eingefügt.

3. Nr. 10 wird aufgehoben.

4. In Nr. 11 werden vor dem Schlusspunkt die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft" eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7803.2-L

Änderung der Bildungskostenregelung – StMELF

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. November 2014 Az.: A1-7161-1/466

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 296), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2011 (AllMBl S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In der ersten Kopfzeile der Tabelle werden die Worte „für Auszubildende und Praktikanten“ durch die Worte „und für Praktikanten“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Zahl „23,00“ durch die Zahl „25,30“, die Zahl „33,35“ durch die Zahl „36,70“ und die Zahl „46,00“ durch die Zahl „50,60“ ersetzt.
3. In Nr. 3.1 werden nach dem Wort „Auszubildende“ ein Komma und die Worte „BFS-Schüler“ angefügt; die Zahl „5,60“ wird durch die Zahl „6,20“ ersetzt.
4. In Nr. 3.2 wird die Zahl „9,20“ durch die Zahl „10,50“ ersetzt.
5. Nr. 4 Spalte 4 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abschnitt „Zwischen- und Abschlussprüfung in Helferberufen“ wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt, der Eintrag „45 Min. 1,13 €“ gelöscht, die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt, der Eintrag „75 Min. 1,68 €“ gelöscht und die Zahl „1,78“ durch die Zahl „1,95“ ersetzt.
   b) Im Abschnitt „Zwischen- und Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen“ wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,20“, die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,75“ und die Zahl „3,00“ durch die Zahl „3,30“ ersetzt.
   c) Im Abschnitt „Fortbildungsprüfungen“ wird die Zahl „1,76“ durch die Zahl „1,95“, die Zahl „2,35“ durch die Zahl „2,60“, die Zahl „2,95“ durch die Zahl „3,25“ und die Zahl „3,50“ durch die Zahl „3,85“ ersetzt. Nach der Zeile „120 Min.“ wird die Zeile „150 Min. 4,30 €“ eingefügt. Die Zahl „4,70“ wird durch die Zahl „5,15“ ersetzt und die Zeile „Hausarbeit 11,77 €“ wird gestrichen.
6. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
   a) Spalte 2 erhält folgende Fassung:
      „Vergütung für die
      a) Bewertung des Prüfungsbestandteils **„Arbeitsprojekt“** in der Hauswirtschaft, mit **Prüfungsgespräch***)
      b) Bewertung der **schriftlichen Meisterarbeit** (Hausarbeit) und der **praktischen Meisterarbeit** (Arbeitsprojekt) in der Landwirtschaft*)“
   b) In Spalte 4 wird zu Buchst. b der Betrag „36,80 €“ eingefügt.
7. Im Abschnitt „Geltungsdauer“ wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
8. In der Fußnote wird Spiegelstrich 3 gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7803.2-L

Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 11. November 2014 Az.: A1-7107-1/3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöR) vom 7. März 2011 (AllMBl S. 210, ber. S. 517), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (AllMBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen“ werden die Worte „und staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen“ eingefügt
   b) Fußnote 1 wird gestrichen.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1.1 werden nach den Worten „(BGJ-Schüler)“ die Worte „und von Berufsfachschulen (BFS-Schüler)“ eingefügt; das Wort „Anwärtern“ wird durch das Wort „Meisteranwärtern“ ersetzt.
   b) In Nr. 1.2.1 wird in der Überschrift das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „BGJ“ werden die Worte „und BFS-“ eingefügt.
   c) Nr. 1.2.2 wird folgender Satz 2 angefügt:
      „Werden Lehrgänge nicht von staatlichen Einrichtungen selbst durchgeführt (z. B. Fachkraft Agrarservice), können die hierfür notwendigen Lehrgangskosten bis max. 3.000,00 €, abzüglich eines Eigenanteils, erstattet werden. Entsprechendes gilt für Fortbildungskurse, die von der Bayerischen Waldbauernschule durchgeführt werden. Der Eigenanteil wird jährlich vom Staatsministerium festgesetzt.“
   d) In Nr. 1.4.1.2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „BGJ“ werden die Worte „und BFS-“ eingefügt.
   e) Nr. 1.5 wird folgender Satz 2 angefügt:
      „Der staatlich gewährte Meisterbonus bleibt unberücksichtigt.“

f) Nr. 1.6 wird folgender Spiegelstrich 6 angefügt:
– „das **Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft, Triesdorf** für Maßnahmen der Meistervorbereitung Agrarservice."

3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Worte „und der staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft" angefügt.
b) In Nr. 2.1 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen" die Worte „und der staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft (mit Abschluss „Wirtschafter")" eingefügt.
c) In Nr. 2.3 werden vor dem Schlusspunkt die Worte „oder einer staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft" eingefügt.
d) In Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen" die Worte „oder den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft" eingefügt.
e) In Nr. 2.7 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschule" die Worte „oder der staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft" eingefügt.
f) In Nr. 2.8 wird die Zahl „2014" durch die Zahl „2016" ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 1.2 wird die Zahl „15,20" durch die Zahl „16,70", die Zahl „2,15" durch die Zahl „2,35", die Zahl „3,60" durch die Zahl „3,95", die Zahl „3,20" durch die Zahl „3,50" und die Zahl „6,25" durch die Zahl „6,90" ersetzt.
b) In Nr. 1.3 wird die Zahl „0,15" durch die Zahl „0,18" ersetzt.
c) In Nr. 2 wird die Zahl „5,60" durch die Zahl „6,20" ersetzt.

5. In Muster 2 wird das Wort „Kontonummer" durch das Wort „IBAN" und das Wort „Bankleitzahl" durch das Wort „BIC" ersetzt.

6. Muster 3 wird wie folgt geändert:
a) Im Abschnitt „Anlagen" wird das Wort „Subventionsbetrug" durch das Wort „Subventionsgesetz" ersetzt.
b) In Nr. 5 wird das Wort „Kontonummer" durch das Wort „IBAN" und das Wort „Bankleitzahl" durch das Wort „BIC" ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. November 2014 Az.: G4-7271-1/592

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

– die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO;
– die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union[1)].

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie wurde gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die einen Beitrag leisten

– zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
– zur Unterstützung der Eiweißinitiative und zur Verbesserung der Versorgung mit einheimischem Saatgut,
– zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau und
– zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landwirtschaft im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen sowie in Steillagen des Weinbaus zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums.

2. Begriffsbestimmungen

Unternehmen im Berggebiet sind im Rahmen dieser Richtlinie Unternehmen im bayerischen Berggebiet sowie in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen (= Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen gemäß Anlage 1).

Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus sind Unternehmen, die mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften.

1) ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern, die der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren, der Verbesserung der Funktionsfähigkeit, der Arbeitsbedingungen oder der Abwehr von Witterungsschäden dienen.

Gefördert werden können:

a) Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls:
   - Bauliche Investitionen in die Tierhaltung in Öko-Betrieben sowie in Betrieben, die sich in Umstellung befinden, die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind,
   - befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharrräumen in allen Betrieben,
   - Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen nach Anlage 2,
   - Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen;

b) Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien (Belüftungsboxen, Ballenbelüftungsanlagen) einschließlich technischer Einrichtungen nach Anlage 3. Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen sind ebenfalls förderfähig;

c) Technische Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung nach Anlage 4;

d) Witterungsschutzeinrichtungen (z. B. Hagelschutznetze, Regenschutzfolien) für Dauerkulturen im Obst-, Garten-, Weinbau und bei sonstigen Sonderkulturen.

Gefördert werden können darüber hinaus in Unternehmen im Berggebiet und in Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus

e) bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunkts, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen nach Anlage 5 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet) bzw. Anlage 6 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau).

3.2 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen,
- Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- bauliche Investitionen in Lager- oder Bergeräume, ausgenommen untergeordnete Umbaumaßnahmen bei Investitionen in Heutrocknungsanlagen nach Nr. 3.1 Buchst. b,
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden

- Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das laut aktuellem Mehrfachantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaftet und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrags Fördermittel aus der Ersten oder Zweiten Fördersäule der Gemeinsamen Agrarpolitik beantragt hat oder das mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaftet und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben oder deren Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringt (Nachweis des Erwerbscharakters);
- Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften) in Bayern, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist; die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden bzw. die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche muss 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 5 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

4.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

5.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand" auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

5.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach Nr. 3.1 Buchst. b, c und e kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Unterschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 5.000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird bei Investitionen nach Nr. 3.1 Buchst. c und d begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 50.000 € je Zuwendungsempfänger, insgesamt für Investitionen nach Nr. 3.1 auf zuwendungsfähige Ausgaben von 100.000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Obergrenzen können innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

6.3 Zuschuss für Investitionen

Für förderfähige Investitionen nach Nr. 3.1 wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn von § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

7.2 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden i.d.OPf. oder Weilheim i.OB einzureichen.

8.2 Entscheidung über den Antrag

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.

In begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) können auch Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

8.3 Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

8.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

8.5 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets

Anlage 2: Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Anlage 3: Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen

Anlage 4: Technische Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung

Anlage 5: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Anlage 6: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Anlage 7: Berufliche Qualifikation

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft **Anlage 1**

Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets

der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen

Gemeinde	Gemarkung	Gemeinde Nr.	Gemarkung Nr.
Grafenau, Stadt	Grafenau	272120	5815
Grainet	Grainet	272121	5851
Haidmühle	Philippsreut	272122	5821
Haidmühle	Bischofsreut	272122	5822
Haidmühle	Frauenberg	272122	5852
Hinterschmiding	Herzogsreut	272126	5820
Mauth	Schönbrunn a.Lusen	272134	5808
Mauth	Mauth	272134	5809
Mauth	Annathal	272134	5810
Neureichenau	Frauenberg	272136	5852
Philippsreut	Annathal	272139	5810
Philippsreut	Philippsreut	272139	5821
Sankt Oswald-Riedlhütte	Sankt Oswald	272143	5803
Neuschönau	Neuschönau	272146	5806
Spiegelau	Klingenbrunn	272149	5802
Spiegelau	Oberkreuzberg	272149	5812
--	Bischofsreut	272455	5822
--	Philippsreut	272457	5821
--	Neureichenau	272458	5869
--	Annathal	272460	5810
--	Herzogsreut	272460	5820
--	Bischofsreut	272460	5822
--	Neuschönau	272463	5806
Sonnen	Sonnen	275148	6319
Bayerisch Eisenstein	Bayerisch Eisenstein	276115	5704
Bayerisch Eisenstein	Zwieslerwaldhaus	276115	5717
Bischofsmais	Habischried	276116	5752
Bodenmais, Markt	Bodenmais	276117	5710
Frauenau	Frauenau	276121	5746
Lindberg	Zwieslerwaldhaus	276130	5717
Lindberg	Lindberg	276130	5733
Sankt Englmar	Sankt Englmar	278184	5575
Lohberg	Lohberg	372178	5117

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft **Anlage 2**

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Förderfähig sind Investitionen in Schweineställen

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden,
  Anmerkung: Der Austausch bestehender Fenster ist nur förderfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden.
- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde,
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen,
- in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckentränken in der Schweinehaltung,
- in Gummimatten zur Verbesserung des Liegekomforts oder in die Einrichtung eingestreuter Liegebereiche,
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (z. B. Trennwände),
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (z. B. Bodenheizung, Abdeckung),
- den Umbau zum Offenfrontstall.

Anmerkung: Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft **Anlage 3**

Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Warmluft-Solarkollektoren (Unterdachabsaugung) zur Warmlufterzeugung,
- Wärmespeicher (Kiesspeicher, Wasserspeicher),
- Wärmetauscher,
- Luftentfeuchter,
- Ventilator (Radiallüfter),
- Steuerungs- und Messeinrichtungen,
- Krananlagen (schienengeführter Hängedrehkran) zur Beschickung und Entnahme.

Die Nutzung von Abwärme (z. B. eines BHKW) ist zulässig. In diesem Fall ist die Förderung ab Wärmetauscher möglich.

Eine Förderung betrieblicher Heu-Belüftungstrocknungen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft **Anlage 4**

Technische Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Siebreiniger (mit mehr als zwei Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- Zellenausleser,
- Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Absackgerät,
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage für die genannten Geräte.

Eine Förderung von Saatgutaufbereitungsanlagen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft **Anlage 5**

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft erfordert eine spezielle bodenschonende und auf Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung der Futterernte, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen** gefördert, die sich durch eine tiefe Lage des Schwerpunkts, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig,** soweit sie speziell für den Einsatz in Steillagen konzipiert sind:

- von Hand geführte Motormäher inkl. Anbaugeräte wie z. B. Bandrechen, Mulcher etc.
- Hang-Geräteträger,
- Zweiachsmäher,
- selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für Hangtransporter,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten,
- Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen:**

- Schlepper ohne die o. g. technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite u. Ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Landtechnikfachberater ist **erforderlich.** Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft **Anlage 6**

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen erfordert eine spezielle, auf Arbeitszeiteinsparungen und Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen und Sonderausstattungen** gefördert, die für eine Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen konzipiert sind und die Sicherheit des Anwenders erhöhen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig,** soweit sie speziell für den Einsatz in Steillagen und Terrassenlagen konzipiert sind:

- Steilhangsicherungen,
- Quadtrack Weinbergschlepper (z. B. Antonio Carraro Mach 4),
- handgeführte und Aufsitzraupen inkl. hydraulisch angetriebener Anbaugeräte,
- Seilwinden inkl. Antrieb und Seil,
- Seilzugtransportschlitten, Sitzpflug etc.,
- Steillagenmechanisierungssystem (SMS) inkl. Trägereinrichtung, Anbaugeräten und Steuerungssystemen,
- Raupenmechanisierungssystem (RMS) inkl. Trägereinrichtung, Steuerungssystemen und Anbaugeräten, die speziell für dieses System konzipiert sind,
- Steillagenvollernter,
- Einschienenbahnen (komplettes System),
- Schrägaufzug mit Seilwindenantrieb,
- Schienensystem für RMS Bewirtschaftung,
- ferngesteuerte Geräteträger,
- festinstallierte Versorgungseinrichtungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Schlauchspritzverfahren.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen:**

- Schlepper ohne die o. g. technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite u. Ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Weinbautechnikfachberater ist **erforderlich.** Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft **Anlage 7**

Berufliche Qualifikation

Zur **Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf** zählen folgende Berufsabschlüsse:

- Landwirt/Landwirtin
- Gärtner/Gärtnerin
- Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin als Beruf der Landwirtschaft, vormals Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft
- Tierwirt/Tierwirtin
- Brenner/Brennerin
- Pferdewirt/Pferdewirtin
- Fischwirt/Fischwirtin
- Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin
- Milchtechnologe/Milchtechnologin
- Forstwirt/Fortstwirtin
- Winzer/Winzerin
- Revierjäger/Revierjägerin
- Fachkraft Agrarservice
- Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin

und die schulische Ausbildung zum/zur

- agrartechnischen Assistenten/Assistentin, vormals landwirtschaftlich technischen Assistenten/Assistentin.

Bäuerinnen, die eine Abschlussprüfung als „städtische“ Hauswirtschafterin abgelegt haben, können, um die Voraussetzung eines Abschlusses in einem Agrarberuf zu erfüllen, an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilnehmen.

Der geforderte Abschluss **einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule** wird in folgenden Fachschulen erreicht:

- Landwirtschaftsschule, dreisemestrig (bei der Abteilung Hauswirtschaft auch zweisemestrig), mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft,

- Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, Ökologischer Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliches Laborwesen,

- Staatliche Technikerschule mit den Fachrichtungen Landbau, Ökologischer Landbau, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Oenologie, Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie Waldwirtschaft,

- Staatliche Höhere Landbauschule,

- Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement.

Die **gleichwertige berufliche Bildung** kann nachgewiesen werden durch die Meisterprüfung in einem Agrarberuf oder durch Studienabschlüsse einer Fachhochschule bzw. Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.
Meister/Meisterinnen, die nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 (BGBl I S. 2278) erfolgreich ihre Prüfung abgelegt haben und in der Situationsaufgabe den Haushaltstyp „Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt“ gewählt haben, weisen ebenfalls den geforderten Bildungsabschluss nach.

Meister/Meisterinnen der Hauswirtschaft ohne Bezug zur Landwirtschaft haben an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilzunehmen.

Als gleichwertige Berufsbildung sind auch Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin und weitere Fortbildungsabschlüsse (z. B. Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin) sowie Staatlich geprüfter Dorfhelfer/Staatlich geprüfte Dorfhelferin anzusehen.

793-L

Änderung der Fischereiabgaberichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. Dezember 2014 Az.: L4-7997.2-1/23

1. Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberichtlinie – FiAbgaR) vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 44), erhält folgende Fassung:

   „9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

   Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2173-A

Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 27. November 2014 Az.: II2/6533.03-1/21

Die Bekanntmachung über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AllMBl S. 31), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. November 2011 (AllMBl S. 702), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 8.1 wird die Angabe „Nr. 6.6 ANBest-P“ durch die Angabe „Nr. 6.1.5 ANBest-P“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Satz 1 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 18. November 2014 Az.: II4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 243 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2014

949,26 €

und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

982,06 €.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2014 wurden die Tarifsteigerungen berücksichtigt.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 5. Dezember 2014 Az.: 31d-G8060-2014/81-10

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl S. 420), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30. Juni 2014 (AllMBl S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Vorbemerkung werden jeweils die Worte „Hausärztinnen und Hausärzten“ durch die Worte „Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III folgende Fassung:

   „III. Schlussbestimmungen
   10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
   11. Übergangsregelung“

3. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hausärzten“ ein Komma und die Worte „Frauenärztinnen und Frauenärzten, Kinderärztinnen und Kinderärzten, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und Kinder- und Jugendpsychiatern“ eingefügt.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „hausärztliche“ wird gestrichen.
      bb) Nach dem Wort „Niederlassung“ werden die Worte „der in Abs. 2 genannten Arztgruppen“ eingefügt.

4. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Gefördert wird die Niederlassung als
      – ambulant vertragsärztlich tätige Hausärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Hausarzt,
      – ambulant vertragsärztlich tätige Frauenärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Frauenarzt,
      – ambulant vertragsärztlich tätige Kinderärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Kinderarzt,
      – ambulant vertragsärztlich tätige Vertragspsychotherapeutin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Vertragspsychotherapeut oder
      – ambulant vertragsärztlich tätige Kinder- und Jugendpsychiaterin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Kinder- und Jugendpsychiater

      im Fördergebiet.“
   b) In Abs. 2 werden die Worte „solange für diesen“ durch die Worte „für den“ ersetzt.

5. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Ärzte“ werden die Worte „der in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Arztgruppen“ eingefügt.
   b) Die Worte „im hausärztlichen Bereich“ werden gestrichen.

6. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:
      „– sich Ärztinnen oder Ärzte der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater in einer bayerischen Gemeinde mit höchstens 40.000 Einwohnern bzw. sich Ärztinnen oder Ärzte der anderen in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppen in einer bayerischen Gemeinde mit höchstens 20.000 Einwohnern niederlassen oder dort eine Filiale bilden,“
   b) In den Spiegelstrichen 3 und 4 wird jeweils das Wort „hausärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

7. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „Die Niederlassung bzw. Filialbildung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.“
   b) In Abs. 2 werden die Worte „Hausärztinnen oder Hausärzten“ durch die Worte „Ärztinnen oder Ärzten einer in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppe“ ersetzt.

8. Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
      „Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten beträgt 20.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.“
   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
      „Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten einer anderen in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppe beträgt 60.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 15.000 Euro.“
   c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
      „Aufgrund der besonderen Bedeutung, die dem Erhalt der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Planungsbereichen mit festgestellter Unterversorgung bzw. festgestellter drohender Unterversorgung zukommt, kann eine Zuwendung auch neben einer Förderung auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gewährt werden.“
   d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
      „In diesen Fällen gelten für die Höhe der Zuwendung aus den Mitteln des Freistaates Bayern die folgenden Maßgaben:
      – Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Vertragspsychotherapeutinnen bzw. Vertragspsychotherapeuten beträgt 6.700 Euro. Bei der Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 1.700 Euro.

– Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten einer anderen in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppe beträgt 20.000 Euro. Bei der Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.“

9. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „hausärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
   b) Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „hausärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „Filialbildung“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
   c) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
      „– der Zuwendungsempfänger auch auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gefördert wird, aber eine entgegen Nr. 5.2 Abs. 4 zu hohe Fördersumme erhalten hat.“
10. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 5 eingefügt:
      „– eine Erklärung, ob ein Antrag zur Förderung auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gestellt worden ist bzw. beabsichtigt wird, einen solchen Förderantrag zu stellen,“
   b) Der bisherige Spiegelstrich 5 wird Spiegelstrich 6.
11. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird durch die Überschrift „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
   b) Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 wird Nr. 10 und erhält die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
   c) Der bisherige Wortlaut von Abs. 2 wird Nr. 11 und erhält die Überschrift „Übergangsregelung“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2014 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 5. Dezember 2014 Az.: Z5b-G8002.3-2014/50-3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl S. 139), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 2013 (AllMBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Abs. 2 und Abs. 5 Spiegelstrich 2 werden jeweils nach den Worten „Metabolisches Syndrom“ die Worte „, Betriebliches Gesundheitsmanagement“ eingefügt.
2. In Nr. 1.2.1 Spiegelstrich 1 werden die Worte „Implementierung neuer“ durch die Worte „Optimierung von“ ersetzt.
3. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Cristiano Cottafavi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. November 2014 Az.: Prot 1041-2-302

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Cristiano Cottafavi am 3. November 2014, nach Änderung des Konsularbezirkes, das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nun die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und den Regierungsbezirk Unterfranken im Freistaat Bayern.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mesut Koç

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. November 2014 Az.: Prot 1240-2874-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in München ernannten Herrn Mesut Koç am 7. November 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern sowie Schwaben im Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kadir Hidayet Eris, am 26. November 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell´Agnone

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. November 2014 Az.: Prot 1240-27-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in München ernannten Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell´Agnone am 3. November 2014, nach Änderung des Konsularbezirkes, das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nun den Freistaat Bayern ohne den Regierungsbezirk Unterfranken.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Wahyu Hersetiati

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. Dezember 2014 Az.: Prot/Dr 1090-77-50

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Frau Wahyu Hersetiati am 28. November 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Damos Dumoli Agusman, am 23. September 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 5. Dezember 2014 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in der Anlage genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. Januar 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Erding

Gemeinde Wörth
Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen
Gemeinde Walpertskirchen

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Gemeinde Grainau

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Landshut

Gemeinde Bodenkirchen
Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
Schulverband Neustadt a.d.Waldnaab – Grundschule –
Schulverband Neustadt a.d.Waldnaab – Hauptschule –

Landkreis Regensburg

Markt Laaber
Verwaltungsgemeinschaft Laaber
Gemeinde Brunn
Gemeinde Deuerling
Schulverband Laaber
Schulverband Grundschule Deuerling

Markt Nittendorf

Landkreis Tirschenreuth

Stadt Erbendorf
Zweckverband Steinwald-Allianz
Schulverband Erbendorf

Stadt Kemnath
Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Gemeinde Kastl
Schulverband Kemnath – Grundschule –
Schulverband Kemnath – Mittelschule –
Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain

Stadt Mitterteich
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich
Gemeinde Leonberg
Gemeinde Pechbrunn
Schulverband Mitterteich – Grundschule –
Schulverband Mitterteich – Mittelschule –
Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe
Zweckverband Wasser/Abwasser Stiftland/Steinwald

Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Roth

Gemeinde Büchenbach

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Kitzingen

Stadt Volkach
Verwaltungsgemeinschaft Volkach
Gemeinde Nordheim a.Main
Gemeinde Sommerach
Schulverband Volkach
Schulverband Sommerach

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Ostallgäu

Markt Obergünzburg
Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg
Gemeinde Günzach
Gemeinde Untrasried
Schulverband Obergünzburg

Landkreis Unterallgäu

Markt Babenhausen
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen
Gemeinde Egg a.d.Günz
Gemeinde Kettershausen
Gemeinde Kirchhaslach
Gemeinde Oberschönegg
Gemeinde Winterrieden
Schulverband Babenhausen – Grundschule –
Schulverband Babenhausen – Mittelschule –
Schulverband Grundschule Egg a.d.Günz
Zweckverband Realschule Babenhausen

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 6) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Referat A 2) eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes wird die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien vorausgesetzt:

- Deutlich überdurchschnittliches Examensergebnis (Zweite Juristische Staatsprüfung),
- hinreichende Vorerfahrung in der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit,
- ausgeprägte Führungs-, Verwaltungs- und Berufserfahrung, Flexibilität bezüglich der Wahrnehmung neuer Aufgaben,
- ausgezeichnete Beurteilung und entsprechende Verwendungseignung.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter –** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Kempten – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Kempten –** (BesGr R 1 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

VDE-Verlag, Berlin

Stammkötter, **Die Bauleiterschule,** Rechtliche Grundlagen mit Musterschreiben, 4. Auflage 2014, 194 Seiten, Preis 32 €.

Dieses Werk vermittelt dem Bauleiter und allen anderen, die auf der Baustelle Verantwortung tragen, das nötige Wissen, um auf der Baustelle alles richtig zu machen. Das Buch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, allerdings ist es auch für Juristen als Einstieg in das Baurecht bestens geeignet. Zunächst werden die Grundlagen des BGB und der VOB vorgestellt und das Verhältnis dieser Regelungen zueinander erklärt. Dann werden die wichtigen Instrumente der Bedenkenanmeldung und der Baubehinderung besprochen. Es schließen sich die Fragen der Abrechnung, Schwerpunkt Nachträge, der Kündigung und das Verhalten bei Kündigungen an. Erläutert werden die Mengenänderung, die Abnahmeformen, die Beweissicherung und die Forderungsdurchsetzung und -sicherung. Den Abschluss bildet die Gewährleistung. Die rechtlichen Grundlagen werden durch Musterschreiben ergänzt, die zum Download zur Verfügung stehen und editiert werden können. Der Anhang dokumentiert die Vorschriften der VOB und das Werkvertragsrecht des BGB. Die inzwischen vorliegende vierte Auflage geht auf alle aktuellen rechtlichen Änderungen ein und bietet eine erweiterte Auswahl an Musterschreiben.

Ernst & Sohn Verlag, Wiley, Berlin

Simmendinger, **HOAI 2013,** Praxisleitfaden für Ingenieure und Architekten inkl. Verordnungstext, 2014, XLIV, 196 Seiten, Preis 29,90 €, Baurecht für Bauingenieure, ISBN 978-3-433-03085-1.

Mit der siebten Novelle der HOAI sind erneut umfangreiche Änderungen in der Honorarermittlung der Ingenieure und Architekten umgesetzt worden. Leistungsbilder wurden überarbeitet und den aktuellen Forderungen angepasst. Die Bewertung der einzelnen Leistungsphasen wurden ebenso angeglichen. Das Buch bietet neben einer praxisorientierten Einführung bewährte Arbeitshilfen sowie den kompletten aktuellen Verordnungstext.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB),** Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, 3. Lieferung, Stand Juli 2014, 388 Seiten, Preis 69 €, Gesamtwerk 992 Seiten, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 242. Lieferung, Stand Februar 2014, etwa 6.350 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 5. Lieferung, Stand Februar 2014, Loseblattwerk etwa 3.280 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren,** Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 53. Lieferung, Stand Juni 2014, Loseblattwerk, etwa 970 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 14. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2014, etwa 1.390 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser,** Handkommentar, 56. Lieferung, Stand 1. Juni 2014, Loseblattwerk etwa 1.810 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen,** In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 202. Lieferung, Stand März 2014, etwa 18.300 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context", Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 57. bis 58. Lieferung, Stand April 2014, Loseblattwerk etwa 8.280 Seiten, einschl. 8 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 67. bis 70. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2014, Loseblattwerk etwa 9.940 Seiten, einschl. 9 Ordnern und CD-ROM „TVöD context", Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Meder/Brechmann, **Die Verfassung des Freistaates Bayern,** Kommentar, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, 1.430 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-05178-2.

Die Verfassung des Freistaates Bayern gehört zu den ältesten Verfassungen der Länder, sie ist Ausdruck eines lebendigen Föderalismus, der durch die Föderalismusreform zusätzliches Gewicht für die Eigenständigkeit der Länder erhalten hat. Die Bayerische Verfassung genießt trotz des Vorrangs des Grundgesetzes und des Rechts der Europäischen Union eine erhebliche Bedeutung in Rechtsprechung und Staatspraxis. Am 15. November 2013 wurde das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern verkündet und ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Anlässlich dieser Verfassungsänderung wurde der Kommentar vollständig überarbeitet. Er knüpft inhaltlich an den bewährten und vielzitierten Kommentar von Dr. Theodor Meder an. Die Erörterungen des Praxiskommentars orientieren sich in erster Linie an der Rechtsprechung des VerfGH. Ausführlich wurde auf die vorhandene Rechtsliteratur, die Rechtsprechung des BVerfG sowie die anderer Landesverfassungsgerichte eingegangen.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 143. bis 144. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 28. März 2014, Loseblattwerk etwa 9.180 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Adomeit, **Gleichbehandlung als Problem,** offene Fragen beim Schutz vor Diskriminierung, 2014, 92 Seiten, Preis 28,80 €, ISBN 978-3-415-05363-2.

In diesem Band stellt der Verfasser dreizehn Publikationen aus Zeitschriften und Festschriften zusammen, in denen er kritisch darstellt, wie das Antidiskriminierungsrecht Prinzipien der Vertragsfreiheit verletzt und die Bedürfnisse der betrieblichen Praxis nach vernünftiger Personalauswahl vernachlässigt. Die aus den Jahren 1980 bis 2009 stammenden Veröffentlichungen begleiten die Entwicklung der EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung und die Schaffung des deutschen AGG.

WEKA Fachverlag, Kissing

Abel, **Praxiskommentar Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz und Telekommunikations-Überwachungsverordnung,** Datenschutz im TMG, im TKG und in der TKÜV, für den Praktiker leicht verständlich aufbereitet, 3. Auflage, Stand September 2013, inkl. CD-ROM, 2013, 430 Seiten, Preis 89,72 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8111-8332-2.

Der Kommentar bietet praxisnahe Erläuterungen und gibt Sicherheit bei der datenschutzkonformen Umsetzung des Telekommunikationsrechts. Die Neuauflage enthält die komplett überarbeiteten und erweiterten gesetzlichen Vorgaben sowie Erläuterungen zum Datenschutz im Unternehmen in Bezug auf das Telemediengesetz, das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Die beiliegende CD-ROM mit komfortabler Suchfunktion beinhaltet die Vollversion des Kommentars, die kompletten Gesetzestexte von TMG, TKG, TKÜV und BDSG.

FutureCamp Climate GmbH, **Emissionshandel und Klimaschutz,** Emissionshandel, Energiemanagement, Klimastrategien und Footprinting, 9. Auflage, Stand September 2013, 2013, 130 Seiten, Preis 38 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8111-0045-9.

Das praxisgerechte Buch behandelt die Neuregelungen im EU-Emissionshandel, gibt Informationen zum Energiemanagement, informiert über die Optimierung der Prozessstrukturen und Kostenreduktion. Die Schwerpunkte der Neuauflage liegen u. a. bei dem EU-Emissionshandel in der dritten Handelsperiode 2013 bis 2020, den Perspektiven der aktuellen Verhandlungen und Entwicklungen in der internationalen Klimapolitik, der Situation auf den Handelsmärkten für Emissionszertifikate.

Kunz, **Die Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen,** Aufwand minimieren und Kosten reduzieren, Sonderregelungen bei gefährlichen Abfällen richtig anwenden, Versandstücke und Verpackungen rechtskonform kennzeichnen, Stand Oktober 2013, 2013, 120 Seiten, Preis 29 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8111-4622-8.

Auf dem Weg vom Abfallbesitzer zur Entsorgungsanlage muss Abfall entsprechend dem geltenden Recht gekennzeichnet und klassifiziert werden¸ sowohl nach Abfallrecht als auch nach Gefahrgut- oder Gefahrstoffrecht. Das Fachbuch gibt einen Überblick über die Kennzeichnung und Klassifizierung im Abfallrecht. Es vermittelt die Zusammenhänge zwischen Abfallbestimmung, Entsorgungsart und Abfallkataster und wie diese die Einstufung und Kennzeichnung beeinflussen.

Ecomed Medizin, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Angerer/Glaser/Gündel, **Psychische und psychosomatische Gesundheit in der Arbeit,** Wissenschaft, Erfahrungen, Lösungen aus Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie und Psychosomatischer Medizin, 2014, 600 Seiten, Preis 59,99 €, Thema Jahrestagung DGAUM 2013, ISBN 978-3-609-10021-0.

Psychisch und psychosomatisch bedingte Krankschreibungen nehmen rapide zu. Arbeitsmediziner, Betriebsärzte, Betriebe und Kostenträger sind für den Umgang mit psychischen Problemen nicht primär ausgebildet. Das Buch bietet praktische Lösungskonzepte für die betriebliche Praxis und basiert auf dem aktuellen Kenntnisstand. Das Werk ist in drei große Bereiche mit zahlreichen Unterkapiteln gegliedert. Der erste Teil skizziert und diskutiert den wissenschaftlichen Kenntnisstand, Teil 2 widmet sich der betrieblichen Prävention und Teil 3 liefert die Grundlagen für die betriebliche psychosomatische Grundversorgung von Beschäftigten.

Eickmann/Halsen/Heinemann, **Chemische Gefährdungen im Gesundheitsdienst,** Hilfestellungen für die Praxis, 2013, 464 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-609-10017-3.

Das Buch gibt fundierte Antworten auf die Fragen, wie Beschäftigte im Gesundheitsdienst gegen die verschiedenen chemischen Gefährdungen geschützt werden können, wie die Gefährdungsbeurteilung auszusehen hat, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wie es mit dem Transport, der Lagerung und der Entsorgung von Gefahrstoffen aussieht. Es beinhaltet viele erfahrungsbasierte Beispiele aus der täglichen Praxis und methodische Tipps für die Expositionsermittlung.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 52. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 41,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Klausen, **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Nachweisverordnung (NachwV) – Das ändert sich für Sie!,** Die neuen und geänderten Pflichten der Beförderer, Sammler, Händler und Makler von Abfällen, 2014, 226 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-609-61929-3.

Für Beförderer und Sammler von gefährlichen Abfällen waren die Pflichten bisher in der Beförderungserlaubnisverordnung geregelt, die am 1. Juni 2014 durch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) abgelöst wurde. Von diesen Pflichten sind jetzt auch Personenkreise betroffen, die bisher davon ausgenommen waren. In dem Buch wird die neue Rechtslage dargestellt und Hilfestellung bei Fragen für diesen Bereich geboten.

Müller, **Konfliktmanagement,** So lösen Sie Konflikte und verbessern das Betriebs- und Arbeitsklima, 2014, 112 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-61928-6.

Das Buch vermittelt wichtige Modelle der Konflikthandhabung wie Überzeugen, Einigen mit und ohne Helfer, Deeskalieren, Organisieren etc. und unterstützt auf dem Weg zur Konfliktkompetenz. Viele praktische Fallbeispiele helfen, die Konfliktkompetenz zu verbessern.

Roth, **Formaldehyd,** 2014, 56 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-609-65046-3.

Das Buch bietet einen kompakten und praxisnahen Überblick über alle Aspekte, die im Umgang mit Formaldehyd eine Rolle spielen. Es beschreibt die Stoffeigenschaften, Verwendung und Vorkommen in Produkten und in der Umwelt, die gesundheitsschädigenden Wirkungen, die geltenden Vorschriften und die praktische Handhabung im Betrieb.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 43. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 106,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 102. Lieferung inkl. 1 Faltkarte, Stand Juni 2014, 104,66 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Wenzel, **Patientenrechtegesetz,** Das Bleibt! Das ist neu! Das ist zu tun!, Leitfaden für Ärzte und Krankenhäuser, 2014, 166 Seiten, Preis 29,99 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86224-122-5.

Das Buch hilft bei dem Ende Februar 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz zu erkennen, hinter welchen Regelungen sich welche bekannten und welche neuen Rechte und Pflichten der Parteien des nunmehr kodifizierten Behandlungsvertrags verstecken und welche unmittelbaren oder mittelfristigen Handlungs- und Organisationsnotwendigkeiten sich daraus ergeben.

Bienert/Brase, **Management stationärer Pflegeeinrichtungen,** 2014, 393 Seiten, Preis 59,99 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86224-143-0.

Das Buch führt in die Grundlagen und die Rahmenbedingungen des Pflegemarktes ein und stellt die zentralen Prozesse der stationären Pflege ausführlich vor. Es werden die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre dargelegt und beschrieben. Ausgewählte Bereiche der BWL werden erläutert und mit Praxisbeispielen veranschaulicht. Die zentralen Prozesse der stationären Pflege werden ausführlich vorgestellt und anhand vieler Grafiken, Tabellen und Fallbeispiele praktisch illustriert.

Cassel/Jacobs/Vauth, **Solidarische Wettbewerbsordnung,** Genese, Umsetzung und Perspektiven einer Konzeption zur wettbewerblichen Gestaltung der Gesetzlichen Krankenversicherung, 2014, X, 358 Seiten, Preis 59,99 €, Gesundheitsmarkt in der Praxis, ISBN 978-3-86224-150-8.

Nach mehr als 20 Jahren, die seit Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes im Jahr 1992 vergangen sind, stellt der Sammelband die Grundprinzipien, Reformbaustellen und Perspektiven dieser Konzeption systematisch auf den ordnungsökonomischen Prüfstand. Elf Einzelbeiträge von 17 Gesundheitswissenschaftlern und Praktikern verschiedener Fachrichtungen behandeln die Begründung und Genese der solidarischen Wettbewerbsordnung sowie ihre Reformerfordernisse und -optionen.

Müller/Schabbeck, **Delegation ärztlicher Leistungen an das Pflegepersonal,** Möglichkeiten, Anforderungen und praktische Umsetzung, 2014, X, 96 Seiten, Preis 29,99 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86224-180-5.

Ärztemangel und immer besser ausgebildete Pflegekräfte führen zu einer Neugestaltung der Abläufe der medizinischen Behandlung. Medizinische Leistungen werden zunehmend auf nicht ärztliches Personal übertragen. Neben den fachlichen Fragen stellt sich auch Haftungsfragen. Das Buch behandelt die Machbarkeit von Delegation ärztlicher Leistungen vor dem Hintergrund der Sozialisierung der Berufe und der Arbeitsabläufe im Krankenhaus und der zivil- und strafrechtlichen Haftung. Die Haftung des Arbeitgebers und der einzelnen Beschäftigten im Gesundheitswesen wird beleuchtet.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen,** Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 67. bis 70. Lieferung, Stand August 2014, Preis 79,99 €, 89,99 €, 79,99 € und 89,99 €, 2 Ordner, ca. 3 bis 4 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Bergmann/Pauge/Steinmeyer, **Gesamtes Medizinrecht,** 2. Auflage 2014, 1.877 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-8487-0116-2.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten ist in Kraft getreten. Der Kommentar bietet Orientierung und Rechtssicherheit. Die Problemlagen, welche die gesetzlichen Neuregelungen in der anwaltlichen Beratung wie der Gesundheitsverwaltung mit sich bringen, werden in den Kommentierungen herausgearbeitet. Die betrifft z. B. den nun ausdrücklich im BGB verankerten Behandlungsvertrag, die erhöhten Anforderungen an die Aufklärungs- und Dokumentationspflichten für eine wirksame Einwilligung, das Recht des Patienten auf Einsichtnahme in die Patientenakte, die Beitragsschulden in der Krankenversicherung etc. Auch die Auswirkungen des Beschneidungsgesetzes werden in dem Werk angesprochen. Das Embryonenschutzgesetz, die Mediation sowie die Musterberufsordnung für Ärzte sind erstmals kommentiert. Die geplanten Neuregelungen zur Bestechlichkeit von Ärztinnen und Ärzten sind bereits berücksichtigt.

Dilling/Markus, **Ex Rerum Natura Ius?,** Sachzwang und Problemwahrnehmung im Umweltrecht, Tagungsband anlässlich des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h. c. Gerd Winter, 2014, 203 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-8487-1301-1.

Die Beiträge in diesem Band tragen durch theoretische Ansätze oder Fallbeispiele zu einer Klärung des Verhältnisses von Expertise und Umweltrecht bei. Die Gliederung folgt den Themenbereichen Risikovorsorge, globale Umweltregulierung sowie der Einbeziehung von gesellschaftlichen Akteuren. Zu den zentralen Erkenntnissen zählt, dass aus reinen Faktenaussagen zwar keine Normen gewonnen werden können, dass in der umweltrechtlichen und -politischen Praxis Tatsachen- und Wertfragen jedoch aufs Engste miteinander verzahnt sind und daher kaum getrennt voneinander bearbeitet werden können.

Faßbender, **Rechtliche Anforderungen an raumplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge,** 2013, 129 Seiten, Preis 34 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 23, ISBN 978-3-8487-0670-9.

Die Untersuchung geht der Frage nach, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Regionalplanung Gebiete, für die bei Überflutung Gefahr für Leib und Leben bestünde, als Vorranggebiete zur Hochwasservorsorge ausweisen kann und ob sich diese Gebiete auch auf den Siedlungsbestand erstrecken können. Dabei wird auch die Frage erörtert, ob und gegebenenfalls wie der Lösungsansatz, den der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge erarbeitet hat, rechtssicher umgesetzt werden könnte.

Kane, **Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Umweltschutz,** 2013, 296 Seiten, Preis 78 €, Bielefelder umweltrechtliche Studien; 2, ISBN 978-3-8487-0209-1.

Die Arbeit befasst sich ausführlich mit den Bundesgesetzgebungskompetenzen im Umweltschutz. Sie leistet einen Beitrag zur Diskussion um die Vor- und Nachteile der Einführung eines einheitlichen Kompetenztitels für die Umweltschutzgesetzgebung. Ausführungen zu den „umweltschutzspezifischen" und zu wesentlichen „auch umweltschutzrelevanten" Kompetenzen werden vertieft. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme wird an den Herausforderungen und Aufgaben einer modernen Umweltschutzgesetzgebung gemessen.

Sinn, **Das Rechtsinstitut des Gemeingebrauchs im Wasserhaushaltsrecht,** 2013, 172 Seiten, Preis 44 €, Frankfurter Schriften zum Umweltrecht; 42, ISBN 978-3-8487-0458-3.

Von den öffentlich-sachenrechtlichen Grundlagen ausgehend stellt die Studie die Entstehung und den Umfang des heutigen Gemeingebrauchs an Gewässern nach Bundes- und Landesrecht dar. Der vom Gesetzgeber für den Gemeingebrauch zu beachtende wasserrechtliche Rahmen

wird nach dem Grundgesetz sowie nach dem Völkerrecht und dem Europarecht aufgezeigt. Die Rechtsschutzfragen werden abschließend grundlegend erörtert und anhand einzelner Konstellationen näher untersucht.

Sodan/Ziekow, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung,** Großkommentar, 4. Auflage 2014, 3.578 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8487-0318-0.

Die Neuauflage arbeitet die Grundlinien des Verwaltungsprozesses heraus und behandelt zugleich alle Details. Alle Vorschriften werden eingehend analysiert und ihre Strukturen und Zwecksetzungen verdeutlicht. Die Autoren gehen intensiv auf die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte ein, berücksichtigen ausführlich die weitere Rechtsprechung und Literatur und nehmen zu allen einschlägigen Fragen Stellung. Der Kommentar widmet sich auch den europarechtlichen Vorgaben und erläutert umfassend abweichende Regelungen und Besonderheiten. Weiterführendes Schrifttum zu den Erläuterungen der jeweiligen Vorschriften und ausführlich gegliederte Übersichten erlauben ein schnelles Auffinden der interessierenden Probleme. Die Verwendung von zahlreichen Beispielen macht die Kommentierungen besonders anschaulich.

Wu, **Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrechtlichen Fachplanungen,** 2013, 268 Seiten, Preis 69 €, Nomos Universitätsschriften – Recht; 809, ISBN 978-3-8487-0632-7.

Das Werk stellt einen systematisierenden Überblick der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Umweltrechts dar. Es untersucht auf internationaler, supranationaler (EU), nationaler und subnationaler Ebene, unter welchen Bedingungen ein Erfordernis zur Partizipation der Öffentlichkeit in Umweltbelangen besteht. Es wird geprüft, ob die im Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung erlassenen Anforderungen durch untergeordnete Verwaltungseinheiten angemessen befolgt werden.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Heussen, **Letter of Intent,** Absichtserklärungen, Geheimhaltungsvereinbarungen, Optionen, Vorverträge, 2. Auflage 2014, XX, 228 Seiten, Preis 54,80 €, ISBN 978-3-504-65909-7.

Das Werk bietet einen roten Faden durch die unzähligen Abläufe, Erklärungen und Vereinbarungen, die im Vorfeld komplexer Verträge üblich geworden sind. Es ermöglicht eine strukturierte Herangehensweise an die einschlägigen Gestaltungsprobleme und ein vertieftes Verständnis der Funktionen solcher Dokumente; erläutert Begrifflichkeiten und formale Aspekte – auch im internationalen Rechtsverkehr – und zeigt typische Verwendungen in der Gestaltungs- und Unternehmenspraxis. Viele direkt einsetzbare, teilweise englischsprachige Muster und ein konkreter Phasenplan sind in dem Buch beinhaltet.

Lutter, **UmwG – Umwandlungsgesetz,** Kommentar mit systematischer Darstellung des Umwandlungssteuerrechts und Kommentierung des SpruchG, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, 2 Bände, XL, 3.596 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-37019-0.

Der praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Standardkommentar stellt umfassend und verständlich mit verlässlichen und richtungweisenden Kommentierungen die komplexe Materie des Umwandlungsrechts dar. Neben der Kommentierung des UmwG sind systematische Erläuterungen des Umwandlungssteuerrechts sowie eine Kommentierung des Spruchverfahrensgesetzes enthalten. In das Werk wurden zahlreiche Neuerungen eingearbeitet bzw. Teile überarbeitet. Dies betrifft z. B. die vielfältigen Änderungen durch das ARUG (§ 16 UmwG wurde völlig neu bearbeitet), das MoMiG, das BilMoG und das GNotKG. Die europarechtlichen Fragen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen finden verstärkte Berücksichtigung.

Lützenkirchen, **Wärmecontracting,** Kommentar zur Wärmelieferverordnung, 2014, IX, 107 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-504-47142-2.

Die Wärmelieferverordnung führt die mit Mietsachen betrauten Juristen und sonstige Berater auf Neuland. Der Kommentar greift die neuen Problemkreise auf und bietet direkt umsetzbare Lösungen an. Bei ungeklärten oder strittigen Rechtsfragen hilft das Werk bei der nötigen Argumentation für eine belastbare Lösung.

Marsch-Barner/Schäfer, **Handbuch börsennotierte AG,** Aktien- und Kapitalmarktrecht, 3., neu bearbeitete Auflage 2014, XLI, 2.287 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-31167-4.

Alle wesentlichen Themen des klassischen Aktienrechts mit den einschlägigen Fragestellungen des modernen Kapitalmarktrechts werden in dem Werk zu einer ganzheitlichen Darstellung zusammengeführt. So wird der Blick auf die wechselseitigen Bezüge der beiden komplizierten Rechtsmaterien im Leben der börsennotierten AG erlaubt. Der aktuelle Kommentar ist durch eine ungebrochen dynamische Entwicklung sowohl im Aktien- als auch im Kapitalmarktrecht geprägt. Dies schlägt sich in zahlreichen zu berücksichtigenden Änderungen in relevanten Gesetzen und sonstigen Regelungswerken sowie wichtigen Entscheidungen der Rechtsprechung nieder.

Martis/Winkhart-Martis, **Arzthaftungsrecht,** Fallgruppenkommentar, 4. Auflage 2014, XXLII, 1.682 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-504-18052-2.

Das Standardwerk berücksichtigt gleichermaßen den Blickwinkel der Patientenanwälte wie den der Ärzte und ihrer Haftpflichtversicherungen. Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt sich systematisch die unübersichtliche Kasuistik des gesamten Arzthaftungsrechts. Mehr als 500 neue Rechtsentscheidungen sind in das Werk aufgenommen worden, darunter viele unveröffentlichte OLG-Entscheidungen. Das Buch befindet sich auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Patientenrechtegesetz wurde komplett eingearbeitet. Der Kommentar bietet ein Muster einer Klageschrift und der darauf bezogenen Klageerwiderung, welche um viele mandatsrelevante Probleme angereichert wurde. Ein stark erweitertes Stichwortverzeichnis trägt der Fülle der neuen Informationen Rechnung.

Nedden/Herzberg, **ICC-SchO, DIS-SchO,** Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen, 2014, XXII, 1.130 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-504-47106-4.

Das Schiedsverfahren gewinnt an Bedeutung, für mittelständische Unternehmen ebenso wie für Großkonzerne, auf nationaler Ebene wie auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen. Die am häufigsten im deutschsprachigen Raum verwendeten Schiedsordnungen sind der International Chamber of Commerce (ICC) und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Der stringent aufgebaute Praxiskommentar bietet schnelle Hilfe bei der Anwendung dieser Schiedsordnungen für Experten und Neueinsteiger. Das besondere Augenmerk der detaillierten Kommentierung der beiden Regelwerke gilt dem grenzüberschreitenden Verfahren. Die Spezifika kleinerer rein inländischer Verfahren kommen nie zu kurz. Das Werk beinhaltet nützliche Praxishilfen wie Checklisten, Schaubilder, Formulierungshilfen u. v. m.

Röhricht/Graf von Westphalen/Haas, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften und besonderen Handelsverträgen (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, XXVIII, 2.644 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-504-45514-9.

Im Mittelpunkt des zwischen Hand- und Großkommentar angesiedelten Werks steht der Praxisbezug, an dem sich Inhalt und Darstellungsweise orientieren. Leitlinie und Maßstab der praxisgerechten Kommentierung ist stets die höchstrichterliche Rechtsprechung. Ausgesprochene Spezialmaterien wie Bilanz-, Transport- und Seerecht bleiben zugunsten der Kernbereiche des Handelsrechts ausgespart. Ein besonderes Extra des Buchs ist die systematische Erläuterung der wichtigsten Handelsverträge, die gesetzlich nicht geregelt, im Wirtschaftsleben aber von größter Bedeutung sind wie z. B. Factoring, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Lizenzverträge u. v. m. Das Werk enthält weiterhin systematische Erläuterungen der rechtlichen Fragen bei grenzüberschreitenden Verträgen, von ihrer Anbahnung über ihre Ausgestaltung und Abwicklung bis hin zum internationalen Prozessrecht, mit besonderem Bezug auch zu den dargestellten Handelsverträgen. Der umfassend überarbeitete Kommentar befindet sich auf aktuellem Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Zöller, **ZPO – Zivilprozessordnung,** Kommentar, 30., neu bearbeitete Auflage 2014, XL, 3.511 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-504-47019-7.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen der 17. Legislaturperiode und des europäischen Verfahrensrechts, welche fundiert für die Praxis aufgearbeitet werden. Das Standardwerk verarbeitet eine Fülle von Änderungen aus der Gesetzgebung wie z. B. das Gesetz zur Änderung des PKH- und Beratungshilferechts, das Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, das Mediationsgesetz, das Zwangsvollstreckungsgesetz u. v. m. Aus der Rechtsprechung wird z. B. die konsensuale Konfliktlösung, die Tenorierung und Beschwerdebefugnis beim Versorgungsausgleich, Anhängigmachen von Folgesachen etc. behandelt. Die Kommentierungen mit hilfreichen kostenrechtlichen Anmerkungen und die Formulierungsbeispiele für Anträge und Entscheidungen sind durchweg auf dem allerneuesten Stand. Online ist der Zöller über das Modul Zöller-online erhältlich.

De Gruyter Verlag, Berlin

Teplitzky/Peifer/Leistner, **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,** Großkommentar, 2., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis, De Gruyter Recht Verlag.

Das Werk bietet eine umfassende und detaillierte Kommentierung des gesamten UWG mit einer ausführlichen Einleitung zu grundsätzlichen Fragen des Wettbewerbsrechts. Es berücksichtigt sämtliche UWG-Novellen der vergangenen Jahre sowie die aktuelle Rechtsprechung. Die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu den Neuerungen seit 2004 wird ausführlich betrachtet und die Bezüge zum europäischen und internationalen Wettbewerbsrecht werden aufgezeigt. Den einzelnen Kapiteln werden das jeweilige Schrifttum, die Gesetzgebungsmaterialien, eine systematische und eine alphabetische Übersicht vorangestellt.

Band 1: Einleitung; §§ 1–3, 2014, XXII, 1.313 Seiten, Preis 359 €, ISBN 978-3-11-027823-1.

Der Band beschäftigt sich nach der ausführlichen Einleitung in das Wettbewerbsrecht mit dem Zweck des Gesetzes, den Definitionen und dem Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen.

Band 2: §§ 4–7, 2013, XXXII, 1.447 Seiten, Preis 419 €, ISBN 978-3-11-027824-8.

Das Buch behandelt detailliert die Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen und befasst sich dann eingehend mit den irreführenden geschäftlichen Handlungen, der Irreführung durch Unterlassen, der vergleichenden Werbung sowie unzumutbaren Belästigungen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.